

Martin Biersack **GEDULDETE
FREMDE** Spaniens Kolonialherrschaft
und die Extranjeros
in Amerika



HISTORISCHESTUDIEN **campus**

Geduldete Fremde

Campus Historische Studien

Herausgegeben von Monika Dommann, Rebekka Habermas, Stefan Rebenich, Frank Rexroth,
Malte Thießen, Xenia von Tippelskirch und Michael Wildt

Wissenschaftlicher Beirat

Heinz-Gerhard Haupt, Ludolf Kuchenbuch, Jochen Martin, Heide Wunder

Band 82

Martin Biersack, PD Dr. phil., lehrt und forscht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. 2021 und 2022 war er als Feodor-Lynen-Stipendiat an der Universidad Autónoma in Madrid tätig.

Martin Biersack

Geduldete Fremde

Spaniens Kolonialherrschaft und die Extranjeros
in Amerika

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein

Das diesem Buch zugrunde liegende Manuskript wurde im Mai 2021 als Habilitationsschrift an der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen.

Für Anna, Juno und Pina

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitungen 4.0 International« (CC BY-ND 4.0) veröffentlicht.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>



Verwertung, die den Rahmen der CC BY-ND 4.0 Lizenz überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes.

Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

ISBN 978-3-593-51701-8 Print

ISBN 978-3-593-45370-5 E-Book (PDF)

DOI 10.12907/978-3-593-45370-5

Einige Rechte vorbehalten.

Copyright © 2023 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Umschlagmotiv: »Dresses of the Inhabitants of La Conception«, aus: Peter Schmidtmeier, »Travels into Chile, over the Andes, in the years 1820 and 1821, with some sketches of the productions and agriculture; mines and metallurgy; inhabitants, history, and other features, of America; particularly of Chile, and Arauco« (London, 1824) © John Carter Brown Library

Satz: le-tex xerif

Gesetzt aus der Alegreya

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985–2104-1001).

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

I.	Einleitung	9
1.	Die unglaubliche Geschichte des Federico Saul	9
2.	Forschungsstand zu <i>extranjeros</i> in Hispanoamerika	15
3.	Migration und Regulierung	23
4.	Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands, Quellen und Darstellung	29
II.	Zugehörigkeit, Immigration und Integration	43
1.	Kategorien der Zugehörigkeit	43
2.	Zahlen aus den Ausländermatrikeln	52
3.	Wege der Immigration und Versuche der Restriktion	62
4.	Mechanismen der Integration	73
5.	Die Formalisierung der Integration: Naturalisierung, <i>Composición</i> und Toleranzbriefe	85
III.	Politische Leitlinien	91
1.	Monopolhandel	92
2.	Religion	104
3.	Sicherheit	109
4.	Peuplierung	122
5.	Aufnahme von Revolutionsemigranten	136

IV.	Das Handlungsfeld <i>extranjeros</i>	147
	1. Gegensätzliche normative Ordnungsvorstellungen	149
	2. Königliche Autorität und lokale Umstände	156
	3. Konfliktregulierung	169
	4. Legalismus	176
	5. Öffentlichkeit und öffentliche Meinung	180
V.	<i>Extranjeros</i> in der kolonialen Rechtsordnung	191
	1. Rechtsprechung und Kompetenz	192
	2. Sondergerichtsbarkeiten	201
	3. Konsularische Vertretungen	205
	4. Exklusionsmechanismus	209
VI.	Ausweiskampagne und Bleiberecht	219
	1. Registrierung	220
	2. Kategorisierung	229
	3. Bleiberecht und Bleibestrategien	241
	4. Nachweisführung	257
	5. Mikropolitische Einflussnahme	264
	6. Vollzug der Ausweisung	269
VII.	Rechtspraktiken der Duldung	277
	1. Dissimulation	278
	2. Ausweisungsperformance	282
	3. Einbindung der maßgeblichen Akteure	294
	4. Spiel auf Zeit	299
VIII.	Revolutionsangst und die Logik des Verdachts	305
	1. Verschwörungstheorien und antifranzösische Maßnahmen .	307
	2. Das außerordentliche Vorgehen gegen die Franzosen in Neuspanien	318
	3. Die Persistenz der kolonialen Rechtsordnung	328
	4. Die Ausweisung der Franzosen angesichts der napoleonischen Bedrohung	333

IX.	Unterbliebene Reform	357
	1. Monopol versus Freihandel	358
	2. Die Duldung eines britischen Sklavenhändlers auf Kuba	362
	3. Reformversuche im Indienrat	369
	4. Epilog: Die Aufhebung der restriktiven Ordnung (1808–1821)	379
X.	Schluss	387
	Dank	395

Anhang

Abkürzungsverzeichnis	399
Übersicht über die vom König erlassenen Ausweisungsdekrete	401
Übersicht über die nachweisbaren Ausweisungen nach Spanien	423
Literatur	433
Quellen	433
Sekundärliteratur	436
Personen-, Orts- und Sachregister	475

I. Einleitung

1. Die unglaubliche Geschichte des Federico Saul

Im Juli 1795 teilte der Gemeindepriester von Tehuantepec in der mexikanischen Provinz Oaxaca dem örtlichen *subdelegado* (Amtmann), Pedro Festar, beim Besuch einer Messe eine ungewöhnliche Begebenheit mit. Vor vier Tagen sei ein Fremder zu ihm gekommen, der behauptet habe, Federico Saul zu heißen, Türke zu sein und von seinem muslimischen Glauben zum Christentum konvertieren zu wollen.¹ Genauere Informationen verweigerte der Priester dem Amtmann, denn er war der Meinung, für den Fall zuständig zu sein, weil es sich um eine Frage der Religion handelte. Der daraufhin von Pedro Festar informierte Intendant der Provinz Oaxaca, Antonio de Mora y Peisal, sah dies anders. Es war die Zeit der Französischen Revolution und die spanische Regierung alarmiert, Agenten Frankreichs würden im Vizekönigreich agieren. Zudem kursierten Gerüchte, die Franzosen hätten in Mexiko-Stadt einen Aufstand geplant. Der Intendant gab deshalb Anweisung, Federico Saul als verdächtigen *extranjero* (Ausländer) zu ihm bringen zu lassen, damit er ihn verhören könne – die Sicherheitsbedenken der Regierung wogen schwerer als die religiösen Motive des Priesters. Schließlich überstellte er Federico Saul an den *alcalde del crimen* (Strafrichter) der Audiencia von

1 Der Fall von Federico Saul alias José Cristóbal Porto befindet sich als *Testimonio del expediente formado sobre el extranjero de nación turco nombrado José Cristóbal Porto* in: AGI (Archivo General de Indias, Sevilla), Estado, 37, n. 32^a, fols. 1–33v. Dabei handelt es sich um eine wortgetreue Abschrift der Akten, die sich heute im mexikanischen Nationalarchiv befinden. AGNM (Archivo General de la Nación Mexicana, Mexiko-Stadt), Civil, vol. 2178, exp. 5 und 6. Eine ausführliche Darstellung des Falls erscheint 2024 unter dem Titel »Entre movilidad global e identificación local. El increíble viaje de un herbolario turco desde Constantinopla a México, Guatemala y Nicaragua« in: Historia Mexicana, Nr. 291.

Mexiko-Stadt, Pedro Jacinto Valenzuela, der dort eine Kommission zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe leitete.

Aus den Befragungen, denen Federico Saul durch einen Priester, den *subdelegado*, den Intendanten und Richter Valenzuela unterzogen wurde, lässt sich eine vielfach widersprüchliche und stellenweise ungläubliche Lebensgeschichte rekonstruieren. Federico Saul stammte angeblich aus Konstantinopel, von wo aus er als Kaufmann zusammen mit drei Begleitern auf Kamelen aufgebrochen sein wollte (ein anderes Mal erzählte er, Konstantinopel als siebenjähriges Kind verlassen zu haben). Ihr Weg führte sie über Moskau und Armenien in das portugiesische Macau, wo sie ein spanischer Kaufmann auf seinem Schiff bis nach San Blas an der mexikanischen Pazifikküste mitnahm. Dort trennte sich Federico Saul von seinen Freunden und machte sich auf den Weg nach Süden, angeblich auf der Suche nach Menschen, die ihn im Christentum unterweisen könnten. So gelangte er bis nach Nicaragua, wo er mehrfach ins Gefängnis geworfen wurde, unter anderem auch, weil man ihn verdächtigte, Franzose oder ein Spion von der Miskitoküste zu sein.² Schließlich brachte man ihn ins Gefängnis der Hauptstadt des Generalkapitanats Guatemala, wo er zwei Jahre eingesperrt blieb. Nach seiner Freilassung zog er weiter Richtung Norden, bis er in Tehuantepec aufgegriffen wurde.

Federico Saul machte offenbar aus seinem Namen – Saulus – ein Lebensmodell. Wo er auftauchte, gab er sich als Moslem zu erkennen und äußerte den Wunsch zu konvertieren. Damit dies gelang und niemand den Verdacht schöpfte, es könne sich um einen Betrüger handeln, musste Sauls Identität als türkischer Moslem glaubhaft sein. Zu diesem Zweck flocht er ungewöhnliche Wörter und Namen in seine Sprache ein, die – aus heutiger Sicht – jedoch alles andere als Türkisch klingen. Seine Eltern hießen angeblich *Tigre Saul* und *Givina Estrella*, während seine Reisebegleiter die Namen *Burle*, *Elefante* und *Caballo Blanco* hatten. Auch verwendete er exotisch klingende Wörter und bezeichnete den *subdelegado* als *baxa*, das Gefängnis als *masmorra* oder die Monate als *lunas*. Als weiteren Beleg für seine muslimische Herkunft führte er Tätowierungen an, die zwei seiner sieben Frauen sowie seine Eltern darstellen würden. Eine Narbe unter der Tätowierung seiner Mutter sei ihm

2 Die Miskitoküste im heutigen Nicaragua stand unter britischem Einfluss, weshalb die spanischen Behörden fürchteten, von dort könnten Spione ins spanische Herrschaftsgebiet eindringen. Siehe: Barbara Potthast, *Centroamérica y el contrabando por la Costa de Mosquitos en el siglo XVIII*, in: *Mesoamérica*, 19 (1998), S. 499–516, hier S. 502–503.

zugefügt worden, weil ein Priester gemeint habe, dass die Schriftzeichen vor der Taufe entfernt werden müssten, denn laut Saul war ihm der Satz eintätowiert gewesen, er sei ein Kind Konstantinopels und niemand außer dem Propheten Mohammed werde diese Schriftzeichen löschen. Sauls muslimische Identität war anscheinend überzeugend, denn gemäß der von ihm zu Protokoll gegebenen Lebensgeschichte hatten ihn viele Priester aufgenommen, um ihn in der Religion zu unterweisen. Gegenüber Richter Valenzuela gestand er schließlich, dass er sich bereits in Real de Santiago Marfil auf den Namen José Cristóbal Porto hatte taufen lassen. Der Richter ließ diese Angabe überprüfen, und tatsächlich fand sich ein entsprechender Eintrag im Kirchenbuch des Ortes.

Ausländern war der Aufenthalt in den Indias verboten. Der Wunsch, zum Christentum zu konvertieren, wäre allerdings ein Grund gewesen, Saul nicht auszuweisen. Da er aber verschwiegen hatte, bereits getauft zu sein, konnte er wegen seiner Konversion nicht mehr mit der Milde des Gerichts rechnen. Er wechselte deshalb im Gefängnis von Mexiko-Stadt die Strategie und stellte sich nun als Kenner von Heilpflanzen dar, deren Wirksamkeit den Spaniern unbekannt sei. Drei spanische Mitgefangene bezeugten, dass Saul sie von langjährigen Leiden wie Problemen beim Wasserlassen, Verstopfung, Atemnot und Schmerzen in der Brust geheilt habe, wozu bislang kein spanischer Arzt in der Lage gewesen sei. Der Gefängnischirurg Manuel José Revillas, der ebenfalls befragt wurde, hielt Saul für einen wahrhaft Pflanzenkundigen (»verdadero herbolario«), dessen Heilkünste echt seien. Von Valenzuela befragt, woher er seine Kenntnisse habe, gab Saul an, sie in Kanton und Macau von Chinesen (*sangleyes*) und Russen (*moscovitas*) erworben zu haben.

Der Umstand, dass Saul anscheinend über Kenntnisse zu Heilpflanzen verfügte, war für die spanische Regierung außerordentlich interessant. In Madrid betrachtete man zu dieser Zeit die Pflanzenwelt Amerikas als einen großen, aber bislang ungenutzten Schatz. Um die grünen Ressourcen Amerikas besser zu nutzen, waren botanische Expeditionen auf den Weg gebracht worden; zudem sollte die Ausbildung der lokalen Pharmazeuten und Ärzte verbessert werden, damit sie neue Heilpflanzen entdecken könnten. Zu diesem Zweck gab es in Mexiko-Stadt seit 1788 einen botanischen Garten und einen von Vicente Cervantes besetzten Lehrstuhl für Botanik.³

³ Cervantes war mit einer botanischen Expedition aus Spanien gekommen und arbeitete nun daran, das Klassifizierungssystem Linnés – gegen den Widerstand lokaler Praktiker – in Mexiko ein-

Der angebliche Türke wurde nun in den botanischen Garten gebracht, wo Cervantes Sauls Wissen um die medizinische Wirkung von Pflanzen einer Prüfung unterzog. Dabei ließ sich der Botaniker vom Arzt José Luis Montaña begleiten, der ebenfalls an der Entdeckung neuer Heilpflanzen forschte.⁴ Um Sauls botanische Kenntnisse zu testen, zeigten ihm die beiden verschiedene Pflanzen, die er tatsächlich benennen und ihre medizinische Wirksamkeit beschreiben konnte. Allerdings war den beiden Prüfern schnell klar, dass Saul unfähig war, Pflanzen zu unterscheiden, denn wenn sie ihm eine Pflanze ein zweites Mal zeigten, die dann statt in einem Beet in einem Kübel eingepflanzt war, gab er ihr einen anderen Namen und neue Charakteristika. Trotzdem sah Cervantes die Möglichkeit gegeben, dass der angeblich Pflanzenkundige aufgrund seiner empirischen Erfahrung wirksame Mittel kennen könnte. In der Hand instruierter Experten ließen sich daraus – so Cervantes – vielleicht wertvolle Medikamente entwickeln.⁵ Besonders die Behauptung Sauls, schon Lepra geheilt zu haben, gab ihm Anlass zur Hoffnung, es ließe sich ein Mittel gegen diese bisher unheilbare Krankheit finden. Saul wurde nach der Prüfung im botanischen Garten ein Behandlungszimmer im Leprakrankenhaus San Lázaro eingerichtet, wo er seine Heilungsmethode unter Beobachtung von José Luis Montaña an zwei Kranken ausprobieren sollte. Dazu kam es jedoch nicht. Noch ehe Saul die für die Heilung notwendigen Pflanzen besorgen konnte, verspielte er das Vertrauen der Behörden restlos. Er hatte mit Hilfe eines Seils Schnaps ins Gefängnis geschmuggelt und sich so maßlos betrunken, dass er nicht mehr ansprechbar war und unter Beobachtung gestellt werden musste. Der Gefängniswärter informierte daraufhin die Richter, Saul sei schon oft betrunken aufgefunden worden, allerdings noch nie in diesem Zustand.

zuführen. Francisco María Vázquez Pardo; María Gutiérrez, *Análisis de la obra botánica de Vicente Cervantes*, in: *Revista de Estudios Extremeños*, 66 (2010), S. 949–984, hier S. 949–954; Miguel Ángel Puig-Samper, *Las expediciones científicas españolas en el siglo XVIII*, Madrid 2011, S. 15.

⁴ Montaña war ab 1792 an der Universität von Mexiko-Stadt für das Fachgebiet der Botanik verantwortlich. Zu seiner Biographie und seinem Wirken als Arzt und Botaniker siehe: José Joaquín Izquierdo, *Montaña y los orígenes del movimiento social y científico de México*, Mexiko-Stadt 1955.

⁵ Cervantes war dem Wissen der Praktiker gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen. In seinem Unterricht verband er die an Linné orientierte Theorie mit der lokalen Praxis und forderte von seinen Studenten, die indigenen Namen der Pflanzen und deren Verwendung durch die *indios* zu lernen. Luz María Hernández Sáenz, *Learning to Heal. The Medical Profession in Colonial Mexico 1767–1831*, Bern 1997, S. 145.

Die Vermutung, bei Saul handle es sich lediglich um einen vagabundierenden Trinker, war für den Richter Valenzuela Anlass genug, seine Ausweisung zu beschließen. Saul wurde in den Hafen von Veracruz gebracht und dort auf der Fregatte *La Ninfa* nach Spanien eingeschifft. Auf dem Schiff befand er sich in Begleitung zahlreicher Franzosen, die aufgrund des Verdachts, Anhänger der Revolution zu sein, inhaftiert und ausgewiesen worden waren. Im Mai 1797 wurde die *Ninfa* in der Nähe der spanischen Küste von den Briten angegriffen und versenkt. Dort verliert sich die Spur von Federico Saul. Ob er zu den Glücklichen gehörte, die sich retten konnten, um dann – vielleicht unter neuem Namen – in Spanien seinen Weg fortzusetzen, ist nicht überliefert.

Die wahre Herkunft Federico Sauls zu bestimmen, ist nur schwer möglich. War Federico Saul lediglich eine Art *pícaro* (Schelm), wie der *subdelegado* von Tehuantepec vermutete? Er ließ sich jedenfalls von Sauls Geschichte nicht beeindrucken, sondern hielt ihn für einen Vagabunden, der die Freude der Priester auszunutzen wusste, einen konversionswilligen Moslem vor sich zu haben. Saul habe, so der *subdelegado*, fließend auf Spanisch antworten können, als er ihn befragte. Mit dem Priester zuvor habe er aber so gesprochen, als ob er gerade erst nach Amerika gekommen wäre. Die Zweifel des *subdelegado* an der türkischen Herkunft von Saul waren mehr als berechtigt. Jenseits aller fantastischen Hinweise gibt es in den Akten des Falls nur einen einzigen Hinweis, der auf tatsächliches Wissen über seine angebliche Heimat schließen lässt. Saul behauptete, aus dem Stadtviertel Pera in Konstantinopel zu kommen. Dies war der griechische Name eines Viertels, das von vielen Ausländern bewohnt wurde und dem Goldenen Horn gegenüber lag. In Mexiko-Stadt bestanden trotzdem keine Zweifel, dass Saul Türke sei. Die Akten seines Falls, die mit der *Ninfa* verschickt wurden und den Schiffbruch überstanden, tragen im Titel den Hinweis »extranjero de nación turco«, womit die Behörden in Neuspanien die türkische Herkunft Sauls und seinen Status als Ausländer amtlich machten.

Für die Zeitgenossen war es grundsätzlich schwierig, die Nationalität einer fremden Person festzustellen. Besonders schwierig war dies, wenn jemand wie Federico Saul aus einem Land stammte, dessen Sprache niemand kannte und über das allenfalls Gerüchte zirkulierten. Menschen, die nach Amerika kamen, konnten sich deshalb eine neue Identität erschaffen, die von Bevölkerung und Behörden kaum zu überprüfen war. Für den Historiker ist die Frage der Herkunft von Federico Saul nur schwer zu lösen. Wenn er nicht Türke oder Spanier war, bleibt die Möglichkeit, dass es sich bei ihm um einen

Armenier handelte. Damit wäre seine Herkunft aus dem Osmanischen Reich zutreffend; Armenier bildeten zudem weitreichende Handelsnetzwerke, die sie bis nach Russland, China, Indien oder auf die Philippinen führten. Auf den Philippinen ließen sich zahlreiche armenische Kaufleute von der Inquisition rekonzilieren. Ihre hispanisierten patronymischen Namen wie Minas de Elías, Miguel de Pablo, Zacarías de Martín oder Constantino de Lázaro erinnern an den von Federico [de] Saul.⁶

Der Fall von Federico Saul alias José Cristóbal Porto ist beispielhaft für einen Aushandlungsprozess, in dem es darum ging, die Zugehörigkeit eines Immigranten zu bestimmen.⁷ Im Fall von Federico Saul war dies zunächst die Frage, welcher Nation und Religion er angehörte und welche rechtlichen Konsequenzen diese Zuordnung für seinen Aufenthalt in Hispanoamerika hatte. In Bezug auf sein Bleiberecht waren außerdem zwei weitere Formen der Zugehörigkeit relevant, weil sie der vermeintliche Türke nicht erfüllte: die Identifikation als Pflanzenkundiger (*herbolario*) und die lokale Zugehörigkeit als Einwohner eines Ortes (*vecindad*).

Die Zugehörigkeit von Saul wurde zwischen unterschiedlichen Akteuren mit ihren jeweils eigenen Interessen und Strategien ausgehandelt. Es waren Geistliche beteiligt, deren primäres Ziel es war, einen Moslem zum Christentum zu bekehren. Zwischen ihnen und den Regierungsbeamten kam es zum Konflikt, ob es die Kompetenz der Kirche oder der staatlichen Behörden war, über Federico Saul zu befinden. Aufgrund sicherheitspolitischer Erwägungen war den Regierungsbeamten in Guatemala und Mexiko ein Reisender unbekannter Herkunft suspekt. Der Professor für Botanik hatte wissenschaftliches Interesse an Federico Sauls Kenntnissen über Heilpflanzen. Christliche Nächstenliebe und Mitmenschlichkeit begegneten dem angeblichen Türken schließlich in Gestalt seiner Mitgefangenen, die für ihn aus sagten, der Priester, die ihn immer wieder aufnahmen und versorgten, und möglicherweise auch in der menschlichen Neugier von Richter Valenzuela, der ihn im Gefängnis mehrfach und auch außergerichtlich befragte.

In die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Federico Saul griffen letztlich Geistliche, Richter, Wissenschaftler und Regierungsbeamte sowie Mitgefangene ein. Den größten Handlungsspielraum hatte aber der ei-

6 Vgl. Xabier Lamikiz; Alberto Baena Zapatero, Presencia de una diáspora global. Comerciantes armenios y comercio intercultural en Manila, c. 1660–1800, in: Revista de Indias, 74 (2014), S. 693–722, hier S. 713–714.

7 Zur Erläuterung des analytischen Begriffs Zugehörigkeit siehe Kap. II.1.

gentlich schwächste Akteur: der als *extranjero* von der Ausweisung bedrohte Federico Saul. Trotz seines juristisch prekären Status war er den staatlichen Institutionen gegenüber im Vorteil. Der starren Rechtsordnung der Kolonialherrschaft stand deren flexible Aneignung durch Federico Saul gegenüber, der sich geschickt an jede Situation anpasste. Als konversionswilliger Saulus konnte er genauso in Erscheinung treten wie als pflanzenkundiger Heiler. In der Flexibilität lag sein Vorteil als ansonsten Ohnmächtiger.⁸ Letztlich war es auch sein eigenes Verhalten, das zu seiner Ausweisung beitrug, indem er sich als Trinker offenbarte.

2. Forschungsstand zu *extranjeros* in Hispanoamerika

Federico Saul war kein Einzelfall. Wer sich mit *extranjeros* in Hispanoamerika beschäftigt, stößt auf eine große Anzahl von Fällen, in denen unter Beteiligung unterschiedlicher Akteure ausgehandelt wurde, wer eine Person war und ob sie bleiben durfte. In den Aushandlungen spielten die spezielle Lebenssituation und das Handeln des vermeintlichen Ausländers genauso eine Rolle wie lokale Kompetenzkonflikte und Konkurrenzsituationen oder – auf imperialer Ebene – die Gesetzgebung und der politische Kontext. Die Komplexität der Einzelfälle stellt Historiker vor die Herausforderung, wie die Aushandlung von Zugehörigkeit in ihrer Gesamtheit für einen so großen und vielfältigen Raum wie Hispanoamerika analysiert werden kann. Die historische Forschung zu *extranjeros* in Hispanoamerika ist deshalb bislang den Weg gegangen, sich auf Teilaspekte zu konzentrieren.⁹

Zunächst waren es die strikten und während dreier Jahrhunderte immer wieder erneuerten Verbote für Nichtspanier, sich in Hispanoamerika niederzulassen, welche die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich zogen.¹⁰ Trotz der Verbote lebten zahlreiche *extranjeros* in den amerikanischen Terri-

⁸ Vgl. Michel de Certeau, *Die Kunst des Handelns*, Berlin (West) 1988, S. 23–25 und 89–92.

⁹ Eine vergleichbare Beobachtung machen Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff in Bezug auf die Erforschung zeitgenössischer Migrationsprozesse in Europa. Andreas Pott; Christoph Rass; Frank Wolff, Was ist ein Migrationsregime? Eine Einleitung, in: Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, hg. v. dens., Wiesbaden 2018, S. 1–16, hier S. 5.

¹⁰ José María Ots Capdequí, Los portugueses y el concepto jurídico de extranjería en los territorios hispano-americanos durante el período colonial, in: *Estudios de Historia del Derecho Español en las Indias*, hg. v. dens., Bogotá 1940, S. 364–378; Richard Konetzke, Legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante la época colonial, in: *Revista de Sociología*, 3 (1945),

torien des spanischen Imperiums, denn regelmäßig ergingen Anweisungen, jene des Landes zu verweisen. Einzelne Studien nahmen die in Zusammenhang mit der Ausweisung erstellten Listen und Befragungen als Grundlage für punktuelle Arbeiten zu Ausländern in Amerika.¹¹

Ein Aufsatz von Jacques Houdaille zu Franzosen in Mexiko ist eine frühe Studie, die über juristisch-administrative Aspekte hinausgeht. Es sind besonders die Akten der Inquisition und der Regierung zu Freimaurern und angeblichen Sympathisanten der Französischen Revolution, die es Houdaille ermöglichten, auch die politischen Ideen und die Lektüre der Franzosen zu rekonstruieren.¹² Charles F. Nunn war der erste Historiker, der die Spannung zwischen den restriktiven Gesetzen und der faktischen Anwesenheit von Ausländern in den Blick nahm. In seiner Monographie zu Ausländern in Mexiko weist er nach, dass jene in der Regel von Kolonialregierung, Inquisition und Bevölkerung geduldet wurden, sofern sie bereit waren, sich in die bestehende Gesellschaft zu integrieren und ein unauffälliges Leben zu führen.¹³

Neuere Arbeiten widmeten sich einzelnen Nationen oder bestimmten Regionen, beispielsweise den Franzosen während der Französischen Re-

S. 269–299; Francisco Domínguez Company, *La condicion juridica del extranjero en América*, in: *Revista de Historia de América*, 39 (1955), S. 107–117.

11 María Encarnación Rodríguez Vicente, *Los extranjeros y el mar en Perú (fines del siglo XVI y comienzos del siglo XVII)*, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 25 (1968), S. 619–629; Leon G. Campbell, *The Foreigners in Peruvian Society during the Eighteenth Century*, in: *Revista de Historia de América*, 73/74 (1972), S. 153–163; Carmen Gómez Pérez, *Los extranjeros en la América colonial. Su expulsión de Cartagena de Indias en 1750*, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 37 (1980), S. 279–311; Alain Yacou, *L'expulsion des Français de Saint-Domingue réfugiés dans la région orientale de l'île de Cuba*, in: *Cahiers du monde hispanique et luso-brésilien*, 39 (1982), S. 49–64; James Lewis, *Anglo-American Entrepreneurs in Havana. The Background and Significance of the Expulsion of 1784–1785*, in: *The North American Role in Spanish Imperial Economy. 1760–1819*, hg. v. Jacques A. Barbier und Allan J. Kuethe, Manchester 1984, S. 112–126; María del Carmen Laza Zerón, *Inmigrantes clandestinos españoles y extranjeros en Nueva España a finales del siglo XVII*, in: *Temas Americanistas*, 11 (1994), S. 25–39. Ein Überblick über ältere Untersuchungen, die sich alle auf das 16. und 17. Jahrhundert beziehen, findet sich bei: Enriqueta Vila Vilar, *Extranjeros en Cartagena (1593–1630)*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Lateinamerikas*, 16 (1979), S. 147–184, hier S. 147, Fn. 2.

12 Jaques Houdaille, *Les Français au Mexique et leur influence politique et sociale (1760–1800)*, in: *Revue française d'histoire d'outre-mer*, 48 (1961), S. 143–233.

13 Charles F. Nunn, *Foreign Immigrants in Early Bourbon Mexico. 1700–1760*, Cambridge 1979.

volution in Peru,¹⁴ Iren an der nördlichen Grenze von Hispanoamerika,¹⁵ *extranjeros* am Ende der Kolonialzeit im Vizekönigreich Neugranada¹⁶ und in der Karibik¹⁷ oder Portugiesen im Vizekönigreich Peru.¹⁸ Die Portugiesen, die in der Region des Río de la Plata lebten, haben aufgrund ihrer zahlenmäßigen Präsenz und ihrer Bedeutung für den Handel viel Aufmerksamkeit von der Forschung erhalten.¹⁹ Eine der wenigen Arbeiten, die eine gesamtamerikanische Perspektive aufweist, ist die 2017 publizierte Dissertation von Joël Graf zum Umgang der amerikanischen Inquisition mit ausländischen Protestanten.²⁰

Die genannten Arbeiten stützen sich überwiegend auf Schriftgut, das von der Kolonialregierung (Vizekönige, Gouverneure, Audiencias), den Korporationen (Cabildos, Consulados) und der Inquisition hervorgebracht wurde. Dagegen beziehen die Arbeiten von Emir Reitano, Marcela Viviana Tejerina, Eleonora Poggio, Scarlett O'Phelan Godoy, Sandro Patrucco Núñez-

14 Susy Sánchez Rodríguez, »Temidos o admirados«. Negocios franceses en la Ciudad de Lima a fines del siglo XVIII, in: *Actes & Mémoires*, 4 (2005), S. 441–469; Claudia Rosas Lauro, *Del trono a la guillotina. El impacto de la Revolución Francesa en el Perú (1789–1808)*, Lima 2006.

15 José Shane Brownrigg-Gleeson, »Turbulent and Intriguing Spirits«. Irish Traders and Agents on Spain's North American Borderlands, 1763–1803, in: *Redes de nación y espacios de poder. La comunidad irlandesa en España y la América española. 1600–1825*, hg. v. Oscar Recio Morales, Valencia 2012, S. 311–326.

16 Rodrigo de J. García Estrada, *Extranjeros, ciudadanía y membresía política a finales de la colonia y la independencia en la Nueva Granada, 1750–1830*, Bogotá 2016, S. 43–74.

17 Frédérique Langue, *Los extranjeros en el Caribe hispano en vísperas de la Independencia. Enemigos, revolucionarios, héroes errantes y hombres de buena fe*, in: *Cuadernos de Historia Moderna. Anejo X. Los Extranjeros y la Nación en España y la América española*, hg. v. Óscar Recio Morales und Thomas Glesener, Madrid 2011, S. 195–222.

18 Maria de Graça Mateus Ventura, *Portugueses no Peru ao tempo da União Ibérica. Mobilidade, cumplicidades e vivencias*, 2 Bde., Lissabon 2005. Mateus Venturas Arbeit bezieht sich auf das späte 16. und frühe 17. Jahrhundert, als die Union der portugiesischen und spanischen Kronen bestand. Der Fokus umfasst das gesamte damalige Vizekönigreich Peru, also auch die Provinz Río de la Plata und das spätere Neugranada. In Bezug auf die Portugiesen zu nennen ist auch der Aufsatz von Lewis Hanke, der sich vor allem auf das 16. und 17. Jahrhundert konzentriert. Lewis Hanke, *The Portuguese in Spanish America. With Special Reference to the Villa Imperial de Potosí*, in: *Revista de Historia de América*, 51 (1961), S. 1–48.

19 Eduardo Saguier, *The Social Impact of a Middleman Minority in a Host Society. The Case of the Portuguese in Early Seventeenth-Century Buenos Aires*, in: *Hispanic American Historical Review*, 65 (1985), S. 467–491; Rodrigo Ceballos, *A rebeldia dos Bragança no Rio da Prata. Redes comerciais e laços parentais portugueses na Buenos Aires seiscentista*, in: *Estudos Ibero-Americanos*, 41 (2015), S. 126–142. Siehe auch die bibliographischen Hinweise in Fn. 21.

20 Joël Graf, *Die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560–1770). Rechtspraktiken und Rechtsräume*, Köln 2017.

Carvallos, Gleydi Sullón Barreto und Catia Brillì auch Notariatsakten und kirchliche Quellen ein, womit sie einen Blick auf ausländische Immigranten ermöglichen, der unabhängig vom juristischen Fokus der Regierung bzw. der Inquisition ist. Anhand von privaten Rechtsangelegenheiten, Testamenten, Vollmachten, Eheschließungen sowie religiösen und wirtschaftlichen Aktivitäten analysieren die genannten Autoren, wie sich Nord- und Mitteleuropäer, Portugiesen, Italiener und Iren im Vizekönigreich Neuspanien bzw. in die lokale Gesellschaft von Buenos Aires und Lima integrierten.²¹

Fragen der Identitätskonstruktion, beispielsweise das Selbstverständnis in Amerika geborener Nachfahren der Spanier als Spanier, amerikanische Spanier oder nur Amerikaner, sind ebenfalls Gegenstand der Forschung.²² Relevanz gewann die Auseinandersetzung um eine eigene amerikanische Identität vor allem in den im 19. Jahrhundert entstehenden Nationalstaaten. Dort führten die Abgrenzung von Spanien und die Suche nach eigenen Wurzeln dazu, dass das Verhältnis zur indigenen Bevölkerung neu bestimmt

21 Marcela Viviana Tejerina, *Luso-Brasileños en el Buenos Aires virreinal. Trabajo, negocios e intereses en la plaza naviera y comercial, Bahía Blanca 2004*; Scarlett O'Phelan Godoy, *Una doble inserción. Los irlandeses bajo los borbones, del puerto de Cadiz al Perú*, in: *Passeurs, mediadores culturales y agentes de la primera globalización en el mundo ibérico, siglos XVI–XIX*, hg. v. Scarlett O'Phelan Godoy und Carmen Salazar Soler, Lima 2005, S. 411–439; Emir Reitano, *La inmigración antes de la inmigración. Los portugueses de Buenos Aires en vísperas de la Revolución de Mayo*, Mar de Plata 2010; Sandro Patrucco Núñez-Carvalho, *Inserción italiana en el Perú virreinal del siglo XVIII*, in: *Génova y la monarquía hispánica (1528–1713)*, Bd. 2, hg. v. Manuel Herrero Sánchez, Yasmina Rocío Ben Yessef Garfía, Carlo Bitossi und Dino Puncuh, Genua 2011, S. 965–979; Gleydi Sullón Barreto, *Extranjeros integrados. Portugueses en la Lima virreinal, 1570–1680*, Madrid 2016; Catia Brillì, *Genoese Trade and Migration in the Spanish Atlantic, 1700–1830*, New York 2016; Eleonora Poggio, *Comunidad, pertenencia, extranjería. El impacto de la migración laboral y mercantil de la región del Mar del Norte en Nueva España, 1550–1640*, Löwen, 2022.

22 Luis Roniger; Tamar Herzog, *Introduction. Creating, Negotiating and Evading Identity in Latin America*, in: *The Collective and the Public in Latin America. Cultural Identities and Political Order*, hg. v. dens., Brighton 2000, S. 1–10; John H. Elliott, *Mundos parecidos, mundos distintos*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez*, 34 (2004), S. 293–311, hier S. 308–309; Gregorio Salinero, *Mobilité et identités dans les études de la relation Espagne-Amérique (XVIIe–XVIIIe siècles)*, in: *Mezclado y sospechoso. Movilidad e identidades, España y América (siglos XVI–XVIII)*, hg. v. dens., Madrid 2005, S. 3–22.

wurde.²³ Ein weiterer Effekt war, dass europäische Spanier von *naturales* zu *extranjeros* wurden.²⁴

Ein Thema, dem in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit zuteil wurde, ist die Beteiligung ausländischer Kaufleute am Handel mit Hispanoamerika. Rein rechtlich war ihnen dies zwar verboten, aber genauso eine Realität wie die Anwesenheit von *extranjeros* in den amerikanischen Städten und Provinzen. Trotz der restriktiven Gesetzgebung konnte die spanische Monarchie nicht auf die Mittlerdienste ausländischer Kaufleute verzichten, deren Netzwerke einen transimperialen, Meere und Grenzen überschreitenden Austausch von Waren, Personen und Informationen ermöglichte. Untersucht wurden in diesem Zusammenhang vor allem die Strategien, mit denen es den ausländischen Kaufleuten trotz der legalen Restriktion gelang, am spanischen Amerikahandel teilzuhaben.²⁵

Zu den Instrumenten der Migrationssteuerung liegen ebenfalls Forschungsarbeiten vor. Der Ausweisung von Ausländern widmete Guillaume Gaudin einen kurzen Aufsatz, der sich allerdings auf die normative und diskursive Ebene des Phänomens beschränkt, ohne die Praktiken zu be-

23 Siehe hierzu in Bezug auf das 19. und 20. Jahrhundert den Sammelband: Die Ethnisierung des Politischen. Identitätspolitik in Lateinamerika, Asien und den USA, hg. v. Christian Büschges und Joanna Pfaff-Czarnecka, Frankfurt a. M. 2007.

24 Mariana Alicia Pérez, Un grupo caído en desgracia. Los españoles europeos de Buenos Aires durante la Revolución de Mayo, in: *Entrepasados*, 35 (2009), S. 109–127.

25 Ruth Pike, Enterprise and Adventure. The Genoese in Seville and the Opening of the New World, Ithaca 1966; Hermann Kellenbenz (Hg.), Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel, Köln 1970; Antonio García-Baquero González, Los extranjeros en el tráfico con Indias. Entre el rechazo legal y la tolerancia funcional, in: *Los Extranjeros en la España Moderna*, Bd. 1, hg. v. María Begoña Villar García und Pilar Pezzi Cristóbal, Málaga 2003, S. 73–99; Xabier Lamikiz, Commerce transatlantique et commerçants étrangers dans le Pérou colonial, 1740–1780, in: *Identités et territoires dans les mondes hispaniques XVIe–XXe siècle*, hg. v. Jean-Philippe Priort, Rennes 2015, S. 97–117; Fabricio Prado, Edge of Empire. Atlantic Networks and Revolution in Bourbon Río de la Plata, Oakland 2015; Bethany Aram, Los extranjeros y la economía de la monarquía hispánica en una arteria del imperio, 1519–1671, in: *Yakka*, 10 (2015), S. 56–68; Eberhard Crailsheim, The Spanish Connection. French and Flemish Merchant Networks in Seville (1570–1650), Köln 2016; Manuel Herrero Sánchez; Klemens Kaps, Connectors, Networks and Commercial Systems. Approaches to the Study of Early Modern Maritime Commercial History, in: *Merchants and Trade Networks in the Atlantic and the Mediterranean, 1550–1800. Connectors of Commercial Maritime Systems*, hg. v. dens., London 2017, S. 1–36; Italian Merchants in the Early-Modern Spanish Monarchy. Business Relations, Identities and Political Resources, hg. v. Catia Brillì und Manuel Herrero Sanchez, London 2017. Siehe auch die Literaturangaben in Fn. 21.

rücksichtigen.²⁶ Eleonora Poggio befasste sich mit der *composición*, einem Gnadenakt, mit dem der König *extranjeros* gegen Zahlung einer Gebühr das Bleiberecht in den Indias gewährte, obwohl ihre Anwesenheit gegen die Gesetze verstieß.²⁷ Die *composición* unterschied sich von der Naturalisierung, bei der es sich zwar ebenfalls um einen Gnadenakt handelte. Allerdings nahm der König einen naturalisierten Ausländer als Untertan an und gewährte ihm die gleichen Rechte wie einem Spanier.²⁸

Ausgehend von der Naturalisierungspraxis nahm Tamar Herzog in ihrer Monographie *Defining Nations* in den Blick, wie Ausländer im frühneuzeitlichen Spanien und Hispanoamerika zu Spaniern wurden. Dabei weist sie nach, dass die Naturalisierung einen Zustand der Zugehörigkeit lediglich formal bestätigte, den ein Bittsteller bereits de facto erreicht hatte, indem er wie ein Spanier unter Spaniern lebte. Herzog schließt daraus zum einen, dass die Zugehörigkeit zur spanischen Nation nicht zentral durch die Regierung in Madrid, sondern lokal durch die Bewohner der Städte, die *vecinos*, gesteuert wurde. Zum anderen postuliert sie die Existenz eines »law of domicile«, demzufolge in der Rechtspraxis *extranjeros* (Ausländer) als *domiciliados* (Ortsansässige) zu *vecinos* (Ortsansässige mit dem lokalen Heimatrecht) wurden und als solche auch als Spanier galten.²⁹

Die These, dass über das lokale Heimatrecht (*vecindad*) die Zugehörigkeit zur spanischen Nation (*naturaleza*) erworben würde, ist mittlerweile auf Kritik gestoßen. Ein Einwand betrifft das Gefahrenpotential, das Ausländer in den Augen der spanischen Regierung darstellten. Besonders in Grenzregionen griffen staatliche Institutionen regulierend ein und überließen es keinesfalls den *vecinos* zu bestimmen, mit wem jene zusammenleben wollten.³⁰

26 Guillaume Gaudin, Expulser les étrangers de la monarchie hispanique. Un sujet épineux (1591–1625), in: Les Cahiers de Framespa. Nouveaux champs de l'histoire sociale, 12 (2013), s.p., <https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-00866883> [letzter Zugriff am 1. Januar 2021].

27 Eleonora Poggio, Las composiciones de extranjeros en la Nueva España, 1595–1700, in: Cuadernos de Historia Moderna. Anejo X. Los Extranjeros y la Nación en España y la América española, Madrid 2011, S. 177–193.

28 Zur Naturalisierung von Ausländern siehe: Antonio Domínguez Ortiz, La concesión de »naturalezas para comerciar en Indias« durante el siglo XVII, in: Revista de Indias, 19 (1959), S. 227–239; Juan Morales Álvarez, Los extranjeros con carta de naturaleza de las Indias durante la segunda mitad del siglo XVIII, Caracas 1980.

29 Tamar Herzog, *Defining Nations. Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America*, New Haven 2003.

30 Sylvia L. Hilton hat die Ansiedlung nichtspanischer Immigranten in den spanischen Provinzen Westflorida und Louisiana untersucht. Dort waren Nutzen und Sicherheit die entscheidenden Kriterien für die Regierung, ob sie *extranjeros* das Bleiberecht gewährte. Die *vecinos* spielten bei

Im Fall von Kriegsgefahr und Krieg erblickten die spanischen Gouverneure und Vizekönige in den Angehörigen feindlicher Nationen keine Spanier, selbst wenn es sich bei ihnen um *vecinos* handelte. Bestanden Sicherheitsbedenken, drohten ihnen die Internierung oder die Ausweisung.³¹ Ein zweiter Einwand betrifft die Reichweite des lokalen Heimatrechts. Fabricio Gabriel Salvatto bezweifelt in Bezug auf Kastilien, dass *domicilio* (Ortsansässigkeit), *vecindad* (lokales Heimatrecht) und *naturaleza* (Zugehörigkeit zur spanischen Nation) gleichgesetzt werden können. Einerseits sei es nicht ausreichend gewesen, an einem Ort zu leben, um dort auch als *vecino* angesehen zu werden; andererseits führte die *vecindad* nicht zwangsläufig zur spanischen *naturaleza*.³² Eleonora Poggio stimmt in ihrer Studie zu niederländischen und deutschen Immigranten in Neuspanien Herzog zwar darin zu, dass die Bestimmung der Zugehörigkeit eine »von unten« gesteuerte soziale Praxis war. Sie verweist aber auf die große Bedeutung, die die staatliche Regulierungstätigkeit »von oben« auf diese Praxis hatte.³³

In einer im Jahr 2021 von Tamar Herzog selbst verfassten Übersicht zur Rezeption von *Defining Nations* kommt die Historikerin zu der treffenden Schlussfolgerung, dass es die zentrale Bedeutung ihres Buches gewesen sei, auf die Bedeutung der Kategorien *vecindad* und *naturaleza* hingewiesen und überhaupt die Frage gestellt zu haben, wie die Beziehung zwischen den beiden Kategorien geregelt war.³⁴ Ich folge in dieser Studie dem von

dieser Entscheidung dagegen kaum eine Rolle. Sylvia L. Hilton, *Loyalty and Patriotism on North American Frontiers. Being and Becoming Spanish in the Mississippi Valley 1776–1803*, in: *Nexus of Empire. Negotiating Loyalty and Identity in the Revolutionary Borderlands*, hg. v. Sylvia L. Hilton und Gene A. Smith, Gainesville 2010, S. 8–36, hier S. 25.

31 Oscar José Trujillo hat festgestellt, dass die Portugiesen im 17. Jahrhundert in Buenos Aires trotz ihrer Integration als *vecinos* nach wie vor als *extranjeros* galten. Dies wurde offenbar, als die Union der spanischen und der portugiesischen Kronen 1640 endete und die Portugiesen ausgewiesen werden sollten. Oscar José Trujillo, *Integración y conflicto en una elite fronteriza. Los Portugueses em Buenos Aires a mediados del siglo XVII*, in: *Portugal na monarquia hispânica. Dinâmicas de integração e conflito*, hg. v. Pedro Cardim, Leonor Freire Costa und Mafalda Soares da Cunha, Lissabon 2013, S. 249–269, hier S. 265 und Fn. 40.

32 Fabricio Gabriel Salvatto, *La equiparación entre los derechos de vecino y de natural en España (Siglos XVII al XIX)*, in: *Anuario de Historia*, 26 (2014), S. 156–176, hier S. 163–164.

33 Poggio, *Comunidad*, S. 396–397.

34 Tamar Herzog, *Early Modern Citizenship in Europe and the Americas. A Twenty Years' Conversation*, in: *Ler História*, 78 (2021), S. 225–237, hier S. 233. Nicht berücksichtigt sind in Herzogs Aufsatz die drei oben genannten Texte von Sylvia L. Hilton, Oscar José Trujillo und Fabricio Gabriel Salvatto. Zur Auseinandersetzung mit Tamar Herzog siehe auch: Fernando Ciaramitaro; José de la Puente Brunke, *Naturaleza, extranjería y fronteras entre historia e historiografía. Una intro-*

Tamar Herzog aufgezeigten Weg, die Verwendung der Kategorien, mit denen Zugehörigkeit ausgedrückt wurde, zum Gegenstand der Analyse zu machen.³⁵ Dabei lege ich den Schwerpunkt auf die Kampagnen zur Ausweisung von *extranjeros*, die die spanische Regierung in Hispanoamerika durchführte. Grundlage der Analyse sind neben bereits vorliegenden Arbeiten und gedruckten Quellen in besonderem Maß bislang unbekannte Akten von Ausweiskampagnen aus den Archiven.

Ein Ergebnis der sowohl räumlich wie zeitlich umfassenden Auswertung ist der Befund, dass die *vecindad* im Untersuchungszeitraum von 1700 bis 1810 keinen Einfluss auf die Aushandlung der Zugehörigkeit ausländischer Immigranten hatte. Dies betrifft zwei Aspekte: Erstens ist auch in Hispanoamerika kein Konnex zwischen *vecindad* und *naturaleza* feststellbar. Immigranten setzten die *vecindad* zwar als rhetorische Strategie ein, um als Spanier angesehen zu werden und eine drohende Ausweisung abzuwenden. Die spanischen Behörden akzeptierten dieses Argument allerdings nicht und betrachteten ausländische *vecinos* bei der Durchführung von Ausweiskampagnen weiterhin als Ausländer. Um das Bleiberecht in Hispanoamerika zu erhalten, half die Berufung auf die *vecindad* wenig. Hier wirkten andere Faktoren lokaler Integration, wobei vor allem die Ehe mit einer Spanierin und die Mobilisierung lokaler Netzwerke von Bedeutung waren. Zweitens ist das Heimatrecht Ergebnis der Integration, kann ihr aber nicht vorausgesetzt werden. Kein Immigrant kam als *vecino* nach Amerika. Vielmehr galten alle – sowohl Spanier wie auch Nichtspanier – im Moment ihrer Ankunft zunächst als Fremde (*transeúntes*) und mussten erst den Weg der Integration bewältigen, um weitgehendes Bleiberecht zu erhalten und zu Ortsansässigen (*vecinos*) zu werden.

ducción, in: *Extranjeros, naturales y fronteras en la América Ibérica y Europa (1492–1830)*, hg. v. dens., Murcia 2017, S. 7–30.

35 Siehe hierzu auch: Tamar Herzog, *Identities and Processes of Identification in the Atlantic World*, in: *The Oxford Handbook of the Atlantic World. 1450–1850*, hg. v. Nicholas Canny und Philip Morgan, Oxford 2011, S. 480–496, hier S. 480. Zu Praktiken der Humandifferenzierung allgemein: Stefan Hirschauer; Tobias Boll, *Un/doing Differences. Zur Theorie und Empirie eines Forschungsprogramms*, in: *Un/doing Differences. Praktiken der Humandifferenzierung*, hg. v. Stefan Hirschauer, Weilerswist 2017, S. 7–26, hier S. 9.

3. Migration und Regulierung

Die spanische Herrschaft in Amerika verfügte über ein regulatorisches Merkmal, das das Ideal einer bestimmten sozialen Ordnung abbildete: nämlich die Vorstellung eines Raumes, in dem bereits Indigene lebten und der von nützlichen katholischen Spaniern zu besiedeln, aber nichtspanischen Immigranten verschlossen war.³⁶ Die Exklusion der *extranjeros* wurde seit dem 16. Jahrhundert in königlichen Dekreten formuliert, die 1680 Teil der *Recopilación de las leyes de las Indias* wurden. In ihrem Geltungsanspruch aktualisierten die spanischen Könige die Exklusion der *extranjeros* auch während des 18. Jahrhunderts, indem sie Dekrete nach Amerika schickten, mit denen sie die Amtsträger aufforderten, Ausländer aus den Indias auszuweisen.

Die Gesetze der *Recopilación* und die situativ erlassenen Dekrete, Ausländer auszuweisen, bildeten einen Exklusionsmechanismus. Darunter verstehe ich, dass ein Kriterium mit einer Bedeutung aufgeladen wird, die in bestimmten Situationen zum Ausschluss derjenigen Personen führt, die dem Kriterium zugeordnet werden. Im kolonialen Hispanoamerika war das Kriterium der Exklusion die ausländische Herkunft, die eine Person in den Indias zum *extranjero* machte. Eingeschränkt wurde die Wirksamkeit des Exklusionsmechanismus einerseits durch die Bestimmung, nützliche Personen von der Ausweisung auszunehmen, sowie andererseits durch eine Rechtspraxis, in der humanitäre, religiöse oder politische Gründe zur Duldung eines *extranjeros* führen konnten.

Die spanische Politik gegenüber Ausländern war von religions-, sicherheits-, handels- und bevölkerungspolitischen sowie humanitären Zielen bestimmt. Um diese Ziele zu erreichen, trat die metropolitane Regierung in Interaktion mit Akteuren in Hispanoamerika. Madrid war in den Indias ein Akteur neben anderen Akteuren, die eigene Vorstellungen oder Interessen hatten, wie mit *extranjeros* verfahren werden sollte.³⁷ Die Aushandlungspro-

³⁶ Eine »Ordnung« kann als »Gefüge von Elementen« definiert werden, »die in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen und soziale Gruppen oder ganze Gesellschaften strukturieren«. Ewald Frie; Misha Meier, Bedrohte Ordnungen. Gesellschaften unter Stress im Vergleich, in: Aufruhr – Katastrophe – Konkurrenz – Zerfall. Bedrohte Ordnungen als Thema der Kulturwissenschaften, hg. v. dens., Tübingen 2014, S. 1–27, hier S. 2.

³⁷ Zum Aushandeln von Herrschaft im spanischen Imperium siehe: Amy Turner Bushnell, Gates, Patterns, and Peripheries. The Field of Frontier Latin America, in: Centers and Peripheries in the Americas, 1500–1820, hg. v. Christine Daniels und Michael V. Kennedy, New York 2002, S. 15–28,

zesse bei der Regulierung von Migration in ihrer Vielschichtigkeit zu analysieren, ist Gegenstand der vorliegenden Studie.³⁸ Dabei stellt sich die Frage nach der Funktionsweise der kolonialen Herrschaft unter den Bedingungen der Distanzherrschaft: Der immense und höchst heterogene Raum des kolonialen Hispanoamerikas war nur ansatzweise von staatlichen Institutionen kontrolliert.³⁹ Wie gelang es der spanischen Herrschaft dennoch, Auseinandersetzungen um die Zugehörigkeit ausländischer Immigranten so zu regulieren, dass die koloniale Ordnung stabil blieb, obwohl Akteure mit unterschiedlichen und oft gegensätzlichen Zielen interagierten?

Ich gehe von der Prämisse aus, dass der Staat nicht lediglich administrativ anhand der Gesetze festlegte, wer als Ausländer zu gelten hatte und über das Bleiberecht verfügte, sondern Migranten einen aktiven Anteil dabei hatten, ihre Zugehörigkeit auszuhandeln. Diese Prämisse schließt die ungleiche Machtverteilung auf die Akteure und deren unterschiedliche Möglichkeiten, Entscheidungen zu beeinflussen, nicht aus. Sie lenkt den Blick aber auf die Handlungs- und Einflussmöglichkeiten derjenigen, die – wie Federico Saul – als vermeintlich machtlose Beherrschte der Herrschaft gegenüberstanden.⁴⁰ So lässt sich die Einseitigkeit der »top-down«-Perspektive des Staates oder der »bottom-up«-Perspektive einer *Autonomie der*

hier S. 17; Pedro Cardim; Tamar Herzog; José Javier Ruiz Ibáñez; Gaetano Sabatini, Introduction, in: *Polycentric Monarchies. How did Early Modern Spain and Portugal achieve and maintain a Global Hegemony?*, hg. v. dens., Brighton 2012, S. 3–8, hier S. 5; Arrigo Amadori, *Negociando la obediencia. Gestión y reforma de los virreinos americanos en tiempos del conde-duque de Olivares (1621–1643)*, Madrid 2013, S. 24–26. Siehe auch allgemein: Jack P. Greene, *Negotiated Authorities. The Problem of Governance in the Extended Politics of the Early Modern Atlantic World*, in: *Negotiated Authorities. Essays in Colonial Political and Constitutional History*, hg. v. dens., Charlottesville 1994, S. 1–24.

38 Vgl. zur Forderung, das Aushandeln von Migrationsprozessen in seiner Komplexität zu analysieren: Bert De Munck; Anne Winter, *Regulating Migration in Early Modern Cities. An Introduction*, in: *Gated Communities? Regulating Migration in Early Modern Cities*, hg. v. dens., Farnham 2012, S. 1–14, hier S. 4. Zum Aushandeln von Migrationsprozessen allgemein: Jochen Oltmer, *Migration aushandeln. Perspektiven aus der Historischen Migrationsforschung*, in: *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 239–254.

39 Diana L. Ceballos Gómez spricht vom »schwachen Charakter« der Institutionen. Diana L. Ceballos Gómez, *Staat, lokale Eliten und Denunziation*, in: *Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens*, hg. v. Friso Ross und Achim Landwehr, Tübingen 2000, S. 55–75, hier S. 59.

40 Vgl. Martin Dinges, *Aushandeln von Armut in der Frühen Neuzeit. Selbsthilfepotential, Bürgervorstellungen und Verwaltungslogiken*, in: *Werkstatt Geschichte*, 10 (1995), S. 7–15; Michael J. Braddick; John Walter, *Grids of Power. Order, Hierarchy and Subordination in Early Modern*

Migration vermeiden.⁴¹ Die Gegenüberstellung von Staat und Migrant wird zugunsten einer Herangehensweise aufgegeben, die die Vielschichtigkeit der Aushandlungsprozesse erfasst, indem die Untersuchung beides gleichermaßen betrachtet: die Versuche des Staates, Migration zu regulieren, und die *agency* der Immigranten in den Indias, die sich gegenüber den Regulierungsversuchen des Staates behaupteten.⁴²

Ausgehandelt wurde die Zugehörigkeit der *extranjeros* in einem Handlungsfeld. Darunter verstehe ich den durch Normen, Diskurse und Institutionen bestimmten Rahmen, in dem die Akteure interagierten.⁴³ Aus der Perspektive der migrantischen *agency* waren Personen, deren Aufenthalt oder Tätigkeit in Frage stand, weil sie als Ausländer galten, Subjekte eines Aushandlungsprozesses, in dem ihre Zugehörigkeit bestimmt wurde. Hier stellte sich auch die Frage ihrer Kategorisierung als *extranjeros*, also ob sie überhaupt als solche zu bezeichnen und deshalb entsprechende Gesetze auf sie anzuwenden waren. Es ging hier somit – in Abwandlung des spanischen

Society, in: *Negotiating Power in Early Modern Society. Order, Hierarchy, and Subordination in Britain and Ireland*, hg. v. dens., Cambridge 2001, S. 1–42, hier S. 38–42.

41 Mit »Autonomie der Migration« ist die widerständige Aneignung eines staatlich gesteuerten und als repressiv verstandenen Migrationsregimes durch die Migranten gemeint, die trotz ungleicher Machtverteilung nicht Objekte, sondern autonom handelnde Subjekte der Migration sind. Staatliche Institutionen können angesichts der *agency* der Migranten ihre Ordnungsvorstellungen nie ganz durchsetzen. Die Vorstellung, Migration wäre kontrollierbar, wird mitunter als Mythos bezeichnet. Vassilis Tsianos, *Zur Genealogie und Praxis des Migrationsregimes*, in: *Bildpunkt. Zeitschrift der IG Bildende Kunst* (2010), <https://www.linksnet.de/artikel/25418> [letzter Zugriff am 30. September 2022].

42 Vgl. Christoph Rass; Frank Wolff, *What Is in a Migration Regime? Genealogical Approach and Methodological Proposal*, in: *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 19–64, hier S. 24–39.

43 Zur Herrschaft als sozialer Praxis, die innerhalb eines von den Akteuren akzeptierten und auch dem Wandel unterworfenen Handlungsfeldes stattfand, siehe: Alf Lütke, *Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis*, in: *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, hg. v. dens., Göttingen 1991, S. 9–63, hier S. 12–13. Markus Meumann; Ralf Pröve, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, hg. v. dens., Münster 2004, S. 11–49, hier S. 44–45. Vgl. hierzu auch die Definition eines Migrationsregimes als Aushandlungs- und Gestaltungsfeld bzw. Arena bei: Rass; Wolff, *What Is in a Migration Regime?*, S. 45. Joanna Innes, Steven King und Anne Winter bezeichnen das Handlungsfeld, in dem Migrationsprozesse ausgehandelt wurden, als »arena for the ongoing negotiation process«. Joanna Innes; Steven King; Anne Winter, *Introduction. Settlement and Belonging in Europe, 1500–1930s. Structures, Negotiations and Experiences*, in: *Migration, Settlement and Belonging in Europe, 1500–1930s: Comparative Perspectives*, hg. v. Steven King und Anne Winter, New York 2013, S. 1–28, hier S. 18.

Titels der Monographie von Tamar Herzog *Vecinos y extranjeros. Hacerse español en la Edad Moderna* – um die Frage, wie man in den Indias überhaupt zum Ausländer wurde.⁴⁴ Regulatorisch aktiv waren politische Akteure wie die Cabildos, Consulados, Gouverneure, Vizekönige, der Indienrat oder der König, die Einfluss auf die Gestaltung des Handlungsfelds nehmen konnten. Aus der regulatorischen Perspektive waren die *extranjeros* eine abstrakte Größe, die erst mit Inhalt gefüllt werden musste: Ein Akteur musste also der Kategorie, die Gegenstand politischer Aushandlungsprozesse und staatlicher Regulierung war, erst konkrete Personen zuordnen.

Im Folgenden wird das Handlungsfeld, in dem die Zugehörigkeit von *extranjeros* ausgehandelt wurde, als »Handlungsfeld *extranjeros*« bezeichnet. Die im Handlungsfeld *extranjeros* wirkmächtigste Position nahmen die Amtsträger des Königs ein, die als Vizekönige oder Gouverneure in Hispanoamerika entscheiden konnten, wer als *extranjero* zu gelten hatte und wer als solcher geduldet oder ausgewiesen wurde. Für die anderen Akteure vor Ort, beispielsweise die Consulados oder die Cabildos, aber auch die von einer Ausweisung Betroffenen und für die Regierung in Madrid ging es darum, ihre Interessen und Überzeugungen den Entscheidungsträgern gegenüber zur Geltung zu bringen. Die Amtsträger wiederum verfolgten eigene Ziele, die sie gegenüber den anderen Akteuren absichern mussten, damit ihr Handeln nicht auf Widerspruch stieß und ihre Position gefährdete.

»Ausländer« ist keine existentielle Kategorie, die das Wesen einer Person beschreibt, sondern Ergebnis einer sozialen Zuschreibung, die auf einem Beziehungsaspekt beruht. Eine Person wird von einer anderen in einer bestimmten Situation im Verhältnis zu sich selbst als Ausländer bezeichnet.⁴⁵ Voraussetzung für die Kategorisierung einer Person als *extranjero* waren entweder ihr notorischer Ruf, als Ausländer zu gelten, oder Indikatoren der Nichtzugehörigkeit bzw. der Zugehörigkeit zu einer anderen Nation. Wer bekanntermaßen in den Indias geboren oder dort als Spanier angesehen wurde, kam nicht in die Gefahr, als *extranjero* bezeichnet zu werden. Dagegen waren Einwanderung oder offensichtliche kulturelle Abweichungen Indikatoren dafür, dass es sich bei einer Person möglicherweise nicht um einen Spanier handelte. Auch wenn diese Indikatoren mit der Zeit verschwanden, konnte der Ruf, Ausländer zu sein, fortbestehen.

44 Tamar Herzog, *Vecinos y extranjeros. Hacerse español en la Edad Moderna*, Madrid 2006.

45 Zur Relationalität der Begriffe »Fremder« oder »Ausländer« siehe: Wolfgang Müller-Funk, *Theorien des Fremden. Eine Einführung*, Tübingen 2016, S. 15–34.

Gegenstand staatlicher Regulierung wurden die *extranjeros* in Hispanoamerika vor allem im Rahmen von Ausweisungskampagnen. Diese waren ein Instrument, um die Grenze zwischen Spaniern und Ausländern zu ziehen und festzulegen, welche der als *extranjeros* identifizierten Personen bleiben durften und welche ausgewiesen werden sollten. Kampagnen zur Ausweisung von Ausländern konnten von einem Gouverneur oder Vizekönig für seinen Amtsbereich angeordnet werden, wenn eine lokale Bedrohungs- oder Konfliktsituation bestand, oder vom König. Es ist mir für den Zeitraum von 1700 bis 1810 gelungen, sieben allgemeine Ausweisungskampagnen in Hispanoamerika nachzuweisen, die der König durchführen ließ: 1718–1720, 1736, 1750, 1767, 1783, 1795 und 1809. Zusätzlich ordnete er seit der zweiten Jahrhunderthälfte vermehrt Ausweisungskampagnen mit entweder regionaler Reichweite an – beispielsweise nur für die Provinz Buenos Aires oder das Vizekönigreich Neuspanien – oder mit der Spezifizierung, dass besonders Kaufleute, Ärzte oder Handwerker ausgewiesen werden sollten. Mit der nordamerikanischen und der Französischen Revolution änderte sich das Motiv für die Ausweisungen. Standen bis 1783 handelspolitische Interessen und das Ausschalten von Konkurrenz im Vordergrund, so war dies in den letzten Jahrzehnten der kolonialen Herrschaft die Sicherheit.

Die Analyse der Ausweisungskampagnen hat den Befund erbracht, dass der Erlass eines Ausweisungsdekrets in vielen Fällen auf die Initiative des Cabildo von Buenos Aires, der Consulados von Lima und Cádiz sowie nicht korporativ organisierter Kaufleute aus Chile und Kuba zurückging. Das heißt, dass es vor allem die spanische Kaufmannschaft und die von ihnen dominierten Korporationen waren, die mit der Durchführung einer Ausweisungskampagne ihre Konkurrenten im Handel beseitigen wollten. Die spanische Regierung wurde aus Eigeninitiative aktiv, wenn aufgrund von Krieg oder – seit 1783 – von Revolutionsgefahr Sicherheitsinteressen berührt waren.⁴⁶

Insgesamt nahm im 18. Jahrhunderts die Frequenz zu, mit der die spanische Regierung Kampagnen zur Ausweisung von Ausländern durchführen ließ. Zusätzlich lassen sich regionale Konjunkturen feststellen. In Peru führte die Initiative des Consulado von Lima in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts und nochmals in den 1760er- und 1770er-Jahren zu einer Reihe von Ausweisungskampagnen, sodass die Ausweisung ausländischer Kaufleute in diesem Zeitraum in Lima nicht nur punktuell durchge-

⁴⁶ Siehe die Übersicht zu den Ausweisungskampagnen im Anhang des Buches sowie Kap. V.4.

führt wurde, sondern ein Dauerzustand war. Gleiches gilt für Buenos Aires zwischen den 1740er- und den 1760er-Jahren und für Kuba nach der britischen Besetzung Havannas in den 1760er-Jahren. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nahm die Zahl regional durchgeführter Ausweiskampagnen nochmals zu, wobei es nachweislich in Río de la Plata, Neuspanien, auf Kuba und Puerto Rico zu einer weitreichenden administrativen Regulierungstätigkeit kam.

Die Gesetze gegen Ausländer bestanden über 300 Jahre, und Madrid ordnete häufig Ausweiskampagnen an. Deren Akten, die sich im Indienarchiv in Sevilla, im Historischen Nationalarchiv in Madrid sowie in einer Vielzahl amerikanischer Archive befinden, geben Zeugnis davon, welcher großen bürokratischen Aufwand die Kolonialregierung betrieb, um Ausländer zu lokalisieren und zu registrieren, ihre Herkunft festzustellen, Kriterien für Duldung und Ausweisung zu überprüfen, die Fälle zu entscheiden und Appellationen zu beantworten. Es sind allerdings nur relativ wenige Fälle überliefert, in denen spanische Amtsträger eine Person nachweislich aus den Indias auswiesen, weil es sich bei ihr um einen *extranjero* handelte.⁴⁷

Warum aber der Aufwand der Ausweiskampagnen, wenn diese in vielen Fällen keine Ausweisungen aus Hispanoamerika nach sich zogen? Warum maß die spanische Kolonialherrschaft der Exklusion der Ausländer aus den Indias so viel Wert bei, wenn jene in der Praxis geduldet wurden?⁴⁸ Im Laufe dieses Buches soll deutlich werden, dass die restriktiven Gesetze und die Ausweiskampagnen eine Funktion für die koloniale Herrschaft hatten, die nicht primär darin lag, regulierend auf die Zahl ausländischer Immigranten, die in den Indias lebten, einzuwirken. Der Exklusionsmechanismus wirkte bereits durch seine Latenz.⁴⁹ Um der Gefahr einer Anzeige und Ausweisung vorzubeugen, lastete Integrationsdruck auf ausländischen Immigranten. Dieser trug in Kombination mit der Integrationsmöglichkeit dazu bei, das Konfliktpotential zu reduzieren, das in der Anwesenheit als fremd und nichtspanisch wahrgenommener Personen lag. Des Weiteren

47 Siehe die Übersicht zu den als *extranjeros* aus Hispanoamerika nach Spanien ausgewiesenen Personen im Anhang.

48 Vgl. zu dieser Frage: Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 23 (1997), S. 647–663, hier S. 656–658.

49 Zum Begriff der Latenz als einer »hoch wirksamen Abwesenheit« siehe: Thomas Khurana; Stefanie Diekmann, Latenz. Eine Einleitung, in: *Latenz. 40 Annäherungen an einen Begriff*, hg. v. dens., Berlin 2007, S. 7–13, hier S. 12.

ermöglichte der Exklusionsmechanismus die Intervention der kolonialen Herrschaft, indem er soziale und politische Spannungen, die durch Migrationsprozesse bedingt waren, verrechtlichte. Proteste und Konflikte ließen sich in Form von Anzeigen und Beschwerden in einem Rechtssystem kanalisieren, in dem die spanische Regierung mit den Ausweisungskampagnen über ein Instrument verfügte, um die migrationsbezogenen Auseinandersetzungen zu regeln und damit beherrschbar zu machen.

4. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands, Quellen und Darstellung

In Hispanoamerika gab es verschiedene Formen der Migration.⁵⁰ Nicht berücksichtigt werden in dieser Studie die zahlenmäßig bedeutsamsten Migrationsbewegungen nach und in Hispanoamerika: die erzwungene Migration versklavter Menschen aus Afrika,⁵¹ die Migration von Spaniern aus Europa nach Amerika⁵² sowie die Binnenmigration, die vor allem in Bezug auf

50 Siehe allgemein zur Typologisierung der unterschiedlichen Formen von Migration: Frank Düwell, Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen, Hamburg 2006, S. 127–156; Doreen Müller, Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens, Göttingen 2010, S. 42–43; Jochen Oltmer, Einleitung. Staat im Prozess der Aushandlung von Migration, in: Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, hg. v. dems., Berlin 2015, S. 1–42, hier S. 12. Siehe auch die Überblicksdarstellung von Ofelia Rey Castelao zur Zirkulation von Menschen und Gütern im atlantischen Raum: *Personas y bienes en la circulación atlántica de fines del siglo XV a mediados del XVIII*, in: *Buenos vientos. Circulación, resistencias, ideas y prácticas en el mundo atlántico de la modernidad temprana*, hg. v. Lucía Uncal und Pablo Moro, Buenos Aires 2020, S. 69–116.

51 Jochen Meissner; Ulrich Mücke; Klaus Weber, *Schwarzes Amerika. Eine Geschichte der Sklaverei*, München 2008, S. 30–160; *Africans to Spanish America. Expanding the Diaspora*, hg. v. Sherwin K. Bryant, Rachel Sarah O’Toole und Ben Vinson, Urbana 2012. Forschungsliteratur und Quellen zur Zwangsmigration versklavter Menschen aus Afrika finden sich in der umfangreichen Bibliographie von Michael Zeuske, *Sklaven und Sklaverei in den Welten des Atlantiks. 1400–1940. Umrisse, Anfänge, Akteure, Vergleichsfelder und Bibliographien*, Berlin 2006, S. 389–569.

52 Magnus Mörner, *Spanish Emigration to the New World Prior to 1810. A Report of the State of Research*, in: *First Images of America. The Impact of the New World on the Old*, hg. v. Fredi Chiappelli, Bd. 2, Berkeley 1976, S. 737–782; Ida Altman, *A New World in the Old. Local Society and Spanish Emigration to the Indies*, in: »To make America«. *European Emigration in the Early Modern Period*, hg. v. Ida Altman und James Horn, Berkeley 1991, S. 30–58; Carlos Martínez Shaw, *La emigración española a América*, Colombes 1994; Rosario Márquez Macías, *La emigración española a América (1765–1824)*, Oviedo 1995.

die Indigenen erforscht ist.⁵³ Für diese Migrantengruppen galt der Exklusionsmechanismus nicht, mit dem *extranjeros* aus den Indias ausgeschlossen werden sollten: Denn versklavte Menschen wurden gewaltsam nach Amerika gebracht, Indigene galten dort als *naturales* und Europaspanier, die *peninsulares*, hatten in den Indias die gleichen Rechte wie die amerikanischen Spanier, die *criollos*. Dagegen verstieß der Aufenthalt der *extranjeros* gegen die Indiengesetze, obwohl sie im Unterschied zu Indigenen und Versklavten weder rechtlich noch räumlich getrennt von den Spaniern lebten, sondern Teil der europastämmigen Kolonialgesellschaft waren.

Eine grundlegende Kategorie bei der Aushandlung von Zugehörigkeit war das Geschlecht.⁵⁴ Es gab kaum Versuche von Seiten der spanischen Regierung, die Anwesenheit ausländischer Frauen zu regulieren.⁵⁵ Über den Seeweg gelangten vor allem europäische Männer nach Hispanoamerika, sodass es der Regierung nicht sinnvoll erschien, europäische Frauen

53 Migration in Colonial Spanish America, hg. v. David J. Robinson, Cambridge 1990; Karen Vieira Powers, *Andean Journeys. Migration, Ethnogenesis, and the State in Colonial Quito*, Albuquerque (New Mexico) 1995; Romina Zamora, *Forasteros y migrantes. Un acercamiento a la construcción de la trama social en la ciudad de San Miguel de Tucumán en las últimas décadas coloniales*, in: *Anuario del Instituto de Historia Argentina*, 7 (2007), S. 59–84; *Vecinos y pasantes. La movilidad en la colonia*, hg. v. Susana R. Frías, Ana Fanchin und Gladys Massé, Buenos Aires 2013; Sarah Albiez-Wieck, *Indigenous Migrants Negotiating Belonging. Peticiones de cambio de fuero in Cajamarca, Peru, 17th–18th Century*, in: *Colonial Latin American Review*, 26 (2017), S. 483–508; Ute Schüren, *Pueblos indígenas y migración en la península de Yucatán durante la época colonial*, in: *Indiana*, 34 (2017), S. 55–84.

54 In Bezug auf das britische Kolonialreich stellte Philippa Levine fest: »The construction, practice, and experience of Empire for both colonizer and colonized was always and everywhere gendered, that is to say, influenced in every way by people's understanding of sexual difference and its effects, and by the roles of men and women in the world.« Philippa Levine, Introduction. *Why Gender and Empire?*, in: *Gender and Empire*, hg. v. ders., Oxford 2004, S. 1–13, hier S. 2. Auf die Steuerung und Bedeutung selbst von Intimität für die imperiale Politik verweisen: Ulrike Lindner; Dörte Lerp, Introduction. *Gendered Imperial Formations*, in: *New Perspectives on the History of Gender and Empire. Comparative and Global Approaches*, hg. v. dens., London 2018, S. 1–28, hier S. 5–6.

55 Die restriktiven Gesetze wurden in der Praxis nicht auf Frauen angewandt. Dies zeigt sich daran, dass Frauen von der *composición* auszunehmen waren, mit der die Kolonialregierung den *extranjeros* gegen Zahlung einer Gebühr das Bleiben gewährte. *Recopilación de las leyes de las Indias* von 1680 (ab sofort zitiert als: *Recopilación*), Libro 9, título 27, ley 16. Zur Gesetzgebung in Bezug auf die Frauen in Hispanoamerika allgemein siehe: José María Ots Capdequí, *Bosquejo histórico de los derechos de la mujer casada en la legislación de Indias*, Madrid 1920; Richard Konetzke, *La emigración de mujeres españolas a America durante la época colonial*, in: *Revista Internacional de Sociología*, 3 (1945), S. 123–150.

zurückzuweisen, die in den Indias fehlten.⁵⁶ Bei Ausländerregistrierungen tauchen sie äußerst selten auf, was auch daran gelegen haben mag, dass sich die Regierung zumeist nur für die Zahl der waffenfähigen Männer interessierte.⁵⁷ Es sind nur wenige Fälle überliefert, bei denen ausländischen Frauen die Ausweisung angeordnet wurde. Dies geschah nachweislich dann, wenn sie mit einem *extranjero* verheiratet waren, wenn sie als Protestantinnen auffällig wurden oder wenn Sicherheitsbedenken bestanden.⁵⁸

Eine Migrationsbewegung lässt sich analytisch in drei Bereiche teilen: die Auswanderung, die Reise und die Einwanderung. Für eine Analyse des Handlungsfeldes *extranjeros* ist weder die Reise nichtspanischer Migranten von Europa nach Amerika relevant noch die Motivation, zu emigrieren und Hispanoamerika als Zielort zu wählen (die sogenannten »push«- und »pull«-Faktoren der Migration),⁵⁹ denn die Wanderungsgründe der Immigranten und ihre Reiseerfahrungen spielten bei der Aushandlung ihrer Zugehörig-

56 Zur Migration von Frauen nach Amerika: Robert McCaa, Marriage, Migration, and a Willingness to Settle Down. Parral (Nueva Viscaya), 1770–1788, in: Migration in Colonial Spanish America, hg. v. David J. Robinson, Cambridge 1990, S. 212–237; María del Carmen Pareja Ortiz, Presencia de la mujer sevillana en Indias. Vida cotidiana, Sevilla 1994; María Ángeles Gálvez Ruiz Emigración a Indias y fracaso conyugal, in: Chronica Nova, 24 (1997), S. 79–102; Ida Altman, Spanish Women and the Indies. Transatlantic Migration in the Early Modern Period, in: New Perspectives on Women and Migration in Colonial Latin America, hg. v. Anore Horton, Princeton 2001, S. 21–45; Susan M. Socolow, Mujeres y migración en la América Latina colonial, in: Las mujeres en la construcción de las sociedades iberoamericanas, hg. v. Pilar Gonzalbo Aizpuru und Berta Ares Queija, Madrid 2004, S. 63–86; Allyson M. Poska, Babies on Board. Women, Children and Imperial Policy in the Spanish Empire, in: Gender & History 22 (2010), S. 269–283; Amelia Almorza Hidalgo, Sibling Relations in Spanish Emigration to Latin America, 1560–1620, in: European Review of History, 17 (2010), S. 735–752.

57 Vgl. Saskia Sassen, Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenauswanderung zur Festung Europa, München 1996, S. 34.

58 Ein Beispiel für die Ausweisung von Frauen aufgrund von Sicherheitsbedenken ist der Fall der drei Engländerinnen Luisa Ricardo, Josefa Clara und Juana Grin, die der *alcalde de barrio* Goicoolca 1804 im Haus des Protomedikus Miguel O’Gorman registrierte. DHA (=Documentos para la Historia Argentina), Bd. 12 (1919), S. 183–184. Exemplarisch für die Ausweisung von Frauen aufgrund ihrer Religion ist der in Kap. III.2 dargestellte Fall der englischen Protestantin Magdalena Hudson 1713 aus Cartagena.

59 Zur Migration von Europa nach Amerika während der Frühen Neuzeit unter der Perspektive der Auswanderung siehe allgemein: Ida Altman; James Horn, Introduction, in: »To make America«. European Emigration in the Early Modern Period, hg. v. ders., Berkeley 1991, S. 1–29.

keit kaum eine Rolle.⁶⁰ Die Analyse beschränkt sich deshalb auf die Phase der Immigration.

Dabei interessieren zwei Aspekte: zum einen die Einwanderung selbst, also die Frage, wie die spanischen Behörden den Zugang nach Hispanoamerika kontrollierten bzw. es Immigranten gelang einzureisen, und zum anderen die langfristigen Folgen der Immigration, die sich aus der Anwesenheit von Personen in Hispanoamerika ergaben, die als *extranjeros* wahrgenommen wurden.⁶¹ Der zweite Aspekt ist für die Untersuchung von ungleich größerer Bedeutung. Die Ankunft von Immigranten an den Grenzen oder in den Häfen Hispanoamerikas hat relativ wenig Niederschlag in den Quellen gefunden. Ihre Anwesenheit in den Indias rief dagegen ausführlich dokumentierte Konflikte hervor, die es zulassen, die Funktionsweise der kolonialen Herrschaft in Bezug auf das Handlungsfeld *extranjeros* zu untersuchen.

Hispanoamerika war ein höchst heterogener Raum, in dem nicht nur die Dichte der als Ausländer wahrgenommenen Bevölkerung stark variierte, sondern auch historische Ereignisse und Entwicklungen, die das gesamte spanische Imperium betrafen, lokal und regional unterschiedlich wirkten. In den einzelnen Städten und Provinzen beeinflussten die geographische Lage, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der lokalen Akteure sowie die zahlenmäßige Präsenz der ausländischen Immigranten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, wie die *extranjeros* bewertet wurden.

Eine Besonderheit in Hispanoamerika stellten Louisiana und Florida dar. Als Louisiana 1762 von Frankreich bzw. Florida 1783 von Großbritannien zu Spanien kamen, durften die Franzosen in Louisiana genauso in der Provinz bleiben und Untertanen (*vasallos*) des spanischen Königs werden wie die Briten in Florida. In beiden Provinzen wurden zwei restriktive Bestimmungen der kolonialen Ordnung gelockert, denn Spanien duldete dort offiziell sogar

60 Eine bedeutende Ausnahme stellt lediglich die Flucht vor Revolution und religiöser Verfolgung dar, die für die spanische Regierung der Anlass war, geflüchteten Monarchisten bzw. Katholiken Aufnahme zu gewähren. Siehe Kap. III.5.

61 Vgl. die von Jochen Oltmer vorgenommene Differenzierung eines Migrationsregimes in ein Mobilitätsregime und ein Präsenzregime. Oltmer, Einleitung. Staat im Prozess der Aushandlung von Migration, S. 22. In vergleichbarer Weise unterscheiden Irene Bloemraad und Rebecca Hamlin bei der Analyse von Migrationspolitik die Aspekte *entry* und *settlement*. Irene Bloemraad; Rebecca Hamlin Migration, Asylum, Integration, and Citizenship Policy, in: The New Handbook of Political Sociology, hg. v. Thomas Janoski, Cedric de Leon, Joya Misra und Isaac William Martin, Cambridge 2020, S. 880–908, hier S. 880–881.

Protestanten und den Handel mit französischen Häfen.⁶² Ein besonderer Raum waren auch die Philippinen. Formal gehörten sie zum Vizekönigreich Neuspanien, sodass auf ihnen die koloniale Gesetzgebung galt. In der Praxis hatten die Philippinen aber allein schon wegen ihrer geographischen Lage große Autonomie bei der Regulierung von Migrationsprozessen. Aufgrund der Bedeutung Manilas als Drehscheibe im Pazifikhandel lebten dort neben den Spaniern viele Immigranten aus Asien, Afrika und anderen europäischen Ländern. Wahrnehmbar waren vor allem die im Handel zwischen Asien und den Philippinen sehr aktiven Armenier sowie die sogenannten *sangleyes* (Chinesen), die Spanien wegen ihrer großen Zahl als Bedrohung ansah. Besonders im 17. Jahrhundert war es immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen gekommen, die regelmäßig zu Ausweisungen geführt hatten. Doch bewirkte die wirtschaftliche Abhängigkeit vom großen Nachbarn China, dass sich die *sangleyes* immer wieder in der Umgebung Manilas ansiedeln konnten.⁶³

Das Handlungsfeld *extranjeros* wies nicht nur eine Binnendifferenzierung auf, sondern auch über den physischen Raum Hispanoamerika bzw. den Rechtsraum der Indias hinaus. Aushandlungsprozesse endeten nicht an den geographischen oder politischen Grenzen. Selbst wenn sich der Geltungsanspruch der kolonialen Gesetze und die sie vertretenden staatlichen Institutionen räumlich genau verorten lassen, beeinflussten Akteure

62 William S. Coker; Thomas D. Watson, *Indian Traders of the Southeastern Spanish Borderlands*. Pantón, Leslie & Company and John Forbes & Company, 1783–1847, Pensacola 1986, S. 11; Gene Allen Smith; Sylvia L. Hilton, Introduction, in: *Nexus of Empire. Negotiating Loyalty and Identity in the Revolutionary Borderlands, 1760s–1820s*, hg. v. dens., Gainesville 2010, S. 3–7, hier S. 4–5.

63 Eine *Real cédula* vom 6. August 1744 erkannte den Sonderstatus der Philippinen an, weil hier der Handel mit den Ausländern – im Gegensatz zum übrigen Hispanoamerika – notwendig sei. Der Gouverneur sollte allerdings darauf achten, dass sich Armenier und Chinesen nicht dauerhaft auf den Inseln ansiedelten, sondern mit dem Monsun jedes Jahr wieder abreisten. AGI, Filipinas, 202, fols. 1070r–1072v. Franzosen, Briten und Niederländer waren dagegen auf keinen Fall auf der Insel zu dulden, selbst dann nicht, wenn sie Seeleute waren. *Real cédula* vom 21. Dezember 1768 und *Real cédula* vom 6. März 1771. AHN (Archivo Histórico Nacional, Madrid), Códices, L. 761, fols. 118v–120v. Eine umfassende Studie zu Ausländern auf den Philippinen fehlt bislang. Einige Bemerkungen finden sich bei: David González Cruz, *El control de los extranjeros en el marco de los procesos de integración y de represión en España, América y Filipinas durante el siglo XVIII*, in: *Represión, tolerancia e integración en España y América. Extranjeros, esclavos, indígenas y mestizos durante el siglo XVIII*, hg. v. dems., Aranjuez 2014, S. 43–76, S. 47–50. Zum Verhältnis der Spanier auf den Philippinen zu den Chinesen im 16. Jahrhundert siehe: Manuel Ollé, *La invención de China. Percepciones y estrategias filipinas respecto a China durante el siglo XVI*, Wiesbaden 2000.

und Faktoren die Aushandlungsprozesse, die außerhalb des spanischen Herrschaftsbereichs lagen. Die Intervention ausländischer Botschafter in Madrid, der Ausbruch eines Krieges im Atlantik oder Gerüchte über eine Revolution überschritten genauso die Grenzen, wie es Schutzsuchende vor einem Krieg oder Kaufleute auf der Suche nach Geschäftsmöglichkeiten taten. Migration ist ein Phänomen, dessen Auswirkungen sich lokal erkennen lassen, dessen Ursachen aber außerhalb des situativ beschränkten Kontextes liegen können.⁶⁴ Die Analyse der Aushandlungsprozesse verbindet folglich den lokalen mit dem globalen sowie den räumlich-geographischen mit dem historisch-chronologischen Kontext.⁶⁵

Aufgrund der unterschiedlichen Kontexte in Hispanoamerika bleibt die Frage zu klären, ob das Handlungsfeld *extranjeros* für die gesamte spanische Kolonialherrschaft und nicht nur vergleichend für mehrere Subkontexte wie beispielsweise Río de la Plata, Kuba, Mexiko-Stadt etc. analysiert werden kann. Dass trotz aller lokalen und regionalen Differenzen ein einheitliches Handlungsfeld bestand, lag an der Funktion des Königs in der spanischen Kolonialherrschaft. Als oberster Rechtsherr war es seine Aufgabe, Gesetzen und Privilegien zur Beachtung zu verhelfen, Gnadenerlasse zu gewähren und bei Konflikten zu entscheiden. In seiner Funktion als höchstem Richter, der über die Rechtsinstitutionen in den Indias angerufen werden konnte, bestand ein einigendes Band, das die unterschiedlichen lokalen und regionalen Kontexte mit den Gesetzen und der Autorität der Metropole verknüpfte. Wie in diesem Buch gezeigt wird, schränkte die Rückbindung an die königliche Autorität den Handlungsspielraum der unterschiedlichen Akteure in den Indias ein. Trotz der großen lokalen und regionalen Unterschiede bestand im Handlungsfeld *extranjeros* deshalb ein gewisses Maß an Regelmäßigkeit und Erwartbarkeit für das gesamte koloniale Hispanoamerika.

Chronologisch ist die Untersuchung auf die Regierungszeit der Bourbonen beschränkt, auch wenn der Exklusionsmechanismus im Prinzip seit Beginn der Conquista bestand. Im Handlungsfeld *extranjeros* lässt sich jedoch ein bedeutender Wandel in der Zeit der Bourbonen erkennen, der im wachsenden Einfluss der königlichen Gesetze und der metropolitanen Regelungskompetenz auf die Aushandlung von Zugehörigkeit begründet lag. Voraus-

64 Vgl. Rass; Wolff, What Is in a Migration Regime?, S. 50.

65 Vgl. Debora Gerstenberger; Joël Glasman, Globalgeschichte mit Maß. Was die Globalgeschichte von Bruno Latour lernen kann, in: Techniken der Globalisierung. Globalgeschichte meets Akteur-Netzwerk-Theorie, hg. v. dens., Bielefeld 2016, S. 11–15, hier S. 15.

setzung hierfür war zum einen die *Recopilación de las leyes de las Indias*, mit der seit 1680 ein Gesetzkorpus existierte, in dem auch die königlichen Dekrete zum Umgang mit Ausländern in den Indias gesammelt waren. Neben der bis ans Ende der Kolonialzeit wirkenden kasuistischen Rechtspraxis, die Gesetze an die Umstände anzupassen, entfalteten die in der *Recopilación* enthaltenen Ausländergesetze im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend normierende Wirksamkeit, indem die Juristen sie im Sinne positiven Rechts interpretierten und ihre wörtliche Beachtung einforderten.⁶⁶

Zum anderen korrespondierten legalistisches Denken und Rechtspositivismus mit den von den bourbonischen Königen und ihren Ministern vorangetriebenen Reformen. Um eine bessere Regierung Amerikas zu erreichen, die genauso dem Wohl der Menschen wie auch den Interessen des Staates dienen sollte, waren die Reformer bestrebt, den Einfluss lokaler Eliten auf die Amtsträger zu vermindern und jene enger an die Befolgung der königlichen Gesetze zu binden. Dafür mussten die Amtsträger einerseits aus den lokalen Machtkonstellationen herausgelöst und andererseits die Kontrolle über ihre Amtsführung erhöht werden.⁶⁷ Ein Mittel, das schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts eingesetzt wurde, um die koloniale Beamtenschaft unabhängiger von lokalen Einflüssen zu machen, war die Personalpolitik. Philipp V. beseitigte die Ämterkäuflichkeit, um für die Posten der Vizekönige oder Gouverneure geeignete Personen auszuwählen, denen er eine Umsetzung seiner Politik zutraute.⁶⁸ Für die Audiencias wurden bevorzugt Richter ernannt, die nicht aus dem Jurisdiktionsbereich des Gerichtshofs stammten, sondern aus anderen Gebieten der Indias oder aus Spanien selbst kamen. Um zu verhindern, dass die Richter sich schließlich doch durch Heiraten in die lokalen Eliten integrierten, gewährte ihnen der König nach 1750 nur noch selten Dispense, mit denen sie oder ihre Kinder in ortsansässige Familien einheiraten durften.⁶⁹

66 Siehe hierzu ausführlich Kap. IV.4.

67 John Robert Fisher, *Redes de poder en el Virreinato del Perú, 1776–1824. Los burócratas*, in: *Revista de Indias*, 66 (2006), S. 149–164, hier S. 163–164.

68 Rafael Guerrero Elecalde, *Los nuevos gobernantes de la Monarquía borbónica o el mundo de relaciones y servicios de Bruno Mauricio de Zavala (1682–1736)*, in: *Anuario del Instituto de Historia Argentina*, 17 (2017), <https://doi.org/10.24215/2314257Xe049>, S. 3 [letzter Zugriff am 4. Januar 2021].

69 Mark A. Burkholder, *From Impotence to Authority. The Spanish Crown and the American Audiencias, 1687–1808*, London 1977, S. 89–106.

In der zweiten Jahrhunderthälfte ergriff die spanische Regierung Maßnahmen, um den Informationsfluss zwischen der Metropole und der Kolonialregierung zu verbessern. 1751 machte sie die direkte Kommunikation zwischen Kolonialregierung und Indienministerium über die sogenannte *vía reservada* obligatorisch; 1764 wurde ein regelmäßiger Postschiffverkehr zwischen Spanien und Amerika eingerichtet. Gálvez unterwarf als Indienminister zudem den Schriftverkehr zwischen der Metropole und den Kolonialregierungen einer intensiveren Kontrolle. Um den Verlust von Anordnungen oder Informationen auf dem Seeweg zu verhindern, mussten die Regierungen in Amerika den Empfang von königlichen Dekreten bestätigen und ihre Korrespondenz in mehrfacher Ausfertigung nach Spanien schicken. Da der Schriftverkehr mit den Indias in Madrid registriert wurde, fielen dort Anordnungen, die lange unbeantwortet blieben, nicht mehr dem Vergessen anheim. Gálvez schränkte auch den Handlungsspielraum der mächtigen Vizekönige ein, indem er ihre Kompetenzen reduzierte und sie einer stärkeren Kontrolle vor Ort unterzog. Ein zu diesem Zweck eingesetztes Instrument waren die vizeköniglichen Sekretäre, die von Gálvez ernannt wurden und deren Aufgabe es war, für den Indienminister das vizekönigliche Umfeld zu überwachen. Des Weiteren schuf Gálvez an den Audiencias das Amt des Regenten. Dadurch sollten die obersten Justizbehörden in den Indias unabhängiger von den Vizekönigen werden, damit sie ihre Aufgabe erfüllen konnten, die vizekönigliche Macht zu überwachen. Mit dem Intendantensystem wurde schließlich eine neue Verwaltungseinheit geschaffen, die autonomer von Vizekönigen und lokalen Einflüssen war und somit befähigt sein sollte, die Anweisungen der Metropole umzusetzen.⁷⁰

Eine tiefgreifende Zäsur und auch den Endpunkt der Studie stellt die Zeit zwischen 1808 und 1810 dar. Mit der napoleonischen Besetzung Spaniens,

70 Zu den Verwaltungsreformen: Horst Pietschmann, *Die staatliche Organisation des kolonialen Iberoamerika*, Stuttgart 1980, S. 85–90; Antonio Muro Orejón, *La Administración. I. Los cauces administrativos y su montaje institucional*, in: *América en el siglo XVIII. Historia general de España y América, Serie IX, Bd. 2: La Ilustración en América*, hg. v. Demetrio Ramos Pérez und María Lourdes Díaz-Trechuelo López Spínola, Madrid 1989, S. 109–159, hier S. 113–117; Philippe Castejón, *Reformar el imperio. El proceso de la toma de decisiones en la creación de las intendencias americanas (1765–1787)*, in: *Revista de Indias*, 77 (2017), S. 791–821, hier S. 813–814; David González Cruz, *La circulación de la información entre España y América en los periodos de guerra del siglo XVIII*, in: *Dinámica de las fronteras en periodo de conflictos. El Imperio Español (1640–1815)*, hg. v. Miguel Ángel Melón Jiménez, Miguel Rodríguez Cancho, Isabel Testón Núñez und María Rocío Sánchez Rubio, Badajoz 2019, S. 173–194, hier S. 182–189.

der Abdankung Karls IV. und den Revolutionen in Buenos Aires und Caracas befand sich die alte koloniale Ordnung im Prozess der Auflösung. Formal blieb sie zwar bestehen, aber die Abwesenheit ihres Oberhauptes stärkte die ohnehin schon wirksamen zentrifugalen Kräfte im spanischen Imperium. In Bezug auf das Handlungsfeld *extranjeros* machten sich vor allem zwei Umstände bemerkbar: zum einen der weitgehende Ausfall der Metropole, um regulierend einzugreifen, und zum anderen die fast vollständige Besetzung Spaniens durch französische Truppen, was Ausweisungen dorthin erschwerte bzw. obsolet machte. Mit der verfassungsgebenden Versammlung der Cortes von Cádiz 1810 begann schließlich eine – wenn auch nur vorübergehende – konstitutionelle liberale Ordnung.

Räumlich wird ganz Hispanoamerika in die Untersuchung einbezogen. Aus forschungspragmatischen Gründen müssen Schwerpunkte gesetzt werden, besonders, was die Analyse von Aushandlungsprozessen auf der lokalen und regionalen Ebene angeht. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf Städten und Regionen, in denen viele Personen lebten, die als Ausländer wahrgenommen wurden. Deren Anwesenheit führte dort zu Auseinandersetzungen, die Niederschlag in Archivquellen gefunden haben und es ermöglichen, Aushandlungsprozesse zu analysieren. Konkret konzentriert sich die Untersuchung auf Buenos Aires und das Vizekönigreich Río de la Plata mit Hochperu (Audiencia von Charcas), Kuba, Mexiko-Stadt und Chile, wo ich die relevanten Bestände der Nationalarchive bzw. Provinzarchive ausgewertet habe.

Die Recherche in amerikanischen Archiven wird ergänzt durch Quellen aus dem Indienarchiv in Sevilla, dem Archiv von Simancas und dem spanischen Nationalarchiv in Madrid, was es ermöglicht, neben den genannten noch weitere Städte und Provinzen Hispanoamerikas in die Untersuchung einzubeziehen. Dies betrifft vor allem Lima, das viel Raum im vorliegenden Buch einnimmt. Die Auseinandersetzung des Consulado mit den Vizekönigen von Peru um die Frage der Ausländer hat viel Niederschlag in den Archivalien gefunden. Besonders Vizekönig Manuel de Amat y Junyent (1761–1776) lieferte sich einen jahrelangen Streit mit der Kaufmannschaft, der genaue Einblicke in das Handlungsfeld *extranjeros* ermöglicht.⁷¹ Es gibt auch Regio-

71 Bei der Bearbeitung Perus konnte ich mich neben den spanischen Archiven auf sehr gute Forschungsarbeiten stützen, u. a. von Xabier Lamikiz, Carmen Parrón Salas, Scarlett O'Phelan Godoy, Sandro Patrucco Núñez-Carvalho, Susy Sánchez Rodríguez, Claudia Rosas Lauro und Gleydi Sullón Barreto.

nen, die in geringerem Maß in der Studie präsent sind. Die Vermutung liegt nahe, dass dort nur wenige Personen anwesend waren, die als Ausländer galten, und deshalb in den von mir konsultierten spanischen Archiven auch weniger Auseinandersetzungen überliefert sind. Möglich ist aber auch, dass eine Recherche in Quito, Panama, Bogotá, Caracas oder Guatemala ein anderes Bild ergeben würde.

Die Quellen staatlicher Institutionen übermitteln eine stark gefilterte Perspektive. Die Akten der Kolonialverwaltung orientierten sich an den Vorgaben Madrids und reflektieren somit einen Zustand, wie er von der Regierung gewünscht war, der aber selten der Realität entsprochen haben dürfte. Allerdings animierte die Kolonialherrschaft die Bevölkerung dazu, Fehlverhalten anzuzeigen, weshalb sich in den Akten immer wieder unterschiedliche Beschreibungen eines Sachverhalts und Hinweise auf nicht regelkonformes Handeln einzelner Akteure finden.⁷² Die vielfältigen und auch in Widerspruch zueinander stehenden Stimmen, die in den Akten überliefert sind, ermöglichen es, einen Blick hinter die Fassade regelkonformen Verwaltungshandelns und amtlicher Wirklichkeitskonstruktion zu werfen und das *hidden transcript* offenzulegen. Auf diese Weise wird eigen sinniges Verhalten der Akteure erkennbar, das die Normen unterlief, ohne sie in Frage zu stellen.⁷³

Eine Erweiterung der Perspektive und den direkten Zugang zum *hidden transcript* bieten Egodokumente. In Reiseberichten oder Lebensaufzeichnungen konnten Beobachter und Betroffene den Umgang mit *extranjeros* beschreiben und kritisieren, ohne sich durch die Autorität der Regierung in ihren Aussagen beeinträchtigt zu sehen.⁷⁴ Ausgewertet habe ich die Berichte ausländischer Reisender wie François Depons, Nicolas Joseph Thiéry de Menonville, François Frézier, Charles-Marie de La Condamine, Richard Cleveland oder Alexander von Humboldt. Aufschlussreiche Beobachtungen

72 Arndt Brendecke, *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*, Köln 2009, S. 207.

73 James C. Scott, *Domination and the Arts of Resistance. Hidden Transcripts*, New Haven 1990, S. 18–19; Braddick; Walter, *Grids of Power*, S. 6–7. Vgl. auch Anne Friedrichs, *Placing Migration in Perspective*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 44 (2018), S. 167–195, hier S. 189.

74 In der gegenwärtigen Forschung zur Migration in der Frühen Neuzeit finden individuelle Migrationserfahrungen viel Beachtung. Siehe: Ulrich Niggemann, *Migration in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 43 (2016), S. 293–321, hier S. 309–312. Zu einer erfahrungsgeschichtlichen Migrationsforschung allgemein: Angelika Kofler, *Migration, Emotion, Identities. The Subjective Meaning of Difference*, Wien 2002; Eckart Olshausen, *Alexander Schunka (Hg.), Migrationserfahrungen – Migrationsstrukturen*, Stuttgart 2010.

finden sich auch in der zu Beginn des 18. Jahrhunderts verfassten Chronik *Historia de la villa imperial de Potosí* des Spaniers Bartolomé Arzáns de Orsúa y Vela.⁷⁵

Die Funktionsweise der kolonialen Herrschaft im Handlungsfeld *extranjeros* wird praxeologisch analysiert, das heißt, es werden Fälle untersucht, in denen Zugehörigkeit ausgehandelt wurde.⁷⁶ Dabei ist eine starre Gegenüberstellung von Norm und Abweichung bzw. regulatorischem Ausschluss der *extranjeros* und der Praxis ihrer Duldung zu vermeiden. Wie noch gezeigt wird, entfaltete die Praxis der Duldung auch normative Kraft, sodass letztlich zwei sich widersprechende Ordnungsvorstellungen zugleich vorlagen und miteinander in eine spannungsgeladene Beziehung traten: Exklusion und Duldung.⁷⁷

Aufgrund der Kontingenz der Einzelfälle und der Heterogenität des Untersuchungsraumes müssen möglichst viele Fälle aus unterschiedlichen Raum- und Zeitkontexten analysiert werden. Die Zunahme an Differenzierung ermöglicht es, Regelmäßigkeiten herauszuarbeiten, die für die koloniale Herrschaft in Hispanoamerika als Ganzes gültig sind. Was für die Durchführung der Forschungsarbeit ein praktikabler Weg war, erweist sich jedoch in der Darstellung als problematisch. Wie soll die Wirksamkeit von normativen Vorstellungen belegt werden, ohne anhand von vielen Einzelfällen nachzuweisen, dass sich beispielsweise die Bedeutung der Religion in den Aushandlungsprozessen im Laufe des Untersuchungszeitraums verringerte?

Tamar Herzog stand bei ihrer Untersuchung der Naturalisierungspraktiken im spanischen Imperium vor demselben Problem. Zum Beleg für ihre Hypothese, dass die *vecindad* entscheidende Bedeutung hatte, um aus Ausländern Spanier zu machen, verweist sie auf 3.500 von ihr ausgewertete Ein-

75 Bartolomé Arzáns de Orsúa y Vela, *Historia de la villa imperial de Potosí*, 3 Bde., hg. v. Lewis Hanke und Gunnar Mendoza, Providence 1965.

76 Zum praxeologischen Vorgehen siehe: Rass; Wolff, *What Is in a Migration Regime?*, S. 45–51. Vgl. auch die Forderung Foucaults, nicht von Universalien, sondern stattdessen von »konkreten Praktiken aus[zugehen und gewissermaßen die Universalien in das Raster dieser Praktiken ein[z]uordnen«. Michel Foucault, *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesungen am Collège de France 1978–1979*, hg. v. Michel Sennelart, Frankfurt a. M. 2004, S. 15. Zur Prämisse, administrative Praktiken induktiv und akteurszentriert zu untersuchen, siehe auch: Birgit Näther, *Die Normativität des Praktischen. Strukturen und Prozesse vormoderner Verwaltungsarbeit*, Münster 2017, S. 18.

77 Siehe hierzu Kap. IV.1 und allgemein Näther, *Die Normativität des Praktischen*.

zelfälle.⁷⁸ Solch eine große Zahl an Fällen integrierte sie durch eine exemplarische Auswahl in die Darstellung. Mit exemplarischen Fällen arbeiten auch Charles F. Nunn, Jacques Houdaille und Gleydi Sullón Barreto. Zusätzlich geben die drei zuletzt genannten Autoren im Anhang ihrer Studien eine Übersicht, in der sie Personen nichtspanischer Nationalität tabellarisch erfasst haben.⁷⁹

In diesem Buch werden die statistischen Daten aus den zeitgenössischen Ausländermatrikeln (*padrones de extranjeros*) verwendet. Sie zeigen zum einen, wo sich die als Ausländer wahrgenommenen Personen räumlich konzentrierten, und zum anderen, dass ihre Zahl im Laufe des Untersuchungszeitraums zunahm. Außerdem füge ich aufgrund der Bedeutung, der Ausweisungen in der Untersuchung zukommt, dem Anhang zwei Übersichten bei: erstens eine chronologische Beschreibung der zwischen 1700 und 1810 vom König für die Indias angeordneten Kampagnen zur Ausweisung von Ausländern; und zweitens eine Tabelle der 238 Fälle, in denen Ausweisungen vollzogen und Personen nachweislich als *extranjeros* aus den Indias nach Spanien gebracht wurden. Diese Tabelle verdeutlicht nicht nur die Zunahme von Ausweisungen nach Spanien seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Sie zeigt auch, dass Ausweisungen aus Hispanoamerika zwar ein mögliches, aber angesichts der Gesamtzahl der als *extranjeros* registrierten Personen und der Häufigkeit, mit der Ausweiskampagnen durchgeführt wurden, eher selten eingesetztes Instrument der Migrationssteuerung waren.

Ein Problem für die Darstellung besteht darin, die Personen zu benennen, die potentiell als *extranjeros* gelten konnten, weil an ihnen Indikatoren der Nichtzugehörigkeit wahrnehmbar waren. Bezeichnungen wie Migrant, Ausländer und Fremder sind Begriffe, die Zugehörigkeit zu einer Sozialformation, einem Ort oder einem Staat in Frage stellen und partielle oder vollständige Exklusion implizieren. Das Gleiche gilt für die spanischen

78 Herzog, *Defining Nations*, S. 13–14.

79 Nunn verzeichnet 609 zwischen 1700 und 1760 in Neuspanien anwesende Ausländer. Die Zusammenfassung nennt deren Namen sowie stichwortartig den Grund, warum sie bei den Behörden aktenkundig wurden, ferner die ihnen gegenüber ergriffenen Maßnahmen, den Ort, an dem ihre *causa* verhandelt wurde, und ihren Beruf. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 121–166. Jacques Houdaille gibt in einer Tabelle biographische Informationen zu 800 Franzosen, die zwischen 1700 und 1820 in Neuspanien lebten oder reisten. Houdaille, *Les Français au Mexique*, S. 198–233. Die Monographie von Gleydi Sullón Barreto enthält eine Liste mit den Lebensdaten zu 196 in Lima identifizierten Portugiesen. Sullón Barreto, *Extranjeros integrados*, S. 256–290.

Begriffe *extranjero/natural*, *transeúnte/vecino*, die im 18. Jahrhundert als übergeordnete und wertende Kategorien Verwendung fanden, um den Grad an nationaler bzw. lokaler Zugehörigkeit einer Person auszudrücken. Um die Personen, an denen Indikatoren der Nichtzugehörigkeit wahrnehmbar waren, nicht a priori als *extranjeros* zu bezeichnen, weil sie dies erst in einem Kategorisierungsprozess wurden, verwende ich Umschreibungen wie Immigranten, Personen ausländischer Herkunft oder Nationenbezeichnungen wie Franzose, Portugiese etc. Diese Umschreibungen lösen nicht das Problem, dass auch sie Begriffe mit exkludierendem oder inkludierendem Potential darstellen, die eine Aussage zum Grad an Nichtzugehörigkeit bzw. Zugehörigkeit machen. Sie vermögen es aber, die Differenz zu verdeutlichen, die zwischen der unscharfen sozialen Zuschreibung von Nichtzugehörigkeit und der administrativen Zuordnung einer Person zur Kategorie des *extranjero* lag. In Bezug auf die individuellen Aushandlungen von Zugehörigkeit wird in der vorliegenden Studie von Personen gesprochen, die als *extranjeros* galten, angezeigt, markiert, registriert oder ausgewiesen wurden, um die Problematik des Kategorisierens und das Relationale der Zuschreibung zu verdeutlichen. In Bezug auf politische Aushandlungsprozesse verwende ich dagegen den Begriff *extranjeros*, weil es sich hier um eine Abstraktion handelte, die Gegenstand von Auseinandersetzungen war. Wer der Kategorie zugeordnet wurde, musste erst durch eine Anzeige oder Registrierung ermittelt werden. Alternativ zum Begriff *extranjero* verwende ich aus stilistischen Gründen auch den deutschen Begriff Ausländer.

Drei weitere Begriffsverwendungen sind vorab zu klären. Das spanische Herrschaftsgebiet in Amerika wird als Hispanoamerika und alternativ als die Indias (*las Indias*) bezeichnet. Letzteres war der Begriff, den die Zeitgenossen im 18. Jahrhundert verwendeten, wenn sie von Hispanoamerika sprachen. Die Gesetze der *Recopilación de las leyes de las Indias* werden abgekürzt als *Recopilación* bezeichnet oder alternativ auf Deutsch auch als Indiangesetze. Die Angabe der Nationalität von Immigranten gibt nicht die heutigen nationalen Zugehörigkeiten wieder, sondern die in den Quellen verwendeten Nationenzuschreibungen. Diese erfolgte vor allem sprachlich. Das heißt, wer Französisch sprach, galt als Franzose, wer Deutsch sprach, als Deutscher. Lediglich die Schweizer wurden – unabhängig von ihrer italienischen, französischen oder deutschen Muttersprache – als gesonderte Nation verzeichnet. Bei deutschsprachigen Immigranten war die Binnendifferenzierung in Preußen (*prusianos*) und Österreicher (*imperiales*) eine große Ausnahme. Italiener wurden dagegen in vielen Fällen nach Herkunftsregionen diffe-

renziert verzeichnet als *genovés, romano, milanés, veneciano* oder *siciliano*. Für die Vergleichbarkeit gebe ich diese Binnendifferenzierung nicht wieder, sondern fasse die in den Ausländerregistern verzeichneten italienischen Herkunftsregionen unter der Nationenbezeichnung Italiener zusammen.

Der Darstellungsteil des Buches ist zweigeteilt. Im längeren ersten Teil, der die Kapitel II bis VII umfasst, beschreibe ich die Funktionsweise der kolonialen Herrschaft im Handlungsfeld *extranjeros*. Um zu zeigen, wie die Zugehörigkeit der Ausländer in Hispanoamerika ausgehandelt und Migrationsprozesse reguliert wurden, habe ich exemplarische Fälle ausgewählt und genauer beschrieben, die der postulierten Regelmäßigkeit weitgehend entsprechen oder besonders von ihr abweichen. Der kürzere zweite Teil umfasst die Kapitel VIII und IX, in denen es um den Wandel im Handlungsfeld *extranjeros* in der Zeit der Atlantischen Revolutionen geht. Hier beschreibe ich, wie die koloniale Herrschaft auf die handels- und sicherheitspolitischen Herausforderungen reagierte und wie sie letztlich daran scheiterte, Reformen durchzuführen, um ihre Politik gegenüber den *extranjeros* an die veränderte Situation anzupassen.

II. Zugehörigkeit, Immigration und Integration

In diesem Kapitel geht es um drei grundlegende Phänomene der Migration nach Hispanoamerika: Zugehörigkeit, Immigration und Integration. Zunächst analysiere ich die wesentlichen Kategorien der Zugehörigkeit, nach denen Migranten in der spanischen Kolonialherrschaft differenziert wurden. Daran schließt sich eine Übersicht zur zahlenmäßigen Verteilung von Personen an, die in den hispanoamerikanischen Städten und Provinzen als Ausländer registriert wurden. Die Zahlen für diesen Überblick stammen aus den zeitgenössischen Ausländermatrikeln, den sogenannten *padrones de extranjeros*. Im dritten Unterkapitel folgt ein Überblick über die Formen und Wege der Immigration von nichtspanischen Europäern nach Hispanoamerika, verknüpft mit den bereits im 16. Jahrhundert ergriffenen staatlichen Maßnahmen, die Aus- und Einwanderung zu kontrollieren. Das vierte Unterkapitel beschreibt die Mechanismen der Integration, die wirksam waren, um ausländische Immigranten in die lokale Gesellschaft einzubinden. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer Darstellung von drei migrationspolitischen Instrumenten – Naturalisierung, *composición* und Toleranzbriefe –, mit denen die spanische Regierung den Aufenthalt und die Integration von Ausländern formal legalisierte.

1. Kategorien der Zugehörigkeit

Imperien sind nach der Definition von Frederick Cooper große und expansionistische politische Gefüge, in denen die unter ihrer Herrschaft zusammengefassten Menschen differenziert und ungleich behandelt werden. Die Differenzierung der Bevölkerung ist wesensmäßig für Imperien und unter-

scheidet diese von Nationalstaaten.¹ Anders als jene homogenisieren Imperien ethnische und religiöse Unterschiede nicht, sondern verwalten sie und machen sie für sich nutzbar. Indem die imperiale Herrschaft verschiedene Bevölkerungsgruppen unterschiedlich behandelt und zentrale Vorgaben an lokale Kontexte anpasst, wird möglichem Widerstand vorgebeugt. Die Differenzierung der Bevölkerung ist somit eine Bedingung dafür, dass die metropolitane Regierung eines Imperiums Herrschaft über unterschiedliche Gruppen auszuüben und über einen langen Zeitraum stabil zu halten vermag.²

Mit der Zugehörigkeit liegt ein Begriff vor, um die soziale, affektive und rechtliche Beziehung einer Person zu unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen analytisch zu erfassen.³ Der Begriff überschneidet sich mit dem der Identität, hat aber eine weitere Bedeutung, was ihn für die Analyse sozialer Beziehungen besser operationalisierbar macht. Identität beschränkt sich auf eine Zuschreibung bzw. Behauptung, welcher Gruppe eine Person

1 Wenn Homogenisierungstendenzen in einem Imperium zu stark werden, ist nicht mehr von einer imperialen, sondern eher von einer nationalen Herrschaft zu sprechen. Frederick Cooper, *Kolonialismus denken. Konzepte und Theorien in kritischer Perspektive*, Frankfurt a. M. 2005, S. 57. Siehe auch: Karen Barkey, *Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective*, Cambridge 2008, S. 7–8; Jane Burbank; Frederick Cooper, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton 2010, S. 24; Tom Tölle, *Early Modern Empires. An Introduction to the Recent Literature*, in: *H-Soz-Kult*, 20. April 2018, <https://www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-2021>, S. 1 [letzter Zugriff am 15. September 2022]; Sarah Albiez-Wieck, *Introduction*, in: *Taxing Difference. Empires as Spaces of Ordered Inequality*, hg. v. ders., St. Ingbert 2020, S. 9–32, hier S. 11.

2 Carla M. Sinopoli, *Imperial Integration and Imperial Subjects*, in: *Empires. Perspectives from Archaeology and History*, hg. v. Susan E. Alcock, Terence N. D'Altroy, Kathleen D. Morrison und Carla M. Sinopoli, Cambridge 2001, S. 195–200, hier S. 196; Barkey, *Empire of Difference*, S. 10–12. Stephan Wendehorst bezeichnet die »Politik des Unterschieds« als unbestrittenermaßen zentrale Technik imperialen Managements. Stephan Wendehorst, *Altes Reich, »Alte Reiche« und der imperial turn in der Geschichtswissenschaft*, in: *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation*, hg. v. dems., Berlin 2015, S. 17–58, hier S. 28–30.

3 Joanna Pfaff-Czarnecka beschreibt Zugehörigkeit knapp als »die emotionsgeladene soziale Verortung«. Joanna Pfaff-Czarnecka, *Zugehörigkeit in der mobilen Welt. Politiken der Verortung*. Göttingen 2012, S. 11. Paul Mecheril definiert Zugehörigkeit als »Regelung und Ausgestaltung natio-ethno-kultureller Mitgliedschaft, Wirksamkeit und Verbundenheit«. Paul Mecheril, *Ordnung, Krise, Schließung. Anmerkungen zum Begriff Migrationsregime aus zugehörigkeitstheoretischer Perspektive*, in: *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 313–330, hier S. 321. Siehe auch ausführlich zum Begriff der Zugehörigkeit: Paul Mecheril, *Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-)Zugehörigkeit*, Münster 2003, S. 118–251.

zugerechnet werden will, sich zugehörig fühlt oder von anderen zugeordnet wird. Zugehörigkeit erfasst dies auch, aber ermöglicht zusätzlich, die Formen sozialer Inklusion und Exklusion zu untersuchen.⁴ Ein weiterer analytischer Vorzug des Begriffs Zugehörigkeit besteht darin, dass Identität ein essentialistisches Verständnis davon impliziert, was eine Person ist: Das heißt, die Identität einer Person bleibt über alle Wechselfälle des Lebens hinweg stabil. Sie hat zwar unterschiedliche Facetten, aber diese sind um einen unveränderlichen Kern, die Identität, hin angeordnet. Dagegen ist die Zugehörigkeit einer Person nicht wesensmäßig, sondern als Zusammenspiel von sozialer Position und Positionierung Ergebnis einer – der Untersuchung und Analyse zugänglichen – Praxis. Eine Person verfügt über vielfache Zugehörigkeiten, die immer wieder neu ausgehandelt, bestätigt und in Frage gestellt werden können.⁵

Die spanische Kolonialherrschaft differenzierte unterschiedliche Bevölkerungsgruppen anhand von drei grundlegenden Kategorien, die im Folgenden genauer beschrieben werden: die Ethnie, die Nation und die Ortsansässigkeit. Die Ethnie war das wirkmächtigste Kriterium der Differenzierung. Welcher Kaste (*casta*) eine Person zugehörig war, den *indios*, den *negros* oder den *españoles*, bestimmte über ihre Privilegien und Pflichten.⁶ Nach ethni-

4 Floya Anthias, Identity and Belonging. Conceptualizations and Political Framings, in: KLA Working Paper Series 8 (2013), http://www.kompetenzla.uni-koeln.de/sites/fileadmin2/WP_Anthias.pdf [letzter Zugriff am 3. September 2021]. Zur Kritik am Begriff der Identität aus konstruktivistischer Sicht siehe auch: Rogers Brubaker; Frederick Cooper, Beyond »Identity«, in: Theory and Society, 29 (2000), 1–47, S. 1. In Bezug auf Lateinamerika findet das Konzept der Zugehörigkeit (*pertenencia*; *belonging*) Verwendung, um anstatt der ethnischen Identität die komplexe und dynamische Beziehung sozialer Akteure zu einer sozialen Gruppe oder einem Raum analytisch zu erfassen. Barbara Potthast; Christian Büschges; Wolfgang Gabbert; Silke Hensel; Olaf Kaltmeier, Introducción, in: Dinámicas de inclusión y exclusión en América Latina. Conceptos y prácticas de etnicidad, ciudadanía y pertenencia, hg. v. dens., Madrid/Frankfurt a. M. 2015, S. 7–24, hier S. 14–15.

5 Sarah Albiez-Wieck; Nelly Castro; Lara Jüssen; Eva Youkhana, Introduction/Introducción, in: Ethnicity, Citizenship and Belonging. Practices, Theory and Spatial Dimensions, hg. v. dens., Madrid 2011, S. 11–32, hier S. 13–15; Joanna Pfaff-Czarnecka, From »Identity« to »Belonging« in Social Research. Plurality, Social Boundaries, and the Politics of the Self, in: Ibid., S. 199–219, S. 200. Vgl. Auch die Studie von Simona Cerutti zu den *étrangers* in Piémont im 18. Jahrhundert, in der Zugehörigkeit als soziale Praxis untersucht wird. Simona Cerutti, Étrangers. Étude d'une condition d'incertitude dans une société d'Ancien Régime, Paris 2012.

6 Siehe aus der umfangreichen Literatur zum Problem der ethnischen Klassifizierung im kolonialen Hispanoamerika die Sammelbände: América colonial. Denominaciones, clasificaciones e identidades, hg. v. Alejandra Araya Espinoza und Jaime Valenzuela Márquez, Santiago de Chile 2010; Race and Blood in the Iberian World, hg. v. Max S. Hering Torres, María Elena Martínez und

schen Differenzierungskriterien gehörten alle Europäer in Hispanoamerika zur Kategorie der »weißen«, europastämmigen Bevölkerung, die man als *españoles* bezeichnete. Sichtbar wird dies anhand der *Relaciones geográficas* – den Berichten zu Land und Leuten, die die Amtsträger in den Indias von Zeit zu Zeit nach Madrid schicken mussten. Weil in diesen das dominante Kriterium der Differenzierung die Ethnie war, wurden konsequenterweise in Chiquimula (Guatemala) »ein verheirateter Ire« oder in Jutiapa »Francisco Barrios, *extranjero*, verheiratet mit einer Spanierin« in einer Rubrik mit anderen verheirateten Spaniern erfasst.⁷ Auch bei Bevölkerungserhebungen im Hinterland von Buenos Aires oder Montevideo registrierte man in Frankreich oder Portugal Geborene als Spanier, wobei die Kategorie »español« hier wie in den *Relaciones geográficas* ethnisch zu verstehen ist, also als »Weißer« im Unterschied zu den *mestizos*, *indios* oder *negros*.⁸ Als eigene Kategorie führten diese *padrones* den *extranjero* nicht auf, sodass auch keine verzeichnet wurden. Die Anwesenheit von ausländischen Immigranten lässt sich nur aufgrund von Namen vermuten. Registriert wurden beispielsweise Joseph Colman, hinter dem sich ein Engländer, Niederländer oder Deutscher verbergen könnte, sowie Basilio Silva, Salvador Moreyna oder Joseph Sosa, die einen portugiesischen Ursprung gehabt haben dürften. Verzeichnet wurden sie allerdings als *españoles forasteros*.⁹ In Maldonado im heutigen Uruguay registrierte man die ortsansässigen Spanier (»españoles avecindados en el pueblo«), wobei auch deren *patria* erfasst wurde. Drei der als »Spanier« bezeich-

David Nirenberg, Münster 2012; Jean-Paul Zúñiga, *Casta, raza, lazo social. El lenguaje de la pertenencia en la América española, siglos XVII–XVIII*, Granada 2021, sowie die Aufsätze: Nikolaus Böttcher; Bernd Hausberger; Max S. Hering Torres, *Introducción. Sangre, mestizaje y nobleza*, in: *El peso de la sangre. Limpios, mestizos y nobles en el mundo hispánico*, hg. v. dens., Mexiko-Stadt 2011, S. 9–28; Irene Silverblatt, *Haunting the Modern Andean State. Colonial Legacy of Race and Civilization*, in: *State Theory and Andean Politics. New Approaches to the Study of Rule*, hg. v. Christopher Krupa und David Nugent, Philadelphia 2015, S. 167–185; Sarah Albiez-Wieck, *Tributgesetzgebung und ihre Umsetzung in den Vizekönigreichen Peru und Neuspanien im Vergleich*, in: *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas*, 54 (2017), S. 211–257.

7 *Relaciones Geográficas e Históricas del siglo XVIII del Reino de Guatemala*, Bd. 1: *Relaciones Geográficas e Históricas de la década de 1740*, hg. v. Jorge Luján Muñoz, Guatemala-Stadt 2006, S. 23 und S. 43.

8 Im *padrón* Montevideos des Jahres 1780 heißt es: »españoles o gente blanca así naturales como forasteros«. DHA, Bd. 12 (1919), S. 389. Siehe auch den *padrón* des Jahres 1744 aus Buenos Aires, in: DHA, Bd. 10 (1920), S. 328–506, und allgemein: Poggio, *Comunidad*, S. 35–36.

9 AGNA (Archivo General de la Nación Argentina, Buenos Aires), IX, 99-7-6. *Padrón* des Jahres 1779.

neten Personen stammten aus Frankreich, 23 aus Portugal, einer aus Irland, einer aus Flandern und drei aus Italien.¹⁰

Bei der Differenzierung anhand ethnischer Kategorien bedeutete die Nation nichts weiter als die Angabe des Geburtslandes eines Individuums, wobei auch Personen nichtspanischer europäischer Herkunft als *españoles* klassifiziert wurden. Allerdings war in Hispanoamerika ein Geburtsort, der außerhalb der spanischen Monarchie lag, mit dem Rechtsstatus des *extranjero* verknüpft, sodass eine nichtspanische Herkunft die Ausgrenzung zur Folge haben konnte. Die Nation war in Hispanoamerika somit ein Distinktionsmerkmal, das zwischen Spaniern und Nichtspaniern unterschied und Letztere als *extranjeros* gegenüber Ersteren benachteiligte.¹¹

Als Spanier galten rein rechtlich die Personen, die in einem der spanischen Königreiche Kastilien (zu dem formal auch die Indias gehörten), Aragón oder Navarra geboren wurden (*ius soli*) oder die von spanischen Eltern abstammten (*ius sanguinis*).¹² Nicht-Spanier, wohl aber *naturales* und damit als zugehörig zur spanischen Monarchie galten de jure die Angehörigen der *castas*, also die in Amerika geborenen Indigenen und Versklavten. *Extranjeros* im juristischen Sinn waren all diejenigen, die außerhalb der spanischen Reiche zur Welt gekommen und damit auch Untertanen eines anderen Königs waren, selbst wenn sie im spanischen Herrschaftsbereich lebten.¹³

10 *Padrones del interior*. AGNA, IX, 20-4-3, s.f., s.d.

11 Zur Frage, wie ein Distinktionsmerkmal mit Bedeutung aufgeladen wird, allgemein: Herfried Münkler; Bernd Ladwig, Dimensionen der Fremdheit, in: Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit, hg. v. dens., Berlin 1997, S. 11–44, S. 18.

12 Herzog, Defining Nations, S. 11. Da Amerika formal zur Krone Kastiliens gehörte, war unklar, ob es zunächst nur Kastiliern erlaubt sein sollte, nach Amerika zu gehen. Bereits Philipp II. bestimmte 1569 jedoch, dass »Ausländer in den Reichen der Indias [...] diejenigen sind, die nicht *naturales* dieser unserer Reiche von Kastilien, León, Aragón, Valencia, Katalonien, und Navarra sind oder der Inseln Mallorca und Menorca, die zur Krone Aragóns gehören« [eigene Übersetzung]. Manuel José de Ayala, Diccionario de gobierno y legislación de Indias, hg. v. Marta Milagros del Vas Mingo, Madrid 1988, S. III.

13 Guillermo Pérez Sarrión, The Idea of ›Naturalty‹ in the Hispanic Monarchy and the Formation of Spanish Identity between the Sixteenth and the Eighteenth Centuries. An Approach, in: Encountering Otherness. Diversities and Transcultural Experiences in Early Modern European Culture, hg. v. Guido Abbattista, Triest 2011, S. 67–95, hier S. 67–68 und S. 92. Zur Problematik um die Bestimmung einer »spanischen Nation« und die Auseinandersetzung um die Konzeption der *naturaleza* in der spanischen Monarchie siehe die Beiträge des Sammelbandes: La monarquía de las naciones. Patria, nación y naturaleza en la monarquía de España, hg. v. Bernardo José García García und Antonio Alvarez-Ossorio Alvaríño, Madrid 2004.

Im Zusammenleben der Menschen konnte die rechtliche Zugehörigkeit einer Person unbestimmt bleiben. Der *extranjero* als administratives Konstrukt entstand erst, wenn eine Person als solcher aktenmäßig erfasst wurde. Im Fall von Juan Bautista Petris geschah dies nach seinem Tod. Als er 1808 in Tehuantepec starb, stellte der *subdelegado* der Provinz bei der Testamentsöffnung überrascht fest, dass er Sarde und somit Ausländer gewesen sei. Angeblich war es Petris gelungen, bis zu seinem Tod von den *vecinos* und den Behörden für einen Spanier gehalten zu werden.¹⁴ Es ist durchaus vorstellbar, dass er seine ausländische Herkunft zu Lebzeiten erfolgreich verborgen hatte. Sie könnte aber auch bekannt gewesen sein und sich nur niemand daran gestört haben. Erst als er sich in seinem Testament posthum selbst als *extranjero* offenbarte, machte die administrative Verschriftlichung den Umstand zu einem Sachverhalt, der innerhalb der Rechtsordnung zu verhandeln war, denn Ausländer hatten nur ein eingeschränktes Recht, über ihren letzten Willen zu verfügen. Unterhalb des Radars juristisch-administrativer Schriftlichkeit war die Anwesenheit von möglichen *extranjeros* weder für die oftmals weit entfernte Regierung der Vizekönige und Gouverneure noch für die tatsächlich sehr weit entfernte metropolitane Regierung wahrnehmbar. *Extranjeros* werden deshalb erst an der Schnittstelle von Mündlichkeit und Schriftlichkeit sichtbar, wo sie durch Anzeige, Beschwerde oder Registrierung in die administrativ-juristische Kommunikation eingespeist wurden. Die Praktiken des Registrierens und Kategorisierens von *extranjeros*, mit denen eine soziale Zuschreibung amtlich fixiert wurde, lege ich detailliert in Kapitel VI dar.

Wer in Amerika geboren wurde, war – unabhängig davon, woher seine Eltern kamen – in juristischem Sinn ein *natural*, und er war *español*, sofern ein Elternteil zur Kaste der »Weißen« gehörte. Ein *extranjero* war deshalb de jure zwangsläufig nicht in Hispanoamerika geboren, sondern musste zu einem bestimmten Zeitpunkt seines Lebens in die Indias eingewandert sein. Im Moment ihrer Ankunft galten Immigranten als *transeúntes*, das heißt, sie waren Ortsfremde. Immigranten nichtspanischer Herkunft waren in den Indias folglich mit zwei exkludierenden Kategorien konfrontiert, dem *extranjero* und dem *transeúnte*. Im Zusammenleben der Menschen verlief die entscheidende Trennlinie nicht zwischen Spaniern und Ausländern, sondern zwischen Einheimischen und Fremden – also zwischen *vecinos*, die an einem Ort verwurzelt waren, die bekannt waren und denen somit

¹⁴ »Que yo y los vecinos lo creyamos español«, vermerkte der *subdelegado*, Historia, vol. 450, fol. 20.

vertraut werden konnte, und den *transeúntes*, die nur vorübergehend oder seit kurzer Zeit anwesend und unbekannt waren. Sie galten deshalb als potentielle Gefahr.¹⁵

Lokale Zugehörigkeit und damit Heimatberechtigung wurden durch das Konzept der *vecindad* ausgedrückt.¹⁶ Eine formale Prozedur wie die Verleihung eines Bürgerrechts, mit der einer Person rechtlich zuerkannt wurde, nicht mehr Fremder, sondern Einheimischer (*vecino*) mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten zu sein, gab es in den Indias nicht. Die *vecindad* war Ergebnis einer sozialen Praxis, bei der die im 16. Jahrhundert hierfür erlassenen normativen Kriterien nur eine untergeordnete Rolle spielten.¹⁷ Ein Individuum hatte in einem Ort Heimatberechtigung, wenn es de facto mit den Einwohnern zusammenlebte, *vecino* sein wollte und auch als solcher angesehen und behandelt wurde. Dies schloss auch diejenigen mit ein, die in den Indias als *extranjeros* rechtlich eigentlich ausgeschlossen waren.

Die Trennlinie zwischen den Kategorien *vecino* und *transeúnte* war unscharf und wurde nur in besonderen Situationen gezogen, wenn etwa aus der *vecindad* Rechte oder Pflichten erwachsen. Erst dann legten die *Cabildos* administrativ anhand formaler Kriterien fest, welche Personen als *veci-*

15 Vgl. mit Andreas Fahrmeir, *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and German States 1789–1870*, New York 2000, S. 6; Tamar Herzog, *Nosotros y ellos. Españoles, americanos y extranjeros en Buenos Aires a finales de la época colonial*, in: *Ciudades en conflicto (siglos XVI–XVIII)*, hg. v. José L. Fortea und Juan E. Gelabert, Madrid 2006, S. 241–257, hier S. 241–251. Zum Beunruhigungspotential der Fremden siehe auch: Georg Simmel, *Exkurs über den Fremden*, in: *Ders., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin 1908, S. 509–512, hier S. 509 und Rudolf Stichweh, *Der Fremde. Studien zur Soziologie und Sozialgeschichte*, Berlin 2010, S. 111.

16 Die *vecindad* ist eine lokale Heimatberechtigung wie das *domicile de droit* oder *settlement*. Es unterscheidet sich von *ciudadanía*, *Staatsbürgerschaft*, *citoyenneté* oder *citizenship*, die im ganzen Staatsgebiet Geltung beanspruchen. Siehe: Andrea Komlosy, *Der Staat schiebt ab. Zur nationalstaatlichen Konsolidierung von Heimat und Fremde im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *Ausweisung, Abschiebung, Vertreibung in Europa. 16. bis 20. Jahrhundert*, hg. v. Sylvia Hahn, Andrea Komlosy und Ilse Reiter, Innsbruck 2006, S. 87–114, hier S. 104.

17 Herzog, *Defining Nations*, S. 163. Laut Gesetzen der *Recopilación* waren ein eigener Haushalt und die Ehe Voraussetzungen für die *vecindad*. Libro 9, Título 10, Ley 6 (*Real cédula*, 21. April 1554): »El que tuviere casa poblada, aunque no sea encomendero de Indios, se entienda ser vecino«. In den *Ordenanzas de descubrimiento, nueva población y pacificación de las Indias* Philipps II. vom 13. Juli 1573 heißt es in *ordenanza* 93: »Declaramos que se entienda por vecino al hijo o hija o hijos del nuevo poblador o sus parientes dentro o fuera del cuarto grado, teniendo sus casas distantes, y siendo casados, y teniendo cada uno casa de por sí.« Die *Ordenanzas* sind ediert bei: *Teoría y leyes de la conquista*, hg. v. Francisco Morales Padrón, Madrid 1979, S. 489–518. Die *ordenanza* 93 findet sich auf S. 506.

nos galten.¹⁸ Als Hinweise für die Verbundenheit mit einer lokalen Gemeinschaft galten für die Zeitgenossen die Kriterien Geburt, Ehe, Grundbesitz oder die lange Ansässigkeit. Der Ehe mit einer einheimischen Frau und der Geburt im Ort kam dabei am meisten Gewicht zu. Weniger bedeutsam waren die Zeit, die eine Person bereits ortsansässig war, oder ob sie dort über Grundbesitz verfügte. Diese Kriterien wurden zur Bestimmung der *vecindad* nur dann herangezogen, wenn der Kreis der *vecinos* möglichst weit gefasst werden sollte, weil es um die Verteilung von Pflichten und nicht um die Gewährung von Rechten ging. Als beispielsweise 1752 der Cabildo in Montevideo Geld für den Neubau eines Gefängnisses sammelte, bestand Interesse daran, einen möglichst großen Kreis der Einwohner zu *vecinos* zu erklären, die dann auch einen finanziellen Beitrag leisten mussten. Es wurden deshalb alle Männer, die in der Stadt verheiratet waren oder ein Haus besaßen, als *vecinos* aufgefasst – dies schloss auch die Portugiesen mit ein.¹⁹ Als jedoch 1763 alle Portugiesen aus der Provinz Río de la Plata ausgewiesen werden sollten, weil Spanien mit Portugal Krieg führte, wich man von dieser Praxis ab. Zwar setzte sich der Cabildo von Montevideo für die portugiesischen *vecinos* der Stadt ein, wählte nun aber ein deutlich engeres Kriterium, um die *vecindad* zu bestimmen: Lediglich die in Montevideo verheirateten Portugiesen wurden als *vecinos* bezeichnet, während Ledige – unabhängig davon, ob sie ein Haus besaßen oder nicht – als Fremde galten.²⁰

Der Cabildo von Caracas wandte sich 1719 an den König und bat ihn, er möge durch eine *carta de naturaleza* bestätigen, dass der Cabildo den ausländischen Chirurgen Nicolás Tachón als *vecino* angenommen hatte. Nach kastilischem Recht war das Vorgehen des Cabildo korrekt, in Amerika beanspruchte der König allerdings, dass ein Ausländer formal nur dann *vecino* werden konnte, wenn er bereits naturalisiert war.²¹ Er lehnte folglich die Petition aus Caracas ab und stellte sich auch allen weiteren Versuchen ameri-

18 Tamar Herzog, *La vecindad. Entre condición formal y negociación continua. Reflexiones en torno a las categorías sociales y las redes personales*, in: *Anuario del Instituto de Estudios Histórico Sociales*, 15 (2000), S. 123–131, hier S. 125–128.

19 *Acuerdos del extinguido Cabildo de Montevideo*, Bd. 2, hg. v. *Archivo General de la Nación, Montevideo 1886 (= Revista del Archivo General Administrativo)*, S. 356–357.

20 *Acuerdos del extinguido Cabildo de Montevideo*, Bd. 3, S. 377–379.

21 *Real cédula* vom 4. September 1719, in: *Ayala, Diccionario* n. 30.

kanischer Cabildos entgegen, über die *vecindad* einen Anspruch auf die *naturaleza* abzuleiten.²²

Die Spannung zwischen dem Anspruch lokaler Gemeinschaften in den Indias, Zugehörigkeit über die *vecindad* zu regeln, und dem Zurückweisen dieses Anspruchs durch den König wird auch an den Gesuchen um Naturalisierung deutlich. Die Bittsteller bezeichneten sich darin häufig als *vecinos*, um zu zeigen, dass sie rechtmäßig an einem Ort lebten und deshalb Teil der spanischen Nation sein wollten. Der Indienrat ignorierte dies in seiner Korrespondenz mit den Bittstellern und titulierte sie stattdessen meist als *residentes*, als Einwohner.²³

Es gab im 18. Jahrhundert Versuche amerikanischer Cabildos, aus der *vecindad* nicht nur das Recht auf Zugehörigkeit zur spanischen Nation abzuleiten, sondern umgekehrt die Bedeutung der spanischen *naturaleza* gegenüber der *vecindad* zurückzudrängen. Hintergrund war die Auseinandersetzung zwischen kreolischen und europäischen Spaniern, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts verschärfte, weil die alte Elite ihre Stellung durch die aus Europa kommenden Verwaltungsbeamten, Kaufleute und Minenbetreiber bedroht sah. So wollte der Cabildo von Mexiko-Stadt die Verbundenheit der Einwohner mit ihrer Stadt zur Grundlage machen, um ein alternatives Konzept zu etablieren, wer als Ausländer zu gelten habe. In einer Petition

22 Im Jahr 1799 wies der König das Gesuch des ledigen Franzosen Francisco Allain zurück, auf Puerto Rico als *vecino* anerkannt und somit geduldet zu werden, bis er die Voraussetzungen für eine Naturalisierung erfüllen würde. Der *fiscal* des Indienrates war der Meinung, die Zuerkennung der *vecindad* würde im Prinzip der Naturalisierung entsprechen, weshalb Allain nur geduldet werden sollte. Er erläuterte in einer Stellungnahme vom 11. Februar 1800: »reservando concederle la gracia de vecindad, (que viene a ser en buenos términos carta de naturaleza) para cuando con más larga residencia, su constante buen proceder, adquisición de bienes raíces, y los requisitos de la ley [...] ocurrirá solicitarla en forma.« AGI, Santo Domingo, 1453, n. 56. Der König verteidigte auch in Spanien sein Vorrecht, die Naturalisierung souverän vorzunehmen, gegen alle Versuche von Seiten der Cabildos oder Consulados, die hier Mitsprache einforderten. Volker Manz, Fremde und Gemeinwohl. Integration und Ausgrenzung in Spanien im Übergang vom Ancien Régime zum frühen Nationalstaat, Stuttgart 2006, S. 97. Zu Versuchen des Königs, ein stärkeres Maß an Kontrolle über die Naturalisierung von Ausländern in Spanien zu erlangen, *ibid.*, S. 78. Zur Auseinandersetzung des Königs mit den Korporationen um den Akt der Naturalisierung siehe auch: Herzog, Defining Nations, S. 103–105.

23 Beispielsweise nannte sich Joseph Vicur in einem Gesuch um Naturalisierung 1751 »vecino« der Stadt Concepción in Chile. In der Stellungnahme der Kammer des Indienrates wurde er dagegen als »residente en la ciudad de la Concepción« bezeichnet. Erst als der König ihm die Naturalisierung gewährte, wurde er auch in der 1761 ausgestellten *carta de naturaleza* als »Don Joseph Vicur, de nación francés, y vecino en la ciudad de la Concepción« bezeichnet. AGI, 233, exp. 15.

an den König forderte er, die spanischen Einwanderer in Neuspanien nicht nur wie *transéúntes*, sondern wie *extranjeros* zu behandeln und sie damit von Ämtern und Benefizien auszuschließen.²⁴ In die gleiche Richtung, die *peninsulares* auszuschließen, zielte 1796 auch eine Petition des Cabildo von Caracas, in der mehr Teilhabe der *vecinos* an der Regierung gefordert wurde. Als *vecinos españoles* definierte der Cabildo Männer, die entweder in der Provinz geboren oder dort verheiratet waren oder in ihr über Grundbesitz verfügten – alles Kriterien, die die Verwaltungselite aus Spanien nicht erfüllte.²⁵ Madrid widersprach den Versuchen, die Kreolen gegen die europäischen Spanier auszuspielen. Der Diskurs der Metropole zielte seit den 1750er-Jahren darauf, regionale, ständische oder korporative Sonderrechte abzubauen und alle Untertanen des Königs als Mitglieder einer Nation, der spanischen, zu mobilisieren und gleich zu behandeln.²⁶

2. Zahlen aus den Ausländermatrikeln

Absolute Zahlen zur Anwesenheit von Personen, die in Hispanoamerika als Ausländer wahrgenommen wurden, sind nur annäherungsweise zu ermitteln. Zwar liegt eine Vielzahl von Registrierungen vor, die sogenannten *padrones*, in denen die spanischen Behörden oft detaillierte Angaben wie Name, Wohnort, Herkunft, Beruf oder Religion der *extranjeros* verzeichneten.

24 David A. Brading, *Gobierno y élite en el México colonial durante el siglo XVIII*, in: *Historia Mexicana*, 23 (1974), S. 611–648, hier S. 626; Anthony Pagden, *Identity Formation in Spanish America*, in: *Colonial Identity in the Atlantic World. 1500–1800*, hg. v. Nicholas Canny und Anthony Pagden, Princeton 1987, S. 51–93, hier S. 58–65; Dorothy Tanck de Estrada; Carlos Marichal, *¿Reino o colonia? Nueva España, 1750–1804*, in: *Nueva historia general de México*, hg. v. Erik Velásquez García u.a., Mexiko-Stadt 2010, S. 307–353, hier S. 317; Herzog, *Defining Nations*, S. 147–148.

25 *Documentos para la historia de la vida pública del libertador de Colombia, Perú y Bolivia*, Bd. 1, hg. v. José Félix Blanco, Caracas 1875, S. 270. Siehe auch: Herzog, *Defining Nations*, S. 147 und 256, Fn. 23.

26 Horst Pietschmann, *Nación e individuo en los debates políticos de la época preindependiente en el Imperio español (1767–1812)*, in: *Visiones y revisiones de la independencia americana*, hg. v. Izaskun Álvarez Cuartero und Julio Sánchez Gómez, Salamanca 2003, S. 49–88, S. 86–87; Alexandra Gittermann, *Die Ökonomisierung des politischen Denkens. Neapel und Spanien im Zeichen der Reformbewegungen des 18. Jahrhunderts unter der Herrschaft Karls III.*, Darmstadt 2008, S. 376. Zum Diskurs um die spanische Nation und zum Verhältnis zwischen Europaspaniern und Kreolen: Antonio Feros, *Speaking of Spain. The Evolution of Race and Nation in the Hispanic World*, Cumberland 2017, S. 189–199 und 226–227.

Die Zuverlässigkeit dieser Registrierungen ist allerdings eingeschränkt. Für Einwanderer mit prekärem Aufenthaltsstatus konnte es ratsam sein, nicht als Ausländer identifiziert zu werden. Für diejenigen, die von Amts wegen in Erfahrung bringen sollten, welche Personen in ihrem Amtsbereich Ausländer waren, dürfte es deshalb in vielen Fällen schwierig gewesen sein, überhaupt zu bestimmen, wer de jure als *extranjero* und wer als *español* zu gelten hatte. Aber auch in den Fällen, in denen die Registratoren von der ausländischen Herkunft einer Person wussten, konnten sie davon absehen, sie in den *padrón* aufzunehmen, um ihr keine Schwierigkeiten zu bereiten. Die Zahlen der *padrones* geben somit nur die Zahl der Personen wieder, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer Stadt oder Region amtlich als *extranjeros* registriert wurden, wobei in einzelnen Fällen die Dunkelziffer der nicht registrierten Immigranten nichtspanischer Herkunft hoch gewesen sein könnte.

Die meisten Immigranten reisten über die großen Häfen nach Hispanoamerika ein, sodass sich dort auch die Mehrheit der als *extranjeros* registrierten konzentrierte. Eine der Städte mit dem im 18. Jahrhundert höchsten Ausländeranteil in Hispanoamerika war *Buenos Aires*. Weil die Stadt enge Handelsbeziehungen mit Brasilien unterhielt, kamen seit ihrer Gründung im Jahr 1580 viele Portugiesen nach *Buenos Aires*.²⁷ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eröffnete der immer intensiver praktizierte direkte Handel mit Europa neue Perspektiven, sodass *Buenos Aires* von einer abgelegenen Hafenstadt am Rande des spanischen Imperiums zu einem Zentrum des Atlantikhandels wurde sowie zum Tor ins Andenhochland und für den Handel über die Anden mit Chile. *Buenos Aires* erlebte einen regelrechten Boom, der zu einem deutlichen Wachstum der Bevölkerung führte. Mit dem Handel nahm auch die politische Bedeutung der Stadt zu, die sich in der Errichtung des *Vizekönigreichs Río de la Plata* 1777 mit der Hauptstadt *Buenos Aires* ausdrückte.²⁸

Das Wachstum und der Bedeutungsgewinn von *Buenos Aires* als Hafenstadt brachten eine wachsende Anzahl Immigranten ausländischer Herkunft an den *Río de la Plata*. 1738 wurden 80 Ausländer (davon 49 Por-

27 Ricardo de Lafuente Machain, *Los portugueses en Buenos Aires (siglo XVII)*, Madrid 1931; Zaccarías Moutoukias, *Contrabando y control colonial en el siglo XVII. Buenos Aires, el Atlántico y el espacio peruano*, Buenos Aires 1988, S. 98–118 und 151–166.

28 Zum Aufstieg von *Buenos Aires* siehe: Susan M. Socolow, *The Merchants of Buenos Aires 1778–1810*, London 1978, S. 3–11; Nikolaus Böttcher, *Monopol und Freihandel. Britische Kaufleute in Buenos Aires am Vorabend der Unabhängigkeit (1806–1825)*, Stuttgart 2008, S. 23–35.

tugiesen) in Buenos Aires registriert,²⁹ sechs Jahre später 68 (darunter 47 Portugiesen).³⁰ 1774 waren es bereits 382 Ausländer (davon 246 Portugiesen), wobei sich darunter auch 45 ausländische Seeleute befanden, deren Aufenthalt nur vorübergehend gewesen sein dürfte.³¹ Die Zunahme des portugiesischen Bevölkerungsteils in Buenos Aires erklärt sich nicht nur durch die Nähe der Stadt zu portugiesischem Herrschaftsgebiet und durch den Handel, der zwischen dem Río de la Plata und Brasilien florierte. Viele Portugiesen erhielten nach der Kapitulation Colonia del Sacramento 1763 bzw. bei der Übergabe der Stadt an Spanien 1779 die Erlaubnis, in spanischem Gebiet zu bleiben. 1779 wurden 415 Ausländer in Buenos Aires registriert, darunter 289 Portugiesen.³² Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts stieg die Zahl der registrierten Ausländer nur noch leicht auf 515 im Jahr 1804 an, wobei der Anteil der Portugiesen mit 262 sogar leicht rückläufig war.³³ Im Vergleich zum übrigen Hispanoamerika sind diese Zahlen hoch, machten aber bei einer im Jahr 1810 auf 45.000 Einwohner geschätzten Bevölkerung in Buenos Aires nur ca. ein Prozent aus.

Viele Immigranten zogen von Buenos Aires aus entlang der Handelsrouten weiter ins Andenhochland nach Salta, La Plata (Sucre) oder Potosí, sie bewegten sich flussaufwärts Richtung Paraguay oder begaben sich in die inneren Provinzen nach Córdoba und Mendoza. In den inneren Provinzen des Río de la Plata und entlang des Flusses Richtung Paraguay waren Ausländer deshalb im Gegensatz zu anderen abgelegenen Gebieten Hispanoamerikas um 1800 eine deutlich wahrnehmbare Größe.³⁴

29 Des Weiteren registriert wurden: 11 Franzosen, 8 Engländer, die im Haus der Faktorei der Südseekompanie lebten, 3 Deutsche, 7 Italiener und 2 Iren. DHA, Bd. 10: Padrones de la ciudad y campaña de Buenos Aires (1726–1810), hg. v. Emilio Ravignani, Buenos Aires 1920, S. 189–327.

30 Reitano, *La inmigración antes de la inmigración*, S. 116.

31 *Estado que manifiesta los extranjeros*. AGNA, IX, 10–9–13.

32 *Padrón de Buenos Aires 1779*. AGNA, IX, 99–7–6.

33 Neben den 262 Portugiesen wurden registriert: 161 Italiener, 53 Franzosen und 22 Engländer. 17 Ausländer gehörten anderen Nationen an. 1807 wurden insgesamt 368 Ausländer registriert und 1809 376. Zur genauen Verteilung der Ausländer auf die einzelnen Nationen siehe die Angaben bei: Reitano, *La inmigración antes de la inmigración*, S. 116–117.

34 1754 registrierte Mendoza 36 Ausländer, darunter 34 Portugiesen. Juan Luis Espejo, *La provincia de Cuyo del Reino de Chile*, Bd. 2, Santiago de Chile 1954, S. 657–658. In San Juan de la Frontera wurden 1761 22 Ausländer registriert; ANH (Archivo Nacional Histórico, Santiago de Chile), Fernández Larraín, Bd. 20, fols. 103v–104v. Die Ausländerregistrierung 1804/05 in den Provinzen des Vizekönigreichs erbrachte folgende Daten: Mendoza 108, Salta 8, Santa Fe 36, Corrientes 24 und Asunción 4 Ausländer. Die größte Gruppe waren 98 Portugiesen in Mendoza, wo sie unter Cevallos angesiedelt worden waren. *Sobre expulsión de extranjeros a virtud de carta acordada del Supremo*

Parallel zum Aufstieg von Buenos Aires verlief der Aufstieg von *Montevideo* auf der anderen Seite des Río de la Plata. Während sich unter den 32 ersten Siedlern lediglich ein Franzose und ein Italiener befanden,³⁵ nahm die Bevölkerungszahl der Stadt und auch der Anteil an Ausländern darunter – besonders der Portugiesen – im Laufe des 18. Jahrhunderts deutlich zu. 1771 wurden 106 Ausländer registriert,³⁶ und im Jahr 1805 waren es 140.³⁷ Bei einer im Mai 1807 im Auftrag der britischen Regierung durchgeführten Registrierung – Montevideo war während des Krieges besetzt worden – zählte man 160 Ausländer.³⁸ Diese Zahl stieg bis 1809 auf 262 an.³⁹ Auch im Hinterland von Montevideo lebten viele Portugiesen, wo sie aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte einen hohen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung ausmachten. Von 924 zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts registrierten Personen waren 77 Ausländer, darunter allein 68 Portugiesen.⁴⁰

Im Andenhochland, das zur *Audiencia von Charcas* in La Plata (dem heutigen Sucre in Bolivien) gehörte und seit 1777 ebenfalls Teil des Vizekönigreichs Río de la Plata war, wurden deutlich weniger Ausländer als an den Küsten und in den inneren Provinzen registriert. Wahrnehmbar waren sie fast ausschließlich in den beiden Zentren des Andenhochlands, in La Plata und im Bergbauzentrum Potosí. Im Vergleich zu den Hafenstädten Buenos Aires und Montevideo registrierten die Behörden nur sehr wenige, wobei die Zahl der in Potosí erfassten *extranjeros* höher war als die von La Plata.⁴¹

Consejo de Indias. AGNA, IX, 35–03–06, exp. 3, s.f. In Paraguay wurden 1804/05 60 Ausländer registriert, darunter 45 Portugiesen, 4 Franzosen, ein Deutscher und 4 Italiener. Cecilia Méndez, *The Plebeian Republic. The Huanta Rebellion and the Making of the Peruvian State, 1820–1850*, Durham 2005, S. 189–190.

35 Juan Manuel de la Sota, *Historia del Territorio Oriental del Uruguay*, Bd. 2, Neuausgabe der Ausgabe Montevideo 1841, hg. v. Juan E. Pivel Devoto, Montevideo 1965, S. 12–13.

36 Die Registrierung der ausländischen Bevölkerung in Montevideo 1771 erbrachte folgende Daten: 71 Portugiesen, 8 Franzosen, 23 Italiener, 2 Iren und 2 Malteser. AGNA, IX, 10-9-19, s.f.

37 Registriert wurden u.a.: 71 Portugiesen, 26 Italiener und 21 Franzosen. AGNA, IX, 35–03–06, exp. 3, fols. 39–41.

38 ANU (Archivo de la Nación de Uruguay, Montevideo), Caja 314, carpeta 1, documento 92.

39 Registriert wurden: 147 Portugiesen, 24 Engländer, 24 Franzosen, 45 Italiener und 2 Nordamerikaner. AGNA, X, Archivo del Gobierno de Buenos Aires, leg. 191, Montevideo, doc. 37.

40 *Padrones del interior*. AGNA, IX, 20-4-3, s.f., s.d.

41 1751/52 fanden sich in La Plata sieben Ausländer – 2 Franzosen, 3 Iren bzw. Engländer und ein Portugiese. *Legajo único de expulsión de extranjeros*. ABNB (Archivo y Biblioteca Nacionales de Bolivia, Sucre), EC 1752/23. Ein Engländer, William Ross, wurde mit seinem Sohn in Puno registriert. ABNB, EC 1754/11. Im März 1768 wurden in La Plata nur zwei und in Potosí lediglich ein

Wie Buenos Aires erlebte auch *Havanna* in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein rasantes Wachstum.⁴² Während eine Ausländerregistrierung des Jahres 1736 in *Havanna* nur drei *extranjeros* verzeichnet und in *Santiago de Cuba* vier,⁴³ wurden nach Ende der britischen Besetzung während des Siebenjährigen Kriegs 1764 bereits 90 Ausländer in *Havanna* registriert, darunter vier Frauen.⁴⁴ 1788 war die Zahl der in der Stadt *Havanna* gezählten Ausländer bereits auf 153 angestiegen, während 53 als *vecinos* deklarierte in der gleichnamigen Provinz erfasst wurden.⁴⁵

Havanna wurde seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Drehscheibe für den Handel zwischen Europa, Kuba, Mexiko und den 13 angloamerikanischen Kolonien. Der direkte Handel zwischen Kuba und Nordamerika mit Zucker und Getreide und der Sklavenhandel führten viele britische und US-amerikanische Kauf- und Seeleute auf die Insel.⁴⁶ Den Generalkapitänen gelang es in den 1790er-Jahren und zu Beginn des 19. Jahrhunderts – willentlich oder aus Unvermögen – nicht, die tatsächliche Zahl an Ausländern in *Havanna* in Erfahrung zu bringen.⁴⁷ Identifiziert

Ausländer gezählt, allerdings verzeichnete Potosí acht Jahre später 17 Ausländer. Siehe S. 60, Fn. 65. Der Cabildo von La Plata registrierte 1777 nur einen Portugiesen. ABNB, EC 1777/3, fol. 3r. 1794 gab der Präsident der Audiencia von Charcas den Hinweis, dass sich keine Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis in seinem Amtsbereich befänden. *Bando de buen gobierno*. AGI, Charcas, 433, s. f. Welche Ausländer nach Meinung der Audiencia legal in der Provinz lebten, wurde allerdings nicht angegeben. 1807 zählte La Plata lediglich drei Ausländer, einen Engländer und zwei Franzosen, während die übrigen zur Audiencia gehörenden Provinzen nur einen einzigen Ausländer verzeichneten, den Iren Eduardo Wuelch, der in Tomina (Chuquisaca) lebte. *Sobre la manifestación de los extranjeros*. ABNB, EC 1807/18, fols. 9r und 28r. Bei der Ausweisung der Ausländer 1810 meldete die Audiencia von Charcas dem Vizekönig schließlich nur noch den bereits erwähnten Franzosen Rodríguez Ramos.

42 Nikolaus Böttcher, »A Ship laden with dollars« – Großbritanniens Handelsinteressen in Kuba (1762–1825), Frankfurt a. M. 2007, S. 33; Arturo Sorhegui D'Mares, El puerto de La Habana. De principal enclave del comercio indiano a cabecera de una economía de plantación, in: Ciudades portuarias en la Gran Cuenca del Caribe. Visión histórica, hg. v. Jorge Enrique Elías Caro und Antonino Vidal Ortega, Barranquilla 2010, S. 74–102, hier S. 86–94.

43 AGI, Santo Domingo, 1347, n. 22, fol. 126r; ARNAC (Archivo Nacional de la República de Cuba, *Havanna*), ROC, leg. 1, exp. 203.

44 Registriert wurden in *Havanna*: 9 Iren, 43 Franzosen, 19 Italiener, 3 Holländer, ein Malteser, 13 Engländer, eine Schottin und ein Portugiese. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 32.

45 In *Havanna*-Stadt registriert wurden: 60 Italiener, 48 Franzosen, 10 Engländer, 9 Portugiesen, 6 Deutsche und ein Schwede. Die Zahlen für die Provinz gehen aus einem Bevölkerungszensus des Jahres 1786 hervor. Juan Bosco Amores, *Cuba en la época de Ezpeleta (1785–1790)*, Pamplona 2000, S. 46–47.

46 Böttcher, *A Ship laden with dollars*, S. 119–148.

47 Siehe Kap. IX.2.

wurden 1805 lediglich 22 ausländische Kaufleute, die von ihren spanischen Konkurrenten angezeigt wurden.⁴⁸ Die mit Abstand meisten ausländischen Immigranten auf Kuba waren Franzosen. Mit Ausbruch der Revolution auf Saint-Domingue kamen Tausende als schutzsuchende *emigrados* dorthin, sodass 1808 möglicherweise über 20.000 Franzosen auf Kuba lebten, die sich im Osten der Insel konzentrierten.⁴⁹

Neuspanien war wie Río de la Plata während der Union der portugiesischen und der spanischen Krone im 17. Jahrhundert Ziel vieler Portugiesen gewesen.⁵⁰ Zu Beginn des 18. Jahrhunderts lebten dort immer noch viele Portugiesen, denn als Philipp V. während des Spanischen Erbfolgekriegs Repressalien gegen seine Kriegsgegner verhängte, machten die Behörden 1705/6 über hundert Portugiesen, aber nur elf Zugehörige anderer Nationen ausfindig.⁵¹ Franzosen wurden zu diesem Zeitpunkt nicht registriert, denn Frankreich war Verbündeter Spaniens. Ihre Präsenz war in *Neuspanien* aufgrund der Nähe zum französischen Louisiana im Vergleich zu der anderer Nationen wahrscheinlich relativ hoch; sie dürften hinter den Portugiesen und vor den Italienern auf dem zweiten Platz rangiert haben.⁵²

Charles F. Nunn identifizierte für den Zeitraum von 1700 bis 1760 insgesamt 609 Ausländer in *Neuspanien* (darunter auch 178 Jesuiten), die nicht nur Gegenstand offizieller Registrierungen waren, sondern auch als Übersetzer oder Zeugen Eingang in die Quellen fanden. Er vermutet, dass die tatsächliche Zahl der *extranjeros* in dem von ihm untersuchten Zeitraum bei ca. 1.500 gelegen habe, wobei ungefähr die Hälfte davon die Zahl der in einem bestimmten Jahr in *Neuspanien* lebenden Ausländer gewesen sei. Somit wären ca. 3 Prozent der in Europa geborenen und in *Neuspanien* lebenden Männer *extranjeros* gewesen.⁵³

48 Liste vom 22. Mai 1805. ARNAC, Asuntos Políticos, leg. 9, n. 18.

49 Siehe Kap. III.5.

50 Eleonora Poggio, Foráneos y arraigados. Migración, inclusión y exclusión social de neerlandeses y alemanes en Nueva España, 1560–1650, Dissertation Universidad Pablo de Olavide Sevilla 2015, S. 22–45.

51 Nunn, Foreign Immigrants, S. 87–92.

52 Laut einer von mir nicht verifizierten Angabe wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 241 Ausländer in *Neuspanien* registriert, darunter 115 Portugiesen, 42 Franzosen und 36 Italiener. Ana María Rodríguez Blázquez, Extranjeros en Nueva España durante la primera mitad del siglo XVIII, unveröffentlichte Magisterarbeit Universidad de Sevilla 1983. Zitiert von: Frédérique Langué, Los franceses en Nueva España a finales del siglo XVIII. Notas sobre un estado de opinión, in: Anuario de Estudios Americanos, 46 (1989), S. 219–241, hier S. 7.

53 Nunn, Foreign Immigrants, S. 110–111.

Die Zahl der Ausländer in Neuspanien blieb auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts relativ gering. Ein Bevölkerungszensus des Jahres 1753 aus Mexiko-Stadt stellte bei einer Gesamtzahl von 29.728 registrierten Personen lediglich 21 Ausländer fest.⁵⁴ 1790 war die Anzahl der Ausländer deutlich gestiegen, blieb aber – gemessen an der Größe der Stadt – immer noch sehr niedrig. Gezählt wurden 67 Ausländer, was nur 0,19 Prozent der registrierten Einwohner ausmachte.⁵⁵ Diese Zahl bestätigte auch der Zensus von 1791, der für Mexiko-Stadt 55 Ausländer erfasste.⁵⁶ 1811 wurden schließlich 80 Ausländer registriert.⁵⁷

Keine Zahlen liegen mir für Veracruz vor. Es ist aber anzunehmen, dass im bedeutendsten Atlantikhafen Mexikos eine höhere Anzahl ausländischer Immigranten als an anderen Orten des Vizekönigreichs lebte. Darauf lassen auch die Beschwerden über Ausländer schließen, die aus Veracruz kamen. Wahrnehmbar waren *extranjeros* auch auf der Halbinsel Yucatán, die von Louisiana aus leicht zu erreichen war und an britisches Einflussgebiet angrenzte. Nur wenige Ausländer fanden sich dagegen in abgelegenen Küstenregionen und im Inland Neuspaniens, wo lediglich die Bergbauzentren eine Ausnahme darstellten.⁵⁸

54 Registriert wurden: 11 Franzosen; 8 Italiener, ein Brite und ein Flame. Guadalupe de la Torre Villalando, La población foránea de la ciudad de México en el padrón de 1753, in: Imágenes de los inmigrantes en la ciudad de México, 1753–1910, hg. v. Delia Salazar Anaya, Mexiko-Stadt 2002, S. 15–49, hier S. 17–18.

55 Registriert wurden: 29 Franzosen; 28 Italiener; 3 Deutsche; 3 Portugiesen; 2 Iren; ein Böhme und ein Schweizer. Dieser Zahl liegt die Auswertung der Daten zu 68.503 Einwohnern eines insgesamt 111.077 Einwohner umfassenden Zensus zugrunde. Von den 68.503 Einwohnern gaben 51,07 Prozent ihre Herkunft an, sodass sich die prozentuellen Angaben lediglich auf diese Fälle beziehen. Sonia Lombardo de Ruiz, Los migrantes externos de la ciudad de México en 1790, in: *Ibid.*, S. 51–97, hier S. 51–52.

56 Registriert wurden u.a.: 24 Franzosen, 21 Italiener, 2 Portugiesen und ein Ire. *Razón de los extranjeros de México [Capital] dada por el Alcalde de Corte D. Hemeterio Cacho*. AHN, Estado, 4190, s.f.

57 Registriert wurden: 39 Italiener, 15 Franzosen, 5 Österreicher, 5 Portugiesen, 4 Deutsche, 4 Engländer, 2 Böhmen, 2 Schweden, ein Flame, ein Russe und ein Schweizer. Der Zensus erfasste insgesamt 110.917 Personen, wobei nur 70 Prozent des Zensus erhalten ist und damit ausgewertet werden konnte. Jorge González Angulo Aguirre, Los inmigrantes de la ciudad de México en 1811, in: Imágenes de los inmigrantes en la ciudad de México, 1753–1910, hg. v. Delia Salazar Anaya, Mexiko-Stadt 2002, S. 99–136.

58 In Guanajuato wurden 1792 in einem militärischen Zensus 13 Ausländer registriert. David A. Brading, *Miners and Merchants in Bourbon Mexico, 1763–1810*, Cambridge 1971, S. 251. Zacatecas zählte 1795 14 Ausländer. Frédérique Langue, *Les Français en Nouvelle-Espagne à la fin du XVIIIe siècle. Médiateurs de la révolution ou nouveaux créoles?*, in: *Caravelle*, 54 (1990), S. 37–60, hier S. 57. Auf der Halbinsel Yucatán wurden 1796 in Mérida 24 und in Campeche 23 Ausländer

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Franzosen zur größten Gruppe im Vizekönigreich Neuspanien. Dies lag u.a. daran, dass viele aus Louisiana einwanderten, nachdem die französische Provinz unter spanische Herrschaft gekommen war. 1795 wurden im Vizekönigreich Neuspanien – ohne Louisiana – zwischen 150 und 180 Franzosen registriert.⁵⁹ Vergleicht man diese Zahl mit den insgesamt 255 Ausländern, die 1809/10 in Neuspanien registriert wurden, machten die Franzosen möglicherweise über die Hälfte der Ausländer aus.⁶⁰

Die spanische Pazifikküste war zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Ziel vieler Franzosen. Nachdem es französischen Seeleuten gelungen war, Kap Hoorn zu umsegeln, versorgten sie die spanischen Häfen am Pazifik mit Waren – teilweise im Auftrag Spaniens, aber auch als Schmuggler und Piraten. Von den französischen Schiffen im spanischen Pazifik – mehr als 150 Schiffe umsegelten im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts Kap Hoorn⁶¹ – desertierten viele Seeleute, weshalb die Zahl französischer Siedler an den Küsten von *Chile und Peru* bis in die 1720er-Jahre hinein anstieg.⁶² 1719 wurden in Chile 62 Ausländer, mehrheitlich Franzosen, registriert.⁶³ Die tatsächliche Zahl dürfte aber noch höher gewesen sein, denn Gouverneur Cano de Aponte ließ 1723 eine Kompanie der Miliz nur aus Franzosen bilden, die in den Kampagnen gegen die Purén und Tucapel mitwirken sollte.⁶⁴

Als die Kaufleute St. Malos im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts aufgrund des Widerstands der spanischen Regierung vom direkten Handel mit

registriert, wobei die meisten von ihnen – 21 – Franzosen waren. Ignacio Rubio Mañé, *Extranjeros en Mérida y Campeche, 1796*, in: *Memorias de la Academia Mexicana de la Historia*, 4 (1944), S. 290–298, hier S. 297.

59 Siehe zu den quantitativen Dimensionen der Franzosen in Neuspanien Kap. VIII.2.

60 *Oficio der fiscales* vom 27. Juli 1809. AGNM, *Historia*, vol. 451, exp. 3, fols. 51r–60v.

61 Sergio Villalobos, *Contrabando francés en el Pacífico, 1700–1724*, in: *Revista de Historia de América*, 51 (1961), S. 49–80, hier S. 64.

62 Sergio Villalobos, *El comercio y la crisis colonial*, Santiago de Chile 1968, S. 22–23.

63 Der *padrón* war nicht vollständig. Keine Informationen geliefert hatten die Städte Santiago, Concepción, Mendoza, der Valle de Copiapó und der Partido de Colchagua. Chillán registrierte 8 Franzosen und einen Engländer; Valparaíso 5 Franzosen und einen Flamen; ein Franzose wurde in Melipilla registriert, 4 Franzosen und ein Engländer im Valle de Curimón, in der Jurisdiktion von San Martín de la Concha 12 Ausländer unbekannter Nation und in der Stadt selbst ein Türke, 7 Franzosen und ein Flamen. 5 Franzosen zählte La Serena; im Partido de Buena Esperanza (heute Rere) fanden sich 9 Franzosen und ein Italiener; in der Jurisdiktion von Itata 5 Franzosen und im Partido de Puchacay 8 Franzosen und 4 Engländer. ANH, Audiencia, leg. 2837, fols. 39–77r.

64 Carlos Daniel Malamud Rikles, *Cádiz y Saint Malo. En el comercio colonial peruano (1698–1725)*, Cádiz 1986, S. 187.

dem Pazifik absahen, versiegt an den Küsten Chiles und Perus auch der Zustrom französischer Siedler. Dafür brachten die Registerschiffe vermehrt französische, aber auch italienische Kaufleute in die Hafen- und Handelsstädte am Pazifik, wo sie als Agenten für Handelskompanien in Cádiz fungierten. Zu Beginn der 1760er-Jahre wurden beinahe 100 ausländische Kaufleute in Lima und 32 Ausländer in den Provinzen des Vizekönigreichs registriert. Aufgrund von Ausweisungskampagnen in den 1760er-Jahren ging die Zahl der Kaufleute in Lima in der Folgezeit zurück. 1773 wurden nur noch 84 Ausländer in Lima und drei Jahre später 69 registriert; in den Provinzen waren es 1773 17 Ausländer, wohingegen drei Jahre später 91 gezählt wurden.⁶⁵ Ausländische Kaufleute wurden während der Ausweisungskampagnen der 1760er-Jahre auch in Chile registriert – und wie in Peru ging ihre Zahl während der 1760er-Jahre zurück: von 15, die 1761 in Santiago registriert wurden,⁶⁶ auf zehn im Jahr 1765.⁶⁷

Gegen Ende des Jahrhunderts nahm die Handelsaktivität ausländischer Kaufleute im Pazifik wieder zu. Der Vertrag zwischen den USA und Spanien im Jahr 1795, der es Walfängern bei Notfällen erlaubte, spanische Häfen anzusteuern, führte viele US-amerikanische Schiffe in die Häfen an der Pazifikküste, wo sie illegale Handelsgeschäfte tätigten. Zudem erlaubte die Regierung in London britischen Schiffen seit 1807, Kap Hoorn zu umsegeln, was vorher das Privileg der Südseekompanie gewesen war. Die Präsenz britischer und US-amerikanischer Schiffe ließ die Zahl der Ausländer in Chile

65 In Lima zählte man 1762 91 ausländische Kaufleute, wobei viele nur Geschäfte in der Stadt tätigten und nicht dauerhaft dort lebten. Lediglich 53 wurden als in Lima sesshaft verzeichnet. In den Provinzen des Vizekönigreichs wurden 1768 32 Ausländer registriert: Arequipa (3), La Plata (2), Moquegua (7), Tarapacá (4), Oruro (4), Huancavelica (3), Trujillo (4), Huamanga, Potosí und Cuzco je einer. Die 1776 in den Provinzen registrierten 91 Ausländer verteilten sich u.a. auf: Potosí (17), Arequipa (7), das Bergbauzentrum Huancavelica (22), Cuzco (5) und La Paz (11). Zwei der registrierten *extranjeros* befanden sich in Chile. Die Angabe aus La Plata fehlte. Carmen Parrón Salas, *El nacionalismo emergente y el comercio. La expulsión de extranjeros de América (Perú)*, in: *Actas del XI Congreso de la AHILA*, Bd. 1, hg. v. John R. Fisher, Liverpool 1998, S. 200–218, hier S. 209–210. Laut einer Liste des Consulado von Lima, die Vizekönig Amat in seinem Rechenschaftsbericht erwähnte, befanden sich 1773 in Lima 84 Ausländer und in den Provinzen lediglich 17. Manuel de Amat y Junyent, *Memoria de Gobierno*, hg. v. Vicente Rodríguez Casado und Florentino Pérez Embid, Sevilla 1947, S. 226. 1775/76 wurden 163 *extranjeros* in Peru registriert. Campbell, *The Foreigners*, S. 156–163.

66 Liste vom 31. August 1761. ANH, Fernández Larraín, Bd. 20, s.f.

67 *Razón de los extranjeros que al presente se ha tenido noticia están en esta ciudad*. ANH, Audiencia, leg. 667, fol. 158. Die Zahl von zehn ausländischen Kaufleuten ist sehr unzuverlässig, da sie einzig auf einer Liste beruht, die zwei spanische Kaufleute vorgelegt hatten.

und Peru wachsen. 1809 wurden in Chile 79 Ausländer registriert, davon 38 in Santiago, zehn in Valparaíso und 15 in Talcahuano. Die Zahl der Franzosen hatte sich in Chile dagegen im Vergleich zum Beginn des 18. Jahrhunderts vermindert. Insgesamt wurden nur noch zehn registriert.⁶⁸ Nach dem Rückgang in den 1760er- und 1770er-Jahren erhöhte sich in Lima die Anzahl der *extranjeros* zu Beginn des Jahrhunderts wieder leicht. 1810 wurden 104 Ausländer gezählt, wobei die große Mehrheit mit 71 die Italiener waren.⁶⁹

In *Neugranada* wurden im Vergleich zu den Vizekönigreichen Río de la Plata, Peru und Neuspanien deutlich weniger Ausländer aktenmäßig erfasst. 1751 registrierten die Behörden in Bogotá – immerhin der Hauptstadt des Vizekönigreichs – nur fünf Ausländer, in der Provinz Antioquia sogar nur einen einzigen, nämlich einen Franzosen, der als Arzt und Apotheker in Medellín lebte.⁷⁰ Eine Ausnahme bildete im Vizekönigreich Neugranada nur die wichtige Hafenstadt Cartagena de Indias, wo 1750 55 Ausländer gezählt wurden.⁷¹ Die ausländische Präsenz nahm in Neugranada – laut Zensusdaten – auch gegen Ende des Jahrhunderts nicht zu.⁷²

Relativ wenige Ausländer hatten sich – laut der verfügbaren Daten – im Bereich der *Audiencia von Quito* angesiedelt. 1794 wurden lediglich sieben Ausländer registriert.⁷³ Aus Brasilien gelangten Portugiesen nach *Venezuela*, wo sie zu Beginn des 18. Jahrhunderts Niederschlag in den Akten fanden.⁷⁴ Ansonsten liegen nur wenige Informationen zu Ausländern in Venezuela

68 Miguel Luis Amunátegui, *La Crónica de 1810*, Bd. 2, Santiago 1876, S. 333.

69 AGI, Lima, 1016, n. 448. Zu italienischen Kaufleuten in Lima siehe: Diego Edgar Lévano Medina, *La inserción comercial de genoveses en las postrimerías del período colonial*. Lima, 1750–1825, in: *Historia de Lima. XVII Coloquio de Historia de Lima*, 2011, https://www.academia.edu/17871801/La_inserci%C3%B3n_comercia_de_genoveses_en_las_postrimer%C3%ADas_del_per%C3%ADodo_colonial_Lima_1750-1825 [letzter Zugriff am 15.9.2022] Zu Italienern allgemein: Núñez-Carvallo, *Inserción italiana en el Perú virreinal*, S. 965–979.

70 Roger Pita Pico, *Controles y estatutos jurídicos de migrantes extranjeros al Nuevo Reino de Granada en la conquista y la colonia*, in: *Boletín de Historia y Antigüedades*, 95 (2008), S. 741–768, hier S. 754–756.

71 Gómez Pérez, *Los extranjeros en la América colonial*, S. 279–311.

72 1784 registrierte der Gouverneur von Santa Marta neun Ausländer. Roger Pita Pico, *Aventuras y desventuras de extranjeros en las provincias de Cartagena y Santa Marta durante el período colonial*, in: *Aguaita*, 15–16 (2006/07), S. 16–26, hier S. 24–25. 1791 wurden in Antioquia vier *extranjeros* und in Bogotá ein Franzose, der Chirurg Rieux, registriert, des Weiteren ein Italiener in Guaduas und ein Franzose in Pamplona. Pita Pico, *Controles y estatutos jurídicos*, S. 758–761.

73 Siehe Kap. II, Fn. 83.

74 Der Corregidor von San Mateo konfiszierte 1704 während des Krieges die Güter von fünf Portugiesen, während einer verschont wurde, weil er mit einer Spanierin verheiratet war. Miguel Acosta Saiguer, *Historia de los portugueses en Venezuela*, 2. Ausgabe, Caracas 1977, S. 92.

vor.⁷⁵ Erst mit dem Krieg gegen Frankreich und der Revolution auf Saint-Domingue nahm die Zahl französischer Geflüchteter und Kriegsgefangener in Venezuela deutlich zu.⁷⁶

3. Wege der Immigration und Versuche der Restriktion

Bereits im 16. Jahrhundert entstand in Sevilla ein komplexes bürokratisches Prozedere, um den Weg in die Indias zu kontrollieren und Protestanten, Konvertiten, Ausländer und Vagabunden von der Reise abzuhalten. Der Casa de la Contratación oblag es sicherzustellen, dass sich nur Personen einschiffen, die eine königliche Lizenz vorweisen konnten, während die Behörden in den Häfen Amerikas den Auftrag hatten, Passagiere, die ohne Lizenz ankamen, wieder zurück nach Spanien zu schicken. Eine Lizenz für die Reise nach Amerika erhielten Reisewillige von der Casa de la Contratación oder vom Indienrat, wenn sie mittels Urkunden und der Präsentation von Zeugen belegten, dass sie Spanier, von gutem Lebenswandel und katholisch waren.⁷⁷

Extranjeros war es nur in Ausnahmefällen möglich, eine meist kostspielige Lizenz zu erhalten, um legal in die Indias zu reisen. Allerdings stand ihnen eine Reihe von extralegalen Wegen offen. Matrosen galten nicht als Passagiere, sodass sie nicht den strengen Kontrollen unterworfen waren, die für jene galten. Aus diesem Grund gelangten viele Nichtspanier als Teil einer Schiffsbesatzung in die Indias, wo sie von ihren Schiffen desertierten und ein neues Leben begannen.⁷⁸ Ausländische Kaufleute, für die es besonders schwie-

75 1739 registrierte der Gouverneur Barloventos vier Ausländer. AGI, Caracas, 23, s.f. In den 1780er-Jahren wurde lediglich ein Franzose beim Generalkapitän angezeigt, 1792 waren es zwei Franzosen und ein Engländer. William J. Callahan, La propaganda, la sedición y la Revolución francesa en la Capitanía General de Venezuela, 1789–1796, in: Boletín Histórico, 14 (1967), S. 177–205, hier S. 179–180.

76 Siehe Kap. III.5.

77 José Luis Martínez, Pasajeros de Indias. Viajes transatlánticos en el siglo XVI, Madrid 1983, S. 31–33; Axel Kreienbrink, Zwischen Kontrolle und Nutzenerwägungen. Spanische Auswanderungspolitik gegenüber Lateinamerika im 19. und 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Lateinamerikas, 42 (2005), S. 145–170, hier S. 146–151.

78 Auke Pieter Jacobs, Legal and Illegal Emigration from Seville, 1550–1650, in: »To make America«. European Emigration in the Early Modern Period, hg. v. Ida Altman und James Horn, Berkeley 1991, S. 59–84, hier S. 60. Desertionen waren besonders auf den Philippinen ein Problem, wo der Gouverneur 1727 anordnete, dass die Kapitäne bei der Ankunft eine eidesstattlich beglaubigte

rig war, eine Lizenz für die Reise nach Amerika zu erhalten, nutzten diese Praxis ebenfalls. Sie firmierten in Cádiz unter der Besatzung eines Schiffes, während sie ihre Waren auf den Namen des Kapitäns oder eines spanischen Mitreisenden registrierten. Am amerikanischen Zielort des Schiffes gingen sie dann heimlich mit ihren Waren von Bord.⁷⁹ Eine andere Möglichkeit bestand darin, sich falsche Papiere zu beschaffen. Die Fälschung konnte entweder darin bestehen, dass die Lizenz als solche gefälscht war oder sie zwar echt, aber auf den Namen einer anderen Person ausgestellt war.⁸⁰

Die Ursache für die irreguläre Immigration in die Indias lag nach Meinung des Consulado von Lima in der zu laxen Überwachung durch die Casa de la Contratación in Cádiz. Solange bei der Abfahrt nicht ernsthaft kontrolliert würde, könne man in Lima den Zufluss an Ausländern auch nicht unterbinden. Dieser Vorwurf von Seiten des Consulado dürfte fundiert gewesen sein. Auke Pieter Jacobs vermutet, dass die Hälfte aller Emigranten die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllte.⁸¹ Für Empörung sorgte in Lima der Fall des Italieners Antonio Ferri, der sich in Cádiz mit Frau und Kindern nach Amerika einschiffte. Er selbst hatte angegeben, Spanier zu sein und in Chile zu leben. Seine Frau erhielt eine Lizenz, weil sie versicherte, dass sie zu ihrem Mann reisen wolle, der bereits in Chile sei. So gelang es dieser ausländischen Familie, nach Lima zu reisen. Dort wurde sie allerdings vom Consulado als *extranjera* identifiziert und wieder nach Spanien zurückgeschickt.

Liste mit allen Passagieren und Besatzungsmitgliedern abzugeben hatten. Passagiere und Besatzung sollten bei der Rückfahrt wieder komplett an Bord genommen werden. AGI, Filipinas, 143, n. 2. Alexander von Humboldt beobachtete auf der Seereise von Guayaquil nach Acapulco entlang der Pazifikküste, dass die Handelsschiffe es vermieden, auf den Flüssen ins Landesinnere zu fahren. Sie taten dies, um Desertionen zu verhindern in einem Land, in dem die Behörden nichts unternahmen, um die Geflohenen zurückzubringen: »Beaucoup des négociants ne laissent pas monter leurs vaisseaux la rivière pour épargner les frais, pour ne pas voir s'enfuir les matelots dans un pays où ils sont si rares et où aucune autorité les rappelle et surtout pour éviter les risques des bas-fonds.« Tagebucheintrag vom 17. Februar 1802. Alexander von Humboldt, Reise auf dem Río Magdalena, durch die Anden und Mexiko. Teil 1: Texte, hg. v. Margot Faak, 2., durchges. und verb. Aufl., Berlin 2003, S. 294.

79 Diese Praxis beklagte der Consulado von Lima. Seiner Information nach waren von den 101 ausländischen Seeleuten, die 1766 in sechs Schiffen im Hafen von Callao ankamen, nur fünf nach Cádiz zurückgekehrt, während 56 sich weiterhin in Peru befanden. Consulado von Lima an Vizekönig Amat, 20. Juni 1766. AGI, Lima, 834.

80 Jacobs, Legal and Illegal Emigration, S. 70.

81 Ibid., S. 80.

Über diesen als skandalös bezeichneten Fall informierte der Consulado den König, der daraufhin die Casa de la Contratación um eine Erklärung bat.⁸²

Die Casa musste zugeben, wie schwierig es sei zu verhindern, dass sich Ausländer nach Amerika einschifften. Dabei waren ausländische Seeleute nur eines der Probleme. Ein weiteres bestand darin, dass *extranjeros* häufig als *criados* (Diener) hoher Militärs oder Beamter an Bord gingen, deren Kontrolle gar nicht in der Kompetenz der Casa de la Contratación lag. Auf diesem Weg gelangten viele ausländische – besonders französische und italienische – Friseur, Köche und Schneider nach Amerika.⁸³ Manche *extranjeros* firmierten auch als *criados* spanischer Kaufleute, die fälschlicherweise verbürgten, dass es sich bei ihnen um Spanier handeln würde. Ihrer Verpflichtung, die *criados* bei der Rückreise wieder mit nach Cádiz zurückzubringen, kamen sie häufig nicht nach. Auf Vorschlag der Casa beschloss der Indienrat 1770, dass die Herkunft der *criados* nun durch Dokumente wie einen Taufschein belegt werden musste, damit Ausländer nicht länger als Bedienstete in die Indias gelangen könnten.⁸⁴

1761 übertrug der König den Consulados von Lima und Mexiko die Kompetenz, zusammen mit den königlichen Beamten die in die amerikanischen Häfen einlaufenden Schiffe zu kontrollieren, ob sich Ausländer an Bord befänden. Die Consulados sollten bei der Kontrolle der Schiffe auch Listen mit den Namen der ausländischen Besatzungsmitglieder erhalten, um diejenigen ausfindig machen zu können, die an Land zurückblieben. Wen ein Consulado als desertierten ausländischen Seemann identifizierte, den durften er

82 Casa de la Contratación, 4. August 1767. AGI, Lima, 834, s.f.

83 Der Vizekönig Mexikos, Carlos Francisco de Croix, war laut Akten der Casa de la Contratación vom 4. September 1766 mit zehn Franzosen nach Mexiko gereist. AGI, Contratación, 5509, n. 3, R. 15. Von sieben 1794 in Quito registrierten Ausländern waren drei 1784 mit dem Conde de Casa Jijón – einem frankophilen Aristokraten – in die Provinz gekommen: ein italienischer Architekt, ein französischer Silberschmied und ein französischer Übersetzer. Ein weiterer Italiener befand sich als ehemaliger Soldat mit Lizenz in Quito, wo er nun mit Frau und Kindern lebte. Ein französischer Barbier war mit Bischof José Pérez Calama eingereist. Georges Lomné, 1794, ou l'année de la »sourde rumeur«. La faillite de l'absolutisme éclairé dans la vice-royauté de Nouvelle-Grenade, in: Annales historiques de la Révolution française, 365 (2011), S. 9–29, hier S. 21–22.

84 Die Casa de la Contratación hatte zudem vorgeschlagen, die Kapitäne in die Verantwortung zu nehmen. Für jeden ausländischen Seemann sollten sie ein Pfand hinterlegen, das sie verlieren sollten, wenn der Ausländer nicht nach Cádiz zurückkehrte. Der Indienrat verzichtete jedoch auf die Erhebung eines Pfandes, als er die Vorschläge der Casa am 10. Mai 1770 annahm. AGI, Lima, 834, s.f.

gefangen (*bajo partida de registro*) nach Spanien zurückschicken.⁸⁵ 1767 wurde diese Anordnung wiederholt und zudem bestimmt, dass ausländische Passagiere, die über keine Lizenz des Indienrates oder der Casa de la Contratación verfügten, nach Spanien zurückgeschickt werden sollten, ohne gegen diese Maßnahme Berufung einlegen zu dürfen.⁸⁶ Im Freihandelsdekret von 1778 erneuerte der König die Bestimmungen gegen Reisende ohne Lizenz. Ihnen wurde – unabhängig von ihrer Herkunft – explizit verboten, von Bord zu gehen, denn sie sollten auf dem Schiff, das sie gebracht hatte, gefangen nach Spanien zurückgebracht werden.⁸⁷

Das Problem klandestiner Immigration bestand auch auf ausländischen Schiffen, die legale und extralegale Wege fanden, um in die amerikanischen Häfen zu gelangen. Legal nach Hispanoamerika segelten ausländische Handelsschiffe als Registerschiffe, wenn sie eine königliche Lizenz erhalten hatten. Als sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Bestimmungen für den Amerikahandel immer weiter lockerten, wurden die hispanoamerikanischen Häfen für ausländische Sklavenhändler geöffnet. Während des sogenannten Handels mit Neutralen erlaubte Spanien außerdem ausländi-

85 In der *Real cédula* vom 10. Mai 1761 an den Gouverneur von Buenos Aires heißt es: »Que en lo sucesivo, no se tolere vayan otros, sino a su llegada les aprehendan, secuestren sus efectos, y cuanto lleven a su cargo [...] y se embargue en partida de registro a mi disposición [...]. El remedio se hace indispensable, que no ha sido suficiente el de tantas y tan repetidas cédulas, y órdenes [...] por la sagacidad, y efigies de que se han valido y valen para desfigurar a la llegada su delincuente viaje, y que no puede tener el debido efecto si no se os encarga a vos, al Virrey del Perú, y al Presidente de Chile la aplicación de las más efectivas providencias que se requieran hasta exterminarlos, y cerrar en lo sucesivo la puerta de sus clandestinos tránsitos, y desembarcos, concurriendo por parte del referido Consulado al examen y reconocimiento de los bajeles que lleguen a los puertos de este distrito, y a la verificación de los que de esta naturaleza existen en el«. AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 18, fols. 117–119r. Siehe auch die an Lima geschickte *Real Cédula* in: AHN, Consejos, 20.327, pieza 1.

86 In der *Real cédula* vom 21. Juni 1767 an Peru heißt es: »Ni en vuestro superior gobierno, ni en otro Tribunal sea el que fuere, se admitan los recursos, que para diferir su expulsión interponga extranjero alguno, pretendando no serlo, o estar habilitado para comerciar con Indias, pues aunque ofrezca pruebas, no se han de admitir, y solamente se ha de gobernar esta materia por la regla general, y segura, de que no presentando en el mismo acto de la visita del navío licencia de mi Real Audiencia de la Contratación a las Indias que reside en Cádiz, sea remetido en partida de registro«. AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 19, fols. 170–173.

87 Josep María Delgado Ribas, *La emigración española a América Latina durante la época del comercio libre (1765–1820)*. El ejemplo catalán, in: *Boletín Americanista*, 24 (1982), S. 115–137, hier S. 120.

schen Kaufleuten, die aus nicht mit Spanien im Krieg befindlichen Nationen stammten, den Handel mit den Indias.⁸⁸

Die Hafengebörden in den Indias zeigten sich in vielen Fällen nachsichtig gegenüber ausländischen Schiffen, die amerikanische Häfen ohne königliche Lizenz ansteuerten. Dies war besonders in Kriegszeiten der Fall, wenn die Kommunikation mit dem Mutterland erschwert und die Kolonien auf den Handel mit ausländischen Kaufleuten angewiesen waren. Eine Möglichkeit für nichtspanische Handelsschiffe, die gesetzlichen Einschränkungen zu umgehen, war das Vortäuschen eines Notfalls. Dem Schiff wurde dann gestattet, einige Zeit anzulegen, bis das Problem behoben wäre, und zur Begeleichung der Kosten Waren zu verkaufen. Die ganze Operation war meistens nur ein von den Behörden geduldeter Vorwand, um Handel zu betreiben. Das nordamerikanische Handelsschiff *Leila Byrd* gelangte so 1802 beispielsweise in die Häfen von Valparaíso (Chile) und San Blas (Mexiko), wo es einen Teil seiner Ware verkaufen konnte.⁸⁹

Mit den ausländischen Schiffen kamen nicht nur Handelsgüter, sondern auch Menschen. Wenn es Kaufleuten nicht gelang, ihre gesamte Ladung zu verkaufen, ließen sie manchmal einen Agenten in einem Hafen zurück. So ging in San Blas der Franzose Rousillon mit Waren, die nicht verkauft worden waren, von Bord der *Leila Byrd*, während seine Kompagnons nach Norden weitersegelten.⁹⁰ Ausländische Schiffe ließen aber auch Matrosen, Schiffsärzte, Köche oder Schreiner in den Indias zurück, was Niederschlag in den Ausländermatrikeln gefunden hat, in denen viele *extranjeros* verzeichnet waren, die diese Berufe ausübten.

Es gab im 18. Jahrhundert auch legale Wege für *extranjeros*, um in die Indias zu gelangen. Einer dieser Wege waren die von Spanien zunächst mit Frankreich und schließlich mit Großbritannien geschlossenen Handelsverträge, die sogenannten *asiento francés* und *asiento inglés*. Mit diesen Verträgen gewährte Madrid der französischen *Real Compañía de Guinea* von 1696 bis 1703 und der britischen *South Sea Company* von 1713 bis 1739

88 Siehe Kap. III.1.

89 Um dieser Praxis einen Riegel vorzuschieben, verbot der Generalkapitän Chiles 1792 ausländischen Schiffen, die einen Notfall geltend machten, Waren zu verkaufen. Fehlte ihnen Geld, die notwendigen Reparaturen zu zahlen, sollte ihnen dies geliehen werden. AGS (Archivo General de Simancas), SGU, leg. 6885, doc. 55. Diese Anordnung wurde allerdings nicht beachtet, wie der Fall der *Leila Byrd* zeigt. Richard J. Cleveland, *A Narrative of Voyages and Commercial Enterprises*, Boston 1850, S. 163–164 und 176–188.

90 Cleveland, *A Narrative of Voyages*, S. 193–194.

exklusive Rechte, Sklaven in Amerika zu verkaufen und dafür Waren auszuführen. Mit den Sklavenschiffen kamen portugiesische, französische und britische Kauf- und Seeleute sowie Ärzte in die Hafenstädte, in denen die Handelskompanien Niederlassungen unterhielten.⁹¹

Ein weiterer Weg, der viele Nichtspanier legal nach Amerika führte, war das Militär. Ausländern war es gemäß den Indiangesetzen nur dann gestattet, als Soldaten in den Indias zu dienen, wenn sie mit königlicher Lizenz dorthin gekommen waren. 1785 erkundigte sich deshalb ein Offizier, der in Galizien dafür zuständig war, Soldaten für ein Infanterieregiment in Buenos Aires anzuwerben, ob es ein Problem gäbe, Flamen, Italiener, Franzosen, Iren oder Italiener zu schicken. Der König entschied, dass es Ausländern grundsätzlich erlaubt sei, Soldaten im Dienste Spaniens zu werden, sofern sie katholisch waren.⁹² Tatsächlich taten in Hispanoamerika viele Ausländer Dienst im spanischen Heer und der Marine.⁹³ Wenn sie den Dienst quittierten, erhielten sie eine Lizenz, sodass ihr Aufenthalt legal war.

Eine Form der Zwangsmigration stellte die Ansiedlung von Kriegsgefangenen in Hispanoamerika dar. Gerieten feindliche Soldaten in Gefangenschaft, wurden sie, solange der Krieg währte, häufig im Landesinneren Amerikas interniert. Nach Ende der Feindseligkeiten blieben einige von ihnen freiwillig zurück.⁹⁴ Spanien gestattete dies, denn die in Gefangenschaft ge-

91 Elena F. S. de Studer, *La trata de negros en el Río de la Plata durante el siglo XVIII*, Buenos Aires 1958, S. 103–233; Ana María Rodríguez Blázquez, *Penetración portuguesa en América a través del Asiento firmado por la Real Compañía de Guinea en 1696*, in: *Temas americanistas*, 4 (1984), S. 18–21; Lutgardo García Fuentes, *El tráfico de negros hacia América*, Madrid 1997, http://www.larramendi.es/i18n/catalogo_imagenes/grupo.cmd?path=1000199, S. 40–45 [letzter Zugriff am 3. Januar 2021]; Reyes Fernández Durán, *La corona española y el tráfico de negros. Del monopolio al libre comercio*, Madrid 2012, S. 39–59, 134–147 und 195–202. Siehe auch S. 95, Fn. 11.

92 AGS, SGU, leg. 6830, exp. 4.

93 Im Zeitraum von 1740 bis 1800 waren zwischen 2,4 und 5,4 Prozent des regulären Heeres Ausländer. Juan Marchena Fernández, *Ejército y milicias en el mundo colonial americano*, Madrid 1992, S. 162.

94 Bereits zu Beginn des Jahrhunderts waren britische Soldaten, die während des Spanischen Erbfolgekrieges in Gefangenschaft geraten waren, in Neuspanien interniert worden. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 36–38. Während des Siebenjährigen Krieges und bei der Eroberung von Colonia del Sacramento 1777 ließ die Regierung zahlreiche portugiesische Kriegsgefangene nach Córdoba und Mendoza bringen, die auch nach dem Ende des Krieges dort blieben. Marcela Viviana Tejerina, *De la internación a la colonización. El extranjero como agente poblador de los Borbones en el Río de la Plata*, in: *Definir al otro. El Río de la Plata en tiempos de cambio (1776–1820)*, hg. v. ders., Bahía Blanca 2012, S. 49–77, hier S. 58–59. 1806 wurden britische Kriegsgefangene in den inneren Provinzen angesiedelt. Die Soldaten waren bei der gescheiterten Invasion von Buenos Aires in die Hände der Spanier gefallen und dann interniert worden. Pedro Santos Martínez, *Los*

ratenen Soldaten nach Ende des Krieges in ihre Heimat zurückzubringen war nicht nur kostspielig, sondern aus militärischem Gesichtspunkt kontraproduktiv, erhöhte es doch die militärische Schlagkraft eines potentiellen Feindes.

Wie ausländischen Soldaten in spanischem Dienst war es auch ausländischen Klerikern nur mit königlicher Lizenz erlaubt, in die Indias zu gehen. Das hinderte sie in der Praxis allerdings nicht daran, auch ohne Lizenz nach Amerika zu emigrieren, wo sie faktisch geduldet wurden.⁹⁵ Einen Sonderstatus bekam 1707 der Jesuitenorden. Ihm gewährte der König, dass ein Drittel der Ordensleute, die er nach Amerika entsandte, Ausländer sein durfte. Die Jesuiten waren deshalb vermutlich die größte Ausländergruppe in Neuspanien.⁹⁶

Während die meisten ausländischen Immigranten mit dem Schiff nach Hispanoamerika kamen, wanderten einige auch auf dem Landweg ein. Portugiesen kamen von Brasilien ins Gebiet am Río de la Plata oder nach Hochperu (heute Bolivien).⁹⁷ Ein weiterer Weg nahm in Mittelamerika seinen Ausgangspunkt, wo sich an den Küsten Briten in zwar von Spanien beanspruchten, aber nicht kontrollierten Zonen niedergelassen hatten.⁹⁸ Der Weg der Migranten führte nach Norden, wo sie über Guatemala und Yucatán nach Mexiko gelangten. Schwierig zu kontrollieren war auch die Nordgrenze Neuspaniens. Franzosen drangen dort von Louisiana aus in spanisches Gebiet ein, wobei das Ziel französischer Siedler, Jäger und Kaufleute vor allem Texas war.⁹⁹ Migrationsdruck bestand an der nordöstlichen Grenze des spani-

prisioneros ingleses en Mendoza, in: *Revista del Instituto Histórico y Geográfico del Uruguay*, 21 (1958), S. 81–144.

95 Siehe Kap. V.2.

96 Zwischen 1744 und 1761 waren zwischen zehn und 15 Prozent der Jesuiten Neuspaniens Ausländer. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 44. Zur Präsenz mitteleuropäischer Jesuiten im kolonialen Hispanoamerika siehe: Johannes Meier (Hg.), *Jesuiten aus Zentraleuropa in Portugiesisch- und Spanisch-Amerika. Ein bio-bibliographisches Handbuch mit einem Überblick über das außereuropäische Wirken der Gesellschaft Jesu in der frühen Neuzeit*, Bd. 2: *Chile (1618–1771)*, bearbeitet von Michael Müller; Bd. 3: *Neugranada (1618–1771)*, bearbeitet von Christoph Nebgen; und Bd. 5: *Peru (1617–1768)*, bearbeitet von Uwe Glüsenkamp, Münster 2008–2013.

97 Tejerina, *Luso-brasileños*, S. 27–32.

98 Zu Briten, die in Amerika außerhalb des spanischen Einflussbereiches siedelten und auch die Souveränität des spanischen Königs nicht anerkannten, siehe: *Documentos relativos al establecimiento de extranjeros en América*. AHN, Estado, leg. 2848, exp. 7.

99 Der Consulado von Mexiko wies Vizekönig de la Croix 1768 darauf hin, dass Ausländer nicht nur über Veracruz, sondern auch über die Nord- und die Südgrenze Neuspaniens einwanderten. AGNM, *Archivo Histórico de Hacienda*, vol. 1152, exp. 2, fols. 2 und 15v–16r. Siehe auch: Richard

schen Imperiums in Louisiana und Florida. Nach dem Siebenjährigen Krieg überquerten nordamerikanische Siedler die Grenze, um sich in den dünnbesiedelten und kaum zu überwachenden spanischen Grenzgebieten niederzulassen.¹⁰⁰

Die Reise im Inland Hispanoamerikas barg für Immigranten, die keinen Pass besaßen, ein gewisses Risiko. Alexander von Humboldt beschrieb das Aufsehen, das seine Ankunft als europäischer Reisender hervorrief:

»Kaum ist man angelangt in einem kleinen Span[isch]-Amerikan[ischen] Städtchen, so laufen alle Pulperos und Tiendisten zusammen, fragen, ob man géneros zu verkaufen habe, und welches Erstaunen, wenn sie hören, daß man Laub und Kräuter sammet. Die Pulperos treten ab, und nun erscheint eine weit fürchterlichere Plagegesellschaft, die Schriftgelehrten, Apotheker, Curiosi, Pfaffen und lügen alle Wunder der Harze und Gummiarten vor.«¹⁰¹

Humboldt hatte einen königlichen Pass, der es ihm gestattete, in Hispanoamerika zu reisen. Reisende, deren Status unklar war, weil aus ihrer Kleidung, ihrem Auftreten oder ihren Pässen nicht eindeutig hervorging, dass sie beispielsweise als Aristokraten, Wandergesellen, in königlichem Auftrag oder als Bettelmönche legitim unterwegs waren, erregten Misstrauen bei der Bevölkerung.¹⁰² Für diese Reisenden war es wichtig, über einen Pass zu verfügen, der sie identifizierbar machte, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, als Fremde in den Fokus der Behörden zu geraten und dann möglicherweise als *extranjeros* ausgewiesen zu werden.

Der portugiesische Arzt Joaquín de Leyte beispielsweise, der in Montevideo von Bord eines Schiffes gegangen war, erhielt vom Gouverneur der Stadt eine Lizenz, um über den Río de la Plata nach Buenos Aires zu reisen. Von dort ging er schließlich nach Santa Fe (im heutigen Argentinien), wo er einige Zeit als Arzt lebte. Als er weiterreisen wollte, stellte ihm der Cabildo eine Empfehlung aus, in der seine gute Lebensführung bestätigt wurde. Mit

E. Greenleaf, *The Inquisition in Spanish Louisiana, 1762–1800*, in: *New Mexico Historical Review*, 50 (1975), S. 45–72, hier S. 47; Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 18.

100 David J. Weber, *The Spanish Frontier in North America*, New Haven 1992, S. 272–282; Alexander Cors, »Settling the Goths at the Gates of Rome«? Anglo-American Immigration to Spanish Louisiana, 1783–1803, in: *Frühneuzeit-Info*, 28 (2017), S. 145–154, hier S. 145.

101 Alexander von Humboldt, *Reise durch Venezuela*. Auswahl aus den amerikanischen Reisetagebüchern, hg. v. Margot Faak, Berlin 2000, S. 223.

102 Vgl. Andreas Fahrmeir, *Staatliche Abgrenzungen durch Passwesen und Visumszwang*, in: *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, hg. v. Jochen Oltmer, Berlin 2015, S. 221–243, hier S. 221–222.

diesem Dokument als Reisepass gelangte er schließlich nach Jujuy, wo ihn der Intendant der Provinz Tucumán, Marqués de Sobremonte, festnehmen und schließlich ausweisen ließ.¹⁰³ Sobremonte war der erste, der sich daran störte, dass Leyte Portugiese und damit *extranjero* war. Für die Behörden in Buenos Aires, Montevideo und Santa Fe war die portugiesische Herkunft dagegen irrelevant gewesen, obwohl sie ihnen in dem Moment, in dem sie Leyte Pässe oder Gutachten ausstellten, offenbar geworden sein dürfte. Sofern Amtsträger einer Person vertrauten, konnten sie ihr die gewünschten Reisedokumente geben, unabhängig davon, ob es sich um einen Spanier oder einen *extranjero* handelte. Leyte hatte möglicherweise gehofft, ein entsprechendes Dokument auch von Sobremonte zu erhalten, denn ein portugiesischer Freund, Gregorio La Roa, hatte ihm in einem Brief ausdrücklich mitgeteilt, dass »irgendein Schreiben des Herrn Intendanten genug sei, um in jedem Ort des Vizekönigreichs unterzukommen«.¹⁰⁴

Wenn es sich bei Reisenden um einen *extranjero* handelte, hatten formal nur vom König, der Casa de la Contratación oder dem Indienrat ausgestellte Pässe Gültigkeit in Amerika. So hatte der Franzose Thiéry de Menonville zwar vom Gouverneur Havannas einen Pass erhalten, um nach Veracruz zu reisen. Dort gestattete ihm der Gouverneur allerdings nicht, nach Oaxaca weiterzureisen, und konfiszierte auch den Pass des Franzosen:

»Er behauptete nämlich, wie ich in der Folge erfuhr, daß der Statthalter von Havanna kein Recht habe dergleichen Pässe auszufertigen, und verwahrte den meinigen so hartnäckig, weil er sich seiner als eines Verweises gegen den Markis [den Generalkapitän Kubas Felipe de Fondesviela y Ondeano, Marqués de la Torre; M.B.] bedienen wollte.«¹⁰⁵

Thiéry de Menonville unternahm seine Reise nach Oaxaca auch ohne Pass, rechnete aber mit Schwierigkeiten, denn er fürchtete nicht nur Passkontrollen, sondern auch, aufgrund seiner Sprache und Kleidung aufzufallen:

»Erstlich musste es mit einem Wunder zugehn, wenn auf einem so langen Wege, wo eine so große Anzahl Lanzen-Reuter vertheilt sind, um die Ausreisser und Fremden anzuhalten, kein einziger mir meinen Pass abfordern sollte. Zweitens war ich nicht castilianisch gekleidet, und weder die Zeit noch mein Beutel, litten es, diesen Stein des Anstoßes

103 AGI, Buenos Aires, 70, Duplicados de Virreyes (1785), n. 297, fols. 16r–17r. Zur Prüfung von Leyte als Arzt siehe S. 259, Fn. 132.

104 »Cualquier carta del senyor Intendente es lo que basta para tener un lugar en todo el virreinato«. AGNA, Sala IX, 33-2-6, exp. 662, s.f.

105 Nicolas J. Thiéry de Menonville, Des Herrn Thiéry de Menonville Reise nach Guaxaca in Neu-Spanien, uebersetzt vom Bibliothekar Reichard, Leipzig 1789, S. 41.

aus dem Wege zu schaffen. Drittens, und dieses Hinderniß war so wichtig wie das vorige, sprach ich das castilianische nicht gut.«¹⁰⁶

Die Strategie von Thiéry de Menonville bestand darin, sich für einen pflanzensuchenden Arzt oder Apotheker auszugeben, um »mehr das Ansehen eines Spaziergängers als eines Reisenden [zu] haben«, und sich »für einen Catalanier aus[zugeben], der nicht weit von der französischen Grenze her ist«, was es »begrifflich [mache], warum du gut französisch, und schlecht castilianisch sprichst«. Um Aufsehen zu vermeiden, nahm er sich vor, nur

»bei den allerärmsten Indianern und in Winkeln ein[zukehren], die von der Heerstraße abgelegen sind, als ob du dich verirrt hättest; alle Städte, Flecken und Dörfer, die du umgehen kannst, meidest du sorgfältig, oder passirest sie nur bey Nacht.«¹⁰⁷

Mit dieser Verkleidung, so kalkulierte Thiéry de Menonville, »müsste es sehr unglücklich zugehn, wenn man dich für einen Fremden oder Ausreisser hielt«. Um nicht als Franzose aufzufallen, sondern für einen Spanier gehalten zu werden, trug »[ich] einen großen Hut, ein Haarnetz, einen Rosenkranz, den ich für unentbehrlich hielt.«¹⁰⁸ Seine Verkleidung als Spanier kompletzte ein großer Mantel, ohne den sich Thiéry de Menonville bei seiner Ankunft in Oaxaca fast als Fremder erkannt glaubte:

»Ohne Mantel hatte ich das Ansehn eines Fremden; mein Haarnetz, und der große Huth, den ich auf hatte, benahmen mir die Furcht vor den Blicken einer Menge Neugieriger nicht.«¹⁰⁹

Im Inland Neuspaniens fiel Thiéry de Menonville zwar als Fremder auf und wurde in Oaxaca aufgrund seiner Kleidung auch als Franzose identifiziert.¹¹⁰ Es nahm allerdings niemand Anstoß daran, dass er sich als *extranjero* ohne Pass ins Innere Neuspaniens begeben hatte. In Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, in denen die wenigen Spanier weitgehend selbstorganisiert lebten, war die Frage der Herkunft der weißen, europastämmigen Bevölkerung nicht bedeutsam. Der Intendant Cochabambas sah sich deshalb 1787 mit dem Problem konfrontiert, wie er Bevölkerung und subalterne Amtsträger dazu bringen konnte, die Anwesenheit von *extranjeros* anzuzeigen. Ihm war die Anwesenheit eines Ausländers namens Pedro Jaquet verschwiegen

106 Ibid., S. 84.

107 Ibid., S. 85.

108 Ibid., S. 85–86.

109 Ibid., S. 179.

110 Ibid., S. 184–185.

worden, obwohl er nach eigenen Angaben viele *bandos* mit einer Meldepflicht für Fremde publiziert hatte. Selbst der *subdelegado* von Santa Cruz de la Sierra habe seine Anordnung missachtet, denn er und der Dekan der dortigen Kirche hätten Jaquet katholisch getauft, ohne ihn als *extranjero* zu melden, was ihre Aufgabe gewesen wäre.¹¹¹

Die Aufmerksamkeit des Intendanten von Cochabamba bezüglich der Anwesenheit von Fremden ausländischer Herkunft und die Ausweisung des Portugiesen Leyte aus der Provinz Tucumán haben eine gemeinsame Ursache. 1783 war die spanische Regierung informiert worden, dass ausländische Agenten den Gedanken der Unabhängigkeit, für den es mit den 13 nordamerikanischen Kolonien ein beunruhigendes Beispiel gab, in den Indias verbreiten könnten.¹¹² Diese Furcht der spanischen Regierung nahm mit der Französischen Revolution weiter zu. Als besorgniserregend stufte Staatsminister Floridablanca die Information ein, die er aus Paris erhielt, dass die französische Nationalversammlung einen gewissen »Mister Cotein« bzw. »J. E. Léger Cottin«, Abgeordneter des Dritten Standes für Nantes, als Agenten nach Amerika entsandt habe, wo er ein Manifest verbreiten solle, um die Bewohner Amerikas zum Abfall von Spanien zu bewegen. Floridablanca forderte die amerikanischen Behörden deshalb im September 1789 auf, Ausländer sowie alle übrigen Personen, die Schriftstücke einführen könnten, genau zu überwachen und bei bestätigtem Verdacht festzunehmen und als Staatsfeinde nach Spanien bringen zu lassen.¹¹³

1808 erneuerte sich die Furcht der spanischen Regierung vor ausländischen Agenten, als Napoleon in Bayonne den spanischen König absetzen

111 Schreiben des Intendanten von Cochabamba an Vizekönig Loreto, 2. Oktober 1787. AGI, Buenos Aires, 99, carta n. 50. Zu dem Problem, der Kategorie *extranjero* außerhalb der großen Städte zur Geltung zu verhelfen, siehe Kap. VI.2.

112 Zur *Real orden* von 1783, mit der Indienminister José de Gálvez die amerikanischen Amtsträger vor der Aktivität ausländischer Agenten in den Indias warnte, siehe Kap. III.3.

113 Wörtlich heißt es in der *Real orden* vom 23. September 1789, die Marineminister Valdés auf Veranlassung von Floridablanca an den Vizekönig Neuspaniens schickte: »En este concepto, debe V. E. poner el mayor cuidado y vigilancia en indagar los extranjeros y personas de cualquier clase o condición que sean, que con varios títulos o pretextos puedan introducirlos [papeles sediciosos], disponiendo desde luego que en caso de fundada sospecha, se les arreste con el mayor sigilo, previadados de toda comunicación, y que se les remita a España con la mayor brevedad y seguridad en calidad de reos de Estado.« Nicolás Rangel (Hg.) *Los precursores ideológicos de la Guerra de Independencia. 1789–1794*, Mexiko-Stadt 1929, S. 3–4. Siehe auch: Ricardo R. Caillet-Bois, *El Río de la Plata y la Revolución francesa 1789–1800*, in: *Historia de la Nación Argentina*, Bd. 5.1, 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 37–53, hier S. 40.

ließ. Die im Namen des gefangenen Ferdinands VII. in Spanien regierende *Junta suprema* und die ihr loyalen Amtsträger in den Indias wurden aus Philadelphia vom spanischen Gesandten Luis de Onís informiert, dass napoleonische Agenten in den Indias operierten.¹¹⁴ Um deren Eindringen zu verhindern, intensivierte die Regierung in Spanien und Hispanoamerika die Passkontrollen. Die *Junta suprema* beschloss am 5. April 1809, dass eine Person, wenn sie aus einem von Napoleon besetzten Land kam, nur dann einen Pass erhalten sollte, wenn sie ein Zertifikat der *Junta de seguridad*, dem in Spanien 1808 geschaffenen Sicherheitstribunal, vorlegte.¹¹⁵ Weil aufgrund der Besetzung Spaniens der Schiffsverkehr zwischen ausländischen Häfen und den Indias stark zugenommen hatte, war es zusätzlich den spanischen Konsuln und Botschaftern gestattet, Pässe auszustellen.¹¹⁶ Luis de Onís, schlug zudem vor, diese Pässe mit einem geheimen Zeichen zu versehen, um dadurch den Regierungen am Zielort mitzuteilen, dass es sich bei einem Reisenden um einen Verdächtigen handelte.¹¹⁷

4. Mechanismen der Integration

Im vorhergehenden Kapitel habe ich mit der Einwanderung einen Aspekt von Migration betrachtet, bei dem Einreisekontrollen und die Strategien der Migranten, diese zu umgehen, im Mittelpunkt standen. Dieses Kapitel fragt nun danach, wie aus einem Franzosen, Italiener oder Iren, der im Moment seiner Ankunft in Hispanoamerika als Fremder galt, ein Einheimischer und *vecino* werden konnte. Wie gelang es einem aus Europa stammenden Migranten, dessen juristischer Status als Ausländer prekär war und der als Fremder aus Sicht der Behörden und der Bevölkerung potentiell eine Gefahr für den sozialen Frieden, die Religion oder die Sicherheit darstellte, sich mit der lokalen Gesellschaft zu verbinden? Im Folgenden kläre ich zunächst die aus der Migrationsforschung stammenden analytischen Begriffe. Daran anschließend beschreibe ich die Mechanismen, die es ausländischen Immi-

114 Timothy Hawkins, *A Great Fear. Luis de Onís and the Shadow War against Napoleon in Spanish America, 1808–1812*, Tuscaloosa 2019, S. 75–100.

115 *Sobre Pasaportes para pasar a América*, 19. April 1809. AGI, Indiferente, 1975.

116 *Real orden* vom 14. April 1809. AGI, México, 1663, n. 13, s.f.

117 Ricardo Levene, *Intentos de Independencia en el Virreinato del Plata (1781–1809)*, in: *Historia de la Nación Argentina* Bd. 5.1, hg. v. Ricardo Levene, 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 423–469, hier S. 465.

granten in der kolonialen Gesellschaft Hispanoamerikas ermöglichten, sich zu integrieren und vom *transeúnte* zum *vecino* zu werden.

Die Zugehörigkeit der Immigranten zur aufnehmenden Gesellschaft ist das Ergebnis eines Prozesses, der mit dem Begriff der Integration bezeichnet wird.¹¹⁸ Im Unterschied zur Integration impliziert der Begriff der Inklusion eine aktive, die Immigranten und deren Besonderheit berücksichtigende Handlungsweise von Staat und Gesellschaft. Diese war im frühneuzeitlichen Hispanoamerika nicht gegeben.¹¹⁹ Die Integration war eine Handlung der Immigranten, die sich bestimmte Gegebenheiten zunutze machten, um ihre Eingliederung in die sie aufnehmende Gesellschaft zu bewerkstelligen. Integration kann auch zur Assimilation der Migranten führen, das heißt zu ihrer kulturellen, sozialen, religiösen und identifikatorischen Anpassung an die Gesellschaft, die sie umgibt.¹²⁰

Während die Exklusion eine Person vollständig betraf, wenn sie ausgewiesen und somit räumlich entfernt wurde, vollzog sich die Integration graduell und in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen, indem sich die Immigranten in religiöse, berufliche oder familiäre Netzwerke einglieder-

118 Als Definition für Integration ist die auf Hartmut Esser verweisende knappe Beschreibung von Silke Hans hilfreich: »Integration meint [...] die Einbettung oder Eingliederung von Einwanderern oder ethnischen Gruppen in die Gesellschaft.« Silke Hans, Assimilation oder Segregation. Anpassungsprozesse von Einwanderern in Deutschland, Wiesbaden 2010, S. 13. Vgl. Hartmut Esser, Soziologie: Spezielle Grundlagen, Bd. 2: Die Konstruktion der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 285–289. In der Migrationsforschung gibt es ein gewisses Unbehagen bei der Verwendung analytischer Begriffe, die den Forschungskontext verlassen und Eingang in den öffentlichen Diskurs gefunden haben und so mit einer Bedeutung aufgeladen werden, die ihre Verwendung als analytische Begriffe erschwert. Siehe für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff Integration den Essay von Paul Mecheril, Wirklichkeit schaffen: Integration als Dispositiv, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 43 (2011), <http://www.bpb.de/apuz/59747/wirklichkeit-schaffen-integration-als-dispositiv-essay> [letzter Zugriff am 30. Dezember 2020].

119 Zur Verwendung des Begriffs Inklusion und seinem Pendant der Exklusion siehe: Herbert Uerling; Julia-Karin Patrut, Inklusion/Exklusion und die Analyse der Kultur, in: Inklusion/Exklusion und Kultur. Theoretische Perspektiven und Fallstudien von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. dens., Köln 2013, S. 9–46.

120 Silke Hans definiert als Assimilation »das Verschwinden von Unterschieden zwischen ethnischen Gruppen in ihren kulturellen Gewohnheiten, sozialen Interaktionen, ihrer Identität usw.« Hans, Assimilation oder Segregation, S. 13. Zur Problematik des Begriffs der Assimilation, der aufgrund seiner normativen Konnotation auf Kritik in der Migrationsforschung gestoßen ist: Dirk Hoerder; Jan Lucassen; Leo Lucassen, Terminologien und Konzepte, in: Enzyklopädie Migration in Europa vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, hg. v. Klaus J. Bade, Pieter C. Emmer, Leo Lucassen und Jochen Oltmer, Paderborn 2007, S. 28–53, hier S. 46–50.

ten. Integration als Prozess war nicht durch formale Mitgliedschaft geregelt, sondern durch den Vollzug von sozialen Praktiken.¹²¹

In Hispanoamerika wurde die Integration europäischer Immigranten durch verschiedene Faktoren begünstigt. Neuankömmlinge konnten sich in den Indias relativ problemlos in berufliche Netzwerke einfügen, um als Kaufmann, Handwerker, Seemann oder Landwirt ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Weder die Korporationen noch die Regierung der Vizekönige und Gouverneure überwachten den Zugang zu diesen Tätigkeiten systematisch und gezielt. An vielen Orten fehlten zudem Handwerker und Landarbeiter, sodass dort die Anwesenheit entsprechender Immigranten begrüßt wurde.¹²² Die Integration in berufliche Netzwerke war vor allem für ausländische Kaufleute wichtig, denen der Fernhandel verboten war. Sie benötigten deshalb spanische Handelspartner (*apoderados, consignatorios, socios*) oder Strohmänner (*testaferros*). Weil sie den spanischen Kaufleuten durch ihre Kontakte Möglichkeiten für Fernhandelsgeschäfte boten, war diese Zusammenarbeit für beide Seiten – für die ausländischen wie für die spanischen Kaufleute – vorteilhaft.¹²³

Ein Faktor, der die Integration erleichterte, war die Anwesenheit von Landsleuten, die bereits etabliert waren. Die gemeinsame Herkunft und die Erfahrung als Fremde im spanischen Herrschaftsbereich führten nachweislich dazu, dass sich Angehörige derselben Nation gegenseitig unterstützten.¹²⁴ So erhielt der portugiesische Schiffsarzt Joaquín de Leyte in Santa Fe (heute Argentinien) Briefe von portugiesischen Freunden, die in Paraguay und Hochperu lebten, in denen sie ihm Informationen für seine Weiterreise

121 Rudolf Stichweh, *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*, Bielefeld 2005, S. 184. Siehe zum systemtheoretischen Verständnis der Inklusion auch: Franz-Josef Arlinghaus, *Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln*, Köln 2018, S. 14.

122 Eleonora Poggio verweist auf die besondere Nachfrage nach Handwerkern, die die Integration mittel- und nordeuropäischer Immigranten in Neuspanien erleichtert habe. Poggio, *Comunidad*, S. 238–244.

123 Siehe hierzu die von Marcela Viviana Tejerina analysierten Handelspraktiken portugiesischer Kaufleute in Buenos Aires, die sich für ihre Geschäfte mit den lokalen Kaufleuten verbanden. Tejerina, *Luso-Brasileños en el Buenos Aires virreinal*, S. 225–252. Zur Integration Genueser Kaufleute in die lokale Gesellschaft von Buenos Aires siehe: Brilli, *Genoese Trade and Migration*, S. 107–115. Zum Einsatz von Strohmännern in Peru: Lamikiz, *Commerce transatlantique*, S. 108. Zu den kommerziellen Praktiken niederländischer und deutscher Kaufleute in Neuspanien im 16. und 17. Jahrhundert siehe: Poggio, *Comunidad*, S. 332–349.

124 Vgl. Poggio, *Comunidad*, S. 239–240.

ins Landesinnere sandten.¹²⁵ Der englische Arzt Nicolás Yatón unterhielt in San Juan eine Korrespondenz mit der Engländerin María Martina Wright y Halyburton in Buenos Aires, die ihm dabei behilflich sein wollte, Dokumente zu beschaffen, die seine Rekonziliation mit der katholischen Kirche belegten.¹²⁶

Besonders hilfreich waren Landsleute, die als Amtsträger oder höhergestellte Persönlichkeiten über Einfluss vor Ort verfügten. Beispielhaft dafür ist der Fall von Luisa de Dufresi. Die Französin gelangte zunächst nach Havanna, wo sie die Hilfe der Frau von Generalkapitän Luis de Unzaga, Isabel de Saint Maxent, erhielt, die wie sie Französin war. Dufresi wurde im Haus des Generalkapitäns aufgenommen und bekam Unterstützung, um als Schneiderin zu arbeiten. Mit Empfehlungsschreiben von Isabel de Saint Maxent ging sie später nach Mexiko-Stadt, wo sie ebenfalls eine Schneiderei eröffnete und Beziehungen zum neuspanischen Adel knüpfte, unter anderem zu der Schwester ihrer Protektorin, Maria Feliciana de Saint Maxent, die mit dem Vizekönig Neuspaniens, Bernardo de Gálvez, verheiratet war.¹²⁷

Befanden sich zahlreiche Immigranten derselben geographischen Herkunft an einem Ort, konnten sie Netzwerke zur gegenseitigen Unterstützung bilden. Die Entstehung migrantischer Netzwerke ist ein allgemeines Phänomen der Migration und keine Besonderheit nichtspanischer Immigration. Nachgewiesen sind sie für Buenos Aires, wo sich die Netzwerke von Portugiesen, Genuesen, Navarresen, Katalanen, Andalusiern oder Basken rekonstruieren lassen.¹²⁸ Selbst zahlenmäßig kleine Gruppen von Immigranten bildeten Netzwerke. Ein Beispiel hierfür sind die Iren in Lima, die

125 Bei seiner Festnahme in Córdoba wurden bei Leyte unter anderem Briefe gefunden von den Portugiesen Gregorio La Roa, der in Hochperu lebte, und Máximo Brito, der in Asunción verheiratet war. AGNA, IX, 33-2-6, exp. 662.

126 Yatón informierte Wright y Halyburton in einem Brief vom 14. April 1803, dass er trotz eines beschwerlichen Weges gut in San Juan angekommen sei. In einem Brief vom 5. Mai bat er, sie möge den Priester Marselino Herrera um Dokumente zum Nachweis seiner Rekonziliation ersuchen. Die Engländerin teilte ihm mit, dass sie diese bislang nicht habe schicken können, aber sehen wolle, was sie tun könne. Der Brief Halyburtons befindet sich in den Akten der Ausweisungskampagne 1804/05 in Buenos Aires. AHGN, IX, 35-03-06, exp. 3, fol. 7. Siehe zum Fall von Nicolás Yatón auch Kap. VI.4 und VI.6.

127 Siehe zur Lebensgeschichte von Luisa Dufresi und auch zu ihrem Fall vor der Inquisition: Carmina Pérez, *Vida de una modista francesa en el mundo hispánico. Luisa de Dufresi, un caso de movilidad en el siglo XVIII*, in: *Estudios de Historia Novohispana*, 57 (2017), S. 61-78.

128 Reitano, *La inmigración*, S. 280-297; Tejerina, *Luso-Brasileños en el Buenos Aires virreinal*, S. 191-20; Brilli, *Genoese Trade and Migration*, S. 126-127 und 134.

sich mit anderen Iren verbanden, um gemeinsam Geschäfte durchzuführen oder sich in der militärischen oder bürokratischen Laufbahn zu unterstützen.¹²⁹ Für das 16. und 17. Jahrhundert hat Eleonora Poggio gezeigt, dass aus Nordeuropa stammende Immigranten in Neuspanien Netzwerke zur gegenseitigen Unterstützung knüpften.¹³⁰ Die Inquisition rekonstruierte in den späten 1750er- und frühen 1760er-Jahren bei der Untersuchung eines Fall von Häresie ein – angebliches – Netzwerk britischer Immigranten, die in Neuspanien verteilt lebten.¹³¹ Die anhand der gemeinsamen Herkunft geknüpften Netzwerke halfen den Immigranten, sich leichter in die lokale Gesellschaft einzufinden. Sie führten aber nicht dazu, dass ausländische Immigranten in Hispanoamerika segregierte Gemeinschaften bildeten, die sich räumlich, sozial, kulturell, religiös oder ökonomisch von der sie umgebenden Gesellschaft abgegrenzt hätten. Vier Faktoren förderten die Integration in die lokale Gesellschaft und unterbanden gleichzeitig Prozesse der Segregation: die Religion, die Ehe, das *ius soli* und der Dienst in der Miliz.

Weil bis auf sehr seltene Ausnahmen alle in Hispanoamerika lebenden Menschen zumindest dem Anschein nach Katholiken sein mussten, konnten keine segregierten religiösen Gemeinschaften entstehen. Nach innen hatten die katholischen Institutionen eine vergemeinschaftende Wirkung. Anders als in Spanien, wo sich Immigranten in bestimmten Bruderschaften oder Kirchengemeinden national organisierten, gab es etwas Entsprechendes in den Indias nicht. Ausländische Immigranten gehörten zu Kirchengemeinden (*parroquias*) und traten in Bruderschaften (*cofradías* und *orden tercera*) ein, in denen sich genauso Spanier befanden. Die Bruderschaften differenzierten sich nach dem sozialen Status ihrer Mitglieder, aber nicht nach deren geographischer Herkunft. Der Eintritt in religiöse Bruderschaften, aber auch das Zählen des Zehnten, Wohltätigkeit und der regelmäßige Besuch der Messe halfen dabei, dass ausländische Immigranten als Christen innerhalb der lokalen Gemeinschaft akzeptiert und integriert wurden.¹³²

129 O'Phelan Godoy, Una doble inserción, S. 439.

130 Poggio, Comunidad, S. 244–246

131 Charles F. Nunn bezeichnet das von der Inquisition in der Untersuchung rekonstruierte Netzwerk als »a rather extensive network of successful English-speaking settlers in New Spain«. Nunn, Foreign Immigrants, S. 68.

132 Untersuchungen zur religiösen Integration von Ausländern liegen für die Portugiesen und Italiener in Río de la Plata, für die Portugiesen in Peru und für die niederländischen und deutschen Kaufleute in Neuspanien vor. Emir Reitano, Iglesia y extranjeros en el Buenos Aires tardo colo-

Wenn ein *extranjero* heiratete, seine Kinder taufen ließ, zur Messe oder Beichte ging, einer Bruderschaft beitrug oder eine Stiftung tätigte, war dies Gemeindepriestern und Ordensgeistlichen willkommen. Auch die Inquisition hatte keine Probleme, *extranjeros* als *familiares* anzunehmen, wenn sie die *limpieza de sangre*, die Reinheit des Blutes, nachwiesen. Damit war zwar auch dokumentiert, dass sie *extranjeros* waren und als solche gemäß den Gesetzen des Königs eigentlich nicht in den Indias leben durften. Dies berührte die Inquisition aber in keiner Weise, wenn das für sie wesentliche Kriterium – die katholische Abstammung – erfüllt wurde.¹³³

Die Integration ausländischer Migranten funktionierte besonders bei konversionswilligen Protestanten oder angeblichen Muslimen wie Federico Saul, die in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wurden und dabei eine neue – spanische – Identität erhielten. Wie im Falle Sauls konnten Gemeindepriester die Konversion vornehmen. In anderen Fällen war es auch die Inquisition, die die Konversion der ihr angezeigten oder sich selbst offenbarenden Protestanten durchführte. Aufgrund dieser Funktion wandelte sich die Inquisition in Bezug auf ausländische Protestanten laut Joël Graf im 18. Jahrhundert von einem repressiven Instrument der Exklusion zu einem Instrument der Integration: Es band jene mittels der Konversion als Katholiken in die lokale Gesellschaft ein.¹³⁴

Die soziale Integration der ausländischen Immigranten erfolgte vor allem über Eheschließung und Familiengründung. Die meisten Immigranten wanderten alleine ohne familiäre Bindung ein.¹³⁵ Sie mussten sich folglich

nial. El caso de los portugueses y su religiosidad, in: Anuario del Instituto de Historia Argentina, 4 (2004), http://www.fuentesmemoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.3253/pr.3253.pdf [letzter Zugriff am 3. Januar 2021]; Brillì, Genoese Trade and Migration, S. 123–126; Sullón Barreto, *Extranjeros integrados*, S. 175–201; Poggio, *Comunidad*, S. 326–327.

133 Fälle der Inquisition von Lima aus dem 18. Jahrhundert, in denen die *limpieza de sangre* von Personen ausländischer Herkunft nachgewiesen und sie als *familiares* aufgenommen wurden, sind beispielsweise: Climent Rochina aus Marseille, verheiratet mit Blanche Estese, ebenfalls aus Marseille (1765). AHN, Inq, 1351, n. 6; Bernardino Gatau, *vecino* von Buenos Aires, dessen Vorfahren aus Sevilla und Portugal stammten. AHN, Inq, 2204, exp. 8; Pablo de Olivero aus Korsika. AHN, Inq, 2201, exp. 9; Juan Francisco Lara, alias »Schalre« aus Antwerpen, dessen Großvater mütterlicherseits aus Portugal stammte. AHN, Inq, 2200, exp. 11.

134 Graf, *Die Inquisition*, S. 237–239. In Neuspanien wurden zwischen 1700 und 1760 mindestens 46 ausländische Protestanten durch die Inquisition rekonziliert, die sich in der Mehrzahl selbst angezeigt und deshalb mit Wohlwollen behandelt wurden. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 53.

135 Statistische Zahlen liegen für die portugiesischen Immigranten im Lima des späten 16. und des 17. Jahrhunderts vor. Gleydi Sullón Barreto hat einen Anteil von 89,89 Prozent der portugiesischen Immigranten festgestellt, die alleine, ohne Familie nach Lima kamen und dort auch über

eine Frau vor Ort suchen, was ihnen auch die Möglichkeit der Integration in bestehende Familienstrukturen gab. Die Heiratsoptionen der ausländischen Immigranten waren bestimmt von ihrem sozialen und ökonomischen Status sowie von ihrem »Weiß-sein«. Mittellose Immigranten hatten es eher schwer, spanische Frauen zu finden, weshalb sie häufig Frauen aus den *castas* heirateten. Dies bedeutete zwar die Verbindung mit einer niedrigeren sozialen Schicht, machte aber einen Immigranten vom Fremden (*transeúnte*) zum Ortsansässigen (*vecino*) und verschaffte ihm – wie noch zu sehen sein wird – als Verheiratetem auch weitgehenden Schutz vor der Ausweisung. Wohlhabende und angesehene ausländische Immigranten wie z.B. Kaufleute oder Ärzte hatten dagegen gute Chancen, spanische Frauen zu heiraten.¹³⁶

Aber auch mittellose europäische Immigranten konnten unter Umständen über ein für die lokalen Familien interessantes Kapital verfügen. Pierre Bouguer, der in den 1730er-Jahren Mitglied der Expedition zur Vermessung des Meridians war, stellte während seines Aufenthalts in Südamerika fest, welchen Stellenwert eine »weiße«, europäische Abstammung hatte: »Der größte Makel in diesem Land ist gemischtes Blut.« Wer aber zeigen könne, dass er tatsächlich »weißes Fleisch« habe, der könne von diesem Moment an mit allen Personen Umgang pflegen.¹³⁷ In der Kolonialgesellschaft war die

keine Angehörigen verfügten. Sullón Barreto, *Extranjeros integrados*, S. 248. Eleonora Poggio verweist darauf, dass die meisten der in Neuspanien zwischen 1550 und 1640 registrierten, aus Mittel- und Nordeuropa stammenden Immigranten ledig waren. Poggio, *Comunidad*, S. 210. Die Ausländerregistrierungen aus dem 18. Jahrhundert bestätigen dieses Bild. Viele *extranjeros* waren ledig oder mit einer Spanierin verheiratet. *Extranjeros*, die mit einer Frau ausländischer Herkunft verheiratet waren, stellten eine große Ausnahme dar.

136 Siehe zum Heiratsverhalten der Portugiesen am Río de la Plata: Reitano, *La Inmigración*, S. 325–326, und Eduardo R. Saguier, *The Social Impact of a Middleman Minority in a Divided Host Society. The Case of the Portuguese in Early Seventeenth-Century Buenos Aires*, in: *Hispanic American Historical Review*, 65 (1985), S. 467–491, hier S. 488–489. Zum Heiratsverhalten der Portugiesen in Lima während des späten 16. und des frühen 17. Jahrhunderts siehe: Sullón Barreto, *Extranjeros integrados*, S. 94–100. Zum Heiratsverhalten der Italiener in Lima: Núñez-Carvalho, *Inserción italiana*, S. 977–979. Zur Bedeutung der Ehe bei der Aushandlung von Zugehörigkeit siehe Kap. VI.3.

137 Wörtlich heißt es: »La plus grande tache dans ce pays là c'est d'être d'un sang mêlé: mais l'examen est tout fait à l'égard d'un homme qui a traverse la Mer & qui ne vient pas d'Afrique; il est tout prouvé »a son égard qu'il est réellement de chair blanche, & dès cet instant, il peut figurer avec tout le monde.« Pierre Bouguer, *La figure de la terre, déterminée par les observations de Messieurs Bouguer, & de La Condamine, ... envoyés par ordre du Roy au Pérou, pour observer aux environs de l'équateur. Avec une Relation abrégée de ce voyage qui contient la description du pays dans lequel les opérations ont été faites*, Paris 1749, S. XCIX.

Ethnie, das »Weiß-sein«, wichtiger als der juristische Status des *extranjero*. Die Ehe mit einem »weißen« Europäer gab ortsansässigen Familien die Möglichkeit des *blanqueamiento*, die den ethnischen Status der Familie als »weiße« Spanier sichern bzw. herstellen konnte. »Weiße« Europäer hatten deshalb die Chance, sich mit kreolischen Familien zu verbinden, auch wenn ihr sozialer Status unter dem der Frau lag.¹³⁸

Handelte es sich bei dem ausländischen Immigranten um einen Kaufmann, der über Beziehungen und Kapital für lukrative Handelsgeschäfte mit dem Ausland verfügte, hatte er nicht geringe Aussichten, die Tochter lokaler Kaufleute oder Beamter zu heiraten.¹³⁹ Ausländische Kaufleute integrierten sich nachweislich auch in migrantische Netzwerke, indem sie die Tochter eines Landsmannes heirateten. Dies bot einem ausländischen Kaufmann nicht nur Integration, sondern auch Schutz vor Ausweisung, denn die Söhne und Töchter ausländischer Immigranten waren zumeist in den Indias geboren, weshalb sie als Spanier und Spanierinnen galten. Das *ius soli* bewirkte somit, dass der Mechanismus der legalen Exklusion von *extranjeros* nicht auf die nächste Generation übertragen wurde, was die Integration der ausländischen Immigranten begünstigte. So entstanden trotz des endogamen Heiratsverhaltens manch ausländischer Immigranten, die sich mit den – aufgrund des *ius soli* als Spanierinnen geltenden – Töchtern von Landsleuten vermählten, keine segregierten Netzwerke.¹⁴⁰

Eine Ausnahme stellten Louisiana und Florida dar, wo auch nach der Übernahme durch Spanien noch viele Franzosen und Angloamerikaner verblieben und wo Spanien auch Protestanten die Ansiedlung gestattete. Die spanische Bevölkerung war in diesen Territorien in der Minderheit. Der Gouverneur Westfloridas, Vicente Folch, schätzte im Jahr 1808, dass zwei Fünftel der Einwohner seiner Provinz Franzosen waren, weitere zwei Fünftel US-Amerikaner, Deutsche und Briten und nur etwa ein Fünftel

138 Nachgewiesen ist das Interesse der kreolischen Familien an der ehelichen Verbindung mit Europäern für Neugranada. García Estrada, *Extranjeros, ciudadanía y membresía política*, S. 48–49.

139 Die Fälle ausländischer Kaufleute, die sich mit angesehenen lokalen Familien verbanden, sind zahlreich. Catia Brilli listet die Fälle ligurischer Immigranten auf, die sich als Kaufleute erfolgreich am Río de la Plata integrierten. Brilli, *Genoese Trade and Migration*, S. 107–112. Emir Reitano legte eine entsprechende Untersuchung für die Portugiesen vor. Reitano, *La Inmigración*, S. 227–320.

140 Scarlett O'Phelan Godoy erblickt Anzeichen für endogames Verhalten bei den Iren in Lima, die nicht nur Netzwerke zur gegenseitigen Unterstützung bildeten, sondern auch untereinander heirateten. O'Phelan Godoy, *Una doble inserción*, S. 439. Siehe zum Heiratsverhalten ausländischer Kaufleute die Belege in S. 79, Fn. 136.

Spanier.¹⁴¹ Louisiana und Florida können im spanischen Imperium folglich als das bezeichnet werden, »was in der Forschung als ethnisch religiöse Enklave, Sondergemeinschaft oder ‚fremde Nation« im frühneuzeitlichen Staat einschließlich seiner Kolonien beschrieben wird.«¹⁴² Gleiches gilt für Trinidad, das die spanische Regierung 1779 bzw. 1783 für ausländische katholische Siedler öffnete. Als die Briten die Insel 1802 besetzten, waren dort über 60 Prozent der freien Bevölkerung französisch.¹⁴³ Eine weitere Ausnahme stellte die Aufnahme französischer Geflüchteter auf Kuba dar, die vor der Revolution auf Saint-Domingue flohen. Ihre im Vergleich zur einheimischen Bevölkerung große Zahl – es handelte sich um zwischen 20.000 und 30.000 Menschen, die flüchteten – und die kurze Zeitspanne zwischen 1803 und 1805, in der die Massenflucht stattfand, führten dazu, dass für einige Jahre auf Kuba eine französische Gesellschaft neben und mit der spanischen bestand. Dieser Zustand rief soziale Spannungen und Sicherheitsbedenken hervor, was letztlich dazu führte, dass 1809 während des Kriegs gegen Napoleon Tausende Franzosen aus Kuba ausgewiesen wurden (siehe unten das Kap. VIII.4).

Prozesse der sogenannten »Ethnisierung« gesellschaftlicher Teilbereiche, bei der bestimmte Tätigkeiten mit Menschen einer bestimmten Herkunft assoziiert sind, lassen sich im kolonialen Hispanoamerika ebenfalls wahrnehmen.¹⁴⁴ Dies betraf besonders Tätigkeitsfelder, in denen Nichtspanier als Akteure eines Kulturtransfers fungierten. Hierbei traten Franzosen in Erscheinung, die im 18. Jahrhundert ärztliches Wissen, Techniken der Brotherstellung, Kaffee und Kaffeehauskultur sowie Mode nach Hispanoamerika brachten. In Neuspanien wurden beispielsweise Ärzte und Friseure mit den Franzosen in Verbindung gebracht, in Río de la Plata assoziierte man das Bäckerhandwerk mit ihnen und in Lima die gegen Ende des Jahrhunderts entstehenden Kaffeehäuser. Italiener wurden in Buenos Aires als Zuckerbäcker (*confiteros*) wahrgenommen, während sie in Lima als Pensionswirte und Kaffeehausbetreiber galten. Wo sie über besonderes

141 Schreiben an den Generalkapitän von Kuba, 21. August 1808. AGI, Cuba, 1565a, n. 110.

142 Susanne Lachenicht, Religion und Flucht im spät mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 66, Bd. 26–27 (2016), S. 10–17, hier S. 15.

143 Newson, Foreign Immigrants, S. 149.

144 Bei der Ethnisierung handelt es sich laut der Definition Alexander Schunkas um das Phänomen, dass Migranten bestimmte wirtschaftliche Segmente ausfüllten oder sie erst schufen. Alexander Schunka, Konfession und Migrationsregime in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft, 35 (2009), S. 28–63, hier S. 43.

Wissen verfügten, das von den Einheimischen nachgefragt wurde, fanden ausländische Immigranten nicht nur ein Auskommen, sondern Akzeptanz und Reputation. Ihr sozialer und ökonomischer Erfolg konnte aber – wie noch zu sehen sein wird – genauso gut Neid und Konflikte mit Konkurrenten hervorrufen.

Ein wichtiger Integrationsfaktor waren die Milizen. Angesichts der geringen Stärke regulärer Truppen hatte der König bereits seit dem 16. Jahrhundert Aufgaben der Verteidigung in die Hand der *vecinos* gelegt. In der Regierungszeit Karl III. wurde das Milizwesen deutlich ausgeweitet, indem Milizen nun in einer festen Organisationsform eingerichtet wurden. Die neuen Milizen, die sogenannte *milicias disciplinadas* bzw. *milicias regladas*, setzten sich aus allen sozialen und ethnischen Schichten zusammen. Intern waren sie ethnisch differenziert, sodass *blancos*, *pardos* und *morenos* jeweils eigene Einheiten bildeten. Die Einheiten der weißen Einwohner waren nochmals unterteilt in Einheiten, die nach dem Beruf oder dem Stand der Milizionäre (Kompanie der Kaufleute, der Silberschmiede, des Adels etc.), nach ihrem Wohnort bzw. Viertel oder zwischen *vecinos* und *forasteros* unterschieden. In Chile gab es auch Milizen, die sich aus Ausländern zusammensetzten (*milicia de extranjeros*).¹⁴⁵

Wer dauerhaft an einem Ort lebte, sei es im Status eines *vecino* oder *transeúnte*, musste in der Miliz dienen. Dies galt auch für ortsansässige Ausländer.¹⁴⁶ In der Miliz konnten ausländische Immigranten Beziehungen knüpfen und durch den gemeinsamen Waffendienst die Loyalität der

145 Zur Milizreform in Amerika allgemein: Santiago-Gerardo Suarez, *Las milicias. Instituciones militares hispanoamericanas*, Caracas 1984, S. 64–134; Juan Marchena Fernández, Diego Torres Arriaza, Gumersindo Caballero Gómez, *El ejército de América antes de la Independencia. Ejército regular y milicias americanas. 1750–1815. Hojas de servicio, uniformes y estudio histórico*, Madrid 2005, S. 103–172. In Buenos Aires wurde 1806 im Zuge der britischen Invasionen die regionale Herkunft der Milizionäre (Patrizier, Andalusier, Katalanen etc.) zu einem weiteren Differenzierungskriterium: Juan Beverina, *El virreinato de las provincias del Río de la Plata, su organización militar. Contribución a la »Historia del ejército argentino«*, Buenos Aires 1935, S. 335–339.

146 In Registrierungen von Ausländern, Naturalisierungsgesuchen und Petitionen, um von der Ausweisung verschont zu werden, finden sich zahlreiche Hinweise darauf, dass *extranjeros* in der Miliz dienten und dort auch Unteroffiziere oder Offiziere wurden. Ein Beispiel für einen Ausländer, der es in der Miliz bis zu einem Hauptmann der Kavallerie brachte, ist der Vater von Manuel Belgrano, Domingo Belgrano Peri. Dieser war 1750 aus Italien zunächst nach Cádiz emigriert, wo er seinen Nachnamen hispanisierte und sich fortan Belgrano Pérez nannte. Zur Biographie von Domingo Belgrano Pérez siehe: Brilli, *Genoese Trade and Migration*, S. 107–109.

vecinos und der Kommandeure gewinnen. Das Tragen der Uniform und die Teilnahme als Milizionär bei zeremoniellen Anlässen gaben ihnen zudem die Möglichkeit, ihre Zugehörigkeit zur spanischen Monarchie sowie zur lokalen Gemeinschaft zu demonstrieren und Prestige zu erwerben.¹⁴⁷

Integrierten sich Immigranten in die lokale Gesellschaft, konnten sie sich wie die anderen Einwohner als *vecinos* bezeichnen und auch als solche angesehen werden. Sie bekamen Land, dienten in der Miliz, und auch die gesetzliche Bestimmung, die es nichtnaturalisierten Ausländern untersagte, kommunale Ämter auszuüben, wurde meist ignoriert. Tamar Herzog bezeichnet die Praxis, dass aus dem faktischen Zusammenleben das Recht auf Teilhabe am kommunalen Leben erwuchs, als Heimatrecht (»law of domicile«). Dabei spielte die ursprüngliche Herkunft einer Person in der Praxis keine Rolle. Wer sich integrierte und als *vecino* galt, wurde von den *vecinos de facto* wie ein Spanier behandelt, auch wenn er unter juristischen Gesichtspunkten *extranjero* war. Eine formale Naturalisierung durch den König, mit der er einem Ausländer auch *de jure* die gleichen Rechte wie den *naturales* zugestand, war dagegen nur im Ausnahmefall notwendig, wenn die Zugehörigkeit einer Person in Frage gestellt war.¹⁴⁸

Die erfolgreiche Integration ausländischer Immigranten lässt sich anhand der Gesuche um Naturalisierung und Duldung ablesen. Diese enthalten häufig eine biographische Skizze der Antragsteller, in der jene durch lo-

147 Zur Bedeutung des Dienstes in der Miliz und der Fürsprache militärischer Kommandeure, um einer drohenden Ausweisung zu entgehen, siehe Kap. VI.3. Das Prestige, Uniform zu tragen und die Militärgerechtigbarkeit für sich zu beanspruchen, war wesentlich dafür, dass die Reform der Milizen auf Kuba, wo sie zuerst durchgeführt wurde, erfolgreich war und die lokalen Eliten genauso wie die *vecinos* ein Interesse daran hatten, Teil der Miliz zu sein. Allan J. Kuethe, *Cuba, 1753–1815. Crown, Military, and Society*, Knoxville 1986, S. 56–62. Die Folge der Milizreform war ein weit verbreiteter Militarismus, den Alexander von Humboldt kritisierte: »Durchreist man die Andenkette, so findet man mit Erstaunen auf dem Rücken [sic!] der Gebirge, in kleinen Provinzial-Städten, alle Kaufleute in Obristen, Kapitäns und Sergeant-Majors der Milizen verwandelt. Da der Obristen-Grad das Tratamiento oder den Titel Herrlichkeit gibt, der unaufhörlich in der traulichen Unterhaltung wiederholt wird, so begreift man, daßs er am meisten zum Glück [sic!] des häuslichen Lebens beiträgt, und daßs die Creolen sich für denselben die größten Vermögensaufopferungen gefallen lassen. Zuweilen sieht man diese Miliz-Officiere, in grosser Uniform und mit dem Orden Karls III. geziert, gravitatisch in einer Bude sitzen, und sich mit dem unbedeutendsten Detail des Waarenverkaufs beschäftigen – ein sonderbares Gemisch von Ostentation und Sitteneinfachheit, das den europäischen Reisenden in Erstaunen setzt!« Alexander von Humboldt, *Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neu-Spanien*, Bd. 5, Tübingen 1814, S. 38–39.

148 Herzog, *Defining Nations*, S. II und 56–57.

kale Behörden, Zeugen und Urkunden beglaubigte Rechenschaft über ihre Lebensumstände, Rechtschaffenheit und Verdienste abgaben. Diese Form der biographischen Selbstdarstellung zielte darauf, dem Indienrat zu verdeutlichen, dass die ausländischen Bittsteller in die lokale Gemeinschaft integriert waren. Konflikte mit den *vecinos* – wenn es sie gab – wurden dabei ausgeblendet. Die vielen in spanischen Archiven überlieferten Gesuche um Naturalisierung und Duldung sind dennoch Zeugnis dafür, wie problemlos nichtspanische Immigranten in den Indias ihren Beruf ausübten, Freundschaften und Ehen schließen, Ämter übernehmen und Reisen oder Geschäfte tätigen konnten, ohne dass ihre nationale Herkunft relevant war.

Ein Beispiel ist das Gesuch auf Duldung von José Rodríguez Ramos, der in La Plata (Sucre) lebte. Er war zwar gemäß den administrativen Kriterien ein *extranjero*, hatte sich nach eigenem Bekunden aber nie als Ausländer verstanden, nur weil er zufällig in Oloron und damit in Frankreich geboren sei.¹⁴⁹ Im Alter von 17 Jahren war er 1777 mit einer Lizenz im Auftrag eines spanischen Handelshauses im gleichen Schiff wie der damalige Gouverneur Potosís, Francisco de Paula Sanz, nach Amerika gekommen. Er blieb dann vier Jahre in Salta und lebte seit 1782 als *vecino* in La Plata. In diesem Zeitraum dürfte er seinen baskischen oder französischen Namen hispanisiert und geheiratet haben. Als sich Rodríguez Ramos 1810 bei der Audiencia als Franzose meldete, hatte er 28 Jahre in La Plata gelebt. Die Zeugnisse, die Rodríguez Ramos vorlegte, vermitteln das Bild, dass er dies tat, ohne durch den Rechtsstatus eines *extranjero* eingeschränkt gewesen zu sein. Er war nach seiner Ankunft anscheinend unbehelligt von Buenos Aires nach Salta und von dort weiter nach La Plata gereist. Später war er als Kaufmann tätig, was *extranjeros* verboten war, und übte das kommunale Amt eines *alcalde de la hermandad* aus, was vom Cabildo in La Plata gebilligt wurde, obwohl auch dies *extranjeros* gesetzlich untersagt war. Die kirchlichen Institutionen in La Plata interessierten sich nicht für die nationale Herkunft von Rodríguez Ramos, sondern bestätigten durch viele Zeugnisse seine vorbildliche christliche Lebensführung. Letztlich hatte sich in 30 Jahren niemand an der Anwesenheit von Rodríguez Ramos in La Plata gestört, was der Präsident der Audiencia von Charcas bestätigte, der den Franzosen als langjährigen und ehrenhaf-

149 Dass er kein Selbstverständnis als Ausländer hatte, brachte Rodríguez Ramos mit folgenden Worten zum Ausdruck: »Jamás me he considerado en esta clase, más por el accidente de haver solo nacido en la parte de Navarra la vieja«. AGNA, X, Gobierno de Buenos Aires, leg. 107, Audiencia de Charcas, doc. 178, s.f.

ten *vecino* La Platas bezeichnete. Beschwerden über ihn seien ihm nicht bekannt, weder schriftliche noch mündlich vorgetragene, und auch nicht, dass gegen ihn irgendetwas vor einem anderen Gericht anhängig sei. Erst als 1810 ein Edikt aus Buenos Aires kam, dass ausnahmslos alle Franzosen ausgewiesen werden sollten, meldete sich Rodríguez Ramos bei der Audiencia und bat darum, geduldet zu werden.¹⁵⁰

5. Die Formalisierung der Integration: Naturalisierung, *Composición* und Toleranzbriefe

Mit dem Akt der Naturalisierung nahm der König einen Ausländer formal als Untertan an. Allerdings hatten naturalisierte Ausländer nicht automatisch das Recht, in die Indias zu gehen und dort Handel zu treiben. Voraussetzung dafür war eine *carta de naturaleza de Indias*, die beim Indienrat beantragt werden musste. Manche Naturalisierungsurkunden enthielten gewisse Einschränkungen bezüglich des Handels. Ansonsten wurden dem naturalisierten Ausländer die gleichen Rechte wie einem Spanier zugestanden. Die Naturalisierung eines *extranjero* setzte seine Integration in eine lokale Gemeinschaft voraus. Der Bittsteller musste 20 Jahre in Hispanoamerika gelebt haben; zudem musste er über Immobilien in Amerika verfügen, er durfte keine Verbindung mehr zu seinem Heimatland unterhalten und – besonders wichtig – hatte seit zehn Jahren mit einer Spanierin verheiratet zu sein. Das Gesuch beim Indienrat musste durch positive Stellungnahmen von Kolonialregierung und Korporationen begleitet werden, was die vorbildliche Lebensführung des Antragstellers verbürgte und sicherstellte, dass sein Gesuch auf lokale Unterstützer zählen konnte.¹⁵¹

150 Der Cabildo von La Plata bestätigte, dass Rodríguez Ramos langjähriger *vecino* sei und sich die Bewunderung und den Respekt des *vecindario* erworben habe, weshalb er auch zum *alcalde de la hermandad* gewählt worden sei. Die *Contaduría* verbürgte, er habe immer Steuern für seine Geschäfte gezahlt. Der *juez diputado* des Consulado in La Plata bestätigte ihm gute Geschäftspraktiken und neun Kleriker, darunter der Erzbischof La Platas, ein Gemeindepriester und sieben Mönche, seine christliche Lebensführung. Die Audiencia von Charcas hielt sich nicht für kompetent, Rodríguez Ramos angesichts der strengen Befehle des Vizekönigs zu dulden, sondern verwies ihn mit seinem Fall direkt an den Vizekönig. Ibid., s.f. Ob er sich dorthin auf den Weg machte, ist nicht überliefert.

151 Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 31 (*Real Cédula* vom 2. Oktober 1608). Siehe auch: *Requisitos indispensables para adquirir los extranjeros Cartas de Naturaleza para comerciar en Indias* [ohne Datum,

Das ganze Verfahren kostete viel Geld, denn die Gutachten, die Intervention eines Bevollmächtigten in Madrid und die Gebühr, die für die *carta de naturaleza* erhoben wurde, waren kostspielig. Weil die Naturalisierung teuer und an so hohe Hürden gebunden war und zudem die Gefahr bestand, dass am Ende des Verfahrens statt der Naturalisierung die Ausweisung beschieden wurde, ersuchten *extranjeros* nur dann um eine *carta de naturaleza*, wenn dies notwendig war, um so der Gefahr zu entgehen, ausgewiesen zu werden. Meist handelte es sich dabei um Kaufleute, die dieser Gefahr besonders ausgesetzt waren.¹⁵²

Im 16. und 17. Jahrhundert fand mit der sogenannten *composición* ein juristisches Instrument Anwendung, mit dem als Ausländer deklarierte Personen ihren Aufenthalt in den Indias gegen Zahlung einer gewissen Gebühr legalisieren konnten. Bei der *composición* handelte es sich weniger um ein migrationspolitisches Instrument, sondern um ein finanzpolitisches. Die akute Finanznot Spaniens hatte dazu geführt, dass Ausweisungskampagnen auch angeordnet wurden, weil die Regierung in Madrid Einnahmen benötigte. Königliche Ausweisungsdekrete waren im 16. und 17. Jahrhundert deshalb meistens mit dem Hinweis versehen, den Regierungen in Amerika sei es erlaubt, Ausländer per *composición* zu dulden. Personen, die im Rahmen einer Ausweisungskampagne ihren Aufenthalt als Ausländer legalisieren mussten, verstanden diesen Akt konsequenterweise nicht als Privileg oder Gnade, sondern als Strafe und versuchten, die *composición* aus diesem Grund zu vermeiden.¹⁵³

Das Instrument der *composición* legte die Entscheidungsgewalt, welche *extranjeros* von der Anwendung der gegen sie bestehenden Gesetze befreit wurden, in die Hand der Vizekönige und der Audiencias. Dies widersprach dem Bestreben der bourbonischen Könige, den Zugang zur Untertanenschaft zu kontrollieren, weshalb sie die *composición* im 18. Jahrhundert nicht

aber um 1800]. AGI, Indiferente, 1537. Zu Bestimmungen und Praxis der Naturalisierung siehe zudem: Herzog, *Defining Nations*, S. 73–74 und 98–103; Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza*, S. 205–215; Manz, *Fremde und Gemeinwohl*, S. 74–84. Lebte der Bewerber in den Indias, reichte er sein Gesuch über die Audiencia, den Gouverneur oder die an seinem Wohnort vorhandene höchste richterliche Institution ein, die für den Indienrat dazu Stellung nahmen. Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza*, S. 207.

152 Eine Übersicht über 101 vom König in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewährte *cartas de naturaleza* findet sich bei: Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza*, S. 297–369.

153 Poggio, *Las composiciones de extranjeros*, S. 177–193.

mehr anordneten.¹⁵⁴ Damit war die in Madrid verhandelte Naturalisierung das einzige Instrument, mit dem sich *extranjeros* de jure integrieren konnten, wohingegen es den Regierungen in den Indias nun verwehrt war, den Status von Ausländern mittels der *composición* zu legalisieren. Diese Neujustierung bei der Regulierung von Zugehörigkeit führte dazu, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlreiche Personen, die als *extranjeros* von der Ausweisung bedroht waren und sich nicht mehr durch das Instrument der *composición* davon freikaufen konnten, gezwungen waren, den König um Naturalisierung zu ersuchen.¹⁵⁵

Der Indienrat, an den die Gesuche gingen, handelte bis zum Beginn der 1750er-Jahre trotz der strengen Kriterien großzügig und dispensierte Mängel in einem Gesuch normalerweise gegen Zahlung einer Gebühr. Dies wurde ihm allerdings zum Verhängnis, als er den ledigen und in Veracruz ansässigen französischen Kaufmann Juan Malibrán Bosques von der Ausweisung aus Neuspanien ausnehmen und naturalisieren wollte. Gegen die Dispensierung von Malibrán Bosques protestierte der Consulado von Cádiz, dem die Naturalisierungspraxis des Indienrates ein Dorn im Auge war: Denn sie war der Weg, auf dem ausländische Kaufleute legal in den Amerikahandel eindringen konnten. Der König entzog daraufhin 1751 dem Indienrat die Kompetenz, Dispense bei Naturalisierungen auszusprechen. Wollte der Indienrat einen Ausländer naturalisieren, obwohl jener ein gesetzlich gefordertes Kriterium nicht erfüllte, musste das Gesuch ab diesem Zeitpunkt dem König vorgelegt werden.¹⁵⁶

Fortan und bis zum Ende der Kolonialzeit handhabte der Indienrat Naturalisierungen strenger. Dabei machte er die Ehe zur alles entscheidenden Voraussetzung, von der der König Ausländer nur in sehr wenigen Fällen entband. Dagegen dispensierte er andere Kriterien wie den Zeitraum, dass ein Ausländer nicht lange genug in Amerika lebte, oder den Nachweis von Im-

154 Für diesen Hinweis danke ich Eleonora Poggio.

155 Siehe hierzu den *legajo* AGI, México, 650, der die Gesuche auf Naturalisierung enthält, die zu Beginn der 1750er-Jahre aus Neuspanien beim Indienrat eingingen. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Gesuche von Kaufleuten. Die Audiencia von Mexiko hatte in Erfüllung der 1750 vom König angeordneten Ausweisungskampagne ausländische Kaufleute nicht ausgewiesen, sondern ihnen mitgeteilt, sie sollten sich vom König naturalisieren lassen.

156 *Expediente que motiva una representación del Consulado de Cádiz, de resulta de haberse concedido carta de naturaleza a Don Juan Malibrán Bosques, de nación francés, residente en Veracruz*, *ibid.*, s.f. Siehe auch: Martin Biersack, *Extranjeros*, Gesetzgebung und bourbonische Reformpolitik in Spanisch-Amerika (1700–1767), in: *Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas*, 54 (2017), S. 281–305, hier S. 294–296; Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 104–105.

mobilienbesitz häufiger. Hintergrund für diese migrationspolitische Praxis war das Ziel, ausländische Kaufleute über die Eheschließung zu nationalisieren.¹⁵⁷ Wer in Spanien oder Hispanoamerika verheiratet war, lange dort lebte, über Besitz verfügte und Kinder hatte, von dem war nicht nur Loyalität zu erwarten, es galt auch als ausgeschlossen, dass er mit seinem Besitz in sein Heimatland zurückkehren würde. Denn – so Bernardo Ward in seinem *Proyecto económico* – die Ausländer würden

»sich an das Land gewöhnen und hier heiraten oder mit dem Wunsch, noch reicher in ihre Heimat zurückzukehren, die Rückkehr Tag um Tag aufschieben, bis sie der Tod ereilt, während ihre Kinder dann keine andere Heimat als Spanien kennen.«¹⁵⁸

Die strengere Handhabung der Naturalisierungen brachte das Problem mit sich, dass nun viele Ausländer in Amerika lebten, die zwar nicht die Kriterien erfüllten, um sich naturalisieren zu lassen, deren Anwesenheit als Ärzte oder Bauern aber dennoch wünschenswert war. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert kam deshalb ein neues Instrument zum Einsatz, die sogenannte *carta de tolerancia*. Im Unterschied zur *composición* war es dem König vorbehalten, einen Toleranzbrief zu gewähren. Von der Naturalisierung unterschied sich die Tolerierung, dass sie konditional war und beispielsweise für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden konnte, in dem der Antragsteller Zeit bekam, die ihm fehlenden Kriterien für eine Naturalisierung zu erfüllen. Sie konnte auch dauerhaft ausgestellt werden, war aber theoretisch vom König widerrufbar.¹⁵⁹

Der König verteidigte bis zum Ende der Kolonialzeit die Naturalisierung von Ausländern als sein königliches Vorrecht. Versuche der Vizekönige und Gouverneure in Amerika, dieses Vorrecht zu usurpieren, wies er entschieden zurück – mit einer Ausnahme: Kuba. Der König hatte den Generalkapitänen in einer Instruktion des Jahres 1777 gestattet, ausländische Handwerker und Bauern anzusiedeln, sofern es sich dabei nicht um Engländer, Dänen

157 Zum ökonomischen Nationalismus der spanischen Monarchie: Stanley J. und Barbara H. Stein, *Apogee of Empire. Spain and New Spain in the Age of Charles III, 1759–1789*, Baltimore 2003, S. 354–355; Horst Pietschmann, *Consciencia de identidad, legislación y derecho. Algunas notas en torno al surgimiento del ›individuo‹ y de la ›nación‹ en el discurso político de la monarquía española durante el siglo XVIII*, in: *Revista de estudios histórico-jurídicos*, 26 (2004), S. 1341–1362, hier S. 1356.

158 Eigene Übersetzung eines Zitats von Bernardo Ward bei: Jean Sarrailh, *La España ilustrada de la segunda mitad del siglo XVIII*, Madrid 1979, S. 329. Ward selbst war Ire, stand aber in Diensten Karls III.

159 Biersack, *Extranjeros*, Gesetzgebung und bourbonische Reformpolitik, S. 296–297.

oder Niederländer handelte.¹⁶⁰ Ob dies eine formale Naturalisierung durch die Generalkapitäne bedeutete, blieb unklar. Klarheit brachte diesbezüglich erst eine Anfrage von Generalkapitän Las Casas bei Staatsminister Aranda, ob ihm das Recht auf Naturalisierung genommen werden solle, weil es, wie der Minister für *Gracia y Justicia* seinem Vorgänger Cabello mitgeteilt hatte, ein Vorrecht königlicher Souveränität sei. Daraufhin bestätigte Aranda, dass Naturalisierungen tatsächlich ein königliches Vorrecht seien. Den Generalkapitänen sei diese Kompetenz aber gewährt worden, um die Bevölkerung auf Kuba zu vermehren, ohne dieses Ziel durch die langwierige Kommunikation zwischen der Insel und Madrid zu behindern.¹⁶¹ Damit übten die Generalkapitäne von 1792 an das eingeschränkte Recht auf Naturalisierung aus, denn Briten, Dänen und Holländer sowie ausländische Kaufleute waren ausgenommen. Generalkapitän Someruelos machte davon regen Gebrauch, als er Tausende französische Emigranten naturalisierte, die von Saint-Domingue nach Kuba geflohen waren.¹⁶²

Ein Problem, das den Indienrat in den letzten Jahren der Kolonialzeit beschäftigte, betraf den Rechtsstatus ausländischer Siedler, denen es gestattet worden war, sich in den Indias niederzulassen, oder denen es der König erlaubt hatte, in den Kolonien zu bleiben, die Spanien von anderen Nationen übernommen hatte. Angloamerikaner aus Florida, Franzosen aus Louisiana und ausländische Siedler von den spanischen Karibikinseln waren formal nicht naturalisiert worden, aber dennoch Vasallen des Königs

160 Pablo Tornero Tinajero, *Comerciantes, hacendados y política mercantil en Cuba. La rivalidad Cádiz-Estados Unidos (1763–1800)*, in: *La isla de las columnas de azúcar, ensayos sobre historia de Cuba, siglos XVIII–XX*, hg. v. dems., Sevilla 2016, S. 101–121, hier S. 109. In der Instruktion für den Gouverneur von Havanna vom 16. Januar 1777 heißt es in Artikel 27: »Se le encargó que procurase por todos los medios posibles aumentar la población de la isla admitiendo extranjeros católicos de buenas costumbres, que se les repartieran tierras, tomándoles antes el juramento de vasallaje, fidelidad, y perpetua permanencia, y se les ofreciera en nombre del rey que serán tratados como españoles.« Nota 1 in: *AGI, Indiferente, 1537*, s.f.

161 Aranda an Las Casas, 27. Juni 1792. RAH, Col. Mata Linares, Bd. 116, fol. 100.

162 Siehe Kap. III.5. In das Verfahren der Naturalisierung bezog der Generalkapitän den Consulado ein, indem er ihm gestattete, Gutachten abzugeben, wenn sich ausländische Handwerker, Ärzte oder Landwirte naturalisieren lassen wollten oder eine Lizenz für ihren Aufenthalt erbat. Siehe beispielsweise die positiven Gutachten des Consulado von Havanna für die französischen Schreiner Pedro Larrien (n. 8914) und Esteban Lafaye (n. 8917), für den französischen Arzt Santiago de Roche (*expediente* fehlt) sowie für die französischen Landwirte Julián Jardiere, Juan de Lage (n. 8915), N. Raoul (n. 8916), Luis Lecesne (n. 8918) und Antonio Macorelle (n. 8920). ARNAC, Consulado, leg. 201, n. 8914–8920. Ob der Consulado grundsätzlich eine Stellungnahme abgeben durfte oder ob er nur in bestimmten Fällen von Someruelos konsultiert wurde, ist nicht überliefert.

und beanspruchten für sich das Recht, wie Spanier behandelt zu werden. Eine Entscheidung über diesen Sachverhalt durch den Indienrat ist nicht überliefert. Wahrscheinlich blieb ihr rechtlicher Status unbestimmt, sodass er immer aufs Neue verhandelt wurde, wenn Konflikte auftauchten oder Rechte in Frage standen.¹⁶³ Ebenfalls umstritten war der rechtliche Status der Portugiesen, die in den 1760er- und 1770er-Jahren in Río de la Plata unter spanische Herrschaft gelangt waren und laut dem Vertrag von San Ildefonso als *naturales* zu behandeln waren. Cipriano de Melo, ein portugiesischer Kaufmann aus Montevideo, der ursprünglich aus Colonia del Sacramento stammte, protestierte 1786 bei der Audiencia von Buenos Aires, weil er vom *fiscal* der *Intendencia* als »extranjero« bezeichnet worden war. Die Audiencia von Buenos Aires bestätigte ihm daraufhin, dass er dank des Vertrags die gleichen Rechte wie ein Spanier genieße. Die Audiencia hielt es jedoch für notwendig, den König zu konsultieren, weshalb Melo, um über jeglichen Zweifel erhaben zu sein, ein formales Naturalisierungsgesuch stellte.¹⁶⁴

163 Der Gouverneur von Louisiana, Baron de Carondelet, empfahl beispielsweise 1796, den anglo-amerikanischen Siedlern von Natchez wegen ihrer Loyalität zu Spanien das Recht zu gewähren, sich frei innerhalb des spanischen Imperiums niederzulassen, wenn die Region an die Vereinigten Staaten abgetreten würde. Folglich sah er in den Siedlern von Natchez keine naturalisierten Ausländer mit den vollen Rechten der Spanier, sondern Ausländer mit besonderen Rechten. Hilton, *Loyalty and Patriotism*, S. 18. Dem Engländer Guillermo White wurde 1799 eine Reise nach London zum Verhängnis. Man erlaubte ihm daraufhin nicht, zu seiner Familie nach Caracas zurückzukehren, obwohl er sich legal auf Trinidad angesiedelt und dort jene fünf Jahre gelebt hatte, die den ausländischen Siedlern vorgeschrieben waren, um die spanische *naturaleza* zu erhalten. Der Krieg mit Großbritannien und die Handelsbeziehungen von White zu seiner alten Heimat machten ihn in den Augen des Indienrates verdächtig. *Solicitud de Carta de naturaleza por Guillermo White*. AGI, Indiferente, 1536, s.f. 1805 bat der Franzose Juan Bautista Coffigni aus New Orleans, nach Kuba ziehen zu dürfen, um unter spanischer Herrschaft bleiben zu können, als Louisiana wieder an Frankreich fiel. Im Indienrat debattierte man daraufhin, ob die Franzosen von Louisiana als Ausländer zu betrachten seien und deshalb die Gesetze Anwendung fänden, die sie ausschlossen, oder ob sie vielmehr als Vasallen des Königs den Spaniern gleichgestellt seien. AGI, Ultramar, 19, exp. 1.

164 AGI, Buenos Aires, 266, fols. 81r–101r, und AGI, Bs As, 255, s.f.

III. Politische Leitlinien

Aus Sicht der spanischen Regierung ergaben sich durch die Migration von Ausländern nach Amerika sowohl Chancen als auch Probleme. In diesem Kapitel werden die Faktoren dargestellt, die Spaniens Politik im Handlungsfeld *extranjeros* beeinflussten. Rückblickend beschrieb 1814 Rafael Morant, leitender Beamter im für die Indias zuständigen Finanzministerium, dass die restriktiven Gesetze gegen Ausländer drei Ziele gehabt hätten: Sie sollten die Reinheit der Religion, das Handelsmonopol und die spanische Herrschaft bewahren.¹ Juden und Protestanten verwehrte Spanien die Immigration, damit die Indias zu einem rein katholischen Gebiet würden. Ferner sollte der Ausschluss ausländischer Kaufleute verhindern, dass der Gewinn, der aus dem Handel mit den Bodenschätzen und landwirtschaftlichen Produkten der Kolonien geschöpft wurde, in andere Imperien abfloss. Schließlich hielt es die Regierung in Spanien aufgrund der Distanzherrschaft für politisch geboten, die Indias nur mit Spaniern zu besiedeln, die dem König als »natürliche« Untertanen (*naturales*) loyal wären. Dadurch wollte man der Gefahr vorbeugen, dass die Bevölkerung Amerikas unter den Einfluss anderer Kolonialmächte geriet und Spanien die Kontrolle über das Territorium verlor.

Wie in diesem Kapitel gezeigt wird, veränderte sich die Relevanz der drei von Morant genannten Faktoren für das Regierungshandeln im Laufe der Zeit. Während handelspolitische Erwägungen durchgehend eine große Bedeutung für Spaniens Politik im Handlungsfeld *extranjeros* hatten, verlor die Religion, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch großes Gewicht hatte, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts an Wirkungsmacht. Mit dem Nutzendenken erweiterten sich die politischen Leitlinien bereits im 17. Jahrhundert

¹ Rafael Morant, *Sobre si es o no conveniente la participación de los extranjeros en nuestro comercio ultramarino* (1814), BNE (Biblioteca Nacional de España, Madrid), Mss 8556, fols. 4v–5r. Morant war *Oficial mayor de la Secretaría del Despacho de Hacienda de Indias*.

um einen weiteren Faktor. Unter utilitaristischen Gesichtspunkten konnte die Immigration von Ausländern positive Effekte haben, weshalb die spanische Regierung Handwerkern, die sie für nützlich hielt, den Aufenthalt in den Indias gewährte. Unter dem Einfluss populationistischer Theorien avancierte der Utilitarismus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für einige Jahrzehnte zum entscheidenden Faktor im migrationspolitischen Handeln der spanischen Regierung. Sichtbar wird dies daran, dass Spanien die Indias während der Zeit von José de Gálvez als Indienminister in eingeschränktem Rahmen für ausländische Siedler öffnete. Dies änderte sich mit der Französischen Revolution. Ab diesem Zeitpunkt war die Sicherheit der zentrale Beweggrund, dem die anderen Faktoren untergeordnet wurden, was sich auch in einer Abkehr von der populationistischen Politik ausdrückte. Humanitäre Prinzipien wie die Hilfsverpflichtung gegenüber Reisenden und Menschen in Not waren grundsätzlich wirksam, wenn es darum ging, das Bleiberecht von Migranten zu bestimmen. Sie beeinflussten die Haltung der spanischen Regierung in besonderem Maße, als sich in der Zeit der Atlantischen Revolutionen Tausende Franzosen im karibischen Raum auf der Flucht befanden. Die Hilfsverpflichtung gegenüber den Flüchtenden kollidierte allerdings mit den Sicherheitsbedürfnissen der spanischen Regierung.

1. Monopolhandel

Für die Imperien der Frühen Neuzeit war es häufig wichtiger, Reiserouten, Handelsrechte und den Zugang zur Untertanenschaft zu kontrollieren, als die direkte Herrschaft über das von ihnen beanspruchte Territorium auszuüben.² Diese allgemeine Erkenntnis der Imperienforschung ist in besonderem Maße für das spanische Imperium zutreffend: Denn für dessen Herrschaft über Amerika war eine handelspolitische Ordnungsvorstellung, das sogenannte spanische Monopol im Amerikahandel, von zentraler Bedeutung. Spanien betrachtete seine überseeischen Gebiete als einen geschlossenen Wirtschaftsraum, der nur Spaniern offenstand. Ausländische Kaufleute blieben dagegen legal ausgeschlossen.

² Lauren Benton, *Spatial Histories of Empire*, in: *Itinerario*, 30 (2006), S. 19–34, hier S. 26.

Schon die Zeitgenossen sprachen von einem spanischen Monopol im Amerikahandel.³ Darunter verstanden sie ein Privileg der Spanier, mit den Indias Handel treiben zu dürfen, über dessen Beachtung der König wachte.⁴ In der Forschung ist der Monopolbegriff größtenteils akzeptiert, wenn auch nicht ohne Widerspruch geblieben.⁵ In der vorliegenden Studie wird er nicht im modernen ökonomischen Sinn verstanden, dass ein einziger Akteur Angebot und Preise diktieren kann, sondern als normative Vorstellung, die den Waren- und Personenaustausch zwischen Spanien und den Indias regulierte.⁶ Auch wenn es nur ansatzweise in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelang, das Monopol effektiv durchzusetzen, so bestimmte Spanien die Regeln dieses Wirtschaftsraumes und damit auch die Strategien, die angewandt werden mussten, um die restriktiven Gesetze zu umgehen. Damit war das Monopol zwar eine imaginäre, aber dennoch sehr wirkungsmächtige Vorstellung.⁷

3 Ein Beispiel für die Verwendung des Monopolbegriffs zur Bezeichnung des spanischen Handelssystem ist der *Correo de Comercio* aus Buenos Aires vom 15. September 1810. Dort heißt es in monopolkritischer Absicht: »Aquellas ganancias excesivas que les daba el horrendo y abominable monopolio«. *Correo de Comercio*, hg. v. Museo Mitre, Buenos Aires 1913 (=Documentos del Archivo de Belgrano, Bd. 2), S. 337–338.

4 Für die Vorstellung vom Monopol als nationales Privileg ist folgende Aussage des Consulado von Cádiz beispielhaft: »El comercio de Indias es un privilegio nacional«. AHN, Consejos, 20.327, pieza 2, fol. 85. Der Cabildo von Lima gab seinen Repräsentanten bei den Cortes von Cádiz die Instruktion, dafür Sorge zu tragen, dass Ausländer weiterhin aus dem Amerikahandel ausgeschlossen blieben, denn dies sei zum Schutz der Souveränität (»regalía«) des Königs und der Privilegien seiner Vasallen notwendig. Cabildo von Lima, 24. November 1809. AGI, Lima, 802.

5 Gegen den Monopolbegriff spricht sich beispielsweise aus: Sergio Manuel Rodríguez Lorenzo, *Monopolio y Carrera de Indias. Un dudoso binomio*. Unveröffentlichter Vortrag bei dem X. *Congreso de la Asociación Española de Americanistas*, Sevilla 2002, https://www.academia.edu/34929713/MONOPOLIO_Y_CARRERA_DE_INDIAS_UN_DUDOSO_BINOMIO [letzter Zugriff am 18. September 2022]. Ich danke Klemens Kaps für diesen Hinweis. Regina Grafe betont die Bedeutung der spanischen *fueros*, der regionalen Sonderrechte, um die Beschränkungen im Amerikahandel aufrechtzuerhalten, vermeidet aber den Begriff »Monopol«. Siehe beispielsweise Regina Grafe, *Distant Tyranny. Markets, Power, and Backwardness in Spain, 1650–1800*, Princeton 2012, S. 230–238.

6 Klemens Kaps, Einleitung zum Panel »Das spanische »Amerika-Monopol« in der Frühen Neuzeit« auf dem Historikertag 2018 in Münster, <https://www.historikertag.de/Muenster2018/sectionen/das-spanische-amerika-monopol-inder-fruehen-neuzeit> [letzter Zugriff am 18. September 2022]. Der Monopolhandel im heutigen Verständnis wurde im 18. Jahrhundert als *estanco* bezeichnet, den es beispielsweise auf Tabak gab. Ich danke Regina Grafe für diesen Hinweis.

7 Antonio García-Baquero González, *La carrera de Indias. Suma de la contratación y océano de negocios*, Sevilla 1992, S. 19–23; Niels Wiecker, *Der iberische Atlantikhandel. Schiffsverkehr zwischen Spanien, Portugal und Iberoamerika, 1700–1800*, Stuttgart 2012, S. 38–41.

Spanien ergriff zwei wesentliche Maßnahmen, um den Waren- und Personenaustausch mit den Indias zu kontrollieren: einen zentralen und einzigen Hafen für die Schifffahrt von und nach Amerika, der seit dem 16. Jahrhundert in Sevilla war und 1680 nach Cádiz verlegt wurde; und eine vorgeschriebene Schifffahrtsroute, die sogenannte *Carrera de Indias*, auf der alle Schiffe in einem festen Flottenverband segelten. Ausländische und spanische Waren für den amerikanischen Markt mussten genauso wie Rohstoffe, die aus Amerika für den europäischen Markt ausgeführt wurden, über Sevilla bzw. Cádiz auf einer der zwei möglichen Routen ein- und ausgeführt werden: Der Konvoi für das südliche Amerika hatte Portobelo in Mittelamerika als Bestimmungshafen, während die für Nordamerika bestimmten Schiffe nach Veracruz an der mexikanischen Küste segelten. Der direkte Handel zwischen den hispanoamerikanischen Gebieten und Frankreich, Großbritannien, Portugal oder den Niederlanden war ebenso verboten wie der direkte interkoloniale Handel zwischen beispielsweise Río de la Plata und Brasilien, Venezuela und Curaçao oder zwischen Kuba und Nordamerika.⁸

Im Pazifik war der Handel mit China auf die Manila-Galeone beschränkt, die jährlich von Acapulco zu den Philippinen fuhr. Das südliche Amerika blieb von der asiatischen Handelsroute offiziell ausgeschlossen, denn der direkte Handel zwischen Neuspanien und Peru war untersagt. Lima war über die im Pazifik verkehrende *Armada del sur* mit dem mittelamerikanischen Isthmus verbunden, wo die peruanischen Kaufleute mit der Flotte Handel treiben sollten, die Portobelo als Endpunkt ansteuerte. Damit war in der Konzeption des spanischen Monopols der Pazifik als Wirtschaftsraum weitgehend geschlossen und nichts weiter als eine Verlängerung der *Carrera de Indias*.⁹

Der normative Anspruch des spanischen Monopols war weit von der Realität des Amerikahandels entfernt, was am Beispiel von Buenos Aires deutlich wird. In der Konzeption der *Carrera de Indias* lag Buenos Aires am äußersten Ende des Imperiums, denn obwohl sein Hafen von Europa aus angesteuert werden konnte, war die direkte Seeverbindung weitgehend untersagt. Spanien gestattete nur in Ausnahmesituationen den direkten Verkehr zwischen Spanien und Buenos Aires. Regulär sollte die Stadt am Río de la Plata über

8 García-Baquero González, *La carrera de Indias*, S. 23–53; Wiecker, *Der iberische Atlantikhandel*, S. 59–63.

9 Mariano Ardash Bonialian, *El pacífico hispanoamericano. Política y comercio asiático en el imperio español (1680–1784)*. La centralidad de lo marginal, Mexiko-Stadt 2012, S. 19.

die Flotte, die nach Panama segelte, versorgt werden. Von dort wurden die Waren auf dem Landweg an den Pazifik gebracht, auf die *Armada del sur* verladen, nach Lima transportiert und schließlich über das Andenhochland bis nach Buenos Aires gelangen. Dieser Weg war so lang, dass er weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr von Produkten praktikabel war. Für Buenos Aires stellte der direkte Handel mit Europa oder Brasilien folglich eine Notwendigkeit dar, die von der spanischen Regierung in Río de la Plata weitgehend geduldet wurde.¹⁰

Im 18. Jahrhundert wurde Spaniens Anspruch auf das Monopol über den Handel mit den Indias durch die Bestimmungen des Friedens von Utrecht 1713 ausgehöhlt. Madrid musste der britischen Südseekompanie den *asiento inglés* (das Monopol im Sklavenhandel mit Hispanoamerika) gewähren sowie ein *navío de permiso* (ein Erlaubnisschiff), das einmal jährlich mit Waren entweder nach Veracruz oder nach Portobelo segeln durfte. Zur Abwicklung des Sklavenhandels erhielt die Südseekompanie das Recht, Faktoreien in Buenos Aires, Veracruz, Havanna, Panama, La Guaira bzw. Caracas und Cartagena zu unterhalten. Britische Kaufleute benutzten Sklavenhandelsprivileg und Erlaubnisschiff dazu, weit über das erlaubte Maß hinaus Handel mit den Indias zu treiben, wobei die zentrale Operationsbasis für die außerlegalen Geschäfte der Briten Jamaika war.¹¹ Während also britische Kaufleute vor allem durch den Schmuggel massiv in die hispanoamerikanischen Märkte eindrangen, nutzten niederländische, französische, deutsche und italienische Kaufleute hierfür hauptsächlich den legalen Weg über Cádiz, von wo aus sie ihre transatlantischen Geschäfte tätigten.¹²

10 Zum Handel am Río de la Plata, der Buenos Aires mit Brasilien und letztlich Großbritannien verband, siehe: Moutoukias, *Contrabando y control colonial*; Wiecker, *Der iberische Atlantikhandel*, S. 225–238; Sergio Villalobos, *Comercio y contrabando en el Río de la Plata y Chile*, Buenos Aires 1965. Zum britischen Handel in Buenos Aires am Ende der Kolonialzeit: Böttcher, *A Ship laden with dollars*.

11 Vera Lee Brown, *The South Sea Company and Contraband Trade*, in: *The American Historical Review*, 31 (1926), S. 662–678; Adrian J. Pearce, *British Trade with Spanish America, 1763–1808*, Liverpool 2007, S. 63–96; Matilde Souto Mantecón, *El comercio inglés en Veracruz. Inversiones, ganancias y conflictos generados por el Tratado del Asiento (1713–1717)*, in: *Guerra y fiscalidad en la Iberoamérica colonial (siglos XVII–XIX)*, hg. v. Angelo Alves Carrara und Ernest Sánchez Santiró, Mexiko-Stadt 2012, S. 91–114; Adrian Finucane, *The Temptations of Trade. Britain, Spain, and the Struggle for Empire*, Philadelphia 2016, S. 85–86.

12 Klaus Weber, *Deutsche Kaufleute im Atlantikhandel 1680–1830. Unternehmen und Familien in Hamburg, Cádiz und Bordeaux*, München 2004, S. 87–153; Manuel Bustos Rodríguez, *Cádiz en el sistema atlántico. La ciudad, sus comerciantes y la actividad mercantil (1650–1830)*, Madrid 2005, S. 138–148; Arnaud Bartolomei, *Identidad e integración de los comerciantes extranjeros en la Eu-*

Zwar widersprach die Beteiligung ausländischer Kaufleute am Amerika-handel der Vorstellung vom spanischen Monopol, sie war aber strukturell notwendig. Die spanischen Exporte waren zu gering, um die Nachfrage Hispanoamerikas zu decken; zudem konnte der spanische Markt die amerikanischen Ausfuhren an Tabak, Leder oder Zucker nicht vollständig aufnehmen. Weiterhin fehlte es an Schiffen, um Hispanoamerika in ausreichendem Maße mit Spanien zu verbinden, und der spanischen Kaufmannschaft an Kapital, um den Transatlantikhandel zu bestreiten. Der über das Flottensystem abgewickelte Handel zwischen Cádiz und Veracruz bzw. Portobelo war im 18. Jahrhundert unregelmäßig und unzureichend, und außerdem war die spanische Kriegsmarine zu schwach, um ihn in Kriegszeiten gegen die maritimen Konkurrenten Spaniens zu sichern.

Hispanoamerika war folglich weitgehend vom Handel mit ausländischen Kaufleuten abhängig. Teile dieses Handels fanden legal mit Lizenzen statt, die vom König vergeben wurden; größtenteils wurde er jedoch extralegal abgewickelt. Kaufleute, die auch im legalen Handel tätig waren, verbanden die hispanoamerikanischen Häfen direkt mit den Häfen in Brasilien, Frankreich, England und Nordamerika, wobei sie die kostspielige Vermittlung durch die *cargadores a Indias*, die Monopolhändler in Spanien, umgingen. Der direkte Handel sparte Transportwege und Zwischenhändler, weshalb die so eingeführten Waren deutlich billiger waren als diejenigen, die aus dem regulären Transport stammten. Weil Schiffe den Rückweg nicht leer antreten wollten, nahmen sie auch amerikanische Waren an Bord, für die es im regulären Transatlantikhandel häufig nicht einmal Käufer gab.¹³ An abgelegenen Küsten wie dem nördlichen Pazifik waren ausländische Kaufleute häufig die einzigen, die Waren wie Kleidung und Werkzeuge anboten

ropa moderna. La colonia francesa de Cádiz a finales del siglo XVIII, in: Comunidades transnacionales. Colonias de mercaderes extranjeros en el mundo atlántico (1500–1830), hg. v. Ana Crespo Solana, Aranjuez 2010, S. 359–376; Ana Crespo Solana, Dutch Mercantil Networks and the Trade with the Hispanic Port Cities in the Atlantic (1648–1778), in: Redes y comercio en el mundo ibérico, siglos XVI–XIX, hg. v. Bernd Hausberger und Nikolaus Böttcher, Frankfurt a. M. 2011, S. 107–142; Klemens Kaps, Zwischen Zentraleuropa und iberischem Atlantik. Mailänder Kaufleute in Cádiz im 18. Jahrhundert, in: *Annales Mercaturae*, 3 (2017), S. 85–105; Brillì, *Genoese Trade*, S. 56–88.

13 Ausländische Kaufleute zahlten zumeist deutlich mehr für landwirtschaftliche Produkte als die spanischen. In Venezuela beispielsweise gaben holländische Kaufleute das Doppelte und bis hin zum Dreifachen von dem, was die das Monopol innehabende *Real Compañía Guipuzcoana de Caracas* für Kakao zahlte. Manuel Nunes Días, *El Real Consulado de Caracas (1793–1810)*, Caracas 1971, S. 190.

und Tierfelle kauften. Die Regierungen in Hispanoamerika duldeten diesen außergesetzlichen Handel weitgehend, da er für die Wirtschaft ihrer Provinzen notwendig war – ganz zu schweigen davon, dass spanische Beamte auch persönlichen Nutzen aus ihrer Kooperationsbereitschaft zogen, indem die Händler sie am Gewinn beteiligten.¹⁴

Die Vermittlungsdienste ausländischer Kaufleute waren besonders während der im 18. und frühen 19. Jahrhundert häufigen Kriege Spaniens mit Großbritannien (1718–1720, 1726–1729, 1739–1748, 1761–1763, 1779–1783, 1796–1802, 1804–1808) nötig, wenn der direkte Handel zwischen Spanien und Amerika durch die britische Flottenüberlegenheit erschwert oder sogar verhindert wurde. Legal und extralegal Handel mit fremden Nationen, mit denen sich Spanien nicht im Krieg befand (der sogenannte Handel mit Neutralen), war dann eine übliche Praxis, um die spanische Metropole mit ihren transatlantischen Gebieten zu verbinden. Eine wichtige, von portugiesischen Kaufleuten bediente Route über den Atlantik, die während der Kriege mit Großbritannien sogar für die Regierungskommunikation genutzt wurde, um das südliche Amerika mit Spanien zu verbinden, führte über den Río de la Plata, Rio de Janeiro und Portugal.¹⁵

Paradoxerweise war es das anachronistische Flottensystem, das es Madrid zu Beginn des 18. Jahrhunderts quasi unmöglich machte, den Handelsrestriktionen auch nur annähernd zur tätigen Beachtung zu verhelfen. Während und nach dem Spanischen Erbfolgekrieg war die Verbindung zwischen Spanien und Amerika sehr unregelmäßig. An die Stelle der regulären Flotten trat der direkte Handel mit französischen, portugiesischen, niederländischen und britischen Kaufleuten, sodass das spanische Handelsmonopol weitgehend inaktiv war.¹⁶ Spanien versuchte nach Ende des Erbfolgekriegs vergeblich, das Flottensystem zu reformieren. Allerdings war Madrid nach Ansicht von Allan J. Kuethe in seinen Reformbemühungen nicht frei, sondern stand vielmehr unter britischem Druck. Demnach zwang Großbritannien Spanien nach dem Krieg gegen die Quadrupelallianz 1720, zum Flottensystem zurückzukehren, weil dieses in seiner Unzulänglichkeit die Tür zum

14 Siehe zur umfangreichen Literatur zum Schmuggel in Hispanoamerika die Literatur in den Fußnoten 10 und 11 in diesem Kapitel sowie die an anderer Stelle zitierten Beiträge von Mariano Ardash Bonialian, Carlos Daniel Malamud Rikles, Sergio Villalobos, Zacarías Moutoukias, Xabier Lamikiz oder Nikolaus Böttcher.

15 Prado, *Edge of Empire*, S. 59.

16 Geoffrey J. Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade, 1700–1789*, London 1979, S. 50–92.

Eindringen ausländischer Kaufleute in den spanischen Amerikahandel weit öffnete.¹⁷

Die Antwort auf das unzulängliche Flottensystem waren Registerschiffe, also einzeln fahrende Schiffe, die auch schon in Kriegszeiten eingesetzt worden waren. Sie ersetzten nach 1739, aufgrund eines neuerlichen Krieges mit Großbritannien, das Flottensystem weitgehend. Die damit einhergehende Flexibilisierung und Dynamisierung des Handels hat Xavier Lamikiz als die eigentliche handelspolitische Revolution des 18. Jahrhunderts im spanischen Amerikahandel bezeichnet, die bereits in den 1740er-Jahren stattfand und nicht erst mit dem sogenannten Freihandel 1778.¹⁸ Weil die Registerschiffe auch den Seeweg um Kap Hoorn nahmen, wirkten sie sich vor allem im Pazifikhandel aus, der in der ersten Jahrhunderthälfte von mexikanischen und peruanischen Kaufleuten kontrolliert worden war. Mit den Registerschiffen dominierten ihn danach und bis in die 1790er-Jahre Handelshäuser, die von Cádiz aus operierten. In den 1790er-Jahren wurden jene schließlich von britischen und nordamerikanischen Kaufleuten verdrängt.¹⁹ In Mexiko und Venezuela blieb das Flottensystem zwar offiziell bis 1789 erhalten, war dort aber so unregelmäßig, dass es auch vor seiner Abschaffung schon an Relevanz verloren hatte.

Handelshäuser, die von Cádiz aus Waren nach Amerika sandten, positionierten Agenten in den amerikanischen Häfen, die dort die Geschäfte für sie abwickelten. Dafür wählten sie Personen aus, denen sie vertrauten, weil sie beispielsweise dieselbe geographische Herkunft hatten oder bestenfalls sogar Familienangehörige waren. Weil in Cádiz zahlreiche ausländische, vor allem französische Handelshäuser saßen und zudem viele Kaufleute, die Lizenzen für den Handel mit Registerschiffen erhielten, nichtspanischer Herkunft waren, nahm konsequenterweise auch die Zahl an Ausländern in den

17 Allan J. Kueth, *The Colonial Commercial Policy of Philip V and the Atlantic World*, in: *Latin America and the Atlantic World. El mundo atlántico y América Latina (1500–1850). Essay in honor of Horst Pietschmann*, hg. v. Renate Pieper und Peer Schmidt, Köln 2005, S. 319–333, hier S. 332–333.

18 Xabier Lamikiz, *Trade and Trust in the Eighteenth-Century Atlantic World*, Woodbridge 2010, S. 88. Siehe auch: Adrian J. Pearce, *The Origins of Bourbon Reform in Spanish South America, 1700–1763*, Basingstoke 2014, S. 12–13.

19 Mariano Ardash Bonialian, *Comercio y atlantización del Pacífico mexicano y sudamericano. La crisis del lago indiano y del Galeón de Manila, 1750–1821*, in: *América Latina en la Historia Económica*, 24 (2017), S. 7–36, hier S. 10 und 18.

amerikanischen Häfen zu, die dort als Handelsvertreter fungierten.²⁰ Von dort aus drangen sie nun auch ins Innere des Kontinents vor, wo sie den ortsansässigen kreolischen Kaufleuten Konkurrenz machten, deren Märkte bislang – durch den Handel mit der Flotte – geschützt waren.²¹

Obwohl Hispanoamerika in der Praxis ein weitgehend offener und unkontrollierbarer Wirtschaftsraum war, in dem zahlreiche ausländische Kaufleute lebten und agierten, hielt Madrid den Monopolanspruch bis zum Ende der Kolonialzeit aufrecht. Hintergrund war das Bestreben der spanischen Regierung, den nationalen Handel zu stärken, indem sie ihn vor ausländischem Einfluss absicherte.²² In dieser besonders von Indienminister José de Gálvez vertretenen merkantilistischen Konzeption kam den amerikanischen Gebieten, die sich selbstbewusst als Königreiche – *reinos* – und damit als integraler Bestandteil der spanischen Monarchie definierten, nur die Rolle von Kolonien zu. Die Indias hatten einen Beitrag zur Stärkung der Monarchie zu leisten, indem sie ihre natürlichen Ressourcen besser ausbeuteten. Sie sollten Rohstoffe nach Spanien bringen, die dort verarbeitet würden, und waren dann wiederum Absatzmarkt für die fertigen Produkte. Eine wirtschaftliche Entwicklung, die auch den Eigeninteressen Hispanoamerikas zugutegekommen wäre, wie z.B. die Ansiedlung von Manufakturen oder der direkte Handel zwischen amerikanischen Häfen und außerspanischen Gebieten, war in dieser Konzeption nicht vorgesehen.²³

20 Lamikiz, *Trade and Trust*, S. 137–138 und 185; Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 210–214.

21 Das Vordringen des von Cádiz aus operierenden Handels bis ins Binnenland Amerikas bezeichnet Carmen Parrón Salas als eine der wesentlichen handelspolitischen Veränderungen im Laufe des 18. Jahrhunderts. Carmen Parrón Salas, *Perú y la transición del comercio político al comercio libre, 1740–1778*, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 54 (1997), S. 447–473, hier S. 457.

22 Adrian J. Pearce spricht vom »national approach« der Reformen, und Horst Pietschmann bezeichnet Spaniens Handelspolitik als eine Art »ökonomischen Nationalismus«. Pearce, *The Origins of Bourbon Reform*, S. 16; Pietschmann, *Consciencia de identidad*, S. 1356. Fidel J. Tavárez Simó sieht während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Handel die Staatsräson Spaniens. Demnach habe Spanien danach gestrebt, ein Handelsimperium zu errichten, um seine eigenen und fremde Märkte zu kontrollieren. Die Anfänge dieser wirtschaftspolitischen Vorstellung gehen bis auf José del Campillo zurück. Aufgegriffen wurde diese Idee später von Campomanes und vor allem von Gálvez. Fidel J. Tavárez Simó, *La invención de un imperio comercial hispano, 1740–1765*, in: *Magallánica*, 2 (2015), S. 54–73, hier vor allem S. 71.

23 Gittermann, *Die Ökonomisierung des politischen Denkens*, S. 248–249 und 283–285; Mark A. Burkholder, *Spain's America*, in: *Colonial Latin American Review*, 25 (2016), S. 125–153, hier S. 130.

Der sogenannte Freihandel von 1778 ist eine im Hinblick auf die Monopolvorstellung irreführende Bezeichnung, denn ausländische Kaufleute blieben nach wie vor ausgeschlossen und auch der inneramerikanische Handel war stark reguliert. Relativ freien Handel gab es nur zwischen Spanien und Hispanoamerika. Das Freihandelsdekret zielte primär darauf, die Vorherrschaft von Cádiz zu brechen, das von ausländischen Handelshäusern dominiert war. Indem nun deutlich mehr Häfen das Recht erhielten, am Transatlantikhandel teilzunehmen, sollte eine nationale Kaufmannschaft geschaffen werden, die mit ausländischen Kaufleuten konkurrieren konnte.²⁴

Die Reformen waren in dieser Hinsicht durchaus erfolgreich. Mit den Registerschiffen und dem sogenannten Freihandel kam es zu einem insgesamt deutlichen Wachstum des direkten Handels zwischen Spanien und den Indias. Dies lag zu einem guten Teil daran, dass nun weniger Waren illegal gehandelt wurden und sie deshalb in den Büchern auftauchten. Mit dem legalen Handel wuchs insgesamt die Beteiligung spanischer bzw. von Spanien aus operierender Kaufleute am Atlantikhandel, wohingegen der Anteil ausländischer Kaufleute rückläufig war. Xabier Lamikiz sieht deshalb das spanische Monopol in der Zeit Karls III. erstmals verwirklicht.²⁵

Allerdings währte diese Phase nicht lange. Bereits während des anglo-amerikanischen Unabhängigkeitskrieges war der Schiffsverkehr auf den offiziellen Routen durch die Seeblockade der Briten erschwert, sodass der Amerikahandel mit Hilfe ausländischer Kaufleute abgewickelt werden musste. Dies schuf nach Ansicht des schon erwähnten Rafael Morant einen Präzedenzfall, der nicht vergessen wurde:

24 Jeremy Adelman, *Sovereignty and Revolution in the Iberian Atlantic*, Princeton 2006, S. 36–37.

25 Lamikiz, *Trade and Trust*, S. 185–186; Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 214. Zu den Zahlen, die das Wachstum des direkten Handels zwischen Spanien und den Indias in der Zeit des sogenannten Freihandels belegen, siehe: John Fisher, *Commercial Relations between Spain and Spanish America in the Era of Free Trade, 1778–1796*, Liverpool 1985, S. 45–48. Der Handel am Río de la Plata beispielsweise war zu Beginn des 18. Jahrhunderts vom direkten Handel mit dem Ausland abhängig, wobei zuerst französische und später vor allem britische und portugiesische Kaufleute agierten. Seit den 1740er-Jahren wuchs mit den Registerschiffen der spanische Anteil am Handel, der in den 1760er-Jahren sehr bedeutend wurde. Fernando Jumar, *Le commerce atlantique au Río de la Plata, 1680–1778*, Dissertation École des Hautes Études en Sciences Sociales Paris 2000, elektronische Ausgabe: <http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/tesis/te.364/te.364.pdf>, S. 174 [letzter Zugriff am 3. Januar 2021].

»Sie [die Handelsgeschäfte mit Neutralen; M.B.] dienten dazu, ausländische Waren einzuführen, die wegen ihres günstigen Preises und ihres besseren Geschmacks zur Mode wurden, was die Verschmähung und den Ruin unserer Fabriken zur Folge hatte und bei den Amerikanern den Wunsch förderte, mit Ausländern Handel zu treiben.«²⁶

Spanien versuchte zwar, nach 1783 zum geschlossenen Handel zurückzukehren, jedoch ohne Erfolg. Vor allem unter dem Deckmantel des Sklavenhandels, zu dem Spanien 1789/91 alle ausländischen Kaufleute zuließ, wurde direkter Handel mit ausländischen Häfen betrieben.²⁷

Der Krieg mit Großbritannien seit 1797 erschwerte erneut den transatlantischen Warenverkehr über den regulären Seeweg. Nach den Niederlagen der spanischen Flotte 1797 bei Cabo San Vicente und 1805 bei Trafalgar hatte Spanien der Blockade seiner Häfen durch die britische Flotte kaum etwas entgegenzusetzen. Madrid gewährte deshalb 1797 den Handel mit Neutralen offiziell, untersagte diesen aber schon 1799 auf Druck der Kaufmannschaft wieder. Die Kolonialregierungen in den Indias setzten das Verbot nur sehr zögerlich um, denn allen Protesten zum Trotz gestatteten die Amtsträger in vielen Häfen Amerikas weiterhin den Handel mit Neutralen. Das Gebot der Notwendigkeit stehe über allen anderen Gesetzen – so der Vizekönig Neugranadas 1799, als er den Handel mit Neutralen trotz anders lautender Anweisungen aus Madrid fortführte.²⁸

Insgesamt war die Handelspolitik der Metropole trotz ihres dezidierten Festhaltens am Monopol ambivalent und nicht frei von Widersprüchen.²⁹

26 »Sirvieron para introducir los géneros extranjeros que por su baratura y mejor gusto se erigieron en moda, causando el vilipendio y ruina de nuestras fábricas, y fomentando al propio tiempo el deseo del comercio extranjero en los americanos.« Morant, *Sobre si es o no conveniente*, BNE, Mss 8556, fols. 6v–7v.

27 Alex Borucki, *The Slave Trade to the Río de la Plata, 1777–1812*. Trans-Imperial Networks and Atlantic Warfare, in: *Colonial Latin American Review*, 20 (2011), S. 81–107, hier S. 81–82; Pearce, *British Trade with Spanish America*, S. 69–70 und 80–88; Böttcher, *A Ship laden with dollars*, S. 147–155; Prado, *Edge of Empire*, S. 66–78. Zur US-amerikanischen Perspektive auf den Handel mit Hispanoamerika siehe: Lisa Sturm-Lind, *Actors of Globalization. New York Merchants in Global Trade, 1784–1812*, Leiden 2018, S. 87.

28 Pedro Mendinueta an Soler, 19. September 1799, in: Gabriel Paquette, *Enlightenment, Governance, and Reform in Spain and its Empire 1759–1808*, London 2008, S. 149. Zum Kontext des Handels mit Neutralen in Neugranada siehe auch: Anthony McFarlane, *Colombia before Independence. Economy, Society, and Politics under Bourbon Rule*, Cambridge 1993, S. 300–301.

29 Zur Widersprüchlichkeit der spanischen Politik gegenüber der Beteiligung von Ausländern am Amerikahandel siehe auch: Ana Crespo Solana, *La Junta de Dependencias de Extranjeros (1714–1800). Trasfondo socio-político de una historia institucional*, in: *Hispania*, 69 (2009), S. 363–394, hier S. 367. Siehe auch Kap. IX.1.

Einerseits war die Regierung in Madrid selbst maßgeblich dafür verantwortlich, dass das Monopol unterlaufen wurde. Im Laufe des 18. Jahrhunderts schuf sie mit dem Sklavenhandel, dem Handel mit Neutralen und Sonderlizenzen, also gegen Zahlung entsprechender Gebühren Waren oder Schiffe nach Hispanoamerika zu schicken, immer mehr Möglichkeiten, legale Handelsbeziehungen zwischen ausländischen Imperien und Hispanoamerika zu knüpfen.³⁰ Selbst die strengen Kriterien für Naturalisierungen, die eigentlich den legalen Zugang ausländischer Kaufleute zum Amerikahandel restriktiv steuern sollten, konnten bei Bezahlung einer entsprechenden Gebühr unter Umständen umgangen werden.

Andererseits kam dem König die Aufgabe zu, die Handelsprivilegien seiner Untertanen zu schützen, indem er die ausländische Beteiligung am Amerikahandel unterband. Dazu ergriff seine Regierung verschiedene Maßnahmen: Um den Schmuggel zu bekämpfen, verstärkte sie die Küstenwache und intensivierte die Kontrolle der Seehäfen.³¹ Andere Maßnahmen richteten sich direkt gegen den Aufenthalt ausländischer Kaufleute in den Indias. Als proaktives Steuerungsinstrument dienten Schiffskontrollen, mit denen die illegale Immigration ausländischer Kaufleute in die amerikanischen Häfen verhindert werden sollte. Das reaktive Steuerungsinstrument bestand in den Kampagnen zur Ausweisung von Ausländern. Diese Kampagnen galten zwar zumeist allen Ausländern, die illegal in den Indias lebten, zielten aber primär auf ausländische Kaufleute, die in den Hafenstädten aktiv waren.

Die Haltung der spanischen Kaufleute zur ausländischen Beteiligung am Amerikahandel war nicht weniger ambivalent als diejenige der metropolitanen Regierung in Madrid. Sie duldeten jene weitgehend, sofern sie an den Gewinnen im Handel beteiligt waren und die Rolle der Zwischenhändler ausüben konnten.³² Die ausländischen Kaufleute waren allerdings nicht nur Handelspartner, sondern auch potentielle Konkurrenten. In Zeiten, in denen ein Überangebot an Produkten herrschte und die Preise fielen, war das Ausschalten ausländischer Konkurrenten ein Mittel, die Preise zu stabilisieren. Häufig kam es deshalb zu der widersprüchlichen Situation, dass die

30 Ernesto Bassi, *Enabling, Implementing, Experiencing Entanglement Empires, Sailors, and Coastal Peoples in the British-Spanish Caribbean*, in: *Entangled Empires. The Anglo-Iberian Atlantic, 1500–1830*, hg. v. Jorge Cañizares-Esguerra, Philadelphia 2018, S. 217–235, hier S. 219.

31 Richard Pares, *War and the Trade in the West Indies 1739–1763*, Neuausgabe der Ausgabe Oxford 1936, London 1963, S. 14–28.

32 García-Baquero González, *Los extranjeros en el tráfico con Indias*, S. 96.

Kaufleute als Korporation staatliche Maßnahmen gegen den Schmuggel und die Anwesenheit ausländischer Kaufleute in den hispanoamerikanischen Hafenstädten forderten. Als Einzelpersonen taten sie aber genau dies: Sie handelten mit Ausländern und betrieben Schmuggel.³³

Besonders virulent war die Konkurrenz durch ausländische Kaufleute, wenn letztere sich nicht auf die Funktion als Mittler im Transatlantikhandel beschränkten, sondern sich in den hispanoamerikanischen Hafenstädten niederließen oder im Inland operierten.³⁴ Das Handelssystem Neuspaniens funktionierte beispielsweise ohne größere Konflikte, solange alle beteiligten Kaufmannsgruppen ihren Anteil daran hatten. Die mexikanischen Kaufleute kontrollierten den inneren Markt im Vizekönigreich, die andalusischen Kaufleute verdienten als Repräsentanten (*consignatorios*) ausländischer Handelshäuser am Zwischenhandel und die ausländischen Kaufleute hatten durch sie die Möglichkeit, am Amerikahandel teilzunehmen. Beschwerden durch die spanischen Kaufleute in Mexiko oder Cádiz wurden in Bezug auf ausländische Kaufleute laut, wenn diese auch Geschäfte im Inneren machten oder wenn sie die andalusischen Zwischenhändler ersetzten.³⁵

Die spanische Regierung hatte es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vermocht, die antagonistischen Pole Protektionismus und Freihandel immer wieder auszutarieren. Die koloniale Ordnung blieb auf diese Weise stabil, eben weil sie eine ihrer zentralen Ordnungsvorstellungen, das Monopol über den Amerikahandel, flexibel handhabte. Gegen Ende der Kolonialzeit nahmen die Spannungen zwischen Akteuren, die den Freihandel und die Anwesenheit ausländischer Kaufleute begrüßten, und solchen, die das Monopol verteidigten und ihre ausländischen Konkurrenten ausweisen lassen wollten, in einem Maße zu, dass sie zu einer Bedrohung für die koloniale Ordnung und zu einem dringenden Reformvorhaben des Indienrats wurden (siehe hierzu ausführlich Kapitel IX).

33 Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 40; Matilde Souto Mantecón, *El Consulado de Veracruz ante el comercio extranjero*, in: *Identidad y prácticas de los grupos de poder en México. Siglos XVI y XIX*, hg. v. Rosa María Meyer Cosío, Mexiko-Stadt 1999, S. 125–133, hier S. 128.

34 Siehe in Bezug auf den Handel am Río de la Plata: Arturo Bentancur, *El puerto colonial de Montevideo*, Bd. 1: *Guerras y apertura comercial. Tres lustros de crecimiento económico. 1791–1806*, Montevideo 1997, S. 398.

35 Pedro Pérez Herrero, *Actitudes del Consulado de México ante las reformas comerciales borbónicas (1718–1765)*, in: *Revista de Indias*, 43 (1983), S. 97–182, hier S. 167.

2. Religion

Der Missionsgedanke war einer der Gründe, warum die spanische Regierung Ausländern den Weg in die Indias verwehrte. Sie betrachtete die indigene Bevölkerung Amerikas als heidnisch oder noch unzureichend im Christentum verwurzelt und hielt sie deshalb für besonders anfällig, häretisches Gedankengut aufzunehmen. Wie die europäischen Krankheiten, glaubte man, so würden auch Protestantismus und Judentum durch Europäer eingeschleppt, übertragen und dann viele Indigene infiziert. Die Anwesenheit von Häretikern galt aus diesem Grund in Amerika als eine größere Gefahr als in Spanien, wo die Bevölkerung fest im katholischen Glauben verwurzelt war und von Klerus und Inquisition engmaschig überwacht wurde.³⁶

Um die Reinheit des Katholizismus in den Indias zu bewahren und die »Ansteckung« der Indigenen mit ketzerischem Denken zu unterbinden, verbot der König bereits 1518 Konvertiten, ihren Kindern, ferner mit der Inquisition »Ausgesöhnten« (*reconciliados*) sowie den Kindern und Enkeln von verurteilten Ketzern, nach Amerika zu reisen. In der Zeit Philipps II. wurde die Furcht vor einer Ausbreitung des Protestantismus zu einer der Triebkräfte, Ausländern den Zugang nach Amerika zu untersagen.³⁷ Bestimmungen, dass Häretiker aus den Indias ausgewiesen werden sollten, fanden schließlich auch in die Gesetze der *Recopilación* Eingang.³⁸ Während die Kontrolle der Einreise ein proaktives Kontrollinstrument war, ließen Philipp II. und Philipp III. im Sinne einer reaktiven Überwachung ihrer Untertanen in Amerika drei Inquisitionstribunale errichten – und zwar in Lima (1570), Mexiko-Stadt (1571) und Cartagena de Indias (1610), deren Jurisdiktion sich auf alle Spanier und *extranjeros* erstreckte, nicht aber auf die Indigenen.³⁹

Der Ausschluss von Protestanten aus den Indias bezog sich auch auf ausländische Frauen, die ansonsten – als Katholikinnen – geduldet wurden. In Cartagena wies die Inquisition beispielsweise 1713 die Engländerin Magda-

36 Graf, Die Inquisition, S. 66–69. Der Kreuzzugs- und Missionsgedanke war für die Rechtfertigung der Conquista wesentlich, weshalb Eroberung und Mission parallel verliefen. Ibid., S. 171–173. Siehe auch: Eduardo Daniel Crespo Cuesta, *Continuidades medievales de la conquista de América*, Pamplona 2010, S. 16; Serge Gruzinski, *Drache und Federschlange. Europas Griff nach Amerika und China 1519/20*, Frankfurt a. M. 2014, S. 14.

37 Martínez, *Pasajeros de Indias*, S. 32–33.

38 *Real cédula* Philips III. vom 17. Oktober 1602: »Que se procure limpiar la tierra de extranjerios, y gente sospechosa en cosas de la fe«. *Recopilación*, Libro 9, Título 27, Ley 9.

39 Zur Einrichtung der Inquisition in Amerika siehe: Graf, *Die Inquisition*, S. 58–69.

lena Hudson mit ihrem katholischen französischen Ehemann aus, weil sie Protestantin war. Die Inquisition gestattete ihr nicht, ihr 14 Monate altes Kind mitzunehmen, da dieses katholisch getauft war und die Befürchtung bestand, es könne dann im Protestantismus erzogen werden.⁴⁰ Als 1769 José Joaquín Pellón aus Caracas bei der Inquisition von Cartagena denunziert wurde, in London nach anglikanischem Ritus seine Frau María Luisa geheiratet zu haben, musste die englische Anglikanerin zum Katholizismus konvertieren, um einer Ausweisung zu entgehen.⁴¹

Trotz der legalen Exklusion konnten ausländische Protestanten ihre Religion im 18. Jahrhundert im Verborgenen praktizieren, ohne dass Bevölkerung, Inquisition oder Regierung daran Anstoß nahmen. Die Anwesenheit ausländischer Protestanten wurde in Spanien und den Indias geduldet, wobei es auf Seiten der Katholiken zu einem mehr oder weniger bewussten Übersehen (*disimulación*) kam, während jene ihre religiöse Überzeugung vor den Augen der Öffentlichkeit verbargen. Dieses wechselseitige Sich-Täuschen-lassen und Sich-Verstellen bezeichnet Thomas Weller als »unausgesprochenen Duldungspakt«.⁴² Der Fall des Schotten Robert Barclay zeigt das erstaunliche Phänomen eines über viele Jahre hinweg im oberen Peru lebenden Anglikaners, dessen Religion bei Bevölkerung und Klerus bekannt war, ohne dass eine Anzeige erfolgt wäre. Als er sich 1735 taufen ließ, war er bereits 14 Jahre in Amerika und hatte – laut dem Bericht von Arzáns de Orsúa – während dieser Zeit mit sich selbst und den gelehrten Katholiken gerungen, weil er ein eiserner Verteidiger der anglikanischen Dogmen war. Getauft wurde er von Padre Simón Bailina, der zuvor schon in Tucumán vergeblich versucht habe, ihn zu bekehren.⁴³

Nicht überliefert ist, ob letztlich doch die Gefahr einer Anzeige und Ausweisung hinter Barclays Entschluss zur Konversion stand. Um diese Gefahr auszuschließen, war es normalerweise geboten, dass Protestanten –

40 AHN, Inq, 1622, exp. 8. Ob die Ausweisung vollzogen wurde, ist nicht klar, da Magdalena Hudson 1716 in Cartagena erneut aktenkundig wurde.

41 Die Ehe wurde dann anerkannt, allerdings kostete Pellón die Anzeige 26 Monate im Gefängnis der Inquisition, weil er sich aufgrund der Heirat der Häresie verdächtig gemacht hatte. AHN, Inq, 2188, exp. 14.

42 Thomas Weller, Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien, in: Praktiken der Frühen Neuzeit, hg. v. Arndt Brendecke, Köln 2015, S. 585–595, hier S. 587 und 595. Zu Hispanoamerika: Graf, Die Inquisition, S. 219–238.

43 Arzáns de Orsúa, Historia de la villa imperial de Potosí, Bd. 3, S. 386–387.

anders als Barclay – ihren Glauben verbargen.⁴⁴ Die Inquisition ging gegen ausländische Protestanten vor, wenn deren Verhalten zu Aufsehen, einem »escándalo«, führte. Widersprach eine Person den Lehren des Katholizismus öffentlich oder verbreiteten sich Gerüchte über die Existenz von Ketzern, musste die Inquisition handeln, um die gestörte Ordnung wiederherzustellen. Ansonsten neigte sie im 18. Jahrhundert bei der Verfolgung von Häresie zur Zurückhaltung.⁴⁵

Die ausländische Herkunft einer Person konnte als Indiz für eine vom Katholizismus abweichende religiöse Zugehörigkeit gewertet werden.⁴⁶ So beobachtete der Forschungsreisende Amédée François Frézier zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Chile und Peru, dass die Spanier nur von sich selbst als Christen sprächen, während sie Ausländer offensichtlich nicht für solche halten würden.⁴⁷ Die gleiche Erfahrung machte der französische Botaniker Joseph Dombey in Lima. Im Jahr 1780 schrieb er an seinen Freund André Thouin, die französische Literatur habe mit ihrer Leichtigkeit und ihrem Amusement den Ruf der Franzosen bei den Spaniern ruiniert. Er sei deshalb gezwungen, in Lima ein viel besserer Christ zu sein als in Paris, denn in den Augen der Einwohner sei er als Franzose nichts anderes als ein Ketzer. Hätte die Inquisition Macht über einen Amtsträger des Königs, würde er nicht einen Augenblick in Spanien leben.⁴⁸ Sein Landsmann Depons stellte zu Beginn des 19. Jahrhunderts fest, dass es aufgrund der alten Vorurteile

44 Charles F. Nunn verweist auf 55 Ausländer, die zwischen 1700 und 1760 bei der Inquisition von Mexiko angezeigt wurden. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 62.

45 Graf, *Die Inquisition*, S. 219–238 und 281.

46 Vgl. Tamar Herzog, »Can You Tell a Spaniard When You See One?«: »Us« and »Them« in the Early Modern Iberian Atlantic, in: *Polycentric Monarchies. How did Early Modern Spain and Portugal achieve and maintain a Global Hegemony?*, hg. v. Pedro Cardim, Tamar Herzog, José Javier Ruiz Ibáñez und Gaetano Sabatini, Brighton 2012, S. 147–161, hier S. 153–155; Poggio, *Comunidad*, S. 396.

47 »Che eux un Chrétiens & un François est une manière de parler fort en usage, qui signifie un Espagnol & un François.« Amédée François Frézier, *Relation du Voyage de la Mer du Sud aux Côtes du Chili et du Perou, Fait pendant les années 1712, 1713 & 1714*, Paris 1732, S. 215.

48 Wörtlich heißt es in Brief XVII aus Lima an André Thouin vom 20. April 1780: »Le peuple est partout peuple; celui d'Espagne croit être le meilleur chrétien. Les ouvrages français, enfants de la légèreté et de l'enjouement, ont perdu notre nation de réputation en Espagne; ce qui m'oblige à être beaucoup meilleur chrétien à Lima qu'à Paris. Et cependant dans l'esprit du peuple je ne suis qu'un hérétique. Si l'Inquisition aurait quelque pouvoir sur un envoyé d'un Roy je ne vivrais pas un instant en Espagne.« Ernest-Théodore Hamy (Hg.), *Joseph Dombey, médecin, naturaliste, archéologue, explorateur du Pérou, du Chili et du Brésil (1778–1785). Sa vie, son oeuvre, sa correspondance, avec un choix de pièces relatives à sa mission*, Paris 1905, S. 63.

über die Nicht-Religiosität der Ausländer einfach sei, einen solchen, der bis dato als guter Christ gegolten habe, eines religiösen Fehlverhaltens zu bezichtigen und durch Zeugen bestätigen zu lassen, die behaupten würden, jener gehe nicht in die Kirche und habe ungebührliche Worte über die heiligen Mysterien geäußert.⁴⁹

Ein besonderes Problem stellte die »Sekte der Freimaurer« dar. Weil es sich um eine Geheimgesellschaft handelte, kursierten viele Gerüchte, die sie als Gefahr für die bestehende Ordnung erscheinen ließen. Die Inquisition erhielt 1751 den Auftrag Ferdinands VI., gegen die Freimaurer vorzugehen, da sie Feinde der Religion und des Staates (»sospechosa a la religión y al estado«) seien. Als Freimaurer angezeigt wurden hauptsächlich Franzosen, gegen welche die Inquisition hart voringing, möglicherweise weil sie – anders als in den Fällen protestantischer Häretiker – eine Gefahr bekämpfte, von der sie nur Gerüchte kannte.⁵⁰ Für Aufsehen aufgrund der Länge des zehn Jahre dauernden Prozesses und der verhängten Strafe sorgte der Fall des französischen Kaufmanns Francisco Moyon, den die Inquisition in Lima 1761 zu zehnjähriger Haft, dem Verlust der Hälfte seiner Güter und der Verbannung aus Amerika verurteilte.⁵¹

War es für die spanische Regierung während des 16. und 17. Jahrhunderts tatsächlich ein zentrales Anliegen, Ausländer aus den Indias fernzuhalten, um die Verbreitung von Protestantismus und Judentum zu verhindern, so verlor die Religion im Laufe des 18. Jahrhunderts ihre Bedeutung im Handlungsfeld *extranjeros*. Spanien war schließlich sogar bereit, von der Vorstellung der Indias als rein spanischem und katholischem Raum abzuwei-

49 »Jamais on n'est directement le cherché pour des matières religieuses a moins que l'impïété ne soit notoire; on n'a recours à ce moyen que dans le cas où la vengeance n'en a pas d'autres – mais alors, rien de plus facile à prouver que l'irreligion de l'étranger qui jusque-là avait passé pour bon chrétien. Les te moins déposent qu'il a mal parlé des saints mystères qu'il n'entre dans les églises que pour y commettre des indécentes; qu'il a tourné en dérision les cérémonies religieuses etc. etc. Il es cependant vrai que les tribunaux, dégagés de préjugés du vieux temps, n'appliquent pas à cet sortes de délits la rigueur des lois, et qu'on en est souvent quitte pour quelques années de cachot, pour le paiement des frais de justice, e pour le bannissement. Mais encore faut-il quelque audace, on être bien embarrassé de sa personne, pour braver cette perspective.« François Depons, *Voyage à la partie orientale de la Terre-Ferme, dans l'Amérique méridionale*, fait pendant les années 1801, 1802, 1803 et 1804 [...], Bd. 1, Paris 1806, S. 183–184.

50 José Antonio Ferrer Benimeli, *Masonería e inquisición en Latinoamérica durante el siglo XVIII*, Caracas 1973, S. 6–15; Jacques Houdaille, *Frenchmen and Francophiles in New Spain from 1760 to 1810*, in: *The Americas*, 13 (1956), S. 1–29, hier S. 8–10.

51 Benjamín Vicuña Mackenna, *Francisco Moyon or the Inquisition as it was in South America*, London 1969, S. 108–172.

chen. Dafür verantwortlich waren die Integration Louisianas und beider Floridas in das spanische Imperium. Mit ihr wurden nicht nur katholische Franzosen, sondern auch zahlreiche protestantische Angloamerikaner Untertanen des Königs. Deren Ausweisung aus dünn besiedelten Gebieten wurde als nicht zweckmäßig erachtet, weshalb sie das Bleiberecht erhielten, obwohl sie Protestanten waren.⁵² Die spanische Peuplierungspolitik ging allerdings über die Duldung der schon Etablierten hinaus, indem sie weiteren protestantischen Siedlern gestattete, in die Grenzregion des spanischen Imperiums einzuwandern. Die Inquisition beobachtete das Eindringen der Protestanten in Louisiana mit Argwohn, ohne aber gegen jene vorgehen zu können.⁵³

Die Bedeutungsverlust der Religion im Handlungsfeld *extranjeros* lässt sich – wie noch gezeigt wird – auch an der Aushandlung von Zugehörigkeit ablesen. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Konversion hinreichend, um ausländischen Protestanten zumindest das Bleiberecht zu gewähren. Zuweilen wurde ihnen mit der Konversion sogar der Status eines *natural* zugestanden. Ende des 18. Jahrhunderts lässt sich dagegen die Tendenz beobachten, dass die Konversion zwar als Voraussetzung für das Bleiberecht angesehen wurde, jedoch nicht mehr als hinreichend dafür galt. Auch konvertierte Protestanten blieben formal *extranjeros* und somit von der Ausweisung bedroht.

Insgesamt war die Religion während des 18. Jahrhunderts weit davon entfernt, handlungsleitendes Motiv für die Politik gegenüber Ausländern zu sein. Solange ausländische Protestanten ihren Glauben verbargen und kein Aufsehen erregten, blieben sie meist unbehelligt. Nur wenn es Behörden nicht mehr möglich war, abweichendes religiöses Verhalten im Sinne der *disimulación* zu übersehen, wurden die ausländischen Protestanten entweder zur Konversion oder zur Ausreise genötigt. Um offen als Protestant in Amerika zu leben, war eine besondere und nur in sehr seltenen Fällen seit Ende des 18. Jahrhunderts vergebene königliche Lizenz notwendig, wie sie

52 1795 waren schätzungsweise 15 Prozent der Bevölkerung West-Floridas Protestanten. In Pensacola lag der Anteil der Protestanten wahrscheinlich sogar bei 25 Prozent. Susan Richbourg Parker; William S. Coker, *The Second Spanish Period in the two Floridas*, in: *The New History of Florida*, hg. v. Michael Gannon, Gainesville 1996, S. 150–166, hier S. 165.

53 Greenleaf, *The Inquisition in Spanish Louisiana*, S. 50.

beispielsweise der deutsche Bergbauingenieur Thaddäus von Nordenflicht und seine Begleiter vom König erhielten.⁵⁴

Juden gegenüber blieb die Politik Madrids formal weiterhin restriktiv, denn 1802 wiederholte der König – wohl angesichts der immer offener zu Tage tretenden Duldung von Protestanten in den Indias –, dass »kein Jude in diesen Gebieten an Land gehen darf oder ins Landesinnere«. ⁵⁵ In der Praxis gibt es aber Anzeichen dafür, dass sowohl die Amtsträger in den Indias als auch der Indienrat um 1800 weitaus weniger von antijüdischen Vorurteilen bestimmt waren, wie dies noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen war. Sie wurden wie ausländische Protestanten behandelt und nach ihrer Konversion geduldet.⁵⁶

3. Sicherheit

Seit Beginn der Kolonisierung Amerikas war die Sicherheit ein Faktor, der die restriktive Politik Spaniens gegenüber den *extranjeros* beeinflusste. Während man bei Spaniern von einer natürlichen Bindung zu ihrem König und dem Vaterland – der *patria* – ausging, wurde Ausländern unterstellt, dass sie weiterhin ihrer Heimat die Treue halten würden.⁵⁷ Die Zweifel an der Loyalität ausländischer Immigranten und die Sorge, sie könnten für ihre Heimatländer spionieren, motivierten zwei königliche Dekrete, die Eingang in die *Recopilación* fanden. 1618 befahl Philipp III., *extranjeros* aus den Häfen zu entfernen und im Inland anzusiedeln.⁵⁸ Hintergrund war die Befürchtung, dass Wissen über die Flottenstärke und den Zustand der Seebefestigungen in die Hände von Spaniens maritimen Konkurrenten Großbritannien, Frankreich oder den Niederlanden gelangen könnte. Philipp IV. erließ 1645 die allgemeine Anordnung, Ausländer aus den Indias auszuweisen, um die Gefahr der Spionage zu unterbinden.⁵⁹

Spanien fürchtete nicht nur militärische, sondern auch wirtschaftliche und wissenschaftliche Spionage. Der amerikanische Kontinent galt auf-

54 Zum Konflikt des Barons mit der Inquisition von Lima siehe: Pedro Guibovich Pérez, *Lecturas prohibidas. La censura inquisitorial en el Perú tardío colonial*, Lima 2013, S. 113–119.

55 Eigene Übersetzung einer *Real resolución*, 27. Mai 1802. AHN, Inq, Lima, leg. 1654, n. 4.

56 Siehe Kap. VI.3.

57 Herzog, *Defining Nations*, S. 167.

58 *Recopilación*, Libro 9, Título 27, Ley 21.

59 *Recopilación*, Libro 9, Título 27, Ley 8.

grund seiner Flora, Fauna und Bodenschätze im 18. Jahrhundert als Quelle unbekannter Ressourcen, die es zu entdecken galt. Spaniens Regierung sah die Konkurrenz, die vor allem von Seiten Frankreichs und Großbritanniens bei der Erforschung Amerikas erwuchs, mit Argwohn und fürchtete, dass mit dem Wissen über den Reichtum Amerikas auch die imperialen Ambitionen dieser Mächte zunehmen würden. Die großen französischen und britischen Expeditionen, die im Zeitalter der Aufklärung den amerikanischen Kontinent und seine Küsten erforschen sollten, waren aus spanischer Sicht deshalb höchst problematisch. Sie bedrohten den privilegierten und kontrollierenden Zugriff der spanischen Metropole auf das Wissen über Amerika.⁶⁰

François Depons hatte als Reisender in Venezuela erfahren, dass die Spanier »mehr als jede andere Nation buchstäblich eifersüchtig auf jeden fremden Beobachter sind«. ⁶¹ Fremde, die sich für die Umgebung interessierten, waren der Gefahr ausgesetzt, der Spionage verdächtigt und angezeigt zu werden.⁶² Manuel de Cortes war beispielsweise in Santiago de Cuba dabei beobachtet worden, wie er Pläne der Gegend anfertigte. Obwohl er behauptete, *fontanero* (Spengler) zu sein, vermutete der Gouverneur Kubas, Cortes wäre ein Agent, der für die Engländer Schmuggelgeschäfte vorbereiten würde. Da Cortes' Herkunft unbekannt war, erklärte ihn der Gouverneur kurzerhand zum *vagabundo*, was Grund genug war, um ihn auszuweisen.⁶³ Personen, die nirgends integriert waren und über keine erkennbare Zugehörigkeit verfügten, galten grundsätzlich – und unabhängig davon, ob sie als *extran-*

60 Zur imperialen Rivalität bei der Erforschung Amerikas im 18. Jahrhundert siehe: Sylvia Hilton, *Apuntes sobre rivalidades internacionales y expediciones españolas en el Pacífico, 1763–1794*, in: *Revista de Indias*, 47 (1987), S. 431–446; Fermín del Pino Díaz; Ángel Guirao de Vierna, *Las expediciones ilustradas y el Estado español*, in: *Revista de Indias*, 47 (1987), S. 379–428; Paula S. de Vos, *Research, Development, and Empire. State Support of Science in the Later Spanish Empire*, in: *Colonial Latin American Review*, 15 (2006), S. 55–79; Miguel Ángel Puig-Samper, *La exploración científica de la América Hispana en la Ilustración*, in: *Revista de la CECEL*, 13 (2013), S. 7–28.

61 »Les Espagnols, plus que toute autre nation, sont, littérairement parlant, jaloux de tout étranger observateur.« Depons, *Voyage*, Bd. 1, S. 30.

62 Zur Spionage in der Frühen Neuzeit allgemein und dem Verdacht, der auf nicht ortsgebundene Fremde fiel, siehe: Stephan Steiner, *The Enemy Within: ‚Gypsies‘ as EX/INTERNAL Threat in the Habsburg Monarchy and in the Holy Roman Empire, 15th–18th Century*, in: *The Representation of External Threats. From the Middle Ages to the Modern World*, hg. v. Eberhard Crailsheim und María Dolores Elizalde, Leiden 2019, S. 31–154, hier S. 131–135.

63 Der Gouverneur von Santiago schickte Manuel de Cortes nach Havanna zu Generalkapitän Conde de Ricla, der über die Ausweisung zu entscheiden hatte. ARNAC, *Correspondencia de los Capitanes generales*, leg. 14, n. 55.

jeros angesehen wurden – als schädlich und gefährlich, weil sie außerhalb der sozialen und religiösen Kontrolle standen.⁶⁴

Ob ein unbekannter Beobachter als Gefahr wahrgenommen wurde, war sowohl von konjunkturellen als auch von strukturellen Bedingungen abhängig.⁶⁵ Strukturell bedingt war eine Gefahrendiagnose durch die geographische Lage. Das Misstrauen der spanischen Regierung gegenüber der Anwesenheit von Angehörigen der mit ihnen konkurrierenden Nationen war besonders in den Gegenden groß, die – wie die Nordgrenze Neuspaniens – noch weitgehend unerforscht und somit Gegenstand imperialer Rivalität waren. So lehnte der Vizekönig Neuspaniens 1756 das Gesuch zweier Franzosen ab, die sich im Norden des Vizekönigreichs ansiedeln wollten. Obwohl sie darlegten, welchen Nutzen sie durch Viehzucht und den Import von Sklaven brächten, hatte der Vizekönig Zweifel, ob sie dem spanischen König treue Vasallen wären, weil sie ja auch bereit waren, ihren eigenen König zu verlassen. Um der Gefahr vorzubeugen, die beiden könnten für die Franzosen spionieren, ordnete der Vizekönig ihre Ausweisung an.⁶⁶

Zudem war die Bedrohungswahrnehmung durch die Nähe eines Gebietes zu Spaniens maritimen Feinden bestimmt. Regionen, die in der Reichweite feindlicher Armeen oder Flotten lagen und somit eine In-

64 Siehe zum kolonialen Hispanoamerika: Agustín E. Casagrande, *Los vagabundos y la justicia de Buenos Aires durante el período tardo colonial (1785–1810)*, Buenos Aires 2012, S. 133–158; Tamar Herzog, *Naming, Identifying and Authorizing Movement in Early Modern Spanish America*, in: *Proceedings of the British Academy*, 182 (2012), S. 191–209, hier S. 193; Adriana Milano, *Ociosidad y comercio en los dominios sudamericanos de la monarquía hispánica. Variables en discusión en el context reformista del siglo XVIII*, in: *Magallánica*, 7 (2020), S. 353–388. Zu Spanien: María Rosa Pérez Estévez, *El problema de los vagos en la España del siglo XVIII*, Madrid 1976. Allgemein: Roberto Zaugg, *Vom Nutzen der Ausländer und ihrer Auswahl. Aktuelle Debatten im Spiegel migrationspolitischer Utilitarismen der Vormoderne*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 62 (2012), S. 287–298, hier S. 289; Christina Brauner, *Wanderhändler als Grenzfiguren. Mobile Lebensformen und politische Ökonomie in der Frühen Neuzeit*, in: *Migration. Gesellschaftliches Zusammenleben im Wandel*, hg. v. Anne Friedrichs, Susanne L. Gössl, Elisa Hoven und Andrea U. Steinbicker, Paderborn 2018, S. 103–124, hier S. 103.

65 Eine Bedrohung ist Ergebnis eines kommunikativen Prozesses, wobei es für die Initiierung von Sicherheitsmaßnahmen keine Rolle spielte, ob die Bedrohung real oder nur vorgestellt war. Eberhard Crailsheim, *Representations of External Threats. Approaches and Concepts for Historical Research*, in: *The Representation of External Threats. From the Middle Ages to the Modern World*, hg. v. Eberhard Crailsheim und María Dolores Elizalde, Leiden 2019, S. 17–56, hier S. 17–20.

66 *Expediente* vom 14. September 1756, mit dem der Vizekönig von Neuspanien, Marqués de las Amarillas, die Regierung in Madrid über das Gesuch der beiden Franzosen, die Stellungnahme des *fiscal* der Audiencia und die Anordnung zur Ausweisung informierte. [Ohne Autor], *Los extranjeros en Nueva España 1756*, in: *Boletín del Archivo General de la Nación*, 10 (1939), S. 181–191.

vasion fürchteten, sahen sich von den Angehörigen fremder Nationen stärker bedroht als Regionen im Inland Hispanoamerikas. Eine besondere Bedrohungssituation herrschte auf Kuba, das aufgrund seiner Nähe zu Jamaika den stärksten maritimen Feind Spaniens quasi vor der Haustür hatte. Mit der britischen Besetzung Havannas 1762 hatte sich zudem bestätigt, dass die Gefahr, die von den Briten ausging, real war. Aus diesem Grund betrachtete die Regierung in Madrid die Anwesenheit von Ausländern und allem voran von Briten auf Kuba mit größtem Argwohn. Sie verdächtigte jene nicht nur der Spionage, sondern auch des Schmuggels.⁶⁷ Die Regierung in Havanna teilte das Misstrauen gegenüber Fremden und besonders den Englischsprachigen unter ihnen, weshalb sie in den 1760er-Jahren nachweislich einige nach Spanien bringen ließ.⁶⁸

Ein konjunktureller Faktor, der Fremde als Gefahr erscheinen ließ, waren Krieg oder Kriegsgefahr. Während des Spanischen Erbfolgekriegs zeigte der Spanier Juan Copado 1704 in Mexiko-Stadt an, dass er Personen beobachtet habe, die sich in einem Haus getroffen und in einer ihm unbekanntem Sprache verständigt hätten. Er vermutete deshalb, es könnte sich um Spione handeln, die in Kontakt zu Engländern, Schotten oder Niederländern stünden, mit denen sich Spanien im Krieg befand.⁶⁹

Da im Krieg die Angehörigen einer mit Spanien verfeindeten Nation potentielle Feinde in den eigenen Städten waren, konnte die spanische Regierung, um ihr Sicherheitsbedürfnis zu befriedigen, deren Internierung oder Ausweisung anordnen.⁷⁰ Die Ausweisung war ein sehr hartes Mittel, dessen Anwendung die spanische Regierung nur in sehr wenigen Fällen anordnete. Als präventive Maßnahme im Kriegsfall griff sie deswegen häufig auf das Instrument der Internierung zurück, um einer möglichen Kollaboration mit dem Feind vorzubeugen. So ließ der Gouverneur Chiles 1718 allein ledige Franzosen ausweisen und die Verheirateten ins Inland um-

67 Siehe die Ausweisungsanordnungen im Anhang.

68 Verifizieren lässt sich die Ausweisung von sechs Engländern, einem Iren, einem Korsen, einer Person unbekannter, aber wahrscheinlich französischer Herkunft sowie eines Niederländers, die der Generalkapitän alle nach Cádiz bringen ließ. Siehe Anhang.

69 Die nachfolgende Untersuchung ergab, dass es sich um eine Werkstatt handelte, die von einem Engländer, Bartholomew Raford, betrieben wurde, und in der auch andere *extranjeros* arbeiteten. Ausgewiesen wurde letztlich keiner von ihnen. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 87–91.

70 Siehe zu den Dekreten, mit denen der König im Krieg die Internierung und Ausweisung von Angehörigen einer feindlichen Nation anordnete, im Anhang.

siedeln.⁷¹ Bei der Internierung der Ausländer sollte darauf geachtet werden, sie auf verschiedene Städte zu verteilen, damit nicht zu viele an einem Ort zusammenlebten.⁷²

Die Ausweisung oder Internierung ausnahmslos aller Briten – einschließlich der Verheirateten, der Handwerker und der Naturalisierten unter ihnen – ordnete der König während des Unabhängigkeitskrieges der 13 nordamerikanischen Kolonien gegen Großbritannien 1779 an. Als Grund für diese Maßnahme führte er die negativen Erfahrungen mit den Briten während des Siebenjährigen Krieges an. Er wies allerdings explizit darauf hin, dass sie nicht schikaniert werden sollten, sondern man ihnen vielmehr alle notwendige Hilfe zukommen lassen solle, wie es die Menschlichkeit gebiete.⁷³

Internierungen konnten als zeitlich begrenzte Sanktionen konzipiert sein. Dann gestattete die spanische Regierung den ins Inland gebrachten Ausländern nach Ende des Krieges, wieder an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren. Sie konnten aber auch auf Dauer angeordnet sein. Die in den 1760er-Jahren und nochmals als Folge des Krieges der Jahre 1775–1777 von der chilenischen Küste und vom Río de la Plata internierten Portugiesen wurden in Gegenden angesiedelt, in denen es an ausreichender Bevölkerung fehlte. Internierungen waren damit nicht nur ein Instrument der Sicherheitspolitik, sondern auch der Peuplierungspolitik.⁷⁴ Dass die Umsiedlung und Internierung der Portugiesen in die Provinz Mendoza von Dauer war, bewies deren portugiesisches Gepräge. Der böhmische Botaniker Thaddäus Haenke, der mit der Expedition Alessandro Malaspinas nach Amerika gekommen war und auf dem Landweg von Mendoza ins obere Peru reiste, stellte 1794 fest, dass »die wenigen Siedler in diesen Gegenden wahrschein-

71 Anordnung des Gouverneurs Gabriel Cano de Aponte vom 30. April 1718 in Befolgung einer *Real orden*. AGI, Chile, 104, s.f.

72 *Real cédula* vom 20. Oktober 1718. Ayala, *Diccionario, extranjeros*, n. 31. Gemäß einer Anordnung, die 1704 für ganz Hispanoamerika erlassen wurde, sollten nicht mehr als sechs ausländische Familien an einem Ort leben. Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 92–93.

73 *Real orden* vom 17. Juli 1779. AGNM, Gobierno Virreinal, Reales Cédulas, vol. 117, exp. 25; AGNA, IX, *Catálogo cronológico de Reales Órdenes*, Bd. 9, fol. 249.

74 Zur Internierung der Portugiesen durch Pedro Cevallos: RAH, Col. Mata Linares, Bd. 79, fols. 123–124; ARNAC, *Capitanía general*, leg. 58, fols. 93–95. Siehe auch: Tejerina, *De la internación*, S. 54–65, und das folgende Kapitel zur Peuplierung.

lich mehrheitlich Ausländer sind, oder besser gesagt Portugiesen, die vom Río Bueno stammen«. ⁷⁵

Bis in die Zeit der Atlantischen Revolutionen war der Sicherheitsbegriff, die *seguridad*, in der spanischen Monarchie auf die äußere Sicherheit des Staates bezogen. ⁷⁶ Die Sorge der spanischen Regierung galt der Spionage durch ausländische Mächte oder die Angehörigen verfeindeter Nationen, deren Kollaboration mit ihrem Heimatland man im Kriegsfall fürchtete. Die Gefahr für die Sicherheit des Staates wurde folglich im Äußeren verortet, bei Spionen, feindlichen Truppen oder Siedlern, die in spanisches Territorium eindringen. Im Inneren stand dagegen die *quietud* (Ruhe und Ordnung) als gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellung im Vordergrund. ⁷⁷ Eine entscheidende Bedeutungserweiterung erfuhr das Konzept der Sicherheit im Zuge der angloamerikanischen Revolution. Spanien hatte zwar den Kampf der aufständischen Kolonien gegen Großbritannien unterstützt. Das Ergebnis des Krieges wurde aber als zutiefst besorgniserregend empfunden, denn auch Spaniens Herrschaft war in Amerika nicht unumstritten. Nur wenige Jahre zuvor hatten die Spannungen, die durch die Ausweisung der Jesuiten aus Neuspanien ausgelöst wurden, sowie die Aufstände von Tupac Amaru in Peru und der Comuneros in Neugranada der Regierung in Madrid vor Augen

75 Tadeo Haenke, *Viaje por el Virreinato del Río de la Plata*, hg. v. Gustavo Adolfo Otero, Buenos Aires 1943, S. 35–36. Bei einer Ausländerregistrierung in Mendoza wurde 1805 insgesamt die vergleichsweise hohe Anzahl von 108 Ausländern gezählt, von denen allein 98 Portugiesen waren. Mehrheitlich waren es alte Männer, die schon viele Jahre in der Provinz lebten, da sie noch von Pedro de Cevallos dort angesiedelt worden waren. *Expediente sobre expulsión de extranjeros*. AGNA, IX, 35–03-06, exp. 3.

76 Sicherheit ist ein Begriff, dem in der Staatstheorie seit dem 16. und 17. Jahrhundert zentrale Bedeutung für die Rechtfertigung staatlicher Macht zukam. Dabei ist sein Inhalt unbestimmt und zeit- sowie kontextabhängig, mit welcher Bedeutung er gefüllt und mit welchen Forderungen an politisches Handeln er verknüpft wird. Eckart Conze, *Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 38 (2012), S. 453–467, hier S. 453–457. Siehe auch: Horst Carl; Rainer Babel; Christoph Kampmann, *Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert: Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen*, hg. v. dens., Baden-Baden 2019, S. 9–26, hier S. 15.

77 Diego Pulido Esteva, *Policía. Del buen gobierno a la seguridad, 1750–1850*, in: *Historia Mexicana*, 60 (2011), S. 1595–1642, hier S. 1611–1612; Agustín E. Casagrande, *Por una historia conceptual de la Seguridad. Los Alcaldes de Barrio de la Ciudad de Buenos Aires (1770–1820)*, in: *Historia Conceptual I* (2015), S. 40–71, hier S. 59. Vgl. auch allgemein zu den Begriffen »Sicherheit« und »Ruhe und Ordnung« im frühneuzeitlichen politischen Diskurs: Thomas Simon, »Gute Policy«. Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2005, S. 218.

geführt, wie fragil die koloniale Ordnung war. Mit der angloamerikanischen Unabhängigkeit gab es nun das Beispiel einer sich vom Mutterland lösenden Kolonie, was Madrid als eine reale Gefahr für seine Herrschaft in Amerika ansah.⁷⁸

Die Furcht vor der Verbreitung subversiver Ideen bezeichnete erstmals Indienminister Gálvez in einer *Real orden* vom 1. Dezember 1783 als Grund, Ausländer ohne langjährigen und erlaubten Aufenthalt (»sin antiguo y permitido domicilio«) auszuweisen. Hintergrund dieses Dekrets waren »sichere Informationen«, dass eine nicht genannte ausländische Macht Agenten in Hispanoamerika eingeschleust habe, durch welche die hispano-amerikanische Bevölkerung zum Abfall von Spanien bewogen werden solle. Um dem vorzubeugen, ordnete Gálvez in den einzelnen amerikanischen Verwaltungsdistrikten, nachdrücklich in den küstennahen, eine geheime Untersuchung an, ob diese Agenten tatsächlich dort tätig seien. *Transeúntes*, die dabei entdeckt würden, waren auszuweisen. Die von der Kolonialregierung zu ergreifenden Maßnahmen sollten nach Möglichkeit vor der Bevölkerung verborgen bleiben.⁷⁹

Das Vizekönigreich Río de la Plata galt als besonders gefährdet, denn Gálvez hatte aufgrund von Gerüchten erfahren, die britische Regierung würde Waffen nach Südamerika transportieren. Damit bestand die Gefahr, Großbritannien könnte die *indios* zu einem erneuten Aufstand anstacheln, der dem von Tupac Amaru oder der Comuneros von Neugranada glich.⁸⁰ Vizekönig Marqués de Loreto nahm die *Real orden* von 1783 dementsprechend ernst und handelte ganz im Sinne der Anweisung, indem er nicht-ortsansässige Ausländer ausweisen ließ.⁸¹ Zwischen 1784 und 1787 wurden nachweislich 69 Ausländer aus Río de la Plata nach Spanien gebracht.⁸² Auf Kuba nahm Gou-

78 Charles Kingsley Webster, *British, French, and American Influences*, in: *The Origins of the Latin American Revolutions, 1808–1826*, hg. v. R. A. Humphreys und John Lynch, New York 1965, S. 75–83, hier S. 75–76; McFarlane, *Colombia Before Independence*, S. 274–275.

79 AHN, Consejos, 51689, tomo 2, fols. 344r–345.

80 John Street, *Gran Bretaña y la independencia del Río de la Plata*, Buenos Aires 1967, S. 21.

81 Loreto zeigte dem Indienminister die Ausweisung des Nordamerikaners Tomás Paje aus Buenos Aires an »en observancia de las repetidas Reales órdenes para que no se permita en estos dominios la permanencia de extranjeros no casados o arraigados en ellos.« AGI, Buenos Aires, 68. *Duplicados de virreyes 1784*, n. 117.

82 AGI, Buenos Aires, 74, *Comunicación de virreyes 1787*, carta n. 639 und AGI, Buenos Aires, 38, *Comunicación de virreyes 1788*, carta n. 11. Unter den als *extranjeros* Ausgewiesenen befanden sich verdächtige *transeúntes* und ledige Kaufleute wie der Italiener Luis Genela und der Franzose Francisco Eustachio. AGNA, IX, 2613, exp. 12; AGI, *Indiferente*, 801, s. f.; AGI, Buenos Aires, 257,

verneur Unzaga das königliche Dekret von 1783 zum Anlass, die nach dem Krieg mit Großbritannien zahlreichen nordamerikanischen Kaufleute auszuweisen.⁸³ Sicherheitsinteressen dürften auf Kuba und in Río de la Plata nicht die einzigen Gründe für die Ausweisungsmaßnahmen gewesen sein. Beide Regionen waren während des angloamerikanischen Unabhängigkeitskrieges zur Drehscheibe für den damals geduldeten Handel mit neutralen Mächten geworden. Die Anwesenheit ausländischer Kauf- und Seeleute hatte in den Häfen von Buenos Aires, Montevideo und Havanna stark zugenommen. Das Dekret von 1783 war dann ein willkommener Anlass für Behörden und Kaufleute auf Kuba und in Río de la Plata, sich unerwünschter ausländischer Kauf- und Seeleute zu entledigen, deren Anwesenheit sie nach dem Ende des Krieges mit Großbritannien für nicht mehr notwendig hielten. Damit unterscheiden sich Kuba und Río de la Plata von Neuspanien, Venezuela und Neugranada, wo die Beachtung des Ausweisungsdekrets des Jahres 1783 ebenfalls dokumentiert ist. In Neuspanien führte die Audiencia zwar Nachforschungen durch, allerdings blieben diese ergebnislos.⁸⁴ Genauso wenig

exp. 10. Als *extranjeros* ausweisen ließ der Vizekönig auch von ihren Ehefrauen getrennt lebende Personen, die wieder zu diesen zurückgebracht werden sollten. So schickte der *alcalde* von Maldonado 1786 die drei »*extranjeros y casados*« Pedro Abella, Francisco Blanco und Pedro Labadian 1786 nach Montevideo, damit sie von dort nach Spanien gebracht würden. ANU, caja 148, carpeta 3a, doc. 31. Als lediger, aber nicht nützlicher *extranjero* aus Tucumán ausgewiesen wurde der Portugiese Joaquín de Leyte. Siehe zu Leyte S. 69–70. und S. 259, F. 132..

83 Amores Carredano, Cuba en la época de Ezpeleta, S. 45. Angloamerikanische Kaufleute galten dem Generalkapitän als besonders verdächtig, den Gedanken der Unabhängigkeit zu verbreiten, sodass er explizit auf die Aktivität ausländischer Emissäre verwies, um seine Maßnahmen zu rechtfertigen. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 35.

84 In Neuspanien bezeichnete der *fiscal* der Audiencia, Lorenzo Hernández de Alba, die *Real orden* von 1783 als höchsten und qualifiziertesten Grund, den die Anordnung, Ausländer auszuweisen, jemals gehabt habe, weil sie die Sicherheit des Staates zum Gegenstand hatte. Aus diesem Grund seien in Neuspanien genaueste Nachforschungen über die Anwesenheit von Ausländern betrieben worden, die allerdings zu keinem Ergebnis geführt hätten. *Dictamen* von Hernández de Alba, 18. August 1794. AHN, Estado, 4190, fol. 8. Siehe zum Wortlaut des *dictamen* auch S. 291, Fn. 42. Für den Zeitraum von 1784 bis 1789 ist für Neuspanien lediglich die Ausweisung einer Person als *extranjero* nach Spanien nachzuweisen. Am 15. Januar 1785 wurde im Indienrat Guillermo Burgalat die Lizenz verwehrt, nach Mexiko zurückzukehren. Von dort hatte man ihn kommen lassen, weil er *extranjero* war. AGI, México, 1119, n. 4, fol. 85v. Der Bericht, der über die 1784 in Neuspanien befindlichen *extranjeros* informierte, war schon 1794 nicht mehr auffindbar und ist dies auch heute nicht. Allein festzuhalten bleibt somit, dass das Dekret von 1783 in Mexiko zwar viel Papier produziert haben soll, aber ansonsten keine nachweisbaren Konsequenzen hatte. Siehe Kap. VII.2.

fanden sich in Venezuela und in der Provinz Santa Marta (Neugranada) verdächtige Ausländer, deren Anwesenheit die Behörden alarmiert hätte.⁸⁵

Nach dem Ausbruch der Französischen Revolution fürchtete die Regierung in Madrid, dass sich revolutionäres Gedankengut aus Frankreich in der spanischen Monarchie verbreiten könnte. Die Strategie von Staatsminister Floridablanca, dies zu verhindern, bestand darin, einen *cordon sanitaire* zu errichten, indem er die Grenzen und Häfen in Spanien und Hispanoamerika genauer überwachen und die Einfuhr als gefährlich eingestuftes Schriften untersagen ließ. Die Kontrolle der Grenzen wurde ergänzt durch Zensurmaßnahmen im Inneren. Floridablanca hoffte so, das Eindringen von Neuigkeiten aus Frankreich verhindern zu können.⁸⁶ Gegenüber den Behörden in den Indias ordnete Floridablanca zudem an, Personen, die sich als Anhänger der Französischen Revolution zu erkennen gaben und revolutionäre Propaganda betrieben, festzunehmen und nach Spanien zu schicken.⁸⁷

Insgesamt blieb die Situation für die Franzosen in Hispanoamerika während der ersten Jahre nach Ausbruch der Französischen Revolution unverändert. Die Behörden achteten zwar genauer auf ausländische und besonders französische Reisende. Die sesshaften Franzosen dürften bis ins Jahr 1793 aber kaum Nachteiliges von Seiten der Regierung gespürt haben. Auch der Krieg Spaniens gegen das revolutionäre Frankreich änderte daran zunächst nichts. Zwar ordnete der König im Frühjahr 1794 sowohl für Spanien als auch für die Indias an, als Kriegsrepressalie die Güter aller nicht-sesshaften (*no domiciliados*) Franzosen zu konfiszieren.⁸⁸ Eine allgemeine Ausweisung der nicht-sesshaften Franzosen, wie er sie in Spanien bereits 1793 befohlen hatte, übertrug er nicht auf die Indias.⁸⁹

85 In Venezuela wurden die einzelnen Provinzen zwar vom Generalkapitän angewiesen, verdächtige Ausländer nach Caracas zu bringen. Es fanden sich aber keine. Lediglich ein Don Gerónimo genannter Franzose wurde 1787 vom Pfarrer Siquisique angezeigt, nicht aber aufgrund von politischer Unzuverlässigkeit, sondern wegen religiösen Fehlverhaltens. Alí Enrique López Bohórquez, *La Revolución francesa en el distrito de la Real Audiencia de Caracas*, in: *La Real Audiencia de Caracas (estudios)*, hg. v. ders., Mérida 1998, S. 259–290, hier S. 265. In der Provinz Santa Marta im Vizekönigreich Neugranada wurden 1784 neun Ausländer registriert, die alle geduldet wurden, da der Gouverneur ihre Tätigkeiten für nützlich hielt. Zudem lebten sie alle schon viele Jahre in der Provinz, waren verheiratet und einige hatten Kinder oder sogar Enkel. Pita Pico, *Aventuras y desventuras*, S. 24–25.

86 Richard Herr, *The Eighteenth-Century Revolution in Spain*, London 1958, S. 239–268.

87 Siehe S. 72, Fn. 113.

88 AHN, Consejos, 51690, tomo 2, fols. 19–20; Rosas Lauro, *Del trono a la guillotina*, S. 146, Fn. 87.

89 1793 ließ der König wegen des Krieges die französischen *transeúntes* aus Spanien ausweisen. Den *domiciliados* gestattete er zu bleiben. Lediglich die an der Grenze zu Frankreich und an der Küs-

Der frankophile Vizekönig von Neuspanien, Revillagigedo, wies den Gedanken zurück, dass in seinem Amtsbereich die Gefahr einer Revolution bestünde. Zwar bereiteten ihm die unkontrolliert eindringenden Nachrichten über Frankreich Sorge; die eigentliche Gefahr sah er aber weniger in der Tätigkeit ausländischer Agenten als darin, Anzeichen zu geben, dass die Treue der Bevölkerung zum König in Frage stehe.⁹⁰ Um mit der größten Vertraulichkeit vorzugehen, weihte Revillagigedo nur wenige Gouverneure in die Maßnahmen gegen die Verbreitung revolutionärer Propaganda ein. Allerdings hatte Madrid auch die Bischöfe und die Inquisition direkt über die Aktivität der Agenten informiert.⁹¹ Als diese eigenmächtig, und ohne sich mit dem Vizekönig abzustimmen, mit Edikten an die Öffentlichkeit gingen, kritisierte Revillagigedo die Aktion gegenüber Flottenminister Valdés als »gänzlich seinem Plan und systematischen Vorgehen entgegengesetzt, das größtmögliche Geheimnis zu bewahren«.⁹²

Aller Anstrengungen der Regierung zum Trotz, den Informationsfluss zu kontrollieren, verbreiteten sich 1794 und 1795 in Buenos Aires, Bogotá, Havanna und Mexiko-Stadt Gerüchte, die Franzosen wären im Begriff, gemeinsam mit den *indios* oder den Sklaven die koloniale Ordnung umzustürzen und die Macht an sich zu reißen. Wie in Kapitel VIII noch näher gezeigt wird, antworteten einzelne Amtsträger in Hispanoamerika auf diese Bedrohung mit Verhaftungen, geheimen Untersuchungen, Gerichtsverfahren, der Anwendung von Folter, langer Gefangenschaft der Verdächtigen und deren Ausweisung. Dabei zeichneten sich besonders der Vizekönig Neuspaniens, Marqués de Branciforte, und der *alcalde* von Buenos Aires, Martín de Álzaga, durch ihr unnachgiebiges Vorgehen gegen die Franzosen aus.

Bis ins Frühjahr 1795 hatte das Staatsministerium noch keine Linie vorgegeben, wie mit den Franzosen verfahren werden sollte, denen kein Vergehen nachzuweisen war.⁹³ Nun drängte die Lösung dieser Frage, da Spanien kurz

te lebenden wurden interniert. *Real cédula* vom 4. März 1793 und *Real cédula* vom 25. September 1794. Yvonne Fuentes, *Mártires y anticristos. Análisis bibliográfico sobre la Revolución francesa en España*, Madrid 2006, S. 145 und 150.

90 *Instrucción reservada* an den Gouverneur von Veracruz, 13. Januar 1790, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 10.

91 Revillagigedo an Valdés, 28. Februar 1790, in: *Ibid.*, S. 20–21.

92 Revillagigedo an Antonio Valdés, 29. März 1790. AGI, Indiferente, 3014A, s.f. Siehe auch: Gabriel Torres Puga, *Los últimos años de la Inquisición en la Nueva España*, Mexiko-Stadt 2005, S. 36–37.

93 Diese Frage bedurfte einer Antwort, denn auf Kuba wollte Generalkapitän Las Casas wissen, was er mit den Franzosen machen sollte, die als Verdächtige aus Louisiana nach Havanna gebracht worden waren. Las Casas an Godoy, 14. Mai 1794. AGI, Estado, 14, n. 60, fols. 60–61r.

vor Abschluss eines Friedensvertrags mit Frankreich stand, sodass die Franzosen nicht mehr als Kriegsgegner zu behandeln waren.⁹⁴ Am 27. April 1795 beratschlagte der Staatsrat (*Consejo de Estado*) auf Grundlage der seit 1794 aus den unterschiedlichen amerikanischen Provinzen eingegangenen Berichte, die über die Untersuchungen gegen verdächtige Franzosen und vermutete Konspirationen informierten.⁹⁵ Es gestaltete sich aufgrund der höchst widersprüchlichen Nachrichten als schwierig, sich ein zuverlässiges Bild davon zu machen, ob tatsächlich eine Gefahr für die spanische Herrschaft bestand, denn die Regierungen in den Indias folgten in ihrer Informationspolitik einer doppelten Strategie. Zum einen mussten sie gegenüber der Metropole zeigen, dass sie wachsam und eifrig (*vigilante y celoso*) waren, also die Gefahr genau beobachteten und alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit ergriffen. Gleichzeitig durften aber keine Zweifel aufkommen, dass sie die Situation im Griff hatten und ihre Provinzen in Ruhe hielten.⁹⁶ Alarmiert haben könnten die Regierung in Madrid besonders die Nachrichten aus Mexiko und Buenos Aires, in denen die Vizekönige Arredondo und Branciforte von einer französischen Konspiration berichteten, die vereitelt worden war (Mexiko-Stadt) oder über deren Bevorstehen Gerüchte kursierten (Buenos Aires).⁹⁷ Besorgniserregend waren auch Informa-

94 Am 23. März 1795, also noch vor Abschluss des Friedens von Basel, sandte Godoy eine *Real cédula* an die Audiencia von Caracas, um ihr zu befehlen, dass diejenigen in Anwendung der Gesetze nach Spanien geschickt werden sollten, die über keine Lizenz verfügten oder sich verdächtig gemacht hatten. AGI, Estado, 58, n. 9. Damit ist das Dekret vom 23. März deutlich strenger als das Dekret vom Mai 1795, das nach dem Friedensschluss an alle Autoritäten in den Indias gesandt wurde. Siehe unten.

95 Manuel Santana Molina, *El Real Acuerdo mexicano y el expediente de expulsion de franceses (1794–1795)*, in: *Estudios sobre historia de la intolerancia*, hg. v. Javier Alvarado, Madrid 2011, S. 343–374, hier S. 371–372.

96 Siehe beispielsweise den Brief Brancifortes vom 3. Dezember 1794 an Godoy, in dem der Vizekönig zwar einerseits darauf verweist, dass die »quietud pública« in Mexiko-Stadt gewahrt sei und kein Grund zur Sorge bestehe, dass andererseits jedoch sein Misstrauen gegenüber den Franzosen gerechtfertigt sei, weshalb er Maßnahmen gegen diese beschlossen habe. AGI, Estado, 22, n. 60. Der Vizekönig von Peru informierte Godoy am 23. September 1794, dass die Ausweisung zweier Franzosen eine geeignete Maßnahme gewesen sei, um die Ruhe (»más perfecta tranquilidad«) im Vizekönigreich wiederherzustellen. AGI, Estado, 73, n. 73.

97 Branciforte informierte Godoy in zahlreichen Briefen über sein Vorgehen. Umfassend geschildert werden Revolutionsgefahr und antirevolutionäre Maßnahmen in einem Brief vom 4. Oktober 1794. AGI, Estado, 22, n. 36. Ins Staatsministerium gelangte auch ein Brief, den Juan Ignacio de Bejarano y Frías am 5. Oktober 1794 aus Veracruz gesandt hatte, in dem er vor einem Aufstand der Franzosen und der Spanier in Mexiko warnte. AGI, Estado, 39, n. 15. In Buenos Aires war Vizekönig Arredondo schon Anfang März 1795 davon überzeugt, dass die Gerüchte über ei-

tionen aus Kuba, dass sich eine Gruppe französischer Agenten in Philadelphia formiert hatte, um subversive Aktivitäten in Hispanoamerika durchzuführen.⁹⁸

Am 22. Mai fertigte das Staatsministerium schließlich eine *Real orden* an die Regierungen in den Indias aus, die befahl, Franzosen und andere *extranjeros*, die in der gegenwärtigen Situation verdächtig erschienen, nach Spanien zu schicken. Die Amtsträger sollten nur diejenigen – vorläufig – dulden, gegen die keine Anschuldigungen vorlagen, wobei sie ständig zu beobachten waren. Umstände wie das Alter oder die Tätigkeit eines Delinquenten sollten keinen mildernden Einfluss auf die Beurteilung politischer Vergehen haben, sondern diese mit Strenge gerichtet werden. Wenn Verurteilte nach Verbüßen ihrer Strafe noch als Gefahr galten, sollten sie nach Spanien geschickt werden. Dem Klerus kam die Aufgabe zu, die Propaganda der Französischen Revolution innerhalb der Bevölkerung zu bekämpfen. Die *vecinos* bezeichnete das Dekret als wesentliche Unterstützung, verdächtige *extranjeros* aus Hispanoamerika zu entfernen (»principal resorte para arrojarlos de esos dominios«).⁹⁹

Wie schon in der *Real orden* des Jahres 1783 war die politische Zuverlässigkeit auch in der *Real orden* vom 22. Mai 1795 das entscheidende Kriterium, das über den Verbleib einer Person entschied. Dagegen wurden andere Kriterien wie der Nutzen oder humanitäre Erwägungen zurückgestellt. Das Instrument, um die politische Zuverlässigkeit zu überwachen, war eine durch die Kirche sensibilisierte Bevölkerung. Sie wurde zum Fundament der Sicherheitspolitik gegen Verdächtige und die Verbreitung revolutionä-

nen Aufstand wohl erst durch die Untersuchung selbst hervorgerufen worden waren und keine Gefahr bestünde. Vorsorglich informierte er Madrid, damit die Regierung nicht auf anderen Wegen von den Gerüchten erfuhr und diesen dann möglicherweise Glauben schenkte. *Averiguaciones de las compras de balas de fusil por particulares en Buenos Aires y remisión a España de varios extranjeros sospechosos de insurgentes*. Brief von Arredondo an das Kriegsministerium vom 3. März 1795. AGS, SGU, LEG, 6811, 28, fols. 436–442.

98 Gabriel Torres Puga, Los procesos contra las conspiraciones revolucionarias en la América española. Causas sesgadas por el rumor y el miedo (1790–1800), in: Independencia y revolución. Reflexiones en torno del Bicentenario y el Centenario, hg. v. Jaime Olveda, Mexiko-Stadt 2010, S. 13–44, hier S. 24.

99 Wörtlich heißt es: »Que también envíe V. E. todos los franceses que, atendidas las circunstancias de la localidad, conducta, ocupación, ejercicio, y otras considere V. E. que pueden en cualquier modo ser sospechosos, o perjudicales en el actual estado de las cosas: Que solo se toleren aquellos franceses, que por las averiguaciones hechas, y las que incesantemente deben hacerse de la conducta de estos, y aún de todo extranjero sin domicilio, o con el conforma a las leyes, resulten de buena opinión, y fama.« AGNA, IX, Reales Órdenes, n. 4004; AGI, Estado, 23, n. 45.

ren Gedankenguts. Damit wandte sich das Dekret von 1795 diametral vom Dekret des Jahres 1783 ab, das den Behörden in Amerika befohlen hatte, die Existenz staatsgefährdender Umtriebe gegenüber den *vecinos* geheim zu halten.

Am 7. Oktober 1796 erfolgte die Kriegserklärung Spaniens an Großbritannien, woraufhin der König am 25. November anordnete, alle Untertanen des britischen Königs aus dem spanischen Imperium auszuweisen.¹⁰⁰ Zu einer mit der generellen Verdächtigung der Franzosen vergleichbaren Entwicklung kam es mit den in Hispanoamerika lebenden Briten nicht. Ihnen gegenüber folgte die spanische Regierung wieder dem gewohnten Muster: In Regionen, die in Reichweite des Feindes waren, wurden sie ausgewiesen oder interniert, während sich die Maßnahmen ansonsten auf die britischen *traseúntes* konzentrierten.¹⁰¹

Die Furcht vor einem Umsturz der kolonialen Ordnung wurde erneut virulent, als Napoleon 1808 Karl IV. zusammen mit dessen Sohn Ferdinand in Bayonne gefangen nahm und seinen eigenen Bruder Joseph Bonaparte als neuen König in Madrid installierte. Joseph I. beanspruchte auch die Herrschaft über die Indias, weshalb Napoleon Emissäre aussandte, die sowohl auf offiziellem Weg als auch in geheimen Missionen versuchten, die Anerkennung seines Bruders zu erreichen. Zwar war dies vergebens, denn die Kolonialregierungen hielten loyal zum gefangenen Ferdinand VII. und der in seinem Namen regierenden Junta. Doch wurde die Furcht vor subversiv agierenden französischen Agenten in Hispanoamerika zu einem allgemeinen Phänomen. Verstärkt wurde diese Furcht, als Napoleon seine Strategie änderte, nachdem klar geworden war, dass die Kolonialregierungen seinen

100 *Real cédula* durch den *Consejo de hacienda* vom 25. November 1796. Fuentes, Mártires y anticristos, S. 154–156.

101 Zur Ausweisung bzw. Internierung von Briten und der mit ihnen verbündeten Portugiesen kam es nachweislich in den Regionen, die mit einer Invasion rechnen mussten: die Karibik, die Region des Río de la Plata und die Nordgrenze Neuspaniens. Zu Puerto Rico und den Maßnahmen gegen die Briten während der Invasion des Jahres 1797: China, *The Control of Foreign Immigration*, S. 29–31. Zur Ausweisung und Internierung der Briten auf Kuba: BNCuba (Biblioteca Nacional de Cuba, Havanna), 082.2, Mis, F, vol. 159, n. 27; AGS, SGU, LEG 6876, doc. 44. Zu Río de la Plata und der Ausweisung der Briten während der Invasion der Jahre 1806–1807: Martin Biersack, *Las prácticas de control sobre los extranjeros en el virreinato del Río de la Plata (1730–1809)*, in: *Revista de Indias*, 76 (2016), S. 673–716, hier S. 691–692 und 699–704. In den Inneren Provinzen Neuspaniens, in Louisiana und Florida fürchtete die spanische Regierung, angloamerikanische oder britische Agenten könnten Unabhängigkeitsbestrebungen befördern. Christon I. Archer, *El ejército en el México borbónico 1760–1810*, Mexiko-Stadt 1983, S. 114–122.

Bruder nicht anerkennen würden. Er versprach nun denjenigen Unterstützung, die für die Unabhängigkeit von Spanien eintraten.¹⁰²

In dieser Situation kam es zu einem teilweise massiven Vorgehen der kolonialen Behörden gegen die als Feinde und potentielle Kollaborateure Napoleons unter Generalverdacht gestellten Franzosen. Die Junta in Sevilla reagierte auf die aus Amerika eintreffenden Berichte über die Gefahr, die von napoleonischen Agenten sowie von den in den Indias lebenden Franzosen ausgehe,¹⁰³ erst am 14. April 1809 mit einer *Real orden*, die zwei Anordnungen enthielt. Zum einen sollten Ausländer gemäß den Gesetzen aus den Indias ausgewiesen werden; zum anderen alle Personen, bei denen der Verdacht bestand, dass sie Ferdinand VII. nicht treu ergeben waren.¹⁰⁴ Damit verknüpfte die Junta das Bleiberecht der *extranjeros* mit den Maßnahmen gegen politisch Verdächtige. Zudem gab sie – wie in Kapitel VIII.4 gezeigt wird – den Regierungen in Amerika eine Rechtfertigung für außerordentliche Maßnahmen wie Gefangennahme und Ausweisung, bei denen die Rechte der von Verdacht Betroffenen missachtet wurden.

4. Peuplierung

Der französische Forschungsreisende François Depons zeigte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts verwundert darüber, dass Spanien seine Kolonien in Amerika ausländischen Siedlern verschloss, während die anderen Nationen jeden in ihren Kolonien aufnehmen würden, der dorthin käme.¹⁰⁵ England und Frankreich wollten ihre Kolonien nicht auf Kosten der einheimischen

102 Armando Nieto Vélez, *Contribución a la historia del fidelismo en el Perú*, in: *Boletín del Instituto Riva Agüero*, 4 (1960), S. 9–146, hier S. 97–100; Emilio Ocampo, *La última campaña del emperador Napoleón y la independencia de América*, 2. Ausgabe, Buenos Aires 2007, S. 17–18; Stefan Rinke, »Perfidies, Robberies and Cruelties«. *Latin America and Napoleon in the Age of Revolutions*, in: *Napoleon's Empire. European Politics in Global Perspective*, hg. v. Ute Planert, Basingstoke 2016, S. 128–141, hier S. 136; Hawkins, *A Great Fear*, S. 145–146.

103 Siehe Kap. VIII.4. Zur Tätigkeit napoleonischer Agenten und den Informationen, die der spanische Gesandte in Philadelphia, Luis de Onís, diesbezüglich an die spanischen Regierungen in Amerika schickte, siehe: Hawkins, *A Great Fear*, S. 75–100.

104 Die *Real orden* vom 14. April 1809 ist unter anderem abgedruckt in: *Colección de Historiadores y Documentos relativos a la Independencia de Chile*, Bd. 30, Santiago de Chile 1938, S. 16–18. Siehe auch Anhang.

105 »Ce système, comme l'on voit, est entièrement opposé à celui des autres métropoles, qui laissent leurs colonies tellement ouvertes à tous ceux qui fuient y aller«. Depons, *Voyage*, Bd. 1, S. 179.

Bevölkerung peuplieren. Sie verfolgten deshalb die Strategie, die Bevölkerung ihrer dünn besiedelten Gebiete in Nordamerika und der Karibik zu vermehren, indem dort Personen angesiedelt wurden, die im Mutterland unerwünschten waren, weil sie als unnützlich oder unmoralisch galten oder eine Straftat begangen hatten. England warb zudem aktiv um ausländische Siedler, indem es seit Ende des 17. Jahrhunderts die nordamerikanischen Kolonien als Zufluchtsort für Menschen anpries, die in ihrer Heimat politisch oder religiös verfolgt waren.¹⁰⁶

Depons' Behauptung ist in Bezug auf das spanische Imperium nur teilweise zutreffend, denn Spanien verschloss sich ausländischer Immigration nicht völlig. Die Regierung in Madrid wollte nur ein möglichst großes Maß an Kontrolle darüber behalten, wer in die Indias emigrieren durfte, um die als nützlich angesehenen Immigranten von den als schädlich betrachteten zu trennen. Keinesfalls wollte Spanien – und hier ist Depons' Beobachtung zutreffend – sein Herrschaftsgebiet in Amerika so weit öffnen, dass jeder, der es wollte, sich dort ansiedeln konnte. Während besonders ausländische Kaufleute und *vagabundos* als schädlich galten, sodass deren Aufenthalt in den Indias nachdrücklich verboten war, wurde den sogenannten nützlichen mechanischen Handwerkern (*oficios mecánicos útiles*) gemäß einer *Real cédula* Philipps IV. aus dem Jahr 1621 das Bleiberecht gewährt.¹⁰⁷ Häufig interpretierten die kolonialen Behörden dieses Gesetz in einem erweiterten Sinn: Sie

106 Zu Frankreich: Robert Larin, *Brève histoire du peuplement européen en Nouvelle-France*, Sillery 2000, S. 37–70; James Pritchard, *In Search of Empire. The French in the Americas, 1670–1730*, Cambridge 2004, S. 16–31; Alice Bairoch de Sainte-Marie, *Les fondements juridiques et politiques de l'empire français, 1600–1750*, Lausanne 2021, S. 348–380. Zu England bzw. Großbritannien: Emberson Edward Proper, *Colonial Immigration Laws. A Study of the Regulation of Immigration by the English Colonies in America*, New York 1900, S. 73–76; Erna Risch, *Encouragement of Immigration. As Revealed in Colonial Legislation*, in: *The Virginia Magazine of History and Biography*, 45 (1937), S. 1–10; Marilyn C. Baseler, »Asylum for Mankind«. *America, 1607–1800*, New York 1998, S. 4–44; Stanley L. Engerman; Kenneth Sokoloff, *Once Upon a Time in the Americas. Land and Immigration Policies in the New World*, in: *Understanding Long-Run Economic Growth. Geography, Institutions, and the Knowledge Economy*, hg. v. Dora Costa und Naomi R. Lamoreaux, Chicago 2008, S. 13–48.

107 *Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 10. Artes mecanicae*, d.h. »mechanische Künste«, war im gelehrten Diskurs »Synonym für Handwerke im weitesten Sinne«, bei denen es sich »im Gegensatz zu den *artes liberales* nicht um schriftgebundene Fähigkeiten handelte, die an Bildungsinstitutionen erlernt wurden, sondern um Fertigkeiten, die dem menschlichen Wohlergehen über die Bereitstellung von Waren und Produkten dienen«. Marcus Popplow, »*Artes mecanicae*«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 1, Stuttgart 2005, Sp. 690–693.

gaben den *extranjeros* das Bleiberecht, deren Tätigkeit als nützlich angesehen wurde, auch wenn sie – wie im Fall von Ärzten – nicht »mechanisch« war.¹⁰⁸

Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahm die Bedeutung, die dem Nutzen beigemessen wurde, unter dem Einfluss populationistischer Theorien zu, sodass er bis zum Beginn der Französischen Revolution gegenüber Handel, Religion und Sicherheit zum wirkmächtigsten Kriterium bei der Aus handlung von Zugehörigkeit im spanischen Imperium wurde. Der im 18. Jahrhundert europaweit geführte bevölkerungspolitische Diskurs teilte die Überzeugung, Macht und Reichtum eines Staates ließen sich an der Zahl und Qualität seiner Bevölkerung ablesen. Konsequenterweise entdeckte der Staat die Bevölkerung als »Objekt staatlicher Herrschaftssicherung«, sodass die Regierungen Maßnahmen ergriffen, um Bevölkerungswachstum, Gesundheit und Bildung zu fördern.¹⁰⁹ Die populationistischen Überlegungen der Aufklärungszeit wurden auch in Spanien rezipiert, wo sie zu einer Neu ausrichtung der Politik gegenüber Ausländern beitrugen.¹¹⁰ Denkschriften von Ministern wie Jerónimo de Uztáriz, Bernardo Ward oder Pedro Rodríguez de Campomanes legten theoretisch dar, welchen Vorteil Spanien durch die Ansiedlung ausländischer Handwerker und Bauern erlangen könne.¹¹¹ Populationistische Projekte wurden in Spanien erst zur Zeit Karls III. aktiv betrieben, der bereits als König von Neapel fremde Handwerker angeworben hatte.¹¹² Seit 1767 wurden unter Leitung von Pablo de Olavide deutsche Bauern in der andalusischen Sierra Morena angesiedelt. 1771 erließ Karl III.

108 Siehe Kap. VI.3.

109 Martin Fuhrmann, Die Politik der Volksvermehrung und Menschenveredelung. Der Bevölkerungsdiskurs in der politischen und ökonomischen Theorie der deutschen Aufklärung, in: Aufklärung, 13 (2001), S. 243–282, S. hier 243–244. Zum populationistischen Diskurs in Deutschland siehe: Justus Nipperdey, Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen Neuzeit, Göttingen 2012; Ulrich Niggemann, »Peuplierung« als merkantilistisches Instrument. Privilegierung von Einwanderern und staatlich gelenkte Ansiedlungen, in: Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, hg. v. Jochen Oltmer, Berlin 2015, S. 172–218, hier S. 172–176. Zu Frankreich: Carol Blum, Strength in Numbers. Population, Reproduction, and Power in Eighteenth-Century France, Baltimore 2002.

110 Zum Populationismus innerhalb der bourbonischen Reformen siehe allgemein: Paquette, Enlightenment, Governance, and Reform, S. 63–65.

111 Jerónimo de Uztáriz, *Teórica y práctica de comercia, y de marina [...]*, Madrid 1724; Bernardo Ward, *Proyecto económico en que se proponen varias providencias [...]*, Madrid 1787 (abgefasst wurde das *Proyecto económico* im Jahr 1762); Pedro Rodríguez de Campomanes, *Discurso sobre la educación popular de los artesanos y su fomento*, Madrid 1775.

112 Roberto Zaugg, *Stranieri di antico regime. Mercanti, giudici e consoli nella Napoli del Settecento*, Rom 2011, S. 82–83.

zudem ein Gesetz, um ausländische Handwerker nach Spanien zu locken, indem er ihnen Steuervergünstigungen und die Befreiung vom Dienst in der Miliz gewährte.¹¹³

In Bezug auf die Indias standen die Gesetze der *Recopilación* den populationistischen Überlegungen entgegen. Einer der ersten, die deshalb eine Neuausrichtung der Kolonisierungspolitik vorschlugen, war 1743 José del Campillo, dessen Werk *Nuevo sistema económico para América* Bernardo Ward 1762 in seiner Abhandlung *Proyecto económico* plagiierte. Campillo forderte zu prüfen, ob Hispanoamerika mit katholischen Ausländern besiedelt werden solle, wobei er selbst Vor- und Nachteile abwog: Gegen die Ansiedlung von Ausländern in Amerika sprachen die Gesetze, Sicherheitsbedenken, die Gefahr des Schmuggels und die Konkurrenz, die sie Spaniern machen könnten; dafür sprachen die Förderung der Landwirtschaft und der Industrie sowie die nachahmenswerten Beispiele der Römer, der Briten und der Niederländer. Er empfahl deshalb, Ausländer zwar nicht an den Küsten anzusiedeln, wohl aber im Landesinneren von Costa Rica, Nicaragua und Guatemala sowie in Kalifornien und Chile. Allerdings sollten nur Katholiken aufgenommen werden.¹¹⁴ Campillo zog die – von Ward in seinem Plagiat nicht reproduzierte (!) – Schlussfolgerung, dass der Ansiedlung von Ausländern »nicht nur nichts entgegenstehe, um sie in die Tat umzusetzen, sondern dass es viele Gründe und Argumente gebe, die zeigen, wie wichtig es sei, sie auszuprobieren.«¹¹⁵

Jorge Juan, der die Indias aus eigener Anschauung kannte, kritisierte in einem Bericht für den Marqués de la Ensenada 1750 den Bevölkerungsverlust Spaniens aufgrund der Emigration in die Indias:

»Ich habe in Amerika eine so große Anzahl an Spaniern gesehen, weshalb ich keinen Zweifel daran habe, dass dies der Hauptgrund ist, warum Spanien so wenig bevölkert ist. Letztlich ist dies die Ursache für seinen Niedergang. Denn es besteht kein Zweifel, dass die Bevölkerung die Herrschaft ausmacht und nicht das Territorium.«¹¹⁶

113 Sarrailh, *La España ilustrada*, S. 328–333; Paquette, *Enlightenment, Governance, and Reform*, S. 87–88.

114 José del Campillo y Cosío, *Nuevo sistema económico para América*, hg. v. Manuel Ballesteros Gaibris, Oviedo 1993, S. 283–302 (= Bd. 2, Kap. 7).

115 Eigene Übersetzung. *Ibid.*, S. 302.

116 Eigene Übersetzung aus: Jorge Juan, *Informe de D. Jorge Juan al Marqués de la Ensenada*, hg. v. Demetrio Ramos Pérez im Anhang zu: *La indagatoria sobre los planes de los ingleses para la futura guerra en América y el parecer de Jorge Juan en 1750*, in: *Historia*, 15 (Santiago 1980), S. 351–354, hier S. 353.

Er schlug deshalb vor, katholische Ausländer zur Peuplierung heranzuziehen, um – ganz im Sinne populationistischer Theorien – die Bevölkerung des spanischen Imperiums zu vermehren und diejenige von konkurrierenden Reichen zu mindern. Die Frage der Sicherheit dürfe dabei nach der Ansicht von Jorge Juan nicht als Gegenargument ins Feld geführt werden, denn wenn man sie gut behandle, würden Ausländer nicht den Wunsch haben, von einer anderen Obrigkeit regiert zu werden.¹¹⁷

In der Praxis hatte die Peuplierung wenig bevölkerter Regionen keinerlei Neuigkeitswert für die Kolonialregierung in Amerika. So ließ 1739 der Gouverneur von Panama, Dionisio Martínez de la Vega, mit Zustimmung des Königs 65 französische Familien in Darién ansiedeln.¹¹⁸ Fünf Jahre später gelangten durch Zufall 265 protestantische deutsche Siedler nach Kuba. Sie waren für die britische Kolonie der Carolinas bestimmt gewesen, aber ein spanischer Korsar nahm ihr Schiff auf dem Weg durch die Karibik als Beute in Schleppe und brachte es nach Havanna. Der Gouverneur Carolinas reklamierte zwar ihre Herausgabe, aber der Indienrat sah keinerlei Grund, seiner Bitte nachzugeben. Spanien befand sich im Krieg mit Großbritannien, weshalb er den Gouverneur Kubas aufforderte, die Deutschen aufgrund des Nutzens, der sich aus ihrer Ansiedlung erwarten lasse, gut zu behandeln, damit sie sich entscheiden würden, freiwillig auf Kuba zu bleiben und zum Katholizismus zu konvertieren.¹¹⁹

1756 flohen katholische deutsche Siedler aus den benachbarten britischen Gebieten ins spanische Florida, wo sie ebenfalls die Erlaubnis erhielten zu bleiben.¹²⁰ In Chile war es Gouverneur Domingo Ortiz de Rozas, der die Ansiedlung von Ausländern in den sogenannten »Nuevas poblaciones« (Neue Siedlungen) begünstigte. Jeder *extranjero*, der sich in einem der Orte niederließ, die im Grenzgebiet zu freien Indigenen gegründet wurden, erhielt die

117 Ibid.

118 AHN, Códices, L.755, fols. 212r–218v.

119 AGI, Santo Domingo, 387, n. 1 (1745). In dem Dokument wird nicht spezifiziert, ob sich der Gouverneur von North oder von South Carolina um die Herausgabe der Deutschen bemühte.

120 Wegen der Übergabe Floridas an Großbritannien nach dem Siebenjährigen Krieg wurden in den 1760er-Jahren insgesamt 3.096 Einwohner in spanisches Hoheitsgebiet umgesiedelt, die Mehrheit nach Havanna und ein kleiner Teil nach Campeche. Unter den Umgesiedelten befanden sich auch die aus britischer Herrschaft geflohenen Deutschen. Registriert wurden 1766 sechs katholische deutsche Familien, die insgesamt 25 Männer, Frauen und Kinder zählten. AGI, Santo Domingo, 2596, s.f.

gleichen Rechte wie ein Spanier.¹²¹ Für seine Leistungen bei der Peuplierung Chiles erhielt der Gouverneur 1754 von Ferdinand VI. den Titel *Conde de Poblaciones*.

Als Frankreich im Vertrag von Fontainebleau Louisiana an Spanien abtrat, wurden die dort lebenden französischen Siedler zu spanischen Untertanen.¹²² Gouverneur Antonio de Ulloa, der Reisebegleiter Jorge Juans bei der Expedition von La Condamine gewesen war, wollte die Provinz zu einem wirksamen Bollwerk gegen die britischen Kolonien in Nordamerika machen, weshalb er vorschlug, *extranjeros* einwandern zu lassen. Tatsächlich gab ihm Madrid 1767 nicht nur die Erlaubnis, französische Akadier an der Grenze Louisianas anzusiedeln, sondern förderte das Projekt auch finanziell.¹²³ Die Akadier wurden 1755 von den Briten aus ihren Siedlungsgebieten im Nordosten Nordamerikas ausgewiesen und waren auf der Suche nach einer neuen Heimat, die etwa 2.500 von ihnen in Louisiana fanden. Dorthin emigrierten in den 1760er-Jahren ungefähr tausend und 1785 nochmals – mit finanzieller Unterstützung Karls III. – 1.596 Akadier.¹²⁴ Als infolge des Siebenjährigen Krieges katholische Franzosen die Antilleninseln verlassen mussten, die unter britische Herrschaft kamen, gestattete ihnen der spanische König 1766, sich auf Trinidad anzusiedeln.¹²⁵

In den 1760er- und 1770er-Jahren kamen zahlreiche Portugiesen unter spanische Herrschaft, als Pedro de Cevallos das auf der Ostseite des Río de la Plata gelegene, bis dahin portugiesische Colonia del Sacramento eroberte. Eine Ausweisung, die dem portugiesischen Kriegsgegner einen Bevölkerungszuwachs beschert hätte, war nicht ratsam, weshalb Cevallos vom Kö-

121 *Auto de la Junta de Poblaciones, disponiendo medidas para el fomento de las villas y concediendo privilegios a los vecinos*, Art. 3. Santiago, 12. Mai 1745, in: Fuentes para la historia urbana en el Reino de Chile, Bd. 2: Régimen legal de la fundación de ciudades en Chile durante el siglo XVIII, hg. v. Santiago Lorenzo Schiaffino, Santiago 1995, S. 105–108.

122 Gabriel Debien; René Le Gardeur, *The Saint-Domingue Refugees in Louisiana*, in: *The Road to Louisiana. The Saint-Domingue Refugees 1792–1809*, hg. v. Carl A. Brasseaux und Glenn R. Conrad, La Fayette 1992, S. 113–243, hier S. 122–141.

123 Gilbert C. Din, *Populating the Barrera. Spanish Immigration Efforts in Colonial Louisiana*, Lafayette 2014, S. 5–6; Antonio Acosta Rodríguez, *Las bases económicas de los primeros años de la Luisiana española (1763–1778)*, in: *La influencia de España en el Caribe, la Florida y la Luisiana, 1500–1800*, hg. v. dems., Madrid 1983, S. 331–368.

124 Christopher Hodson, *The Acadian Diaspora. An Eighteenth-Century History*, Oxford 2012, S. 198. Zur Geschichte der Akadier siehe: Jean Daigle, *The Acadians. A People in Search of a Country*, in: *The Quebec and Acadian Diaspora in North America*, hg. v. Raymond Breton und Pierre Savard, Toronto 1982, S. 1–10.

125 Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza*, S. 382.

nig die Erlaubnis erhielt, die Portugiesen vom Río de la Plata in die nur dünn besiedelten inneren Provinzen um Mendoza, Córdoba und San Juan umzusiedeln. Im Friedensvertrag von San Ildefonso legten Spanien und Portugal 1777 schließlich fest, dass alle Portugiesen, die es wünschten, Untertanen des spanischen Königs werden durften. So bekamen auch die Internierten das Recht, an die Küste zurückzukehren.¹²⁶

Wie die angeführten Beispiele zeigen, nahm die spanische Regierung ausländische Siedler gerne und unter guten Konditionen als spanische Untertanen an, wenn ihr jene durch die Eroberung neuer Gebiete oder als Schutzsuchende zufielen. Was Madrid dagegen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ablehnte, waren Peuplierungsprojekte, bei denen sich ausländische Vermittler anboten, ausländische Siedler nach Amerika zu bringen. Zu groß waren die Bedenken gegen die Aufnahme von Ausländern, wenn die spanische Regierung ihre Ansiedlung nicht kontrollieren konnte.¹²⁷ Noch 1769 wies der König nach Konsultation des Indienrates den Vorschlag des Franzosen Le Nègre de Mondragón zurück, 12.000 katholische Siedler aus Deutschland, Flandern, der Schweiz und Italien mit einer identischen Anzahl von Sklaven auf Hispaniola anzusiedeln. Gerechtfertigt wurde die Ablehnung zu diesem Zeitpunkt immer noch damit, dass Ausländer in den Indias nicht erwünscht seien.¹²⁸ Nichtsdestotrotz schätzte auch die Regierung in Madrid den Wert ausländischer Siedler, beschränkte sich aber bis in die 1770er-Jahre darauf, diejenigen anzusiedeln, die das Schicksal in spanische Hände gegeben hatte.

Die Forderungen, eine aktive Peuplierungspolitik zu betreiben oder zumindest die restriktiven Gesetze gegen ausländische Immigration aufzuheben, standen aber im Raum. Besonders in der Karibik waren Landarbeiter notwendig, um die im Aufbau begriffene Plantagenwirtschaft zu betreiben. Alejandro O'Reilly, der dies bereits während seiner Mission als *visitador* auf

126 Tejerina, De la internación, S. 62–70; Pablo Birolo, Militarización y política en el Río de la Plata colonial. Cevallos y las campañas militares contra los portugueses, 1756–1778, Buenos Aires 2015, S. 210–211.

127 Jorge L. Chinaea, The Control of Foreign Immigration in the Spanish-American Colonial Periphery. Puerto Rico during its Transition to Commercial Agriculture, 1765–1800, in: Colonial Latin American Historical Review, 11 (2002), S. 1–33, hier S. 28; Antonio Gutiérrez Escudero, Acerca del Proyectismo y del Reformismo Borbónico en Santo Domingo, in: Temas Americanistas, 13 (1997), S. 45–79, hier S. 53–54.

128 Duvoyn C. Corbitt, Immigration in Cuba, in: Hispanic American Historical Review, 22 (1942), S. 280–308, hier S. 281.

Kuba und Puerto Rico beobachtet hatte, schrieb in einer Denkschrift an Indienminister Arriaga 1764 unter der Überschrift »Über das Wachstum der Bevölkerung und die Einführung von Ausländern [sic!]: «Die allgemeine Erlaubnis, Ausländer hierher zu bringen, die Handwerker sind oder sich der Sorge und Kultivierung der Plantagen widmen, wäre sehr hilfreich«. ¹²⁹ Um die Besiedlung Kubas durch Ausländer zu forcieren, schlug er zudem vor, den Mitgliedern der beiden ausländischen Infanteriebataillone auf der Insel zu gestatten, nach Ende ihrer Dienstzeit als Siedler zu bleiben. ¹³⁰

Die spanische Regierung war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht bereit, den von O'Reilly geforderten »general permiso« (allgemeine Erlaubnis) zur Ansiedlung katholischer Ausländer zu geben. Erst mit José de Gálvez an der Spitze des Indienministeriums (1776–1787) wich Spanien von der restriktiven Politik gegenüber Ausländern in Amerika ab und betrieb die Peuplierung der Indias durch Ausländer aktiv und systematisch. Die restriktiven Gesetze hob Gálvez zwar nicht auf, schuf aber die Möglichkeit, dass sich Ausländer in bestimmten Provinzen des spanischen Imperiums niederlassen konnten, wobei die Gouverneure gleichermaßen die Befugnis bekamen, sie anzusiedeln. Damit behielt die metropolitane Regierung die Kontrolle darüber, wo sie Ausländer ansiedeln wollte und welche Ausländer dies sein sollten.

Der neue Kurs machte sich erstmals bemerkbar, als der Indienrat im Jahr 1775 über eine Anfrage von Jaime O'Daly beratschlagte, der sich in Puerto Rico niederlassen und dort landwirtschaftlich tätig werden wollte. Der *fiscal* des Indienrates war sich daraufhin unschlüssig, ob die restriktiven Gesetze wegen des Nutzens von O'Daly außer Kraft gesetzt werden könnten, obwohl er kein mechanisches Handwerk ausübe. Der Indienrat lehnte die Ansiedlung des Iren schließlich ab und verwies auf das immer wieder gegen die Ansiedlung von Ausländern vorgebrachte Argument, sie würden Religion, Handel und Sicherheit gefährden. Die Gefahren schätzte er zu hoch ein, als dass sie durch den zu erwartenden Nutzen des Iren aufgewogen würden.

129 Wörtlich: »El general permiso de traer aquí extranjeros que sean artesanos o que se dediquen al cuidado y cultivo de las haciendas, sería muy conveniente«. Brief an Arriaga, Havanna, 12. April 1764. AHN, Estado, 4829, n. 4.

130 Ibid.

Der König jedoch erlaubte O'Daly entgegen der Einschätzung des Indienrates letzten Endes, sich auf Puerto Rico anzusiedeln.¹³¹

Die neuen Grundsätze der Peuplierungspolitik finden sich in der Instruktion, die der König ein Jahr später dem Gouverneur der Provinz Guayana, Antonio de Pereda, gab. Darin forderte er den Gouverneur auf, katholische Franzosen, die aufgrund des Krieges unter britische Herrschaft gekommen seien, zur Besiedlung seiner Provinz zu gewinnen, denn

»es sei eines der hauptsächlichen Ziele Seiner Majestät, die Bevölkerung jener Provinz zu vermehren, wie er es auch mit anderen seiner amerikanischen Besitzungen beabsichtige.«¹³²

Die übrigen Karibikinseln wurden ebenfalls für ausländische Immigration geöffnet. Spanien hoffte, dass – wie von O'Reilly gefordert – mit ausländischen Siedlern auch deren Wissen über den Anbau und die Nutzbarmachung von Zucker und Kaffee dorthin transferiert würde. In der Instruktion für den Generalkapitän Kubas, José de Ezpeleta, hieß es in Artikel 27, dass er aufgrund der geringen Einwohnerzahl der Insel alle Möglichkeiten ausschöpfen solle, die Bevölkerung zu vermehren. Ihm wurde die Zuständigkeit zugewiesen, katholische Ausländer anzusiedeln, ausgenommen Engländer, Niederländer und Dänen.¹³³ Puerto Rico erhielt diese Erlaubnis ebenfalls.¹³⁴ Um dort die Kolonisierung voranzutreiben, schuf der König das Amt eines *Intendente de población y pobladores*, der auf Puerto Rico nach dem Vorbild der andalusischen Sierra Morena Ausländer ansiedeln sollte.¹³⁵ 1779 genehmigte der König die Ansiedlung französischer und irischer Katholiken auch auf Trinidad. Diese Konzession wurde 1783 auf alle Katholiken erweitert.¹³⁶

131 Jorge L. Chinaa, »Spain is a merciful heavenly body whose influence favors the Irish«. Jaime O'Daly y Blake: Enlightened Foreign Immigrant, Administrator and Planter in Late Bourbon-Era Puerto Rico, 1776–1806, in: *Tiempos Modernos*, 25 (2012), S. 1–33, hier S. 16–18.

132 Eigene Übersetzung nach: María Consuelo Cal Martínez, *La defensa de la integridad territorial de Guayana en tiempos de Carlos III*, Caracas 1979, S. 24 und 212.

133 Instruktion für Ezpeleta vom 16. Januar 1777 in: Juan Bosco Amores Carredano, *Cuba en la época de Ezpeleta (1785–1790)*, Pamplona 2000, S. 46, n. 47. Siehe auch S. 89, Fn. 160.

134 *Real cédula* von 1778. Altagracia Ortiz, *Eighteenth-Century Reforms in the Caribbean*. Miguel de Muesas, *Governor of Puerto Rico, 1769–76*, London 1983, S. 92.

135 Brief von Bartolomé Benitez y Gálvez an Floridablanca, 11. November 1791. AHN, Estado, 4829, s. f.

136 Linda A. Newson, *Foreign Immigrants in Spanish America. Trinidad's Colonisation Experiment*, in: *Caribbean Studies*, 19 (1979), S. 133–151, hier S. 138–139; Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza*, S. 382.

Warum Spanien besonders die Antilleninseln für ausländische Einwanderer öffnete, hatte seinen Grund auch in einer Bevölkerungspolitik, die rassistischen Kriterien folgte. Auf Kuba oder Puerto Rico wurde der Bedarf an Arbeitskräften für die Landwirtschaft nicht nur durch freiwillig immigrierende Europäer gedeckt, sondern vor allem durch Versklavte. Weil sich in der Folge das Bevölkerungsverhältnis zwischen »weißer« und »schwarzer« Bevölkerung veränderte, waren Kolonialregierung und koloniale Eliten bestrebt, die massenhafte Zwangsmigration der Afrikaner durch die Ansiedlung europäischer Bevölkerung zu flankieren und auszugleichen. Je mehr die »schwarze« Bevölkerung wuchs, desto mehr fürchteten die Weißen einen Sklavenaufstand, weshalb die Ansiedlung der Europäer ein zu großes demographisches Übergewicht der Afrikaner verhindern sollte.¹³⁷

Ein Versuch, auf Darién (Panama) Franzosen, Iren, Deutsche und Engländer anzusiedeln, scheiterte, weil sich die Siedler weder selbständig versorgen konnten noch ihnen das Klima bekam. Madrid entschied deshalb 1789, die ausländischen Siedler nach Philadelphia oder Hispaniola zu bringen.¹³⁸ In Louisiana wurden die Peuplierungsbemühungen ebenfalls fortgesetzt. 1776 erhielt Gouverneur Luis de Unzaga die Erlaubnis, katholische Deutsche, Akadier und Franzosen aufzunehmen.¹³⁹

Die spanische Peuplierungspolitik in den Indias bekam 1783 einen neuen Impuls, als Spanien die Kolonien beider Floridas von Großbritannien zurückerhielt. Dorthin und auch ins spanische Louisiana waren viele loyalistische Briten geflohen, die nun gemäß dem Friedensvertrag mit Großbritannien die spanischen Territorien innerhalb von acht Monaten verlassen sollten. Der österreichische Botaniker Johann David Schütz, der Ostflorida kurz vor der Übergabe an Spanien bereiste, hielt diese »Réfugies« für unglücklich,

137 Siehe beispielsweise die Peuplierungspläne Arangos für Kuba und die dort 1796 eingerichtete *Junta de Fomento*. Corbitt, *Immigration in Cuba*, S. 282–286. Deren Pläne wurden durch Generalkapitän Someruelos unterstützt, der dem Indienrat 1802 vorschlug, auch die bislang als »Briten« von der Peuplierung Kubas ausgeschlossenen katholischen Iren und Angloamerikaner auf Kuba anzusiedeln. Er tat dies, weil die schwarze Bevölkerung auf der Insel durch den Sklavenimport stark angewachsen sei. Someruelos an den Indienrat, 22. Juni 1802. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 24.

138 Brief des Gouverneurs von Cartagena, 16. März 1790. AGS, SGU, LEG 7054, doc. 46.

139 Din, *Populating the Barrera*, S. 10.

»denn von allen bisherigen Einwohnern werden wahrscheinlich wenige sich bequemen, eine britische gelinde Regierung, gegen das spanische Joch zu vertauschen, wenn auch nicht die Religion im Wege stünde.«¹⁴⁰

Der Interimgouverneur von Louisiana und Westflorida, Estéban Miró, hielt die Ausweisung der britischen Emigranten und Siedler allerdings für kontraproduktiv, denn sein primäres Ziel war es, die Bevölkerung seiner Provinz zu vermehren. Laut Gilbert C. Din wurde Miró so zum *spiritus rector* einer neuen Einwanderungspolitik in Hispanoamerika. Er erhielt die Zustimmung von Gálvez, dass die Angloamerikaner bleiben konnten, wenn sie als Vasallen einen Treueeid auf den spanischen König ablegen und dadurch zu spanischen Untertanen würden. Sie durften ihre protestantische Religion behalten, wobei sich die spanische Regierung darauf beschränkte, irische Missionare zu entsenden, um sie freiwillig für den Katholizismus zu gewinnen. Ein Zwang zur Konversion bestand jedoch nicht.¹⁴¹

Ausländischen Protestanten zu gestatten, sich in den Indias anzusiedeln, war ein Paradigmenwechsel in der bisherigen Kolonisierungspolitik. Möglich war dies, weil der den populationistischen Vorstellungen zugrunde liegende Utilitarismus auch im spanischen Imperium die Toleranz gegenüber Immigranten anderer Religionen erhöhte.¹⁴² Damit wich Spanien von der Vorstellung ab, die Indias wären ein rein katholisches und nur von Spaniern besiedeltes Gebiet. Allerdings galt diese Ausnahme nur für Louisiana und die beiden Floridas, die an angloamerikanisches Territorium angrenzten. Für die übrigen spanischen Gebiete in Amerika blieb die Vorschrift in Kraft, die Immigration an den katholischen Glauben zu binden.¹⁴³

140 Johann David Schöpf, Reise durch einige der mittlern und südlichen Vereinigten Nordamerikanischen Staaten nach Ost-Florida und den Bahama-Inseln. Unternommen in den Jahren 1783 und 1784, Erlangen 1788, S. 378.

141 Din, *Populating the Barrera*, S. 39–43. Siehe auch die *Real orden* vom 5. April 1786 an den Gouverneur von Florida, in: *Documentos relativos a pobladores extranjeros en ambas Floridas (1790–1793, 1800, 1803 y 1806)*. ARNAC, Florida, leg. 2, n. 38, doc. 2.

142 Siehe zum Zusammenhang von Utilitarismus und religiöser Toleranz allgemein: Zaugg, *Vom Nutzen der Ausländer*, S. 291.

143 Beispielsweise im *Reglamento para comercio y población de Trinidad de Barlovento* wurde im Jahre 1783 betont, dass es »unverzichtbare Voraussetzung« sei, Katholik zu sein, um sich als Ausländer dort ansiedeln zu dürfen. BNE, VC/52/8. Aus diesem Grund beschied 1784 Gálvez dem Gouverneur von Caracas, dass der Ausländer Eduardo Baroy nachweisen müsse, dass er Katholik sei, wenn er sich auf Trinidad ansiedeln wolle. Brief des Gouverneurs von Caracas an Gálvez, 28. Juni 1784. AGI, Caracas, 87, n. 9.

Die Veränderung der spanischen Politik gegenüber den *extranjeros*, die das Peuplierungsparadigma in der Zeit von José de Gálvez bewirkte, zeigt sich neben der Kolonisierungspolitik auch am Umgang mit Ausweisungen. Gálvez ordnete als Indienminister lediglich im Jahr 1783 eine Kampagne zur Ausweisung von Ausländern aus den Indias an. In der entsprechenden *Real orden* machte er erstmals die Aufenthaltszeit zu einem relevanten Faktor, die bislang kein Kriterium für das Bleiberecht gewesen war. Eine generelle Ausweisung der Ausländer, die nur Handwerker und Verheiratete ausnehmen sollte, wie sie der König noch 1767 angeordnet hatte, war 1783 nicht mehr beabsichtigt. Die Anwesenheit der Ausländer wurde nun als Tatsache betrachtet, wobei die Amtsträger lediglich Verdächtige und Schmuggler ausweisen sollten.¹⁴⁴ Die Wertschätzung, die dem Bevölkerungswachstum entgegengebracht wurde, machte sich 1785 in einem weiteren Dekret bemerkbar, in dem Gálvez anordnete, Passagiere, die ohne Lizenz einreisten, nicht mehr nach Europa zurückzuschicken. Stattdessen sollte man sie nach Florida, Trinidad, Puerto Rico oder Hispaniola bringen.¹⁴⁵

Miró sah sich in Louisiana und Florida in den folgenden Jahren mit dem Problem konfrontiert, dass die Grenze des spanischen Imperiums zu den angloamerikanischen Gebieten aufgrund ihrer Länge nicht zu sichern war und angloamerikanische Siedler in massiver Weise auf spanisches Territorium vordrangen. Dem Gouverneur erschien es in dieser Situation ratsamer, die illegal einwandernden Siedler als Vasallen des Königs zu integrieren. Er wollte somit nicht nur den Druck auf die Grenze verringern, sondern auch die 13 angloamerikanischen Kolonien dadurch schwächen, dass ihr im Entstehen begriffener Staat an Bevölkerung verlor. Ein von dem Franzosen Pierre d'Argès vorgelegter Plan sah deshalb vor, die Einwanderung protestantischer Siedler aus dem Territorium der nun unabhängigen 13 Kolonien zu ermöglichen. Aus Paris erhielt der Plan Unterstützung durch den Conde de Aranda und wurde schließlich 1787 von Staatsminister Floridablanca genehmigt.¹⁴⁶

144 Siehe zur *Real orden* der Jahre 1767 und 1783 im Anhang.

145 *Real cédula* vom 10. September 1785. ANH, Capitanía General, 734, fols. 259r–259v. Diese Anordnung bezogen die Kolonialbehörden nicht nur auf illegal einreisende Spanier, sondern ebenso auf Ausländer. Siehe hierzu das *bando* des Jahres 1786, das Vizekönig Conde de Gálvez in Neuspanien publizierte. AGNM, Instituciones Coloniales, Indiferente Virreinal, caja 2832, exp. 1.

146 Din, *Populating the Barrera*, S. 43–48; Hilton, *Loyalty and Patriotism*, S. 9–11; William S. Coker, *The Bruins and the Formulation of Spanish Immigration Policy in the Old Southwest, 1787–1788*,

Die aktive Förderung von Peuplierungsprojekten durch die spanische Regierung blieb allerdings die Ausnahme. Ansonsten gestattete der König protestantischen Siedlern in Florida und Louisiana, sich anzusiedeln, wenn sie auf eigene Kosten dorthin kamen, und sicherte ihnen Religionsfreiheit im Privaten zu. Diese Haltung der spanischen Regierung findet sich in einer Anordnung des Generalkapitäns von Kuba, Luis de Las Casas, an den Gouverneur von Florida zusammengefasst:

»In Beachtung dessen, was mir der König angeordnet hat, transkribiere ich für Sie für ihre Regierung: »[...] Nur diejenigen Ausländer werden angenommen, die ihre Reise selbst finanzieren, um Untertanen Seiner Majestät zu werden. Ihnen wird kostenlos Land zur Verfügung gestellt und im Verhältnis zu den Arbeitskräften ihrer Familie zugeteilt. Man soll sie in religiösen Angelegenheiten nicht stören, aber es darf keinen anderen öffentlichen Gottesdienst als die katholischen geben.«¹⁴⁷

Mirós Nachfolger als Gouverneur von Louisiana, Francisco Luis Héctor Barón de Carondelet, wandte sich 1792 gegen die Ansiedlung von Angloamerikanern in den Grenzgebieten. Er hielt es zwar nicht für möglich, den Strom angloamerikanischer Immigranten zu unterbinden, misstraute ihnen aber, weil er nicht glaubte, dass sie sich schnell an die spanische Gesellschaft anpassen würden. Sollten sie weiterhin einwandern, so befürchtete Carondelet, dass sie die Provinz auch ohne Gewalt aufgrund ihrer großen Anzahl übernehmen würden. Stattdessen wollte er katholische Flamen oder Deutsche ansiedeln, wozu er Staatsminister Aranda entsprechende Vorschläge unterbreitete.¹⁴⁸

Der hierzu in Madrid befragte vormalige Gouverneur Louisianas, Miró, war sich des Risikos bewusst, das angloamerikanische Siedler für die spanische Herrschaft darstellten, deren Loyalität auch er kaum traute. Gegenüber

in: *The Spanish in the Mississippi Valley, 1762–1804*, hg. v. John Francis McDermott, Chicago 1974, S. 61–71, hier S. 68–69.

147 Wörtlich heißt es: »Arreglándome a lo que el Rey me tiene prevenido que transcribo a V.S. para su gobierno [Zitat]: [...] Solo se recibirán aquellos extranjeros que de su propio movimiento se presenten a jurar vasallaje a S.M. A los cuales se concedarán y apearán tierras gratis a proporción de los trabajadores que cada familia tuviere; que no se les molestará en materia de religión, aunque no deberá haber más culto público que el católico«. Luis de Las Casas, 29. Oktober 1790. ARNAC, Florida, leg. 2, n. 38.

148 Carondelet an Aranda, 10. Juni 1792, zitiert nach: Cors, *Settling the Goths*, S. 150. Siehe auch: Gilbert C. Din, *Spain's Immigration Policy in Louisiana and the American Penetration 1792–1803*, in: *The Louisiana Purchase Bicentennial Series in Louisiana History*, Bd. 2: *The Spanish Presence in Louisiana 1763–1803*, hg. v. dems., Lafayette 1996, S. 334–351, hier S. 334–335.

Kriegsminister Campo de Alange verteidigte er nach seiner Rückkehr nach Madrid 1792 dennoch die Peuplierung mit Angloamerikanern, denn zwar

»erscheint es auf den ersten Blick gefährlich, Louisiana mit Ausländern zu besiedeln [...], nichtsdestotrotz bemühe ich mich nachzuweisen, dass die Umstände uns zwingen, dieses Risiko einzugehen.«¹⁴⁹

Aufgrund der militärischen Schwäche Spaniens sei es besser, sie anzusiedeln und einen Treueeid schwören zu lassen, als wenn sie als feindliche Kolonisten spanisches Territorium besetzen würden.¹⁵⁰ Tatsächlich wurde in den 1790er-Jahren die Ansiedlung der Angloamerikaner fortgesetzt, weil die spanische Regierung – den Argumenten von Miró folgend – dazu keine Alternativen sah. Carondelets Nachfolger im Jahr 1797, Manuel Gayoso, verfolgte allerdings eine striktere Immigrationspolitik in Louisiana und Westflorida. Land sollte nur noch verheirateten Angloamerikanern zugeteilt werden, die über Besitz verfügten; zudem widerrief er die seit der Regierung von Miró praktizierte religiöse Toleranz und wollte nur noch Katholiken einwandern lassen. Alle in Louisiana geborenen Kinder sollten nun im katholischen Glauben unterrichtet werden, wodurch Gayoso zumindest die zweite Generation der Immigranten zu hispanisieren hoffte. Seine Versuche und die seiner Nachfolger, die Immigration aus dem Territorium der Vereinigten Staaten zu regulieren, waren angesichts einer unkontrollierbaren Grenze allerdings weitgehend vergeblich.¹⁵¹ Carondelets Pläne, katholische Europäer nach Louisiana zu bringen, erhielten keine Unterstützung durch Staatsminister Godoy: Dieser hielt die Versuche für sinnlos, die Grenze Louisianas gegenüber dem von den USA ausgeübten Druck zu verteidigen. Stattdessen plante Godoy seit 1795, Louisiana aufzugeben, und war deshalb nicht mehr bereit, dort Peuplierungsprojekte zu fördern.¹⁵²

149 Esteban Miró, *Descripción de la Louisiana 1792*, Madrid, 11. August 1792, in: *Documentos inéditos para la historia de la Luisiana 1792–1810*, hg. v. Jack D. L. Holmes, Madrid 1963, S. 16–63, hier S. 26–27.

150 *Ibid.*

151 Din, *Spain's Immigration Policy*, S. 343–345.

152 *Ibid.*, S. 335–341; Cors, *Settling the Goths*, S. 151.

5. Aufnahme von Revolutionsemigranten

Mit der angloamerikanischen und besonders mit der Französischen Revolution änderte sich die migrationspolitische Situation im karibischen Raum vollständig. Die revolutionären Ereignisse in Nordamerika, Frankreich, auf Martinique und Saint-Domingue (Haiti) führten zum »Auftreten politischer Flüchtlinge als einem Massenphänomen«, das die aufnehmenden Staaten vor große Herausforderungen stellte.¹⁵³ Jan C. Jansen geht von mindestens 60.000 Loyalisten aus, die 1782/83 die entstehenden Vereinigten Staaten verließen, und weiteren 150.000 Personen, die aus dem revolutionären Frankreich, sowie 20.000 bis 30.000, die aus Saint-Domingue flohen.¹⁵⁴ Im Unterschied zu den Flüchtenden des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, die wie die spanischen Juden, die irischen Katholiken oder die französischen Hugenotten aus religiösen Gründen migrierten, handelte es sich bei den Migranten der Revolutionszeit um Geflüchtete, die infolge eines politischen Systemwechsels ihre Heimat verließen. Für diese politischen Flüchtlinge entstand im Englischen der Begriff *American refuge* und im Französischen der Begriff *émigré*.¹⁵⁵ Im Spanischen nannte man die seit 1789 im Zuge der Revolution geflohenen Franzosen, von denen sich Tausende in die spanischen Territorien nach Kuba, Puerto Rico, Santo Domingo, Louisiana, Florida und Venezuela in Sicherheit brachten, *emigrados*.

Die 1790er-Jahre bezeichnet Jansen als Zäsur, weil die Ankunft der Geflüchteten in Amerika und in Europa Regulierungsbemühungen von Seiten der Regierungen hervorrief, die vielerorts zu einer Neuregelung von Immi-

153 Jan C. Jansen, Flucht und Exil im Zeitalter der Revolutionen. Perspektiven einer atlantischen Flüchtlingsgeschichte (1770er–1820er Jahre), in: Geschichte und Gesellschaft 44 (2018), S. 495–525, hier S. 495.

154 Ibid., S. 495–496. Zur französischen Revolutionsmigration nach 1789 siehe: Margery Weiner, *The French Exiles, 1789–1815*, London 1960; Philipp Ther, *Die Außenseiter. Flucht, Flüchtlinge und Integration im modernen Europa*, Frankfurt a. M. 2017, S. 179–185; Friedemann Pestel, Französische Revolutionsmigration nach 1789, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz, 24.2.2017, <http://www.ieg-ego.eu/pestelf-2017-de> [letzter Zugriff am 19. April 2022].

155 Aristide R. Zolberg; Astri Suhrke; Sergio Aguayo, *Escape from Violence. Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World*, Oxford 1989, S. 7–9. Für die religiösen Flüchtlinge wurde seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der Begriff des *réfugié* gebräuchlich, der etymologisch zum ersten Mal 1573 auftaucht, um Menschen zu bezeichnen, die vor der spanischen Herrschaft aus den Niederlanden flohen. Das englische *refugee* wurde gebildet, um die 1685 aus Frankreich vertriebenen Hugenotten zu benennen. Nevzat Soguk, *States and Strangers. Refugees and Displacements of Statecraft*, Minneapolis 1999, S. 58–59.

gration, Aufenthaltsrecht und Staatsbürgerschaft führten.¹⁵⁶ Im spanischen Kolonialreich konkurrierten zwei Rechtsprinzipien bei der Aufnahme von Flüchtenden miteinander. Einerseits galten ausländische Geflüchtete formal als *extranjeros* und fielen als solche unter die exkludierenden Gesetze.¹⁵⁷ Andererseits war die Aufnahme von Geflüchteten eine humanitäre, auf dem Gastrecht (*hospitalidad*) und dem zwischenstaatlichen *ius gentium* (*derecho de gentes*) beruhende Verpflichtung: Sie zog die Vorstellung in Frage, dass Staaten den Zugang zu ihrem Territorium exklusiv und souverän handhaben können.¹⁵⁸

Die Spannung zwischen der humanitären Hilfsverpflichtung und den exkludierenden Gesetzen bei der Aufnahme von Flüchtenden bestand bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, ohne dass sie durch ein Asylrecht geregelt worden wäre. Ein erstes Gesetz, mit dem der König in den Bereich der Flüchtlingsaufnahme eingriff, bezog sich auf versklavte Menschen, die aus ausländischen Kolonien in spanisches Herrschaftsgebiet flohen. 1773 legte der König fest, dass ihnen Aufnahme und Freiheit zu gewähren seien. Diese Praxis wurde mit dem *ius gentium* begründet, hatte aber auch eine populationspolitische Komponente: Spanien wollte die wirtschaftliche Kraft seiner imperialen Rivalen schwächen und die eigene stärken, indem man versklavte Personen zur Flucht animierte.¹⁵⁹ Eine zweite Regelung betraf loyalistische Briten, die sich aufgrund der angloamerikanischen Revolution und Unabhängigkeit ins spanische Louisiana flüchteten. Im Jahr 1776 ordnete Karl III. an, ihnen dort Asyl zu gewähren. Dies geschah aus Hilfsbereitschaft (»hospitalidad«), sollte aber nicht zur dauerhaften Ansiedlung der Geflüchteten führen.¹⁶⁰ Wie bereits erläutert, erhielten die Briten mit dem Friedensschluss 1783 schließlich trotzdem das Recht, sich in Florida und Louisiana anzusiedeln und sogar ihre protestantische Religion zu behalten.

156 Jansen, *Flucht und Exil*, S. 513.

157 Vgl. Ofelia Rey Castelao, *Exiliados en la España moderna*, in: *Exilios en la Europa mediterránea*, hg. v. Julio Hernández Borge und Domingo L. González Lopo, Santiago de Compostela 2010, S. 47–74, hier S. 52.

158 Dana Schmalz, *Der Flüchtlingsbegriff – eine rechtstheoretische Betrachtung*, in: *Der Begriff des Flüchtlings. Rechtliche, moralische und politische Kontroversen*, hg. v. Daniel Kersting und Marcus Leuoth, Stuttgart 2020, S. 61–79, hier S. 67.

159 Drei Briefe des Gouverneurs von Trinidad an Indieminister Gálvez und Petition von Margarita Marizo. AGI, Caracas, 32, s.f.

160 *Real orden* vom 20. September 1776. AGI, Santo Domingo, 2547, n. 21.

Das Problem, wie die Regierungen in Hispanoamerika mit Geflüchteten umgehen sollten, stellte sich massiv, als im Zuge der Französischen Revolution Zigtausende Frankreich und die französischen Antillen verließen und Asyl suchten. Dies führte zu einer kontroversen Debatte zwischen Befürwortern einer Aufnahme und Amtsträgern, die dies ablehnten. Ein Argument für die Aufnahme war das ökonomische Potential der Geflüchteten. Als der Vizekönig von Neuspanien, Revillagigedo, von Geflüchteten aus Martinique erfuhr, die auf Kuba Asyl suchten, war er bereit, diese aufzunehmen, falls welche nach Neuspanien gelangen sollten. Er war der Überzeugung, dass die Ansiedlung französischer Bauern und Handwerker ein großer Gewinn für das Vizekönigreich wäre.¹⁶¹

Nach Ausbruch der Revolution in Frankreich flohen zahlreiche Franzosen nach Kuba. Generalkapitän Las Casas sandte deshalb 1791 eine Anfrage an Kriegsminister Campo de Alange, in der er das Pro und Contra bei der Aufnahme der französischen Geflüchteten abwog. Gegen ihre Aufnahme sprachen das allgemeine Verbot für Ausländer, sich in Amerika anzusiedeln, sowie eine explizite Anordnung des Justizministeriums vom 24. September 1789, das Eindringen von Franzosen jeden Standes zu verhindern, Verdächtige festzunehmen und nach Spanien zu schicken. Für deren Aufnahme sprach hingegen die Instruktion von 1777, mit der die Generalkapitäne Kubas ermächtigt wurden, nützliche katholische Siedler aufzunehmen, um die Insel zu peuplieren.¹⁶² Insgesamt favorisierte Las Casas die Aufnahme der Franzosen, denn diese brächten

»Fleiß und Wissen für die Kultivierung von Indigo, Kaffee und Baumwolle mit, die ihnen so vertraut ist, die aber auf der Insel nicht praktiziert wird, sodass bei deren notwendiger Peuplierung ein großer Fortschritt erreicht werden könnte.«¹⁶³

Mit dem Anwachsen der Fluchtbewegung im karibischen Raum erreichten Madrid zunehmend kritische Stimmen, die auf das Gefahren- und Konfliktpotential der Revolutionsemigranten verwiesen. So teilte der Gouverneur

161 Wörtlich heißt es: »Los vasallos franceses, labradores, artesanos, o de otra clase útil, que se pasen en esta ocasión a nuestro reino, pueden ser una adquisición de la mayor importancia para él.« Revillagigedo war vom kubanischen Generalkapitän informiert worden, dass sich der Intendant und der Gouverneur Martiniques nach Kuba geflüchtet hatten. Brief Revillagigedos an Valdés vom 14. Januar 1790, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, Bd. 1, S. 8.

162 Luis de las Casas an den Conde de Campo de Alange, 16. November 1791. AGS, SGU, 6846, exp. 76.

163 Wörtlich heißt es: »[...] industria y conocimiento en el cultivo del an(y)il, café, y algodón que les es tan familiar y de que no hay práctica en la isla, cuya necesaria población se lograría así con más progreso.« Ibid.

von Santo Domingo, Joaquín García, dem Staatsministerium seine Zweifel mit, ob die zahlreichen auf der Insel eingetroffenen Emigranten tatsächlich alle Royalisten seien. Zudem verwies er auf die hohen Kosten, die die Versorgung der Franzosen verursachen würde, und eine soziale Problematik: In Bayajá seien schon so viele aufgenommen worden, dass sich in der Stadt, die klein und voller Truppen und Offiziere sei, kein Haus mehr finden lasse.¹⁶⁴

Die Frage, wie mit den Revolutionsemigranten umgegangen werden sollte, stellte sich auch der Audiencia von Venezuela. Der Gouverneur des Martinique am nächsten gelegenen Guayana, Luis Antonio Gil, wollte jene als Schutzbedürftige aufnehmen, fragte aber, ob alle gleich zu behandeln seien oder ob es Unterschiede gebe und er sie entsprechend klassifizieren sollte. Waren Familien anders zu behandeln als ledige Emigranten, Weiße anders als Schwarze und Frauen anders als Männer? Sein Vorgesetzter, Generalkapitän Juan de Guillelmi, sah keine Notwendigkeit für diese Differenzierung, denn er lehnte die Aufnahme der Franzosen grundsätzlich ab, weil es sich bei ihnen um *extranjeros* handeln würde und sie deshalb auch als solche zu behandeln seien. Guillelmi wollte ihnen deshalb lediglich gestatten, sich auf Trinidad niederzulassen, was auch Ausländern erlaubt war.¹⁶⁵

Pedro Carbonell, Guillelmis Nachfolger als Generalkapitän von Venezuela, berichtete, dass die Aufnahme französischer Emigranten und Kriegsgefangener in seiner Provinz zu Konflikten führte. Der König hatte dort 145 royalistischen französischen Offizieren zusammen mit einigen Zivilisten Asyl gewährt und sie in seinen Dienst aufgenommen. In Venezuela trafen die Royalisten nun auf 538 französische Kriegsgefangene aus Saint-Domingue – eine explosive Mischung, die zu Spannungen unter den Franzosen und zur Zurückweisung der französischen Geflüchteten durch die Bevölkerung führte. Die Regierung in Caracas erhielt schließlich die Zustimmung des Königs, um die royalistischen Offiziere und ihre Soldaten nach Spanien zu bringen, wo sie gegen die Revolution kämpfen sollten. Der Plan, die Kriegsgefangenen nach Santo Domingo oder Kuba zu

164 Überliefert ist nicht der Beschwerdebrief des Gouverneurs, sondern ein späteres Schreiben an Godoy vom 18. Dezember 1794, in dem der Gouverneur den Erhalt der *Real orden* vom 30. Juli 1794 (oder 1793?) bestätigte, mit der ihn der König anwies, die Franzosen aufzunehmen. AGI, Estado, 14, n. 90, I, und Schreiben des Gouverneurs an den spanischen Botschafter in Philadelphia vom 4. Juli 1794. *Ibid.*, n. 90, I^a.

165 *Consulta* des Gouverneurs von Guayana, Luis Antonio Gil, an den Präsidenten der Audiencia von Caracas, Juan de Guillelmi, 27. Oktober 1790. AGI, Estado, 58, n. 1d. Antwort des Präsidenten der Audiencia de Caracas an den Gouverneur von Guayana, 6. Dezember 1790, *ibid.*, n. 1e.

bringen, scheiterte allerdings, und die Kriegsgefangenen blieben bis zum Friedensschluss 1795 in Venezuela.¹⁶⁶

Die angeführten Beispiele für die Auseinandersetzung, ob die spanische Regierung französische Emigranten in Hispanoamerika aufnehmen sollte, verdeutlicht die beiden Pole, innerhalb derer die Debatte in den ersten Jahren nach Ausbruch der Revolution geführt wurde. Auf der einen Seite standen spanische Amtsträger wie Gil, Revillagigedo und Las Casas, die sich für die Aufnahme der Revolutionsemigranten aussprachen: Sie begründeten dies mit humanitären Prinzipien oder der Pflicht zu christlicher Nächstenliebe sowie mit dem Nutzen, der sich aus der Ansiedlung französischer Militärs, Handwerker und Bauern ergab. Diejenigen, die sich gegen die Aufnahme der Franzosen aussprachen, argumentierten mit den Gesetzen gegen Ausländer, Sicherheitsbedenken wegen der Aufnahme potentieller Revolutionäre und sozialen Spannungen.¹⁶⁷

In Madrid fürchtete Staatsminister Floridablanca, dass sich mit den Franzosen auch revolutionäres Gedankengut ausbreiten könnte. Er untersagte deshalb nicht nur die Aufnahme geflüchteter Franzosen, sondern hob 1790 das Recht auf Asyl und Freiheit auf, das den aus ausländischen Kolonien geflohenen Versklavten im spanischen Imperium bis dahin gewährt worden war. Fortan sollten jene ihren Besitzern zurückgebracht werden.¹⁶⁸ Zudem wollte Floridablanca das Peuplierungsprojekt auf Trinidad beenden und wies den dortigen Gouverneur an, ab sofort keine Ausländer mehr aufzunehmen.¹⁶⁹ In Bezug auf den Bürgerkrieg auf Martinique sollte Gouverneur

166 Angel Sanz Tapia, *Refugiados de la revolución francesa en Venezuela*, in: *Revista de Indias*, 47 (1987), S. 833–867, hier S. 834; Genoveva Enríquez Macías, *Franceses en América. La Revolución al otro lado del Atlántico*, in: *Repercusiones de la Revolución Francesa en España*, hg. v. Emilio de Diego García u.a., Madrid 1990, S. 715–728, hier S. 717–718; Michael Zeuske, *The French Revolution in Spanish America*, in: *The Routledge Companion to the French Revolution in World History*, hg. v. Alan Forrest und Matthias Middell, London 2016, S. 77–96, hier S. 80–87.

167 Siehe zum Diskurs um die Aufnahme der Revolutionsflüchtlinge auch die Problematik um das Bleiberecht für die Geflüchteten in Kap. VI.3 und VI.4.

168 *Real cédula* vom 17. Mai 1790. Begründet wurde das Dekret damit, dass es in den Indias keine Arbeit für die geflüchteten Sklaven gäbe, »und angesichts dieses Umstands darf ihr Aufenthalt dort nicht geduldet werden, weil es durch die Gesetze allen Ausländern, die frei und fremd sind, verboten ist, dort zu bleiben«. Im Original: »y sin cuya circunstancia no se debe admitir su residencia en ellas por prohibir las Leyes de Indias el domicilio a todo extranjero en concepto de libre y forastero.« Explizit verwies das Dekret darauf, dass die älteren Dekrete, die geflohenen Sklaven gemäß dem *ius gentium* die Freiheit in Aussicht stellten, nicht mehr anzuwenden waren. AGS, SGU, leg. 7202, doc. 2, fols. 1–2.

169 Floridablanca an den Generalkapitän von Venezuela, 25. Mai 1791. AGI, Estado, 58, n. 1g.

Gil Neutralität zwischen den beiden Parteien bewahren und nur dann eingreifen, wenn es die Mitmenschlichkeit bei Fällen exzessiver Gewalt gebiete, um Verfolgten zu helfen.¹⁷⁰

Die kritische Haltung der spanischen Regierung zur Aufnahme französischer Emigranten änderte sich 1792 unter der Regierung des Staatsministers Conde de Aranda. In Bezug auf das Peuplierungsprojekt auf Trinidad, das der spanische Staatsrat auf den Prüfstand gestellt hatte, kam es zu keiner Entscheidung, sodass es fortgesetzt wurde und der Gouverneur dort weiterhin Franzosen ansiedelte.¹⁷¹ Im Oktober antwortete der König schließlich Las Casas, dass er die Franzosen aufnehmen könne. Er gab ihm außerdem freie Hand, auch gegenüber Schutzsuchenden aus anderen Teilen Amerikas so zu verfahren, wie es ihm am zweckmäßigsten erschien.¹⁷²

Arandas Nachfolger Manuel Godoy setzte dessen Kurs auch dann fort, als sich zwischen 1793 und 1795 in vielen Städten Hispanoamerikas Gerüchte verbreiteten, die Franzosen würden gegen die koloniale Ordnung konspirieren und in der Folge teils harte Maßnahmen gegen die französische Bevölkerung ergriffen wurden.¹⁷³ Was Godoy von den Regierungen in Amerika im Umgang mit den Revolutionsemigranten erwartet, findet sich in einer Randnotiz zu einer Anfrage des Vizekönigs von Neugranada zusammengefasst. Dieser wollte wissen, ob auch er französische Geflüchtete aufnehmen dürfe: »Ja, sofern sie nicht schädlich sind, aber beobachten.«¹⁷⁴ Der Friedensschluss von Basel und das Bündnis mit dem revolutionären Frankreich än-

170 In der *Real orden* des Staatsministeriums vom 26. November 1791 heißt es wörtlich: »se observe una perfecta neutralidad para no sostener un partido más que otro en las divisiones de los establecimientos franceses en estas islas, y solo en caso de conocida violencia con necesidad de hacer algo, se procure obrar según las reglas de la humanidad, auxiliando siempre al perseguido«. AGI, Estado, 66, n. 10.

171 Am 21. Mai 1792 beratschlagte der Staatsrat unter Aranda, ob angesichts der Zeitumstände das Peuplierungsprojekt auf Trinidad fortgesetzt werden sollte, vertagte sich aber, weil er eine Stellungnahme des Kriegsministers Campo de Alange einholen wollte. AGS, SGU, leg 7237, doc. 48. Letzten Endes wurden weiterhin Franzosen auf Trinidad angesiedelt, wie der *Expediente por la llegada de varias familias francesas a Trinidad* vom 8. März 1793 belegt. AGI, Caracas, 94, n. 10.

172 *Real cédula* vom 27. Oktober 1792. AGI, Estado, 86a, n. 17(6).

173 Godoy wies den Gouverneur von Santo Domingo an, französische Flüchtlinge aufzunehmen, als dieser sich über die Ankunft der vielen mit Pässen des spanischen Botschafters in Philadelphia ausgestatteten Franzosen beschwert hatte. *Real orden* vom 30. Juli 1793 im Brief des Gouverneurs von Santo Domingo, Joaquín García, an Godoy, 18. Dezember 1794, in: AGI, Estado, 14, n. 90, carta 16.

174 Randnotiz vom 23. Januar 1794 im Brief des Vizekönigs an Godoy, 19. November 1794. AGI, Estado, 52, n. 3.

dernten nichts an Godoys Flüchtlingspolitik. 1796 wies er den Gouverneur von Puerto Rico, Ramón de Castro, an, Mr. le Doux, seine acht Begleiter und 54 Versklavte anzusiedeln und »ihre Ideen und nützlichen Projekte zu schützen und zu unterstützen«. ¹⁷⁵ Puerto Rico wurde schließlich zu einem der wichtigsten Zielorte für Schutzsuchende aus Saint-Domingue. María Dolores Luque de Sánchez schätzt deren Zahl auf der Insel auf insgesamt 2.290. ¹⁷⁶

Erst als Godoy durch Mariano de Urquijo (1798–1800) im Amt des Staatsministers ersetzt wurde, änderte sich – wenn auch nur kurzzeitig – die Position der Regierung in Madrid. Urquijo teilte dem auch für Florida zuständigen Generalkapitän von Kuba am 22. April 1799 mit, der König wolle künftig keine französischen Geflüchteten (»emigrados«) mehr in sein Herrschaftsgebiet aufnehmen. Zudem trug er ihm auf, diejenigen, die sich dort befanden, auszuweisen. ¹⁷⁷ Der Generalkapitän Kubas, Someruelos, sah es jedoch als unmöglich an, diese Anordnung auf einer Insel umzusetzen, auf der sehr viele französische Emigranten Zuflucht gefunden hatten und wo er sie außerdem für nützlich hielt. Urquijo lenkte schließlich ein und gestattete Someruelos, die französischen Emigranten zu dulden und nur diejenigen zu internieren oder auszuweisen, die er für verdächtig hielt. ¹⁷⁸

Zu einem Stopp bei der Aufnahme von Geflüchteten auf Kuba kam es trotz Urquijos Anordnung nicht. Vielmehr intensivierte sich ab 1803, als die letzten französischen Truppen auf Saint-Domingue geschlagen wurden, die Flucht der Franzosen nach Kuba. ¹⁷⁹ Am 31. Januar 1804 informierte Someruelos Madrid, dass 18.213 Geflüchtete aus Santo Domingo mit 319 Schiffen in Santiago angekommen seien. ¹⁸⁰ Die Antwort von Staatsminister Ceballos, der Urquijo im Dezember 1800 im Staatsministerium nachfolgte, fasste die

175 Der Gouverneur von Puerto Rico an Francisco Saavedra, 30. November 1798. AGI, Estado, 10, n. 4d. Der Gouverneur hatte die Franzosen zunächst abgewiesen, weil er ihre Aufnahme für nicht vereinbar mit den Gesetzen und im Falle der Sklaven für ein Sicherheitsproblem hielt. Der Gouverneur von Puerto Rico an Godoy, 9. Juni 1796. AGI, Estado, 10, n. 10.

176 María Dolores Luque de Sánchez, Con pasaporte francés en Puerto Rico en el siglo XIX, in: Boletín del Centro de Investigaciones Históricas, 3 (1987–1988), S. 95–122, hier S. 104.

177 AGI, Estado, 86B, n. 104, docs. 1, 2 und 3. Siehe zum Hintergrund der *Real orden* vom 22. April 1799 auch den entsprechenden Eintrag im Anhang.

178 Someruelos an Urquijo, 26. August 1799, und *Real orden* vom 12. Februar 1800. AGI, Estado, 86a, n. 17 (3b) und (3c).

179 Siehe zur Flucht der Franzosen aus Saint-Domingue nach Kuba allgemein: Gabriel Debien, Les Colons de Saint-Domingue Réfugiés à Cuba (1793–1815), in: Revista de Indias, 13 (1953), S. 559–605.

180 AHN, Estado 6366, n. 1.

zu diesem Zeitpunkt gültige Position der Regierung in Madrid zur Frage der Flüchtlingsaufnahme zusammen:

»Obwohl es für das Wachstum der Bevölkerung auf Kuba sehr nützlich wäre, diesen französischen Familien zu gewähren, sich anzusiedeln, ist es sicherer, keine Einwohner in unseren Kolonien aufzunehmen, denen Ansichten nicht friedliche genug sind, wie es notwendig wäre, um einen Herrschaftsbereich zu bewahren, der weit vom Mutterland entfernt ist. Bei Auseinandersetzungen mit der französischen Republik müsste genau auf sie Acht gegeben werden, weshalb der König mit diesem Dekret anordnet, dass jene nicht länger auf der Insel bleiben sollen, als es Gastfreundschaft und humane Behandlung gegenüber den Angehörigen einer befreundeten Macht gebieten, bei denen jenseits aller anderen Überlegungen die zählt, dass sie von einem Schicksalsschlag betroffen sind.«¹⁸¹

Ceballos wollte also den Franzosen Schutz gewähren, aber ihre dauerhafte Ansiedlung verhindern. Someruelos verfolgte eine andere Politik und versuchte im Zusammenspiel mit dem Gouverneur von Santiago de Cuba, Sebastián Kindelán, die Franzosen rechtlich, politisch und ökonomisch zu integrieren.¹⁸² Someruelos gewährte den Franzosen nicht nur das Bleiberecht, sondern nutzte die ihm vom König zur Peuplierung der Insel gewährte Befugnis, ausländische Siedler zu naturalisieren, um französische Emigranten in großer Zahl zu spanischen Untertanen zu machen.¹⁸³ Weil diese Praxis unvereinbar mit Ceballos' Anordnung war, fragte Someruelos nach, ob er weiterhin Franzosen naturalisieren dürfe, woraufhin der König entschied, Someruelos solle »vollständig das Ausstellen von Naturalisierungsurkunden an die französischen Emigranten« einstellen.¹⁸⁴

181 Wörtlich: »Que aunque será muy útil a el aumento de la población de Cuba conceder establecimientos a estas familias francesas, es más seguro no abrigar en nuestros colonias unos habitantes poseidos de opinions menos pacíficas de los que se necesita la conservación de unos dominios distantes de la Metropolis, los cuales darán mucho cuidado en cualquiera desavenencia con la República francesa, por lo que manda S.M. prevenir a V.S. como lo executo de su Real orden que no se permita permanecer en la isla más tiempo que el que ordena la hospitalidad y el trato humano de unos individuos de una potencia aliada; en quienes sobre toda consideraciones halla la de ser perseguidos por una fatalidad.« Ceballos an Someruelos, 29. März 1804. AHN, Estado 6366, n. 4.

182 Zur Integration der französischen Flüchtlinge in der Provinz Santiago de Cuba und den Versuchen der Regierung auf Kuba, Immigration und Integration zu steuern, siehe: Agnès Renault, *D'une île rebelle à une île fidèle. Les Français de Santiago de Cuba (1791–1825)*, Mont-Saint-Aignan 2012, S. 213–278.

183 Someruelos an den Indienrat, 24. April 1802. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 24.

184 Anfrage von Someruelos an Ceballos vom 14. Juni 1804 und Antwort von Ceballos vom 8. August 1804. AHN, Estado, 6366, exp. 81, n. 1 und 3.

In Santiago de Cuba stieg die Zahl der Franzosen besonders schnell und stark an.¹⁸⁵ Während im Jahr 1800 insgesamt 693 Ausländer und 225 französische Korsaren registriert wurden,¹⁸⁶ verzeichnete ein *padrón* 1808 7.449 Franzosen in Santiago, was 22 Prozent der Bevölkerung ausmachte. Baracoa zählte bei einer Gesamtbevölkerung von 5.353 Einwohnern 1.700 Franzosen. Im Westen und im Zentrum Kubas lebten dagegen deutlich weniger Franzosen. 1808 wurden im Westen mit Havanna weniger als 1.000 registriert und lediglich 169 im Zentrum der Insel. In beiden Fällen wurden allerdings die französischen Versklavten nicht mitgezählt, die man im Osten der Insel, in Santiago und Baracoa, registrierte. Der *padrón* von 1808 gab mit ca. 10.000 Franzosen somit nicht deren tatsächliche Anzahl wieder, wenn man bedenkt, dass zwischen 1803 und 1804 allein mehr als 18.000 in Santiago angekommen waren, von denen ca. 14.000 auf Kuba blieben.¹⁸⁷

Die Anwesenheit einer großen Anzahl französischer Emigranten im Osten Kubas hatte soziale Spannungen zur Folge. Da sich unter den Franzosen viele Kaufleute und Handwerker befanden, rief dies 1805 die Kritik katalanischer Händler hervor. Sie beschwerten sich beim König, dass sie aufgrund französischer Schmuggler und Korsaren, die in der Stadt tätig seien, keine Geschäfte mehr machen würden. Vom Gouverneur der Provinz, Sebastián de Kindelán, erwarteten sie keine Hilfe, denn diesen hielten sie für einen Freund der Franzosen.¹⁸⁸ Die katalanischen Kleinhändler und Kaufleute fanden im Erzbischof Santiagos einen Verbündeten. Joaquín de Osés hatte sich aus persönlichen Gründen sowie aus institutionellen Differenzen mit Kindelán überworfen.¹⁸⁹ Zudem verteidigte Osés eine traditionelle Form der Gesellschaft, die auf kleiner und mittlerer Landwirtschaft beruhte, und stellte sich gegen die Plantagenwirtschaft und die Ausbeutung Versklavter. Diese Haltung stand den Interessen Kindeláns und der Wirtschaftsform der französischen Plantagenbesitzer entgegen.¹⁹⁰ In Santiago verknüpften sich daher wirtschaftliche Konkurrenz, politische Kompetenzstreitigkeiten und persönliche Animositäten zu einer Auseinandersetzung zwischen einer pro-

185 Alain Yacou, La présence française dans la partie occidentale de l'île de Cuba au lendemain de la révolution de Saint-Domingue, in: *Outre-Mers. Revue d'histoire*, 74 (1987), S. 149–188, hier S. 156.

186 Olga Portuondo Zúñiga, *Entre esclavos y libres de Cuba colonial*, Santiago de Cuba 2003, S. 65.

187 Yacou, *La présence française*, S. 157–160; Portuondo Zúñiga, *Entre esclavos y libres*, S. 86–87.

188 AGI, Ultramar 151, n. 38, s.f.

189 Ana Irisarri Aguirre, *El Oriente cubano durante el gobierno del obispo Joaquín de Osés y Alzúa (1790–1823)*, Pamplona 2003, S. 295–299.

190 Renault, *D'une île rebelle*, S. 287.

französischen und einer antifranzösischen Partei. Die antifranzösische Partei diffamierte die Franzosen, indem sie ihnen Irreligiosität und verwerfliche Lebensführung vorwarf, und verdächtigte Kindelán der Konspiration, weil dieser sich weigerte, gegen die Franzosen vorzugehen und sich stattdessen schützend vor sie stellte. Der Druck entlud sich in Santiago schließlich im Juni 1807 in gewaltsamen Übergriffen auf Franzosen, ihre Häuser und Plantagen, von denen einige in Brand gesteckt wurden.¹⁹¹

Wie in Kapitel VIII.4 gezeigt wird, veränderte der Krieg gegen Napoleon 1808 die Situation für die in Hispanoamerika lebenden französischen Emigranten massiv. Das ihnen seit 1792 dort gewährte Asyl wurde nun in Frage gestellt. Die Geflüchteten wurden fortan nicht mehr als Schutzbedürftige wahrgenommen, deren Flucht auf Verständnis stieß, sondern zuvorderst als Franzosen und damit als Feinde von Nation und Religion. In Río de la Plata, Neuspanien, auf Puerto Rico und Kuba wurden sie deshalb zum Gegenstand öffentlicher Anfeindung und staatlicher Ausweiskampagnen.

191 Renault, *D'une île rebelle*, S. 290–293; Jean Lamore, *El año 1808 en Santiago de Cuba*, in: *Les Français dans L'orient cubain*, hg. v. Jean Lamore, Bordeaux 1993, S. 59–65.

IV. Das Handlungsfeld *extranjeros*

Wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt, war die Politik Spaniens im Handlungsfeld *extranjeros* durch die Faktoren Handel, Religion, Sicherheit und Peuplierung bestimmt. Bei der Aufnahme von Revolutionsemigranten wirkten zudem die Hilfsverpflichtung gegenüber Menschen in Not bzw. die Solidarität mit Menschen, die aufgrund ihrer europäischen Herkunft und monarchischen Gesinnung fliehen mussten. In Abhängigkeit von diesen politischen Leitlinien gab es Regelungsbedarf, um die Migration in die Indias zu steuern und erwünschte ausländische Immigranten von den unerwünschten zu trennen.¹ Dieser Regelungsbedarf fand seinen Niederschlag einerseits in vom König erlassenen Gesetzen und Dekreten, andererseits in einer Rechtspraxis, die die metropolitanen Vorgaben an die konkreten Umstände vor Ort anpasste.

Beim Blick auf die gesetzlichen Vorschriften und die Rechtspraxis ihrer Anwendung wird deutlich, dass zwei gegensätzliche Ordnungsvorstellungen existierten, die das Handlungsfeld *extranjeros* normativ bestimmten: Der Vorstellung, dass *extranjeros* weitgehend aus den Indias ausgeschlossen werden sollten, stand die gegenteilige Leitlinie von der weitgehenden Öffnung der Indias für ausländische Immigration gegenüber. Aus der Perspektive der »Exklusion« war die Duldung der *extranjeros* ein Abweichen von der Norm, wohingegen Ausweisungen aus der Perspektive der »Duldung« ein nur in Konflikt- und Krisenfällen eingesetztes Instrument der Regulierung waren.

In diesem Kapitel analysiere ich zunächst die beiden gegensätzlichen normativen Ordnungsvorstellungen. Daran anschließend wird der

¹ Die Unterscheidung in »gute« und »schlechte« Einwanderer ist ein zeitloses Phänomen jeder Migrationspolitik, das auch dem frühneuzeitlichen Hispanoamerika geläufig war. Herzog, *Defining Nations*, S. 1–2. Siehe auch allgemein: Schunka, *Konfession und Migrationsregime*, S. 63; Zaugg, *Vom Nutzen der Ausländer*, S. 289.

Spielraum betrachtet, den die Amtsträger der kolonialen Regierung im Handlungsfeld *extranjeros* hatten. Vizekönigen und Gouverneuren kam eine entscheidende Rolle zu, denn sie konnten Zugehörigkeiten festlegen und das Bleiberecht gewähren. Ihr Handlungsspielraum war einerseits begrenzt durch die königliche Autorität, die in Gesetzen, Dekreten und Rechtsverfahren wirksam war, und andererseits durch die lokalen Umstände. In den lokalen Umständen wirkten gesellschaftspolitische Handlungserwartungen wie *quietud* (in etwa »Ruhe und Ordnung«), Gerechtigkeit und Gemeinwohl, denen die Amtsträger verpflichtet waren, sowie lokale Interessen und Machtbeziehungen.² Das dritte Unterkapitel thematisiert migrationspolitische Konflikte zwischen Akteuren mit unterschiedlicher Handlungserwartung. Dabei zeigt sich, dass es den Handlungsspielraum von Vizekönigen und Gouverneuren einengte, wenn sich ein Cabildo oder die Vertreter der Kaufmannschaft mit einer Beschwerde an die königliche Justiz wandten, weil der zuständige Amtsträger Ausländern gegenüber nicht mit der von ihnen gewünschten Strenge verfuhr. Der Amtsträger war dann gezwungen, unter genauerer Beachtung der Gesetze zu agieren, was dazu führen konnte, dass er Ausweisungen nicht nur anordnen, sondern auch durchsetzen musste.

Das Handlungsfeld war dynamisch und im Laufe des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts einem Wandel unterworfen. Das vierte und fünfte Unterkapitel analysiert diesen Wandel, der durch die Verbreitung legalistischen Denkens im Regierungsapparat und das Entstehen einer öffentlichen Meinung forciert wurde. Kritiker der spanischen Kolonialherrschaft sahen ein wesentliches Problem darin, dass sich die königlichen Amtsträger in den Indias zu sehr an den lokalen Machtstrukturen und Interessen orientierten. Eines der Ziele der sogenannten Bourbonischen Reformen war es deshalb, den Gehorsam der Beamten gegenüber den königlichen Anordnungen und Gesetzen zu erhöhen. In der Herrschaft des positiven Rechts erblickten die Reformler eine Möglichkeit, den Einfluss des Königs als Hüter von Gerechtigkeit und Gemeinwohl zu stärken.

Den gegenteiligen Effekt hatte die Berufung auf die öffentliche Meinung. Wie die Bevölkerung über bestimmte Maßnahmen dachte, war ein Faktor, den die Regierenden zu allen Zeiten berücksichtigen mussten. Gesellschaftspo-

² Zu Handlungs(spiel)räumen als »Möglichkeit politischer Aktivität, der den jeweils Beteiligten zu Gebote stand«, siehe: Albrecht P. Luttenberger, *Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Führung und Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II.*, Mainz 1994, S. 8.

litischer Idealzustand war die *quietud*. Um Ruhe und Ordnung zu erhalten, waren einerseits Maßnahmen gegen vermeintliche *extranjeros* zu vermeiden, die Unruhe hervorrufen konnten. Andererseits konnte Regierungshandeln notwendig sein, wenn die Anwesenheit als nicht zugehörig wahrgenommener Personen bei der Bevölkerung auf Widerspruch stieß. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts nahm der Einfluss der Bevölkerungsmeinung auf das Regierungshandeln zu, als in Hispanoamerika eine rudimentäre Öffentlichkeit entstand. Das Lesepublikum (*publico*) beanspruchte gegenüber der Regierung, Fragen des Gemeinwohls, die bislang als Arkanum der Politik behandelt worden waren, zu diskutieren. Indem die Öffentlichkeit ein Forum bereitstellte, lokale Interessen zu artikulieren und sie mit der Autorität der öffentlichen Meinung (*opinión pública*) zu versehen, verstärkte sich im Handlungsfeld *extranjeros* die Wirksamkeit der lokalen Umstände gegenüber den zentralen Regulierungsversuchen der spanischen Metropole.

1. Gegensätzliche normative Ordnungsvorstellungen

Bereits die Katholischen Könige formulierten das Ziel, Ausländer aus ihren amerikanischen Territorien fernzuhalten. In den Instruktionen, die sie 1501 dem Gouverneur der Insel Hispaniola, Nicolás de Ovando, gaben, wiesen sie ihn an, keine *extranjeros* in den neuentdeckten Gebieten zu dulden:

»Gebt Personen, die unseren Herrschaften und Reichen fremd sind, auf besagten Inseln und dem Festland keinen Siedlungsgrund. Und wenn schon welche dort siedeln, dann gebt Befehl, dass sie diese Gebiete verlassen.«³

Das Verbot, Ausländer in Amerika anzusiedeln, wurde von den habsburgischen Nachfolgern der Katholischen Könige beibehalten und fand so auch Eingang in die unter Karl II. veröffentlichte Zusammenstellung der Indien-gesetze von 1680, die *Recopilación de las Leyes de las Indias*. In *Libro 9* finden sich unter dem Titel Nr. 27 *De los extranjeros* 37 Gesetze, die in Bezug auf das Handlungsfeld *extranjeros* erlassen worden waren.⁴

3 Wörtlich: »Porque cumple a nuestro servicio quen las dichas islas non faya extranxeros de nuestros reynos e señoríos, non dareys lugar quen las dichas islas e tierra firme, pueblen personas extranxeros de nuestros reynos e señoríos, y si alguno agora ayaredes quen ellas an poblado, dareys orden como se ayan de allí.« Zitiert nach: Konetzke, *Legislación sobre inmigración*, S. 274.

4 *Recopilación de las Leyes de las Indias*, *Libro 9*, *Título 27. De los extranjeros, que pasan a las Indias, y su composición, y naturaleza, que en ellas pueden adquirir, para tratar, y contratar.*

Mit den Ausländergesetzen der *Recopilación* und den kontinuierlich erlassenen königlichen Ausweisungsdekreten entstand nicht nur ein Korpus von Rechtsvorschriften, sondern auch die normative Ordnungsvorstellung, dass Ausländer aus den Indias ausgeschlossen seien.⁵ Im 18. Jahrhundert wurde die Exklusion der *extranjeros* aus den Indias als zentraler Bestandteil der Rechtsordnung Hispanoamerikas angesehen. Der vormalige Regent der Audiencia von Buenos Aires, Benito de la Mata Linares, schrieb 1806 als Mitglied des Indienrates rückblickend auf die seit 300 Jahren bestehenden restriktiven Gesetze gegen Ausländer, diese seien eine »fundamentale Maxime« und ein »elementares Dogma« der Indiengesetzgebung, das nichts an Aktualität eingebüßt habe: Denn umso mehr man sich der Gegenwart nähere, umso häufiger fänden sich Ausweisungsdekrete. Selbst die Peuplierungspolitik war für Mata Linares kein Grund, die Tore Amerikas für Ausländer zu öffnen, weil dann auch Kaufleute kämen und nicht nur Bauern.⁶

»Die Ausweisung von Ausländern in Amerika wurde aus gutem Grund unter verschiedenen Gesichtspunkten immer als höchstes Interesse zur Bewahrung, guten Regierungsführung und dem Glück dieser Länder betrachtet. Um den Intrigen, Kniffen und Vorwänden entgegenzuwirken und sie zu beseitigen, mit denen versucht wurde und versucht wird, ein so legales und gerechtes [...] System zunichtezumachen oder zu umgehen, bedarfes in den Anführern und Gerichten, denen es obliegt, es [das System] durchzusetzen, Handeln, Festigkeit und Eifer, die die hohe Regierung von Buenos Aires nicht gezeigt hat.«⁷

Auch wenn Mata Linares die Ausweisung von Ausländern aus den Indias als Staatsräson bezeichnete, offenbart die gegen den Vizekönig von Río de

5 Zur Bedeutung der *Recopilación*, mit der die Gesetze, die für die Sammlung ausgewählt worden waren, mit besonderer Autorität aufgeladen wurden, siehe: Thomas Duve, *Pragmatic Normative Literature and the Production of Normative Knowledge in the Early Modern Iberian Empires (16th–17th Centuries)*, in: *Knowledge of the Pragmatici. Legal and Moral Theological Literature and the Formation of Early Modern Ibero-America*, hg. v. Thomas Duve und Otto Danwerth, Bd. 1, Leiden 2020, S. 1–39, hier S. 9–10.

6 *Respuesta sobre extranjeros en Buenos Aires y en general en América*, RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fols. 251–270, hier fols. 267–268v. Wörtlich heißt es: »Máxima fundamental de la legislación indiana« (fol. 261r.); »La intolerancia de los extranjeros en América es un dogma elemental de nuestra legislación indiana« (fol. 268r).

7 Wörtlich: »La expulsión de los extranjeros en América ha sido siempre mirada con razón, como el mayor interés bajo varios respetos a la conservación, buen gobierno, y felicidad de aquellos países; y para contrarrestar, y extinguir las intrigas, artificios, y pretextos con que se ha procurado y procura frustrar, o eludir tan legal, justo, [...] sistema, se necesita en los jefes, y tribunales a quienes incumbe realizarlo, la actividad, firmeza, y celo que no muestra el superior gobierno de Buenos Aires.« *Ibid.*, fol. 251v.

la Plata, Rafael de Sobremonte, gerichtete Kritik, dass das Abweichen vom Exklusionsmechanismus praktizierte Realität in den Indias war.

Mata Linares verschwieg in seiner Stellungnahme, dass die Gesetze der *Recopilación* nicht nur die Exklusion der *extranjeros* vorschrieben. Vielmehr erlaubten sie ihnen unter bestimmten Bedingungen – wenn sie mechanische Handwerker, katholisch und von guter Lebensführung waren –, in den Indias zu leben. In der Rechtspraxis ging der Kreis derjenigen, die geduldet wurden, deutlich über die nützlichen Handwerker hinaus, denn die Strenge in der Auslegung der Gesetze, der *rigor*, war kein Zeichen guten Regierungshandelns. Vielmehr galt es, Härten abzumildern und die Gesetze an die Umstände, die *circunstancias*, anzupassen. Dabei kamen im *derecho indiano* auch Normen zum Tragen, die nicht aus den Gesetzen des Königs abgeleitet waren, sondern aus Religion, Gewohnheit, politischen und sozialen Erwägungen oder Idealen.⁸ So wurden Frauen, Bedienstete von spanischen Offizieren und Beamten, Alte, Kranke, aus ausländischen Kolonien geflohene Versklavte und Deserteure, Verheiratete und in den meisten Fällen auch lange in Amerika Lebende nicht ausgewiesen, auch wenn die königlichen Gesetze kaum oder keine Hinweise darauf gaben, dass diese ein Bleiberecht hatten.⁹

Die Praxis der Duldung stieß häufig auf Kritik. Der Consulado von Cádiz beklagte in einer Eingabe an den König 1758 den Schaden für die alteingesessenen Spanier, weil der Indienrat Ausländer naturalisiere, obwohl jene zuvor illegal in den Indias gelebt hätten.¹⁰ Weil die Naturalisierung eines Ausländers einen zehnjährigen Aufenthalt in den Indias voraussetzte, mussten die ausländischen Bittsteller – sofern es sich um Kaufleute handelte – zwangs-

8 Normen lassen sich nicht auf Rechtsnormen reduzieren, denn das Handeln der Akteure wird auch durch Handlungserwartungen der sozialen Umgebung beeinflusst. Hillard von Thiesen, Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit, Köln 2021, S. 28. Siehe allgemein zur Anpassung der Normen an die Umstände: André Holenstein, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Polizeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Regime, in: *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, hg. v. Karl Härter, Frankfurt a. M. 2000, S. 1–46, hier S. 19 und 28–32. In Bezug auf das *derecho indiano*: John Leddy Phelan, Authority and Flexibility in the Spanish Imperial Bureaucracy, in: *Administrative Science Quarterly*, 5 (1960), S. 47–65, hier S. 57–60; Víctor Tau Anzoátegui, Casuismo y sistema. Indagación histórica sobre el espíritu del derecho indiano, Buenos Aires 1992, S. 512–529; Tamar Herzog, Upholding Justice. Society, State, and the Penal System in Quito (1650–1750), *Ann Arbor* 2004, S. 8–10; Brian P. Owensby, *Empire of Law and Indian Justice in Colonial Mexico*, Stanford 2008, S. 8.

9 Siehe zur Duldungspraxis Kap. VI.3, insbesondere S. 249, Fn. 97.

10 Der Consulado von Cádiz laut einer Stellungnahme des *fiscal* vom 18. Februar 1759. AGI, México, 650, s.f.

läufig die Gesetze brechen, um die Kriterien für die Ausstellung einer *carta de naturaleza* zu erfüllen. Der Consulado bezeichnete die Naturalisierungspraxis deshalb als faktische Aufhebung der Gesetze.¹¹ Der *fiscal* des Indienrates hielt dagegen, dass zwar die Gesetze gegen Ausländer gewiss existieren würden,

»aber aus berechtigten Gründen der Staatsräson und des Gemeinwohls, die der Consulado nicht beurteilen kann und darf, hat und hatte die Toleranz fast so lange Bestand wie die Conquista.«¹²

Als Beleg dafür, dass die Anwesenheit von Ausländern in den Indias immer auch von der spanischen Regierung nicht nur *de facto*, sondern auch *de jure* akzeptiert worden war, verwies der *fiscal* neben der Praxis der Naturalisierung auch auf die *composición*, »die nur bei denen vollzogen werden kann, die unter Verstoß gegen die Gesetze in die Indias eingereist sind und dort gelebt haben, aber dort geduldet wurden«.¹³

In beiden Auseinandersetzungen, der zwischen Mata Linares und dem Vizekönig von Buenos Aires sowie der zwischen dem Consulado von Lima und dem *fiscal* des Indienrates, standen sich zwei Ordnungsvorstellungen gegenüber, wie die Zugehörigkeit von *extranjeros* in den Indias reguliert werden sollte: Einerseits die Vorstellung von der legalen Exklusion der Ausländer. Unter diesem Blickwinkel war die Anwesenheit von *extranjeros* problematisch und wurde als Versagen der Obrigkeit gewertet. Dem stand andererseits die Vorstellung von der faktischen Duldung der *extranjeros* gegenüber. Unter diesem Blickwinkel wurde die Anwesenheit von *extranjeros* nicht als Defizit oder als Abweichen von der Norm bewertet. Vielmehr hatte die Rechtspraxis der Duldung selbst normative Kraft. Beide Vorstellungen waren in ein Rechtfertigungsnarrativ eingebunden und legitimierten ihren Anspruch auf Gültigkeit durch das Herkommen (ihr 300-jähriges Bestehen) und die politische Notwendigkeit (Gemeinwohl, Staatsräson).¹⁴

11 Wörtlich: »Virtual derogación de las mismas leyes«. Ibid.

12 Wörtlich: »Pero por justificadas razones de estado, y del bien público, de que no puede, ni debe juzgar el Consulado, es, y ha sido la tolerancia casi tan antigua como la conquista«. Stellungnahme des *fiscal*, 18. Februar 1759. Ibid.

13 Wörtlich: »Lo que no puede verificarse sino en los que han pasado y vivido en las Indias contraviendo a las Leyes, pero que han sido tolerados«. Ibid.

14 Normative Ordnungen sind eingebettet in Rechtfertigungsnarrative. Rainer Forst; Klaus Günther, Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms, in: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven, hg. v. dens., Frankfurt a. M. 2011, S. 11–30, hier S. 12–13.

Für die koloniale Herrschaft bestand die Herausforderung darin, die spannungsgeladene Koexistenz der beiden Ordnungsvorstellungen »Exklusion« und »Duldung« immer wieder auszutarieren. Wie dies in der Praxis funktionierte, zeigen besonders Konflikte um die Regulierung der Zugehörigkeit von Ausländern. An ihnen werden die Ordnungsvorstellungen und ihre Wirksamkeit in der Praxis sichtbar und damit der Analyse zugänglich.¹⁵ Exemplarisch hierfür ist eine Kontroverse, die in den 1740er-Jahren im Indienrat geführt wurde. 1743 wandte sich der Gouverneur von Buenos Aires, Miguel de Salcedo, an den König, weil jener ihm mit einer *Real cédula* des Jahres 1736 aufgetragen hatte, Ausländer auszuweisen. In der Stadt lebten angeblich viele Portugiesen, die verheiratet waren oder in der Landwirtschaft arbeiteten. Für deren Verbleib hatte sich der Cabildo ausgesprochen, und der Gouverneur war diesem Wunsch nachgekommen. Nun bat er den König um eine Bestätigung für sein Handeln, bei dem anscheinend Konsens zwischen seiner Regierung und dem Cabildo herrschte.¹⁶ Angesichts dieser Situation wäre eine Zustimmung des Indienrates zu erwarten gewesen, allerdings widersprach dem der *fiscal*. Er argwöhnte, die Portugiesen seien eine Gefahr für die Sicherheit der Provinz und zudem aller Wahrscheinlichkeit nach massiv im Schmuggel tätig. Sie könnten seiner Meinung nach nur geduldet werden, wenn sie über keinerlei Beziehungen mehr zu ihrem Heimatland verfügen würden, was aufgrund der Nähe des auf der anderen Seite des Río de la Plata liegenden portugiesischen Colonia del Sacramento nicht der Fall sei. Angesichts der konkurrierenden Meinungen des *fiscal* und des Gouverneurs beschloss der Indienrat, ein Gutachten von Juan Váz-

15 Marian Füssel und Stefanie Rüter verweisen auf die methodische Prämisse, »daß gerade Ordnungsstörungen in besonderem Maße dazu geeignet sind, die impliziten Regeln, Geltungsbedingungen und Konstruktionsprinzipien einer Ordnung zu erschließen«. Marian Füssel; Stefanie Rüter, Einleitung, in: Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit, Münster 2004, hg. v. Christoph Dartmann, Marian Füssel und Stefanie Rüter, Münster 2004, S. 9–18, hier S. 10. Ähnlich verstehen auch Andreas Fahrmeir und Annette Imhausen Konflikte als Möglichkeit, normative Ordnungen zu analysieren. Andreas Fahrmeir; Annette Imhausen, Einleitung. Dynamik normativer Ordnungen – Ethnologische und historische Perspektiven, in: Die Vielfalt normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive, hg. v. dens., Frankfurt a. M. 2013, S. 7–17, hier S. 11–12. Zur Bedeutung von Konflikten für die Rekonstruktion eines Migrationsregimes: Mecheril, Ordnung, Krise, Schließung, S. 321.

16 Victor Tau Anzoátegui, Una defensa de los extranjeritos en el Buenos Aires de 1743, in: VI Congreso Internacional de Historia de América, Bd. 6, Buenos Aires 1982, S. 275–283.

quez de Agüero einzuholen, der die Situation in Buenos Aires aus eigener Anschauung kannte, weil er dort fünf Jahre lang gelebt hatte.¹⁷

Vázquez de Agüero bestätigte, dass viele Portugiesen in der Provinz von Buenos Aires leben würden, weil es dort an Einwohnern mangle. Sie würden allerdings keinerlei Konkurrenz für den nationalen Handel darstellen, und es gäbe auch nur wenige Schmuggler unter ihnen. Sollten alle Schmuggler aus Buenos Aires ausgewiesen werden, auch die spanischen, blieben wohl keine Einwohner mehr in der Stadt, mutmaßte er in realistischer Einschätzung des in Río de la Plata offen praktizierten Handels mit Brasilien. Vázquez de Agüero sprach sich letztlich nicht nur für die Portugiesen in Buenos Aires aus, sondern allgemein für die Duldung der vielen *extranjeros* in den Indias. Er ging gar so weit, die Gesetze gegen Ausländer zu kritisieren, die seiner Meinung nach zwar während der Conquista sinnvoll gewesen seien, als die *indios* zu evangelisieren waren und das Gebiet unter spanische Kontrolle gebracht werden musste. Nun aber seien sie obsolet, denn es fehle an weißer Bevölkerung, um die Gebiete zu besiedeln und gegen die noch nicht unterworfenen *indios* zu verteidigen.¹⁸

Der *fiscal* des Indienrates, der daraufhin nochmals Stellung nahm, bewertete diese Situation jedoch völlig anders. Er warnte, dass der Ansiedlung von Ausländern in Amerika Tür und Tor geöffnet würde, sollte der Indienrat der Stellungnahme von Vázquez de Agüero und der Petition des Gouverneurs und des Cabildo von Buenos Aires Folge leisten. Die Duldung von Ausländern in den Indias betrachtete der *fiscal* nicht nur als durch die Gesetze verboten, sondern als etwas, das durch nichts zu rechtfertigen sei.¹⁹ Der Indienrat entschied letztlich zwar, den Gouverneur zu ermahnen, dass aus der Nichtbeachtung der Gesetze gegen Ausländer Probleme entstünden. Er gestand ihm aber dennoch zu, die verheirateten Portugiesen und diejenigen unter ihnen, die ein Handwerk ausübten, zu dulden, sofern er keine Sicherheitsbedenken habe. Die übrigen Portugiesen – inklusive Neuankömmlinge, Vagabunden

17 Salcedo an den Indienrat, 20. Dezember 1740; Stellungnahme des *fiscal*, 21. Juli 1742. AGI, Charcas, 215. Juan Vázquez de Agüero war 1732 als *visitador* nach Buenos Aires geschickt worden. 1742 wurde er Mitglied im Indienrat. Javier Barrientos Grandon, Juan Vázquez de Agüero, in: *Diccionario Biográfico Español*, <http://dbe.rah.es/biografias/75217/juan-vazquez-de-aguero> [letzter Zugriff am 4. Januar 2021]. Zur Verhandlung der Petition aus Buenos Aires im Indienrat siehe auch: Tau Anzoátegui, *Casuismo y sistema*, S. 522–524.

18 Stellungnahme von Juan Vázquez de Agüero, 30. August 1742. AGI, Charcas, 215, Consulta 31.

19 Stellungnahme des *fiscal*, s.d. AGI, Charcas, 215, s.f.

und Bauern, die in der Nähe des Flusses Landwirtschaft betrieben – sollten nicht ausgewiesen, sondern im Landesinneren angesiedelt werden.²⁰

Die Petition aus Buenos Aires verdeutlicht, dass die Politik der spanischen Regierung im Handlungsfeld *extranjeros* ambivalent war. Einerseits war die Zentralregierung ein Akteur neben anderen, der eigene Ziele in den Indias verfolgte. So konnte die Duldung der Portugiesen potentiell den Schmuggel fördern und das Handelsmonopol unterlaufen. Dem Cabildo von Buenos Aires eine Petition abzuschlagen, bedeutete aber möglicherweise, die lokalen Eliten zu verstimmen und damit die Akzeptanz der kolonialen Herrschaft zu beschädigen. Wenn die Regierung in Madrid über eine Petition zu entscheiden hatte, bei der sich ein Akteur aus den Indias für die Duldung eines oder mehrerer *extranjeros* aussprach, musste folglich abgewogen werden zwischen den eigenen handels- oder sicherheitspolitischen Interessen der Metropole und dem übergeordneten Ziel der Herrschaft, die koloniale Ordnung stabil zu halten, indem die Interessen der kolonialen Eliten befriedigt wurden.²¹

Mit seiner Entscheidung nahm der Indienrat 1742 eine uneindeutige Haltung ein, sodass beide Ordnungsvorstellungen, die der »Exklusion« und die der »Duldung« nebeneinander bestehen konnten. Er bestätigte zwar die Gültigkeit der exkludierenden Norm, gestattete Buenos Aires aber gleichzeitig, die Portugiesen innerhalb eines bestimmten Rahmens zu dulden. Diese Ambivalenz ermöglichte es, die unterschiedlichen Handlungserwartungen in Bezug auf die Anwesenheit von Ausländern – und wie sie im vorliegenden Fall Vázquez de Agüero und der *fiscal* vertraten – in die koloniale Herrschaft zu integrieren. Das Verhältnis zwischen den beiden Polen wurde im Konfliktfall, wenn der Indienrat, die Vizekönige oder die Audiencias Entscheidungen über das Bleiberecht von Ausländern treffen mussten, von Fall zu Fall immer wieder neu bestimmt. Dies bedeutete auch, dass die Zugehörigkeit von Personen, die als *extranjeros* markiert waren, unbestimmt und mitunter ambivalent sein konnte und als solche Gegenstand und Ergebnis kontinuier-

20 *Consejo*, 26. September 1742. *Ibid.*, s.f.

21 Fernando Jumar sieht es als Voraussetzung für die bourbonische Herrschaft am Río de la Plata, dass die Könige bereit waren, den lokalen Schmuggel zu dulden, weil sie im Gegenzug die Loyalität der Einwohner erhielten. Dieser Konsens – der Preis für die Loyalität von Buenos Aires – wurde am Ende der Kolonialzeit aufgekündigt. Fernando Jumar, *El precio de la fidelidad. La Guerra de Sucesión en el Río de la Plata, los intereses locales y el bando Borbón*, in: *L'Espagne et ses guerres. De la fin de la Reconquête aux guerres de l'indépendance*, hg. v. Annie Molinié und Alexandra Merle, Paris 2004, S. 203–236.

licher Aushandlungsprozesse auf politischer wie auch auf individueller Ebene.²²

2. Königliche Autorität und lokale Umstände

Für die imperiale Distanzherrschaft bestand ein strukturelles Problem – nämlich sicherzustellen, dass die mit umfassender Rechtsprechungskompetenz und Regierungsgewalt ausgestatteten Gouverneure, Vizekönige und Audiencias königliche Ausweisungsdekrete beachteten und auch lokale Beschwerden gegen die Anwesenheit von *extranjeros* nicht ignorierten. Die Kontrolle der hohen Beamten war von Madrid aus nur sehr eingeschränkt möglich. Die metropolitane Regierung übte sie zum einen direkt durch Amtsprüfungsverfahren aus, mit denen sie die Amtsführung königlicher Amtsträger in den Indias periodisch überwachte. Zwei Instrumente standen hierzu zur Verfügung: der *visita*, die während der Amtszeit durchgeführt werden konnte, wenn lokal Kontrollbedarf bestand, und der *juicio de residencia*, ein Prüfungsverfahren am Ende der Amtszeit, dem sich Gouverneure, Vizekönige und die Richter der Audiencias unterziehen mussten. Die Gefahr, im Rahmen des Amtsprüfungsverfahrens angezeigt und vom König bestraft zu werden, erzeugte einen gewissen Handlungsdruck, den Anordnungen des Königs Genüge zu tun.²³

Zum anderen gewährleistete das potentiell mögliche Anzeigen von Fehlverhalten, dass die Amtsträger einer dauerhaften indirekten Überwachung ausgesetzt waren. Jeder Untertan konnte bei der Audiencia einen als *apela-*

22 Es handelte sich bei »Exklusion« und »Duldung« im Sinne der Ambiguitätstoleranz, wie sie Thomas Bauer definiert, nicht um Norm und Abweichung, sondern um das gleichzeitige Gelten sich widersprechender Normen. Thomas Bauer, *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islam*, Berlin 2011, S. 29. Kulturelle Ambiguität umfasst auch die uneindeutige Zuordnung zu Gruppen. *Ibid.*, S. 39. Vgl. hierzu auch Thiessen, *Das Zeitalter der Ambiguität*, S. 28 und 14–18. Zur Ambiguität als strukturelle Notwendigkeit der spanischen Kolonialherrschaft, damit die Amtsträger die sich widersprechenden Vorgaben der Metropole befolgen konnten, siehe: Phelan, *Authority and Flexibility*, S. 64.

23 Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 206–207; Phelan, *Authority and Flexibility*, S. S. 62; Magali Sarfatti, *Spanish Bureaucratic-Patrimonialism in America*, Berkeley 1966, S. 25–29. Zu den eingeschränkten Möglichkeiten der Bevölkerung in Spanien, das Fehlverhalten von Amtsträgern am Ende ihrer Amtszeit im Amtsprüfungsverfahren anzuzeigen, siehe: María Ángeles Martín Romera, *El control silenciado. El papel de la población en los juicios de residencia*, in: *Memoria y Civilización*, 22 (2019), S. 191–220.

ción contra autos de gobierno bezeichneten Einspruch einlegen gegen Maßnahmen der Amtsträger, die seinen Rechten zuwiderliefen. Cabildos, Consulados, Protomedikate und hohe Beamte wie die Richter der Audiencia verfügten zudem über Kommunikationskanäle, über die sie eine Beschwerde vor den König bringen konnten. Die konstante Gefahr einer Appellation oder Beschwerde machte das Recht zu einem wirkungsvollen Instrument der Regierung in Madrid, um den Handlungsspielraum der oft eigenmächtig agierenden Amtsträger einzuschränken.²⁴

Damit die indirekte Kontrolle funktionierte, musste den Amtsträgern klar sein, dass illoyales Verhalten gegenüber dem König für sie nachteilig war.²⁵ Offensichtlicher Ungehorsam war deshalb unbedingt zu bestrafen; unter Umständen nahm diese Bestrafung exemplarischen Charakter an. Die Schwäche der Kolonialherrschaft stellte die Regierung in Madrid allerdings vor große Herausforderungen, wenn sie gegen Ungehorsam in den Indias vorgehen musste. Sie versuchte deshalb, Situationen möglichst von vornherein auszuschließen, in denen ihre Anordnungen Widerstand hervorrufen konnten. Ein Mittel hierfür bestand darin, Anordnungen so zu erlassen, dass sie mit Flexibilität umgesetzt und an die Umstände vor Ort angepasst werden konnten.²⁶

Bestimmungen waren oft bewusst uneindeutig, wodurch die lokalen Behörden mehr Spielraum bei der Auslegung des Rechts hatten.²⁷ Dies betraf beispielsweise die Frage, wer als nützlicher Handwerker geduldet werden könne. Weil die *Recopilación* dies nicht spezifizierte, konnten die Amtsträger in den Indias dieses Gesetz restriktiv oder extensiv auslegen.²⁸ Spielraum für die Amtsträger bestand auch durch das – fingierte oder echte – Nichtwissen darüber, ob oder wie Madrid einen bestimmten Sachverhalt entschie-

24 Vgl. Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 177–182.

25 *Ibid.*

26 Zu Autorität und Flexibilität der spanischen Kolonialherrschaft: Phelan, *Authority and Flexibility*, S. 64; Tau Anzoátegui, *Casuismo y Sistema*, S. 562; Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 339; J. B. Owens, »By My Absolute Royal Authority«. *Justice and the Castilian Commonwealth at the Beginning of the First Global Age*, Rochester 2005, S. 5. Siehe auch allgemein zur imperialen Autorität und ihrer flexiblen Handhabung: Braddick; Walter, *Grids of Power*, S. 13–14; Tölle, *Early Modern Empires*, S. 25–27.

27 Tau Anzoátegui, *Casuismo y sistema*, S. 562. Birgit Näther bezeichnet den teilweisen oder gänzlichen Verzicht von Vorgaben als »prägendes und vor allem funktionales Grundelement vormoderne Administrationspraxis«. Näther, *Normativität*, S. 16.

28 Siehe Kap. VI.3.

den hatte.²⁹ In Bezug auf die Ausländer in Amerika betraf dies den Umgang mit verheirateten Ausländern. In der Rechtspraxis waren sie zwar geschützt, denn die Trennung Verheirateter oder die Ausweisung ganzer Familien galten als Akt unverhältnismäßiger Härte, der zudem einem Sakrament widersprach. Madrid hatte in der ersten Jahrhunderthälfte aber mehrfach die Ausweisung aller Ausländer aus den Indias – und explizit auch der Verheirateten – angeordnet. Diese Dekrete blieben formal in Kraft, weshalb die Amtsträger in den Indias bis in die 1760er-Jahre immer wieder nachfragten, wie sie mit Verheirateten zu verfahren hätten.³⁰

In der kolonialen Rechtsordnung war es auch möglich, einen Befehl des Königs ganz zurückweisen, wenn ein Amtsträger ihn für nicht durchführbar hielt. Er musste dann allerdings begründen, warum er ihn nicht befolgte, sodass die Entscheidung erneut in Madrid lag. Damit erkannte die Kolonialregierung in den Indias trotz der konkreten Nichtbefolgung einer königlichen Anweisung grundsätzlich die Entscheidungsgewalt des Königs und damit auch seine Autorität an. Diese Rechtspraxis ist mit der Formel *acato, pero no cumpla* sprichwörtlich für die koloniale Herrschaft Spaniens geworden. Sie hatte aber auch Grenzen: Denn wenn der König bei seiner ursprünglichen Entscheidung blieb, wurde eine erneute Nichtbefolgung unter Umständen als Ungehorsam oder gar Rebellion gewertet.³¹

29 Besonders Amtsträger, die sich an peripheren Orten befanden, hatten oft nur eingeschränkt Zugang zu Informationen über bereits erlassene Dekrete. Tau Anzoátegui, *La Ley en América hispana*, S. 13. Allgemein zur Problematik der Überlieferung normativer Ordnungen und der Frage, welches Wissen Akteuren über die Normen zur Verfügung stand: Duve, *Pragmatic Normative Literature*, S. 1. Das Nichtwissen war auch eine Form der *dissimulatio* (siehe Kap. VII.1). Dabei war irrelevant, ob dies tatsächlich zutraf oder die Ignoranz nur fingiert war, solange sich der Amtsträger in dem Moment, in dem die Rechtsnorm aktiviert wurde, ihr auch verpflichtet zeigte. Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 345. Siehe allgemein zur Unterscheidung von tatsächlichem Unwissen und dem bewussten Nichtwissen, das strategisch eingesetzt werden konnte: Cornel Zwierlein, *Introduction. Towards a History of Ignorance*, in: *The Dark Side of Knowledge. Histories of Ignorance, 1400–1800*, hg. v. dems., Leiden 2017, S. 1–47, hier S. 3–4.

30 In Chile wusste die Audiencia z.B. 1761 nicht, ob Verheiratete auszuweisen waren, weshalb sie dem Wortlaut des königlichen Dekrets entsprechend die Ausweisung auch der verheirateten Ausländer anordnete. ANH, Fernández Larraín, 20, fol. 15v. Umgesetzt wurde diese Anordnung zwar nicht, aber sie war auch 1769 noch präsent, als die Audiencia die Ausweisung der Verheirateten aussetzte, bis diesbezüglich Antwort vom Indienrat käme. ANH, *Capitanía General*, leg. 581, fol. 2.

31 Zum Prinzip des *acato, pero no cumpla* siehe: Tau Anzoátegui, *La ley*, S. 69–142.

Eine andere Grenze des *acato, pero no cumpla* -Prinzips bestand darin, dass die Gesetze der *Recopilación* nicht zurückgewiesen werden konnten.³² Dies ist für das Handlungsfeld *extranjeros* bedeutsam, wie am folgenden Beispiel deutlich wird. Der Cabildo von Santiago de los Caballeros auf Hispaniola sprach sich 1717 gegen eine vom König angeordnete Ausweisung der Franzosen aus, woraufhin der *alcalde mayor de tierra adentro* Antonio Pichardo den König informierte, das Ausweisungsdekret ausgesetzt zu haben.³³ Der König erblickte im Verhalten von Pichardo Unbotmäßigkeit, sodass er seine Absetzung und Gefangennahme anordnete. Allgemeine Ausweisungsdekrete, die sich abstrakt auf alle Ausländer bezogen, mussten formal immer befolgt werden. Der Ausschluss der *extranjeros* aus den Indias galt als einer der Grundsätze der kolonialen Herrschaft, der Bestandteil der *Recopilación* und deshalb nicht verhandelbar war, sodass hier das Prinzip des *acato, pero no cumpla* nicht griff. Dem zuwider zu handeln war hier gleichbedeutend mit Illoyalität dem König gegenüber.³⁴

Ein weiteres Instrument, mit dem die Regierung in Madrid die Regierungstätigkeit der Amtsträger in den Indias überwachte, war die Berichtspflicht.³⁵ Amtsträger mussten die Umsetzung der ihnen vom König gegebenen Befehle nachweisen. So schickte 1764 der Generalkapitän von Kuba, Conde de Ricla, einen Bericht über die Registrierung von 90 *extranjeros* in Havana nach Madrid, um zu belegen, dass er ein Dekret des Königs, Ausländer auf Kuba auszuweisen, befolgt hatte.³⁶ Weil er in dem Bericht keine Ausweisungen anzeigte, antwortete Indienminister Arriaga, der König wisse nun, welche Ausländer sich auf der Insel befänden, und hoffe, dass Ricla die Ausweisung gemäß dem Dekret durchführe.³⁷ Mit dieser Ermahnung durch Arriaga endet die entsprechende Aktenüberlieferung. Der Indienminister hätte auf Grundlage der Ausländerregistrierung auch selbst bestimmen können, wel-

32 Vgl. *ibid.*, S. 126.

33 *Real cédula* vom 11. November 1719. AGI, Escribanía, 9a.

34 Zurückgewiesen werden konnte die Ausweisung konkreter Personen(gruppen), die der König befohlen hatte, indem Gründe wie etwa humanitäre Erwägungen oder Krankheit angeführt wurden.

35 Zur Berichtspflicht als Instrument, um den Handlungsspielraum der Amtsträger einzuschränken und die Kontrollmöglichkeit der Regierung in Madrid zu gewährleisten, siehe: Bredecke, *Imperium und Empirie*, S. 200–201 und 342–343.

36 AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 29, n. 31 und 32. Im Januar 1764 hatte Arriaga angeordnet, alle Ausländer aus Kuba auszuweisen, ohne Ausnahmen zuzulassen. ARNAC, Asuntos Políticos, leg. 2, doc. 33.

37 AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 33.

che Ausländer auszuweisen waren. Diese Entscheidung überließ die Regierung in Madrid aber ihren Amtsträgern in den Indias, wohingegen sie sich darauf beschränkte, die Einhaltung der Anordnungen anzumahnen und den entsprechenden Nachweis einzufordern.

Bis hierher habe ich die Versuche der Regierung in Madrid beschrieben, das Handeln der Amtsträger in den Indias an die Gesetze und Anordnungen des Königs zu binden. Während die königliche Autorität den Handlungsspielraum der Amtsträger, Migrationsprozesse zu regulieren, von oben begrenzte, wurde er von unten durch die lokalen Umstände in den Indias eingeschränkt – also durch die Interessen und Überzeugungen der Akteure vor Ort, die versuchten, das Handeln der königlichen Amtsträger in ihrem Sinn zu beeinflussen. Im Folgenden wird aufgezeigt, um was es sich bei den lokalen Umständen konkret handelte.

Die Wirksamkeit der lokalen Umstände war durch Machtverhältnisse bestimmt. Ein adliger Großgrundbesitzer oder ein reicher Fernhandelskaufmann konnten lokal über große Machtfülle verfügen und über die Aktivierung ihrer Netzwerke Einfluss auf das Handeln der Regierung nehmen. Besonders groß waren die Einflussmöglichkeiten eines Akteurs, wenn sein Beziehungsnetz den lokalen Rahmen überschritt und er über die Korporationen oder informelle Kanäle die Regierung in Madrid aktivieren konnte.³⁸ Tagelöhner oder Kleinhändler waren dagegen ohne Macht. Trotzdem schränkten das Rechtsempfinden und die Gerechtigkeitsvorstellung der an sich machtlosen Bevölkerung den Handlungsspielraum der spanischen Amtsträger in Amerika ein. Wurde Regierungshandeln als ungerecht und schädlich empfunden, bestand die Gefahr, dass lokale Akteure die Unzufriedenheit der Bevölkerung instrumentalisierten, um Druck auf die Regierung auszuüben, wie der im Folgenden beschriebene Zwischenfall aus dem Jahr 1739 zeigt.

1739 befand sich die Expedition um Charles-Marie de La Condamine mit Pässen des spanischen Königs in Ecuador, um den Meridian zu vermessen. Während eines Aufenthalts der Expedition in Cuenca kam es zu einem Volksauflauf und Handgreiflichkeiten gegen die Franzosen, in deren Verlauf der

³⁸ Ein Beispiel für die Machtfülle lokaler Eliten, die zu einem gewissen Grad unkontrollierbar für die königlichen Amtsträger war, ist die von Bernard Lavallé beschriebene Auseinandersetzung zwischen dem Kaufmann Jerónimo de Losada und dem Marqués de Valleumbroso in Cuzco. Bernard Lavallé, *Le marquis et le marchand. Les luttes de pouvoir au Cuzco (1700–1730)*, Paris 1987. Ich danke Horst Pietschmann für diesen Hinweis.

Arzt der Expedition, Jean Sénierges, ermordet wurde. Die Unruhen, die hierauf folgten, hielten mehrere Tage an, wobei Teile der Bevölkerung – angeführt von *alcalde* Sebastián Serrano – unter den Rufen »Es lebe der König, Tod der schlechten Regierung!« durch die Straßen gezogen sein sollen. Ihr Zorn richtete sich dem Bericht eines Augenzeugen zufolge gegen den *corregidor* Matías Dávila y Orduña und alle in Cuenca anwesenden Franzosen: Sie forderten deren Ausweisung unter dem Ruf »Tod den Franzosen!« innerhalb eines Tages. Ansonsten wollten sie »alle mit dem Messer aufschlitzen«. ³⁹

In den überlieferten Akten der mit der Untersuchung der Vorfälle betrauten Audiencia von Quito sind die Unruhen in Cuenca auf eine Geschichte von Eifersucht und Rache reduziert. Sénierges hatte angeblich eine Liebesbeziehung mit einer Frau begonnen, die einen weiteren Verehrer hatte, der sich zurückgesetzt fühlte. Mit dieser Version wurde die politische Dimension des Konflikts verschwiegen. Cuenca war von einer lang andauernden wirtschaftlichen Krise betroffen. Seit dem Spanischen Erbfolgekrieg zirkulierten französische und englische Textilien im Vizekönigreich Peru, von deren Konkurrenz sich die Produzenten und Händler in Cuenca bedroht sahen. Die Ankunft der Franzosen um La Condamine wurde von den lokalen Kleinhändlern als nochmalige Verstärkung der Konkurrenz gesehen, denn tatsächlich gibt es Anzeichen dafür, dass die Expeditionsteilnehmer einem expliziten Verbot zum Trotz Handel trieben und europäische Kleidung über Cartagena de Indias einführten. *Corregidor* Dávila duldete nicht nur die Handelsaktivität französischer Kaufleute in der Stadt, sondern nahm auch die Franzosen der Expedition bei sich auf. Dies führte zum Unmut bei jenem Teil der Bevölkerung, der sich durch die Anwesenheit der französischen Kaufleute benachteiligt und in seinen Rechten verletzt sah. ⁴⁰

Für Amtsträger wie den *corregidor* von Cuenca war nicht die Tatsache, ausländische Kaufleute zu dulden, problematisch. Das Abweichen von den Gesetzen war mit der Rechtspraxis vereinbar. Es widersprach den Erwartungen an einen Amtsträger auch nicht, dass er persönlich von der Duldung der *extranjeros* profitierte, weil er an deren Geschäften mitverdiente. Es war das Ausmaß, in dem Amtsträger ihre eigenen Interessen und die ihrer Klienten

³⁹ Der französische Kaufmann Tomás Nugent berichtete von einem Volksauflauf, bei dem Rufe laut wurden: »Viva el rey y muera el mal gobierno y mueran los gabachos«. Ihm selbst teilte man mit, »si mañana no salían todos los franceses de la ciudad, los habían de pasar a todos a cuchillo«. Raúl Hernández Asensio, La muerte del cirujano. Ansiedades coloniales e identidades colectivas en Cuenca, 1739, in: Procesos: Revista ecuatoriana de historia, 33 (2011), S. 5–31, hier S. 16.

⁴⁰ Ibid., S. 13–24.

verfolgten, das als skandalöse Missachtung dessen betrachtet wurde, was sie zu tun hatten, nämlich dem Recht und dem Gemeinwohl zu dienen.⁴¹ Wenn es ihnen nicht gelang, den Erwartungen an ihre Amtsführung zu genügen, riskierten sie, dass es zu Protesten kam und mit der zuständigen Audiencia oder dem König ein externer Schiedsrichter in die lokalen Verhältnisse eingriff und mögliches Fehlverhalten des Amtsträgers zu Tage gefördert wurde. Um dies zu vermeiden, waren die spanischen Amtsträger – wie noch zu sehen sein wird – gezwungen, regulierend einzugreifen, wenn die Anwesenheit von Personen, die als *extranjeros* galten, lokal auf Widerstand stieß.

In der zeitgenössischen politischen Theorie zeichnete sich eine gute Regierung dadurch aus, dass sie es vermochte, Widerspruch, Protest oder gar Tumulte nicht aufkommen zu lassen und die *quietud* (auch *tranquilidad* bzw. *paz pública*) zu bewahren. Die *quietud* als ordnungspolitische Maxime beschreibt einen idealen gesellschaftlichen Zustand, in dem alle Bestandteile harmonisch zusammenleben und jeder gemäß den ihm zustehenden Rechten behandelt wird.⁴² Damit eine Regierung in den Augen der Bevölkerung eine gute Regierung war, musste sie sich dem Gemeinwohl (*bien común*) verpflichtet zeigen, dessen wesentlicher Inhalt darin bestand, für Gerechtigkeit (*justicia*) zu sorgen. Gerechtigkeit hatte eine umfassende gesellschaftspolitische Bedeutung, die weit über die Rechtsprechung an sich hinausging und den Erhalt der religiösen und sozialen Ordnung meinte.⁴³

Was Recht, Gerechtigkeit und Gemeinwohl konkret bedeuteten, war Gegenstand von Auseinandersetzungen. Im Jahr 1722 beklagte der Chronist Potosí, Bartolomé Arzáns de Orsúa, das Schicksal der ausgewiesenen *extran-*

41 Vgl. Hillard von Thiessen, Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, hg. v. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir und Alexander Nützenadel, München 2009, S. 91–120, hier S. 98–99.

42 Zum Konzept der »pax et tranquillitas rei publicae« in der Traktatliteratur der Frühen Neuzeit siehe: Simon, »Gute Policey«, S. 218–225. Zum Konzept der *quietud* in der frühneuzeitlichen spanischen politischen Theorie siehe: Casagrande, Por una historia conceptual, S. 53–58.

43 Ricardo Zorraquín Becú, La función de justicia en el derecho indiano, Buenos Aires 1948, S. 32; Richard L. Kagan, Lawsuits and litigants in Castile. 1500–1700, Chapel Hill 1981, S. 151; Carlos Díaz Rementería, La formación y el concepto del Derecho Indiano, in: Historia del Derecho Indiano, hg. v. Ismael Sánchez Bella, Alberto de la Hera und Carlos Díaz Rementería, Madrid 1992, S. 37–87, hier S. 76–79; Alejandro Agüero Nazar, Las categorías básicas de la cultura jurisdiccional, in: Cuadernos de derecho judicial, 6 (2006), S. 19–58, hier S. 28–30 und 54–55; Víctor Gayol, Laberintos de justiciar. Procuradores, escribanos y oficiales de la Real Audiencia de México (1750–1812), Bd. 1: Las reglas del juego, Zamora (Mexiko) 2007, S. 94–99.

jeros, denen er sich menschlich verbunden fühlte. Wer lebe schon für immer dort, wo er geboren sei, fragte er. Am Ende seien alle nur Fremde. Sogar diejenigen, die über Provinzen oder Königreiche regierten, seien dort oft fremd. Der Unterschied bestünde nur in der Freiheit, es sein zu können.⁴⁴ Dagegen kritisierte Arzáns de Orsúa die Ausweisung französischer Kaufleute, die ein großer Schaden für die Stadt und besonders für die Armen gewesen sei. Da die Kaufleute nun alle Schmuggelwaren aus Europa verbergen müssten, würden sie diese nur noch im Geheimen und sehr teuer verkaufen.⁴⁵ Ihre Ausweisung begünstige nur einige wenige Kaufleute, während die Masse der Bevölkerung wegen der Preissteigerung benachteiligt sei. Dennoch werde – wie der Chronist kritisierte – die Ausweisung der ausländischen Kaufleute von der Regierung als Staatsräson bezeichnet.⁴⁶

Arzáns de Orsúa erkannte – und kritisierte –, dass der Bezug auf Gemeinwohl, Recht und Gerechtigkeit eine rhetorisch-politische Strategie war, um Interessen zu verbergen.⁴⁷ Was ein Akteur in Bezug auf Ausländer unter Gerechtigkeit und Gemeinwohl verstand, war je nach Standpunkt verschieden. Es gab Akteure, die unter Verweis auf die Gesetze die Ausweisung der Ausländer als einen Akt der Gerechtigkeit bezeichneten: Er diene auch dem Gemeinwohl der Stadt oder Provinz, weil Ausländer den Einheimischen Konkurrenz machen, die Sitten verderben und eine Gefahr für Religion und Sicherheit darstellen würden. Arzáns de Orsúa hielt es dagegen für einen Akt unmenschlicher Härte und damit auch für Unrecht, Menschen auszuweisen, nur weil sie Ausländer seien. Andere Akteure wiederum bezeichneten

44 Wörtlich: »¿Quién vive siempre donde nació? ¿Quién nació donde vive por pretender deleitarse o gozar de las riquezas y cargos respetables? Luego desterrados andamos todos. Sí, aún aquellos que presiden en las provincias, y aún los que explayados gobiernan reinos. La diferencia sola es en la libertad.« Arzáns de Orsúa, *Historia de la villa imperial de Potosí*, Bd. 3, S. 23–24.

45 Der *oidor* Baltasar de Lerma y Salamanca ließ die französischen Kaufleute, deren er in Potosí habhaft werden konnte, ins Gefängnis werfen und ihre Waren konfiszieren. Arzáns de Orsúa, *Historia de la villa imperial de Potosí*, Bd. 3, S. 143. Siehe zu den Hintergründen um die Ausweisung der Franzosen aus Potosí auch Kap. VII.1.

46 Wörtlich: »Fue este amago o apariencia (que no pasó a otra cosa) a petición de algunos del comercio que enviaron repetidas quejas a la Real Audiencia porque los franceses vendían barato y ellos no lo podían hacer. El guiarse los jueces por los empeños de los que ruegan es condenar el inocente por no ser también oído. Aquí se juzgaba mirar de apariencia a la buena conservación lo que se fundaba en provecho particular y daño de muchos, y llamaban razón de buen gobierno a lo que era agravio de algunos.« *Ibid.*, S. 39.

47 Vgl. Herfried Münkler; Harald Bluhm, Einleitung. Gemeinwohl und Gemeinsinn als politische Leitbegriffe, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. v. dens., Berlin 2001, S. 9–30, hier S. 14.

die Anwesenheit von *extranjeros* als dem Gemeinwohl förderlich, weil sie als Kaufleute, Handwerker oder Landwirte der Stadt oder Provinz nützen würden.

Dieses allgemeine Bild kann je nach Zeit, Ort und Interessengruppe differenziert werden. Am deutlichsten wurde die Forderung nach Ausweisung der Ausländer von denjenigen Akteuren hervorgebracht, die in ausländischen Kaufleuten Konkurrenten sahen und deshalb das spanische Handelsmonopol verteidigten. Dies waren allen voran die spanischen Kaufleute in den Hafenstädten, deren Interessen von den Consulados vertreten wurden. Allerdings war die Position der Consulados zum Handel mit ausländischen Kaufleuten nicht einheitlich: Cádiz und Lima fürchteten die Konkurrenz ausländischer Zwischenhändler. Sie forderten deshalb immer wieder deren Ausweisung und kritisierten zudem die Handelslizenzen, die der König Ausländern gewährte, sowie eine zu großzügige Naturalisierungspraxis.⁴⁸ Dagegen erblickte der Consulado von Mexiko-Stadt zumindest während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Vorteil darin, dass ausländische Kaufleute in Veracruz Handel trieben. Sie erhöhten dort das Angebot, weshalb auch die Kaufleute aus Cádiz ihre Waren billiger verkaufen mussten.⁴⁹

Gegen ausländische Kaufleute aktiv wurde der Consulado von Mexiko-Stadt, als es britischen Kaufleuten 1721 erlaubt wurde, die Waren des Erlaubnisschiffs (*navío de permiso*) auch außerhalb von Veracruz zu verkaufen. Nun zogen britische Kaufleute nach Mexiko-Stadt, wo sie ihre Waren direkt verkauften und somit die mexikanischen Zwischenhändler überflüssig machten.⁵⁰ Dagegen protestierte der Consulado von Mexiko und schaltete zusätzlich den Cabildo ein. Der unterstützte die Beschwerde, allerdings

48 Zur Aktivität der Consulados von Cádiz und Lima gegen ausländische Kaufleute siehe u. a. ihre Initiative beim Erlass von Ausweisungsdekreten im Anhang.

49 1751 wurden auf Befehl des Vizekönigs 30 ausländische Kaufleute durch den Consulado von Mexiko registriert, die sich ohne Lizenz im Vizekönigreich befanden, wobei die Mehrheit in Mexiko-Stadt lebte. Pérez Herrero, *Actitudes del Consulado de México*, S. 173. Auffällig ist bei der Liste, dass sich keinerlei ausländische Kaufleute aus Veracruz darunter befanden. Der Consulado störte sich an seinen Konkurrenten in Mexiko-Stadt, nicht aber an Ausländern, die Waren an die Küsten brachten.

50 Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 130; Antonio García de León, *La Real compañía de Inglaterra y el tráfico negrero en el Veracruz del siglo XVIII, 1713–1748*, in: *Investigación Económica*, 61 (2001), S. 153–182, hier S. 175; Iván Escamilla González, *Los intereses malentendidos. El Consulado de comerciantes de México y la monarquía española, 1700–1739*, Mexiko-Stadt 2011, S. 191–192.

nicht mit dem Argument der Konkurrenz – für die Einwohner der Stadt Mexiko war das direkte Angebot britischer Waren günstiger und damit vorteilhaft –, sondern wegen der Religion, denn bei den britischen Kaufleuten handelte es sich angeblich um Protestanten.⁵¹ Vizekönig Marqués de Casafuerte unterstützte die Petitionen von Cabildo und Consulado ebenfalls: Sie waren schließlich erfolgreich, denn am 11. März 1724 zog der König die 1721 gewährte Erlaubnis zurück und beschränkte die Anwesenheit der Briten wieder auf die Häfen, wo sie Faktoreien unterhielten. Damit waren die Handelsaktivitäten der britischen Kaufleute im Inland Neuspaniens unterbunden, nicht aber deren Handel mit Veracruz, was auch den Interessen der Kaufmannschaft von Mexiko-Stadt entsprach.⁵²

Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts neue Consulados in den Indias gegründet wurden, war auch deren Position zur Beteiligung ausländischer Kaufleute am Handel uneinheitlich. In Havanna und Caracas, wo die Großgrundbesitzer (*hacendados*) die Kaufleute als einflussreichste Gruppe innerhalb der lokalen Eliten verdrängten, setzten sich die Consulados dafür ein, den Handel mit dem Ausland zu ermöglichen. Ausländische Kaufleute brachten Versklavte und exportierten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, weshalb sie in den Worten Nikolaus Böttchers die natürlichen Verbündeten der *hacendados* waren.⁵³ Die Consulados von Santiago de Chile, Buenos Aires, Lima und Mexiko-Stadt, wo die monopolistischen Kaufleute dominierten, forderten hingegen die Beibehaltung des Monopols.⁵⁴ Der Consulado von Veracruz war in zwei Fraktionen gespalten. Bis 1799 waren diejenigen

51 Cabildo vom 6. und vom 9. November 1723. *Actas antiguas de cabildo de la ciudad de México. Años 1723 y 1724*, hg. v. Ignacio Bejarano, Mexiko-Stadt 1916, S. 143 und 145.

52 Julian B. Ruiz Rivera, *Monopolio del Consulado de México e intruismo inglés, 1723*, in: *Temas Americanistas*, 1 (1982), S. 85–96; Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 130; Escamilla González, *Los intereses malentendidos*, S. 201–202.

53 Nikolaus Böttcher, *Comerciantes británicos y el comercio interior de Cuba*, in: *Redes y negocios globales en el mundo ibérico, siglos XVI–XVIII*, hg. v. Nikolaus Böttcher, Bernd Hausberger und Antonio Ibarra, Madrid 2011, S. 207–238, hier S. 229.

54 Zur Frage des Freihandels und der Position der Consulados siehe u.a.: Germán O. E. Tjarks, *El Consulado de Buenos Aires y sus proyecciones en la historia del Río de la Plata*, Bd. 1, Buenos Aires 1957, S. 289–319; Antonio García Baquero-González, *El comercio de neutrales en Venezuela (1797–1802). Tópico y cambio en las actitudes políticas de las élites venezolanas*, in: *Revista de Indias*, 173 (1984), S. 237–271; Fréderique Langue, *Las elites venezolanas y la revolución de Independencia*, in: *Nuevo Mundo Mundos Nuevos*, 2005, <http://nuevomundo.revues.org/1181>, S. 9–14 [letzter Zugriff am 4. Januar 2021]; Cristina Mazzeo, *Gremios mercantiles en las guerras de independencia. Perú y México en la transición de la Colonia a la República, 1740–1840*, Lima 2012, S. 120–133; Paquette, *Enlightenment, Governance, and Reform*, S. 146–148.

tonangebend, die einen weitgehend freien Handel favorisierten. Mit dem formalen Ende des Handels mit Neutralen traten die Interessengegensätze innerhalb des Consulado zwischen Befürwortern eines echten Freihandels und den Verteidigern des Monopols offen zu Tage.⁵⁵

Während die *hacendados* als Plantagenbetreiber und Viehzüchter die Öffnung des Handels und die Anwesenheit ausländischer Kaufleute begrüßten, stieß dies bei Produzenten im Textilgewerbe auf Widerspruch. Die *Comuneros* von Neugranada beispielsweise witterten in den Textilimporten aus Europa eine Konkurrenz, die den heimischen Webern schwer zu schaffen machte. Sie forderten deshalb 1782, dass die königlichen Gesetze gegen die *extranjeros* nicht länger ignoriert, sondern zur Anwendung gebracht und die Ausländer unter Androhung des Kriegsrechts ausgewiesen werden sollten.⁵⁶ In Neuspanien war die Situation der Weber ähnlich. Die lokale Baumwollproduktion war gegen europäische Importe nicht konkurrenzfähig, sodass während des Handels mit Neutralen nach 1797 zahlreiche Beschwerden gegen die Konkurrenz von Ausländern vor die Consulados von Veracruz und Mexiko-Stadt gelangten.⁵⁷

Die *Cabildos* beanspruchten, für die Gesamtheit der *vecinos* zu sprechen. Sie befürworteten deshalb zumeist die Anwesenheit ausländischer Kaufleute, die sie als förderlich für den Handel und damit auch für das Gemeinwohl betrachteten. Welche Position ein *Cabildo* gegenüber den Ausländern einnahm, war allerdings von den Interessen der Familien abhängig, die in ihm dominierten. Der *Cabildo* von Buenos Aires beispielsweise wurde in der zweiten Jahrhunderthälfte zu einem Sprachrohr für die handelspolitischen Interessen der monopolistischen Kaufleute. Dabei verteidigte er das Monopol und forderte immer wieder die Ausweisung ausländischer Kaufleute aus

55 Stanley J. und Barbara H. Stein, *Edge of Crisis. War and Trade in the Spanish Atlantic, 1789–1808*, Baltimore 2009, S. 140–145.

56 Wörtlich: »Que de ningún modo, por ningún título, ni causa, se continúe el quebranto de las leyes y repetidas cédulas sobre la internación, mansión y naturaleza de los extranjeros en ninguna parte de este reino, por el perjuicio que trae el presente, y en lo futuro pueda tener su internación tanto en lo secular como en lo eclesiástico y que los que haya de presente salgan dentro de dos meses, y que al que no lo hiciere, se le dé el trato y la pena de espía de guerra viva.« Forderungen der *Comuneros*, die dem *Comandante general* vorgelegt wurden, Punkt XX, in: *Proceso histórico del 20 de julio de 1810. Documentos*, hg. v. Banco de la República, Bogotá 1960, S. 32–46, hier S. 41–42.

57 Brian R. Hamnett, *The Economic and Social Dimension of the Revolution of Independence in Mexico, 1800–1824*, Bielefeld 1979, S. 17–18. Zum Problem der Konkurrenz für den heimischen Textilmarkt durch britische Importwaren siehe auch Böttcher, *A Ship laden with dollars*, S. 175.

der Stadt.⁵⁸ Er stellte allerdings eine Ausnahme innerhalb der amerikanischen Cabildos dar, denn die übrigen erhoben im Vergleich zu Buenos Aires nur selten die Forderung, Ausländer bzw. ausländische Kaufleute auszuweisen. Wo, wie in Havanna, in der zweiten Jahrhunderthälfte die *hacendados* die dominierende Fraktion waren, setzten sich die Cabildos meist sogar für den Handel mit Ausländern und die Duldung ausländischer Kaufleute ein.⁵⁹ In Neuspanien befürwortete der Cabildo von Mexiko-Stadt zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Öffnung des Handels und stellte sich damit gegen die protektionistischen Bestrebungen der Consulados von Veracruz und Mexiko-Stadt. Er begründete dies mit dem Vorteil, der sich aus der Zunahme an Konkurrenz ergäbe, denn die Ausweitung des Handels würde zu einem höheren Angebot und niedrigeren Preisen führen, was dem Gemeinwohl nützlich sei.⁶⁰

Das Augenmerk der Cabildos richtete sich allgemein auf alle Tätigkeitsfelder, bei denen sie die Rechte der *vecinos* verletzt sahen. Auch ausländische Handwerker, Ladenbesitzer, *pulperos*, Kaffeehausbetreiber oder beschäftigungslose Vagabunden waren Gegenstand städtischer Regulierungsbestrebungen.⁶¹ Forderungen, gegen diese vorzugehen, kamen im Cabildo häufig vom *procurador* (Rechtsvertreter), dessen Aufgabe es war, die Rechte der *vecinos* zu schützen. 1706 weigerte sich der Cabildo von Santiago de Chile, eine Petition seines Prokurators zu unterstützen, gegen den französischen Schmuggel vorzugehen und die im Hafen von Valparaíso ankernden französischen Schiffe zu vertreiben.⁶² Chile war so weit von den offiziellen Handelsrouten entfernt, dass der Schmuggel nach Ansicht des Cabildo

58 Laura Cristina del Valle, *Los hijos del poder. De la élite capitular a la Revolución de Mayo. Buenos Aires 1776–1810*, Buenos Aires 2014, S. 171. Siehe zum Cabildo von Buenos Aires auch Kap. IX.3.

59 Zur Situation auf Kuba siehe Kap. IX.2. und IX.3.

60 Armando Alvarado Gómez, *Comercio y poder. Los Consulados de México y Veracruz ante los »privilegios exclusivos«*, in: *Identidad y prácticas de los grupos de poder en México, siglos XVII–XIX*, hg. v. Rosa María Meyer Cosío, Mexiko-Stadt 1999, S. 101–149, hier S. 120.

61 In Lima beispielsweise beschwerte sich der Cabildo im Jahr 1787, dass es in der Stadt sehr viele Cafés und Pensionen gebe, die mehrheitlich von Ausländern betrieben würden, sowie eine große Anzahl an Uhrmachern, unter denen ebenfalls viele Ausländer seien. Innerhalb von kürzester Zeit würden sie viel Gewinn machen und dann reich in ihre Heimat zurückkehren, weshalb der Cabildo Maßnahmen in die Wege leiten wollte, damit sie einen Teil ihres Vermögens an die Stadt abgäben. Cabildo von Lima, 5. September 1787. AGI, Lima, 802, s. f.

62 Cabildo vom 16. und 19. November 1706. *Actas del Cabildo de Santiago (1706–1709)*, Santiago de Chile 1935 (= *Colección de historiadores de Chile y documentos relativos a la historia nacional*, Bd. 46), S. 68–69.

mehr noch als in anderen Regionen eine Notwendigkeit darstellte. Gegen ausländische Kaufleute vorzugehen, war daher nicht im Interesse der Stadt, wohl aber im Interesse der Kaufleute von Santiago, die sich dann wegen des französischen Schmuggels direkt und ohne Unterstützung des Cabildo bei Gouverneur Miguel Antonio de Ustáriz beschwerten.⁶³

Ähnlich war die Situation in Havanna, wo 1723 der Prokurator Jacinto Pita de Figueroa im Cabildo eine Petition vorlegte, die ausländischen Handwerker aus der Stadt auszuweisen. Er behauptete, sie nähmen den Spaniern ihre Arbeit weg und würden deshalb den armen Handwerkern schaden. Zudem bemühte der Prokurator das Argument der Religion, indem er darauf verwies, dass sich unter den Ausländern Protestanten befänden, die ihre schädlichen Ansichten verbreiten würden. Der Cabildo leitete die Petition des Prokurators an den Gouverneur Havannas weiter, allerdings nur mit dem Zusatz, er solle die Maßnahmen ergreifen, die er für angemessen halte. Die Forderung des Prokurators, ausnahmslos alle Ausländer auszuweisen, unterstützte der Cabildo dagegen nicht.⁶⁴

In Buenos Aires beklagte der Prokurator 1732 ebenfalls die Konkurrenz durch ausländische Handwerker:

»Für die Versorgung der *vecinos* gibt es genug Einheimische in allen Handwerken. Zudem eröffnen viele [Ausländer] als Handwerker ein Geschäft, obwohl sie nicht einmal Lehrlinge sind und in ihren Arbeiten Fehler machen. Und so arbeiten sie an manchen Tagen, die meisten aber tun sich mit *mestizos*, *mulatos* und *extranjeros* zusammen und faulenzten. Sie sind sich sicher, dass sie nicht ausgewiesen werden, weil sie behaupten, Handwerker zu sein; und sie führen sehr schlechte Sitten ein.«⁶⁵

63 Villalobos, *Contrabando francés en el Pacífico*, S. 70–71.

64 Der Prokurator hatte den Cabildo aufgefordert, er solle sich dafür einsetzen, alle Ausländer beiderlei Geschlechts aus der Stadt auszuweisen. Cabildo vom 22. August 1721. OHCH (Oficina del Historiador de la Ciudad de Habana), *Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana*, Bd. 22, fols. 473r und 475.

65 *Representación del procurador general y auto de gobierno del gobernador sobre expulsión de extranjeros* (1732). Wörtlich heißt es: »Con los que hay [nativos] son suficientes en todos oficios para la manutención de mi parte pues muchos a título que son oficiales ponen tienda sin ser aún aprendices errando las obras y con este colorido si trabajan algunos días los más vagan en cuadrillas mestizos, mulatos y extranjeros persuadidos que porque se diga tienen tal oficio no han de ser echados y introducen muy malas costumbres«. Cabildo vom 27. Oktober 1732. *Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires (1729–1733)*, Serie 2, Bd. 6, Buenos Aires 1928, S. 555.

Auch der Cabildo von Buenos Aires folgte den Forderungen seines Prokurators nicht.⁶⁶ Die drei angeführten Beispiele aus Santiago de Chile, Havanna und Buenos Aires zeigen, dass die Cabildos häufig nicht bereit waren, sich die Beschwerden ihrer Prokuratoren zu eigen zu machen und die übergeordnete Regierung zu bitten, *extranjeros* auszuweisen. Hinter den Beschwerden der Prokuratoren können die Interessen der lokalen Kaufmannschaft vermutet werden, die in den drei Städten zu Beginn des 18. Jahrhunderts über keine institutionelle Vertretung verfügten wie die Kaufmannschaft von Lima und Mexiko-Stadt, wo es Consulados gab. Die Kaufmannschaft versuchte deshalb, die Cabildos für ihre Interessen zu aktivieren, was in den drei Fällen allerdings erfolglos war. Ihnen blieb dann die Option, ihre Beschwerden ohne Unterstützung des Cabildo vor den Gouverneur zu bringen.

Ein Amtsträger, in dessen Kompetenz die Ausweisung von Ausländern lag, stand bei einer Anzeige in der Pflicht, die Privilegien der spanischen Untertanen zu verteidigen und so weit regulierend einzugreifen, dass weitere Proteste wegen der Anwesenheit von angeblichen *extranjeros* unterblieben. Tat ein Amtsträger dies nicht, blieb den *vecinos* und ihren Korporationen die Möglichkeit, ihre Beschwerde vor die Audiencia oder – wenn ein Vizekönig oder Gouverneur die Beschwerden eines Cabildo oder Consulado ignorierte – vor den König zu bringen.

3. Konfliktregulierung

Weil die spanischen Gouverneure und Vizekönige die maßgebliche Regelungsgewalt im Handlungsfeld *extranjeros* ausübten, kam es zu einer strukturell bedingten Allianz: Ausländische Kaufleute waren aufgrund ihrer formalen Exklusion äußerst vulnerabel. Indem sie den spanischen Amtsträgern Teilhabe an Handel und Gewinn gaben, stellten jene legale Protektion zu Verfügung. Die zu beiderseitigem Vorteil geknüpfte Allianz konnte auch lokale, sich als Spanier verstehende Kaufleute miteinbeziehen, sodass die Anwesenheit der *extranjeros* auf keinen Widerspruch stieß. Kam es aber

⁶⁶ Der Cabildo beschränkte sich während der 1730er-Jahre zumeist darauf, den Gouverneur zu bitten, lediglich die Handelsaktivität der Ausländer zu unterbinden, während der Prokurator ein entschiedeneres Vorgehen anmahnte. Siehe die Cabildos vom 1. Juli 1730, 23. Oktober 1732, 24. Oktober 1734 und 13. Januar 1736. *Ibid.*, S. 242 und 551–558, und *Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires (1734–1738)*, Serie 2, Bd. 7, Buenos Aires 1929, S. 51 und 281.

zu einer Konkurrenzsituation, die die Interessen einer sich als spanisch bezeichnenden Kaufmannschaft bedrohte, fand diese ihren Verbündeten in der königlichen Rechtsprechung. Die Konstellation aus lokalen Amtsträgern und ausländischen Kaufleuten versus königliche Justiz und spanische Kaufleute stellt den in den Quellen nachweisbaren Grundkonflikt im Handlungsfeld *extranjeros* dar. Im Folgenden beschreibe ich drei Beispiele, die exemplarisch dafür sind, wie ein migrationspolitischer Konflikt im Modus des Rechts reguliert wurde, sodass die Amtsträger letztlich gezwungen waren, Ausweisungen durchzusetzen.⁶⁷

Das erste Beispiel beschreibt einen Konflikt, den die Audiencia von La Plata (Sucre) regelte, ohne dass der König eingeschaltet wurde. Auslöser des Konflikts war 1749 die Forderung von Kaufleuten aus Córdoba, die am Ende des Krieges zwischen Spanien und Großbritannien (*War of Jenkins' Ear*) vergeblich vom Cabildo und dem für die Stadt verantwortlichen Gouverneur der Provinz Tucumán, Juan Victorino Martínez de Tineo, die Ausweisung ihrer portugiesischen Konkurrenten forderten. Als sich die Kaufleute daraufhin bei der Audiencia von Charcas in La Plata (heute Sucre) beschwerten, ordnete diese unter Verweis auf ältere königliche Dekrete die Ausweisung aller Ausländer aus der Provinz Tucumán und der Stadt Córdoba an.⁶⁸

Für den Gouverneur von Tucumán und den Cabildo von Córdoba war der Konflikt um die ausländischen Kaufleute heikel. Ihre Anwesenheit im Landesinneren, wo europäische Produkte teuer gehandelt wurden, sahen sie als wünschenswert an, weil die Portugiesen den lokalen Kaufleuten Konkurrenz machten. Zudem bestanden enge – auch familiäre – Verbindungen der Bevölkerung mit den Portugiesen, sodass deren Ausweisung Missmut hätte hervorrufen können. Die spanischen Kaufleute hatten aber die königlichen Dekrete auf ihrer Seite. Als sich der Cabildo von Córdoba dennoch weigerte, das Ausweisungsdekret zu befolgen, brachten jene die Duldung ihrer ausländischen Konkurrenten erneut vor die Audiencia in La Plata. Diese rügte schließlich den *alcalde* der Stadt, Joseph Francisco de Amarante, wegen des »inordinario modo«, einen von der Audiencia erteilten Ausweisungsbeschluss aufgehoben und die Betroffenen stattdessen geduldet zu haben. Von

67 Tamar Herzog bemerkt in Bezug auf das Recht als Modus, politische Auseinandersetzungen zu führen: »During this period, all activities we identify today as political were in fact juridical.« Herzog, *Upholding Justice*, S. 3. Siehe auch: Susan Kellogg, Afterword. The Consequences of Negotiation, in: *Negotiation within Domination*, hg. v. Ethelia Ruiz Medrano und Susan Kellogg, Boulder 2010, S. 229–232, hier S. 229.

68 AHPC (Archivo Histórico de la Provincia de Córdoba, Argentinien), Gob, t. 4, leg. 2, fols. 1–42r.

einer Bestrafung des *alcalde* wollte die Audiencia zwar absehen, ermahnte ihn aber, sein Handeln in Zukunft genau an den Gesetzen zu orientieren.⁶⁹ Der Gouverneur und der Cabildo sahen sich daraufhin in der Pflicht, die Ausweisung umzusetzen, sodass die Angezeigten Córdoba letztlich – zumindest temporär – verlassen mussten. Ausweisungen aus den Indias lassen sich allerdings nicht nachweisen.

Das zweite Beispiel ist die Auseinandersetzung zwischen dem Consulado von Lima und Vizekönig Amat. Die besondere Bedeutung des Konflikts liegt darin, dass über ihn mehrere Jahre lang am Hof verhandelt wurde. Da sowohl der Vizekönig als auch der Consulado dem Indienrat detaillierte Berichte vorlegten, um ihre Position zu rechtfertigen, stellt das zugehörige Aktenkonvolut im spanischen Nationalarchiv in Madrid eine der umfangreichsten Dokumentationen einer Ausweiskampagne dar, die je nach Spanien gelangte.⁷⁰ Die Intervention des Königs regelte den Konflikt im Sinne des Consulado, dessen Forderungen der Indienrat – wie noch gezeigt wird – fast wortwörtlich übernahm. Explizit kritisierte der König Amat dafür, die Petitionen des Consulado – insgesamt handelte es sich um neun Eingaben – ignoriert zu haben, sodass der Consulado einen Bevollmächtigten an den Hof senden musste, um sich an den König zu wenden. Um diesen Umweg unnötig zu machen, forderte der König den Vizekönig auf, in Zukunft die Petitionen des Consulado zu beachten.⁷¹ Schließlich dankte er dem Consulado für seinen Eifer bei der Ausweisung der ausländischen Kaufleute, womit er sich eindeutig auf dessen Seite und nicht auf die seines Vizekönigs stellte. Auf eine Zurechtweisung Amats, wie sie der Consulado gefordert hatte, verzichtete der König jedoch und wies »die Vorwürfe gegen den Vizekönig, von dessen Verhalten und Eifer ich so viele und wiederholte Proben habe«, zurück.⁷²

69 Der Gouverneur von Tucumán kam dem *alcalde* zu Hilfe, indem er sein Verhalten dadurch entschuldigte, dass sich der Cabildo von Córdoba für die Duldung der Portugiesen ausgesprochen hatte. Audiencia von Charcas, 10. Dezember 1750. AHPC, Gob, t. 4, leg. 2, s. f.

70 *Papeles que pasaron de Secretaría a Escribanía de Cámara con todos los autos de la expulsión de los extranjeros*. AHN, Consejos, 20.327. Siehe hierzu auch im Anhang die Ausweiskampagnen von 1760–1767.

71 *Representación* des Consulado vom 27. Februar 1764. AHN, Consejos, 20.327, pieza 3, fols. 53–56, und Sitzung des Indienrats vom 27. November 1766, *ibid.*, pieza 10, s. f.

72 Wörtlich heißt es: »Otra del 20 del mismo [diciembre]: en cumplimiento de una Real orden de Su Majestad tocante a lo practicado en Lima para la expulsión de extranjeros, y a los oficios pasados por el embajador de Francia en favor de don Pedro Siochan, y don Juan Duserre, comprendidos entre ellos: expone SM la respuesta dada por el fiscal, lo que considere contundente, así sobre lo

Amat sah sich durch die Intervention des Indienrates gezwungen, viele der vom Consulado als ausländische Kaufleute angezeigten Personen nachweislich auszuweisen. Dies betraf auch den Iren Joseph Valois, den zu dieser Zeit wahrscheinlich bedeutendsten ausländischen Kaufmann in Lima, den Amat gegen den ausdrücklichen Widerstand des Consulado geduldet hatte. Die Ausweiskampagne der 1760er-Jahre verminderte die Zahl ausländischer Kaufleute in Lima deutlich. Zurück blieben Verheiratete und kleinere Händler. Ledige ausländische Kaufleute, die im Transatlantikhandel tätig waren, lassen sich in den 1770er-Jahren dagegen nicht mehr in den Quellen nachweisen. An die Stelle der als *extranjeros* ausgewiesenen Kaufleute, die ausländische Handelshäuser in Lima vertreten hatten, traten nun spanische Kaufleute.⁷³ Die meisten der aus Lima Ausgewiesenen blieben jedoch in den Indias, zogen aber an Orte, an denen der Unmut wegen ihrer Anwesenheit geringer war. Einige gingen nach Chile, während die meisten vor einer Ausweisung ins Inland des Vizekönigreichs flohen.⁷⁴ Der Konflikt um die Anwesenheit ausländischer Kaufleute war mit diesen lokal vollzogenen Ausweisungen befriedet, denn der Consulado erreichte dadurch sein Ziel, die Konkurrenz durch ausländische Kaufleute im Handel zwischen Lima und Cádiz zu verringern.

Das dritte Beispiel aus Buenos Aires zeigt, wie allein die Androhung des Cabildos im Jahr 1775, sich an den König zu wenden, wirkte, sodass Interims-

general de este importante asunto, como sobre la irregular conducta del virrey, y el celo del Consulado de Lima, y del fiscal de aquella Audiencia Don Francisco Ortiz de Foronda en el. Resolución de Su Majestad como parece a el consulado, exceptuando los cargos al virrey de cuya conducta y celo tengo tan repetidas pruebas que me reservo a mayores, y oyéndolo para deliberar por lo que toca en el caso presente.« AGI, Lima, 595, n. 47. Entwurf einer *Real cédula* im Indienrat, 27. November 1766.

73 Xabier Lamikiz weist dies anhand der Korrespondenz nach, die von der Fregatte *La Perla* nach Spanien gebracht werden sollte. Als das Schiff 1779 in britische Hände fiel, befanden sich darauf auch Briefe der in Lima tätigen Kaufleute für ihre Handelspartner in Cádiz. Deren Auswertung ermöglicht es, die Gesamtzahl der am Atlantikhandel beteiligten Kaufleute in Lima zu rekonstruieren: Von 188 Kaufleuten, die als Korrespondenten aktiv waren, gehörten 108 dem Consulado von Lima an, während die übrigen mehrheitlich Mitglieder des Consulado von Cádiz waren und Geschäfte in Lima tätigten. Ausländer befanden sich nur zwei unter ihnen. Xabier Lamikiz, *Extranjeros en el Perú colonial y su participación en el comercio transatlántico, 1750–1783*, in: *El otro rostro de la inversión extranjera. Redes migratorias, empresa y crecimiento económico en México y América Latina siglos XVI–XX*, Bd. 1, hg. v. María Eugenia Romero Ibarra und Javier Moreno Lázaro, Mexiko-Stadt 2014, S. 33–50, hier S. 46–47.

74 Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*, S. 208. Siehe auch Kap. VI.6.

gouverneur Diego de Salas Personen als *extranjeros* ausweisen ließ.⁷⁵ In diesem Jahr beschwerte sich der Cabildo beim König, Salas habe vier Bitten, Ausländer auszuweisen, ignoriert und lediglich ein *bando* publiziert, dass *extranjeros* ausgewiesen würden. Dann habe er aber nichts weiter unternommen, um die Anordnung auch durchzusetzen, weshalb sich nach wie vor sehr viele Ausländer in der Stadt befänden.⁷⁶ Salas ließ die Angriffe von Seiten des Cabildo nicht auf sich beruhen und beschwerte sich beim Indienrat darüber, dass *alcalde* Manuel Warnes und der Cabildo direkt an den König schrieben, obwohl es seiner Meinung nach zweckmäßiger gewesen wäre, den Vizekönig zu informieren, um das Problem mit den Ausländern zu lösen. Der Cabildo habe sich aber bewusst an den König gewandt: Denn sein eigentliches Ziel sei es gewesen, die Autorität der Regierung zu untergraben und seine eigenen Kompetenzen zu erweitern.⁷⁷

Im Indienrat war man um eine einvernehmliche Lösung bemüht. Der Petition des Cabildo, die Ausländer auszuweisen, musste auf alle Fälle entsprochen werden, denn dies war angesichts der Gesetze recht und billig. Der Indienrat schickte deshalb eine entsprechende *Real cédula* an den Cabildo, in der die Dekrete der Jahre 1750 und 1753 zur Ausweisung der Ausländer wiederholt wurden. Er verzichtete aber bewusst auf jegliche Erläuterung und enthielt sich auch jeder Kritik am Interimgouverneur, um ihn nicht zu brüskieren und damit die Autorität der Regierung in Buenos Aires zu beschädigen.⁷⁸ Die Aktivierung des Königs war ein wirksames Mittel, um Amtsträger zur Ausweisung von *extranjeros* zu bewegen. Bereits auf die Ankündigung des Cabildo hin, dass er sich an den König wenden wolle, veröffentlichte Salas – noch bevor die Entscheidung des Indienrates bekannt wurde – am 14.

75 Salas stand mit dem Cabildo nicht nur wegen der Anwesenheit von Ausländern in Konflikt, sondern befand sich in einer grundsätzlichen Auseinandersetzung um die Kompetenzen in der Regierung über Buenos Aires. Siehe: Hilda Raquel Zapico, *Acuerdos y desacuerdos en el Buenos Aires de fines del siglo XVIII. Los capitulares y las autoridades virreinales*, in: *Familia, descendencia y patrimonio en España e Hispanoamérica. Siglos XVI–XIX*, hg. v. Nora Siegrist de Gentile und Hilda Raquel Zapico, Mar de Plata 2010, S. 443–488, hier S. 456–462.

76 Cabildo vom 11. Februar, 2. März, 27. Juli, 20. und 25. September 1775, in: *Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires (1774–1776)*, Serie 3, Bd. 5, Buenos Aires 1928, S. 262, 292, 423–424, 496–497 und 501–502. Petition des Cabildo beim König, 20. September 1775. AGI, Buenos Aires, 203, s.f.

77 Brief Salas an den König, 27. September 1775. AGI, Buenos Aires, 203, s.f.

78 Stellungnahme des *fiscal* des Indienrates, 4. März 1776; Sitzung des Indienrats, 19. August 1776. Dort heißt es lapidar: »Repítanse las Cédulas sin expresar el por qué«. AGI, Buenos Aires, 203, s.f. Die *Real cédula* vom 15. September 1776 befindet sich in AGNA, IX, Reales Cédulas, n. 4443.

März 1776 ein *bando*, das alle Portugiesen dazu aufforderte, sich registrieren zu lassen.⁷⁹ Zudem hatte er mittlerweile begonnen, tatsächlich Personen als *extranjeros* auszuweisen.⁸⁰

Die drei hier beschriebenen Konflikte zwischen der Kaufmannschaft und den Amtsträgern verdeutlichen, dass die Aktivierung der königlichen Autorität in Kombination mit einem lokalen Beobachter, der Ausweisungen durchsetzen wollte, den Handlungsspielraum der Amtsträger einengte. Eine Ermahnung durch den Indienrat oder die Audiencia hatte eine disziplinierende Wirkung auf die Amtsträger: Denn um sich nicht der Gefahr eines neuerlichen Protests oder einer Rüge durch die übergeordnete Instanz auszusetzen, mussten sie ihr Handeln stärker an den Gesetzen der *Recopilación* und den königlichen Ausweisungsdekreten orientieren. Im Ergebnis kam es deshalb in Córdoba, Lima und Buenos Aires zu Ausweisungen, die nicht nur angeordnet, sondern – zumindest lokal – vollzogen wurden.

Für die Regulierung lokaler Konkurrenzsituationen bestand keine Notwendigkeit, als *extranjeros* Ausgewiesene nach Spanien zu bringen. Es genügte, wenn jene den Ort oder die Provinz verließen, wo ihre Anwesenheit Unmut hervorgerufen hatte. So ging der 1750 aus Salta ausgewiesene Britte William Ross, der zuvor Vertreter der *South Sea Company* in Buenos Aires gewesen und während des Krieges interniert worden war, mit seinem Sohn ins benachbarte Puno, wo er vor der Kampagne zur Ausweisung der Ausländer in der Provinz Tucumán geschützt war.⁸¹ Der aus Córdoba ausgewiesene italienische Kaufmann Juan Bautista Pardo kehrte – sofern er die Stadt bei seiner Ausweisung 1750 überhaupt verlassen hatte – nach einiger Zeit zurück. Spätestens 1756 lebte er erneut in Córdoba.⁸² Von 28 Kaufleuten, die zu Beginn der 1760er-Jahre aus Lima ausgewiesen werden sollten, kam kein einziger in Spanien an. Einige vereitelten ihre Einschiffung, indem sie sich

79 AGNA, IX, Libro de Bandos, Libro 3, fol. 401.

80 Mit dem Registerschiff *Toscano* wurde Felipe Masareño nach Cádiz gebracht, weil er Ausländer war, und der Portugiese Manuel del Espiritu Santo, weil er ohne Lizenz von Bord eines Schiffes gehen wollte. Der Präsident der Casa de la Contratación an den Indienrat, 1. Oktober 1776. AGI, Buenos Aires, 203.

81 AHPC, Gob, t. 4, leg. 2., fols. 63–67. Als die Audiencia von Charcas 1752 eine Ausweisungskampagne in ihrem Amtsbereich durchführen ließ, sollte Ross, der sich als *residente* in Puno bezeichnete, erneut ausgewiesen werden. ABNB, EC 1754/113.

82 Zur Ausweisung von Pardo: AHPC, Gob, t. 4, leg. 2, fol. 68. Bei einer Ausweisungskampagne im Jahr 1756 bezeichnete er sich als nützlich, weil er als Ingenieur am Bau der Kathedrale mitwirkte, was Zeugen bestätigten, sodass ihn der Cabildo diesmal von der Ausweisung verschonte. ABNB, EC 1756/35.

in andere Provinzen des Vizekönigreichs absetzten. Wen die Behörden dort fanden, denen teilte Vizekönig Amat lediglich mit, sie sollten nach Buenos Aires reisen und sich von dort nach Spanien einschiffen.⁸³ Dass die solchermaßen Ausgewiesenen tatsächlich in Cádiz ankamen, war unwahrscheinlich. Tatsächlich berichteten Kaufleute aus Chile, viele der aus Peru mit dem Ziel Buenos Aires ausgewiesenen *extranjeros* hätten in Santiago und anderen Städten Zuflucht gesucht.⁸⁴

Die Ausgewiesenen blieben entweder dauerhaft an dem Ort, an dem sie sich vor der Ausweisung in Sicherheit gebracht hatten, oder sie warteten einige Zeit ab und kehrten in der Hoffnung zurück, nun unbehelligt zu bleiben.⁸⁵ Die Rückkehr war riskant. Der Cabildo von Quito ließ den irischen Chirurgen Nicolás Dawton ins Gefängnis sperren, weil er sich einer Ausweisung entzogen hatte, indem er sich einige Wochen in Cuenca verbarg. Als er daraufhin wieder nach Quito zurückkehrte, tat er dies offensichtlich in der Hoffnung, die Ausweisung wäre nun in Vergessenheit geraten, was allerdings nicht der Fall war. Vielmehr wertete der Cabildo Dawtons Flucht und Rückkehr als ein bewusstes Missachten einer Anordnung, weshalb er ihn gefangen nehmen ließ.⁸⁶

Der Exklusionsmechanismus war somit nicht im Sinne der Gesetze und königlichen Ausweisungsdekrete wirksam, die vorschrieben, *extranjeros* aus den Indias auszuweisen. Vielmehr setzten Kaufmannschaft, Cabildos oder Gouverneure Ausweisungen dazu ein, die Anwesenheit von als *extranjeros* wahrgenommenen Personen lokal zu regulieren. Die Gesamtzahl der *extranjeros* in Hispanoamerika verringerte sich mit der Durchführung von Ausweisungskampagnen aber kaum.

83 *Cartas del virrey en el consejo. Vista del fiscal*, 11. März 1765. AHN, Consejos, 20.327, pieza 1, fols. 99–106.

84 ANH, Audiencia, leg. 667, fol. 151.

85 In Buenos Aires wurde beobachtet, dass sich während der Ausweisungskampagne 1805 *extranjeros*, die von einer Ausweisung bedroht waren, in einem anderen Stadtviertel verbargen oder auf das Land zurückzogen. DHA, Bd. 12 (1919), S. 200–202. 1807 befanden sich von den 75 im Jahre 1805 ausgewiesenen Portugiesen nachweislich noch 16 in der Stadt. Tejerina, *Luso-Brasileños*, S. 287. Siehe zur lokalen Wirksamkeit der Ausweisungen auch Kap. IV.3.

86 Carmen Ruigómez Gómez, *Irlandeses católicos en Quito. La amenaza de expulsión del cirujano Nicolás Dawton (1740–1741)*, in: *Revista de Historia Iberoamericana*, 8 (2015), S. 92–106.

4. Legalismus

Jorge Juan und Antonio de Ulloa waren als spanische Teilnehmer der französischen Expedition bei den Unruhen in Quito anwesend. In ihren *Noticias secretas de América* warnten sie vor den Folgen für die koloniale Ordnung, »wenn die Öffentlichkeit in ihnen [den Amtsträgern; M.B.] einen herrschsüchtigen Geist bemerkt, der sich auf Kosten aller bereichern will«. Dann würde die Bevölkerung die Autorität der Regierung gering achten und auch die Gerechtigkeit für ein Ideal halten, das in der Praxis keine Beachtung fände.⁸⁷ Um den von ihnen beobachteten Machtmissbrauch zu beenden, forderten Juan und Ulloa, die Amtsträger auf die Befolgung der Gesetze festzulegen. Zwar waren auch sie der Meinung, dass Anordnungen aus Madrid an die Umstände angepasst werden müssten, allerdings sahen sie hier in der Praxis viel Eigeninteresse im Spiel, sodass letztlich auch die besten Gesetze und Befehle ihre Kraft verlören.⁸⁸

Das königliche Recht war Dreh- und Angelpunkt der Reformpolitik unter den bourbonischen Königen. In ihm erblickten Reformen wie Jorge Juan, Antonio de Ulloa oder Pedro Rodríguez de Campomanes das Mittel, die Interessen des Staates und des Gemeinwohls gegen die Partikularinteressen der amerikanischen Eliten, das Eigeninteresse der Amtsträger, die lokalen Traditionen und die Privilegien der Korporationen durchzusetzen.⁸⁹ Im Indienrat fand sich in Benito de la Mata Linares ein Vertreter des legalistischen Denkens, der die Durchsetzung des geltenden Rechts im Handlungsfeld *extranjeros* forderte. 1806 bekam er den Auftrag, als *fiscal* die Akten der 1804/05 von Vizekönig Sobremonte in Buenos Aires durchgeführten Ausweisungskampagne zu bewerten. Darüber hinaus sollte er anhand der

87 Wörtlich heißt es: »Origínes en gran parte el deprecio con que la justicia es tratada en aquellos países, de la extraviada conducta de los que gobiernan porque si el público observa en ellos un genio ambicioso y amigo de enriquecerse con perjuicio de todos, [...]. [...] qué mucho será que los particulares hagan poco aprecio, o ninguno, de su autoridad, y miren la justicia como cosa irrisible e ideal, pero que nunca llega a tener uso en la práctica de la república?« Jorge Juan; Antonio de Ulloa, *Las »Noticias secretas de América« de Jorge Juan y Antonio de Ulloa (1735–1745)*, hg. v. Luis Javier Ramos Gómez, Bd. 2, Madrid 1985, S. 357.

88 *Ibid.*, S. 358–359.

89 Anzoátegui, *La ley*, S. 5–6 und 98–99; Pietschmann, *Consciencia de identidad*, S. 1349–1359; Paquette, *Enlightenment, Governance, and Reform*, S. 61; Adelman, *Sovereignty and Revolution*, S. 15; Eduardo Martiré, *Las audiencias y la administración de justicia en las Indias*, Buenos Aires 2009, S. 237–241. Zu Campomanes: Vicent A. Llombart, *Campomanes, economista y político de Carlos III*, Madrid 1992, S. 370.

im Indienrat zur Materie der *extranjeros* verfügbaren Akten eine allgemeine Stellungnahme abgeben, wie die Ausweisung von Ausländern aus Amerika in Zukunft zu handhaben sei.⁹⁰ In seinem Gutachten bezeichnete es Mata Linares als den Willen des Königs, die Anwendung der Gesetze gegen Ausländer streng zu befolgen: Denn die von ihm als *fiscal* ausgewerteten Naturalisierungsverfahren würden zeigen, dass der König nur wenige Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zuließe. Zudem trüge auch eine kürzlich erlassene *Real orden* im Fall des aus Mexiko-Stadt ausgewiesenen Franzosen Juan Durrey dem Indienrat auf, die Gesetze genau zu beachten.⁹¹

Mata Linares sah keinerlei Notwendigkeit, die Geltung der exkludierenden Gesetze in Frage zu stellen, denn umso näher man an die Gegenwart käme, umso häufiger fänden sich Ausweisungsdekrete. Was er deshalb forderte, war die »totale Ausweisung von Ausländern aus Amerika.«⁹² Allerdings beobachtete er, dass die Amtsträger dies nicht durchführen würden.⁹³ Weder sei Durrey bislang aus Mexiko ausgereist, noch seien Ausländer aus Buenos Aires ausgewiesen worden, und auch der Generalkapitän Kubas, Someuelos, habe jeden möglichen Einwand vorgebracht, um eine Ausweisung zu umgehen. Mata Linares schlug deshalb vor, genauer zu kontrollieren, ob die Amtsträger in den Indias Ausweisungen effektiv umsetzten. Dazu wollte er ihnen zunächst strengste Anweisungen geben. Die Ausweisungen sollten gemäß den Bestimmungen der von Mata Linares als exemplarisch bezeichneten *Real cédula* des Jahres 1767 erfolgen. Für die Durchführung sah er die Einrichtung spezieller Gerichte vor, die unabhängig von den Audiencias oder der Regierung zu sein hätten. Deren Richter sollten dem König jedes Jahr Bericht erstatten, welche Ausländer sie ausgewiesen, welche Denunziationen vorgelegen und welche *extranjeros* Lizenzen vorzuweisen hatten. Falls die Richter den Aufenthalt von Ausländern dissimulierten, sollten sie für jeden einzelnen Fall bestraft werden. Schließlich hielt Mata Linares die *vecinos* für unverzichtbar, um gegen Ausländer vorzugehen; er schlug deshalb vor, die Denunziation zur »acción popular« zu erklären.⁹⁴

Die Vorschläge von Mata Linares wurden nicht umgesetzt, sie zeigen aber die Position eines einflussreichen Mitglieds der Kolonialregierung in

90 *Respuesta sobre extranjeros en Buenos Aires y en general en América*, 31. Juli 1806. RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fol. 251r.

91 *Ibid.*, fols. 266v–267r. Zu Durrey siehe S. 308, 331 und 374.

92 Wörtlich: »Total expulsión de los extranjeros en América«. *Ibid.*, fol. 269r.

93 *Ibid.*, fol. 251v.

94 *Ibid.*, fols. 269v–270r.

Amerika und später des Indienrates. Er hatte Ämter in Justiz und Regierung in Santiago de Chile, Lima und Cuzco inne, ehe er von 1788 bis 1803 Regent der Audiencia von Buenos Aires war, von wo aus er in den Indienrat berufen wurde.⁹⁵ Wenn er die Politik gegenüber Ausländern in Río de la Plata beurteilte, dann tat er dies nicht nur aufgrund der Akteneinsicht, sondern auch aus eigener Erfahrung vor Ort. In seiner Stellungnahme als *fiscal* orientierte er sich allerdings nicht an der in den Indias praktizierten Duldung der *extranjeros*, sondern an den restriktiven Gesetzen. Es war nicht ungewöhnlich, dass die *fiscales* in den Gutachten eine Position vertraten, die sich streng an den Gesetzen ausrichtete, wohingegen der Indienrat in seiner Entscheidung mit mehr Flexibilität urteilte.⁹⁶ Allerdings tendierten Juristen in der spanischen Regierung gegen Ende des 18. Jahrhunderts allgemein dazu, die Beachtung der königlichen Gesetze einzufordern.⁹⁷ Im Indienrat wurde diese Position neben Benito de la Mata Linares auch von seinem Präsidenten Antonio Porlier vertreten.⁹⁸

Das legalistische Denken lässt sich in den Entscheidungen des Indienrats gegenüber Ausländern nachweisen. So handhabte der Indienrat Naturalisierungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts strenger anhand der Gesetze und ließ weniger Ausnahmen zu als in der Zeit von Gálvez. Des Weiteren führten Einzelfälle wie das Naturalisierungsgesuch von Joaquín Dacosta Bastos aus Buenos Aires und die Frage der Rückkehr des aus Mexiko-Stadt ausgewiesenen Franzosen Juan Durrey dazu, dass der Indienrat nicht nur die an ihn herangetragenen Fälle entschied, sondern den Regierungen in Buenos Aires (*Carta acordada*, 1803) und Mexiko-Stadt (*Carta acordada*, 1806) die Einhaltung der Gesetze gegen Ausländer in Erinnerung rief.⁹⁹

95 Zur Biographie von Mata Linares siehe: Carmen Cortés Salinas, Benito de la Mata Linares. Juez, acusado y testigo, Madrid 2015. Zu seiner Arbeit als Jurist und seiner Sammlung an Rechtsfällen: Víctor Tau Anzoátegui, El taller del jurista. Sobre la Colección Documental de Benito de la Mata Linares, Oidor, Regente y Consejero de Indias, Madrid 2011.

96 Tau Anzoátegui, Casuismo y sistema, S. 562–563.

97 Christoph Rosenmüller spricht von einem neuen Typus von Richtern, der den Rechtspluralismus ablehnte und sich ausschließlich auf das königliche Recht stützte. Christoph Rosenmüller, Corruption and Justice in Colonial Mexico, 1650–1755, Cambridge 2019, S. 31.

98 Víctor Tau Anzoátegui vermutet, dass es das Umfeld am Hof war, warum Mata Linares in Madrid eine legalistische Position vertrat, obwohl er durch seine Tätigkeit in Amerika wusste, welche Bedeutung dort die Umstände bei der Anwendung des Rechts hatten. In seinen Stellungnahmen aus Amerika fanden die lokalen Umstände durchaus Beachtung. Tau Anzoátegui, Mata Linares, S. 90 und 165–168.

99 Siehe die Übersicht zu den Ausweisungsdekreten im Anhang. Der Indienrat durfte seit 1751 nicht mehr eigenmächtig, ohne Zustimmung des Indienministers, *Reales cédulas* ausstellen. Víctor Pe-

Schließlich kontrollierte der Indienrat genauer, ob die Amtsträger die Ausweisungsdekrete befolgten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte er sich auch mit häufig sehr knappen Informationen zufrieden gegeben, wofür zwei Beispiele exemplarisch sind: Die knappe Mitteilung des Gouverneurs von Chile, Gabriel Cano de Aponte, dass er eine ihm angeordnete Ausweisung nicht umsetzen konnte, weil es keine Transportmöglichkeiten nach Spanien gebe, kommentierte der *fiscal* des Indienrates 1721 lediglich mit den Worten: »Es ist anscheinend nichts zu machen.«¹⁰⁰ Im Jahr 1725 teilte der Gouverneur von Buenos Aires, Bruno Mauricio de Zavala, dem Indienrat lediglich mit, er habe bezüglich eines königlichen Ausweisungsdekrets »mit spezieller Aufmerksamkeit beachtet, dass kein Ausländer geduldet wird, der nicht die notwendigen Voraussetzungen aufweist.«¹⁰¹ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts nahm der Indienrat solch lapidare Begründungen nicht mehr hin. Weder erhielten der von zahlreichen Dokumenten begleitete Brief von Generalkapitän Someruelos aus Kuba noch die umfangreichen Akten der Ausweiskampagne, die Vizekönig Sobremonte aus Buenos Aires schickte, die Zustimmung der *fiscales*. Was jene zu diesem Zeitpunkt einforderten, war der Nachweis, dass Gesetze tatsächlich beachtet wurden – das heißt, sie wollten Belege für den Vollzug von Ausweisungen.¹⁰²

Wie noch gezeigt wird, vermochte es der Indienrat zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht, sich an die veränderte Situation in Amerika anzupassen, die eine Abkehr von der restriktiven Ordnung nahelegte. Im Gegenteil, die Gesetze der *Recopilación*, die Ausdruck der kasuistischen Rechtspraxis waren, wurden zunehmend mythifiziert, und Juristen wie Mata Linares forderten ihre wortwörtliche Befolgung ein.¹⁰³ Dies widersprach der Praxis des *derecho indiano* und der Funktionsweise von Spaniens imperialer Herrschaft. Die normative Flexibilität hatte mehr als drei Jahrhunderte lang die Anpassung der gegenüber Ausländern restriktiven Gesetze an die Umstände vor Ort gewährleistet. Gleichzeitig hatte sie der Regierung in Madrid die Möglichkeit gegeben, steuernd einzugreifen und Herrschaft auszuüben, indem sie als Gesetzgeber und Schiedsrichter auftrat, wenn Konflikte um

ralta Ruiz, Patrones, clientes y amigos. El poder burocrático indiano en la España del siglo XVIII, Madrid 2006, S. 36. Er griff deshalb auf das Instrument der *Carta acordada* zurück, mit dem er die Einhaltung älterer *Reales cédulas* anmahnte.

100 Wörtlich: »No parece hay que hacer«. *Fiscal*, 21. Oktober 1721. AGI, Chile, 104.

101 Zavala an den König. 28. März 1725. AGI, Charcas, 214.

102 Siehe Kap. VII.2 und IX.3.

103 Vgl. Tau Anzoátegui, *La Ley en la América hispánica*, S. 18.

die Anwendung der Gesetze vor den König gebracht wurden. Die unflexible Anwendung der Gesetze – die Herrschaft des Rechts, wie sie Mata Linares forderte – hätte Madrid dagegen um diese Möglichkeit der Einflussnahme gebracht.

Die wörtliche Befolgung der Gesetze gegen Ausländer in Amerika durchzusetzen, blieb auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht praktikabel. So scheiterten Amtsträger, die – wie der letzte Vizekönig von Río de la Plata, Baltasar Hidalgo de Cisneros – versuchten, Ausländer in strenger Auslegung der Gesetze auszuweisen, an der mangelnden Kooperation von Bevölkerung und kolonialer Bürokratie.¹⁰⁴ Dagegen waren – wie noch gezeigt wird – die Gefangennahme und Ausweisung der Ausländer bzw. Franzosen 1809 und 1810 in Neuspanien und auf Kuba nicht das Ergebnis einer genauen Beachtung der exkludierenden Gesetze. Vielmehr war das massive Vorgehen der Behörden nur möglich, weil sie angesichts der Furcht vor Invasion und Revolution eine Rechtsordnung teilweise suspendierten, die Ausländer bis dahin nicht nur ausgeschlossen, sondern auch vor staatlicher Willkür geschützt hatte.

5. Öffentlichkeit und öffentliche Meinung

Zu einer guten Amtsführung gehörte es, dass ein Amtsträger die Meinung der Bevölkerung in sein Handeln miteinbezog. Der *fiscal* der Audiencia von Santiago, José Perfecto de Salas, wollte bei der Ausweiskampagne 1751 in Chile ein hartes Vorgehen gegen die *extranjeros* deshalb vermeiden, weil dieses die Bevölkerung in Unruhe versetzen würde.¹⁰⁵ Die Diagnose des *fiscal* war gleichzeitig die Rechtfertigung, warum er von den Gesetzen abweichen und *extranjeros* dulden wollte. Ob sie nur einen Vorwand lieferte oder tatsächlich die Ursache für das Nichthandeln der Regierung war, lässt sich nicht bestimmen. Der Verweis auf mögliche Unruhe in der Bevölkerung war aber eine wirksame rhetorische Strategie, um Maßnahmen oder ein Nicht-handeln zu rechtfertigen.

Der Einfluss der Bevölkerungsmeinung auf das Regierungshandeln nahm gegen Ende der Kolonialzeit zu, als sich – bedingt durch neue Formen

¹⁰⁴ Martin Biersack, Identidad, pasaportes y vigilancia política. La expulsión de los extranjeros de Buenos Aires en 1809–1810, in: Colonial Latin American Review, 25 (2016), S. 371–395.

¹⁰⁵ Gouverneur Rozas an den Indienrat, 15. Januar 1752. AGI, Chile, 104, s. f.

der Kommunikation und Soziabilität wie Zeitungen, *tertulias* oder Kaffeehäuser – innerhalb der Bevölkerung die Vorstellung einer Öffentlichkeit (*público*) verbreitete, deren Meinung von der des ignoranten Volkes (*pueblo*) verschieden war.¹⁰⁶ Die sogenannte öffentliche Meinung (*opinión pública*) beanspruchte ein höheres Maß an Autorität als die Volksmeinung, sodass sie besser geeignet war, Handlungsdruck gegenüber der Kolonialregierung aufzubauen.¹⁰⁷ Im Folgenden wird die öffentliche Meinung in Bezug auf das Handlungsfeld *extranjeros* analysiert. Dabei verwende ich den Begriff der öffentlichen Meinung deskriptiv, um Haltungen und Forderungen zu benennen, die im letzten Jahrzehnt des 18. und im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in der Öffentlichkeit zirkulierten, um das Regierungshandeln

106 Inwieweit sich im kolonialen Hispanoamerika bereits eine »Öffentlichkeit« und eine »öffentliche Meinung« entwickelte, hat zu einer kontroversen Forschungsdiskussion geführt. Gabriel Torres Puga hat die Existenz einer von ihm als Phänomen der Information und Kommunikation definierten öffentlichen Meinung in Neuspanien nach 1770 nachgewiesen. Dort sei ein »público« entstanden, das die Regierung von der einfachen Meinung des Volkes differenziert betrachtet und als kritisches Gegenüber wahrgenommen habe. Gabriel Torres Puga, *Opinión pública y censura en Nueva España. Indicios de un silencio imposible (1767–1794)*, Mexiko-Stadt 2010, S. 17 und 530–538. Victor M. Uribe-Urban erblickt in Zeitungen und neuen Formen der Soziabilität während der letzten Jahrzehnte der kolonialen Herrschaft die »emergence of a reading and thinking public engaged in intellectual exchange and at least incipient debate and critique.« Ders., *The Birth of Public Sphere in America during the Age of Revolution*, in: *Comparative Study in Society and History*, 42 (2000), S. 425–457, hier S. 445. Für François Xavier Guerra ist eine öffentliche Meinung in Hispanoamerika dagegen erst gegeben, als nach 1808 die Pressefreiheit existierte und die Politisierung des Volkes zunahm. François Xavier Guerra, »Voces del pueblo«. *Redes de comunicación y orígenes de la opinión en el mundo hispánico (1808–1814)*, in: *Revista de Indias*, 62 (2002), S. 357–384.

107 Antonio Calvo Maturana fordert, die in der Politik immer anzutreffende Propaganda im Dienste der Herrschaft, die Opposition der Eliten gegen die Herrschaft sowie Gerüchte, die für und durch das Volk in Umlauf gesetzt wurden, von der »öffentlichen Meinung« im Habermas'schen Sinn zu trennen. Meinung der Bevölkerung, Kommunikation und Information sind keine Neuerung am Ende des 18. Jahrhunderts, sondern haben vielmehr immer existiert. Neu war gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Anspruch einer Meinung, als öffentliche Meinung Autorität und Geltung gegenüber der Regierung zu beanspruchen. Antonio Calvo Maturana, »Is it useful to deceive the people?« *The Debate on Public Information in Spain at the End of the Ancien Régime (1780–1808)*, in: *The Journal of Modern History*, 86 (2014), S. 1–46, hier S. 10–20. Siehe auch zur Begriffsklärung die hilfreichen Hinweise bei: Robert Darnton, *Poesie und Polizei: Öffentliche Meinung und Kommunikationsnetzwerke im Paris des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2002, S. 133–134 und Annick Lempérière, *República y publicidad a finales del Antiguo Régimen (Nueva España)*, in: *Los espacios públicos en Iberoamérica. Ambigüedades y problemas. Siglos XVIII–XIX*, hg. v. François-Xavier Guerra und Annick Lempérière, 2013, <http://books.openedition.org/cemca/1446>, S. 54–79 [letzter Zugriff am 4. Januar 2021].

zu beeinflussen. Die rhetorische Strategie, eine Meinung explizit mit der Autorität der Öffentlichkeit (*opinión pública*) bzw. des Volkes (*voces del pueblo*) zu verknüpfen, um ihren Geltungsanspruch zu steigern, blieb dabei die Ausnahme.

Die in der Öffentlichkeit geäußerten Meinungen zu Ausländern zielten in zwei unterschiedliche Richtungen und konnten sich sowohl gegen deren Anwesenheit wenden als auch eine Position vertreten, die sich für sie aussprach. 1789 wurden in vielen Städten Hispanoamerikas Gerüchte, Pamphlete, Schmähchriften, Verlautbarungen oder auch Predigten eingesetzt, um die Bevölkerung gegen die Franzosen zu mobilisieren. Wo wie in Mexiko-Stadt oder in Buenos Aires 1795 Gerüchte über eine vermutete Verschwörung oder über Invasionspläne zirkulierten, gerieten die Franzosen unter Generalverdacht. Dadurch wurde einerseits Druck auf die Kolonialregierung ausgeübt, Maßnahmen zu ergreifen; andererseits diente die Meinung des Volkes den Amtsträgern als Rechtfertigung für ein Vorgehen, das von der Rechtspraxis abwich. Am größten war der Druck der antifranzösischen öffentlichen Meinung auf Kuba. Dort beendeten *hacendados* und Kolonialregierung 1808 ihre bislang franzosenfreundliche Politik – sie hatten Tausende Emigranten aus Saint-Domingue aufgenommen –, weil sie fürchten, der Kollaboration mit Joseph Bonaparte beschuldigt zu werden. Angesichts der Gefahr, ihre Gegner auf der Insel könnten die anti-französische Stimmung in der Bevölkerung gegen sie instrumentalisieren, wiesen sie massenhaft französische Emigranten aus und stabilisierten so ihre Machtposition.¹⁰⁸

Für die Anwesenheit ausländischer Immigranten und die Aufhebung des Exklusionsmechanismus sprachen sich in der Öffentlichkeit die Anhänger der Peuplierungspolitik, der Freihandelstheorie und der humanitären Ideale der Aufklärung aus. Vom utilitaristischen Standpunkt der Peuplierungspolitik aus betrachtet waren die restriktiven Gesetze schädlich für den Fortschritt Hispanoamerikas. Die Forderung, sie abzuschaffen, wurde seit Ende des 18. Jahrhunderts auch öffentlich erhoben. So machte 1790 Pedro Fermín de Vargas, der als *corregidor* von Zipaquirá aus eigener Anschauung die dünn besiedelten Gebiete Neugranadas kannte, in einer Denkschrift den Vorschlag, dem Vorbild Großbritanniens und dem Peuplierungsprojekt auf Trinidad zu folgen und die restriktiven Gesetze ganz abzuschaffen. Wenn Amerika für Ausländer geöffnet würde, wäre dies »ein großartiges Mittel,

108 Siehe Kap. VIII.

es zu bevölkern«. Er forderte deshalb: »Öffnen wir unsere Besitzungen, schaffen wir die Gesetze ab, die es verhindern, und man wird Amerika blühen sehen.«¹⁰⁹ In ähnlicher Weise forderte auch Félix de Azara 1801 in einer Denkschrift, die Grenzregion zu Brasilien am Río de la Plata für die Peuplierung durch Portugiesen und den Handel mit ihnen zu öffnen. Diese Überlegungen wollte er »so schnell wie möglich bekannt machen«.¹¹⁰

In den neugegründeten Consulados von Veracruz, Buenos Aires, Havana und Caracas, in gelehrten Zirkeln wie den *Sociedades Económicas* und in den Zeitungen, die seit Ende des 18. Jahrhunderts in den größeren Städten Hispanoamerikas erschienen, wurde der Ruf nach einer Liberalisierung der Handelspolitik erhoben.¹¹¹ Der Konnex zwischen der Forderung nach Freihandel und den *extranjeros* lag in den ausländischen Kauf- und Seeleuten. Der direkte Handel zwischen Hispanoamerika und Großbritannien, Frankreich, den USA oder Brasilien machte deren Anwesenheit notwendig. Des-

109 Eigene Übersetzung. Pedro Fermín de Vargas, Memoria sobre la población del Reino, in: Pensamientos políticos y memorias sobre la población del Nuevo Reino de Granada, hg. v. Manuel José Forero, Bogotá 1953, S. 73–90, hier S. 84–85.

110 Félix de Azara, Memoria sobre el estado rural del Río de la Plata en 1801, in: Pensamiento de la ilustración: economía y sociedad iberoamericanas en el siglo XVIII, hg. v. José Carlos Chiaramonte, Caracas 1979, S. 112–124. Zum Einfluss von Azaras Denken in Río de la Plata siehe: Julio Rafael Contreras Roque, Félix de Azara. Su vida y su época, Bd. 2: El despertar de un naturalista. La etapa paraguaya y rioplatense (1782–1801), Huesca 2011, S. 375–397. Félix de Azara hatte an der Expedition teilgenommen hatte, die im Auftrag des spanischen Königs die Grenzen zwischen Portugal und Spanien im südlichen Amerika festlegen und vermessen sollte. Kurz vor seiner Rückkehr nach Spanien hatte er vom Vizekönig von Río de la Plata, Marqués de Avilés, den Auftrag erhalten, an der Grenze zu Brasilien Siedler aus Spanien anzusiedeln. Azara führte diesen Auftrag allerdings nicht mit den ihm zugedachten Personen aus, die das ihnen zugewiesene Gebiet ablehnten, sondern mit Freiwilligen aus der Region östlich des Río de la Plata, unter denen sich viele Portugiesen befanden. Azara kannte somit das Gebiet und die dort unter spanischer Herrschaft lebenden Portugiesen. Mit der aus seiner Erfahrung resultierenden Autorität widersprach er 1801 in einer Denkschrift der Vorstellung, die Portugiesen würden in der Grenzregion zu Brasilien eine Gefahr für die spanische Herrschaft darstellen. José Carlos Chiaramonte, Introducción a Félix de Azara, in: Pensamiento de la ilustración: economía y sociedad iberoamericanas en el siglo XVIII, hg. v. dems., Caracas 1979, S. 110–111.

111 In Buenos Aires war Manuel Belgrano zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein Sprachrohr für die Öffnung des Handels. Als Sekretär des Consulado und Zeitungsausgeber brachte er dem Lesepublikum unterschiedliche Wirtschaftstheorien nahe. Er war nicht nur am *Telégrafo mercantil* beteiligt, sondern unterstützte auch das zwischen 1802 und 1807 von Juan Hipólito de Vieytes herausgegebene *Semanario de Agricultura, Industria y Comercio*. Im Januar 1810 trat Belgrano schließlich als Herausgeber des *Correo de Comercio* in Erscheinung, über das er unter anderem die Freihandelstheorie von Adam Smith verbreitete. Manuel Fernández López, Economía y economistas argentinos 1600–2000, Buenos Aires 2008, S. 74–75.

halb forderten die Befürworter des Freihandels auch die Öffnung Hispanoamerikas für *extranjeros*, wohingegen die Anhänger des Monopols in der Ausweisung der *extranjeros* ein Instrument sahen, ihre handelspolitischen Interessen zu verteidigen.¹¹²

In der Öffentlichkeit wurden das spanische Handelsmonopol und die Exklusion der Ausländer zunehmend als repressives Instrument interpretiert, das nur den Interessen der Metropole und einiger weniger Kaufleute vor allem aus Cádiz diene, aber den Interessen Hispanoamerikas – vor allem der exportorientierten Vieh- und Plantagenwirtschaft – entgegenstehe. Damit bekam die Auseinandersetzung um die restriktiven Gesetze in der Öffentlichkeit eine neue Dimension, indem sie mit der Akzeptanz der spanischen Herrschaft und der Loyalität der amerikanischen Spanier verknüpft wurde. Ein frühes Beispiel für den Zusammenhang zwischen Monopol und Unterdrückung ist eine Petition der *Junta general de agricultores* – eine Sektion des Consulado von Caracas – aus dem Jahr 1797. In der Petition an den Indienrat warnte die Junta vor den Konsequenzen, wenn die Regierung den Forderungen der venezolanischen Kaufmannschaft im Consulado nachgeben sollte und den Handel mit Neutralen trotz des kriegsbedingten Zusammenbruchs des nationalen Handels unterbände. Wenn dies geschähe, würde es bedeuten, dass

»unsere Gesetze bezüglich des Handels einzig zum Wohle der Metropole erlassen wurden und sie, anstatt – wie es ihre Aufgabe ist – alle Teile des Staates zu schützen, sie nur einen davon schützen. Anstatt sich auf Vernunft und Gerechtigkeit zu gründen, bringen solche Gesetze stattdessen Willkür und Zerstörung über die einfachen Untertanen [...]. Die Gesetze, diese geheiligten Gesetze, die den Handel mit Ausländern untersagen, verlieren all ihre Kraft und fallen in tiefstes Schweigen; sie wollen selbst nicht beachtet werden, wenn ihre Beachtung keine andere Folge hat, als die Menschlichkeit zu unterdrücken [...].«¹¹³

112 Siehe zur Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern des Freihandels und den Anhängern des Monopols Kap. IX.

113 Wörtlich: »Es querer que nuestras leyes relativas al comercio hayan sido establecidas para el solo beneficio de la Metrópoli; que esas leyes protectivas de todas las partes del Estado lo fuesen de una sola; que esas Leyes fundadas en razón y equidad se conviertan en arbitrarias y destructivas de la común Felicidad de los vasallos [...]. Las Leyes, esas santas leyes prohibitivas del comercio extranjero pierden toda su energía y guardan el más profundo silencio; no quieren ellas mismas ser observadas cuando su observación no puede producir otro efecto que el de oprimir la humanidad [...].« Petition vom 7. November 1797, in: Humberto Tandron, *El Real Consulado de Caracas y el comercio exterior de Venezuela*, Caracas 1976, S. 246–293, hier S. 274 und 277.

Die *Junta general de agricultores* legitimierte diese weitreichende Kritik an den restriktiven Gesetzen mit dem Hinweis auf die Meinung der Bevölkerung. Sie erhob den Anspruch, im Namen des Volkes, des Consulado und des Cabildo (»con la voz general del pueblo, con la de este Real Consulado, con la del ilustre Ayuntamiento«) zu sprechen. Der Indienrat fürchtete, solche als subversiv bewerteten Ideen könnten sich verbreiten, weshalb er die nach Madrid gesandte Petition der *Junta general de agricultores* archivieren ließ und anordnete, alle weiteren Exemplare, die kursierten, aus dem Verkehr zu ziehen.¹¹⁴

Für Spanien war es heikel, dass mit den 13 nordamerikanischen Kolonien ein Beispiel existierte, bei dem handelspolitische Forderungen mit Unabhängigkeitsbestrebungen verknüpft waren. Dies gab der Frage des Monopols eine politische Dimension, die sie bislang nicht gehabt hatte. Der erste Text, der die Forderung nach freiem Handel mit der Unabhängigkeit Hispanoamerikas verband, ist der *Lettre aux espagnols-américains* von Juan Pablo Viscardo y Guzmán, einem aus Peru exilierten ehemaligen Jesuiten. Der um 1792 verfasste Brief richtete sich vor allem an die britische Öffentlichkeit, die Viscardo dazu aufrufen wollte, die Unabhängigkeit Hispanoamerikas zu unterstützen, weil so die hispanoamerikanischen Märkte geöffnet und der allgemeine Wohlstand zunehmen würden. Viscardos *Lettre* wurde von Francisco de Miranda 1799 auf Französisch und 1801 auf Spanisch publiziert, sodass seine Gedanken Verbreitung innerhalb der Unabhängigkeitsbewegung – unter anderem bei Simón Bolívar, Mariano Moreno und den unter dem Pseudonym William Burke publizierenden Autoren fanden.¹¹⁵

Der nordamerikanische Kaufmann Richard Cleveland beobachtete 1802, dass bei den Einwohnern an den Küsten Chiles und Mexikos die Kritik an den restriktiven Gesetzen Hand in Hand ging mit der Infragestellung der spanischen Herrschaft:

»Die einheimische Bevölkerung war uns wohlgesonnen und verurteilte die unfreundliche Art, mit der uns ihre Obrigkeit begegnete. Es hatte den Anschein, dass sie sich des Zustandes der Unterdrückung bewusst wurde, in dem sie durch ihre europäischen Herren gehalten wurde.«¹¹⁶

114 Eduardo Arcila Farias, *Economía colonial de Venezuela*, Mexiko-Stadt 1946, S. 369. Zur Kritik am Monopol und der Verknüpfung mit dem Gedanken der Unabhängigkeit siehe auch: Miguel Izard, *El miedo a la revolución. La lucha a la libertad en Venezuela (1777–1830)*, Madrid 1979, S. 140–143.

115 Fidel J. Tavárez, *Viscardo's Global Political Economy and the First Cry for Spanish American Independence, 1767–1798*, in: *Journal of Latin American Studies*, 48 (2016), S. 537–564, hier S. 561–563.

116 Wörtlich: »For the native inhabitants sympathized with us, and condemned the unfriendly course manifested towards us by their rulers. They seemed, generally, to be awakening to a sense of the

Der Kaufmann Pedro Baliño y Laya informierte 1809 die Regenschaft aus Buenos Aires, dass dort

»jeden Tag von diesen Illoyalen nichts anderes zu hören ist als Republik, Republik, wir brauchen Spanien überhaupt nicht, es möge jeder Ausländer kommen, sie sollen uns alles billig verkaufen, Tod, Tod jedem Europäer, und genießen wir unsere Freiheit [...].«¹¹⁷

Die exkludierende Ordnungsvorstellung wurde in der Öffentlichkeit auch aufgrund der Humanitäts-, Gleichheits- und Toleranzgedanken der Aufklärung in Frage gestellt, die sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Lesepublikum Hispanoamerikas verbreiteten. Humanitäre Gedanken waren zwar ebenfalls Teil der kolonialen Herrschaftspraxis, die eine milde und menschliche Regierung und Rechtsprechung forderte.¹¹⁸ Das Ideal der Humanität, wie es im 18. Jahrhundert formuliert wurde, war allerdings nur bedingt mit dem Exklusionsmechanismus vereinbar. So konnte ein Artikel im *Papel Periódico de la Habana* aus dem Jahr 1792, in dem der anonyme Autor Konfuzius zitierte, als eine Kritik an einer Ordnung verstanden werden, die nicht die humanitäre Verbundenheit aller Menschen zur Grundlage hatte, sondern Menschen aufgrund ihrer Herkunft oder Religion aus der Gemeinschaft ausschloss:

»Wir verstehen unter Humanität das Interesse und die Fürsorge, die Menschen gegenüber ihresgleichen an den Tag legen, einzig weil jene wie sie selbst auch Menschen sind, ohne dass eine Verbundenheit durch Blut, Liebe oder Freundschaft zwischen ihnen bestehe.«¹¹⁹

abject state of vassalage in which they were held by their European masters.« Cleveland, A Narrative of Voyages, S. 174.

117 Wörtlich: »No se oye en el día, de aquellos desleales más voces que república, no necesitamos de España para nada, venga todo extranjero, den nos barato, muera muera todo europeo, y gocemos nuestra libertad«. Brief vom 21. Januar 1809, in: Germán O. E. Tjarks; Alicia Vidaurreta, *El comercio inglés y el contrabando. Nuevos aspectos en el estudio de la política económica en el Río de la Plata (1807–1810)*, Buenos Aires 1962, S. 17.

118 Humanitäre Gedanken finden sich im spanischen Antisklavenhaltungsdiskurs des 16. und 17. Jahrhunderts. Allerdings lässt sich keine direkte Linie von dort zum humanitären Denken der Aufklärung ziehen. Thomas Weller, *Humanitarianism Before Humanitarianism? Spanish Discourses on Slavery from the Sixteenth to the Nineteenth Century*, in: *Humanity. A History of European Concepts in Practice from the Sixteenth Century to the Present*, hg. v. Fabian Klose und Mirjam Thulin, Göttingen 2016, S. 151–168.

119 Wörtlich: »Entendemos por humanidad, el interés y cuidado que los hombres toman por el bien de sus iguales, solamente porque son hombres como ellos, sin unión de sangre, de amor, o de amistad.« *Discurso sobre la humanidad*, in: *Papel Periódico de La Habana*, n. 102 (1792), S. 515–518.

Dass alle Menschen auf der Welt einer Gemeinschaft angehören, ist keine empirische Tatsache. Auch die Menschheit als solche ist eine vorgestellte Gemeinschaft, eine »invented community«. Siep Stuurman betrachtet dies als eine *der* Innovationen der radikalen Aufklärung, Humanität, Freiheit und Gleichheit entdeckt zu haben, die das Potential hatten, menschliche Beziehungen in einer völlig neuen Form zu sehen.¹²⁰

Das revolutionäre Potential des Humanitäts- und Gleichheitsideals spiegelt sich in einer Auseinandersetzung um die Gründung einer patriotischen Gesellschaft 1801 in Buenos Aires wider. Als Kriterien für die Mitgliedschaft wurde festgelegt, dass man Spanier reinen Blutes und reiner Rasse sein müsse, wohingegen kein »extranjero, negro, mulato, chino, zambo, quarterón, o mestizo« aufgenommen werde, genauso wenig wie Ketzler oder deren Kinder oder Enkel. Denn die *Sociedad Argentina* solle sich aus Männern zusammensetzen, die ehrenhafter Geburt und guter Sitten seien.¹²¹ Bertoldo Clak, der sich selbst als *extranjero* bezeichnete, wandte sich daraufhin in einem Leserbrief an die Öffentlichkeit. Er protestierte dagegen, dass er ausgeschlossen werde, denn hierfür gebe es keine Gründe, wenn alle Menschen von Natur aus gleich seien. Vielmehr brauche die *Sociedad Argentina* jede betriebsame Seele, gleichgültig, ob diese weiß oder schwarz sei, spanisch oder ausländisch. Auf diesen Einwand antwortete der Herausgeber des *Telégrafo mercantil*, Francisco Cabello y Mesa, dass die vorgeschlagenen Aufnahmeregeln weder den spanischen Gesetzen noch den Naturgesetzen widersprechen würden.¹²²

Die Differenzierung der Menschen unter ethnischen, religiösen und politischen Gesichtspunkten betrachtete der Herausgeber scheinbar als natürlich und legitim. Allerdings kann der Disput zwischen Clark und Cabello y Mesa auch anders interpretiert werden. Benutzte der Herausgeber des *Telégrafo mercantil* den Leserbrief eines fiktiven Ausländers, um seinen Lesern eine politisch brisante Meinung nahezubringen, ohne sich selbst und seine Zeitung zu kompromittieren? Die Grenzen, die der Öffentlichkeit gesetzt

120 Siep Stuurman, *The Invention of Humanity. Equality and Cultural Difference in World History*. Cambridge (Mass.) 2017, S. 1. Zum Gleichheitsideal der Aufklärung siehe auch: Jonathan I. Israel, *Enlightenment Contested. Philosophy, Modernity, and the Emancipation of Man 1670–1752*, Oxford 2006, S. 545–570.

121 *Telégrafo mercantil rural político económico, e historiográfico del Río de la Plata*, Nr. 2 vom 4. April 1801.

122 *Telégrafo mercantil rural político económico, e historiográfico del Río de la Plata*, Nr. 26 vom 27. Juni 1801.

waren, Themen zu diskutieren, waren sehr weit. Lediglich die Kritik an den absoluten Wahrheiten des Katholizismus und die Treue zum Monarchen waren tabu.¹²³ Religiöse Toleranz und das Ideal der Gleichheit aller Menschen stellten mit dem Katholizismus und der Differenzierung der Menschen in *castas* bzw. *españoles* und *extranjeros* zwei Elemente der kolonialen Ordnung in Frage. Im Hinblick darauf ist es wenig verwunderlich, dass die Patriotische Gesellschaft in Buenos Aires und der Herausgeber des *Telégrafo mercantil* nach außen hin die Gesetze des Königs und der Religion verteidigten, die so offensichtlich den Gedanken der Aufklärung widersprachen. Tatsächlich verbreiteten die kolonialen Zeitungen die Vorstellung eines Lesepublikums (*público*) und damit einer Öffentlichkeit, die den Grenzen von Nation, Religion und Ethnie enthoben war und sich einzig aus Bürgern (*ciudadanos*) – oder eben Menschen – zusammensetzte.¹²⁴

Inwieweit humanitäre und liberale Ideale im Handlungsfeld *extranjeros* wirkmächtig wurden, ist kaum präzise zu bestimmen, weil Mitmenschlichkeit, christliche Nächstenliebe und die Duldung von Protestanten und Ausländern der spanischen Herrschaft nicht fremd waren. Nachweisen lässt sich, dass um 1800 der Bezug auf die Humanität in Zeitungsartikeln und offiziellen Verlautbarungen zu einem neuen Rechtfertigungsnarrativ für die Duldung der *extranjeros* in den Indias wurde. So veröffentlichte der *Semanario de Agricultura Industria y Comercio* von Buenos Aires 1806 einen Aufruf, dass es aufgrund des Krieges mit Großbritannien nötig sei, die Briten aus der Stadt zu entfernen. Diese Maßnahme wurde allerdings als Abweichung von dem beschrieben, was in der Stadt habituell praktiziert würde, nämlich Menschlichkeit gegenüber Ausländern:

»Ich habe oft der großen Menschlichkeit applaudiert, die so charakteristisch für diese Stadt ist und die Buenos Aires vor allen anderen Städten in Amerika auszeichnet. Jetzt ermahne ich euch [...], dass Ihr ihren Aufenthalt [der Briten] in der Stadt nicht in Schutz nehmen dürft. Es wird die Zeit kommen, wenn der Friede wiederhergestellt ist, dass wir

123 Torres Puga, *Opinión pública y censura*, S. 351. Cristina Soriano hat gezeigt, wie in der vorrevolutionären Öffentlichkeit Venezuelas der staatlichen Kontrolle zum Trotz Themen wie die Abschaffung der Sklaverei, die Gleichheit der Rassen oder der Republikanismus diskutiert wurden. Cristina Soriano, *Public Sphere without a Printing Press. Texts, Reading Networks, and Public Opinion in Venezuela during the Age of Revolutions*, in: *Itinerario*, 44 (2020), S. 341–364, hier S. 355.

124 Jordana Dym, *Conceiving Central America. A Bourbon Public in the Gazeta de Guatemala (1797–1807)*, in: *Enlightened Reform in Southern Europe and its Atlantic Colonies, c. 1750–1830*, hg. v. Gabriel Paquette, Farnham 2009, S. 99–118, hier S. 112–115.

uns gegenseitig umarmen und die Gastfreundschaft zur Schau tragen, die das Höchste Wesen erfreut [...]»¹²⁵

Als der Vizekönig von Río de la Plata, Santiago de Liniers, die Kriegserklärung der Junta von Sevilla gegen Frankreich in Buenos Aires publik machte, sah er sich genötigt, sie mit einem Aufruf an die Bevölkerung zu versehen, die Franzosen – zu denen er selbst zählte – unbehelligt zu lassen,

»die der spanischen Nation die Treue schwören und mit ihr leben und ihren Aufenthaltsort hier haben und die größte Loyalität und Wertschätzung gegenüber einer so großzügigen Regierung zeigen und auch nicht [...] Anlass geben, über ihr Verhalten misstrauisch zu sein, sodass sie in unserer Mitte aufgenommen und sie und ihre Güter und ihr Besitz geschützt werden, wenn sie sich zu unserer Regierung bekennen.«¹²⁶

Bereits Liniers Vorgänger hatten bisweilen nicht mit der Strenge des Gesetzes und mit drakonischen Strafen gedroht, sondern gegenüber den Ausländern auf die königliche Milde und die Duldsamkeit der Obrigkeit verwiesen.¹²⁷ Liniers bezeichnete die Duldung in einem Edikt als charakteristischen Zug der spanischen Humanität (»de un pueblo generoso, y que ha dado tantas pruebas de su humanidad«).¹²⁸

Wie Liniers rechtfertigte auch der frankophile Gouverneur von Santiago de Cuba, Sebastián Kindelán, die Abkehr von der exkludierenden Ordnungsvorstellung mit dem Prinzip der Humanität. Anstatt sich in einem Edikt im Hinblick auf den restriktiven Gehalt der Gesetze, nämlich den Ausschluss der Ausländer, zu beziehen, deutete Kindelán sie um, indem er die Bevölkerung aufrief, »die Unschuldigen zu schützen und die Humanität zu beachten, die uns von der Natur und den Gesetzen so sehr empfohlen wird«.¹²⁹

125 Eigene Übersetzung. Artikel vom 22. Oktober 1806, in: *Semanario de Agricultura Industria y Comercio*, Nr. 22, Bd. 5, Faksimiledruck der Ausgabe von Juan Hipólito Vieytes, Buenos Aires 1802–1806, hg. v. Junta de Historia y Numismática Americana, Buenos Aires 1937, S. 36.

126 »No deben ser molestados los individuos franceses presten juramento de fidelidad a la nación española, que vivan entre ella, y que tomen las estancias con nosotros, y que muestren la mayor lealtad y estimación a un gobierno tan generoso, y que con expresiones, o voces díscolas, no den motive de sospechar de su conducta, admitiendo en su seno, protegiendo, y salvando los bienes y propiedades de los que se manifestaron adictos a nuestro gobierno.« *Bando* vom September 1808, in: AGNA, IX, Bandos, Libro 8, fols. 344–345.

127 Beispielsweise Gouverneur Cevallos in einem *bando* vom 10. Oktober 1761. AGNA, IX, Bandos, libro 2, fols. 281–282.

128 AGNA, IX, Bandos, Libro 8, fols. 344–345.

129 Wörtlich: »Protección de la inocencia, y la humanidad, tan recomendada por la naturaleza y las leyes.« *Bando* von Kindelán, Santiago de Cuba, 4. April 1809. AGI, Cuba, 1702.

Mit Humanität, Gleichheit, Toleranz und Freihandel verbreiteten sich seit Ende des 18. Jahrhunderts Ideale in der Öffentlichkeit Hispanoamerikas, die bewirkten, dass die Exklusion der Ausländer als unzeitgemäß, nachteilig und repressiv angesehen wurden und zunehmend Forderungen nach einer Abkehr von den restriktiven Gesetzen ertönten. Wie sehr die Ideale der Aufklärung wirksam wurden und den Widerspruch derjenigen herausforderten, die die restriktive Ordnung verteidigten, zeigt sich an der Reaktion von Mata Linares. In einem Gutachten für den Indienrat, in dem er die bisherigen Leitlinien der Politik gegenüber Ausländern zusammenfasste, unterstellte er denjenigen Weltfremdheit, die Kritik an der kolonialen Ordnung übten:

»Bewegt vom Impuls ihrer Gefühle oder durch abstrakte Ideen, die nicht in die Praxis umgesetzt werden können, [...] kritisierten und kritisieren sie diesbezüglich und wegen anderer Dinge die spanische Herrschaft in Amerika.«¹³⁰

Die Versuche der spanischen Regierung, das Handlungsfeld *extranjeros* neu zu regeln, beeinflussten die Ideale der Aufklärung erst während der Verhandlungen zur neuen Verfassung bei den Cortes von Cádiz, als dort die Konzeption einer Staatsbürgerschaft (*ciudadanía*) und die Frage, wer als Spanier zu gelten habe, diskutiert wurden.

130 Wörtlich: »Gobernándose por el impulso de su sentimiento, o por ideas abstractas, e inadaptables a la práctica [...] han declamado y declaman en este punto, y otros contra el régimen español de la América.« Ibid., fol. 267r.

V. *Extranjeros* in der kolonialen Rechtsordnung

In diesem Kapitel geht es um die rechtliche Dimension der Beziehung von Migration und Herrschaft. Der erste und zweite Teil behandelt die Rechtsprechung im Handlungsfeld *extranjeros*, wobei die unterschiedlichen Zuständigkeiten und die daraus resultierenden Kompetenzkonflikte dargelegt werden. Im dritten Teil thematisiere ich die Sonderposition der Ausländer in Hispanoamerika, die dort – anders als in Spanien – nicht über konsularische Vertretungen verfügten. Dies änderte sich erst nach 1797, als die Schwäche der Zentralregierung in Madrid dazu führte, dass Frankreich, die USA und Großbritannien unter Umgehung Madrids direkten diplomatischen Kontakt mit den hispanoamerikanischen Provinzen knüpften. Der vierte Teil dieses Kapitels nimmt den Exklusionsmechanismus in den Blick. Die Gesetze der *Recopilación* und die königlichen Ausweisungsdekrete schrieben den Amtsträgern in den Indias vor, dauerhaft dafür Sorge zu tragen, dass keine *extranjeros* einreisen oder sich dort niederließen. Überblickt man die Fälle, in denen die Gouverneure, Vizekönige oder Audiencias gegen *extranjeros* aktiv wurden, lässt sich aber erkennen, dass die Regierungen in den Indias diesem Auftrag nicht kontinuierlich nachkamen. Der Exklusionsmechanismus war als Möglichkeit einer drohenden Ausweisung nur latent vorhanden. Er musste im jeweiligen Fall erst aktiviert werden. Warum aber wurden Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt als *extranjeros* registriert oder angezeigt, sodass ihre Zugehörigkeit in Frage gestellt und Gegenstand eines Aushandlungsprozesses war?

1. Rechtsprechung und Kompetenz

Die Gerichtsbarkeit über die Ausländer in Hispanoamerika unterschied sich von der in Spanien, wo es bis 1758 eine Sondergerichtsbarkeit für nicht-ortsansässige Ausländer (*transeúntes*), den sogenannten *fuero de extranjería*, gab. In Fällen, die nicht-ortsansässige Ausländer betrafen, sprach ein eigens für Ausländerfragen eingesetzter Richter, der *juez conservador de extranjeros*, in erster Instanz Recht. 1758 wurde die Gerichtsbarkeit über nicht-ortsansässige Ausländer in Spanien den *gobernadores militares* übertragen. Damit konnten sich nicht-ortsansässige Ausländer auf den *fuero militar* berufen. Nach Hispanoamerika wurde die Reform nicht übertragen. Dort unterstanden alle Ausländer, *domiciliados* und *transeúntes*, der ordentlichen Gerichtsbarkeit.¹

Die Gerichtsbarkeit über *extranjeros transeúntes* sorgte bis Ende des 18. Jahrhunderts für Kompetenzkonflikte. Manche Gouverneure wollten unter Verweis auf Spanien den *fuero militar* auch in Amerika anwenden, um Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen, in die beispielsweise nicht-ortsansässige ausländische Kaufleute involviert waren. Der Indienrat wies diese Bestrebungen allerdings zurück und stellte zu Beginn des 19. Jahrhunderts wiederholt klar, dass Ausländer in den Indias der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstanden.² Für den Indienrat war diese Feststellung bedeutsam, denn die Zuständigkeit für die militärische Gerichtsbarkeit in den Indias lag beim Kriegsministerium. Mit der Zurückweisung des *fuero militar* beanspruchte der Indienrat, weiterhin die oberste Behörde zu sein, die über alle Ausländer in den Indias zu befinden hatte.

Die Justiznutzung war den Ausländern durch das *ius gentium* (auf Spanisch *derecho de gentes* und auf Deutsch Fremdenrecht) garantiert. Dabei handelt es sich um ein vorstaatliches Recht, das zwischen Naturrecht und positivem Recht liegt und die Beziehungen der Staaten untereinander regelte.

1 Manuel Álvarez-Valdés y Valdés, *La extranjería en la historia del derecho español*, Oviedo 1992, S. 402 und 411–412; Óscar Recio Morales, *Gobernar la alteridad. El »Protector de Extranjeros« en España (siglos XVI–XVIII)*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez*, 51 (2021), <https://doi.org/10.4000/mcv.14389> [letzter Zugriff am 30. September. 2022]; Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza*, S. 185–186.

2 Auf Kuba wollte Generalkapitän Someruelos 1799 unter Verweis auf seine Militärgerichtsbarkeit Fälle an sich ziehen, in die *extranjeros transeúntes* involviert waren. Schreiben von Joseph Ilinchtea, *teniente gobernador*, 2. November 1799. AGI, Santo Domingo, 1452, n. 52. In Montevideo gab es 1802 einen Konflikt zwischen dem Gouverneur und dem Consulado, wem die Zuständigkeit für Prozesse ausländischer Kaufleute zustand. Tejerina, *Luso-Brasileños en el Buenos Aires virreinal*, S. 213–214.

Dazu gehörte auch der Umgang eines Staates mit den Angehörigen anderer Staaten.³ Seinen Ursprung hat das *ius gentium* im Römischen Recht, das die Grundlage für das *derecho de gentes* bei Francisco de Vitoria war – den für die Entwicklung des internationalen Rechts in der Frühen Neuzeit maßgeblichen Juristen. Ein Grundsatz des Fremdenrechts besagt, dass Ausländer den Schutz vor staatlicher Willkür genießen und ihnen die Anrufung des Rechts nicht verweigert werden darf.⁴ Francisco de Vitoria fasste darunter explizit das Verbot, Fremde auszuweisen, wenn dafür kein triftiger Grund vorlag.⁵ In der Praxis des *derecho indiano* bedeutete dies, dass *extranjeros* im Falle einer Ausweisung Anspruch auf ein ordentliches Verfahren hatten.

Bei der Anwendung des *ius gentium* sind zwei Verfahrensweisen zu unterscheiden: die *vía de justicia* und die *vía de gobierno*. Zur *vía de justicia* gehörten alle Rechtsstreitigkeiten der Zivil- und der Kriminaljustiz. In diesen Fällen spielte die ausländische Herkunft einer Person keine Rolle. Damit ein *extranjero* zu seinem Recht kommen konnte, gewährte man ihm für die Dauer eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens das Bleiberecht. Rechtsstreitigkeiten, in die Ausländer involviert waren, wurden genauso wie Rechtsstreitigkeiten von Spaniern in erster Instanz von Cabildos, *corregidores* oder Gouverneuren verhandelt. Als Kaufleute oder Ärzte unterstanden Ausländer zudem der Gerichtsbarkeit des Consulado und des Protomedikat. Als zweite Instanz fungierte die Audiencia. Da die amerikanischen Audiencias dazu neigten, das Verbüßen von Strafen nach Spanien zu delegieren, was der Indienrat als Belastung auffasste, bestimmte der König 1776, dass Ausländer, die in den Indias zu Haftstrafen verurteilt wurden, diese auch dort zu verbüßen hatten. Ihre Ausweisung nach Spanien sollte – sofern sie Teil der Strafe war – erst im Anschluss erfolgen.⁶

Zur *vía de gobierno*, dem Regierungshandeln, gehörten alle Fälle, die den Ausländerstatus an sich betrafen. Es ging dabei nicht um einen Rechtsstreit,

3 Francesco Viola, *Derecho de gentes antiguo y contemporáneo*, in: *Persona y Derecho*, 51 (2004), S. 165–189, hier S. 166–170.

4 Zum Fremdenrecht der Frühen Neuzeit siehe allgemein: Georg Cavallar, *The Rights of Strangers. Theories of International Hospitality, the Global Community and Political Justice since Vitoria*, Aldershot 2002; Vincent Chetail, *Sovereignty and Migration in the Doctrine of the Law of Nations. An Intellectual History of Hospitality from Vitoria to Vattel*, in: *European Journal of International Law*, 27 (2016), S. 901–922.

5 Cavallar, *The Rights of Strangers*, S. 107–109.

6 *Gobernador de Buenos Aires contesta a la Real orden del 7 de mayo quedando advertido de no remitir a los dominios de Europa ningún extranjero de comercio ilícito, ni comprendido en otras causas*, 28. September 1776. AGI, Buenos Aires, 56, Duplicados de virreyes, n. 534.

sondern um die Anwendung der Gesetze durch die Regierung – deshalb der Name *vía de gobierno*. Regierungshandeln war die Festlegung, ob eine Person als *extranjero* zu gelten hatte, und die Bestimmung des Bleiberechts. Die Gewährung von Privilegien wie das des Handels, des Ausübens von Ämtern und des Verfügens über den Nachlass waren Sache des Königs, denn sie setzten de jure die Naturalisierung voraus. Im Gegensatz zu den Rechtsfällen, die in sehr langwierige und stark formalisierte Verfahren mündeten, war das Regierungshandeln weniger genau festgelegt und erlaubte rasche Entscheidungen. Zuständig waren hier die Amtsträger der Regierung im engeren Sinn, also Vizekönige, Gouverneure und – diesen untergeordnet – *corregidores*, *alcaldes mayores*, später auch die Intendanten und *subdelegados*. Wo es Audiencias gab, delegierten die Vizekönige und Gouverneure entsprechende Verfahren – die Ausweiskampagnen – an einen *oidor* (Richter), der eine Kommission zur Ausweisung von Ausländern (*comisión para la expulsión de extranjeros*) bekam.

Die Entscheidungsgewalt der Amtsträger wurde durch das koloniale Rechtssystem eingeschränkt, in dem Einspruch gegen Regierungshandeln möglich war.⁷ Jede Person hatte das Recht, gegen ihre Identifikation als Ausländer zu protestieren; auch diejenigen, die als *extranjeros* galten, konnten gegen ihre Ausweisung Berufung einlegen. Solch eine *apelación contra autos de gobierno* machte aus dem Regierungshandeln dann einen Rechtsstreit (*asunto contencioso*), in dem der beklagte Amtsträger vom *fiscal* der Audiencia oder dem *asesor* der Regierung vertreten wurde, während die protestierende Partei als Kläger fungierte.⁸

7 Im Jahr 1615 beschwerten sich die *alcaldes del crimen* der Audiencia von Mexiko gegen das eigenmächtige Vorgehen des Vizekönigs bei einer Ausweiskampagne. Der Indienrat antwortete, indem er die Kompetenz des Vizekönigs auf das Regierungshandeln (*gobierno*) einschränkte und die Zuständigkeit der Audiencia bei Appellationen und Rechtsstreitigkeiten (*justicia*) bestätigte. Poggio, Comunidad, S. 72–73.

8 Dem *fiscal* kam von Amts wegen die Aufgabe zu, zum Gesuch Stellung zu nehmen, also »die amtlich objektivierte Perspektive des Beobachters« innerhalb des Vigilanzdreiecks einzunehmen. Brendecke, Imperium und Empirie, S. 206. Siehe zur Abgrenzung zwischen Regierungshandeln und Rechtssachen sowie der Möglichkeit der Appellation gegen Regierungshandeln: Ricardo Zorraquin Becú, La organización política argentina en el período hispánico, Buenos Aires 1952, S. 145–146; Gustavo Villapalos, Los recursos en materia administrativa en Indias en los siglos XVI y XVII. Notas para su estudio, in: Anuario de Historia del Derecho Español, 46 (1976), S. 5–76; Javier Barrientos Grandon, La apelación en materia de gobierno y su aplicación en la Audiencia de Chile (siglos XVII, XVIII, XIX), in: Revista Chilena de Historia del Derecho, 16 (1990), S. 343–382; Alfredo Gallego Anabitarte, Poder y derecho. Del antiguo régimen al estado constitucional en España. Siglos XVIII a XIX. Conceptos, instituciones y estructuras administrativas

Die Kompetenzen der Cabildos im Handlungsfeld *extranjeros* wurden nie klar festgelegt und waren durch die Anwesenheit anderer Autoritäten bedingt.⁹ In Städten, in denen es keinen Gouverneur vor Ort gab, entschieden Cabildos nachweislich auch selbständig über das Bleiberecht der von ihnen als *extranjeros* identifizierten Personen.¹⁰ Wo es aber eine übergeordnete Regierung in der Stadt gab, hatte diese auch die Befugnis, Ausweisungen anzunordnen und den Ausländerstatus einer Person festzulegen. Sie zog die Cabildos allerdings zu Rate, wenn über den Nutzen der *vecinos* für das Gemeinwesen zu befinden war, beispielsweise weil *extranjeros* als nützliche Handwerker von einer Ausweisung ausgenommen werden sollten.¹¹

Exekutive polizeiliche Aufgaben fielen in den Zuständigkeitsbereich von Justiz und Militär. Richter (*alcaldes, oidores*), Notare (*escribanos*), Büttel (*alcuaciles*) und Offiziere führten Registrierungen durch, lokalisierten Personen und vollzogen Ausweisungen. Da in Hispanoamerika kein eigener Polizeiparagraf zur Verfügung stand, war die Regierung bei der Erfassung von Ausländern auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen.¹² Mit dem Bevöl-

en el nacimiento del Estado Moderno, Madrid 2009, S. 91–97; José de la Puente Brunke, La Real Audiencia de Lima, el virrey y la resolución de apelaciones contra actos de gobierno, in: Revista Chilena de Historia del Derecho, 22 (2010), S. 593–602; Adrian Masters: A Thousand Invisible Architects. Vassals, the Petition and Response System, and the Creation of Spanish Imperial Caste Legislation, in: Hispanic American Historical Review, 98 (2018), S. 377–406, hier S. 382, Fn. 19; Agüero Nazar, Las categorías básicas, S. 54–55; Gayol, Laberintos de justiciar, S. 87 und Fn. 42.

9 Siehe allgemein zu den Kompetenzen der Cabildos in den Indias: Ricardo Zorraquín Becú, El oficio de gobernador en el derecho indiano, in: Revista de Historia del Derecho, 1 (1973), S. 251–288, hier S. 266–267.

10 Ein Beispiel hierfür ist der Cabildo von Córdoba (Argentinien), der 1750 eine Ausweiskampagne durchführte. Allerdings intervenierten auch der zuständige Gouverneur der Provinz Tucumán, der in Salta saß, sowie die Audiencia von Charcas. Siehe Kap. IV.3.

11 Zu Fällen aus dem oberen Peru: AHPC, Gob, t. 6, leg. 27; ABNB, EC 1777/207, fol. 1r. Ein anderes Beispiel für die Zuständigkeit der Cabildos für die Feststellung des Nutzens stammt aus Buenos Aires. Dort erhielt der Cabildo 1748 vom Gouverneur den Auftrag, ihm eine Liste mit den Namen derjenigen zu nennen, die als Handwerker und Landarbeiter von Nutzen seien. Der Cabildo ließ sich daraufhin von den Zünften Listen mit den Namen der Meister und Handwerker vorlegen, auf deren Grundlage er festsetzte, wer bleiben sollte. Als notwendig erachtet und somit von der Ausweisung verschont wurden zwei englische Schreiner, ein portugiesischer Drechsler, ein portugiesischer Knopfmacher, zwei französische Friseure, ein italienischer Waffenschmied, ein portugiesischer Chirurg und ein portugiesischer Schneider. Cabildo vom 13. Februar und 5. März 1748 sowie vom 27. Januar 1750. Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires (1745–1750), Serie 2, Bd. 9, Buenos Aires 1931, S. 338–342, 360 und 541.

12 Das zentrale Überwachungsinstrument des frühneuzeitlichen Staates war die an die Anzeigebereitschaft der Einwohner gekoppelte nachbarschaftliche Vigilanz. Arndt Brendecke, Attention and Vigilance as Subjects of Historiography. An Introductory Essay, in: The History and Cultures

kerungswachstum im Laufe des 18. Jahrhunderts und der damit einhergehenden Anonymisierung war es aber kaum noch möglich, die Einwohnerschaft der großen Städte zu kontrollieren, indem ausschließlich auf die Anzeigebereitschaft der Untertanen vertraut wurde. Die Obrigkeit antwortete auf diesen Umstand mit der Einrichtung neuer Institutionen, um die Überwachung der Bevölkerung zu verstetigen.¹³

Im spanischen Imperium wurde ein erster Schritt in diese Richtung unternommen, als die Regierung in Havanna nach dem Ende der vorübergehenden britischen Besetzung 1763 die sogenannten *comisarios de barrio* installierte. Für dieses Amt wählte sie ehrenwerte Bürger aus, die über das soziale Leben in ihren Stadtvierteln zu wachen hatten.¹⁴ 1766 übertrug Karl III. diese Institution unter dem Namen *alcaldes de barrio* (Stadtviertelrichter) nach Madrid. Anlass war der sogenannte *Motín de Esquilache*, ein Volksaufstand gegen die Regierung des italienischen Ministers Marqués de Esquilache: Der König war deshalb bestrebt, die Einwohnerschaft der Hauptstadt genauer überwachen zu lassen. Die *alcaldes de barrio* sollten schließlich auch in allen größeren Städten des spanischen Reiches eingerichtet werden. Funktionsfähig waren sie in Hispanoamerika erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Zu ihren Aufgaben zählte es, nächtliche Runden zu machen, die Einhaltung von Edikten zu überwachen sowie Delinquenten anzuzeigen und bei einfachen Verbrechen zu bestrafen.¹⁵ Eigene Rechtsprechungskompetenz über Ausländer besaßen

of Vigilance. *Historicizing the Role of Private Attention in Society* (= Sonderband *Storia della Storiografia*, Bd. 74), hg. v. Arndt Brendecke und Paola Molino, Rom 2018, S. 17–27, hier S. 25. *Vigilanz* ist definiert als »cases in which the cognitive capacities of individuals are put to the service of externally set targets«. *Ibid.*, S. 18.

13 Kevin D. Haggerty; Richard V. Ericson, *The Surveillant Assemblage*, in: *British Journal of Sociology*, 4 (2000), S. 605–622, hier S. 619.

14 François Godicheau, *Les commissaires de quartier à La Havane. D'une fondation pionnière à la nécessité d'un système de police. (1763–1812)*, in: *Nuevo Mundo Mundos Nuevos* [online], Débats, 2. Oktober 2017, <http://nuevomundo.revues.org/71265> [letzter Zugriff am 3. Januar 2021].

15 Martín Turrado Vidal, *La policía en la historia contemporánea de España (1766–1986)*, Madrid 1995, S. 30–34; Jordana Dym, *El poder en la Nueva Guatemala. La disputa sobre los alcaldes de barrio, 1761–1821*, in: *Cuadernos de Literatura*, 14 (2010), S. 196–229; Arnaud Exbalin Oberto, *Los alcaldes de barrio. Panorama de los agentes del orden público en la ciudad de México a finales del siglo XVIII*, in: *Antropología, Boletín Oficial del Instituto Nacional de Antropología e Historia*, 94 (2012), S. 49–59; Valérie Molero, *Crisis y orden público en el Madrid Ilustrado de Carlos III. La figura del alcalde de barrio*, in: *Crise(s) dans le monde ibérique et ibéro-américain*, hg. v. Erich Fisbach und Philippe Rabaté, *HispanismeS*, 4 (2014), S. 26–45, hier S. 33–34; Enrique Martínez Ruiz, *Policías y proscritos. Estado, militarismo y seguridad en la España borbónica (1700–1870)*, Madrid 2014, S. 62–71; Darío G. Barrera, *El alcalde de barrio, de justicia a policía* (Río de la Pla-

sie nicht – ihre Zuständigkeit im Handlungsfeld *extranjeros* war exekutiver Natur, und sie übernahmen Aufgaben wie die Registrierung von Ausländern, die Identifikation und Überwachung Verdächtiger sowie den Vollzug von Gefangennahme und Ausweisung.

Auf die Legitimitätskrise der Monarchie infolge der Ereignisse von Bayonne 1808 antwortete die Kolonialregierung in Hispanoamerika mit verschärften Sicherheitsmaßnahmen. Die politische Überwachung der Bevölkerung und die Untersuchung subversiver Aktivitäten gingen – dem Beispiel Spaniens folgend – ab 1809 auf neu geschaffene Sicherheitstribunale (*Juntas de vigilancia*; *Juntas de seguridad*) über. Dabei handelte es sich um Gerichte, die unter Umgehung ordentlicher Verfahren Ausweisungen oder Gefängnisstrafen verhängen konnten (siehe Kapitel VIII). Die Beziehung zwischen den Sicherheitstribunalen und den in den meisten Verwaltungseinheiten eingerichteten Kommissionen zur Ausweisung von Ausländern war nicht einheitlich geregelt. In Buenos Aires lieferte die *Junta de vigilancia* der Kommission Informationen zu politisch Verdächtigen. In Mexiko-Stadt war die Beziehung zwischen beiden Institutionen umgekehrt, denn die Kommission übergab Ausländer, die sie als politisch verdächtig einstufte, an die *Junta de vigilancia*. Auf Kuba, wo es keine Kommission gab, führten die lokalen *Juntas de seguridad* die Ausweisung der Franzosen weitgehend autonom durch. Abgesehen von den genannten Beispielen aus Mexiko-Stadt, Buenos Aires und Kuba fehlen Hinweise, dass die Sicherheitstribunale in anderen Teilen Hispanoamerikas bis 1810 in die Ausweisung von Ausländern involviert gewesen wären.

Consulado und Protomedikat waren erstinstanzliche Gerichtshöfe, die auch als Interessenvertretung der Kaufmannschaft bzw. der Ärzteschaft fungierten. In deren Namen forderten sie weitreichende Mitwirkungsrechte, um die Zugehörigkeit von *extranjeros* in ihrem Kompetenzbereich zu regeln. Für die Consulados war es wichtig, die Registrierung kontrollieren zu können, um festzulegen, welche *extranjeros* Kaufleute bzw. umgekehrt welche Kaufleute *extranjeros* waren. 1756 unternahm der Consulado von Cádiz eine Initiative, um die Mitwirkung der Consulados bei der Registrierung von Ausländern durch den König verbindlich vorschreiben lassen, was zu diesem Zeitpunkt aber noch abgelehnt wurde.¹⁶ Es war problematisch, eine

ta, 1770–1830), in: Nuevo Mundo Mundos Nuevos [online], Débats, 6. Juni 2017, <http://journals.openedition.org/nuevomundo/70602> [letzter Zugriff am 3. Januar 2021].

¹⁶ Pérez Herrero, *Actitudes del Consulado de México*, S. 153–154.

Interessengruppe mit einer hoheitlichen Aufgabe wie der Registrierung zu betrauen. Die spanische Kaufmannschaft war gewiss kompetent, Listen ausländischer Kaufleute zu erstellen, und wurde von den Vizekönigen und Gouverneuren auch oft hierfür herangezogen.¹⁷ Der Vizekönig von Peru, Amat, sah allerdings die Gefahr, dass vor allem Konkurrenten in den Listen auftauchten, unabhängig davon, ob sie rechtlich als *extranjeros* zu gelten hatten oder nicht. Konkret kritisierte Amat eine ihm vorgelegte Liste, denn nach seiner Prüfung seien von den 59 Kaufleuten, die der Consulado von Lima als Ausländer identifiziert hatte, nur 28 übriggeblieben.¹⁸

Weil der Consulado von Lima unzufrieden damit war, wie Amat auf die ihm vorgelegten Listen reagiert hatte, wollte er institutionell in das Ausweisungsverfahren eingebunden werden, indem er das Recht beanspruchte, in seinem Amtsbereich selbständig Voruntersuchungen gegen Ausländer durchführen zu dürfen. Der Indienrat gestattete dies und übernahm die Forderungen des Consulado teilweise wörtlich in ein königliches Dekret, das er 1767 nach Lima sandte.¹⁹ Darin wies der König den Vizekönig explizit an, die ihm vom Consulado angezeigten Ausländer auszuweisen:

17 Besonders aktiv bei der Registrierung ausländischer Kaufleute war der Consulado von Lima. Er legte dem Vizekönig 1754, 1759, 1762, 1765, 1768 und 1776 Listen vor, welche ausländischen Kaufleute auszuweisen wären. Zu den Listen von 1754, 1759 und 1765 siehe AHN, Consejos, 20.327, pieza 1, fols. 99–106, und pieza 3, s.f. *Nuevo mapa en que constan los sujetos extranjeros contenidos en el que está presentado por este Tribunal del Consulado*. Zu den Listen von 1762, 1768 und 1776 siehe: Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*. Zu Liste von 1776: Campbell, *The Foreigners*, S. 158–163. In Buenos Aires forderte der Gouverneur die spanische Kaufmannschaft 1749 auf, ihm eine Liste mit den Namen der ausländischen Kaufleute zu übergeben. Die Liste umfasste die Namen von 41 ausländischen Kaufleuten mit Angaben zu Wohnort, Familienstand und Herkunft. AGNA, IX, 39-7-3, expediente 7, fols. 9–10. Siehe auch: Javier Kraselsky, *Las estrategias de los actores del Río de la Plata. Las Juntas y el Consulado de comercio de Buenos Aires a fines del Antiguo Régimen (1748–1809)*, Dissertation Universidad Nacional de La Plata 2000, S. 87 und 295–296. 1761 bekam in Chile der *jefe comisionado del comercio*, Landa, den Auftrag, eine Liste mit ausländischen Kaufleuten vorzulegen. *Oficio* von Amat, 18. August 1761. ANH, Fernández Larrain, Bd. 20, s.f. In Neuspanien wurde der Consulado von Mexiko 1751 beauftragt, die Namen derjenigen ausländischen Kaufleute zu nennen, die ausgewiesen werden sollten (AGNM, Indiferente Virreinal, Caja 3998, exp. 032), sowie im Jahr 1768 durch die *Real cédula* des Jahres 1767 (AGNM, Archivo Histórico de Hacienda, vol. 1152, exp. 2). 1807 schickte der Indienrat die *Real cédula* von 1767 erneut, woraufhin die Consulados von Mexiko, Veracruz und Guadalupe mit der Registrierung beauftragt wurden. AGNM, Historia, vol. 450, exp. 1, 2 und 3.

18 Briefe Amats im Indienrat. *Vista des fiscal*, Madrid, 11. März 1765. AHN, Consejos, 20.327, pieza 1, fols. 99–106.

19 Die Praxis, dass der Indienrat Formulierungen aus den Petitionen extrahierte und in das zu erlassende Gesetz überführte, war geläufig. Masters, *A Thousand Invisible Architects*, S. 382–383.

»In Beachtung der Gesetze und der erwähnten Dekrete des Jahres 1761 geht ihr allgemein so vor, dass ihr so viele Ausländer ausweist, wie euch **angezeigt** [sic!] werden, ohne irgendwelche auszunehmen bis auf diejenigen, die dem Gemeinwohl nützliche Handwerke ausüben, ohne sich dabei im Handel zu betätigen.«²⁰

Die Ermahnung des Vizekönigs und die institutionalisierte Mitwirkung des Consulado am Ausweisungsverfahren ermöglichten es der im Consulado organisierten Kaufmannschaft, ihre Interessen weitgehend durchzusetzen, indem sie ihre Konkurrenten ausweisen lassen konnten.²¹

Insgesamt stellte die *Real cédula* vom 21. Juni 1767 die letzte umfassende und für ganz Hispanoamerika vom König erlassene Neuordnung des Handlungsfeldes *extranjeros* dar. Mit ihr wurden der Vertretung der hispano-amerikanischen Kaufmannschaft, den Consulados von Lima und Mexiko-Stadt, gestattet, die europäische Immigration in Amerika proaktiv – durch die Kontrolle der Schiffe – und nachträglich – durch die Identifikation und Ausweisung ausländischer Kaufleute – zu steuern. Die hispanoamerikanische Kaufmannschaft brachte dadurch ihre ökonomischen Interessen zur Geltung und erreichten gleichzeitig eines der Reformziele der Metropole: die Stärkung des nationalen Handels.

Der Protomedikat als Vertretung der Ärzteschaft beanspruchte, ausländische Ärzte zu prüfen, die in den Indias praktizieren wollten. 1723 und nochmals 1728 beschwerte sich der Protomedikat von Neuspanien beim König, weil viele ausländische Ärzte mit den Regierungsbeamten ins Land kämen. Dies sei von Nachteil für die lokalen Ärzte und ebenso für die Be-

20 In der *Real cédula* vom 21. Juni 1767 für Amat heißt es: »En observancia de las leyes, y de las citadas cédulas del año de 1761 procedáis por regla general a la expulsión de cuantos extranjeros os **denunciaren** [sic!], y sin exceptuar con motivo alguno mas que aquellos, que sin mezclarse en tratos ni negociaciones se ocupen en oficios mecánicos, pero útiles a la Republica«. In Bezug auf die Voruntersuchungen heißt es: »Y a expresar las dificultades y artificios, con que habían intentado no tuviere efecto y oscurecer el celo del Consulado, suplicando me dignase concederle facultad para hacer procesos informativos, a fin de que os constasen los extranjeros, que pasasen a ese reino, con comercio propio o como testas de otros extranjeros o de españoles [...] para que se consiga la efectiva expulsión de los extranjeros que aun subsisten en este reino, y especialmente del nombrado don Josef Valois, que (según dice el Consulado) es el del caudal mas grueso.« AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 19, fols. 170–173.

21 1768 führte der Consulado selbständige Voruntersuchungen gegen ausländische Kaufleute durch. AHN, Consejos, 20.327, pieza 2, n. 23, fols. 76–80 und *Expediente seguido por el Tribunal del Consulado sobre la expulsion de extranjeros que han venido en el Diamante* (16. April 1768). AGN (Archivo General de la Nación, Lima), TC-GR2, Caja 127, doc. 732. Ich danke Xabier Lamikiz für das Überlassen seines Transkripts. Zum Ergebnis der Ausweiskampagnen der 1760er- und 1770er-Jahre in Peru, die im Sinne des Consulado erfolgreich waren, siehe oben Kap. IV.3.

völkerung, wenn die *extranjeros* ohne Prüfung und Approbation praktizieren würden. Der Protomedikat bat deshalb, der König möge den Vizekönig und die Audiencia anweisen, ihm die notwendige Unterstützung zu geben, um die betreffenden ausländischen Ärzte gefangen nehmen und bestrafen zu können.²²

Der König antwortete auf beide Beschwerden, indem er die Audiencia von Mexiko anwies, Ärzte, die ohne Lizenz praktizierten, ausweisen zu lassen. Die wiederholte Beschwerde des Protomedikats hatte wahrscheinlich Wirkung gezeigt. Zumindest war es – nach Informationen des Protomedikats – bis Ende des 18. Jahrhunderts üblich, dass er ausländische Ärzte und Chirurgen prüfte. Bei bestandenem Examen gewährte der Vizekönig ihnen einen Dispens, der ihnen das Bleiberecht gewährte, damit der Protomedikat sie auch formal approbieren konnte. Diese Praxis bestand bis 1783, als zwischen der neu gegründeten Königlichen Schule für Chirurgie (*Real Escuela de Cirugía*) und dem Protomedikat ein Kompetenzstreit um die Zulassung des französischen Chirurgen Jean Morin ausbrach. Der König ordnete schließlich nicht nur die Ausweisung von Jean Morin sowie aller Ausländer an, die ohne Lizenz des Königs in Neuspanien lebten. Vielmehr entschied er auch, dass ausländische Ärzte und Chirurgen nur noch zur Prüfung zugelassen werden durften, wenn sie naturalisiert waren.²³ De facto bedeutete dies, dass der Protomedikat die Kompetenz verlor, ausländische Mediziner durch die Prüfung und Approbation in Neuspanien zu integrieren, was er bislang mit großer Autonomie getan hatte. Nun lag die eigentliche Entscheidung beim Vizekönig, ohne dessen Dispens für eine fehlende Naturalisierung der Protomedikat Ausländer nicht mehr prüfen durfte.

22 John Tate Lanning, *The Royal Protomedicato. The Regulation of the Medical Professions in the Spanish Empire*, Durham 1985, S. 156–158. Nachweislich ausgewiesen wurde 1726 oder 1727 der Schotte James Stevenson, weil er als Arzt ohne Lizenz in Neuspanien praktizierte. Nach seiner Ausweisung nach Spanien erhielt er die Lizenz des Protomedikats von Madrid und durfte nach Neuspanien zurückkehren. *Ibid.*, S. 159–160.

23 Als die *Real orden* am 28. August 1784 in Mexiko-Stadt eintraf, ordnete *fiscal* Posada dem Protomedikat an, alle ausländischen Ärzte und Chirurgen zu registrieren (»de noticia de todos los profesores extranjeros de medicina y cirugía«). Weitere Maßnahmen sind nicht überliefert. AHN, Estado, 4190, fols. 7–24.

2. Sondergerichtsbarkeiten

Die Reichweite der königlichen Gerichtsbarkeit über *extranjeros* war durch die Sonderrechte, die sogenannten *fueros*, von Militär und Kirche begrenzt. Gemäß den Indiangesetzen waren ausländische Soldaten nicht von der *composición* befreit, sondern musste sich ihre Duldung erkaufen.²⁴ Allerdings versuchten militärische Befehlshaber in der Praxis, *extranjeros*, die in der Miliz dienten, unter den Schutz des *fuero militar* zu nehmen; und auch ausländische Immigranten setzten den Dienst in der Miliz als Bleibestrategie ein, um von der Ausweisung verschont zu werden.²⁵

Die Kirche besaß für ihre Institutionen und deren Angehörige den *fuero eclesiástico*.²⁶ Weil es der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht möglich war, in die Klöster einzudringen, waren sie ein wichtiger Rückzugsraum für von der Ausweisung bedrohte Personen. Diese konnten zumeist auf die Hilfe der Ordensgeistlichen vertrauen, die sich nicht am Rechtsstatus eines Ausländers störten und ihnen Kirchenasyl gewährten.²⁷ Kirchliche Würdenträger beanspruchten den *fuero eclesiástico* auch für ausländische Mönche oder Priester. Diese Praxis war zwar habituell, lief aber den Anordnungen des Königs zuwider. Formal war es ausländischen Klerikern ohne Lizenz des Indienrates untersagt, nach Amerika zu gehen. Außerdem war es Ausländern verboten, ein Kirchenamt zu bekleiden, wenn sie nicht naturalisiert waren oder über eine königliche Lizenz verfügten.²⁸

24 Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 11.

25 Zum *fuero militar*: Francisco Andújar Castillo, El fuero militar en el siglo XVIII. Un estatuto de privilegio, in: *Chronica Nova*, 23 (1996), S. 11–31. Zum Dienst in der Miliz als Bleibestrategie für *extranjeros* siehe Kap. VI.3.

26 Zum *fuero eclesiástico*: Ana de Zaballa Beascochea, Del Viejo al Nuevo Mundo. Novedades jurisdiccionales en los tribunales eclesiásticos ordinarios en Nueva España, in: *Los indios ante los foros de justicia religiosa en la Hispanoamérica virreinal*, hg. v. Jorge E. Traslosheros und Ana de Zaballa Beascochea, Mexiko-Stadt 2010, S. 17–46.

27 Um seine Ausweisung aus Santiago de Chile zu verhindern, versteckte sich der Portugiese Francisco Campos Lima beispielsweise 1762 mit Hilfe des Priors und Guardians im Kloster San Francisco y San Diego. Alejandro Fuenzalida Grandón, *La evolución social de Chile (1541–1816)*, Santiago de Chile 1906, S. 108. In Potosí zogen sich französische Kaufleute bei Ausweisungskampagnen regelmäßig in die Klöster zurück, wo sie und ihre Waren sicher waren. Arzáns de Orsúa, *Historia de la villa imperial de Potosí*, Bd. 3, S. 39 und 138. Siehe allgemein zum Kirchenasyl im frühneuzeitlichen Spanien: Daniel Sánchez Aguirreolea, *El derecho de asilo en España durante la Edad Moderna*, in: *Hispania Sacra*, 55 (2003), S. 571–598.

28 Zum Immigrationsverbot für ausländische Kleriker heißt es wörtlich: »Que no pasen a las Indias religiosos extranjeros.« Recopilación, Libro 1, Título 14, Ley 12. Gemäß den Gesetzen waren

Die *fueros* widersprachen der als Regalismus bezeichneten Reformpolitik Karls III. Diese war bestrebt, den Gültigkeitsbereich der königlichen Gesetze gegen die Sonderrechte von Korporationen und Institutionen durchzusetzen.²⁹ In einer *Real cédula* von 1765 und zwei *Reales cédulas* des Jahres 1767 wies der König alle Ansprüche von Ausländern auf die Gültigkeit von Sonderrechten grundsätzlich zurück, wovon vier Ausländergruppen betroffen waren: die ausländischen Angehörigen der Miliz, die katholischen Iren und Briten, der ausländische Klerus und die in Spanien geborenen Kinder ausländischer Eltern, die nach dem *ius soli* Spanier waren.

Die ersten beiden Dekrete vom 9. Juni 1765 und vom 21. Juni 1767 antworteten auf eine schon länger währende Auseinandersetzung zwischen Vizekönig Amat und dem Consulado von Lima. Darin bestätigte der König das Vorgehen von Vizekönig Amat, der die Forderung einiger katholischer Iren und Briten zurückgewiesen hatte, in Amerika wie Spanier behandelt zu werden. Jene hatten sich auf ein Dekret von Philipp V. berufen, der katholischen Religionsemigranten in Spanien die *naturalaleza* zuerkannt hatte. Dieses Dekret hatte allerdings keine Gültigkeit in Amerika, denn die Indias waren ein eigener und von Kastilien unterschiedlicher Rechtsraum, in dem das kastilische Recht nicht automatisch Gültigkeit besaß.

Des Weiteren entschied Karl III., dass in Amerika als Soldaten oder Milizionäre dienende Ausländer, die nicht mit königlicher Lizenz bzw. auf königlichen Befehl hin dort Dienst taten, keinesfalls der militärischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Damit waren sie wie alle übrigen Ausländer auszuweisen. Schließlich bestimmte er, dass Kinder von nicht naturalisierten Ausländern, die in Spanien geboren waren, nicht als *naturales* anzusehen seien.

sie aber – genauso wie ausländische Frauen – von der *composición* auszunehmen, was ihrer Duldung in den Indias gleichkam. Wörtlich: »Que no se compongan clérigos, ni mujeres extranjerías.« Recopilación, Libro 9, Título 27, Ley 16. Zum Verbot, Benefizien an Ausländer zu geben, heißt es wörtlich: »Que no se presente, ni sea admitido de beneficio clérigo extranjero sin carta de naturalaleza u orden del Rey.« Recopilación, Libro 1, Título 6, Ley 31. Siehe auch im nächsten Unterkapitel die Zurechtweisung des Erzbischofs von La Plata (Sucre) Gregorio Molleda y Clerque durch den König im Jahr 1755.

29 Christopher Peter Albi, *Derecho Indiano vs. Bourbon Reforms. The Legal Philosophy of Francisco Javier de Gamboa*, in: *Enlightened reform in Southern Europe and its Atlantic Colonies*, hg. v. Gabriel Paquette, Farnham 2009, S. 229–249, hier S. 237–249; Paquette, *Enlightenment, Governance, and Reform*, S. 6–8; Pietschmann, *Consciencia de identidad*, S. 1361–1362; Adelman, *Sovereignty and Revolution*, S. 29.

Dies betraf nicht die sogenannten *genízaros*,³⁰ bei denen es sich um die Kinder aus Ehen mit nur einem ausländischen Elternteil handelte. Diese sollten weiterhin als Spanier betrachtet werden.³¹

Am 17. November 1767 erließ Karl III. ein weiteres Dekret, in dem er der Kolonialregierung in den Indias verordnete, ausländische Ordensgeistliche aus den Indias auszuweisen. Bislang waren der Klerus genauso wie das Militär kein Gegenstand von Ausweiskampagnen gewesen, denn die Sondergerichtsbarkeit von Kirche und Militär hatte die weltliche Gerichtsbarkeit davon abgehalten, in deren Kompetenzbereich aktiv zu werden.³² Tatsächlich ließen die Behörden in den Jahren nach dem Erlass viele ausländische Ordensgeistliche aus den Indias ausweisen. Gleichzeitig sind ab diesem Zeitpunkt an den König gerichtete Gesuche nachweisbar, in denen Geistliche um Naturalisierung oder Duldung baten.³³ Der französische Reisende Depons beobachtete noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dass die Priester

30 Bei *genízaros* handelte es sich nach der Definition des Consulado von Lima um »propiamente tales: esto es, aquellos que nacen de padre extranjero y madre española«; in: AHN, Consejos, 20.327, pieza 2, n. 23, fol. 81. Dies entsprach der Definition der Real Academia Española, in deren Wörterbuch *genízaro* definiert ist als: »El hijo de padres de diversa nación, como español y francés, o al contrario«. Diccionario de la lengua castellana, hg. v. Real Academia Española, 4. Ausgabe, Madrid 1803. Zur Auseinandersetzung des Consulado von Cádiz mit den *genízaros*, siehe: Margarita García-Mauriño Mundi, La pugna entre el Consulado de Cádiz y los *genízaros* por las exportaciones a Indias (1720–1765), Sevilla 1992.

31 Die *Real cédula* vom 9. Juni 1765, die an den Vizekönig von Peru gesandt wurde, findet sich in: AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 41, fols. 174–176. Die *Real cédula* vom 21. Juni 1767 wurde für ganz Hispanoamerika erlassen, weshalb sie auch größere Verbreitung in den Quellen hat. Sie findet sich u. a. in: RAH, Col. Mata Linares, 67, fols. 61v–68; Eusebio Ventura Beleña (Hg.), Recopilación sumaria de todos los autos acordados de la Real Audiencia y Sala del Crimen de esta Nueva España, Faksimileausgabe der Ausgabe Mexiko-Stadt 1787, hg. v. María del Refugio González, Mexiko-Stadt 1991, Nr. CCCXXIII; AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 19, fols. 170–173. Die *Real cédula* wurde auch für das Vizekönigreich Neugranada erlassen, womit sie alle Herrschaftsbereiche Hispanoamerikas abdeckte. Zu Neugranada siehe: Pita Pico, Controles y estatutos jurídicos, S. 764–765.

32 In der *Real cédula* werden ausländische Mönche in den Indias als »desnudos de afecto a la nación, y preocupados de pasiones contrarias a mis dominios en las Indias« bezeichnet, weshalb sie ausgewiesen werden sollten. Die Regierungen wurden angewiesen, Listen zu schicken, aus denen hervorgehen sollte: »nombres, estado, residencia, y destino, provincia, y convento, donde han tomado el hábito, así de los extranjeros que hayan pasado de España, u de otros reynos, como los que se hayan ordenado, y profesado en aquellos«. AGNA, X, BN, 185, doc. 1273; Beleña (Hg.), Recopilación sumaria (1787), Nr. CCCXXX.

33 Siehe beispielsweise die *carta de tolerancia* für den französischen Dominikaner Luis María Grumeau: *Real cédula* vom 22. September 1779, in: Ayala, Diccionario, extranjeros, n. 48. Dem portugiesischen Franziskaner Josef Díaz wurde am 18. Januar 1777 gestattet, in Amerika bleiben zu

und Ordensgeistlichen unter den Exklusionsmechanismus fielen.³⁴ Mit den drei 1765 und 1767 erlassenen *Reales cédulas* legte der König somit fest, dass ausnahmslos alle Personen ausländischer Herkunft, die ohne königliche Lizenz in den Indias waren, unter die Gesetze gegen Ausländer fielen.

Die Inquisition spielte eine Sonderrolle, weil sie im Unterschied zu Cabildo, Consulado und Protomedikat die Zuständigkeit besaß, Personen auszuweisen. Den Gesetzen, die Ausländer aus den Indias ausschlossen, fühlte sie sich aber nicht verpflichtet und urteilte bei Fällen von Bigamie, Konversion oder Häresie, ohne sich am Ausländerstatus der Angezeigten zu stören.³⁵ Dass der juristische Status des *extranjero* vor der Inquisition keine Bedeutung hatte, zeigt der folgende Fall. 1776 wurde ein spanischer *vecino* namens Gómez bei der Inquisition vorstellig und denunzierte sich selbst, der Bigamie schuldig zu sein. Sein Name sei in Wahrheit Antonio Peladino, er sei Kaufmann aus Mailand, habe aber bei seiner Ankunft in Lima den Nachnamen Gómez angenommen, weil er spanisch klinge. 1769 habe er Ignacia Tello y Arana geheiratet, was nun sein Gewissen belaste, da er bereits in Spanien verheiratet sei. Das Tribunal von Lima fragte daraufhin beim Tribunal von Logroño an, das die Angaben Peladinos bestätigte, woraufhin die peruianischen Inquisitoren die in Lima geschlossene Ehe des Italieners für ungültig erklärten. Statt nun aber Peladino zu seiner Frau nach Spanien auszuweisen, ließ die Inquisition seine rechtmäßige Frau Agueda Calvo aus Spanien kommen.³⁶ Die staatlichen Behörden handelten normalerweise anders und zwangen Männer, nach Spanien zurückzukehren, wenn ihre Frauen dort lebten – insbesondere dann, wenn es sich bei dem getrennt von seiner Frau Lebenden um einen Ausländer handelte.³⁷ Die Inquisition von Lima ignorierte nicht nur diese Praxis, sondern störte sich auch nicht daran, dass es sich bei

dürfen, weil er seine Treue zu Spanien während seines über 20 Jahre währenden Aufenthalts in den Indias bewiesen habe und er zudem als Lehrer von Nutzen sei. AGI, Buenos Aires, 246, s.f.

34 Diesbezüglich schrieb er: »il est très-difficile obtenir l'agrément de s'y fixer. Les prêtres et less religieux sont également soumis à la même normalité.« Depons, Voyage, Bd. 1, S. 179.

35 Charles F. Nunn hat anhand der Akten der neuspanischen Inquisition beobachtet, dass kein Fall dokumentiert ist, in dem die Inquisition eine Person, von deren ausländischer Herkunft sie erfuhr, als *extranjero* bei der Regierung angezeigt hätte. Nunn, Foreigners, S. 68.

36 AHN, Inq, leg. 2212, doc. 25.

37 Nur wenn ein Ausländer nachweisen konnte, dass seine Frau bereits zu ihm unterwegs war, ließ man ihn vor Ort bleiben, da sonst die Gefahr bestand, dass das Paar erneut voneinander getrennt würde. Mit diesem Argument wurde beispielsweise Juan Albano Pereira von der Ausweisung verschont, weil er nachweisen konnte, dass seine Frau bereits aus Brasilien abgereist und auf dem Weg zu ihm nach Buenos Aires war. AGNA, IX, 30-1-3, exp. 7, fols. 28r–29r.

Peladino um einen offensichtlich illegal in den Indias lebenden Kaufmann handelte.

Zwar hatte der Rechtsstatus des *extranjero* formal keine Bedeutung für die Inquisition. Allerdings war die nationale Herkunft einer Person aus zwei Gründen wichtig. Zum einen galt eine nichtspanische Nationalität als Indikator für möglicherweise abweichende religiöse Zugehörigkeit: Franzosen standen dabei im Verdacht, Freimaurer, Atheisten oder zumindest keine guten Katholiken zu sein, während Briten, Deutsche oder Nordeuropäer als potentielle Protestanten galten.³⁸ Zum anderen war bei der Beurteilung von Häresie die nationale Herkunft aus einem weiteren Grund von Bedeutung. Das Vorgehen der Inquisition hing davon ab, ob die Betroffenen von Geburt an Ketzer waren, sogenannte »herejes nacionales«, oder ob sie Apostaten waren, also als Katholiken geboren und später vom wahren Glauben abgefallen. Wer in einem protestantischen Land auf die Welt gekommen und protestantisch erzogen worden war, ohne je mit dem Katholizismus in Berührung gekommen zu sein, den machte die Inquisition nicht für seine Irrtümer verantwortlich. Sie waren durch die Geburt bedingt, für die der Betroffene nichts konnte. »Herejes nacionales« behandelte die Inquisition – sofern sie sich nicht eines weiteren Vergehens schuldig gemacht und ihre Irrlehren propagiert hatten – insgesamt weitaus milder als Häretiker aus katholischen Ländern. Ein Verbleib in Amerika war als Ketzer in keinem Fall möglich. Um geduldet zu werden, mussten die Protestanten konvertieren. Anders war es bei den »herejes formales«, die als Katholiken geboren und dann aus eigener Entscheidung zu Häretikern geworden waren. Diese beurteilte die Inquisition – auch wenn sie *extranjeros* waren – mit der gleichen Strenge wie spanische Häretiker.³⁹

3. Konsularische Vertretungen

In Spanien vertraten Consulados, Bruderschaften und Hospitäler die Interessen einzelner Nationen gegenüber der spanischen Regierung.⁴⁰ Vergleichbare institutionalisierte Kommunikationskanäle standen den *extranjeros* in

³⁸ Siehe Kap. III.2.

³⁹ Graf, Die Inquisition, S. 269–278.

⁴⁰ Oscar Recio Morales, Los espacios físicos de representatividad de las comunidades extranjeras en España. Un estado de la cuestión, in: Las corporaciones de nación en la Monarquía hispánica

den Indias aufgrund der Illegalität ihres rechtlichen Status nicht zur Verfügung. Nachgewiesen sind lediglich Fälle, in denen die Botschafter Frankreichs und der USA am spanischen Hof in Madrid sich für Angehörige ihrer Nation, die in Hispanoamerika lebten, einsetzten. Wie wirksam die diplomatische Protektion war, verdeutlicht die Stellungnahme eines *alcalde del crimen* der Audiencia von Mexiko. Als Spanien 1794 im Krieg mit Frankreich stand, gab er zu, die Gunst der Stunde nutzen zu wollen, die Franzosen aus Neuspanien auszuweisen, da nun nicht mit einer Störung durch den französischen Botschafter in Madrid zu rechnen sei.⁴¹ Tatsächlich kam es zur Ausweisung zahlreicher Franzosen aus dem Vizekönigreich, die 1795 und 1796 nach Spanien gebracht wurden. Als Spanien 1796 zum Bündnispartner des revolutionären Frankreichs wurde, gab dies – wie in Kapitel VIII.3 ausführlich beschrieben – den Ausgewiesenen und Inhaftierten Franzosen wieder die Möglichkeit, sich an den französischen Botschafter zu wenden, der sich dann auch erfolgreich für sie einsetzte.

Der Krieg mit Großbritannien 1797 erschwerte Kommunikation und Handel mit Amerika so deutlich, dass die dortigen Provinzen ihre schon immer große Autonomie noch ausbauten und einen Bereich usurpierten, der bislang dem Hof in Madrid vorbehalten war: die Aufnahme direkter konsularischer Beziehungen mit anderen Nationen. Hintergrund war zum einen die Zunahme des Handels der USA und Großbritanniens mit Kuba, Puerto Rico, Venezuela und Río de la Plata. Dies bewog die Regierungen in London und Philadelphia dazu, Konsuln dort hinzuschicken, um die Interessen ihrer Kaufmannschaft vor Ort zu vertreten. Frankreich wiederum entsandte Konsuln, die sich für die Rechte der vielen französischen Emigranten im karibischen Raum einsetzen sollten. Der König reagierte auf diesen Umstand, indem er seine Amtsträger in den Indias im Jahr 1800 mit Nachdruck daran erinnerte, dass »keinerlei öffentlicher Akt durchgeführt werden soll,

(1580–1750). Identidad, patronazgo y redes de sociabilidad, hg. v. Bernardo J. García García und Óscar Recio Morales, Madrid 2014, S. 13–32, hier S. 15–19.

41 Branciforte an Godoy, 3. Dezember 1794. AGI, Estado, 22, n. 60, Anhang 3.

mit dem die Investitur eines ausländischen Vertreters anerkannt würde.«⁴² Die Kommunikation mit anderen Mächten hatte über Madrid zu laufen.

In den genannten Fällen vermieden es die spanischen Amtsträger, der königlichen Anordnung direkt zuwiderzuhandeln und die ausländischen Repräsentanten formal zu akkreditieren. Sie ließen es aber zu, dass jene die Interessen der Angehörigen ihrer Nation gegenüber der Kolonialregierung vertraten. Den Anfang machte dabei Kuba. Der erste Abgesandte der Vereinigten Staaten auf Kuba, Julian Morton, kam im Jahr 1799 auf die Insel, wo er sich mit Papieren des *Secretary of State* bei Someruelos vorstellte, um als Konsul akkreditiert zu werden. Someruelos lehnte dies ab, weil er dazu nicht autorisiert war. Zumindest war dies die Information, die er nach Madrid weitergab.⁴³ Tatsächlich übten Repräsentanten der Vereinigten Staaten die Funktion von Konsuln auf der Insel aus, auch wenn sie nie offiziell als solche anerkannt wurden. So lernte Humboldt während seines Besuchs auf Kuba den Konsul Vincent F. Gray kennen, der den deutschen Reisenden seinem Außenminister James Madison empfahl.⁴⁴

1805 kam Henry Hill als Konsul nach Havanna und forderte Someruelos auf, ihn als Vertreter der Vereinigten Staaten zu akkreditieren. Er argumentierte aus einer Position der Stärke: Kuba, so Hill, würde vollständig vom Handel mit den Vereinigten Staaten abhängen, was auch Someruelos wisse, da er sonst nicht die Häfen entgegen der gesetzlichen Bestimmungen geöffnet hätte. Dies war eine kaum verschleierte Drohung, die Hill mit dem Hinweis untermauerte, seine Regierung könne den Handel mit Kuba auch verbieten.⁴⁵ Someruelos lehnte seine Akkreditierung dennoch offiziell ab:

42 *Real orden* vom 19. März 1800. Wörtlich: »No se reciba ningún acto público en que se reconozca la investidura de agente extranjerico«. ARNAC, Consulado, leg. 201, n. 8919. Mit einer *Real cédula* vom 16. Juli 1803 wurde dieses Verbot für ganz Amerika wiederholt. ARNAC, Asuntos Políticos, leg. 10, n. 25. Am 24. April 1807 wies der Indienrat die Regierungen in den Indias nochmals darauf hin, dass die Gesetze, die die Akkreditierung ausländischer Vertreter oder Konsuln in Amerika verboten, zu beachten seien. AGI, Charcas, 447a.

43 Someruelos an Morton, 18. September 1799. AGI, Cuba, 1660.

44 Herman R. Friis, Alexander von Humboldts Besuch in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Mai bis zum 30. Juni 1804, in: Alexander von Humboldt. Studien zu seiner universalen Geisteshaltung, hg. v. Joachim H. Schultze, Berlin (West) 1959, S. 142–195, hier S. 145–146.

45 Hill an Someruelos, 6. Juni 1805. AGI, Cuba, 1660. 1807 verbot Präsident Jefferson aufgrund des Verlusts vieler US-amerikanischer Schiffe durch Korsaren tatsächlich den Handel mit den im Krieg befindlichen europäischen Mächten, was Kubas Interessen hart traf. Kuba war damit praktisch vom Handel abgeschnitten. Sigfrido Vázquez Cienfuegos, *Tan difíciles tiempos para Cuba. El gobierno del Marqués de Someruelos (1799–1812)*, Sevilla 2008, S. 164–167.

»Ich wiederhole Ihnen gegenüber, was ich schon so oft mündlich und schriftlich wiederholt habe, dass ich Ihnen in keiner Weise die Kompetenz zugestehe, sich in irgendeine Angelegenheit in Bezug auf die Vereinigten Staaten einzumischen.«⁴⁶

Die Konversation zwischen Hill und Someruelos wurde trotz der gegenteiligen Behauptung des Generalkapitäns fortgeführt – immer mit dem fast formelhaften Hinweis, dass jener nicht als Konsul anerkannt sei.⁴⁷ Dabei behandelte Someruelos Hill de facto als Konsul der US-amerikanischen Regierung. Er forderte ihn nicht nur auf, ihn über Beschwerden von Bürgern der Vereinigten Staaten zu informieren, sondern wollte ihm vor seiner Abreise auch einen Brief für den *Secretary of State* mitgeben.⁴⁸ Someruelos zog es allerdings vor, Madrid nicht über die Korrespondenz mit Hill zu informieren. Ein entsprechendes Schreiben an Staatsminister Pedro de Cevallos war zwar bereits verfasst, wurde dann aber nicht abgeschickt. Darauf findet sich eine Notiz, dass Someruelos – sollte er gefragt werden, warum er Madrid nicht informiert habe – darauf verweisen würde, es habe ausgereicht, Hills Akkreditierung abzulehnen, um den königlichen Willen zu erfüllen.⁴⁹

Das republikanische Frankreich wollte nach dem Friedensschluss mit Spanien Konsuln auf Kuba und Puerto Rico installieren. Die spanischen Gouverneure wiesen – zumindest offiziell – jedes Gesuch auf Akkreditierung zurück. Allerdings gibt es Anzeichen, dass ein Vertreter Frankreichs 1802 auf Puerto Rico konsularische Funktionen ausübte. Am 31. März 1802 informierte Generalkapitän Someruelos Staatsminister Cevallos, dass Franzosen aus Puerto Rico mit Pässen nach Kuba kamen, die der *citoyen* Auguste St. Martin ausgestellt habe, »der sich als Gesandter der französischen Regierung an diesem Ort« bezeichnete. Der Gouverneur Puerto Ricos hatte dies de facto akzeptiert, denn er hatte die Pässe ebenfalls unterschrieben.⁵⁰

46 Someruelos an Hill, 6. Juli 1805. AGI, Cuba, 1660.

47 Schreiben Hills vom 22. Juli und vom 8. August 1805 (ibid.).

48 Someruelos an Hill, 12. Juni 1805 (ibid.).

49 Someruelos an Cevallos (nicht abgeschickt), 25. Januar 1806, und Notiz zu diesem Schreiben (ibid.).

50 Der Gouverneur von Puerto Rico lehnte 1797 die Akkreditierung eines französischen Konsuls auf der Insel ab. Mit Zustimmung des spanischen Königs durften die Franzosen lediglich einen Bevollmächtigten ernennen, der für die Korsaren zuständig war (»receptor de presas«). Auf Kuba wurde den Franzosen Pedro Vergne (1801) und Bevia (1802) die Akkreditierung untersagt. AHN, Estado, 42, n. 1. Auch die USA schickten mit Jacobo B. Clement einen Konsul nach Puerto Rico. Der Gouverneur übermittelte Staatsminister Cevallos die »solicitud del Anglo-Americano Jacobo B. Clement para su admisión por agente de los Estado Unidos«, s.d. AHN, Estado, 6375, exp. 7, n. 4.

Auf den Philippinen wurde 1805 mit Paul Du Camper ein französischer Konsul vorstellig. Der Generalkapitän wies diesen nicht zurück, sondern fragte in Madrid nach, ob er ihn akkreditieren dürfe. Es ist anzunehmen, dass Du Camper die Funktion als Konsul so lange ausüben konnte, bis eine Antwort aus Madrid kam. Die Anfrage von den Philippinen brachte Mata Linares als *fiscal* des Indienrates schließlich dazu, eine Stellungnahme abzugeben. Unter Einbeziehung der ihm vorliegenden Fälle und der diesbezüglichen königlichen Anordnungen erörterte er die Problematik, ob ausländische Repräsentanten in Hispanoamerika akkreditiert werden könnten. Seine Antwort war eindeutig und negativ.⁵¹

Großbritannien wurde diplomatisch aktiv, als 1808 der Frieden mit Spanien wiederhergestellt war. Seit 1808 fungierte John Robertson als Vertreter der britischen Kaufleute in Caracas.⁵² In Buenos Aires vertraten der Botschafter Londons in Rio de Janeiro, Lord Strongford, und der Kommandeur der britischen Flotte im Río de la Plata, Bentick C. Doyle, die britischen Interessen. Beide intervenierten wiederholt bei Vizekönig Cisneros, um britische Kaufleute zu schützen, denen die Ausweisung aus Buenos Aires drohte. Dies war durchaus effektiv, denn die angedeuteten Drohungen, den britischen Handel einzustellen, schwächten die Ausweisungsbemühungen der vizeköniglichen Regierung deutlich ab.⁵³

4. Exklusionsmechanismus

Im Jahr 1729 diskutierte das Tribunal der Inquisition in Lima, ob es das Gesuch der Brüder Antonio und Juan de Caniotti, als *familiares* aufgenommen zu werden, ablehnen könne. Ihr aus Italien stammender Vater war gestorben, während die Inquisition ein Verfahren gegen ihn führte. Er wurde zunächst nicht einmal kirchlich bestattet, weshalb die Inquisitoren es nun als erniedrigend ansahen, die beiden ausgerechnet dadurch zu rehabilitieren, dass sie *familiares* würden. Die Inquisitoren erwogen die Möglichkeit, den Ausländerstatus (»con el motivo de la extranjería«) der Brüder als Vorwand zu benutzen, um das Gesuch zurückzuweisen. Da aber der Vizekönig die Brüder

51 RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fols. 271–297r.

52 Álvarez, Comercio y comerciantes, S. 127.

53 Zu den Vertretern britischer Interessen in Río de la Plata: Biersack, Identidad, pasaportes y vigilancia política, S. 379–381.

protegierte, verwarfen sie diesen Gedanken. In vergleichbaren Fällen ignorierte die Inquisition die ausländische Herkunft ihrer *familiares*, weshalb die Inquisitoren fürchteten, der Vizekönig könne den Verweis auf den Ausländerstatus im Fall der Brüder Canioti als Willkür auffassen.⁵⁴

Dieser Fall aus dem Jahr 1729 verdeutlicht dreierlei: Erstens schuf der Exklusionsmechanismus keinen Dauerzustand der Ausgrenzung, sondern eine latente Gefahr, dass dies geschehen konnte. Seine Aktivierung war eine mögliche Handlungsoption in einem Konflikt, um Personen auszuschließen, an denen Indikatoren der Nichtzugehörigkeit wahrnehmbar waren. Zweitens wertete man die Aktivierung des Exklusionsmechanismus nicht als reguläres Verhalten, sondern als – mitunter willkürliches – Abweichen von der ansonsten praktizierten Dissimulation, mit der die ausländische Herkunft einer Person üblicherweise übersehen wurde. Drittens war die Aktivierung des Exklusionsmechanismus abhängig von der Machtposition und den Beziehungen der beteiligten Akteure. Die Inquisition scheute sich, die Ausländerkarte gegen die Brüder Canioti zu spielen, weil diese unter dem Schutz des Vizekönigs standen.

Der Exklusionsmechanismus konnte auf zwei unterschiedlichen Ebenen aktiviert werden: einerseits durch individuelle Anzeigen, mit denen namentlich Genannte wie beispielsweise die Brüder Canioti als *extranjeros* markiert wurden, um ihren Ausschluss zu fordern; andererseits durch Ausweisungsdekrete, mit denen der König seine Amtsträger aufforderte, *extranjeros* aus ihrem Amtsbereich auszuweisen. War Letzteres der Fall, musste im Rahmen einer Ausweisungskampagne erst konkretisiert werden, wer zum Kreis der Betroffenen zählte.

In den von mir ausgewerteten Quellen sind keine Fälle nachweisbar, in denen eine Person gegen eine Markierung als *extranjero* protestierte, indem sie darauf verwies, in den Indias geboren zu sein. Wer behauptete, Spanier zu sein, begründete die an ihm wahrgenommenen – fast immer sprachlichen – Indikatoren der Nichtzugehörigkeit mit einem langjährigen Aufenthalt im nichtspanischen Ausland oder mit der Herkunft aus Galizien, Katalonien, Navarra oder dem Baskenland. Dieser Befund bedeutet, dass nur Personen als *extranjeros* markiert wurden, die aus Europa und sehr viel seltener aus Nordafrika oder Asien in die Indias immigriert waren. Amerikanische Spanier (*criollos*), die innerhalb der Indias migrierten, waren dagegen an-

⁵⁴ Der Fall ging mit den Genealogien zur Prüfung an die Suprema. AHN, Inq, 2200, exp. 12. Zu den Fällen, in denen Ausländer als *familiares* angenommen wurden, siehe Kap. III.2.

scheinend vor der Anzeige oder der Registrierung als *extranjeros* geschützt, denn ihre Zugehörigkeit als Spanier wurde nicht in Frage gestellt.

1808 gab ein Zeuge in Puebla (Mexiko) zu Protokoll, zwar vermute er, der Besitzer eines kleinen Ladens in der Calle del Convento de la Santísima sei aufgrund seines Akzents Ausländer. Er war sich allerdings nicht sicher, ob dies zutrefte, denn er habe keinerlei Grund gehabt, dieser Frage nachzugehen.⁵⁵ Welchen Grund gab es, um einen vielleicht jahrelang bekannten und auch allgemein akzeptierten Umstand, dass eine als Ausländer geltende Person im Ort lebte und dort möglicherweise Handel trieb oder ein Amt bekleidete, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu problematisieren und anzuzeigen? Betrachtet man die Argumente, die in den Anzeigen angeführt wurden, warum Personen als *extranjeros* exkludiert werden sollten, war der Ausländerstatus zumeist an ein Ausschlusskriterium gekoppelt: Denn als Ausländer zu gelten bedeutete nicht zwangsläufig, dass eine Person nicht in den Indias leben durfte. Eine Anzeige konnte deshalb auf problematisches Sozialverhalten verweisen, auf zweifelhafte religiöse Ansichten, Schaden für das Gemeinwohl, Störung der Ruhe und Ordnung (*quietud*), Ausüben eines Amtes oder von Handelstätigkeit ohne Naturalisierung, Praktizieren als Arzt ohne Prüfung und Approbation, Gefahr für die Sicherheit etc.

Nach der Ansicht des französischen Reisenden François Raimond Joseph Depons lag die verborgene Ursache hinter den meisten Anzeigen in der Konkurrenz, denn alle Ausländer, die in ihrem Beruf Erfolg hätten, stünden in der Gefahr, als *extranjero* angezeigt zu werden:

»Wenn sie irgendeinen Beruf ausüben, irgendeine Tätigkeit, haben sie alle Spanier desselben Gewerbes oder Berufes zum Feind, Denunzianten und Verfolger. Wenn sie reich werden, sollten sie ihm ein Drittel und ein Viertel Geld leihen – sobald ihre Großzügigkeit aufhört, beginnt die Verfolgung. Wenn sie überdurchschnittliche Kenntnisse haben, sind sie immer verdächtig, weil die Spanier allgemein der Meinung sind, dass jeder gebildete Ausländer ein Feind der Gesetze des Landes sei.«⁵⁶

55 AGNM, Historia, vol. 450, exp. 3, fol. 20r.

56 Wörtlich heißt es : »S'ils exercent quelque métier, quelque profession, ils ont, pour ennemis, pour dénonciateurs, pour persécuteurs, tous les espagnols du même métier, de la même profession. S'ils s'enrichissent, ils doivent prêter lui argent au tiers et au quart y aussitôt que leur générosité cesse, la persécution commence. S'ils ont des connaissances au-dessus du commun, ils sont toujours suspects car l'idée générale des espagnols est que tout étranger instruit doit être ennemi des lois du pays.« Depons, Voyage, Bd. 1, S. 183–184.

Konkurrenz um Ämter, Kunden oder Ressourcen war ein handfestes Motiv dafür, dass jemand als Ausländer angezeigt wurde, obwohl er vielleicht schon viele Jahre unbehelligt an einem Ort lebte. Bei den Anzeigen ging es dann nicht darum, dass eine Person ausländischer Herkunft war. Es war ein von einer Person beanspruchtes Amt oder eine von der Person ausgeübte Tätigkeit, die zur Anzeige führte. Die Aktivierung des Exklusionsmechanismus war dann nichts anderes als der Versuch eines Akteurs, das Recht und die staatlichen Institutionen in einer Auseinandersetzung mit einem Konkurrenten für sich und seine Ziele zu mobilisieren, wenn eine außergerichtliche Einigung oder Konfliktregulierung nicht zustande kam oder wenn er sich davon einen entscheidenden Vorteil erhoffte.⁵⁷

Juan Antonio de Abrella ist ein Beispiel für eine Person, die unbehelligt ein Amt ausübte und erst in dem Moment als *extranjero* ausgeschlossen wurde, in der sie zu einem Konkurrenten wurde. Abrella bekleidete seit 1731 das Amt eines Kämmerers (*mayordomo de propios*) im Cabildo von Potosí; als er jedoch 1734 zum Armenanwalt, zum *procurador de pobres*, gewählt wurde, erhob sich Widerspruch, weil er im Ruf stünde, Ausländer zu sein, sodass der Cabildo Abrella das Amt entzog. Der Fall ging schließlich vor die Audiencia und den Vizekönig, von denen Abrellas Suspendierung bestätigt wurde. An seinem Aufenthalt nahm niemand Anstoß. Er blieb in Potosí wohnhaft, wo er 1740 starb.⁵⁸

Die königliche Gerichtsbarkeit arbeitete sehr langsam. Prozesse dauerten oft mehrere Jahre, aber auch Ausweisungsverfahren *vía gobierno* konnten sich in die Länge ziehen. Der französische Kaufmann Juan Ángel Berenguel, der seit 1760 an der Prägung von Goldmünzen in der Casa de la Moneda beteiligt war und als erfolgreicher Kaufmann und Goldhändler in Chile lebte, wurde 1765 durch seine Konkurrenten Matías Matorra und Lucas Fernández de Leiva als *extranjero* angezeigt. Berenguel wurde letztlich nicht ausgewiesen, aber das Verfahren, das im Jahr 1769 noch nicht abgeschlossen war, machte ihm viel Mühe. Er musste eine mehrfach angeordnete Ausweisung abwen-

57 Vgl. Herzog, Upholding Justice, S. 10–11 und 257. Zur außergerichtlichen Konfliktregulierung siehe: Tomás A. Mantecón Movellán, Justicia y fronteras del derecho en la España del Antiguo Régimen, in: Justicias, agentes y jurisdicciones. De la Monarquía Hispánica a los Estados Nacionales (España y América, siglos XVI–XIX), hg. v. dems., Madrid 2016, S. 25–58, hier S. 54–56.

58 ABNB, CPLA 38, fols. 363v–364r und 367v–369r; ABNB, CPLA 39, fols. 78r–81v, 85r–87r und 115v–116v.

den und war sogar gezwungen, sich zu verbergen.⁵⁹ Die Praxis, einen Konkurrenten anzuzeigen, um ihm durch einen Prozess zu schaden, war weit verbreitet, wie Alexander von Humboldt beobachtete:

»Eines der größten, wo nicht das größte Übel des span[ischen] Amerikas. Es ist weltkundig, daß niemand seines Besitzes sicher ist, wenn ein Reicherer Geld und Zeit anwenden will, das Gut zu entziehen. Kann er nicht unmittelbar den Zweck erlangen, so erregt er wenigstens einen kostspieligen Prozeß, der den ärmeren Gegner an den Bettelstab bringt.«⁶⁰

Eine weitere Ursache für die Aktivierung des Exklusionsmechanismus waren lokale Machtstreitigkeiten. Ein Akteur konnte die Anwesenheit ausländischer Immigranten benutzen, um die Position eines Amtsträgers, der diese angeblich in seinem Amtsbereich duldet, zu schwächen. Den Amtsträger bei der Audiencia oder dem Indienrat anzuzeigen, war dann Instrument eines politischen Konflikts und die *extranjeros* Objekt einer Auseinandersetzung, bei der es um einen Sachverhalt gehen konnte, der mit ihrer Anwesenheit oder Tätigkeit nichts zu tun hatte. So nutzte die Audiencia von La Plata (Sucre) den Umstand, dass Erzbischof Gregorio Molleda y Clerque ausländische Priester in Ämter eingesetzt hatte, um ihn in Madrid anzuzeigen. Laut Audiencia hatte der Erzbischof einen portugiesischen Franziskaner – angeblich unter dem Vorwand, er sei Arzt – als Hauskaplan (*familiar*) beschäftigt und außerdem einen Franzosen zum Gemeindepriester von Atacama la Alta geweiht, obwohl jener die Sprache der *indios* überhaupt nicht und das Spanische nur wenig spreche. Der König rügte dies und erinnerte den Erzbischof von La Plata daran, seine Anordnung zu befolgen und Ausländer auszuweisen.⁶¹ Hintergrund der Anzeige war ein Kompetenzstreit, in dem der Erzbischof der Audiencia vorwarf, den *fuero eclesiástico* zu missach-

59 ANH, Audiencia, leg. 667, fols. 151r–239v. Zur Tätigkeit von Berenguel in der Casa de la Moneda siehe: Jaime J. Lacueva Muñoz; Ara I. Murillo Gordón, *Empresarios y familias en el negocio del oro en Chile, 1730–1785*, in: *Nuevo Mundo Mundos Nuevos, Coloquios* (2015), <http://journals.openedition.org/nuevomundo/67775>, Absätze 11 und 30–31 [letzter Zugriff am 5. Januar 2021].

60 Humboldt, *Reise durch Venezuela*, S. 174.

61 *Real cédula* vom 22. April 1755. Reales Cédulas. AGNA, X, Fondo Biblioteca Nacional, 218, fols. 112–113. Um sich zu verteidigen, sandte der Erzbischof zwei umfangreiche Stellungnahmen nach Madrid: *Representacion que pone reverente a los reales pies de la Catholica Magestad de el Señor Don Fernando VI el D.D. Gregorio de Molleda y Clerque [...] en solicitud de las providencias mas proporcionadas y convenientes à la salud espiritual de los indios, y para que sus parrocos sean tratados con el honor y respeto que conviene, los establecimientos eclesiasticos y estatutos del arzobispado se mantengan en la observancia que corresponde, y se dexen à la Iglesia y sus ministros lo que la pertenece, y les es debido*, Madrid 1755; *Segunda representacion [...]*, Madrid [1755].

ten. Die Aktivierung des Exklusionsmechanismus durch die Audiencia zielte folglich nicht auf die beiden *extranjeros*, sondern auf die Jurisdiktion des Erzbischofs.

Gehörten die als *extranjeros* Angezeigten zum Umfeld eines Amtsträgers, war die Anzeige zusätzlich der Versuch, dessen Netzwerk zu treffen. Ein solcher Fall, der zu Beginn des 18. Jahrhunderts den Indienrat beschäftigte, betraf den Vizekönig Perus, Marqués de Castelldosríos, der 1707 mit zahlreichen italienischen und französischen Begleitern nach Lima gekommen war. Castelldosríos kontrollierte in Peru den Handel mit französischen Kaufleuten, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts die spanische Pazifikküste mit europäischen Waren versorgten. Das Netzwerk des Vizekönigs geriet jedoch in Konflikt mit einem konkurrierenden Netzwerk um Francisco Espinosa de los Monteros. Dieser war zum *corregidor* von Pisco und Ica bestimmt worden, das strategisch bedeutsam für den Schmuggelhandel war, gelangte aber nicht ins Amt, weil Castelldosríos stattdessen einen Vertrauten ernannte. Espinosa und eine Gruppe baskischer Kaufleute zeigten Castelldosríos nun vor dem Indienrat an: Er sei in den Schmuggel verwickelt und begünstige die französischen Interessen gegenüber den kreolischen, was dem spanischen Handel an der Pazifikküste großen Schaden zufügen würde.⁶² Castelldosríos verteidigte sich zwar, dass diejenigen, die gegen den Schmuggel protestierten, selbst vom Handel mit den Franzosen profitieren würden. Die von den Kaufleuten gegen Castelldosríos vorgebrachten Beschwerden zeigten dennoch Wirkung. Der König ordnete 1708 nicht nur die Ausweisung aller Franzosen an, die mit dem Vizekönig gekommen waren, sondern entthob ihn 1709 seines Amtes.⁶³

Die beim Indienrat im Laufe des 18. Jahrhunderts eingehenden Beschwerden über Ausländer zeichnen ein desaströses Bild davon, was deren Anwesenheit in den Indias angeblich bewirkte. Ausländer würden Moral und Sitten verderben, seien eine Gefahr für Religion und Staat und würden nicht nur die Einheimischen durch ihre Konkurrenz ruinieren, sondern den

62 Alfonso W. Quiroz, *Corrupt Circles. A History of unbound Grafit in Peru*, Washington 2008, S. 53.

Eine der treibenden Kräfte, die mit Anzeigen gegen den Vizekönig vorgingen, war Bartolomé de la Torre, 1710–1711 Konsul des Consulado von Lima. Jesús Turiso Sebastián, *Comerciantes españoles en la Lima borbónica. Anatomía de una élite de poder*, Valladolid 2002, S. 114–115.

63 Núria Sala i Vila, *La escenificación del poder. El marqués de Castelldosríos, primer virrey Borbón del Perú (1707–1710)*, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 61 (2004), S. 31–68, hier S. 38–52; Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 47–48 und 254, n. 6.

Reichtum Amerikas nach England oder Frankreich leiten.⁶⁴ In Peru sei die Zahl der Ausländer so groß, dass die Provinzen von ihnen überschwemmt würden,⁶⁵ während sich in Veracruz Ausländer aus den entferntesten Nationen bis hin zu einer Maurin aus Algerien fänden.⁶⁶ An der Nordgrenze Neuspaniens gefährdeten angeblich ausländische Immigranten, die unter den Indigenen lebten, die spanische Herrschaft. Unter allen möglichen fadenscheinigen Vorwänden kämen sie dorthin, die aber nur vorgetäuscht seien, denn in Wahrheit würden sie einzig ihren Lebensunterhalt verdienen wollen.⁶⁷ Ein anderer Vorwurf betraf Franzosen in Venezuela, die sich – wie der Volksmund angeblich sagte – als Ärzte ausgäben, um Spanier zu töten.⁶⁸

Eine solche oft übertriebene Darstellung ergab Sinn, schließlich wollten die Protestierenden erreichen, dass der König die Ausländer aus den Indias auswies. Im Indienrat war man sich dieser Tatsache durchaus bewusst. 1750 beschwerte sich die Casa de la Contratación – also eine Behörde, die Zugang zu Wissen aus erster Hand hatte –, im Inland Amerikas, besonders in Mexiko-Stadt, aber auch in den anderen großen Städten gebe es schon so viele Ausländer, dass dort kaum noch Spanisch gesprochen werde. Die Casa hielt dies besonders im Fall einer feindlichen Invasion für gefährlich. Der Indienrat ließ sich von dieser Information nicht beeindrucken. In einer internen Stellungnahme wurde die Ansicht geäußert, »dass das Tribunal der Contratación mehr von seinem Eifer bewegt wird als von der Gewissheit der

64 Eine Zusammenschau vieler Argumente, die immer wieder gegen Ausländer vorgebracht wurden, findet sich in der Petition, die Juan Fernández de Agüero, der Vertreter des Consulado von Cádiz in Buenos Aires, an Vizekönig Cisneros richtete. Ricardo Levene, *Significación histórica de la obra económica de Manuel Belgrano y Mariano Moreno*, in: *Historia de la Nación Argentina*, Bd. 5.1, hg. v. Ricardo Levene, 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 489–520, hier S. 498–499.

65 Am 1. März 1759 informierte der Consulado von Lima über »la muchedumbre de extranjeros que inundado aquellas provincias«. AHN, Consejos, 20.327, pieza 2, n. 23, fols. 76–80.

66 Wörtlich: »Que hasta la mora argelina se ve en él.« Der Gouverneur von Veracruz an den Indienrat, 26. August 1735. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 24.

67 In der Beschwerde, die Manuel Godoy am 29. Oktober 1793 an Diego de Gardoqui richtete, heißt es: »De los infinitos prófugos que con supuestos títulos y pretextos buscan que comer entre los Indios induciéndolos contra aquella nación a que los hallan más propensos.« AGS, SSH, leg. 12, fol. 456.

68 Diese Aussage war Teil der Denunziation von Gervasio Rubio, der einen Franzosen anzeigte, der »introducido por médico como todos vienen (para matar españoles según adagio vulgar)«. AHN, Estado, 4829, s. f.

Nachrichten, die es in der Angelegenheit bekommen haben könnte.«⁶⁹ Möglicherweise vermutete der Indienrat, dass die Casa im Interesse des Consulado von Cádiz agierte, der zu diesem Zeitpunkt eine Kampagne gegen die Teilhabe ausländischer Kaufleute am Amerikahandel betrieb. Auf die Petition antwortete der Indienrat trotzdem so, wie es die Casa de la Contratación wünschte, und ordnete 1750 die Ausweisung der Ausländer aus den Indias an.⁷⁰

In der Historiographie findet sich die Behauptung, Ausweisungen wären ein repressives Instrument der spanischen Metropole gewesen. Die Analyse des Kontextes der Ausweiskampagnen legt einen anderen Schluss nahe. Der König reagierte mit der Anordnung einer Ausweiskampagne überwiegend responsiv auf Beschwerden, die in den meisten Fällen aus den Indias kamen.⁷¹ Abgesehen von Ausweisungen, die aufgrund sicherheitspolitischer Erwägungen (1783 und 1795) oder einer Beschwerde der britischen Regierung (1734) angeordnet wurden, lassen sich die vom König erlassenen Ausweiskdekrete auf die Initiative eines Consulado (Lima und Cádiz), eines Protomedikats (Mexiko), eines Cabildo (Buenos Aires), einer Vertretung der Kaufmannschaft (Chile, Kuba), den Gouverneur von Veracruz oder die Audiencia von Lima zurückführen. Lediglich bei zwei vom Indienrat 1803 für Río de la Plata und 1806 für Neuspanien erlassenen Ausweiskdekreten ist keine Initiative aus den Indias oder des Consulado von Cádiz feststellbar. Insgesamt waren für die Aktivierung des Exklusionsmechanismus in Friedenszeiten folglich die Justiznutzer maßgeblich, das heißt die *vecinos* und ihre Korporationen.⁷²

69 In einer Randnotiz am Schreiben der Casa heißt es: »Aunque se cree que al Tribunal de la Contratación le mueva más su celo que la certeza de las noticias que en el asunto haya podido tener.« Casa de la Contratación, 20. Januar 1750. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 29.

70 Siehe Anhang die Ausweiskampagne des Jahres 1750.

71 Zur Bedeutung der Responsivität für die spanische Kolonialherrschaft: Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 79–80.

72 Dies entspricht der Erkenntnis von Andreas Würigler, dass in der Frühen Neuzeit Bitten und Suppliken allgemein einen großen Teil des Regierungshandelns auslösten. Andreas Würigler, *Bitten und Begehren: Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung*, in: *Bittschriften und Gravamina: Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hg. v. Cecilia Nubola, Berlin 2005, S. 17–52, hier S. 36. Zur Justiznutzung siehe: Martin Dinges, *Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert*, in: *Vorträge zur Justizforschung – Theorie und Geschichte*, Bd. 1, hg. v. Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon, Frankfurt a. M. 1992, S. 269–292, hier S. 273.

Nachweislich erließ der König in den Jahren 1718/20, 1736, 1750, 1767, 1783, 1795 und 1809 allgemeine Ausweisungsdekrete für ganz Hispanoamerika. Zusätzlich ordnete er noch eine Reihe weiterer Ausweisungskampagnen an, die in ihrer Reichweite eingeschränkt waren. Sie bezogen sich entweder nur regional auf einzelne Verwaltungseinheiten, nur auf Angehörige einer bestimmten Nation, deren Anwesenheit aufgrund von Krieg bzw. Schmuggel als besonders problematisch angesehen wurde, oder sie zielten auf eine bestimmte Berufsgruppe (vgl. Tabelle 1).

1708–1716 Franzosen	1757 Neuspanien	1784 Neuspanien allgemein und besonders die Ärzte
1720er-Jahre Neuspanien Ärzte	1761 und 1765 Chile und Peru	1787 Philippinen
1734 Briten aus Buenos Aires	1763, 1764 und 1768 Kuba	1791, 1793, 1797 und 1801 Kuba
1753 Buenos Aires	1776 Handwerker aus Peru	1803 Río de la Plata
1755 Chile	1778 Peru und Río de la Plata	1806 Neuspanien

Tabelle 1: Ausweisungskampagnen mit eingeschränkter Reichweite⁷³

Kriegsrepressalien, Internierungen und Ausweisungen aufgrund von Krieg ordnete der König nachweislich in folgenden Jahren an (vgl. Tabelle 2).

1702–1704 Deutsche, Holländer, Engländer und Portugiesen
1718 Franzosen
1739 Briten

⁷³ Eine Übersicht zum Kontext und zu den Inhalten der einzelnen Ausweisungskampagnen befindet sich im Anhang des Buches.

1778 Briten
1793/94 Franzosen
1796 Briten
1809 Franzosen

Tabelle 2: Kriegsrepressalien, Internierungen und Ausweisungen aufgrund von Kriegen

Königliche Ausweisungsdekrete in Form einer *Real cédula* oder *Real orden* waren entweder nur an die Regierung in einer bestimmten Provinz gerichtet, die eine Beschwerde an den König geschickt hatte. Häufig war die Beschwerde aber der Anlass dafür, dass der König allen Regierungen in den Indias verordnete, Ausländer auszuweisen. In diesen Fällen wirkte die spanische Metropole wie ein Verstärker, der einen ursprünglich lokalen Konflikt, der nach Madrid getragen wurde, in andere Städte oder Provinzen Hispanoamerikas transportierte, in denen es keine aktenkundigen Probleme mit der Anwesenheit von *extranjeros* gegeben hatte. Nichtsdestotrotz waren die Behörden auch dort verpflichtet, das Ausweisungsdekret zu befolgen und dem König abschließend Rechenschaft zu geben, welche Maßnahmen sie zu seiner Umsetzung ergriffen hatten.

VI. Ausweisungskampagne und Bleiberecht

Ausweisungskampagnen waren das zentrale Instrument der spanischen Regierung, um regulierend auf die Anwesenheit von *extranjeros* in den Indias einzuwirken. Die Durchführung einer Ausweisungskampagne war formal nicht genau festgelegt.¹ Die Auswertung der entsprechenden Akten hat aber gezeigt, dass sie relativ stabilen Abläufen folgten. Es gab einen konkreten Auslöser, der den Exklusionsmechanismus aktivierte. Dabei ist zu unterscheiden zwischen personalisierten Anzeigen und der allgemeinen Anordnung, *extranjeros* auszuweisen. Während bei der personalisierten Anzeige die *extranjeros* bereits identifiziert waren, stellte sich bei Erlass eines allgemeinen Ausweisungsdekrets, das sich abstrakt auf alle Ausländer bezog, zunächst das Problem, die betreffenden Personen zu erfassen. Mit deren Registrierung wurde aus den abstrakten *extranjeros* eine klar identifizierbare Gruppe von Personen mit individuellen – bei der Registrierung erhobenen – Lebensdaten. Anhand dieser Informationen bestimmten die Amtsträger über das Bleiberecht der als Ausländer markierten Personen, das heißt, sie legten fest, wer geduldet und wer ausgewiesen werden sollte. Gegen diese Entscheidung konnten die Ausgewiesenen eine Beschwerde einlegen oder eine Supplik vorbringen, sodass über Zugehörigkeit und Bleiberecht nochmals verhandelt wurde. Dieser Teil des Verfahrens schloss die Überprüfung der vorgebrachten Gründe mit ein – beispielsweise die Behauptung, Spani-

¹ Es handelte sich bei Ausweisungsverfahren um ein vormodernes Verfahren, dessen Ablauf nicht formalisiert war und das auch nicht von einem bürokratischen Apparat gestützt wurde, der das Verfahrensergebnis verbindlich umzusetzen vermochte. Zudem gab es keine funktionale Ausdifferenzierung der Systeme des Rechts und der Politik, die in der Moderne eine Voraussetzung formalisierter, autonomer Entscheidungsverfahren ist. Bei Ausweisungsverfahren verschränkten sich vielmehr die Bereiche der Regierung (*gobierno*) und der Justiz (*justicia*). Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Einleitung, in: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, hg. v. ders., Berlin 2010, S. 9–31, hier S. 11–12.

er zu sein oder aufgrund von Krankheit nicht reisen zu können. Die Bestimmung von Zugehörigkeit und Bleiberecht war mitunter stark abhängig von mikropolitischen Einflussnahmen auf die Amtsträger, die informell stattfinden, aber in Gestalt von Petitionen und Stellungnahmen auch Eingang in die Verfahren finden konnte. Abgeschlossen wurde das Verfahren mit der Umsetzung der Ausweisungsbeschlüsse, was eigentlich den Vollzug der Ausweisung und somit die Ausreise der Ausgewiesenen aus spanischem Herrschaftsgebiet bedeutete. In der Praxis setzten die Amtsträger diese Maßnahme allerdings sehr selten durch.

1. Registrierung

Veröffentlichte die Regierung ein *bando*, mit dem sie die Ausweisung der Ausländer bekannt machte, bestand ein erstes Problem darin, der Kategorie *extranjeros* konkrete Personen zuzuordnen. Die Amtsträger konnten sich hierfür Instrumente unterschiedlicher Zuverlässigkeit bedienen, wobei es im Wesentlichen darum ging, die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung für die Registrierung zu aktivieren und nutzbar zu machen.² Ein gängiges Instrument bestand darin, die Ausländer in einer Stadt oder Provinz aufzufordern, sich innerhalb einer bestimmten Frist bei der Obrigkeit zu melden. Diese Aufforderung konnte mit einer Strafanzeige verknüpft sein und einer Belohnung für die Denunzianten, was den Druck auf die *extranjeros* erhöhen sollte, ihrer Verpflichtung nachzukommen.³ Bei diesem Verfahren der Registrierung lag die Identifikation der Ausländer in der Hand der Personen, die sich selbst als *extranjeros* verstanden oder vielleicht fürchteten, als solche zu gelten und angezeigt zu werden, wenn sie sich nicht freiwillig meldeten.

² Vgl. Bredecke, *Attention and Vigilance*, S. 25

³ Im chilenischen Chillán wurde beispielsweise 1719 bekannt gemacht, dass Ausländer persönlich beim *corregidor* vorstellig werden mussten, wo der *escribano* ihre Daten aufnahm, um einen *padrón* zu erstellen. ANH, Audiencia, 2837, s.f. Bayamo auf Kuba gestand Ausländern nach Veröffentlichung eines *bandos* im Jahr 1738 20 Tage zu, um bei den *alcaldes ordinarios* der Stadt vorstellig zu werden. Danach drohte ihnen die Festnahme. AGI, Santo Domingo, 363. In Havanna rief Gouverneur Conde de Ricla die Ausländer 1764 auf, sich innerhalb von 15 Tagen im Sekretariat der Regierung zu melden. Wer dem nicht nachkam, dem wurden 200 Dukaten Strafe sowie Arrest und Ausweisung angedroht. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 29, n. 32, fols. 2–3.

Die Entscheidung in die Hände der als *extranjeros* angesprochenen Personen zu legen, war ein Instrument, an dessen Zuverlässigkeit Zweifel bestanden. So übermittelte der Gouverneur von Santiago de Cuba im Jahr 1800 die Zahl von 693 Ausländern, die in seinem Amtsbereich lebten, verwies aber darauf, dass diese Zahl nicht diejenigen umfasste, »die sich aus Furcht vor einer Ausweisung nicht für die Registrierung gemeldet haben«. ⁴ In vielen Fällen begnügte sich die Regierung deshalb nicht mit der Bekanntmachung einer Ausweisungs- oder Registrierungsanordnung, sondern befragte – stattdessen oder zusätzlich – vertrauenswürdige Personen, welche Ausländer ihnen bekannt seien. ⁵ Als beispielsweise in La Plata (Sucre) 1751 alle Ausländer per *bando* aufgefordert wurden, sich innerhalb von 15 Tagen bei den Behörden registrieren zu lassen, meldete sich anscheinend niemand: Denn kurze Zeit darauf erging von der Audiencia die Anordnung an den *alcalde ordinario* und den *fiel ejecutor* des Cabildo sowie an drei *vecinos*, Ausländer zu benennen, die sie in der Stadt kannten. Auf diese Weise identifizierte die Audiencia sieben Personen, die sie schließlich vor Gericht zitierte und zu ihren Lebensumständen befragte. ⁶

Statt spanische *vecinos* verhörte die Kolonialregierung auch ihnen bekannte *extranjeros*, welche Landsleute sie kennen würden. Mit jedem Befragten wuchs die Aussicht, weitere *extranjeros* aufzuspüren und diese dann ebenfalls zu befragen. ⁷ Die Effektivität des Instruments, Ausländer durch die Befragung von *vecinos* bzw. *extranjeros* zu identifizieren, hing von deren

4 Der Generalkapitän Kubas, Marqués de Someruelos, informierte in einem Schreiben vom 5. März 1800 den spanischen Staatsminister Urquijo über die Ausweisung der Ausländer auf Kuba. Wörtlich heißt es: »Con motivo de mis providencias comunicadas a los pueblos interiores de esta isla sobre la salida de extranjeros de ella [...] me ha remitido el Gobernador de la Plaza de Cuba el empadronamiento de los que residen allí de todas clases, cuyo número asciende a 693, sin incluir 225 que se consideran embarcados en los corsarios españoles, ni los que por temor de ser expelidos habrán dejado de presentarse para el alistamiento.« AHN, Estado, 6366, exp. 4, n. 1.

5 Die Befragung von angesehenen Personen war ein in der Frühen Neuzeit allgemein praktiziertes Verfahren, um »handlungsrelevantes Wissen und ›Beweise‹ zu gewinnen«. Stefan Esders; Thomas Scharff, Die Untersuchung der Untersuchung. Methodische Überlegungen zum Studium rechtlicher Befragungs- und Weisungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. dens., Frankfurt a. M. 1999, S. 11–47, hier S. 12.

6 ABNB, EC 1752/23, fols. 1 und 4r–11r.

7 Dieses Vorgehen wurde beispielsweise 1704 von *Oidor* Valenzuela in Mexiko-Stadt angewandt, um Deutsche, Engländer und Holländer aufzuspüren. Am Ende lokalisierte der *oidor* so lediglich sechs Angehörige der besagten Nationen. AGI, México, 639, s.f. 1809 schrieb die Audiencia in Chile den örtlichen Amtsträgern als Methode zur Registrierung vor, von jeder Nation eine ihnen

Anzeigebereitschaft ab. Nicht nur Ausländer waren sehr unzuverlässige Denunzianten, die durchaus die Anwesenheit von Landsleuten verheimlichen konnten, um sie zu schützen. Auch spanische *vecinos* dürften die ausländische Herkunft ihrer Nachbarn, Freunde oder Geschäftspartner häufig durch solidarisches Schweigen verborgen haben.⁸

Registrierungen, die als Grundlage für den Vollzug einer Kriegsrepressalie angefertigt wurden, erforderten ein überraschendes Vorgehen, da die Betroffenen sonst Gelegenheit bekamen, ihren Besitz zu verbergen. Die Publikation eines *bandos* schied vor diesem Hintergrund aus, weshalb Gouverneur Martín de Barúa eine andere Methode anwandte, als er 1728 eine Kriegsrepressalie gegen die Briten in der Provinz Paraguay vollstrecken sollte. Er wies den *escribano* an, im Archiv des Cabildo alle Verträge und sonstigen Notariatsdokumente durchzusehen, ob sich darin ein Hinweis auf Briten fände, die in der Provinz Handel trieben. Der *escribano* machte sich die Mühe, entsprechende Dokumente seit dem Jahr 1717 zu überprüfen, fand aber keinerlei entsprechende Notiz. Daraufhin ließ der Gouverneur vier Kaufleute der Provinz als Zeugen befragen, ob sie von Briten in der Provinz wüssten, was alle verneinten. Damit war die Untersuchung abgeschlossen und Barúa konnte der Audiencia von Charcas melden, dass er die Anweisung befolgt habe, es aber weder Briten noch in ihrem Besitz befindliche Güter in seiner Provinz gebe.⁹

Das Hinzuziehen von Archivadokumentation, wie es in Paraguay praktiziert wurde, war eine weitere Möglichkeit, um Ausländer ausfindig zu machen. Dabei suchten die mit einer Ausweisungskampagne beauftragten Amtsleute in den Archiven der Regierung, des Cabildo oder der Audiencia auch nach Registern, die bei früheren Ausweisungskampagnen erstellt worden waren.¹⁰ Dieser Schritt war naheliegend, sofern es eine Auslän-

bekannte Person zu befragen, die dann diejenigen Landsleute angeben sollte, von deren Anwesenheit sie wusste. Amunátegui, *Crónica de 1810*, Bd. 2, S. 331.

8 Zur Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und dem solidarischen Schweigen siehe: Helga Schnabel-Schüle, *Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsnutzung. Recht als Ursache und Lösung von Konflikten*, in: *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im Südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, hg. v. Mark Häberlein, Konstanz 1999, S. 293–315, hier S. 307 und 314–315.

9 ABNB, EC 1739/13, fols. 1r–5v.

10 Für die Ausländerausweisung, die 1738 in Buenos Aires durchgeführt wurde, ließ der Cabildo eine in seinem Archiv befindliche Liste aus dem Jahr 1730 holen, die um diejenigen Namen ergänzt werden sollte, die seitdem neu hinzugekommen waren. Cabildo vom 9. Juni 1738. *Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires de Buenos Aires (1734–1738)*, Serie 2, Bd. 7, Buenos Aires 1929,

derregistrierung gegeben hatte, die zeitlich nicht zu lange zurücklag. Es sind Fälle dokumentiert, in denen sich die Akten einer gesuchten Ausländerregistrierung nicht mehr fanden.¹¹ Dies legt die Frage nahe, ob das Verschwinden der Akten zufällig geschah oder systematischer Natur war. Für einen Amtsträger konnte es einen Vorteil haben, keine älteren Akten zur Hand zu haben, weil er dann nicht an deren Vorgaben gebunden war und unabhängig registrieren – und auch entscheiden – konnte.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts gab es Versuche, die Bevölkerung kontinuierlich zu registrieren, anstatt – wie bei Ausweisungsverfahren – dies nur punktuell zu tun. Ein Instrument hierfür bestand in der Einrichtung eines Meldewesens für Neuankömmlinge, das eingeführt wurde, um Verdächtige ausfindig zu machen oder Delinquenten, die vor der Justiz zu fliehen versuchten.¹² In einigen Städten war es Teil der Instruktionen der *alcaldes de barrio*, einen *padrón* mit den Einwohnern ihrer Viertel zu erstellen. Dieser sollte laufend aktualisiert werden, wenn Einwohner umzogen, starben oder geboren wurden. *Alcaldes de barrio* dürften die Einwohner ihres Viertels zwar gut gekannt haben und waren so in der Lage, ein Register zu führen. Sie waren aber keine professionellen Amtsträger, sondern übten die Funktion

S. 470–471. In Neuspanien hatte *Oidor* Valcárcel 1743 die Akten der Ausländerausweisung aus der Zeit des Marqués de Casafuerte (1722–1734) zur Hand. AGI, México, 650, fols. 1–15v. 1809 ließen sich die *fiscales* der Audiencia von Mexiko die Akten der Franzosenausweisung aus der Zeit Brancifortes aus dem vizeköniglichen Sekretariat bringen, »die einen solchen Berg ausmachten, dass mehrere Träger vonnöten waren«. AGNM, Historia, vol. 451, exp. 3, fol. 2.

11 In Chile fand man 1761 die Akten der Ausweisungskampagnen der 1750er-Jahre nicht mehr, bei denen der Gouverneur Rozas die ausländischen Siedler neugegründeter Orte von der Ausweisung verschont hatte. ANH, Fernández Larraín, Bd. 20, s. f. In Mexiko bat der Consulado den Vizekönig 1768 um die Akten der 1757 durch *Oidor* Domingo de Valcárcel durchgeführten Ausländerausweisung. Sie waren allerdings nicht aufzufinden. AGNM, Archivo Histórico de Hacienda, vol. 1152, exp. 2, fols. 19r und 21r. Die Akten der Ausländerregistrierung von 1784 waren zehn Jahre später ebenfalls nicht mehr auffindbar. *Dictamen* von Hernández de Alba vom 18. August 1794. AHN, Estado, 4190, fol. 8.

12 Die Kolonialregierung erließ Polizeivorschriften oder Edikte, um ein Meldewesen einzurichten: Für die Provinz Antioquia wurde bereits 1786 Meldepflicht für Neuankömmlinge verfügt. Beatriz Patiño Millán, *Criminalidad, ley penal y estructura social en la provincia de Antioquia 1750–1820*, Bogotá 2013, S. 224. Ein anderes frühes Beispiel ist die Polizeivorschrift, die Intendant Marqués de Sobremonte für Córdoba erließ. Darin wurde u. a. auch vorgeschrieben, dass Reisende ihre Pässe bei der Regierung vorlegen mussten; die Vermieter von Zimmern sollten dafür Sorge tragen, dass sich Reisende meldeten. *Bando del Gobernador Intendente Marqués de Sobremonte fechado en Córdoba el 13 de enero del 1790*, in: *Control social en Córdoba. La papeleta de conchabo 1772–1892*, hg. v. Marcela González de Martínez, Córdoba 1994, S. 17–22, hier S. 17. Das *bando* wurde am 20. März 1792 und am 6. Mai 1793 wiederholt. *Ibid.*, S. 23–24 und 33–40.

des *alcalde* in ihrem Stadtviertel als Ehrenamt aus. Kontinuierliche Register der *alcaldes de barrio* sind für Hispanoamerika jedenfalls nicht nachgewiesen. Wahrscheinlich wurden sie nur punktuell aktiv, wenn die Regierung ihnen anordnete, die in ihren Stadtvierteln lebenden Ausländer zu melden und Informationen über deren Lebensumstände und Lebensführung abzugeben.¹³ Die Aufgabe, eine Registrierung durchzuführen, wurde von manchen Amtsträgern durchaus als eine Last empfunden, von der sie befreit werden wollten.¹⁴

1794 war der Regierung in Lima unbekannt, welche Franzosen in der Stadt lebten, als sich dort Gerüchte über einen angeblich von jenen geplanten Umsturz verbreiteten. Da die Untersuchung der angeblichen Umsturzpläne geheim bleiben sollte, konnte kein Edikt veröffentlicht werden, um die Franzosen zur Meldung aufzurufen. *Oidor* Calderón beauftragte deshalb mit José de Colunga einen Zeugen, der bereits befragt und somit schon in die Untersuchung involviert war, eine Liste aller ihm bekannten in Lima lebenden Franzosen aufzustellen. Tatsächlich legte Colunga einige Tage später zwei Listen mit den Namen von insgesamt 39 Franzosen vor, die auch Informationen zu deren Zivilstand, Wohnort und Tätigkeit enthielten.¹⁵ Dass ein Untersuchungsrichter auf die Hilfe eines Zeugen zurückgreifen musste, um sich über die Anwesenheit von Ausländern in der Stadt zu informieren, war eine Methode, die angesichts der für real gehaltenen revolutionären Bedrohung den Sicherheitsbedürfnissen der Regierung nicht genügte. Um

13 1793 ordnete das Vizekönigreich Neugranada den *alcaldes de barrio* an, eine Liste zu führen, in dem Namen und Wohnort der Ausländer, die in ihren Vierteln lebten, verzeichnet waren. Rodrigo de J. García Estrada, *La condición de extranjero en el tránsito de la Colonia a la República en la Nueva Granada, 1750–1830*, Medellín 2012, S. 84. In Buenos Aires wurde den *alcaldes de barrio* 1794 die Instruktion gegeben, die Bevölkerung in ihren Stadtvierteln zu registrieren. DHA, Bd. 10 (1920), S. 101–105. Das Ergebnis ist ein umfangreicher Zensus, der allerdings nur teilweise erhalten ist. *Padrón de Buenos Aires de 1794*. AGNA, IX, 9-7-4. Punktuell registrierten die *alcaldes de barrio* in Buenos Aires auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts mehrfach die Bevölkerung und vor allem die Ausländer, die in der Stadt lebten. Siehe: *Empadronamiento de los extranjeros residentes en la ciudad de Buenos Aires en los años 1804, 1807 y 1809*, in: DHA, Bd. 12 (1919), S. 121–191.

14 1766 beschwerte sich ein nicht namentlich genannter Amtsträger beim Gouverneur Havannas, dass er in El Cobre einen *padrón* der Versklavten erstellen musste. Er teilte mit, er hoffe, in Zukunft von derlei Arbeiten verschont zu werden, die ihm Zeit raube, welche er für andere Aufgaben benötige. Wörtlich heißt es auf der Rückseite einer Registrierung der Versklavten von El Cobre: »Espero que en lo sucesivo me excuse de un trabajo que no podrá dejar de robarme el tiempo que necesito para [...] diferentes occurencias.« Santiago de Cuba, 12. November 1766. ARNAC, Corr. Cap. Gen. 23, 17.

15 Vizekönig Gil an Godoy, 23. September 1794. AGI, Estado, 73, n. 73.

hier Abhilfe zu schaffen, ordnete Manuel Godoy im Mai 1795 gegenüber den Vizekönigen und Gouverneuren an, als Teil der Sicherheitsmaßnahmen gegen mögliche Sympathisanten der Französischen Revolution ein Ausländerregister für ihren Amtsbereich zu erstellen.¹⁶

Die Furcht vor der Infiltration durch ausländische Agenten führte dazu, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Bestrebungen verstärkt wurden, ein funktionierendes Meldewesen einzurichten. In Puerto Príncipe (heute Camagüey) auf Kuba mussten sich Neuankömmlinge registrieren lassen. Die *alcaldes de barrio* hatten zu prüfen, ob Reisende Pässe vorweisen konnten.¹⁷ In Buenos Aires verfügte die Regierung 1807, dass alle Vermieter Neuankömmlinge innerhalb von 24 Stunden bei den *alcaldes de barrio* zu melden hatten. Diese sollten der Regierung einmal in der Woche über die neu in ihrem Viertel angekommenen Spanier Bericht erstatten, während Ausländer innerhalb von 24 Stunden zu melden waren.¹⁸ In Caracas ordnete sie 1810 an, dass keine Zimmer an Fremde vermietet werden durften, die sich nicht vorher bei den *alcaldes* ihres Viertels gemeldet hatten. Öffentliche Herbergen mussten täglich Meldung über ihre Gäste machen und dabei Verdächtige und Ausländer anzeigen.¹⁹

Bis hierher habe ich die unterschiedlichen Instrumente beschrieben, die die spanische Regierung einsetzte, um *extranjeros* zu registrieren. Im Folgenden wird der Prozess der Registrierung selbst analysiert, also die Datenaufnahme und die dabei zum Einsatz kommenden Papiertechnologien, mit denen die Amtsträger Informationen in Form von Listen, Tabellen oder Fließ-

16 AGNA, IX, Reales Ordenes, n. 4004; AGI, Estado, 23, n. 45. Für Spanien hatte Floridablanca bereits 1791 eine allgemeine Registrierung aller Ausländer angeordnet. Bei der Erhebung in Spanien wurden die Ausländer aufgefordert anzugeben, ob sie als *domiciliados* gelten wollten. In diesem Fall mussten sie einen Treueid auf den König ablegen. *Transéúntes* sollten Spanien verlassen. Didier Ozanam, *Le recensement des étrangers en 1791. Une source pour l'étude des colonies françaises en Espagne*, in: *Les français en Espagne à l'époque moderne (XVI–XVIII siècles)*, hg. v. Bartholomé Bennassar, Paris 1990, S. 215–227; José Antonio Salas Auséns, *Leyes de inmigración y flujos migratorios en la España moderna*, in: *Los extranjeros en la España moderna*, hg. v. María Begoña Villar García und Pilar Pezzi Cristóbal, Bd. 2, Málaga 2003, S. 681–697, hier S. 694; Manz, *Fremde und Gemeinwohl*, S. 111–113. Den Regierungen in Amerika wurde die Erstellung eines Ausländerzensus erst mit der *Real cédula* Godoys vom April 1795 befohlen.

17 *Instrucciones que han de observar los Alcaldes de Barrio de Puerto Príncipe*, 7. November 1804, in: OHCH, *Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Havana*, Bd. 78, fols. 148–159.

18 *Bando* vom 3. April 1807. AGNA, IX, *Bandos*, Libro 8, fols. 308–309.

19 *Bando* vom 29. März 1810, in: *Gazeta de Caracas*, Nr. 92 vom 6. April 1810.

text verschriftlichten.²⁰ Voraussetzung jeder Registrierung war das Formulieren von Kriterien, die erfragt werden sollten. Zwei Kriterien waren besonders relevant für die spätere Entscheidung: »Nützliches Handwerk« (Duldung de jure) und »Ehe« (Duldung de facto). Bei Registrierungen wurde bisweilen zwischen dem Beruf und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit differenziert, um zu verhindern, dass Kaufleute als Handwerker geduldet würden. Die Religion war ein weiteres Kriterium für die Registrierung, da *per se* nur Katholiken in den Indias leben durften. Häufig wurde auch nach der Lebensart, den *costumbres*, gefragt, denn es sollten nur Ausländer geduldet werden, die vorbildlich lebten.

Nach 1789 fragten die Behörden auch nach der *conducta*, womit das politische Verhalten gemeint war. Erfolgte die Registrierung der *conducta* tabellarisch, findet sich meistens der kurze Hinweis »buena« (gut), selten auch einmal ein »regular« (mäßig), kaum aber der Eintrag »mala« (schlecht). Wurde nach Verdächtigen gefragt, findet sich auch der Zusatz »nada sospecho-so« (nichts Verdächtiges).²¹ Genauere Hinweise auf politisches Fehlverhalten von Ausländern lieferten die Registrierungen selten. In Buenos Aires wurden deshalb 1809 die *padrones*, die von den *alcaldes de barrio* erstellt worden waren, dem Cabildo vorgelegt, der sie mit Hinweisen zur politischen Zuverlässigkeit der Ausländer versah.²²

Die kasuistische Praxis des *derecho indiano* ging von der Anpassung der Norm an die konkreten Umstände aus. Die Amtsmänner verzeichneten in den *padrones* deshalb häufig sehr viele Informationen, um unterschiedliche biographische Details zu erfassen, die für das Bleiberecht eines *extranjeros* relevant sein konnten. Die Bandbreite an biographischen Angaben reichte von stichpunktartigen Daten bis hin zu kurzen Lebensbeschreibungen, die oftmals ausführlich über die besondere Situation einer Person informierten. Die Audiencias versuchten im Laufe des 18. Jahrhunderts die Erfassung

20 Zur Bedeutung der *paper technologies* für die Wissensproduktion allgemein siehe: Volker Hess; J. Andrew Mendelsohn, Paper Technology und Wissensgeschichte, in: NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin, 21 (2013), S. 1–10; Boris Jardine, State of the Field. Paper Tools. Studies in History and Philosophy of Science Part A, 64 (2017), S. 53–63. Zur Verwendung von Listen im kolonialen Hispanoamerika siehe: Isabel Testón Núñez; Rocío Sánchez Rubio, »Porque se sepa las personas que van ...«. Listas para registrar la colonización de la América Española, in: Le temps des listes. Représenter, savoir et croire à l'époque moderne, hg. v. Gregorio Salinero und Miguel Ángel Melón Giménez, Brüssel 2018, S. 197–217.

21 Siehe beispielsweise die Einträge in die Spalte »religión y conducta moral y política« im padrón von Talcahuá in Chile 1808. ANH, Real Audiencia, leg. 2834, fols. 225v–227v.

22 Mayo documental, Bd. 10, doc. 1243, S. 180.

der Lebensumstände in den *padrones* zu systematisieren, indem sie vorab zahlreiche Kriterien formulierten und auch Adresse, Beruf, Kinder, Aufenthaltsdauer, Herkunft, Alter, Verhalten, Dienst in der Miliz, Weg der Einreise, Wohnort und Immobilienbesitz erfragten. Keine Rolle spielte das Geschlecht, weil ausländischen Frauen der Aufenthalt in den Indias normalerweise nicht verwehrt wurde, sodass man sie nur in wenigen Fällen registrierte.

Die Erhebungen 1719 und 1809 in Chile sind beispielhaft für die zunehmende Ausdifferenzierung und Systematisierung der Registrierung. Während die Audiencia 1719 nur drei Kriterien vorab festlegte (Name, Ehe und Beruf),²³ waren es 1809 zwölf, wobei sogar nach der Statur, Physiognomie und besonderen Kennzeichen der Ausländer gefragt wurde.²⁴ Anders als bei den Ausländerregistrierungen im 18. Jahrhundert, bei denen ein Name und gegebenenfalls der Wohnort genügte, um eine Person zu identifizieren, ging es 1809 darum, dem Namen eine Reihe von Eigenschaften und auch äußerliche Erkennungsmerkmale zuzuordnen. Eine als Ausländer registrierte Person sollte nicht nur bewertbar sein für die punktuelle Entscheidung, ob sie ausgewiesen würde, sondern auch eindeutig erkennbar, damit sie sich ihrer Identifikation bzw. der Ausweisung nicht durch Flucht oder Verbergen entziehen konnte.²⁵

Die Systematisierung wirkte sich auf die Verwendung der Papiertechnologien aus, die bei der Registrierung zum Einsatz kamen. So ist im Laufe des 18. Jahrhunderts die Tendenz feststellbar, dass die Kurzbiographien zunehmend durch standardisierte Verfahren ersetzt und Listen bzw. Tabel-

23 ANH, Audiencia, leg. 2837, fol. 40.

24 Amunátegui, *Crónica de 1810*, Bd. 2, S. 332.

25 Zu Praktiken der Identifikation, bei denen auch körperliche Merkmale eine bedeutende Rolle spielten, siehe: Valentin Groebner, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Spätmittelalters*, München 2004, S. 48–108.

len anhand der vorher definierten Kriterien erstellt wurden.²⁶ Diese Tendenz wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch zwei weitere Faktoren verstärkt: zum einen durch die an manchen Orten stark angewachsene Zahl an zu registrierenden Personen und zum anderen durch die höhere Frequenz, mit der die Behörden an diesen Orten Ausländerregistrierungen anordneten. Eine Tabelle war unter arbeitsökonomischem Aspekt ein sinnvolles Instrument, wenn eine große Anzahl von Personen anhand zahlreicher Kriterien zu registrieren war.

Je detaillierter die Angaben zu den Lebensumständen eines Ausländers waren, umso größer war der Spielraum der Regierung, über Duldung und Ausweisung zu entscheiden. Im Unterschied zur Darstellung eines *padrón* als Fließtext oder Liste ließen Tabellen wenig Raum für individuelle Informationen, die von den zuvor festgelegten Kriterien abwichen. Dadurch entbehrten die Daten jeder rhetorischen Qualität und bekamen stattdessen den Anschein der interessenlosen Neutralität und des Faktischen.²⁷ Die Neutralität der so dargebotenen Daten ist allerdings nur eine scheinbare. Indem sie den Prozess ausblendet, in dem Kriterien definiert und komplexe Biographien bestimmten Kategorien zugeordnet und damit Entscheidungen getroffen wurden, simuliert eine Tabelle lediglich Objektivität und Faktizität, obwohl sie ein Medium der Übertragung ist, die Information bereits interpretiert.²⁸

26 Ein Beispiel für eine Registrierung von Ausländern, die anhand vorher festgelegter Kriterien erfolgte, ist die Ausweisungskampagne am Río de la Plata 1804/05. In Buenos Aires waren 15 *alcaldes de barrio* mit der Zusammenstellung eines *padrón de extranjeros* beauftragt, von denen 14 eine Liste erstellten. Lediglich der *alcalde de barrio* des achten Viertels legte anhand der Kriterien eine einseitige Tabelle an, wodurch die übermittelte Information stark reduziert war. Während die übrigen *alcaldes de barrio* detaillierte Angaben über die Besitztümer und die genaue Tätigkeit des Betroffenen machten, wurden die einzelnen Kriterien in der Tabelle meist nur mit einem oder zwei Schlagworten abgehandelt. Raum für Besonderheiten – auf welche die anderen *alcaldes de barrio* verweisen, wie z. B. den Dienst in der Miliz oder ob ein *extranjero* in Spanien verheiratet war – blieb nicht. *Empadronamiento de los extranjeros residentes en la ciudad de Buenos Aires en los años 1804, 1807 y 1809*, in: DHA, Bd. 12, S. 121–191. Montevideo fasste 1804 die Informationen zu den in der Stadt registrierten Ausländern ebenfalls in Form einer Tabelle zusammen und schickte diese an den Vizekönig nach Buenos Aires. AGNA, IX, 35–03-06, exp. 3, fols. 39–41.

27 James Delbourgo; Staffan Müller-Wille, Introduction (Focus Listmania), in: Isis, 103 (2012), S. 710–715, hier S. 711.

28 Arndt Brendecke, Tabellen und Formulare als Regulative der Wissenserfassung und Wissenspräsentation, in: Autorität der Form, Autorisierung, institutionelle Autorität, hg. v. Wulf Oesterreicher, Gerhard Regn und Winfried Schulze, Münster 2003, S. 37–53, hier S. 37–50.

Tabellen ließen der Regierung im Prinzip nur die Möglichkeit, anhand der kriterienmäßig erfassten Information über den Verbleib eines Ausländers zu entscheiden. Es gab aber für die Entscheidung relevantes Wissen, das außerhalb der vorab bestimmten Kriterien und damit außerhalb der Tabelle lag: Was sollte mit Protestanten geschehen, die zum Katholizismus konvertiert waren? Konnten Deserteure ausgewiesen werden, wenn ihnen bei der Rückkehr die Todesstrafe drohte? Was sollte mit kranken oder sehr alten Ausländern geschehen oder solchen, die für Spanien im Krieg gekämpft hatten? Ein Fließtext konnte diese Information berücksichtigen, die Tabelle bot den mit der Registrierung betrauten Amtsleuten dagegen keinen Raum (etwa eine Spalte mit »Sonstige Beobachtungen«), um Lebensumstände an die Regierung zu übermitteln, die außerhalb der festgelegten Kriterien lagen.²⁹

2. Kategorisierung

Die Frage, ob eine Person *de jure* Ausländer war oder nicht, konnte unbestimmt bleiben. Der oben erwähnte Zeuge aus Puebla hatte nur den Verdacht geäußert, der Ladenbesitzer wäre aufgrund seiner Aussprache Ausländer, aber keine Notwendigkeit gesehen, dem weiter nachzugehen. Es war für ihn bislang nicht von Belang gewesen. Wurde ein Edikt publiziert, um Ausländer auszuweisen, dann war diese Unbestimmtheit nicht mehr möglich. Eine vielgestaltige Realität, in der Zugehörigkeiten und Zuschreibungen unklar und fließend sein konnten, musste im Moment der Registrierung in eine klare Zweiteilung überführt werden: Eine Person war *extranjero* (und wurde als solcher registriert), oder sie war Spanier. Es stellte sich folglich eine »aus dem Strom alltäglichen Handelns« ausdifferenzierte »Entscheidungssituation« ein.³⁰

Die Aufnahme eines Namens in die Liste der *extranjeros* war der grundlegende Akt des Registrierens. Dabei handelte es sich nicht um einen neutralen Vorgang, sondern um die Zuweisung eines Rechtsstatus, die angesichts der

²⁹ Es kommt allerdings auf die »Autorität« der Tabelle an, also auf die Strenge, mit der die Einhaltung der formalen Vorgaben überwacht und Abweichungen sanktioniert werden. Bredecke, Tabellen und Formulare, S. 47

³⁰ Barbara Stollberg-Rilinger, Zur Einführung. Praktiken des Entscheidens, in: Praktiken der Frühen Neuzeit, hg. v. Arndt Bredecke, Köln 2015, S. 630–634, hier S. 632.

Gefahr einer Ausweisung höchst problematisch war.³¹ Wie jede Form kultureller Kategorisierung verfügte die Zuordnung zu *españoles* und *extranjeros* nur über die »verführerische Klarheit alltagsweltlicher oder bürokratischer Kategorien«, die den Anschein erwecken, eine einfach ablesbare Realität ließe sich in eine Liste oder Tabelle überführen.³² Diese Klarheit verflüchtigte sich in dem Moment, in dem ein Amtsträger bestimmen musste, ob es sich bei einer Person um einen *extranjero* handelte. Dies war in Amerika besonders schwierig, wo sich jeder Migrant eine neue Identität erschaffen konnte, weil die Zugehörigkeit, mit der er seine Heimat verlassen hatte, in der Neuen Welt unbekannt war. Menschliche Mobilität führte so auf der einen Seite zu dem Wunsch von Regierung und *vecinos*, die Herkunft einer Person, die ein Unbekannter war, festzustellen. Auf der anderen Seite wollten Migranten identifiziert und als eine bestimmte Person und damit als zugehörig erkannt werden.³³

Die Zuordnung zu den Kategorien »Weißer« oder Indigener, Ausländer oder Spanier, Fremder oder Einheimischer ist keine feste Größe, die im Wesen einer Person begründet lag, sondern ein soziales und administratives Konstrukt, das situationsbedingt immer wieder neu zu bestimmen war. Eingeschränkt wurde der Spielraum einer Person, ihre Zugehörigkeit auszuhandeln, einerseits durch das Zugehörigkeitsgefühl, dass sie sich also beispielsweise als Engländer(in) oder Spanier(in), als Einheimische(r) oder Fremde(r), als »indigen«, »weiß« oder »schwarz« fühlte, bezeichnete und entsprechend handelte, sowie andererseits durch die Sozialisierung. So war vor allem die Sprache – ein bestimmter Akzent – ein Indikator, der beeinflusste, welche Herkunft jemandem zugeschrieben wurde. Die Zugehörigkeit einer Person hat folglich zwei Facetten: eine externe der Kategorisierung, bei der sie einer Gruppe zugeordnet wird, und eine interne, bei der sie sich in ihrem Selbstverständnis einer Gruppe zugehörig fühlt.³⁴

31 Tamar Herzog, *Naturales y extranjeros. Sobre la construcción de categorías en el mundo hispánico*, in: *Cuadernos de Historia Moderna. Anejos*, 10 (2011), S. 21–31, hier S. 31.

32 Hirschauer; Boll, *Un/doing Differences* S. 9.

33 Ilse About; James R. Brown; Gayle Lonergan, *Introduction*, in: *Identification and Registration Practices in Transnational Perspective*, hg. v. dens., Basingstoke 2013, S. 1–13, hier S. 3; Isabelle Grangaud; Nicolas Michel, *Introduction*, in: *L'Identification. Des origines de l'islam au XIXe siècle*, hg. v. ders., *Revue des mondes musulmans et de la Méditerranée*, 127 (2010), S. 13–27, hier S. 15.

34 Andrew B. Fisher; Matthew D. O'Hara, *Introduction. Racial Identities and Their Interpreters in Colonial Latin America*, in: *Imperial Subjects. Race and Identity in Colonial Latin America*, hg. v. dens., Durham 2009, S. 1–38, hier S. 16–22. Zur Zugehörigkeit als den Beziehungsaspekt der

Welcher Kategorie sich eine Person jenseits der Außenwahrnehmung und Selbstdarstellung affektiv verbunden fühlte, ob sie sich vielleicht selbst in Wahrheit als Franzose verstand, es aber aus opportunistischen Gründen vorzog, für einen Spanier gehalten zu werden, war für ihr Handeln und Verhalten zwar bedeutsam. Für die administrative Kategorisierung war dieser Umstand aber irrelevant, denn diese geschah auf Grundlage sozialer Zuschreibung. Im administrativen Verfahren der Registrierung wurde die Selbst- oder Fremdzuschreibung amtlich fixiert.

Die Nationenbezeichnung (Franzose, Spanier, Italiener etc.) markiert die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Sie kann Teil der Identität einer Person sein, die zu ihrem Wesen gehört. Das heißt, ein Franzose gilt, gleichgültig, wo er sich befindet, immer als Franzose, weil er sich so fühlt, bezeichnet und so angesehen wird. Im Unterschied dazu ist *Ausländer* bzw. *extranjero* eine Kategorie, die relational und *ex negativo* aus Sicht einer Gruppe Nichtzugehörigkeit bezeichnet. Ein Ausländer ist derjenige, der eben nicht Spanier oder *natural* ist, er ist »der andere«.

Ob eine Person als Ausländer angesehen wurde, war davon abhängig, was die Bewohner der Städte und Dörfer Hispanoamerikas unter einem *extranjero* verstanden und wie sie folglich die entsprechenden Zugehörigkeitsindikatoren bewerteten. In La Serena (Chile), beispielsweise, galten Genuesen und Portugiesen – anders als Franzosen oder Briten – nicht als *extranjeros*. Der *corregidor* sah sich deshalb dazu veranlasst, dem Gouverneur von Chile mitzuteilen, er habe sie bei einer 1719 angeordneten Ausländerregistrierung dennoch als Ausländer verzeichnen lassen.³⁵ Auf Kuba hielt es der Generalkapitän bei einer Ausländerregistrierung im Jahr 1786 für nötig, den *Capitanes de los partidos* mitzuteilen, dass alle Personen, die nicht spanisch seien, als *extranjeros* zu registrieren wären.³⁶ Die Regierung befürchtete, auf dem Land würden alle Fremden als *extranjeros* angesehen und die vor Ort verwurzelten als Einheimische. Dann wären konsequenterweise gut integrierte, auf dem Land lebende Ausländer nicht gemeldet worden, wohl aber fremde Spanier.

Schwierig war es für die Behörden, der Kategorie *extranjero* in den dünn besiedelten Grenzregionen zu freien *indios* zur Beachtung zu verhelfen oder an Orten, wo es viele Versklavte oder Freigelassene gab. Dort war das ethni-

Identität siehe auch: Potthast; Büschges; Gabbert; Hensel; Kaltmeier, *Introducción*, S. 16. Zur Begriffsbestimmung der Zugehörigkeit siehe Kap. II.1.

³⁵ ANH, Audiencia, leg. 2837, fols. 63–67.

³⁶ Amores Carredano, *Cuba en la época de Ezepeleta*, S. 553.

sche Prinzip so wirkmächtig, dass eine hohe Distinktionskraft nach außen existierte, die alle »weißen« Europäer unabhängig von ihrer nationalen Herkunft in Abgrenzung zu Indigenen und Versklavten integrierte. Sie galten dort als *españoles*. In Hafenstädten mit hohem Anteil europäischer Bevölkerung war die Distinktionskraft nach außen geringer und die interne Differenzierung der »weißen« Europäer nach ihrer nationalen Herkunft stärker.³⁷

Es konnte eine Differenz bestehen zwischen dem von einer Person geäußerten Selbstverständnis, welcher Nation sie angehören wollte, und dem Ansehen, in dem sie bei ihren Nachbarn stand. In Buenos Aires wurde beispielsweise 1771 Martín Rodríguez, der 1751 aus Colonia del Sacramento nach Buenos Aires gekommen war, mit dem Zusatz registriert, »er wird für einen Portugiesen gehalten und sagt, er sei aus Tuy [in Galizien]«. ³⁸ Durch Aussagen, dass eine Person im Ruf stehe, Ausländer zu sein, oder als Ausländer bekannt sei etc. (»corre por extranjero«, »es tenido por extranjero«, es reputado por extranjero« etc.), wird in den Quellen ausdrücklich benannt, dass der Ausländerstatus auf einer sozialen Zuschreibung beruhte. War die Zuordnung zweifelhaft, führen die Quellen zuweilen auch Gründe an, warum sie erfolgte. So wurde Diego Tomás Chinnan 1752 in La Plata von den Behörden als Ausländer registriert, weil »sein Nachname zeigt, dass er *extranjero* ist«. ³⁹ Bei der Registrierung von Passagieren im Hafen von Veracruz identifizierte der Gouverneur 1805 vier Personen als *extranjeros* und verbot ihnen deshalb die Einreise. Dagegen protestierte Antonio Cassini, indem er angab, aus Morón in Spanien zu stammen – allerdings vergeblich, denn der Gouverneur befand, seine Aussprache offenbare, dass er Ausländer sei.⁴⁰

Indikatoren wie der Nachname oder die Sprache, die Nichtzugehörigkeit markierten, verschwanden mit der Zeit in dem Maß, in dem sich eine Person integrierte, spanische Gepflogenheiten annahm, ihren Namen hispanisierte und vor allem die spanische Sprache akzent- und fehlerfrei zu sprechen vermochte. Als Ruf (Notorietät) konnte die einmal – vielleicht vor Jahren oder Jahrzehnten – wahrgenommene Nichtzugehörigkeit einer Person, die als Fremder eingewandert war, fortbestehen, selbst wenn sie in der Ge-

37 Vgl. zum Unterschied zwischen negativer Integration (Distinktionskraft nach außen) und positiver Integration (Integrationskraft nach Innen): Aleida und Jan Assmann, *Kultur und Konflikt. Aspekte einer Theorie des unkommunikativen Handelns*, in: *Kultur und Konflikt*, hg. v. Jan Assmann und Dietrich Harth, Frankfurt a. M. 1990, S. 11–48, hier S. 27.

38 Wörtlich: »Es tenido por portugués, y dice ser natural de Tuy«. AGNA, IX, 10–9–13, fol. 65r.

39 ABNB, EC 1752/23, fol. 32.

40 AGNM, Marina, vol. 56, exp. 23, fols. 337–342.

genwart nicht mehr von einem Spanier zu unterscheiden war und auch als solcher gelten wollte. In Potosí protestierte der Portugiese Francisco Pereira gegen seine Identifikation als Ausländer, indem er angab, bei den *vecinos* nicht als »extranjero«, sondern als »criollo español« zu gelten. Weil er zudem selbst wie ein Spanier lebe und der spanischen Nation und seinem Wohnort, La Plata, in Liebe zugetan sei, wollte er, dass auch die Behörden ihn als Spanier anerkannten.⁴¹ Sich als *vecino* oder *español* zu bezeichnen, war im Fall Pereiras eine rhetorische Strategie, um nicht ausgewiesen zu werden. Allerdings änderten das Zugehörigkeitsgefühl und die Lebensweise als Spanier unter Spaniern nichts daran, auch amtlich als Ausländer identifiziert zu werden, wenn Pereira bei den Einwohnern La Platas im Ruf stand, Portugiese zu sein.

Der amtliche Nachweis, Spanier zu sein, ließ sich durch zwei Instrumente erbringen. Eine Möglichkeit bestand darin, Dokumente wie Taufscheine, Lizenzen oder Pässe vorzulegen, aus denen der Geburtsort hervorging; eine andere war das Präsentieren von Zeugen, die vor einem *escribano* (Notar) beglaubigten, dass der Ruf der in Frage stehenden Person, Spanier zu sein, an ihrem Wohnort notorisch war.⁴² Ein Beispiel für das Verfahren, mit dem die Behörden die Zugehörigkeit einer Person feststellten, ist das von Vicente Joseph Villares, der 1755 als französischer Kaufmann aus Córdoba (heutiges Argentinien) ausgewiesen werden sollte. Dagegen protestierte er und wollte nachweisen, eigentlich Spanier zu sein. Da seine Papiere angeblich beim Untergang der *Sederi*, mit der er nach Amerika gereist war, verlorengegangen waren, schlug er vor, sich Abschriften aus Spanien schicken zu lassen. Der *fiscal* in La Plata (Sucre) wollte ihm diese Zeit allerdings nicht einräumen. Um geduldet zu werden, sollte er vielmehr Zeugen präsentieren. Villares konn-

41 Pereira protestierte mit diesen Argumenten 1751, als er bereits zehn Jahre in Potosí lebte, gegen seine Ausweisung. Seine Angaben ließ er sich vor Gericht durch zahlreiche Zeugen bestätigen. ABNB, EC 1751/42.

42 Zur Bedeutung der durch das Befragen von Zeugen ermittelten Notorietät, um den juristischen Status einer Person zu ermitteln, siehe auch: Herzog, *La vecindad*, S. 123–131; William San Martín Aedo, *Colores oscuros y estatus confusos. El problema de la definición de categorías étnicas y del estatus de «esclavo» y «libre» en litigios de negros, mulatos y pardos* (Santiago a fines del siglo XVIII), in: *América colonial. Denominaciones, clasificaciones e identidades*, hg. v. Jaime Valenzuela und Alejandra Araya, Santiago de Chile 2010, S. 257–286, hier S. 263–266; Karoline P. Cook, *Forbidden Passages. Muslims and Moriscos in Colonial Spanish America*, Philadelphia 2016, S. 3; Sarah Albiez-Wieck, *Taxing Difference. Fiscal Petitions Negotiating Social Differences and Belonging in Peru and New Spain (Sixteenth Century – Nineteenth Century)*, Habilitationsschrift Universität zu Köln 2020, S. 185–186.

te daraufhin tatsächlich vier Spanier nennen, die für ihn aussagten. Einer gab an, dass Villares aus Badajoz stamme, aber in Portugal erzogen worden sei, weshalb er auch wie die Portugiesen spreche und deshalb für einen gehalten werde. So sei er bei einer Ausweisung der Portugiesen aus Buenos Aires ins Gefängnis geworfen worden, habe dort aber durch Zeugen beweisen können, Spanier zu sein. Villares Anwalt zog aufgrund dieser Aussagen die Schlussfolgerung, dass Zeugen sowohl in Buenos Aires als auch in Córdoba immer ausgesagt hätten, Villars sei Spanier. Der *fiscal* der Audiencia stimmte dem schließlich zu, denn drei Zeugen seien genug, um vor Gericht nachzuweisen, dass eine Person Spanier sei.⁴³

Vermeintliche Ausländer, die keine Zeugen aufbieten konnten, weil sie vor Ort unbekannt waren oder – nach eigener Auskunft – fälschlicherweise im Ruf standen, *extranjeros* zu sein, konnten auf informellem Weg versuchen, als Spanier betrachtet zu werden. Dazu mussten sie gegenüber den Amtsträgern, die mit der Registrierung und Kategorisierung betraut waren, die Indikatoren entschärfen, die dazu geführt hatten, dass sie für einen Ausländer gehalten wurden. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um die Sprache, die zwar einerseits der Indikator *par excellence* war, um Zugehörigkeit zu bestimmen. Andererseits bestanden aber besondere Schwierigkeiten, da es neben dem kastilischen Spanisch auch andere spanische Sprachen gab. Es bereitete den Behörden in den Indias Probleme, spanische Navarresen, Katalanen, Basken oder Galizier eindeutig von Portugiesen oder Franzosen zu unterscheiden.⁴⁴ In Montevideo wurde Juan Manuel Martínez von der Bevölkerung für einen Portugiesen gehalten, obwohl er selbst behauptete, Spanier zu sein und nur deshalb im Ruf eines Portugiesen zu stehen, weil er einen portugiesischen Akzent habe. Diesen erklärte er dadurch, dass er bereits als kleines Kind mit seinem Vater nach Galizien und von dort im Alter von sieben Jahren nach Portugal gezogen war.⁴⁵

Ein anderer Einwand betraf den Namen, der Verdacht erregen konnte, aber nicht ausreichend war, um Personen zweifelsfrei zu identifizieren.⁴⁶ Dies galt sowohl für das Führen eines spanischen Namens durch einen Aus-

43 ABNB, EC 1755/46, fols. 1–7r.

44 Herzog, *Defining Nations*, S. 114.

45 Die Behörden in Montevideo verzeichneten deshalb Martínez als Spanier, vermerkten aber, er stünde im Ruf, Portugiese zu sein: »Reputado portugués: dize ser hijo de padres gallegos«. Liste mit *extranjeros* aus Montevideo vom 7. Mai 1771. AGNA, IX, 10-9-19, s.f.

46 Herzog, *Naming*, S. 200. Zum Problem der Identifikation von Personen anhand ihres Namens siehe auch: Groebner, *Der Schein der Person*, S. 48–51.

länder, aber auch umgekehrt. Nur weil ein Name fremd klang, musste sein Träger kein Ausländer sein. Die sogenannten *genizaros*, die in Spanien geborenen Kinder ausländischer Väter, galten als Spanier, hatten aber oftmals einen französisch oder italienisch klingenden Namen. So wurde Francisco Gaytte 1770 als Franzose identifiziert und sollte deshalb aus Neugranada ausgewiesen werden. Er selbst behauptete dagegen, aus Murcia zu stammen. Seinen Nachnamen erklärte er dadurch, dass er Sohn eines Franzosen und einer Spanierin sei, weshalb er schließlich von der Ausweisung ausgenommen wurde.⁴⁷

Weil der Gebrauch der Nachnamen nirgends normativ festgelegt und somit veränderlich war, konnten Immigranten relativ einfach einen spanischen Namen annehmen – eine durchaus hilfreiche Strategie, um Aufsehen wegen eines fremd klingenden Namens zu vermeiden. Wenn der Namenswechsel bewusst vollzogen wurde, um die Herkunft zu verschleiern, stellte dies einen Rechtsbruch dar.⁴⁸ Die Namensänderung konnte aber auch öffentlich geschehen, wenn protestantische Ausländer wie der schottische Arzt John Holliday Heragod zum Katholizismus konvertierten. Um zum Ausdruck zu bringen, dass er seine alte protestantische Identität hinter sich ließ, erhielt er bei seiner Taufe im Jahr 1792 in Havanna den spanischen Namen José Agustín Tomás Domínguez.⁴⁹ Der angebliche Türke Federico Saul nahm bei seiner Taufe in Santiago Marfil 1787 den Namen José Cristóbal Porto an.⁵⁰

Ein weiterer Identifikationsmarker war die Kleidung. Als »zweite Haut« war sie das auffälligste Kennzeichen, mit dem der Träger seine nationale, standes- oder berufsmäßige Zugehörigkeit ausdrückte.⁵¹ Ein französischer Reisender wie der bereits genannte Thiéry de Menonville wollte sich in Mexiko mit großem schwarzen Hut, Haarnetz, Rosenkranz und schwarzem Man-

47 Pita Pico, *Controles y estatutos jurídicos*, S. 764–765.

48 Rocío Sánchez Rubio; Isabel Testón Núñez, »Fingiendo llamarse ... para no ser conocido«. Cambios nominales y emigración a Indias (siglos XVI–XVIII), in: Norba. Revista de Historia, 21 (2008), S. 213–239, hier S. 220.

49 José Antonio López Espinosa, Una areza bibliográfica escrita en Cuba sobre fiebre amarilla, in: ACIMED, 13/2 (2005), http://scielo.sld.cu/scielo.php?script=sci_arttext&pid=S1024-94352005000200009 [letzter Zugriff am 5. Januar 2021].

50 Siehe Kap. I.1.

51 Cornelia Aust; Denise Klein; Thomas Weller, Introduction, in: *Dress and Cultural Difference in Early Modern Europe*, hg. v. dens., Berlin 2019, S. 1–12, hier S. 1–2.

tel als Spanier zu erkennen geben, um zu verbergen, dass er Franzose war.⁵² In den Quellen finden sich allerdings kaum Hinweise, dass die Kleidung im 18. Jahrhundert als Marker der nationalen Identifikation herangezogen worden wäre. Ein Grund für die grundsätzliche Schwierigkeit, von der Kleidung auf die Herkunft zu schließen, dürfte in der großen Verbreitung französischer Mode gelegen haben.⁵³ Wo sich wie in Lima die französische Mode innerhalb der lokalen Eliten durchgesetzt hatte, wäre Thiéry de Menonville durch seine Kleidung möglicherweise nicht mehr als Franzose aufgefallen.

Der Ruf einer Person konnte auch auf ihrer Selbstauskunft gründen. In Mexiko-Stadt hatte sich Isidore Peix angeblich nur deshalb als Franzose ausgegeben, weil französische Friseure solch großen Erfolg bei der Oberschicht hatten, dass ihm dies förderlich erschien, um mehr Kunden zu gewinnen. Allerdings wurde ihm dies 1795 zum Verhängnis, als Vizekönig Branciforte viele Franzosen ausweisen ließ. Peix wurde als Franzose festgenommen, konnte aber glaubhaft machen, in Wahrheit Katalane und damit Spanier zu sein.⁵⁴

Wer mit den Amtsträgern in Verhandlungen trat, ob er als Spanier zu gelten hatte, war auf deren Wohlwollen angewiesen. Dies machte die Situation prekär, wenn ein mit der Registrierung beauftragter Akteur wie der Consulado von Lima ein besonderes Interesse daran hatte, potentielle Konkurrenten auszuweisen. Vizekönig Amat kritisierte deshalb, der Consulado habe europäische Immigranten als Ausländer identifiziert »ohne weiteren Grund als den Klang ihrer Namen und andere wegen der Physiognomie des Gesichts und der Farbe des Haares«. Er weigerte sich deshalb, die ihm vom Consulado übergebene Liste mit dem Verzeichnis der in Lima anwesenden Ausländer zu akzeptieren. Dies spiegelt eine administrative Praxis wider, bei der physi-

52 Thiéry de Menonville, Des Herrn Thiéry de Menonville Reise nach Guaxaca, S. 86 und 179. Siehe auch S. 70–71.

53 Zur Verbreitung der französischen Mode in Hispanoamerika unter den bourbonischen Königen siehe: Scarlett O'Phelan Godoy. *La moda francesa y el terremoto de Lima de 1746*, in: *Bulletin de l'Institut français d'études andines*, 36 (2007), S. 19–38, hier S. 23–26. Zur Identifikation von Fremden im Spanien des 17. Jahrhunderts anhand ihrer Kleidung siehe: Thomas Weller, »He knows them by their dress«. *Dress and Otherness in Early Modern Spain*, in: *Dress and Cultural Difference in Early Modern Europe*, hg. v. Cornelia Aust, Denise Klein und Thomas Weller, Berlin 2019, S. 52–72, hier S. 54. Zur Spannung zwischen dem Universalismus der Mode und nationalen Besonderheiten in der Kleidung *ibid.*, S. 54.

54 Houdaille, *Les Français au Mexique*, S. 158–159.

sche Merkmale kaum eine Rolle spielten, wenn es darum ging, die Herkunft einer Person zu identifizieren.⁵⁵

Neuankömmlinge und Reisende waren vor Ort unbekannt, weshalb ihnen die Möglichkeit eigentlich verschlossen war, Zeugen aufzubieten, um eine spanische Herkunft nachzuweisen. Wenn sie bei Einreisekontrollen oder Ausländerregistrierungen aufgrund von Nichtzugehörigkeitsindikatoren als *extranjeros* identifiziert wurden, bestand eine Strategie darin, spanische Reisegefährten als Zeugen zu benennen. Diese verbürgten die spanische Herkunft des vermeintlichen Ausländers, indem sie beispielsweise aussagten, dass der Betreffende immer behauptet habe, Spanier zu sein, und sie selbst ebenso davon überzeugt seien. Zeugen konnten auch behaupten, die in Frage stehende Person an ihrem Wohnort bzw. schon in Spanien gekannt zu haben. Der Reisegefährte machte sich damit zum Bürgen für den notorischen Ruf, den die in Frage stehende Person angeblich in einer anderen Stadt hatte.

Zeugenaussagen waren ein insgesamt sehr wirkungsvolles Instrument, das es einer Person ermöglichte, eine Identifikation als Ausländer abzuwenden. Der Consulado von Lima protestierte deshalb 1764 beim König, dass diese Praxis Missbrauch ermöglichen würde:

»Es gibt den Fall nicht, dass er [ein *extranjero*] nicht vier Spanier zu Freunden habe, mit denen er esse und trinke, die es als eine fromme Tat ansähen, ihn vor einer Ausweisung zu bewahren. Alle sind überzeugt, dass sie nicht gegen Recht verstoßen, wenn sie einem Ausländer helfen, damit er in Gastfreundschaft in diesem Königreich [Peru] leben könne.«⁵⁶

Um falsche Zeugenaussagen zu unterbinden, forderte der Consulado vom König, den als Ausländer angezeigten Personen nicht mehr zu gestatten, dagegen Einspruch zu erheben und durch Zeugen zu belegen, dass sie Spanier seien. Als Nachweis sollten lediglich Lizenzen oder Pässe gelten, die von

55 Briefe Amats in der *vista des fiscal*, Madrid, 11. März 1765. AHN, Consejos, 20.327, pieza 1, fols. 99–106. Die Beschwerde Amats ist das einzige mir bekannte Zeugnis, das darauf hinweist, dass die äußere Erscheinung zur Identifikation von Ausländern beigetragen hat. Dies deckt sich auch mit Befunden von Sarah Albiez-Wieck zur Feststellung der Herkunft bzw. Abstammung von Indigenen. Auch hier wurde das Aussehen der Person kaum in Betracht gezogen. Albiez-Wieck, *Indian Migrants Negotiating Belonging*, S. 25.

56 Wörtlich: »Y como nunca puede llegar el caso de que no tenga amistad con otros cuatro españoles con quienes coman, y beban, y aquí se tiene por una acción de piedad protegerlos contra la expulsión, y todos entienden que no obran contra la justicia en respaldar a un extranjero para que resida hospitalmente en estos Reinos.« *Representación* des Consulado vom 27. Februar 1764. AHN, Consejos, 20.327, pieza 3, fols. 53–56.

der Casa de la Contratación in Cádiz ausgestellt waren: Denn diese habe die Möglichkeit, die Identität von Spaniern tatsächlich zu bestimmen.⁵⁷

Lizenzen für die Reise nach Amerika und Taufscheine gaben Auskunft über den Geburtsort einer Person und damit über ihre Nation. Allerdings bestanden zwei Möglichkeiten des Missbrauchs. Zum einen konnten Pässe und Taufscheine gefälscht sein. In Monterey legte beispielsweise der Franzose Carlos Canel eine angebliche Abschrift seines Taufscheins vor, die er selbst auf Französisch verfasst hatte. Seine Herkunft und vor allem den von ihm beanspruchten Titel eines Grafen von Charnassé konnte er damit nicht glaubhaft machen.⁵⁸ Zum anderen war nicht sichergestellt, dass der Inhaber eines Ausweisdokuments auch derjenige war, für den es ursprünglich ausgestellt worden war. Lizenzen der Casa de la Contratación enthielten eine physische Beschreibung des Passinhabers, was die Weitergabe eines Passes an eine andere Person erschwerte. Für Taufscheine galt dies allerdings nicht, weshalb sich der Cabildo von Lima 1809 beschwerte, Ausländer würden gefälschte Taufscheine verwenden, um sich eine spanische Identität zu verschaffen.⁵⁹ Dass das Misstrauen gegenüber Taufscheinen berechtigt war, zeigt der Fall des Kaufmanns Armand Pierre Lestapis, der für das Handelshaus Hope & Co. als Repräsentant nach Veracruz gehen sollte, was ihm als Franzosen legal nicht möglich war. Seine Vorgesetzten händigten ihm deshalb den Taufschein von José Gabriel de Villanueva, einem verstorbenen Mitarbeiter des Handelshauses, aus, auf dessen Namen Lestapis in Madrid ein Pass ausgestellt wurde. In Veracruz lebte und handelte Lestapis unter dem Namen Villanueva und verwendete seinen französischen Namen erst wieder, als er Mexiko 1808 verließ.⁶⁰

Tatsächlich dürfte die Camouflage⁶¹ als Spanier ein weit verbreitetes Phänomen bei Personen nichtspanischer Herkunft gewesen sein, das für die Analyse allerdings nur schwer zu fassen ist. War die Camouflage perfekt,

57 Ibid. Zur Praxis der Identitätsfeststellung durch die Casa de la Contratación siehe: Bernhard Siebert, *Passagiere und Papiere – Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika (1530–1600)*, München 2006, S. 37–50.

58 AGNM, *Historia*, vol. 451, exp. 3, fols. 71v und 76r.

59 Patricia H. Marks, *Deconstructing Legitimacy. Viceroy, Merchants, and the Military in Late Colonial Peru*. University Park 2007, S. 149.

60 Marten G. Buist, *At Spes non fracta. Hope & Co. 1770–1815*, Den Haag 1974, S. 254 und 296.

61 Unter Camouflage verstehe ich die Diskrepanz zwischen der von einer Person selbst wahrgenommenen (identifikatorischen) Zugehörigkeit und der von ihr behaupteten. Das heißt, eine Person hielt sich beispielsweise zwar selbst für einen Franzosen, behauptete aber, Spanier zu sein.

tauchte eine Person unter Umständen nie in den Quellen als *extranjero* auf. Sie war für die Einwohnerschaft und für die Amtsträger ein Spanier. Es gab aber Fälle, in denen die Maskerade aufflog, weil sich der Betroffene in einer besonderen Situation selbst offenbarte. Ein unter dem Namen Juan Rodríguez in Oaxaca lebender Franzose gestand einer Person, mit der er vertrauten Umgang pflegte, kein Spanier zu sein und auch nicht Rodríguez zu heißen, sondern Moulia und aus Oloron in Frankreich zu stammen. Daraufhin wurde er als *extranjero* angezeigt.⁶² Manche Personen changierten mit ihrer nationalen Zugehörigkeit, um sie je nach den Umständen so anzupassen, dass es für sie vorteilhaft war. Der italienische Kaufmann Joseph de Chiapa nahm auf Kuba den Namen Joseph Octavio de Torres an und behauptete, Spanier zu sein. Als 1782 die Ausländer in Havanna aufgefordert wurden, sich zu melden, tat er dies nach eigenen Angaben, obwohl er bis dahin als Spanier angesehen worden sei und sich auch selbst als solcher verstanden habe. 1787 reiste Chiapa mit einem Pass nach Spanien zurück, in dem nicht vermerkt war, dass er *extranjero* war. 1789 zeigte er sich deshalb selbst in Cádiz an.⁶³ Mit der Rückkehr nach Cádiz bestand für Chiapa nicht mehr nur keine Notwendigkeit, seine italienische Herkunft zu verbergen: Der Status des Ausländers war nun sogar vorteilhaft, weil er so nicht den Pflichten der spanischen Kaufmannschaft unterworfen war.⁶⁴

Der Blick auf die Entwicklung in den unterschiedlichen Gebieten Hispanoamerikas in der Zeit der Atlantischen Revolutionen lässt das Bemühen der Regierung erkennen, in einer Zeit der Gefahr für die politische Ordnung der Monarchie die wachsende Zahl von Ausländern zu kontrollieren und bürokratisch zu erfassen. Um zwischen Mitgliedern der eigenen Nation und den als potentielle Gefahr wahrgenommenen Angehörigen anderer Nationen zu unterscheiden, gewannen amtliche Dokumente wie Taufscheine oder Pässe zunehmend an Bedeutung gegenüber mündlichen Verfahren, bei denen *vecinos* den guten Ruf und die Herkunft einer Person bezeugten. Ein Beispiel für diesen Wandel ist die Registrierung der Ausländer 1809 in Buenos Aires. 1805 verzeichnete der *alcalde de barrio* Juan Antonio Goooolca in der Liste der Ausländer seines Stadtviertels Antonio Gómez als

62 AGNM, Historia, vol. 450, exp. 2, fol. 11r.

63 AGI, Santo Domingo, 1474, exp. 14, n. 4. Siehe zu dem Fall auch: Morales Álvarez, Los extranjeros con carta de naturaleza, S. 210–211.

64 Vgl. zu den Bestrebungen ausländischer Kaufleute in Spanien, ihren Status als *extranjeros* zu behalten und nicht naturalisiert zu werden: Manz, Fremde und Gemeinwohl, S. 102–103.

Franzosen, woraufhin dieser ausgewiesen werden sollte.⁶⁵ Dagegen legte er erfolgreich Widerspruch ein, weil er dem Vizekönig nachweisen konnte, dass er aus dem spanischen Navarra stammte. Allerdings musste Gómez vier Jahre später feststellen, nach wie vor »im Ruf zu stehen, Ausländer zu sein«, weil die Liste des Jahres 1805 weiterhin herangezogen wurde, um Ausländer ausfindig zu machen.⁶⁶ Wiederum protestierte er gegen seine neuerliche Registrierung als Franzose. Weil die Akten des Jahres 1805, in denen er seine spanische Herkunft bereits nachgewiesen hatte, nicht mehr aufzufinden waren, wollte er Zeugen präsentieren. Dieses Instrument war Vizekönig Cisneros allerdings zu schwach, um Gómez' Identität zweifelsfrei zu klären. Um alle Zweifel zu beseitigen, sollte er seinen Taufschein aus Spanien beschaffen.⁶⁷

Cisneros Zweifel, die Zugehörigkeit einer Person anhand von Zeugen zu ermitteln, und sein Vertrauen in die Papiere unterscheiden sich diametral vom oben referierten Fall des Vicente Joseph Villares aus dem Jahr 1755. Im Vergleich verdeutlicht sich an beiden Fällen exemplarisch, wie das Misstrauen der Regierung gegenüber Unbekannten in der Zeit der Revolutionen ein wichtiger Impuls war für den Übergang von einer Verwaltungspraxis, die den Menschen vertraute, zu einer Verwaltungspraxis, die den Dokumenten vertraute.⁶⁸ Bis zum Ende der Kolonialzeit bestanden beide Praktiken nebeneinander fort, wobei aufgrund der Unzulänglichkeit der Bürokratie die Mündlichkeit nach wie vor entscheidend blieb, um Personen zu identifizieren. Die Zunahme an bürokratischer Bevölkerungskontrolle führte aber tendenziell dazu, dass die Unbestimmtheit dessen, wer in welcher Situation als *extranjero* galt, durch die administrative Zuschreibung einer nationalen Zugehörigkeit ersetzt wurde, die in Melderegistern und Pässen fixiert und somit dauerhaft wirksam war.

65 Im *padrón* vermerkte Goicolca 1804, Antonio Gómez wäre Franzose und seit neun Monaten in Buenos Aires »conchavado en el Café de don Pedro José Marcos«. *Empadronamiento de los extranjeros residentes en la ciudad de Buenos Aires en los años 1804, 1807 y 1809*, in: DHA, Bd. 12 (1919), S. 121–213, hier S. 178.

66 Antonio Gómez behauptete, »es por ello que aviéndome siempre reputado por extranjero por presentarme de esta nota«. *Expediente de Juan Bazo y Berry*. AGNA, Tribunales Criminales, 1a serie, legajo B, n. 1.

67 AGNA, X, Archivo del Gobierno de Buenos Aires, leg. 151, Audiencia, doc. 35.

68 Vgl. Vincent Denis; Vincent Milliot, *Police et identification dans la France des Lumières*, in: *Genèses*, 54 (2004), S. 4–27, hier S. 27; Herzog, *Naming*, S. 205–206.

Eine Folge der behördlichen Identifikationsbemühungen war der Wandel des Passes von einem Dokument, das – als Privileg – die Bewegung erlaubte und eher einem Empfehlungsschreiben glich, zu einem Dokument, dessen Funktion hauptsächlich in der Identifikation bestand.⁶⁹ Die veränderte Funktionalität spiegelt sich in einer formalen und materiellen Transformation des Passes wider, der nun zunehmend Angaben enthielt, die das Aussehen und die nationale Zugehörigkeit einer Person fixierten. Um sicherzustellen, dass ein Pass nicht von einer anderen Person verwendet wurde, auf deren Namen er gar nicht ausgestellt war, verlangte die Regierung Venezuelas 1810 beispielsweise Angaben zum Wohnort, zur Physiognomie des Reisenden, dem Ziel und dem Grund für seine Reise. Ohne einen Pass, der diese Angaben enthielt, sollte niemand abreisen dürfen.⁷⁰ In Río de la Plata wies Vizekönig Cisneros die Behörden 1810 an, besonders darauf zu achten, dass die Nationalität des Passinhabers vermerkt war. Wer bei den Passkontrollen auf den Wegen in die inneren Provinzen als Ausländer identifiziert wurde und einen Pass vorlegte, aus dem seine Herkunft nicht hervorging, der sollte nach Buenos Aires zurückgeschickt werden.⁷¹

3. Bleiberecht und Bleibestrategien

Erst wenn eine Person eindeutig als *extranjero* identifiziert war, stellte sich die Frage, ob sie das Bleiberecht hatte. Diese Entscheidung lag in der Hand der Vizekönige, Gouverneure oder der kommissarisch mit der Durchführung einer Ausweisungskampagne betrauten Richter der Audiencia. Wie im Folgenden gezeigt wird, hatten die Amtsträger bei dieser Entscheidung viel Spielraum, weshalb sich die Grenze zwischen Duldung und Ausweisung in großem Maße durch Interessen und Machtbeziehungen beeinflussen ließ. Gesetze und Rechtspraxis des *derecho indiano* schufen aber eine gewisse Handlungserwartung, wie Amtsträger zu entscheiden hatten. Wenn sie sich innerhalb der Handlungserwartung bewegten, war es wahrscheinlich, dass ihre Entscheidungen nicht auf Widerspruch stießen.⁷²

69 Siehe hierzu in Bezug auf eine vergleichbare, allerdings in Frankreich schon früher einsetzende Entwicklung: Vincent Denis, *Une histoire de l'identité. France, 1715–1815*, Seyssel 2008, S. 20–27.

70 Edikt vom 29. März 1810, in: *Gazeta de Caracas*, Nr. 92 vom 6. April 1810.

71 Rundschreiben vom 8. Januar 1810. AGNA, X, AdGBA, leg. 150, Audiencia, doc. 2.

72 Zur Handlungserwartung siehe: Hillard von Thiessen; Arne Karsten, Einleitung. Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, in: *Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, norma-*

Betrachtet man die Kriterien, die einer Entscheidung zugrunde gelegt wurden, lassen sich zwei Kategorien feststellen. Einerseits gab es Kriterien, die, sofern ihnen nicht genügt wurde, zu einer Ausweisung führten. Dazu gehörten der Katholizismus, die gute Lebensführung, politische Zuverlässigkeit und das Verbot, im Handel tätig zu sein. Dies zu erfüllen, wurde erwartet, ohne dass sich daraus ein Recht auf Duldung ableiten ließ, wie der *diputado del comercio* in Santiago de Chile 1751 in Bezug auf eine Petition der Portugiesen José Antonio Antúnez de Oliveira und Manuel Joaquín de Almeida bemerkte. Beide hatten ihre Religion und die Loyalität zu Spanien als Grund angeführt, warum man sie dulden solle. Dem entgegnete der *diputado*, der Grund für die Ausweisung bestehe ja nicht in der Religion oder im Vorwurf der Illoyalität, sondern einzig in ihrem Ausländerstatus.⁷³ Andererseits existierten fünf Kriterien, die, wenn eines von ihnen erfüllt wurde, zur Duldung eines Ausländers führen konnten. Diese bestanden in der Ehe mit einer Spanierin, dem Nutzen der Tätigkeit, der Konversion, dem Waffendienst für Spanien oder humanitären Gründen wie Krankheit oder Alter.

Das faktische Zusammenleben mit Spaniern (*vecindad*) oder die Mitgliedschaft in religiösen Gemeinschaften und Zünften hatten bei der Entscheidung *de jure* genauso wenig Relevanz wie kulturelle Eigenheiten einer Person, etwa die Kenntnis der Sprache oder die Kleidung. Kulturelle Auffälligkeiten waren bedeutsam, um eine Person überhaupt als Ausländer zu identifizieren, nicht aber für die Frage ihres Bleiberechts. Keine Rolle spielte in rechtlicher Hinsicht auch die Zeit des Aufenthalts, wenngleich es in einer Rechtspraxis, in der die Prinzipien der Gewohnheit und der Milde berücksichtigt wurden, kaum dazu kam, dass man lange Jahre an einem Ort lebende Personen als *extranjeros* auswies. Die Gesetze und Ausweisungsdekrete machten formal aber keinen Unterschied, ob ein *extranjero* vier Wochen oder 40 Jahre an einem Ort lebte.

In der Praxis war die Gefahr einer Ausweisung für diejenigen besonders groß, die nicht katholisch waren oder die als Ledige kein nützliches Hand-

tiver Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, hg. v. dens., Berlin 2015, S. 7–18, hier S. 8–9; Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 131. Es handelt sich bei Entscheidungen in Ausweisungsverfahren um die Art und Weise der Praxis, also den weitreichenden Konsens, wie die Gesetze auf Einzelfälle angewandt werden sollten. Vgl. Duve, Pragmatic Normative Literature, S. 13.

73 Wörtlich heißt es: »Solo consiste en la extranjería que es la razón de la ley«. Stellungnahme vom 28. Juni 1751. AGI, Chile, 104, s.f.

werk ausübten. Bei den Personen, die kein Bleiberecht erhielten, handelte es sich in den meisten Fällen um Kaufleute, *pulperos* (Schankwirte, die zudem als Kleinhändler fungierten), Seeleute, Protestanten, unbekannte Reisende oder Beschäftigungslose.⁷⁴

Die Kriterien für das Bleiberecht lieferten einen Bezugspunkt, an dem ausländische Immigranten ihr Handeln ausrichten konnten, um einer Ausweisung zu entgehen. Das heißt, sie mussten Strategien anwenden, um entweder nicht als *extranjero* registriert zu werden, sondern als Spanier, oder aber, falls sie als *extranjero* galten, um ein Kriterium zu erfüllen, das ihnen das Bleiberecht sicherte. Die Bleibestrategien wirkten sich wiederum auf das Bleiberecht aus, denn es gab Versuche, den strategischen Gebrauch beispielsweise der Ehe, des Dienstes in der Miliz oder der Handwerkstätigkeit zu unterbinden. Insgesamt bestand daher eine Wechselwirkung zwischen Bleiberecht und Bleibestrategie, sodass der regulatorische Rahmen für die Aushandlung von Zugehörigkeit dynamisch war.

Das *ius gentium* sah vor, dass auch die *extranjeros* selbst ihre Rechte verteidigten konnten, indem sie vor Gericht Einspruch gegen Regierungshandeln einlegten oder – wie Rodríguez Ramos – ein Gnadengesuch vorbrachten.⁷⁵ Mit den Instrumenten der Appellation (*apelación contra actos de gobierno*) und der Petition (*suplica*) hoben *extranjeros* eine ihnen bereits angeordnete Ausweisung auf, bis über den vorgebrachten Einwand entschieden war. Sie initiierten damit einen Aushandlungsprozess, indem sie Gründe vorbringen konnten, warum sie ihrer Meinung nach zu dulden waren.

Eine effektive Möglichkeit, um gegen die Ausweisung zu protestieren, bestand darin, gegen die Identifikation als *extranjero* Einspruch zu erheben

74 Ein Beispiel für Ausweisungen liefert die Ausweisungskampagne in Cartagena de Indias 1750. Gouverneur Ignacio Salas registrierte 55 Ausländer und fragte beim Indienrat an, wie er mit diesen verfahren sollte. Der Indienrat wies ihn daraufhin an, die Verheirateten gegen eine Gebühr zu dulden und nur die Ledigen, die kein nützliches Handwerk ausübten, sowie die in Europa Verheirateten auszuweisen. Letztlich waren 16 Personen von der Ausweisung betroffen, von denen zehn ledig und sechs in Europa verheiratet waren. Gómez Pérez, *Los extranjeros en la América colonial*, S. 299–300. Ein anderes Beispiel ist Chile, wo 1761 nur ausländische Kaufleute ausgewiesen wurden. Betroffen waren insgesamt sechs. ANH, Fernández Larrain, Bd. 20, s.f. Aus Buenos Aires sollten 1805 126 Ausländer ausgewiesen werden, darunter alle Nichtkatholiken und alle Ledigen, die kein nützliches Handwerk ausübten. Vorrang wurde der Ausweisung der Protestanten und der Kaufleute eingeräumt. *Expediente de Juan Bazo y Berry*. AGNA, Tribunales Criminales, 1a serie, legajo B, n. 1.

75 Zum *ius gentium* siehe Kap. V.1.

(siehe oben das Unterkapitel zur Kategorisierung).⁷⁶ Wer im notorischen Ruf stand, als *extranjero* zu gelten und deshalb nicht gegen diese Zuordnung protestieren konnte oder wollte, dem stand eine Reihe anderer Handlungsmöglichkeiten offen, um das Bleiberecht zu erhalten. Am wirksamsten war die Ehe mit einer Spanierin. Zwar machte die *Recopilación* keine Angaben zur Duldung Verheirateter, und auch die königlichen Ausweisungsdekrete forderten zumindest in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wörtlich, alle Ausländer, Ledige wie Verheiratete, auszuweisen.⁷⁷ Die Ehe war aber ein Sakrament, das in den Rechtsbereich der Kirche fiel. Der Gouverneur von Tucumán beschloss aus diesem Grund 1751, verheiratete Ausländer von der Ausweisung auszunehmen, weil »ihm sonst ein großer Kompetenzstreit mit dem Klerus entstünde, der sie natürlicherweise beschütze, und es käme zu großer Unruhe und Streit«. ⁷⁸

In Buenos Aires nahm Gouverneur José de Andonaegui wahr, dass ledige Ausländer versuchten, eine ihnen drohende Ausweisung durch die Heirat mit einer Spanierin zu verhindern. Er verständigte sich deshalb 1753 mit dem Domkapitel, um Ausländern, denen die Ausweisung angeordnet war, eine Eheschließung zu untersagen. Der von ihm daraufhin informierte Indienrat bestätigte, dass es Praxis sei, Verheiratete zu dulden.⁷⁹ Das Vorgehen des Gouverneurs, Ausländern deshalb die Eheschließung zu untersagen, wies er

76 Konflikte um die Kategorisierung einer Person betrafen auch die Zuordnung zu den *castas* (ethnisch definierte Gruppen), zu Steuerklassen tributpflichtiger Indigener (fiskalisch definierte Gruppen) und zu Versklavten bzw. Freigelassenen. Zu Kategorisierungskonflikten bei Indigenen: Sarah Albiez-Wieck, *Indigenous Migrants Negotiating Belonging*. Zu Kategorisierungskonflikten bei Versklavten: Aisnara Perera Díaz, María de los Ángeles Meriño Fuentes, *Estrategias de libertad. Un acercamiento a las acciones legales de los esclavos en Cuba (1762–1872)*, 2 Bde., Havana 2015.

77 In den *Real cédulas* vom 8. Dezember 1720 und vom 25. April 1736 wurden die Behörden explizit dazu aufgefordert, »tanto solteros, como casados« auszuweisen. Die *Real cédula* vom 1. Februar 1750 machte keine Angabe mehr, ob Verheiratete ausgewiesen werden sollten, legte dies aber noch nahe, da auf die *Real cédula* von 1736 Bezug genommen wurde. Die *Real cédula* von 1767 machte ebenfalls keine Angaben, während die *Real cédula* vom 1. Dezember 1783 nur Ausländer mit »antiguo y permitido domicilio« nannte, die geduldet werden könnten. Zu den Ausweisungsdekreten siehe Anhang.

78 Wörtlich heißt es: »Se me ofrecería, Señor, gran competencia con el eclesiástico que es natural les ampare y resultarían graves disturbios y disenciones«. Der Gouverneur von Tucumán, Juan Victorino Martínez de Tineo, an die Audiencia, 3. März 1751. AHPC, Gob, t. 4, leg. 2, s. f.

79 Bei den Verhandlungen verwies der *fiscal* des Indienrates darauf, dass man zum einen bei der zeitgleichen Ausweisung der Ausländer aus Cartagena de Indias dem Gouverneur die Kompetenz gegeben habe, verheiratete Ausländer gegen Zahlung einer von ihm individuell festzusetzenden Gebühr zu dulden. Die Geduldeten sollten sich dann vom Indienrat naturalisieren lassen. Zum

aber als irregulär zurück, wobei er ihm mitteilte, welche Verwunderung diese Maßnahme hervorgerufen habe.⁸⁰ Jeder, der heiraten mochte, solle dies mit der ihm gemäßen Freiheit tun dürfen, wobei der Gouverneur angewiesen wurde, sich künftig nicht mehr in Materien einzumischen, die ihn nichts angehen würden und nicht seine Kompetenz seien.⁸¹ Diese Ermahnung entspricht allgemein der Politik des Königs, die Ehe unter seinen besonderen Schutz zu stellen, wofür er auch große Anstrengungen unternahm, getrennt von ihren Frauen lebende Männer – Ausländer wie Spanier – zu diesen zurückzubringen.⁸²

Der Consulado von Lima hatte während der Ausweisungskampagne der 1760er-Jahre darauf hingewiesen, dass die Eheschließung kein Kriterium sei, um einen Ausländer als Spanier zu betrachten.⁸³ Er protestierte deshalb gegen die Praxis, Ausländer, die eine Spanierin zur Frau nahmen, vor der Ausweisung zu schützen, sodass sie im Handel tätig werden konnten:

»Wenn dies die Tür wäre, um Ausländer für den Handel zu ermächtigen, würde er bald von Ausländern in Besitz genommen, denn es macht diesen Männern, die mit geringem Vermögen auf der Suche nach Geld kommen, keinerlei Mühe zu heiraten, um so ihre Person [für den Handel] zu befähigen. Daher ist es notwendig, dass Ihre Majestät Maßnahmen ergreift, damit diesem ungunstigen Zustand die Tür geschlossen wird.«⁸⁴

Die *Real cédula* des Jahres 1767, mit welcher der König auf die zahlreichen Beschwerden des Consulado antwortete, regelte die Ausweisungen in umfassender Weise neu. In Bezug auf die Frage, wie mit Verheirateten umzu-

anderen würden die Gesetze der *Recopilación* bei verheirateten Ausländern das Mittel der *composición* vorsehen. *Fiscal*, 4. Februar 1753. AGI, Charcas, 215.

80 Wörtlich heißt es: »advirtiéndooos finalmente la extrañeza que ha causado«. *Real cédula* vom 30. Mai 1753. DHA, Bd. 5 (1915), doc. 81, S. 375–380.

81 Wörtlich: »Sin mezclarlos en materia que no os toca, ni pertenece.« *Ibid.*

82 Gálvez Ruiz, *Emigración a Indias y fracaso conyugal*, S. 87–88. Die Aufforderung, woanders verheiratete Männer zu ihren Ehefrauen zurückzuschicken, war auch Teil der Instruktionen der Vizekönige. Siehe beispielsweise die Instruktion für die neuspanischen Vizekönige Conde de Motezuma (1696) und Marqués de las Amarillas (1755). *Instrucciones y memorias de los virreyes novohispanos*, hg. v. Ernesto de la Torre Villar, Bd. 2, Mexiko-Stadt 1991, S. 764 und 881.

83 Wörtlich: »Por las Leyes del reino se tiene entendido que en Indias no se adquiere naturaleza por el casamiento, ni por el transcurso del tiempo.« Memorandum des Consulado von Lima an den König, 1. März 1762. AHN, Consejos, 20.327, pieza 2, fols. 81–94.

84 Wörtlich: »Si esta fuese la puerta para habilitarse los extranjerios en comercio, en breve se ocuparía por extranjerios, porque ninguno de estos hombres que vienen rodando de tan baja fortuna a buscar plata, tomaría fastidio de casarse para habilitar la persona, y así es necesario que V.M. provea como se cierre la puerta a este inconveniente.« *Ibid.*

gehen sei, schwieg sie aber, sodass Vizekönig Amat in Peru fortfuhr, sie – wie gewohnt – zu dulden. Der Consulado widersprach dem nicht, forderte aber, dass verheiratete Ausländer ohne Naturalisierung nicht im Handel tätig werden dürften.⁸⁵ Insgesamt handelte es sich bei der Duldung Verheirateter um eine Praxis, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch nicht normativ fixiert war. Spätestens seit den 1770er-Jahren wurden aber überall in Hispanoamerika verheiratete Ausländer automatisch von Ausweisungen ausgenommen.⁸⁶ Die Duldung Verheirateter war über die Praxis zu einer Norm geworden.⁸⁷

Der Verweis auf den Nutzen der eigenen Tätigkeit war ein weiteres wirkungsvolles Argument, um das Bleiberecht zu erhalten, das zudem eine gesetzliche Grundlage besaß. Die *Recopilación* sah die Duldung der *oficios mecánicos útiles* vor, was in der Rechtspraxis meist in einem umfassenden Sinn interpretiert wurde, dass alle als nützlich angesehenen *extranjeros* geduldet würden.⁸⁸ Da sich der Nutzen einer Tätigkeit nur situationsabhängig bestimmen lässt und nicht pauschal festgelegt werden kann, hatten die Amtsträger bei der Entscheidung, ob die Anwesenheit eines *extranjeros* von Nutzen sei, viel Handlungsspielraum. In den Bergbaustädten Mendoza und Zacatecas wurden beispielsweise Bergleute als nützlich betrachtet.⁸⁹ Ärzte und Chirurgen, an denen in vielen Territorien Hispanoamerikas Mangel herrschte, wurden in den meisten Fällen ebenfalls aufgrund ihres Nutzens geduldet. Weil die Gesetze der *Recopilación* sie allerdings nicht explizit von der Auswei-

85 Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*, S. 202.

86 Der König gewährte die Duldung Verheirateter nur fallweise. Für Neuspanien ordnete er am 18. September 1758 in einer *Real orden* die Duldung der Verheirateten an: »Que a los extranjeros casados, y a los que tengan cartas de naturaleza se les deje en estos reynos en pacífica quietud«. Beleña (Hg.), *Recopilación sumaria*, Nr. CCCXXI. Eine für ganz Hispanoamerika erlassene entsprechende Anordnung ist nicht überliefert.

87 Zur Umwandlung einer Praxis in normatives Wissen siehe allgemein: Duve, *Pragmatic Normative Literature*, S. 13.

88 Dieses Argument führte der *fiscal* des Indienrates am 10. Februar 1774 an, um zu rechtfertigen, warum der portugiesische Arzt und Franziskanermönch Daniel Botello geduldet werden könne: »Aunque por otra parte, y en atención a los motivos, y fines de la ley, se puede extender la excepción a los no mecánicos«. Stellungnahme vom 10. Februar 1774. AGI, Chile, 253, exp. 9, fols. 663–668.

89 Zu Mendoza, wo der Cabildo und der *corregidor* 1769 Bergleute von der Ausweisung ausnehmen wollten, und zur Ablehnung der Petition durch die Audiencia siehe unten Kap. VI.5. Zu Zacatecas, wo die lokalen Eliten drei ledige französische Bergmänner in der Provinz behalten wollten, was der Vizekönig im Dezember 1796 gewährte: Branciforte an Godoy, 2. Dezember 1795. AGI, Estado, 23, n. 75.

sung ausnahmen, holte die lokale Regierung manchmal die Zustimmung des Königs ein, die auch gegeben wurde.⁹⁰

Kontrovers diskutierte man in den Indias, ob Bäcker als nützliche Handwerker zu gelten hätten. Hier bestand eine besondere Konkurrenzsituation durch *extranjeros*, da Franzosen die ersten Bäcker waren, die in Hispanoamerika die Brotherstellung als technisiertes Handwerk betrieben, das mit modernen Öfen arbeitete und französisches Brot in großen Mengen und in hoher Qualität herstellte.⁹¹ Für die Konsumenten war dies von Vorteil, nicht aber für die kleinen einheimischen Brothersteller, denen die Bäcker Konkurrenz machten. Es stellte sich deshalb die Frage, ob ihre Tätigkeit für das Gemeinwohl nützlich oder ob sie vielmehr schädlich war und sie deshalb ausgewiesen werden sollten. Die Cabildos unterstützten vereinzelt die Beschwerden gegen die ausländischen Bäcker.⁹² Wenn die lokale Regierung aufgrund der Beschwerden genötigt war, Maßnahmen gegen die ausländischen Bäcker zu ergreifen, dürften diese sehr halbherzig ausgefallen sein. Zumindest blieb die Zahl der französischen Bäcker bis zum Ende der Kolonialzeit hoch – und noch heute ist in vielen lateinamerikanischen Ländern *pan francés* das tägliche Brot. Die Kolonialregierung sah in den modernen Bäckereien wohl weniger eine Gefahr für das Gemeinwohl als einen technischen Fortschritt, den es zu fördern galt. Der Indienrat bezeichnete die Tätigkeit ausländischer Bäcker als nützlich und schützte sie – sofern er diesbezüglich gefragt wurde – als Handwerker vor der Ausweisung.⁹³

90 Beispielsweise duldete der Vizekönig Neuspaniens, Bernardo de Gálvez, 1786 den Schweizer Arzt Pedro de Puglia, was der König am 24. Februar 1791 mit einer *Real orden* bestätigte. Stellungnahme von *fiscal* Hernández de Alba, 17. Februar 1795. AGNM, Protomedicato, vol. 5 exp. 3, fols. 14r–19v. In Santiago de Cuba bat der Cabildo der Kathedrale den König am 4. Januar 1793, er möge den irischen Arzt Juan Mac Imery angesichts seiner Fähigkeiten, seiner Wohltätigkeit, Arme umsonst zu behandeln, und des Mangels an Ärzten in der Stadt dulden. AGI, Santo Domingo, 1484, exp. 37.

91 Lyman L. Johnson, The Entrepreneurial Reorganization of an Artisan Trade. The Bakers of Buenos Aires, 1770–1820, in: The Americas, 37 (1980), S. 139–160.

92 So bat Havanna 1712 den Gouverneur, Ausländern das Backen von Brot zu verbieten. OHC, Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana, vol. 20, fols. 49v–50r. In Buenos Aires forderte der Cabildo in den 1760er- und 1770er-Jahren mehrfach die Ausweisung der ausländischen Bäcker und die Zerstörung ihrer Öfen. AGNA, IX, Bandos, Libro 2, fols. 248–255. Der Cabildo von Santa Fe (Argentinien) war diesbezüglich gespalten und konsultierte den Gouverneur, wie zu verfahren sei. Archivo General de la Provincia de Santa Fe (AGPSF, Argentinien), Actas del Cabildo de Santa Fe de la Vera Cruz, Bd. 14, fols. 185v–190.

93 Der *fiscal* des Indienrates stellte 1771 auf die Bitte des französischen Bäckers Antonio Durán, ihn von der Ausweisung aus Bogotá auszunehmen und zu naturalisieren, fest: »El oficio de panadero que es mecánico, y tan útil al común.« Durán wurde letztlich als nützlicher Handwerker ge-

Ledige Ausländer – und besonders die Kaufleute unter ihnen – versuchten vor Ausweisungen geschützt zu werden, indem sie in der Miliz dienten und so nachwiesen, dass sie loyal und bereit waren, für die Sache der Spanier zu den Waffen zu greifen. 1795 bat beispielsweise der französische Kaufmann Marcos Miranda in Potosí darum, in die Milizkompanie der Kaufmannschaft aufgenommen zu werden. Damit konnte er möglichen Zweifeln an seiner Treue zu Spanien begegnen, die 1794 zu seiner Ausweisung aus Cuzco geführt hatten.⁹⁴ Es war wiederum der Consulado von Lima, der in den 1760er-Jahren die Praxis, ausländische Milizionäre zu dulden, kritisiert hatte:

»Einige trugen in Zeiten des Krieges Uniform und meldeten sich in einer Kompanie, deren einziger Dienst darin bestand, auf guten Pferden auszureiten, um sich am Tag der Truppeninspektion zu präsentieren. Mit diesem unbedeutenden Verdienst wollen sie vom wichtigsten Verbot, das die Gesetze kennen, ausgenommen werden.«⁹⁵

Der Consulado forderte daraufhin, Ausländern, die ohne königliche Lizenz als Soldaten bzw. in der Miliz dienten, nicht mehr von Ausweisungen auszunehmen. Der König entsprach dieser Forderung in der *Real cédula* von 1767. Dennoch blieb es dabei, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis zum Ende der Kolonialzeit eine übliche Praxis, *extranjeros* zu dulden, die der Miliz angehörten.⁹⁶ Das reguläre Heer wurde bei Ausländerregistrierungen komplett ausgespart. Obwohl *extranjeros*, die ohne königliche Lizenz als Soldaten dienten, den *fuero militar* (die militärische Sondergerichtsbarkeit) nicht in Anspruch nehmen durften, sah die königliche Justiz davon ab, sich in Bezug auf Ausländer in Militärbelange einzumischen.

Schließlich spielten humanitäre Erwägungen allgemein eine wichtige Rolle bei den Entscheidungen der Regierung. Einige der als *extranjeros* von der Ausweisung bedrohten stellten Gnadengesuche, in denen sie auf Umstände verwiesen wie Krankheit und Alter, die eine Reise unmöglich machen würden. Andere verwiesen darauf, dass ihnen in ihrer Heimat Strafe und

duldet. Für eine Naturalisierung fehlten ihm Immobilienbesitz und ein langjähriger Aufenthalt. AGI, Santa Fe, 685, exp. 20.

94 AGNA, IX, 38-2-3, exp. 15.

95 Wörtlich heißt es: »Otros que en el tiempo de la guerra vistieron una casaca de uniforme alistándose de soldados en una compañía cuyo ejercicio fue por junto el haber salido en buenos caballos a ostentar el aire de la persona en un día de revista, han pretendido que por este insigne mérito se les dispense la mayor de las prohibiciones que tienen las Leyes del Reino.« *Representación* des Consulado vom 27. Februar 1764. AHN, Consejos, 20.327, pieza 3, fols. 53–56.

96 Zu Río de la Plata: Tejerina, Luso-Brasileños, S. 288–290.

Verfolgung drohten, weil sie desertiert, aus der Sklaverei geflohen oder katholischer und monarchischer Gesinnung waren. In den Akten wird die Duldung von Alten, Kranken, Kindern oder Geflüchteten explizit unter Verweis auf *humanidad* und *hospitalidad* begründet. Diese Rücksichtnahme war durch eine Rechtspraxis gedeckt, die Fremden und Hilfsbedürftigen Schutz bieten, Härten vermeiden und sich als Milde – eben als menschlich – erweisen sollte. Die Spannung zwischen humanitärer Hilfsverpflichtung und den exkludierenden Gesetzen führte deshalb tendenziell dazu, dass der Exklusionsmechanismus außer Kraft gesetzt wurde. Die betroffenen *extranjeros* waren dabei allerdings auf das Wohlwollen der Amtsträger angewiesen.⁹⁷

Das Problem, wie mit Geflüchteten umgegangen werden sollte, stellte sich massiv, als im Zuge der Französischen Revolution Zigtausende Frankreich und die französischen Antillen verließen und ein Asyl suchten. Unter Aranda und Godoy – also von 1792 bis 1808 mit einer kurzen Unterbrechung im Jahr 1800 – ordnete die Regierung in Madrid gegenüber ihren Amtsträgern in Amerika die grundsätzliche Aufnahme der geflüchteten Franzosen an. Damit bekam der *emigrado* eine inkludierende Konnotation

97 Beispielhaft für die Duldung eines Deserteurs ist der Fall des Portugiesen Manuel Araujo, der im Jahr 1751 in Chile ausgewiesen werden sollte und darum bat, man möge ihm als Flüchtling das ihm zustehende Asyl (»devido amparo«) gewähren – denn wenn man ihn nach Brasilien ausweise, drohe ihm als Deserteur die Todesstrafe. Der Bevollmächtigte der Kaufmannschaft (*diputado del comercio*) wies diesen Einwand zurück, denn der Portugiese könne Chile verlassen, ohne notwendigerweise nach Brasilien zu gehen. Die Audiencia entschied letztlich, Araujos Gesuch abzulehnen. Ausgewiesen wurde er dennoch nicht, denn Gouverneur Rozas sah davon ab, die Ausweisung zu vollstrecken und dissimulierte die Anwesenheit des Portugiesen. *Presentación* von Manuel de Araujo, s.d., Stellungnahme des *diputado* vom Juni 1751, Auto vom 14. Oktober 1751. AGI, Chile, 104, s.f. Zum Nichtvollzug der Ausweisung siehe S. 86–87. Beispielhaft für die Duldung Versklavter ist der Fall von Margarita Marizo, die im Jahr 1778 zusammen mit ihrer Familie aus britischer Sklaverei auf Grenada ins spanische Trinidad floh. Dem Gouverneur war zwar 1783 in Artikel 13 seiner Instruktion vorgeschrieben worden, geflohene Sklaven an ihre Eigentümer zurückzugeben, wenn jene diese rechtmäßig reklamierten. Diese Anordnung widersprach allerdings einem königlichen Dekret des Jahres 1773, dass versklavten Personen Asyl und Freiheit zu gewähren war, wenn sie aus ausländischen Kolonien in spanisches Herrschaftsgebiet flohen. Angesichts der widersprüchlichen Gesetzeslage entschied der Gouverneur 1784, Margarita Marizo und ihre Familie nicht an ihren englischen Herren auszuliefern, da ihnen dort Strafe bis hin zum Verbrennen bei lebendigem Leib (»hasta quemarlos vivos«) drohe. Stattdessen gab er ihnen auf Trinidad die Freiheit und informierte den König. Vgl. drei Briefe des Gouverneurs von Trinidad an Indienminister Gálvez und Petition von Margarita Marizo. AGI, Caracas, 32, s.f. Die Dokumente zum Fall der Margarita Marizo finden sich auch in AGI, Caracas, 299, exp. 26.

im Unterschied zum exkludierenden *extranjero*.⁹⁸ Ausgeschlossen wurden dagegen Versklavte, denen der König seit 1773 das Bleiberecht und die Freiheit zugestanden hatte. 1790 hob er diese Bestimmung aus Furcht, mit den Versklavten könnte sich revolutionäres Gedankengut verbreiten, auf. In der Praxis nahmen die Regierungen nachweislich auf Kuba, Puerto Rico und Trinidad Franzosen zusammen mit ihren versklavten Begleitern auf. Das Bleiberecht für Revolutionsemigranten schränkte Spanien erst in napoleonischer Zeit ein, als die Sicherheitsbedenken bezüglich der Loyalität der Franzosen zunahmen. Zwar wollte die metropolitane Regierung sie weiterhin in Hispanoamerika aufnehmen, sie sollten aber nicht mehr dauerhaft angesiedelt werden. Trotzdem fanden Tausende Franzosen, die 1803 und 1804 Saint-Domingue verließen, auf Kuba und Puerto Rico Aufnahme. Die franzosenfreundliche Haltung der dortigen Regierung endete, als Spanien 1808 in den Krieg gegen Frankreich eintrat.⁹⁹

Ausländische Konvertiten hatten einen ambivalenten Rechtsstatus, denn auf sie wirkten zwei unterschiedliche Prinzipien: Während sie durch ihre Konversion inkludiert wurden, exkludierte sie ihr Status als *extranjeros*. Wer zum Katholizismus konvertiert war oder den Wunsch äußerte, dies zu tun, erhielt bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das Bleiberecht. Die Anwendung der Gesetze, die einen ausländischen Konvertiten als *extranjero* ausschlossen, war durch das Primat der Religion aufgehoben. Die Integrationskraft des Katholizismus wirkte hier stärker und führte in manchen Fällen dazu, dass ausländische Konvertiten durch ihre Konversion als Spanier angesehen wurden.¹⁰⁰ Gegen die Praxis, konvertierten Ausländern das Bleiberecht zu gewähren, beschwerte sich wiederum der Consulado von Lima, weil er mutmaßte, dass Ausländer die Konversion instrumentell einsetzten. Denn es würde sie lediglich die Mühe kosten, eine Messe zu hören, um von der Ausweisung verschont zu werden.¹⁰¹

98 In Großbritannien lässt sich im gleichen Zeitraum eine gegensätzliche Entwicklung feststellen.

Dort erhielt der Ausländerbegriff im Zuge der Aufnahme französischer Flüchtlinge eine exkludierende Konnotation, die er zuvor nicht hatte. Dabei wurden die Franzosen als Revolutionsflüchtlinge nicht nur im rechtlichen, sondern auch im politischen und kulturellen Sinn zu Ausländern (*foreigners*). Soguk, *States and Strangers*, S. 77–79.

99 Zum Diskurs um die Aufnahme der Revolutionsflüchtlinge und die Aufnahmepolitik der Regierung in Madrid siehe Kap. III.5. Zur antifranzösischen Politik seit 1808 siehe Kap. VIII.4.

100 Siehe zu Fällen der Konversion von Protestanten in Hispanoamerika allgemein: Graf, *Die Inquisition*, S. 215–239. Zu Neuspanien: Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 49–56.

101 Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*, S. 203.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machte sich die Tendenz bemerkbar, die Konversion vom juristischen Status des *extranjero* zu trennen.¹⁰² Die zunehmende Ausdifferenzierung von Religion und Recht als eigenständige gesellschaftliche Teilbereiche zeigt sich daran, dass die Konversion nicht mehr als ausreichend für einen Statuswechsel vom *extranjero* zum *español* angesehen wurde. Beispielhaft hierfür ist die Kontroverse um das Testament des konvertierten schottischen Medizinprofessors Diego Forest zugunsten seines Bruders. Das Vermögen lediger Ausländer, die nicht naturalisiert waren, ging bei deren Tod automatisch an den König. Explizit verboten war es ihnen, Ausländern Geld zu vermachen.¹⁰³ Dagegen protestierte der Testamentsvollstrecker von Forest, der die Frage an die Audiencia richtete, ob konvertierte Ausländer als *naturales* zu behandeln seien. Die Audiencia konsultierte daraufhin im Jahr 1775 den Indienrat.

Der *fiscal* des Indienrats zeigte sich verwundert über die Anfrage von Charcas, denn die Gesetze der *Recopilación* würden der Audiencia genug Anhaltspunkte geben, um den Fall zu entscheiden. Sie solle die Gesetze und Anordnungen des Königs befolgen, »ohne den Indienrat mit unverschämten Fragen zu belästigen«. Er bezeichnete es als ungerechtfertigte Bevorzugung protestantischer Ausländer gegenüber denjenigen, die von Geburt an katholisch waren, wenn diese geduldet würden, nur weil sie sich rekonziliert hatten, während jene als Ausländer ausgewiesen würden. Gäbe man zudem Konvertiten die Erlaubnis zum Handel, argwöhnte der *fiscal*, würden alle nur dem Anschein nach zu Katholiken, in ihrem Inneren aber an ihren Irrtümern festhalten.¹⁰⁴ Der Indienrat folgte der Stellungnahme des *fiscal*, sodass die Güter des Schotten eingezogen wurden. Lediglich die Kritik an der Audiencia wurde abgemildert.¹⁰⁵ Madrid wies im 18. Jahrhundert jeglichen Automatismus zur Naturalisierung von Ausländern zurück, durch den die Entscheidungsgewalt des Königs eingeschränkt worden wäre. Die Konversion wäre solch ein Automatismus gewesen. Die Amtsträger in den Indias konnten konvertierte Ausländer dulden, sie durften ihnen aber

102 Dies dürfte auch mit der quantitativen Zunahme an Konversionsgesuchen zu tun gehabt haben.

Ich danke Joël Graf für diesen Hinweis.

103 Als Audiencia von Charcas 1772 in Madrid anfragte, ob das Testament Gültigkeit besäße, verneinte dies der Indienrat und ließ das gesamte Vermögen des Ausländers konfiszieren, ausgenommen 200 Pesos, die er für Messen zu seinem Seelenheil vorgesehen hatte. AGI, Charcas, 519, exp. 31.

104 Anfrage der Audiencia von Charcas an den Indianrat vom 6. Februar 1775. Ibid., s.f.

105 Stellungnahme des *fiscal* vom 28. Februar 1778 und *Consejo* vom 28. März 1778. Ibid., s.f.

nicht die *naturaleza* und die damit verbundenen Rechte zum Handel, zum Ausüben von Ämtern und zum Verfügen über den Nachlass zugestehen.

Besonders deutlich wird die Ausdifferenzierung der Bereiche Religion und Recht am Umgang mit konversionswilligen Juden. Deren Duldung stellte einen Sonderfall dar, denn laut den Gesetzen der *Recopilación* war es *conversos* und deren Kindern nur mit ausdrücklicher Lizenz des Königs erlaubt, nach Amerika zu reisen.¹⁰⁶ Für Juden wäre demnach die Konversion kein Mittel gewesen, um ein Bleiberecht in Amerika zu erhalten, allerdings wurde diesbezüglich im 18. Jahrhundert nicht einheitlich verfahren. Allgemein erschwerten antijüdische Vorurteile jüdischen Immigranten die Aufnahme in Hispanoamerika. So lehnte der *fiscal* des Indienrates in den 1750er-Jahren das Gesuch des französischen Konvertiten Joseph Álvarez ab, ihm das Bleiberecht und das Recht auf Handel zu gewähren, und begründete dies mit zahlreichen Ressentiments. Er hielt es, wenn auch nicht für unmöglich, so doch zumindest für unglaubwürdig, dass ein Jude konvertieren wolle. Vielmehr vermutete er, dass nicht die Religion, sondern kaufmännische Interessen hinter dem Wunsch stünden.¹⁰⁷ Trotz aller Gründe, die Álvarez anführte, um die Ernsthaftigkeit seines Konversionswunsches zu belegen – unter anderem die Katechese seiner Frau und Tochter, weshalb die Gefahr bestünde, dass sie bei einer Ausweisung dem Glauben verloren gehen könnten –, bestätigte der Indienrat die ablehnende Haltung des *fiscal*.¹⁰⁸

Ähnlich war das Schicksal des niederländischen Juden Daniel Martínez, der 1768 mit dem Wunsch zu konvertieren in Puerto Príncipe (heute Camagüey auf Kuba) erschienen war. Der Gouverneur Kubas, Antonio María de Bucareli, ließ ihn dennoch ausweisen, da er ihn verdächtigte, seinen Aufenthalt auf Kuba und seine Konversion lediglich als Vorwand zu benutzen, um Schmuggel zu betreiben. Martínez wurde deshalb 1770 als Gefangener nach Cádiz gebracht. Im Indienrat bestätigte der *fiscal* das Handeln des Gouverneurs, wobei er ähnliche antijüdische Stereotype vorbrachte, wie sie auch gegen Joseph Álvarez erhoben worden waren. Der *fiscal* ging sogar so weit, die Ausweisung von Martínez aus Spanien zu fordern, was der Indien-

106 *Recopilación*, Libro 9, Tít. 26, Ley 15.

107 Wörtlich heißt es: »Un sujeto, nacido y criado en el Judaismo, profesando la misma secta sus padres y parientes [...] era, cuando no moralmente imposible, a lo menos, dificultoso de creer.«
Stellungnahme des *fiscal* vom Oktober 1757. AGI, Santo Domingo, 432, exp. 9.

108 *Ibid.*

rat aber ablehnte, sofern dessen Wunsch, Katholik zu werden, nachweislich echt sei.¹⁰⁹

Gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Haltung des Indienrates auch Juden gegenüber toleranter. Dies zeigte sich am Fall des 1789 nach Santiago de Cuba gekommenen niederländischen Sklavenhändlers Joseph Gabay, bei dem lediglich der Status eines *extranjero*, nicht aber sein jüdischer Glaube von Belang war. Gabay hatte sich in Santiago taufen lassen und zwei Jahre später um seine Naturalisierung ersucht. Der Rechtsassessor des Gouverneurs von Santiago glaubte zwar, dass er durch die Taufe das Recht habe, als Spanier zu gelten. Der Gouverneur selbst hatte aber Zweifel, weil es sich – Konversion hin oder her – dennoch um einen Ausländer handeln würde. Der Fall ging an den Indienrat, der das Gesuch auf Naturalisierung zurückwies, weil nicht alle Kriterien erfüllt waren, aber Gabay so lange dulden wollte, bis er zumindest die wichtigsten nachweisen konnte. Gerügt wurde der Rechtsassessor, weil er dem Gouverneur vorgeschlagen hatte, Gabay zu naturalisieren – ein Schritt, der als Usurpation königlicher Vorrechte aufgefasst wurde.¹¹⁰

Zu Zeiten von Gabay war auch der dänische Jude Abraham de la Mota mit Sklavenhändlern nach Kuba gekommen, wo er den Generalkapitän darum bat, ihn zu dulden, weil er sich taufen lassen wolle. Der vom Generalkapitän konsultierte Indienrat unterteilte den Fall in zwei unterschiedliche Aspekte. Ein Sachverhalt war die Religion. Hier stand es jedem frei, in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Der Indienrat unterschied jedoch die Frage des Ausländerstatus. Hier zählten die Gesetze, die auch auf Mota anzuwenden seien, weshalb er ausgewiesen werden müsste. Allerdings wollte der *fiscal* des Indienrates die besonderen Umstände seines Konversionswunsches berücksichtigen und ihn deshalb dulden.¹¹¹

Anhand der angeführten Beispiele zeigt sich der zunehmende Bedeutungsverlust der Konversion und damit der Religion als Faktor, um die Zugehörigkeit einer Person zu bestimmen. Während zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausländische Protestanten beim Übertritt zum Katholizismus zumindest das Bleiberecht und in vielen Fällen auch die *naturalaleza* zuerkannt bekamen, war die Konversion zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur noch Voraus-

109 Colección de documentos para la historia de la formación social de Hispanoamérica 1493–1810, Bd. 3.1 (1691–1779), hg. v. Richard Konezke, Madrid 1962, n. 217.

110 AGI, Santo Domingo, 1485, exp. 3.

111 AGI, Santo Domingo, 1437, n. 61.

setzung für das Bleiberecht, aber nicht mehr hinreichend dafür. Der Ausländerstatus blieb nun von der Frage der Konversion unberührt. Während der Einfluss der Religion auf die Aushandlung von Zugehörigkeit im Laufe des Untersuchungszeitraums abnahm, lässt sich in Bezug auf die Sicherheit das Gegenteil wahrnehmen.

Wie die Religion, so hatte auch die Sicherheit eine eigene Dynamik bei der Bestimmung der Zugehörigkeit. Der im Folgenden beschriebene Fall des Angloamerikaner Juan Kendric zeigt, dass Faktoren, die in der Rechtspraxis einem *extranjero* das Bleiberecht garantierten, ihre Wirksamkeit verloren, wenn Sicherheitsbedenken bestanden. Juan Kendric war Sohn des Kapitäns und Kaufmanns John Kendrick und während eines Aufenthalts mit seinem Vater am Nootka Sound im Nordwesten Amerikas zum Katholizismus konvertierte.¹¹² Der Vizekönig Neuspaniens, Conde de Revillagigedo, nahm ihn 1789 in den Dienst der königlichen Marine und gab ihm das Kommando über ein in San Blas an der Pazifikküste stationiertes Schiff. Revillagigedos Nachfolger Marqués de Branciforte ließ Kendric dagegen 1796 ausweisen. Grund hierfür war der Argwohn des Vizekönigs, Kendric könne an der kalifornischen Pazifikküste Spionage für die Vereinigten Staaten betreiben.¹¹³ Angesichts der Spannungen mit Großbritannien und den Angloamerikanern gab er Sicherheitsinteressen mehr Gewicht als religiösen Erwägungen. Deshalb ordnete er an, *extranjeros* den Konversionswunsch zu verweigern, da sonst die Gefahr bestünde, dass Verdächtige ins Land eindringen und den Staat gefährden würden.¹¹⁴

Ob ein Immigrant als Gefahr für die Sicherheit eingestuft und ihm deshalb das Bleiberecht verwehrt wurde, war – wie bereits in Kapitel III.3 dargestellt – abhängig von konjunkturellen und strukturellen Faktoren. Das heißt, in Gegenden, in denen Spaniens Herrschaft von seinen maritimen Konkurrenten Portugal, Großbritannien und Frankreich herausgefordert war, und zu Zeiten von Krieg oder Revolutionsgefahr, bewertete man das Gefahrenpotential anders als zu Friedenszeiten und in weit von gegnerischem Einfluss entfernten Siedlungsgebieten. Drei Umstände können in den Quellen aus-

112 Richard A. Pierce, »Kendrick, John«, in: Dictionary of Canadian Biography, Bd. 4, (2003), http://www.biographi.ca/en/bio/kendrick_john_4E.html [letzter Zugriff am 31. Dezember 2020].

113 Branciforte an Godoy, 26. September 1796. AGI, Estado, 25, n. 46.

114 Konkreter Anlass war eine Anfrage des Marinekommandanten von San Blas, ob er den konversionswilligen irischen Schreiner José Burling aufnehmen könne, weil er für die Marine nützlich sei. Branciforte ordnete seine Ausweisung nach Spanien an, was vom König in der *Real orden* vom 5. Mai 1796 bestätigt wurde. AGI, Estado, 24, n. 8, und *ibid.*, 25, n. 49.

gemacht werden, die bei Ausweisungsverfahren wirksam waren, um an der Loyalität von *extranjeros* zu zweifeln und sie auszuweisen: Nation, Fremdheit und verdächtiges Verhalten.

Ausweisungskampagnen oder Internierungen, die im Krieg angeordnet wurden, betrafen – wie bereits dargelegt – die Angehörigen von mit Spanien verfeindeten Nationen. In diesen Fällen entschied nicht der juristische Status des *extranjero* über die Zugehörigkeit einer Person, sondern ihre nationale Herkunft. Dies bedeutete, dass die Behörden auch Personen internierten oder auswiesen, die als *extranjeros* das Bleiberecht hatten. Maßnahmen konnten alle Angehörigen einer feindlichen Nation betreffen, sowohl verheiratete *vecinos* wie auch nicht-ortsansässige *transeúntes*, wobei Letztere als größere Gefahr galten. Von verheirateten Personen ausländischer Herkunft erwartete man dagegen, dass sie dem Land, in dem sie heimisch geworden waren, auch im Krieg loyal bleiben würden.¹¹⁵ Die Angehörigen anderer Nationen, die sich nicht mit Spanien im Krieg befanden, waren von der Internierung oder Ausweisung ausgenommen.

Im Frieden musste die Zugehörigkeit zu einer mit Spanien konkurrierenden Nation an einen Verdachtsgrund gekoppelt sein, um Sicherheitsbedenken auszulösen. Ein solcher Verdachtsgrund bestand in der Fremdheit einer Person an dem Ort, wo ihre Anwesenheit den Behörden gemeldet wurde. Fremdheit und Herkunft machten eine Person wie den 1769 in Trinidad auf Kuba aufgegriffenen Iren Juan Fitzgeraldo der Spionage verdächtig. Er hatte in Diensten der französischen Marine gestanden und war über Jamaika nach Kuba geflohen, wo ihn Gouverneur Bucareli gefangen nehmen ließ und nach Spanien schickte. Spionage war ihm zwar nicht nachzuweisen, dennoch rechtfertigte der Indienrat seine Ausweisung, weil die Ankunft eines Offiziers einer fremden Kolonialmacht grundsätzlich verdächtig sei.¹¹⁶

Ortsansässige *extranjeros* wurden in Friedenszeiten nicht als Gefahr für die Sicherheit eingestuft, es sei denn, ihr Verhalten gab den Behörden Anlass, an ihrer Loyalität zu zweifeln. Dies war der Fall, wenn sie weiterhin Kontakt zu ihrem Herkunftsland pflegten. Der englische Arzt Eduard Hamlin, der in Havanna verheiratet war, dort vier Kinder hatte und in königlichem Dienst stand, war genau zu dem Zeitpunkt nach London gereist, als Spanien 1763 Havanna von den Briten zurückerhielt. Die Regierung in Madrid vermutete deshalb, er habe mit den Briten kollaboriert. Daraufhin verbot ihm der

115 Herzog, *Defining Nations*, S. 101.

116 AGI, Santo Domingo, 1378, n. 6.

König den Aufenthalt in den Indias und in Spanien, als er von Cádiz aus zu seiner Familie nach Havanna zurückkehren wollte. Der Engländer floh daraufhin aus Cádiz und blieb unauffindbar.¹¹⁷

Eine Neuerung in der Konzeption des Bleiberechts stellte Gálvez' Dekret von 1783 dar, mit dem Ausländer nun auch in Friedenszeiten primär unter dem Aspekt der Sicherheit betrachtet wurden. Gálvez verknüpfte das Vertrauen in die politische Loyalität eines *extranjero* erstmals mit der Zeit, die er sich bereits in den Indias befand. Dahinter stand die Annahme, dass eine Person, die bereits viele Jahre dort lebte, nicht erst kürzlich als Agent in den Diensten einer feindlichen Macht eingeschleust worden sein konnte. Das Dekret des Jahres 1783 bezeichnete deshalb nicht nur – wie bislang – die Verheirateten, sondern auch die ledigen Ausländer, die schon lange an einem Ort lebten, als *domiciliados*. Sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht auf für sie verbotene Weise – also durch Handel – bestritten oder auf Almosen angewiesen waren, sollten sie geduldet werden. Damit war die Aufenthaltsdauer in den Indias 1783 erstmals ein rechtliches Kriterium, das zur Bestimmung des Bleiberechts herangezogen werden sollte. Misstrauen und Ausweisungen betrafen ausländische *transeúntes*, was sowohl wohlhabende ledige Kaufleute als auch mittellose Reisende einschloss.

Nach Ausbruch der Französischen Revolution kam es insgesamt zu einer Neugewichtung der Kriterien, anhand derer über das Bleiberecht von Ausländern entschieden wurde. Angesichts der Revolutionsfurcht der spanischen Regierung dienten Ausweisungskampagnen in stärkerem Maße einer sicherheitspolitischen Zielsetzung und folgten damit einer Logik des Verdachts und nicht des Rechts. Indem die Sicherheit zum entscheidenden Kriterium avancierte, gewann die Nation als Indiz für die politische Loyalität an Gewicht und überlagerte andere Zugehörigkeiten wie die als Katholik, Ehemann, Familienvater, Freund, Geschäftspartner, Militär, Beamter, Handwerker, Arzt, *vecino*, Klient etc. Dies hatte zur Folge, dass zwar einerseits Personen geduldet wurden, die als Kaufleute oder Protestanten sonst von der Ausweisung betroffen gewesen wären. Andererseits wurden Personen aufgrund ihrer Nationalität ausgewiesen, die bislang ein Bleiberecht hatten, weil sie mit Spanierinnen verheiratet waren, in königlichem Dienst standen, ein nützliches Handwerk ausübten oder als Geflüchtete aufgenommen worden waren.¹¹⁸

117 AGI, Santo Domingo, 1458, n. 2 und 6.

118 Siehe Kap. VIII.

4. Nachweisführung

Vermeintliche *extranjeros* konnten ihre Biographie so fingieren bzw. an die geforderten Kriterien anpassen, dass sich die Chancen vergrößerten, in den Indias geduldet oder als Spanier angesehen zu werden.¹¹⁹ Ob die betreffende Person biographisch die gesetzlichen Anforderungen für das Bleiberecht wirklich erfüllte, war hierfür zwar sehr hilfreich. Relevant war aber einzig, dass ein Amtsträger die Erfüllung der Kriterien aktenmäßig bestätigte. Wie konnte ein als Ausländer von der Ausweisung Bedrohter belegen, dass er verheiratet war, eine als nützlich anerkannte Tätigkeit tatsächlich ausübte und keinesfalls Handel trieb, seine Konversion aufrichtig oder er aufgrund einer monarchischen Gesinnung aus seiner Heimat geflohen war?

Für den Nachweis einer Ehe galten dieselben juristischen Instrumente wie für den Nachweis der nationalen Zugehörigkeit. Wer belegen wollte, dass er mit einer Spanierin verheiratet war, tat dies in den meisten Fällen, indem er Zeugen präsentierte. In Buenos Aires bestätigte beispielsweise 1739 der Erzdiakon Marcos Rodríguez die Ehe des von der Ausweisung bedrohten Portugiesen Francisco de Vieyra.¹²⁰ Der Italiener Francisco Carnilia, der 1752 in La Plata (Sucre) Ziel einer Ausweiskampagne wurde, war angeblich seit vier Jahren in Buenos Aires verheiratet, hatte dort einen Sohn und war nun Witwer. Seine Angaben, die ihn letztlich von der Ausweisung verschonten, beglaubigte er durch eine Vollmacht (*poder*) seines Bruders aus Buenos Aires sowie durch zwei weitere in La Plata präsentierte Zeugen, die ihn – angeblich – kannten und zudem bestätigten, dass er das nützliche Handwerk eines Waffenschmieds ausübte.¹²¹ In Chile wollte man sich 1809 nicht

119 Das Fingieren von Biographien in den Verwaltungsakten war eine weitverbreitete Praxis, die auch zum Erhalt einer Schiffspassage benutzt wurde. Reisende, die sich in Sevilla nach Amerika einschiffen wollten, erstellten im Rahmen des amtlichen Prozedere einen Lebenslauf, der den Anforderungen der Gesetze und den formalen Vorgaben der Verwaltung entsprach und deshalb oft mehr Fiktion als Realität war. Siegert, *Passagiere und Papiere*, S. 13–14. Ein anderes Beispiel sind die *Relaciones de méritos y servicios*, die Robert Folger ausgehend von Siegerts Prämisse in den Blick nahm. Robert Folger, *Writing as Poaching. Interpellation and Self-Fashioning in Colonial relaciones de méritos y servicios*, Leiden 2011, S. 8–9. Siehe zu den *relaciones de méritos y servicios* auch ausführlich: Vitus Huber, *Beute und Conquista. Die politische Ökonomie der Eroberung Neu-Spaniens*, Frankfurt a. M./New York 2018, S. 301–357.

120 AGNA, IX, 32-8-1, exp. 22, fol. 16.

121 ABNB, EC 1752/56, fol. 3r.

auf Zeugenaussagen verlassen. Dort mussten die Verheirateten Heiratsurkunden (*partidas de casamiento*) vorlegen.¹²²

Anders als die Ehe mit einer Spanierin, die nur mit »ja« oder »nein« beantwortet werden konnte, war die Frage, ob jemand Kaufmann war oder nicht, nur auf den ersten Blick eindeutig. In Buenos Aires protestierte der Prokurator des Cabildo beim Gouverneur, viele ausländische Kaufleute würden ihre Tätigkeit als Handwerker nur als Vorwand benutzen, um einer Ausweisung zu entgehen.¹²³ In Lima war es wiederum der Consulado, der sich beschwerte, dass viele Kaufleute andere Tätigkeiten bei der Registrierung angaben, obwohl sie in Wahrheit Handel treiben würden.¹²⁴ Umgekehrt wurden auch Personen als Kaufleute registriert, die der Meinung waren, dass diese Kategorisierung nicht zuträfe, weil sie in Wahrheit eine andere Tätigkeit ausüben würden. So protestierte der Franzose Pedro Herbias gegen seine Ausweisung aus Chile, weil diese nur Kaufleute betreffe, er aber kein Händler, sondern Kerzenmacher sei.¹²⁵ Es war schwierig für die Behörden, eindeutig zu bestimmen, wer tatsächlich als Kaufmann zu gelten hatte. Wie der *extranjero* war auch der *comerciante* eine soziale Zuschreibung.¹²⁶ Die Klarheit der Kriterien stieß hier besonders hart mit der Vielschichtigkeit der sozialen Wirklichkeit zusammen, sodass es immer wieder zu Beschwerden und Konflikten kam.

Um festzustellen, ob als Kaufleute Angezeigte im Handel tätig waren, konnten Behörden deren Bücher prüfen. So ergab eine Untersuchung der Papiere des Franzosen Juan Bautista de Casanova 1717 in Buenos Aires, dass er Handel mit anderen Franzosen in Valparaíso trieb, woraufhin man ihn gefangen nahm und seine Güter konfiszierte.¹²⁷ Die Audiencia von Santiago ordnete selbst im Fall des französischen Kaufmanns Berenguel eine Prüfung seiner Bücher an, um den Umfang seiner Geschäfte zu bewerten, ob-

122 ANH, Fernández Larrain, Bd. 20, fols. 70r–74v.

123 Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires (1729–1733), Serie 2, Bd. 6, Buenos Aires 1928, S. 555.

124 *Representación* des Consulado vom 27. Februar 1764. AHN, Consejos, 20.327, pieza 3, fols. 53–56.

125 ANH, Fernández Larrain, Bd. 20, fols. 38r–43v.

126 Tamar Herzog, Merchants and Citizens. On the Making and Un-making of Merchants in Early-modern Spain and Spanish America, in: *Journal of European Economic History*, 42 (2013), S. 137–164, hier S. 137. Zu Fällen, bei denen die Zuordnung zur Kategorie »Kaufmann« ausgehandelt wurde, siehe *ibid.*, S. 145–157.

127 Gouverneur Zavala an den Indienrat, 23. März 1718. AGI, Charcas, 213.

wohl aufgrund seiner Bedeutung im Goldhandel offensichtlich gewesen sein dürfte, dass Berenguel tatsächlich als Kaufmann tätig war.¹²⁸

Als José Troncoso 1785 den Franzosen Francisco Gastó vor der Audiencia von Charcas anzeigte, als Ausländer im Handel tätig zu sein, ließen ihn die Richter ins Gefängnis sperren und seine Güter konfiszieren. Im Gerichtsverfahren gelang es dem Franzosen, glaubhaft zu machen, dass ein nachweislich von ihm getätigtes Geschäft unbedeutender Natur gewesen und er eigentlich Musiker und Maler sei, der unter anderem in der Kathedrale Flöte spielte. Die Audiencia deklarierte Gastó deshalb nicht als Kaufmann, sondern als nützlichen Ausländer. Das Urteil dürfte weniger aufgrund einer eindeutig zu bestimmenden Sachlage – ob Gastó nun eigentlich Kaufmann war oder nicht – erfolgt, sondern durch den Einfluss der Zeugen motiviert gewesen sein, die für den Franzosen aussagten. Für ihn sprachen sich unter anderem der Erzbischof von la Plata, der General-Visitador des Vizekönigreichs Peru, Jorge de Escobedo, sowie der Conde de Casa Real de Moneda aus.¹²⁹ Der Fall Gastó zeigt nicht nur, dass der Nachweis, kein Kaufmann zu sein, durch Zeugen erbracht werden konnte. Er verdeutlicht auch, welchen Einfluss Zeugen von Gewicht auf die Kategorisierung einer Person nahmen.

Amtsträger konnten einen *extranjero* einer praktischen Prüfung unterziehen, um festzustellen, ob der von ihm behauptete Nutzen bestand. Ein Beispiel ist der schon behandelte Federico Saul, der im botanischen Garten von Mexiko-Stadt hinsichtlich seiner Kenntnisse über Heilpflanzen geprüft wurde. In La Plata bat der Franzose Carlos Malherbe die Richter der Audiencia, ihm den Nutzen einer hydraulischen Maschine zur Entwässerung von Minen zu bestätigen, weil er den Neid seiner Konkurrenten und deshalb eine Anzeige als Ausländer fürchtete.¹³⁰ Die Demonstration, zu der die Richter nach Potosí kamen, war erfolgreich, denn kurze Zeit nach Inbetriebnahme der Maschine schoss eine beträchtliche Menge an Wasser aus deren Rohr: Malherbe und sein Kompagnon Juan Bautista Joffier bekamen daraufhin eine *Real provisión*, Minen entwässern zu dürfen.¹³¹

Wichtig war die Überprüfung der Fähigkeit eines nützlichen Ausländers besonders im Fall von Ärzten und Chirurgen. Eigentlich lag die Zuständigkeit hierfür beim Protomedikat. Weil es diese Institution aber nur in weni-

128 ANH, Audiencia, leg. 667, fols. 198r–201v.

129 AGNA, Sala IX, 33-3-7, exp. 907, fols. 3v–15r.

130 ABNB, ALP Min 71/9, fols. 1–2.

131 ABNB, EC 1755/46, fols. 116–21r.

gen Hauptstädten gab, musste die lokale Regierung andere Wege finden, um das Können der Ärzte zu überprüfen. Eines bestand in der Befragung von Ärzten und Patienten, die angewandt wurde, als der Intendant der Provinz Tucumán, Marqués de Sobremonte, 1784 den portugiesischen Arzt Joaquín de Leyte in Jujuy als illegal anwesenden Ausländer festnahm.¹³²

Nicht nur diejenigen, die heilten, sondern auch *extranjeros*, die eine Krankheit anführten, um einer Ausweisung zu entgehen, brauchten einen Nachweis. Dieser bestand z.B. darin, dass sich ein Vertreter der Justiz zum Haus des Kranken aufmachte und dann dessen Zustand bestätigte. Eine andere Möglichkeit war auch hier die Befragung von Zeugen.¹³³ Eine dritte Möglichkeit des Nachweises bestand darin, ärztliche Gutachten vorzulegen, die eine Krankheit und vor allem die Unfähigkeit zur Reise belegten. Ob Krankheiten, die eine Reise unmöglich machten, echt waren, lässt sich in vielen Fällen bezweifeln. Eine Erkrankung vorzutäuschen und sie durch wohlwollende Zeugen oder ein falsches ärztliches Gutachten zu bestätigen, war in jedem Fall ein effektives Mittel, um einer unmittelbaren Ausweisung zumindest momentan zu entgehen. Der portugiesische Kaufmann Juan Albano Pereira ließ sich beispielsweise von einem Arzt bestätigen, dass er Asthma und Lepra hatte, weshalb es ihm unmöglich wäre, in Buenos Aires ein Schiff nach Europa zu nehmen. Die Krankheit war offensichtlich fin-

132 Leyte war Schiffsarzt gewesen und über Montevideo ins spanische Herrschaftsgebiet eingereist.

Daraufhin hatte er einige Zeit als Arzt in Santa Fe praktiziert, von wo aus er in Richtung Potosí aufbrach. So gelangte er nach Jujuy, wo der Intendant von seiner Anwesenheit erfuhr und eine Untersuchung anordnete. Bei dieser stellte sich heraus, dass der Portugiese nicht nur ohne Lizenz reiste, sondern ihm auch eine Bestätigung durch das Protomedikat fehlte, um als Arzt zu praktizieren. Wahrscheinlich hätte ihn der Intendant aufgrund des Mangels an Medizinern in den inneren Provinzen trotzdem geduldet, aber die befragten Zeugen zweifelten an seinen medizinischen Fähigkeiten, weshalb Leyte – nach einem erfolglosen Fluchtversuch – nach Buenos Aires und schließlich nach Spanien gebracht wurde. AGI, Buenos Aires, 70, Duplicados de Virreyes (1785), carta n. 297. Siehe zu Leyte auch S. 69–70.

133 1743 verschonte man den Italiener Domingo Cumano von der Ausweisung aus Mexiko, weil er einen Unfall gehabt hatte, der es ihm unmöglich machte zu reisen, was drei Zeugen bestätigten. Cumano musste sich aber verpflichten auszureisen, falls er geheilt werden sollte. Cumano wurde 1751 erneut Gegenstand einer Ausweisungskampagne. Da die Behörden in Mexiko die Akten der vorherigen Ausweisung zur Hand hatten, besuchte der *alcalde ordinario* den Italiener und befragte ihn, ob er genesen sei. Dieser verneinte und gab an, dass sich sein Zustand vielmehr verschlimmert habe. Weil er nun zudem verheiratet war und Kinder hatte, nahm man ihn von der Ausweisung aus. Er sollte sich aber um eine *carta de naturaleza* bemühen. AGI, México, 650, fols. 1–15v und 59r–62v.

giert, denn er lebte noch viele Jahre, ohne je als Leprakranker von sich reden zu machen.¹³⁴

Wenn die Religiosität eines *extranjero* in Frage gestellt wurde, musste er den Nachweis einer christlichen Lebensführung erbringen. Ein sehr umfangreicher Fall, der die Rechtgläubigkeit eines Ausländers betraf, ist der des englischen Arztes Nicolás Yatón. Dieser hatte in San Juan (Argentinien) einem lokalen Arzt Konkurrenz gemacht und deshalb einflussreiche Gegner, unter anderem den *alcalde* der Stadt.¹³⁵ Im März 1807 wurde Yatón der Häresie und der Parteinahme für die Briten bezichtigt. Vom Cabildo befragte Zeugen sagten aus, er habe das Sakrament der Beichte kritisiert. Auch könne er kein guter Christ sein, weil er geprahlt habe, in einem Frauenkloster gewesen zu sein, und außerdem die Jungfräulichkeit Marias in Zweifel gezogen habe.¹³⁶ Gegen die zahlreichen Zeugen, die Yatón der Ketzerei und der Freimaurerei bezichtigten, konnte er Zeugen von Gewicht wie den Gemeindepfarrer von San Juan, den Armenanwalt und zwei Mönche anführen, die aussagten, Yatón habe als vorbildlicher Christ gelebt. Der Fall ging schließlich an die Audiencia in Buenos Aires, wo der *fiscal* den Nachweis einer christlichen Lebensführung akzeptierte. Dies bewahrte Yatón dennoch nicht vor der Ausweisung: Denn obwohl die Behörden bei Konvertiten wie ihm meist anders entschieden, verwies der *fiscal* darauf, dass er nichtsdestotrotz Ausländer sei und deshalb ausgewiesen werden müsse.¹³⁷

Für die Behörden bestand ein Problem darin, wie sie bei konversionswilligen oder konvertierten Protestanten die Ernsthaftigkeit eines Wunsches, als Katholik zu leben, vom instrumentellen Gebrauch der Religion un-

134 Ricardo Donoso, *El marqués de Osorno don Ambrosio Higgins. 1720–1801*, Santiago de Chile 1941, S. 32–36.

135 Der *teniente de gobernador* von San Juan informierte 1803 den Vizekönig über die Hintergründe des Falls. Seiner Meinung nach handelte es sich um eine Anzeige in »böswilliger Absicht«, weil ein spanischer Arzt mit Namen Martín Padón, der unfähig und oft betrunken sei, Yatón, der ein sehr fähiger und erfolgreicher Arzt sei, mit Hilfe von drei Unterstützern denunziert habe. AGNA, IX, 35–03-06, exp. 3, fol. 8.

136 AGNA, IX, 32-7-2, exp. 7, fols. 2v und 702v–704v. Yatón war als britischer Kriegsgefangener nach Buenos Aires gekommen und in San Juan interniert worden, wo er zum Zeitpunkt der Anzeige bereits vier Jahre lebte. In Buenos Aires war er zum Katholizismus konvertiert, was er durch eine Taufurkunde belegen konnte. *Ibid.*, fols. 719r–725r.

137 *Ibid.*, fols. 772v–778r. Die Ausweisung Yatóns wurde wahrscheinlich nicht vollstreckt. Siehe hierzu das folgende Unterkapitel.

terscheiden sollten.¹³⁸ Zwar gab es mit der Inquisition eine Behörde, die spezialisiert darauf war, die Rechtgläubigkeit eines Menschen zu prüfen. Allerdings herrschten zwischen der königlichen Justiz und der Inquisition Kompetenzkonflikte, wem die Jurisdiktion über Ausländer zustand, an deren Rechtgläubigkeit Zweifel bestanden. Die weltlichen Behörden scheuten sich offenbar genauso wie die Konversionswilligen und Konvertierten davor, die Inquisition um Stellungnahmen zu bitten. Darauf deutet zumindest der Befund hin, dass die meisten Gutachten, die von Ausländern vorgelegt oder von Behörden erbeten wurden, von Gemeindepriestern oder Ordensgeistlichen stammen, nicht aber von der Inquisition.¹³⁹

Im Fall Yatón setzte schließlich der *fiscal* der Audiencia die Rechtgläubigkeit des Konvertiten fest. Dies entsprach auch der allgemeinen Rechtspraxis. Die königliche Gerichtsbarkeit behielt sich in Fällen, in denen die Rechtgläubigkeit eines Ausländers Gegenstand eines Ausweisungsverfahrens war, die Entscheidung vor. Sie beurteilte dabei nicht nur, ob der Betreffende als Ausländer geduldet werden konnte, sondern auch, wie seine Religiosität einzustufen war. Geistliche – und sehr selten die Inquisition – wurden lediglich um Stellungnahmen gebeten, bzw. diese wurden von den betroffenen *extranjeros* vorgelegt.

Der Nachweis der Loyalität zu Spanien und die gute, christliche Lebensführung waren – wie schon erwähnt – keine Gründe, die zur Duldung einer Person führen konnten. Es war ihre Nichterfüllung, die eine Ausweisung nach sich zog. Nachweise, dass eine Person der spanischen Herrschaft gegenüber loyal (*seguridad*) war und in der lokalen Gemeinschaft ohne Aufsehen zu erregen lebte (*quietud*), mussten nur dann erbracht werden, wenn Zweifel an der Loyalität oder Lebensführung eines *extranjero* bestanden. Lediglich im Krieg und angesichts von Revolutionsgefahr funktionierte die Nachweisführung umgekehrt. Dies war – wie noch gezeigt wird – der Fall bei den

138 Der Indienrat knüpfte 1753 die Duldung des Engländers Peter George auf Kuba daran, dass seine religiösen Motive echt wären. George war mit sechs Sklaven aus Jamaika nach Bayamo auf Kuba gekommen, weil er behauptete, dass er als Katholik unter spanischer Herrschaft leben wolle. AGI, Santo Domingo, 372, n. 37.

139 In Buenos Aires stellte beispielsweise 1805 Fray Francisco Tomás Rambo, der *guardian* von San Francisco, den beiden Protestanten Juan Coou aus Boston und Xaime Badal aus Schweden ein positives Zeugnis aus, dass sie mit wahren Eifer katechetischen Unterricht nahmen bzw. genommen hätten, weil sie von ihren Irrtümern abschwören würden und Katholiken werden wollten. *Empadronamiento de los extranjeros residentes en la ciudad de Buenos Aires en los años 1804, 1807 y 1809*, in: DHA, Bd. 12: Territorio y población, hg. v. Emilio Ravignani, Buenos Aires 1919, S. 121–213, hier S. 203.

Ausweisungskampagnen 1794/95 in Neuspanien und 1809/10 auf Kuba. Dort wurde festgesetzt, dass die Franzosen *a priori* als verdächtig zu gelten hatten. Wenn sie von der Ausweisung verschont werden wollten, mussten sie Zeugnisse spanischer *vecinos* oder von Amtsträgern vorlegen, die sich für ihre politische Zuverlässigkeit verbürgten.

Ein besonderes Problem stellte seit 1789 die Anwesenheit der vielen Franzosen dar, die vor der Revolution geflohen waren und deshalb das Recht hatten, als *emigrados* aufgenommen zu werden. Es ging dabei um die Frage, ob diejenigen, die um Aufnahme als Geflüchtete baten, tatsächlich die hierfür geforderten Kriterien erfüllten.¹⁴⁰ War die politische Überzeugung wirklich der Grund für die Flucht oder war es nur der Vorwand, um das Bleiberecht zu erhalten, wie der Gouverneur von Santo Domingo vermutete. Er hielt es allgemein für schwierig

»das Herz eines Mannes zu erkennen, umso weniger, wenn er traurige Ereignisse bekämpft und bedürftig ist. Und es zeigt sich, dass der französische Charakter, der immer wankelmütig und von Neuerungen zu beeindrucken ist, nicht zögert, im Umgang mit den Spaniern dem Thron gegenüber Loyalitätsbekundungen zu machen und dagegen bei jeder Gelegenheit, die es erlaubt, gegensätzlichen Ideen zu folgen.«¹⁴¹

Die Antwort der Regierung in Madrid, wie man »echte« Revolutionsemigranten – also Monarchisten – von »falschen«, die eigentlich Anhänger der Revolution waren, unterscheiden konnte, lautete, die betreffenden Personen kontinuierlich zu beobachten.¹⁴² Die Vigilanz gegenüber den Revolutionsemigranten war eine pragmatische Herangehensweise an das Problem: Denn es war kaum zu ermitteln, ob eine Person nun royalistischer Gesinnung war und vor der Revolution geflohen oder ein Sympathisant der Revolution, die andere Gründe hatte, um in spanisches Territorium zu im-

140 Die Frage der Klassifizierung trifft den Kernbereiche der *refugee history*, bei der es nach Paul A. Kramer um die Untersuchung des »refugee-making« geht oder in anderen Worten darum zu analysieren, wie »der Flüchtling« konstruiert wird. Paul A. Kramer, *Inventing the Refugee in North American History*, in: *Journal of American Ethnic History*, 39 (2020), S. 5–16, hier S. 6. Siehe auch: Zolberg; Suhrke; Aguayo, *Escape from Violence*, S. 4; Lauren Banko; Katarzyna Nowak; Peter Gatrell, *What is refugee history, now?*, in: *Journal of Global History*, 17 (2022), 1–19, hier S. 1–2.

141 Im Wortlaut des Gouverneurs heißt es: »no es fácil concebir el corazón del hombre, y menos cuando se halla combatido de sucesos melancólicos y perseguido de necesidades, y haciéndoles ver que el carácter francés siempre voluble y efecto a la novedad no duda en vociferar expresiones de inclinación al trono cuando trata con los españoles, ni tampoco deja de seguir ideas contrarias siempre que la ocasión se lo permite.« Der Gouverneur von Santo Domingo, Joaquín García, an Godoy, 18. Dezember 1794, in: AGI, Estado, 14, n. 90, carta 16.

142 Siehe Kap. III.5.

migrieren. Das bedeutete auch, dass das Bleiberecht konditional und somit daran gebunden war, dass keine Zweifel an der Loyalität des Geflüchteten bestanden.

5. Mikropolitische Einflussnahme

Amtsträger hatten viel Spielraum, wie sie Kategorien auf die Einzelfälle anwandten. Ein Kaufmann musste nicht zum Kaufmann erklärt werden, genauso wenig wie ein Italiener oder Portugiese zum Ausländer. Ein konvertierter Protestant konnte geduldet werden, es war aber auch möglich, ihn als Ausländer auszuweisen, wenn dem Ausländerstatus mehr Gewicht beigemessen wurde als der Konversion. Die Flexibilität bei der Anwendung des Rechts machte die Amtsträger für außerhalb der gesetzlichen Kriterien liegende Einflussnahme empfänglich.¹⁴³ In den Quellen finden sich immer wieder Vorwürfe gegen Amtsträger, sie würden *extranjeros* dulden, weil sie einen persönlichen Gewinn daraus zögen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts beschwerten sich die Gegner des Vizekönigs von Peru, Marqués de Castellodosríos, über dessen korrupte Praktiken. Sie seien der Grund dafür, dass jener den Handel der Franzosen in Peru ermögliche.¹⁴⁴ Ein Jahrhundert später erhob Benito de la Mata Linares als *fiscal* des Indienrates den Vorwurf, der Vizekönig von Buenos Aires, Sobremonte, und sein Rechtsassessor Manuel Gallego würden Ausländer von der Ausweisung verschonen,

143 Bestechung war ein Instrument, mit dem der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben war, auf das Regierungshandeln Einfluss zu nehmen und es in ihrem Interesse zu lenken. Christoph Rosenmüller, *De lo innato a lo performativo. Dos conceptos rivales de la corrupción, siglos XVII y XVIII*, in: Dádivas, dones y dineros. Aportes a una nueva historia de la corrupción en América Latina desde el imperio español hasta la modernidad, hg. v. Christoph Rosenmüller und Stephan Ruderer, Frankfurt a. M. 2016, S. 61–85, hier S. 75–79; siehe auch: Peralta Ruiz, *Patrones, clientes y amigos*, S. 62–63. Die Flexibilität des rechtlichen Rahmens ermöglichte beispielsweise auch den Handel mit ausländischen Kaufleuten, der zwar formal verboten, aber unter gewissen rechtlichen Bedingungen (*arribadas forzosas*) doch möglich war. Dabei spielten – wie bei den Ausweiskampagnen – die Gouverneure eine zentrale Rolle: Denn sie verfügten über die Kompetenz, solche Geschäfte zu legalisieren, und damit auch über die Möglichkeit, Gewinne aus dem Handel zu schöpfen. David Freeman, *A Silver River in a Silver World. Dutch Trade in the Rio de la Plata, 1648–1678*, Cambridge 2020, S. 54. Eleonora Poggio führt Fälle aus dem 17. Jahrhundert an, in denen vermutet wurde, Korruption verhindere die Ausweisung ausländischer Kaufleute aus Panama und Neuspanien. Siehe Poggio, *Comunidad*, S. 59–62.

144 Quiroz, *Corrupt circles*, S. 53.

weil »Rücksichtnahme, Beziehungen, private und andere, vielleicht noch verwerflichere Interessen bestehen, wenn nicht beim Vizekönig, dann bei seinem Assessor«. ¹⁴⁵

Hinweise auf die Bestechlichkeit von Amtsträgern sind in der Analyse mit Vorsicht zu betrachten, denn diese Art von Vorwürfen war eine rhetorische Strategie in politischen Auseinandersetzungen. Bestechlichkeit ist aber auch eine bei der Duldung ausländischer Kaufleute wahrnehmbare Praktik, die durch deren besondere Vulnerabilität bedingt war, was den Amtsträgern die Möglichkeit bot, am lukrativen Handel mit europäischen Waren mitzuverdienen. ¹⁴⁶ Praktiziert wurde diese Symbiose von ausländischen Kaufleuten und den Amtsträgern der spanischen Regierung beispielsweise vom Gouverneur Chiles und späteren Vizekönig Perus, Manuel de Amat, und seinem Rechtsassessor José Perfecto de Salas. ¹⁴⁷ Bereits während ihrer gemeinsamen Zeit in Chile und dann später in Peru drohten Amat (als Gouverneur bzw. Vizekönig) und Salas (als *fiscal* bzw. *asesor*) zuerst den *extranjeros* mit der Veröffentlichung eines Edikts an, sie auszuweisen,

145 Wörtlich heißt es: »Contemplación, conexiones, intereses privados, u otros, acaso más censurables, si no en el virrey, en su asesor.« RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fol. 259r.

146 Jorge Gelman verweist auf den interventionistischen Charakter des kolonialen Staates. Einerseits hatten Amtsträger die Möglichkeiten, Einfluss darauf zu nehmen, ob jemand ökonomisch erfolgreich war. Es war deshalb für Kaufleute besonders wichtig, Einfluss auf die politische Macht zu nehmen. Andererseits war es für sie in der kolonialen Herrschaft auch besonders leicht, diesen Einfluss durch mikropolitische Einflussnahmen auf die Amtsträger zu erlangen. Jorge Gelman, *De mercachifle a gran comerciante. Los caminos del ascenso en el Río de la Plata colonial*, La Rábida 1996, S. 145.

147 Amat und Salas hatten sich in einer Verwaltung, in der die Einflussnahme über monetäre Zuwendungen Teil der gängigen Herrschaftspraxis war, einen besonderen Ruf aufgrund ihrer Bestechlichkeit erworben. Siehe: Ricardo Donoso, *Un Letrado del siglo XVIII. El doctor José Perfecto de Salas*, Buenos Aires 1963, S. 238–243; Alfonso W. Quiroz, *Historia de la corrupción en el Perú*, Lima 2013, S. 106–109. Ein Kritiker der Korruption im Vizekönigreich Peru unter Amat war Antonio de Ulloa, der zu diesem Zeitpunkt Gouverneur von Huancavelica war und seine Erfahrungen später in die *Noticias secretas de América* einfließen ließ. Quiroz, *Historia de la corrupción*, S. 87–90. Ulloa beschwerte sich auch über die Richter, sie würden aufgrund von Zuwendungen die Kaufleute begünstigen und im Gegenzug die Schwächsten, die *indios*, benachteiligen, die den Schutz des Rechts besonders benötigten. José Francisco Gálvez, *Burócratas y militares en el siglo XVIII*, in: *El Perú en el siglo XVIII. La era Borbónica*, hg. v. Scarlett O'Phelan Godoy, Susana Aldana Rivera, Carlota Casalino Sen und Carlos Contreras, Lima 1999, S. 243–262, hier S. 248. Gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit in Schutz genommen wird Amat von Alfredo Sáenz-Rico Urbina, *Consideraciones sobre la integridad del virrey Amat en el gobierno del Perú*, in: *Boletín americanista*, 7–9 (1961), S. 89–102. Für ihn sind die Vorwürfe gegen Amat letztlich erfolglose Versuche seiner Gegner, den Vizekönig in Madrid in Misskredit zu bringen.

um dann alle Einwände zu akzeptieren, die jene gegen ihre Ausweisung vorbrachten.¹⁴⁸

Ein Beispiel für die Duldung eines ausländischen Kaufmanns, hinter der in den Quellen zumindest der Verdacht der Bestechung aufscheint, liefert der schon erwähnte Fall des José Rodríguez Ramos. Als er 1810 als Franzose aus La Plata (Sucre) ausgewiesen werden sollte, sprach sich der Präsident der Audiencia nachdrücklich für seine Duldung aus, was durch den Umstand begünstigt wurde, dass Rodríguez Ramos sein Gesuch mit zahlreichen positiven Stellungnahmen unterschiedlichster Honoratioren aus La Plata untermauerte. Nicht in den Akten der Ausweisungskampagne, sondern aus einem Notariatsarchiv stammt der Nachweis, dass Rodríguez Ramos zur gleichen Zeit ein Haus an Ramón García Pizarro verkaufte – also den Präsidenten der Audiencia.¹⁴⁹ Ob es einen Zusammenhang zwischen dem von Pizarro geführten Ausweisungsverfahren und dem zur gleichen Zeit getätigten Hauskauf gab, ist pure Spekulation. Mikropolitische Einflussnahme fand in einer Grauzone statt und hat in den seltensten Fällen aktenmäßige Spuren hinterlassen. Was die Akten überliefern, sind die von der spanischen Rechtsordnung vorgesehenen Instrumente der Petition (*suplica*), Bezeugung (*testimonio*) und Stellungnahme (*parecer*), mit denen Untertanen und Korporationen Einfluss auf die Entscheidung eines Amtsträgers nehmen konnten.¹⁵⁰

148 Der *fiscal* der Audiencia von Lima, Francisco Ortiz de Foronda, beschwerte sich beim König, Amat und sein Rechtsassessor würden Ausländer in Peru protegieren und hätten die von ihm behandelten Fälle der *extranjeros* an sich gezogen: »Es declarada la protección que hacen a estos [extranjeros] el virrey y su asesor Salas, particularmente en la causa que yo como fiscal sigo.« Drei Beschwerden Francisco Ortiz de Forondas an den König, 30. Oktober 1763, 13. März 1764 und 7. April 1764. AHN, Consejos, 20.327, pieza 4, s.f. In Chile hatte Salas ebenfalls jeden nur möglichen Einwand der Auszuweisenden akzeptiert bis hin zu deren Angebot, dem König für die Duldung eine gewisse Summe zu zahlen. Gouverneur Rozas an den Indienrat, 15. Januar 1752. AGI, Chile, 104, s.f.

149 *Venta de una casa, ubicada a cuadra y media de la calle que va de la esquina y plazuela de la Merced hacia arriba a mano derecha, que hacen Francisco Sandoval, apoderado de Pedro Antezana, cura propio del beneficio de Challpata, partido de Paria y José Rodríguez Ramos, vecinos de la ciudad de La Plata, a Ramón García Pizarro, caballero de la Orden de Calatrava, teniente general de los reales Ejércitos, por 7,900 pesos*, La Plata, 11. April 1810. ABNB, EP 419, fols. 364r–368v.

150 Zur Bedeutung von Petitionen und Beschwerden: Stefan Brakensiek, Einleitung. Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, in: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, hg. v. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow und Birgit Näther, Berlin 2014, S. 9–24, hier S. 11–15; Dagmar Freist, Einleitung. Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Staatsbildung als kultureller Prozeß, hg. v. Ronald G. Asch und Dagmar Freist, Köln 2005, S. 1–47, hier S. 24–25; Lex Heerma van Voss, Introduction, in: *Petitions in Social History*, hg. v. dems., Cambridge 2010, S. 1–10; Würgler, Bitten und Begehren, S. 17–52; Simo-

Der Erfolg einer Petition, die sich für den Verbleib eines *extranjero* aussprach, hing von den Lebensumständen des *extranjero* (Nationalität, Tätigkeit und Wohnort) und dem Einfluss des Bittstellers ab. Für ledige ausländische Kaufleute war die Hürde, von einer Ausweisung ausgenommen zu werden, besonders hoch. Allerdings verfügten sie durch ihre Tätigkeit oft über Beziehungen, die sie im Ausweisungsverfahren in Form einer Petition oder Stellungnahme zur Geltung bringen konnten. So duldeten in den 1760er-Jahren die Gouverneure von Buenos Aires den Kaufmann Juan Albano Pereira lange Zeit, obwohl ein Befehl des Königs vorlag, ihn auszuweisen. Pereira hatte in Buenos Aires einflussreiche Freunde, besonders Domingo de Basavilbaso, den zu dieser Zeit wohl einflussreichsten Kaufmann am Río de la Plata. Mit seiner Hilfe erhielt Pereira die Unterstützung des Cabildo, der sich für den Verbleib des Portugiesen aussprach. Aufgrund des lokalen Rückhalts, den Pereira besaß, musste der König die Ausweisung drei Mal anordnen und Gouverneur Bucareli deutlich machen, dass er keinen Einspruch gegen die Ausweisung mehr akzeptieren dürfe, bis der Portugiese 1769 – neun Jahre nach der ersten Ausweisung – doch noch nach Spanien gebracht wurde.¹⁵¹ Erfolgreich war dagegen die Petition des kubanischen *hacendado* Miguel Peñalver, der den Generalkapitän 1792 darum bat, zwei englische Ärzte von der Ausweisung zu verschonen. Seinen Angaben zufolge waren die beiden auf seiner Zuckerrohrplantage beschäftigt, wo sie 300 Sklaven medizinisch versorgten. Der Gouverneur stimmte dem zwar zu. Weil es aber als besonders heikel galt, aufgrund des Schmuggels und der Furcht vor einem

na Cerutti; Massimo Valleriani, *Supplices. Lois et cas dans la normativité de l'époque modern.* Introduction, in: *L'Atelier du Centre de recherches historiques*, 13 (2015), <http://acrh.revues.org/6545> [letzter Zugriff am 7. Januar 2021]. Zu interessengeleiteter Kommunikation im spanischen Kolonialreich: Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 205. Zu Formen der Kommunikation, mit der die Untertanen Einfluss auf das Handeln der Obrigkeit nehmen konnten, siehe allgemein: André Holenstein, Introduction. Empowering Interactions. Looking at Statebuilding from Below, in: *Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, hg. v. Wim Blockmans, André Holenstein und Jon Mathieu, Farnham 2009, S. 1–31, hier S. 25–26.

151 Donoso, *El Marqués de Osorno*, S. 32–36. Zur ersten Ausweisung von Pereira 1760 aus Chile: *Real despacho para el presidente de Chile*, 27. Juni 1760. AGI, Chile, 174.

britischen Angriff Engländer auf Kuba zu dulden, holte er die Zustimmung des Indienrates ein.¹⁵²

Von Petitionen, die sich auf namentlich genannte Personen bezogen, sind solche zu unterscheiden, die sich abstrakt für eine Gruppe von Ausländern aussprachen. Im Jahr 1769 baten Cabildo und *corregidor* von Mendoza die Audiencia von Santiago de Chile, die Ausweisung von Ausländern auszusetzen, da jene für die Landarbeit und den Bergbau notwendig seien. Die Ausweisung der Verheirateten würde zudem deren Familien hart treffen. Der *fiscal* der Audiencia von Santiago wies die Petition aus Mendoza allerdings mit dem Hinweis zurück, sie sei nicht gerechtfertigt.¹⁵³ Wenn sich eine Petition allgemein für die Duldung ausländischer Kaufleute, der Portugiesen oder der verheirateten Ausländer aussprach, war es für die Audiencias oder Gouverneure schwierig, der Bitte zu entsprechen. Weil es sich dann nicht um einen individuellen Ausnahmefall handelte, sondern um eine allgemeine Regelung, die die Gültigkeit der Gesetze in Frage stellte, lag die Entscheidung außerhalb ihrer Kompetenz.

Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die – vermutlich – große Bedeutung mikropolitischer Einflussnahme festhalten, dass Ausweisungsverfahren nicht nur eine instrumentelle Funktion zukam, Entscheidungen über die Zugehörigkeit einer Person anhand der Gesetze herbeizuführen. Mit dem Verfahren und seiner aktenmäßigen Darstellung mussten (und konnten) die Amtsträger rechtfertigen, warum sie eine Entscheidung so und nicht anders getroffen hatten, deren Zustandekommen möglicherweise durch außerhalb des Verfahrens – und damit der Akten – liegende Faktoren der mikropolitischen Einflussnahme bedingt war.¹⁵⁴ Zwar fanden nur solche Faktoren Aufnahme in die Akten, die rechtlich relevant für die Duldung waren. Dass eine Person als *extranjero* deklariert und ihr das

152 AGI, Santo Domingo, 1437, exp. 5. Der Indienrat hatte kurz zuvor die Ausweisung der Ausländer aus Kuba angeordnet. Der Duldung der englischen Ärzte stimmte er aufgrund ihres Nutzens zu. Zudem hielt der Indienrat die Gefahr, dass die Engländer in Kontakt mit ihren Landsleuten treten könnten, für gering, weil sie auf einer Plantage im Landesinneren lebten. Der Petition fehlte noch die Zustimmung des Königs, dem sie allerdings nie vorgelegt wurde. Sie endet mit dem Vermerk: »Esta consulta se halla sin resolver de S.M.« Die beiden Engländer blieben damit auch ohne die explizite Zustimmung des Königs auf Kuba geduldet.

153 ANH, Capitanía General, leg. 581, fols. 1r–7v.

154 Siehe die Überlegungen Birgit Emichs zur Bedeutung informeller Verfahren in der Verwaltung: Birgit Emich, Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung, in: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, hg. v. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow und Birgit Näther, Berlin 2014, S. 163–180, hier S. 169–180.

Bleiberecht abgestritten oder sie umgekehrt als *español* bezeichnet oder als *extranjero* geduldet wurde, war aber auch davon abhängig, ob ein Akteur über den Einfluss verfügte, die entsprechenden Zuordnungen innerhalb der von der Rechtsordnung gesetzten Grenzen durchzusetzen.¹⁵⁵

6. Vollzug der Ausweisung

Die Akten der Ausweisungskampagnen verzeichnen eine große Anzahl von Ausweisungen (*expulsiones*). Normalerweise bedeutete dies lediglich, dass den Betroffenen mitgeteilt wurde, sie hätten Hispanoamerika innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Dabei war es de jure gleichgültig, ob sie in französisches, portugiesisches oder britisches Herrschaftsgebiet in Amerika ausreisten oder nach Europa. Das Entscheidende war – zumindest in der Theorie –, dass Ausgewiesene die Indias verließen.¹⁵⁶ Die Anord-

155 Vgl. mit den theoretischen Überlegungen Tamar Herzogs zum Verhältnis von sozialen Kategorien und persönlichen Beziehungsnetzwerken: Herzog, *La vecindad*, S. 123–131. Siehe auch zum Zusammenhang zwischen der Zuschreibung von Fremdheit und Macht bzw. der Abhängigkeit des Kategorisierungsprozesses von Aushandlungsprozessen, in denen politische Dynamiken wirksam sind: Wiebke Scharathow, *Gesellschaftliche Polarisierungstendenzen und die mediale Konstruktion von ›Fremdheit‹*. Die niederländische Debatte nach dem Mord an Theo van Gogh, Oldenburg 2007, S. 54; Dorothea Goebel, *Zur sozialen Herstellung von Bezeichnungen für Migranten ... oder die Genfer Konvention geht auf Reisen*, in: *Soziale Welt*, 53 (2002), S. 285–301, hier S. 285; De Munck, *Winter, Regulating Migration*, S. 4.

156 Ausweisungen (*expulsiones*) sind dem frühneuzeitlichen Stadt- und Landesverweis im Reich ähnlich. Siehe: Gerd Schwerhoff, *Vertreibung als Strafe. Der Stadt- und Landesverweis im Ancien Régime*, in: *Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa. 16. bis 20. Jahrhundert*, hg. v. Sylvia Hahn, Andrea Komlosy und Ilse Reiter-Zatloukal, Innsbruck 2006, S. 48–72. Während der Stadt- oder Landesverweis jedoch als Sanktionsinstrument eingesetzt wurde, hatten sich die aus Hispanoamerika Ausgewiesenen oft nichts anderes zuschulden kommen lassen als eine den Gesetzen widersprechende Anwesenheit oder Tätigkeit. Zu unterscheiden ist die Ausweisung von der Deportation. »Während Erstere [Deportationen] ein Maximum an Verfügungsgewalt über die weggeschafften Untertaninnen und Untertanen auch noch am Ort ihrer Neuansiedlung beanspruchen, geben Letztere [Ausweisungen] den Fortgehenden ab dem Überschreiten der Grenze zumindest potenziell einen neuen Handlungsraum.« Stephan Steiner, *Rückkehr unerwünscht. Deportationen in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit und ihr europäischer Kontext*, Wien 2014, S. 33. Zu einem Überblick über die Praxis der Ausweisung, Abschiebung und Vertreibung (für die im Spanischen einheitlich der Begriff *expulsión* angewandt wird und die auch im Deutschen häufig synonym verwendet werden) siehe den bereits oben zitierten Sammelband von Sylvia Hahn, Andrea Komlosy und Ilse Reiter-Zatloukal.

nung einer Ausweisung war nicht gleichbedeutend mit ihrem Vollzug.¹⁵⁷ Es liegen nur wenige Belege dafür vor, dass die Ausgewiesenen tatsächlich in Cádiz ankamen oder zumindest eingeschifft wurden, um das spanische Herrschaftsgebiet in Amerika zu verlassen.¹⁵⁸

Bis 1789 konzentrierten sich nachweislich nach Spanien vollzogene Ausweisungen auf drei Kampagnen: die Ausweisung ausländischer Kaufleute aus Peru in den 1760er-Jahren, die maßgeblich vom Consulado von Lima betrieben wurde (zwölf Ausweisungen nach Spanien nachweisbar); die Ausweisung von als verdächtig geltenden Briten aus Kuba gegen Ende der 1760er-Jahre unter Generalkapitän Bucareli (ebenfalls zwölf Ausweisungen nach Spanien sind nachweisbar); sowie in den 1780er-Jahren die Ausweisung von ledigen Kaufleuten und von *transeúntes* aus dem Vizekönigreich Río de la Plata (69 Ausweisungen nach Spanien nachweisbar). Während die Ausweisungen aus Peru handelspolitischen Interessen folgten, waren es auf Kuba und in Río de la Plata zusätzlich sicherheitspolitische Beweggründe: Kuba in den 1760er-Jahren und Río de la Plata in den 1780er-Jahren galten als besonders gefährdet, weil eine britische Invasion für realistisch gehalten wurde.

Auf Kuba könnte es während der 1780er-Jahre zur Ausreise zahlreicher angloamerikanischer Kaufleute gekommen sein, wofür sowohl Handels- als auch Sicherheitsinteressen verantwortlich waren. Da die Kaufleute nicht nach Europa eingeschifft wurden, sondern in ihre Heimat segelten, ist es schwierig nachzuweisen, ob sie Kuba tatsächlich verließen, wie es ihnen angeordnet war. Mit dem Ausbruch der Französischen Revolution und der Wahrnehmung der Franzosen als Bedrohung nahmen die Ausweisungen *bajo partida de registro* (als Gefangenentransport) und damit die Zahl der nachweislich aus den Indias nach Spanien Ausgewiesenen zu. Dabei waren Ausweisungen aus Neuspanien nach Spanien besonders zahl-

157 Dies ist eine Erkenntnis nicht nur der Forschung zum kolonialen Hispanoamerika, sondern zur frühneuzeitlichen Migrationsgeschichte allgemein. Siehe: Innes; King; Winter, Introduction. Settlement and Belonging, S. 23–24.

158 Siehe Tabelle im Anhang. Von den von Charles F. Nunn identifizierten 431 Ausländern, die zwischen 1700 und 1760 in Neuspanien von der Inquisition oder der Kolonialregierung belangt wurden, duldeten man die große Mehrheit; einige flohen und nur sehr wenige erhielten die Anordnung, dass sie nach Spanien ausgewiesen würden. Der tatsächliche Vollzug der Ausweisung ist nur in elf Fällen nachweisbar. Nunn, Foreign Immigrants, S. 121–148. Ein Beispiel ist der Franzose Pedro Carlon, der in Tupalcingo lebte, wo er eine Plantage betrieb. 1774 lehnte der König ein Gesuch auf Naturalisierung ab, weshalb der Vizekönig die Ausweisung befahl. Dennoch befand sich Carlon auch 20 Jahre später noch in Tupalcingo. Houdaille, Les Français au Mexique, S. 146.

reich. Die umfangreichste Ausweisung während der gesamten Kolonialzeit wurde zwischen 1809 und 1810 auf Kuba vollzogen, von wo man Tausende Franzosen nach Louisiana bringen ließ.¹⁵⁹

In den Quellen finden sich vielfach Klagen von Amtsträgern, warum es ihnen nicht möglich gewesen sei, Ausweisungen durchzusetzen: Es gab keine oder nicht genügend Schiffe, um die *extranjeros* nach Spanien zu bringen; man sah davon ab, mittellose Ausgewiesene auf Handelsschiffen zu transportieren, weil dies die Staatskasse belastet hätte; Ausgewiesene versteckten sich oder waren bereits woandershin gereist, um ihrer Ausweisung zu entgehen; andere legten ein ums andere Mal Berufung gegen eine Ausweisungsanordnung ein oder missachteten sie trotz der Androhung von Strafen.¹⁶⁰ Mit diesen Gründen konnte sich ein mit der Ausweisung beauftragter Amtsträger gegenüber einem Vizekönig oder dem Indienrat rechtfertigen, damit diese ihm nicht Ungehorsam vorwarfen, weil er Ausweisungen nicht vollzog. Wie ist aber das Handeln der Amtsträger bei den Ausweisungen zu bewerten? Sollten die angeblichen Schwierigkeiten, Ausweisungen zu vollstrecken, nur verbergen, dass die Ausgewiesenen geduldet wurden? Oder waren sie echt? Ein Blick auf die Praxis des Ausweisungsvollzugs kann hier zwar nicht endgültige Klarheit schaffen, aber doch Hinweise geben.

Eine sehr häufig praktizierte Möglichkeit des Ausweisungsvollzugs bestand darin, dass ein *escribano*, ein *alcalde de barrio* oder der für die Ausweisung zuständige Amtmann den Ausgewiesenen mitteilte, sie müssten innerhalb einer festgesetzten Frist ausreisen. Dabei konnten den Ausgewiesenen Strafen – häufig Gefangennahme und Verlust des Besitzes – angedroht werden, falls sie der Anordnung nicht nachkamen. Wenn die Regierung den Akt der Ausreise nicht überwachte, wurde die Verantwortung für deren Vollzug somit in die Hand der Betroffenen gelegt. Diese mussten entscheiden, ob sie dem gehorchten oder nicht. Es sind Fälle nachgewiesen, in denen die Regie-

159 Siehe Anhang.

160 Diese Gründe, warum Ausweisungen nicht vollzogen worden waren, wurden in unterschiedlichen Kampagnen angeführt. Eine Zusammenschau dieser Gründe findet sich in dem 1805 erstellten *Expediente en que el señor oidor comisionado para la expulsión de extranjeros Don Juan Bazo y Berry da cuenta del estado de su comisión*, mit dem der *oidor* der Audiencia von Buenos Aires, Bazo y Berrí, Vizekönig Sobremonte die Schwierigkeiten darlegte, Ausweisungen zu vollstrecken. AGNA, Tribunales Criminales, 1a serie, legajo B, n. 1.

rung zumindest überprüfte, ob sich Ausgewiesene nach der Frist noch in der Stadt befanden.¹⁶¹

Wollte die Regierung ein größeres Maß an Kontrolle ausüben, überwachte sie die Ausreise der Ausgewiesenen. Dem französischen Botaniker Nicolas Thiéry de Menonville hatte Vizekönig Bucareli verboten, von Veracruz aus ins Inland Neuspaniens zu reisen, und stattdessen seine Ausweisung angeordnet, was der Gouverneur von Veracruz beobachten sollte:

»Zugleich wurde ihm [dem Gouverneur von Veracruz] auf das Schärfste eingebunden, bey meiner Einschiffung gegenwärtig zu seyn, eine Registratur darüber zu verfertigen, und dem Vice-Könige von meiner Abreise Nachricht zu geben. Dem zu Folge befahl er mir, ihm selbst zu melden, wenn ich abreisen, und auf welchem Schiffe ich mich einschiffen wollte. Ich versprach es [...].«¹⁶²

Bis zur Ausreise durfte sich Thiéry de Menonville frei in Veracruz bewegen, was er dazu nutzte, trotz des Verbots nach Oaxaca zu reisen. Dort suchte er Cochenille-Schildläuse, die zur Herstellung des Farbstoffs Karminrot gebraucht wurden, um sie außer Landes ins französische Saint-Domingue zu schmuggeln. Die unerlaubte Reise ins Landesinnere war nicht ohne Risiko, denn bei Missachtung eines Ausweisungsdekrets drohte die Gefangennahme:

»Das schlimmste, was mir begegnen konnte, wenn ich angehalten wurde, war, an Händen und Füßen gefesselt nach Vera-Cruz zurückgebracht, und entweder ins Fort, oder auf die Capitana, bis zu meiner Abreise, eingesperrt zu werden.«¹⁶³

Die Ausweisung von Thiéry de Menonville zeigt, dass es Ausgewiesenen, denen lediglich eine Frist zur Ausreise gesetzt war, aufgrund der fehlenden Kontrolle durch die Behörden relativ leicht möglich war, sich zu verbergen und so einer Ausweisung zu entgehen.

Manche Ausgewiesenen wie Thiéry de Menonville konnten Schiff und Reiseroute frei wählen, anderen wurde ein Schiff oder eine Reiseroute zugewiesen. Dem 1731 in Chile wegen Schmuggels nach Frankreich ausgewiesenen Franzosen Maturino de Ullo teilte der Gouverneur Chiles, Gabriel Cano de Aponte, mit, er solle über Lima, Panama und Cádiz reisen und sich bei seiner Ankunft bei der Casa de la Contratación melden. Ullo verließ Chile

161 Siehe die Ausweisung ausländischer Kaufleute aus Buenos Aires 1749. *Mercaderes extranjeros. Sobre su expulsión*. AGNA, IX, 39-7-3, expediente 7, fol. 34r.

162 Thiéry de Menonville, Des Herrn Thiéry de Menonville Reise nach Guaxaca, S. 81–82.

163 Ibid., S. 84.

offenbar tatsächlich, denn Cano schickte zusammen mit den Prozessakten einen entsprechenden Nachweis an den Indienrat, dass er sich eingeschifft hatte. Allerdings kam er nie in Cádiz an, weshalb der Indienrat bezweifelte, dass er die Indias überhaupt verlassen habe. Der Indienrat befahl deshalb 1735 dem Vizekönig von Peru, Nachforschungen zum Verbleib des Franzosen anzustellen und ihn gefangen nach Spanien zu schicken.¹⁶⁴ Wie die Ausweisung von Ullo zeigt, war auch die Methode, die Ausreise eines Ausgewiesenen zu überwachen, sehr unzuverlässig. Nur wenn man sie auf ein Schiff brachte, das auf direktem Weg die Indias verließ, war sichergestellt, dass die Ausweisung vollzogen wurde.

Wenn die spanischen Amtsträger die Notwendigkeit sahen, Ausweisungen aus dem spanischen Herrschaftsgebiet effektiv zu vollstrecken, setzten sie Zwangsmittel ein.¹⁶⁵ Ein finanzielles Zwangsmittel war der Einzug einer Kautio, was 1757 in Neuspanien praktiziert wurde. Um die Kautio zurückzubekommen, hatten sich die Ausgewiesenen innerhalb eines Monats beim Kommando der Flotte in Xalapa zu melden. Für die Reise dorthin erhielten sie einen Pass, in dem Name, Herkunft, Alter und Erkennungsmerkmale der Personen eingetragen war. Wer die Kautio nicht hinterlegte, der sollte auf eigene Kosten gefangen nach Xalapa gebracht und dann *bajo partida de registro* eingeschifft werden.¹⁶⁶ Ein anderes Zwangsmittel bestand in der Gefangennahme der Auszuweisenden, um ihre Flucht zu verhindern. Zu dieser Maßnahme griffen die Behörden, wenn sie einen Ausländer wegen eines Delikts auswiesen oder sie ihn der Kollaboration mit dem Feind verdächtigten. Gefangengenommen wurden Angehörige feindlicher Nationen auch im Kriegsfall, wenn präventive Maßnahmen gegen potentielle Feinde geboten schienen.¹⁶⁷

164 AGI, Chile, 96.

165 Stefan Brakensiek bezeichnet Zwangsmittel allgemein als die *ultima ratio*, um Entscheidungen gegen den Widerstand der Betroffenen und auch der Bevölkerung durchzusetzen, die mit großem Aufwand verbunden waren. Stefan Brakensiek, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, hg. v. Stefan Brakensiek und Heide Wunder, Köln 2005, S. 1–21, hier S. 2. Ähnlich versteht Niklas Luhmann Zwangsmittel als »knapp Ressourcen: des politischen Systems«. Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 28.

166 Beleña (Hg.), *Recopilación sumaria*, Nr. CCCXXII.

167 Als beispielsweise 1763 wegen des Krieges die Portugiesen aus Chile ausgewiesen und ihre Güter konfisziert werden sollten, wurde im Geheimen eine Liste mit ihren Namen, Wohnort und Zivilstand angefertigt, auf deren Grundlage der Leutnant der Dragoner alle Ledigen sofort ausweisen sollte. Deren Festnahme erfolgte unverzüglich; als Gefängnis diente die Kaserne. ANH,

Zur Gefangennahme von *extranjeros*, um Ausweisungen effektiv zu machen, kam es in größerem Maßstab erst in der Zeit der Revolutionen und der Napoleonischen Kriege. Die von der Ausweisung Betroffenen ließ man gefangen in die Hafenstädte Veracruz (für Ausweisungen aus Neuspanien), Montevideo (für Ausweisungen aus dem Vizekönigreich Río de la Plata) und Cartagena (für Ausweisungen aus Neugranada) bringen, wo sie in der jeweiligen Festung inhaftiert bleiben sollten, bis sich Schiffe fanden, um sie nach Spanien zu transportieren. Auf Kuba, in Neuspanien und in Río de la Plata erhielten die *alcaldes de barrio* bei der Gefangennahme der Auszuweisenden Unterstützung durch Milizen oder reguläre Truppen.¹⁶⁸ Der Grund für diese Maßnahme war die Beobachtung, dass die *alcaldes de barrio* ihre Pflicht, Ausweisungen mitzuteilen, Strafen anzudrohen und die Regierung zu informieren, falls sich ein Ausgewiesener seiner Ausweisung entzog, sehr nachlässig handhabten.¹⁶⁹ Der Einsatz von Militär oder Milizen sollte die Gefangennahme der Auszuweisenden sicherstellen.

Zusammengefasst können drei Praktiken beim Vollzug der Ausweisungen unterschieden werden: Die erste bestand darin, Ausweisungen lediglich anzuordnen und dann gegebenenfalls zu kontrollieren, ob die Ausgewiesenen nach Verstreichen der ihnen gewährten Frist noch auffindbar waren. Die

Audiencia, leg. 667, fols. 128–134vr. Gouverneur Amat hatte bereits in einem *bando* vom 22. November 1762 erklärt, dass sich die Portugiesen nicht ohne Pass der Regierung entfernen durften. Sollten Transportmöglichkeiten fehlen, war beabsichtigt, sie nach Cuzco zu schaffen und sie dort zu internieren. *Ibid.*, fols. 125r–126r.

168 Die Gefangennahme der Auszuweisenden praktizierte man 1795 bei der Ausweisung der Franzosen aus Neuspanien und auch bei der Ausweisung der Franzosen 1809 auf Kuba sowie bei der Ausweisung der Ausländer 1809–1810 in Río de la Plata. Der Vizekönig Neuspaniens, Branciforte, ordnete am 31. Oktober 1794 an, den *alcaldes de barrio* in Querétaro, Puebla, Guadalajara, Valladolid, Oaxaca, Guanajuato, San Luis Potosí Unterstützung durch die reguläre Truppe zu geben. AGNM, Correspondencia de Virreyes, vol. 179, fols. 41–44. Auf Kuba wies Generalkapitän Someuelos die *alcaldes de barrio* am 3. November 1810 an, Franzosen, die sich noch fanden, ins Gefängnis zu bringen. Dabei sollten ihnen die Wachen (»guardia«) behilflich sein. ARNAC, Asuntos Políticos, leg. II, n. 5. In Buenos Aires erhielten im März 1810 der Kommandant der Husaren, Lucas Vivas, und der Unterleutnant der Miliz der *Pardos*, Adán Silva, den Befehl von Vizekönig Cisneros, die *alcaldes de barrio* bei der Ausweisung der Ausländer zu unterstützen. Denn diese hatten sich beschwert, ihnen würde militärische Gewalt fehlen, um Ausweisungen durchzusetzen. Bis zu ihrer Ausweisung sollten die Ausländer inhaftiert bleiben. AGNA, X, Gobierno de Buenos Aires, leg. 147, docs. 20, 35, 45 und 64.

169 Wörtlich heißt es: »No faltándome fundamentos para rezelar lo último, mediante la poca actividad, o por mejor decir mucha desidia que advertí en los mas de dichos alcaldes.« Information des *oidor* Juan Bazo y Berri für Vizekönig Sobremonde, 11. August 1805. *Expediente de Juan Bazo y Berry*. AGNA, Tribunales Criminales, 1a serie, legajo B, n. 1.

zweite Praktik sah die Kontrolle der Ausreise vor, indem die Abreise eines Ausgewiesenen überwacht und dokumentiert wurde. Die dritte Praktik weitete die Kontrolle durch die Regierung von der Anordnung der Ausweisung bis zur Ankunft in Spanien aus, indem Ausgewiesene gefangengenommen, in einen Hafen gebracht und dann *bajo partida de registro* nach Spanien eingeschifft wurden.

Amtsträger hatten durch die Wahl der Ausweisungsmethode sehr großen Einfluss darauf, ob Ausweisungen effektiv waren oder nicht. Die Audiencia von Santiago de Chile hatte den wegen Schmuggels verurteilten Ullo *bajo partida de registro* über Buenos Aires nach Spanien bringen lassen wollen, was der sichere Weg gewesen wäre. Gouverneur Cano de Aponte entschied anders und überwachte nur die Abfahrt des Franzosen nach Lima. Einen Ausgewiesenen auf dem Landweg zu einem weit entfernten Hafen zu bringen, war aufwendig, wenn man ihn als Gefangenen transportieren wollte. Der bereits erwähnte Engländer Nicolás Yatón kam 1807 in Buenos Aires ins Gefängnis, um ausgewiesen zu werden. Vizekönig Liniers ordnete schließlich an, ihn unter der Bedingung freizulassen, dass er sich verpflichtete, das erste Schiff zu nehmen, welches ihn in seine Heimat oder anderswohin brächte. Yatón tat dies nicht, sondern ignorierte die Anordnung.¹⁷⁰ In den Quellen zeigten sich Amtsträger auch empört darüber, dass die Ausgewiesenen einen ihnen erteilten Befehl missachtet hatten. Diese Empörung dürfte aber fingiert gewesen sein. Man müsste den spanischen Amtsträgern in den Indias ein großes Maß an Blauäugigkeit unterstellen, wenn man nicht davon ausgeht, dass sie sehr wohl wussten, was sie taten: nämlich die Ausgewiesenen ihres Weges ziehen zu lassen, anstatt sie – unter manchmal großem Aufwand – tatsächlich aus den Indias auszuweisen.

Damit die Regierung zu der harten und aufwendigen Maßnahme griff, eine Person über den Atlantik zu schicken, war ein als *extranjero* den Gesetzen und Ausweisungsdekreten widersprechender Aufenthalt in den Indias nicht Grund genug. Der Auszuweisende musste sich eines anderen Vergehens schuldig gemacht haben, beispielsweise des Schmuggels, der Häresie

170 Der *oidor*, der die Ausweisungskommission leitete, sollte die Ausweisung überwachen. AGNA, IX, 32-7-2, exp. 7, fol. 783r. Am 5. Oktober 1808 teilte der *fiscal* dem Vizekönig mit, Yatón sei zwar freigelassen, aber immer noch in der Stadt, obwohl schon viele Schiffe abgesegelt seien. Seine Ausreise habe er durch fortwährende Eingaben verzögert, was ihm nun untersagt werden solle. Stattdessen forderte der *fiscal*, ihn zwangsweise einzuschiffen. Dem stimmte der Vizekönig am 15. Oktober 1808 zu und erließ eine entsprechende Anordnung. Hier endet der Fall, ohne dass überliefert ist, ob Yatón Buenos Aires verließ. Ibid., fols. 789–790r.

oder des Ungehorsams, eine Ausweisungsanordnung wiederholt missachtet zu haben. Nach Spanien bringen ließ man auch Personen, die der Spionage oder einer anderen Form der Kollaboration mit Feinden verdächtig waren. In seltenen Fällen drang der Indienrat darauf, dass namentlich genannte Ausländer nach Spanien gebracht werden sollten. Voraussetzung hierfür war, dass er überhaupt von deren Anwesenheit in Kenntnis gesetzt wurde – sei es durch ein Gesuch auf Naturalisierung, durch eine Anfrage der Kolonialregierung oder durch eine Beschwerde. Letzteres geschah meistens dann, wenn ein ausländischer Kaufmann Konkurrenten hatte, die Informationskanäle bedienen konnten, um die Intervention des Königs zu erreichen. *Extranjeros*, die solche Gegenspieler hatten und deren Ausweisung zudem der Mühe wert erachtet wurde, sich an den König oder den Indienrat zu wenden, waren wenige und zumeist sehr erfolgreiche Kaufleute.

VII. Rechtspraktiken der Duldung

Die Analyse der Ausweisungspraxis hat gezeigt, dass Vizekönige, Gouverneure und Richter den Aufenthalt und die Tätigkeit von Personen ausländischer Herkunft weitgehend duldeten. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein strukturelles Problem bestand im hohen Aufwand an Ressourcen und den nur rudimentär entwickelten Überwachungsbehörden, um Ausweisungen durchzusetzen. Ein weiteres Motiv für die dulddende Haltung lag in den politischen und persönlichen Überzeugungen der Amtsträger, also ihrem Rechtsempfinden und ihren Gemeinwohlvorstellungen sowie ihren humanitären und religiösen Handlungsverpflichtungen. Hinzu kamen handfeste ökonomische Interessen, die eine tolerante Haltung vor allem gegenüber ausländischen Kaufleuten begünstigten.

Es war eine heikle Angelegenheit für die Amtsträger, eine Beschwerde wegen der Anwesenheit von *extranjeros* oder ein königliches Ausweisungsdekret zu erhalten. Sie machte einerseits ihr Handeln notwendig, um dem König Gehorsam zu zeigen und keinen Konflikt mit lokalen Akteuren heraufzubeschwören, die eine Ausweisung ihrer Konkurrenten wünschten. Andererseits konnte die Durchführung einer Ausweisungskampagne genau diese Folge haben und Auseinandersetzungen hervorrufen, wenn die Bestimmung von Zugehörigkeit und Bleiberecht oder der (Nicht-)Vollzug von Ausweisungen auf Widerspruch stießen. Sahen sich die Amtsträger genötigt, eine Ausweisungskampagne durchzuführen, standen sie folglich vor der Herausforderung, deren positive, konfliktregulierende Effekte nutzbar zu machen und die negativen, konfliktiven Folgen zu begrenzen. Erfolgreich war die Durchführung einer Ausweisungskampagne dann, wenn die relevanten Akteure deren Ergebnis akzeptierten, selbst wenn es ihren Interessen und

Überzeugungen widersprach.¹ Andernfalls drohte Protest, der das Potential hatte, die Position der Amtsträger zu schwächen und die Stabilität der Herrschaft zu gefährden.

Als Ergebnis der Quellenanalyse werden im Folgenden die Mechanismen beschrieben, die die Kolonialregierung einsetzte, um eine Praxis der Duldung gegenüber der Handlungserwartung der relevanten Akteure rechtlich abzusichern. Die aufgeführten Beispiele sind typische Verfahrensweisen, die auch in anderen Ausweisungskampagnen nachweisbar sind. Sie schlossen sich auch nicht gegenseitig aus, sondern wurden von den Amtsträgern kombiniert eingesetzt, um auf ein Ausweisungsdekret oder eine Anzeige zu reagieren.

1. Dissimulation

Gemäß dem ordnungspolitischen Leitbild der *quietud* galt Regierungshandeln als kontraproduktiv, wenn es die Bevölkerung in Unruhe versetzte. Foucault illustriert diesen Grundsatz mit einem Ausspruch des englischen Staatsmannes Robert Walpole: »Quieta non movere« (Was in Ruhe ist, soll man nicht stören).² Da in vielen Städten Hispanoamerikas der Impuls, eine Ausweisung durchzuführen, nicht von unten kam, von den *vecinos* oder den Korporationen, sondern von oben als Anordnung aus Madrid, konnten es Amtsträger deshalb als geboten ansehen, keine schlafenden Hunde zu wecken und zu ignorieren, dass sich möglicherweise Personen ausländischer Herkunft vor Ort befanden. Besonders die Vizekönige Neuspaniens

1 Niklas Luhmann bezeichnet es als »das erstaunliche Phänomen eines durchgängigen Akzeptierens staatlicher Entscheidungen«, das herbeigeführt und garantiert werden muss. Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Darmstadt 1969, S. 28. Das Akzeptieren einer Entscheidung meint hier das Anerkennen einer Entscheidung, die unabhängig von der persönlichen Überzeugung ist; *ibid.*, S. 32. Zur akzeptanzorientierten Herrschaft in der Frühen Neuzeit: Stefan Brakensiek, *Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit*, in: *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, hg. v. Helmut Neuhaus, Göttingen 2013, S. 395–406, hier S. 398–402. Zur Erwartungskongruenz siehe: Andreas Pott, *Migrationsregime und ihre Räume*, in: *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 107–135, hier S. 127.

2 Foucault bezeichnet es als bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts zentrales Problem gouvernementaler Vernunft, »wie man es anstellt, nicht zu viel zu regieren. Man wendet sich nicht gegen den Mißbrauch der Souveränität, sondern gegen ein Übermaß an Regierungstätigkeit.« Foucault, *Geschichte der Gouvernementalität*, S. 29.

zögerten die Befolgung eines Ausweisungsdekrets oft über Jahre hinaus und überließen seine Durchführung nicht selten ihren Nachfolgern.³ Diese fühlten sich dann dem an ihre Vorgänger gerichteten Dekret nicht unbedingt verpflichtet. Als beispielsweise 1799 der Rechtsassessor des Vizekönigreichs Neuspanien, Miguel Bachiller y Mena, Vizekönig Miguel José de Asanza daran erinnerte, dass die an seinen Vorgänger Branciforte gesandte *Real cédula* vom 22. Mai 1795 noch nicht umgesetzt worden sei und er Maßnahmen gegen Ausländer ergreifen müsse, lehnte jener dies mit dem Hinweis ab, im Vizekönigreich herrsche momentan Ruhe. Da ihm keinerlei Informationen über Spannungen mit Ausländern vorlägen, wollte er auf ein Vorgehen gegen Ausländer verzichten, bis neue Anweisungen kämen.⁴

Diese als *disimulación* bezeichnete Praxis des *derecho indiano* fand Anwendung, wenn Gründe wie der Schutz des Gemeinwohls, die Gefährdung der kolonialen Ordnung oder die Menschlichkeit es geboten, einen Zustand wie die Anwesenheit von *extranjeros* bewusst zu übersehen, obwohl er den königlichen Anordnungen widersprach.⁵ Die Dissimulation als »stillschweigende Hinnahme einer Regelverletzung« hatte die Funktion, »die generelle Geltung der diesmal verletzten Regel gleichsam durch Diskretion zu schützen«.⁶ Sie war zwar gänzlich ungeeignet, den königlichen Ausweisungsdekreten zur Beachtung zu verhelfen, ermöglichte es aber, Regierungshandeln flexibel so anzupassen, dass die *quietud* nicht gestört wurde.

Das Hinauszögern oder gar Ignorieren einer Ausweisungskampagne waren riskant, denn die Amtsträger setzten sich so dem Vorwurf aus, dem König ungehorsam zu sein. Die Dissimulation war deshalb normalerweise an ein Handeln gekoppelt, das zumindest formal das Befolgen eines Ausweisungsdekrets demonstrierte. Die minimale Variante bestand im Nachweis, dass ein *bando* veröffentlicht worden war. Zu diesem Zweck legte die Audiencia von Charcas 1737 eigens eine Akte an, deren einzige Funktion war zu belegen, die *Real cédula* von 1736 in ihrem Amtsbereich bekannt gemacht zu haben. Dass die Audiencia in diesem Jahr weitere Maßnahmen durchgeführt

3 Siehe hierzu das folgende Unterkapitel.

4 AGNM, Historia, vol. 451, exp. 5, fols. 86–87.

5 Zur Praxis der Dissimulation siehe: Victor Tau Anzoátegui, La disimulación en el Derecho Indiano, in: Derecho y administración pública en las Indias hispánicas. Actas del XII congreso internacional de historia del derecho indiano, hg. v. Instituto Internacional de Historia del Derecho Indiano, Cuenca 2002, S. 1733–1752.

6 Günther Ortman, Regel und Ausnahme. Paradoxien sozialer Ordnung, Frankfurt a. M. 2003, S. 30–31.

hätte, Ausländer zu registrieren oder auszuweisen, ist dagegen nicht dokumentiert.⁷

Die Kolonialregierung zeigte mit der Publikation des *bandos*, dass sie der Anordnung des Königs Folge leistete. Gleichzeitig delegierte sie die Umsetzung der Ausweisung an die *vecinos*, indem sie diesen die Möglichkeit gab, Ausländer anzuzeigen, die der Anordnung zum Trotz in der Stadt blieben. Es handelte sich bei diesem Vorgehen somit um eine Form gesellschaftlicher Selbstregulierung, bei dem die Regierung nicht selbst aktiv wurde, sondern nur auf Anzeigen aus der Bevölkerung reagierte.⁸ Kam es nicht zu Anzeigen, blieben potentielle *extranjeros*, die eine amtliche Registrierung zu Tage gefördert hätte, unbehelligt.

Wenn sich Amtsträger lediglich auf die Publikation eines *bandos* beschränkten, bestand die Gefahr, dass dies Widerspruch hervorrief, wie ein Fall aus Potosí zeigt. Dort ließ die Obrigkeit 1722 pflichtgemäß *bandos* anschlagen, dass alle Franzosen innerhalb von 15 Tagen die Stadt zu verlassen hätten. Weitere Maßnahmen, um diejenigen, die von dem Edikt betroffen waren, überhaupt zu lokalisieren, ergriff sie nicht. Der Chronist Potosís Bartolomé Arzáns de Orsúa wusste, dass solche *bandos* selten befolgt würden. Es seien auch jetzt bereits 40 Tage vergangen, und niemand habe die Ausländer zum Verlassen der Stadt aufgefordert oder sie nach dem Grund ihres Verweilens gefragt, stellte der Chronist nur wenig überrascht fest. Solange niemand exemplarische Strafen gegen diejenigen vollstreckte, die ein Ausweisungsedikt missachteten, hätten sie keinen Effekt.⁹ Die stillschweigende Duldung der Ausländer in der Stadt machte sich der kurz zuvor abgesetzte *corregidor* Diego Íñiguez zunutze, um die Untätigkeit der neuen Obrigkeit bei der Audiencia von Charcas anzuzeigen. Er beschwerte sich,

7 Expediente sobre la publicación por bando de la RC para que los extranjeros no sean avecinados en estos reynos. ABBN, EC 1737/50.

8 Zur gesellschaftlichen Selbstregulierung als ein Wesenszug der kolonialen Herrschaft in Hispanoamerika: Ceballos Gómez, Staat, lokale Eliten und Denunziation, S. 16.

9 Wörtlich heißt es bei Arzáns de Orsúa: »Mucho sintieron los mercaderes franceses la determinación del bando porque había ya algunos años que estaban bien hallados en esta villa, vendiendo los géneros en sus tiendas. [...] Pero si bien publicada ya en esta villa con los extranjeros, la dilación de su salida quizás podrá establecerlos, pues si el bando fue con término de 15 días, ya van para 40 y nadie les dice nada ni quien puede les pregunta la razón de su detención.« Arzáns de Orsúa, Historia de la villa imperial de Potosí, Bd. 3, S. 23–24.

»dass man in der Stadt die Anordnungen des Königs nicht befolgte, denn es wurden drei *Reales cédulas* in ihr und dem gesamten *reino* publiziert, damit die Ausländer es verließen, [...] ohne dass Maßnahmen ergriffen wurden.«¹⁰

Die Audiencia entsandte daraufhin den *oidor* Baltasar de Lerma y Salamanca nach Potosí, um die Ausweisung der Ausländer durchzuführen. Der *oidor* griff dort hart durch und ließ nicht nur die Franzosen, sondern auch die provisorische Regierung Potosís, den *Contador* Matías de Astoraica und den *alcalde*, gefangen nehmen. Nachdem der *oidor* seine Mission beendet hatte, wurde Íñiguez wieder in sein Amt eingesetzt. Obwohl er nun den Befehl hatte, alle Läden in der Stadt auf ausländische Güter hin zu prüfen, sah er davon ab. Íñiguez befürchtete, dies könne zu Unruhe (*escándalo*) innerhalb der Bevölkerung führen, wenn europäische Schmuggelwaren aus den Geschäften verschwinden und in der Folge die Preise steigen würden. Auch er zog deshalb die *disimulación* der Befolgung der Gesetze vor.¹¹

Wie das Beispiel zeigt, war die stillschweigende Duldung als Praxis nur möglich, wenn es hierzu unter den relevanten lokalen Akteuren Konsens gab. Es bestand aber die Gefahr, dass Vertreter der Kaufmannschaft, ein Amtsträger oder eine Korporation sich bei der Audiencia und gegebenenfalls beim König beschwerten, der zuständige *corregidor*, Gouverneur oder Vizekönig hielten die Gesetze gegen Ausländer nicht ein. Die mit einer Ausweisung beauftragten Amtsträger des Königs konnten es unter anderem deshalb als opportun ansehen, nicht nur ein *bando* zu publizieren, sondern sich gegen eine mögliche Beschwerde abzusichern, indem sie eine Ausweiskampagne durchführten. Damit demonstrierten sie Gehorsam gegenüber der königlichen Anordnung für den Fall, dass sich ein Akteur wie *corregidor* Íñiguez über ihr Nichthandeln beschwerte. Allerdings aktivierten die Amtsträger dann auch das in der Durchführung einer Ausweiskampagne liegende Konfliktpotential.

10 Wörtlich heißt es bei Arzáns de Orsúa: »Pues dijo que no se hacía caso en esta villa de las órdenes de S.M., y habiéndose publicado tres cédulas en ella y en todo el reino contra los extranjereros para que saliesen de él, con las circunstancias en ellas expresadas, no se ejecutaba nada.« Arzáns de Orsúa, *Historia de la villa imperial de Potosí*, Bd. 3, S. 143.

11 *Ibid.*, S. 143–151.

2. Ausweisungsperformance

Zwischen dem König und der kolonialen Bürokratie bestand eine reziproke Machtbeziehung. Der König gewann in den Indias an Autorität durch den Gehorsam, den ihm die Amtsträger schuldeten. Die Amtsträger wiederum partizipierten an der Autorität des Königs, weil sie in seinem Namen Macht ausübten.¹² Ihre Entscheidungen und Befehle waren allerdings nur dann durch die königliche Autorität gestützt, wenn außer Frage stand, dass sie im Einklang mit dem königlichen Willen und den Gesetzen agierten. Die Amtsträger mussten ihr Handeln, mit dem sie auf ein königliches Ausweisungsdekret antworteten, deshalb gegenüber zwei unterschiedlichen Beobachtern absichern: Die korrekte Durchführung eines Ausweisungsverfahrens legitimierte ihre Vorgehensweise lokal, wohingegen die aktenmäßige Dokumentation des Verfahrens ihr Handeln gegenüber der Regierung in Madrid rechtfertigte.

Aus diesem Grund kam der Durchführung von Ausweisungskampagnen und den dabei produzierten Akten nicht nur eine technisch-instrumentelle Funktion zu, nämlich die vom König angeordnete Ausweisung anhand der Gesetze durchzuführen und entsprechende Entscheidungen zu treffen. Sie besaßen auch eine symbolisch-rituelle Dimension: Im Vollzug einer Ausweisungskampagne inszenierte die Kolonialregierung Gehorsam, indem sie eine gesellschaftliche Ordnungsvorstellung – die Unterscheidung in Spanier und Ausländer sowie der Ausschluss Letzterer – nicht nur behauptete, sondern öffentlich sichtbar und wirksam machte.¹³ Darin liegt der performative

12 Zur Reziprozität der Macht zwischen König und Amtsträgern in Hispanoamerika siehe: Jorge Gelman, *La lucha por el control del Estado. Administración y elites coloniales en Hispanoamérica*, in: *Historia general de América*, Bd. 4, hg. v. Jorge Hidalgo Lehuédé und Enrique Tandeter, Paris 1999, S. 251–264, hier S. 255. Zur Reziprozität zwischen König und Konquistadoren siehe: Huber, *Beute und Conquista*, S. 286. Vgl. auch allgemein: Holenstein, *Introduction. Empowering Interactions*, S. 25–26; Braddock; Walter, *Grids of Power*, S. 14–15.

13 Eine soziale Ordnung muss immer wieder diskursiv hergestellt werden, wie Achim Landwehr am Beispiel einer Bevölkerungsregistrierung aus Venedig zeigt. Achim Landwehr, *Das gezählte Volk. »Bevölkerung« als Gegenstand einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2005, S. 207–224, hier S. 224. Die Hervorbringung einer sozialen Ordnung beschränkt sich allerdings nicht auf diskursive Akte. Vielmehr muss sie auch performativ hergestellt werden, indem diskursive Vorstellungen in Handlungen überführt werden, die das, was sie darstellen, auch bewirken. Siehe: Barbara Stollberg-Rilinger, Rezension zu Martschukat, Jürgen; Patzold, Steffen (Hg.): *Geschichtswissenschaft und »performative turn«*. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur

Charakter der Ausweiskampagnen, der sie Ritualen ähnlich macht, die »nicht nur etwas [sagen], sie tun etwas. Sie sind wirkungsmächtig in dem Sinne, dass sie das, was sie darstellen, zugleich herstellen.«¹⁴ Der Begriff der Performanz erscheint mir deshalb angemessen, um eine wesentliche Funktion der Ausweiskampagnen zu beschreiben.¹⁵

Ein Grundmerkmal performativer Akte ist ihre Öffentlichkeit. Um wirksam zu sein, muss eine Performanz sichtbar und verständlich sein.¹⁶ Die Kolonialregierung stellte die Befolgung eines königlichen Ausweiskdekrete gegenüber den lokalen Akteuren zur Schau, indem sie *bandos* – zuweilen *a son de guerra* (»mit Pauken und Trompeten«) – publizierte, Ausländer an öffentlichen Orten zur Registrierung zusammenrief (in Buenos Aires beispielsweise in der Festung), Zeugen in den Amtsräumen befragen oder Ausweisungen exemplarisch vollstrecken ließ. Wer Gehorsam gegenüber den königlichen Gesetzen inszenierte, inszenierte damit auch den Anspruch, im Namen des Königs zu handeln. Ob ein Verfahren die Erwartungen der lokalen Akteure erfüllte, sodass sie das Handeln der königlichen Amtsträger akzeptierten, oder ob sie stattdessen dagegen protestierten, hing von vielen Faktoren ab. Ein akkurat durchgeführtes Verfahren dürfte das Handeln der Amtsträger aber lokal abgesichert haben: Denn selbst Akteure, die mit dem Ergebnis einer Ausweiskampagne unzufrieden waren, hielten es dann unter Umständen für weniger erfolversprechend, sich bei der Audiencia oder beim König zu beschweren.

Der historischen Analyse zugänglich sind nur die Akten der Ausweiskverfahren. Im Folgenden beschränke ich mich deshalb in der Analyse

Neuzeit. Köln 2003, in: H-Soz-Kult, 25. Februar 2004, www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-5240 [letzter Zugriff am 7. Januar 2021].

14 Barbara Stollberg-Rilinger, *Rituale*, Frankfurt a. M./New York 2013, S. 11–12.

15 Siehe zur Bedeutung der Performanz in der Geschichtswissenschaft und der Frühneuzeitforschung allgemein: Erika Fischer-Lichte; Christoph Wulf (Hg.), *Praktiken des Performativen*, in: Paragrana, 13 (2004), Heft 1, und Frank Rexroth; Teresa Schröder-Stapper, *Woran man Experten erkennt. Einführende Überlegungen zur performativen Dimension von Sonderwissen während der Vormoderne*, in: *Experten, Wissen, Symbole. Performanz und Medialität vormoderner Wissenskulturen*, hg. v. dens., Berlin 2018, S. 7–29. Performative Aspekte sind auch Gegenstand der Forschung zur spanischen Kolonialherrschaft: Alejandro Cañeque, *The King's Living Image. The Culture and Politics of Viceregal Power in Colonial Mexico*, New York 2004, S. 119–155; Consuelo Maqueda Abreu, *El virreinato de Nueva Granada. (1717–1780). Estudio institucional*, Madrid 2007, S. 130–152.

16 Jörg Volbers, *Zur Performativität des Sozialen*, in: *Theorien des Performativen. Sprache – Wissen – Praxis. Eine kritische Bestandsaufnahme*, hg. v. Klaus W. Hempfer und Jörg Volbers, Bielefeld 2011, S. 141–160, hier S. 146.

auf die aktenmäßige Darstellung der Ausweiskampagnen. Diese sind keineswegs lediglich die auf Papier fixierte Dokumentation eines performativen Aktes. Das Verfassen, das Übergeben und der Empfang von Texten können selbst performative Akte sein, die an der Inszenierung von Herrschaft beteiligt sind.¹⁷ Ein Beispiel hierfür sind die Akten, mit denen der Vizekönig Neuspaniens, Francisco Fernández de la Cueva, zu Beginn des 18. Jahrhunderts Madrid umfassend informierte, wie er die Repressalie umgesetzt hatte, die der König zunächst gegen Deutsche, Holländer und Briten (1703) und daraufhin auch gegen die Portugiesen (1704) angeordnet hatte.¹⁸ Die *fiscales* des Indienrats, denen die Akten vorgelegt wurden, kritisierten, dass trotz des – dokumentierten – großen Aufwands keine Güter konfisziert und Ausländer nach Spanien gebracht worden waren.¹⁹ Charles F. Nunn kommt angesichts des hohen und letztlich ergebnislosen Aufwands vor allem der Kampagne gegen die Portugiesen zu dem Schluss, die »*repressalia de portuguesas* was a monumental waste of bureaucratic time, effort, and paper«. ²⁰

Dem kann man allerdings widersprechen. Zwar stellte die Papierproduktion unter dem Gesichtspunkt der Effektivität, die Repressalie zu vollstrecken, eine Verschwendung dar, nicht aber in Bezug auf ihre eigentliche Funktion. Diese lag nämlich gar nicht darin, Güter zu beschlagnahmen und Ausländer gefangen nach Spanien zu bringen. Die Akten sollten die wahre Absicht der neuspanischen Regierung verschleiern, dass sie die vom König angeordnete Zwangsmaßnahme abwenden wollte. Indem er sehr detailliert und sachlich informierte, demonstrierte der Vizekönig gegenüber der Metropole Gehorsam, obwohl die Verfahren, über die er Rechenschaft ablegte, im Ergebnis wirkungslos blieben.²¹ Die Ausweiskampagne und

17 Astrid Windus; Eberhard Crailsheim, Introduction, in: Image – Object – Performance. Mediality and Communication in Cultural Contact Zones of Colonial Latin America and the Philippines, hg. v. dens., Münster 2013, S. 10–22, hier S. 15.

18 Die umfangreichen Akten befinden sich in AGI, México, 639, 640 und 641.

19 Zur Kritik an der Repressalie gegen die Portugiesen: Stellungnahme des *fiscal*, 5. Januar 1708. AGI, México, 640, s.f. Zur Kritik an der Repressalie gegen Deutsche, Engländer und Holländer: Stellungnahme des *fiscal*, s.d. AGI, México, 641, s.f.

20 Nunn, Foreign Immigrants, S. 94.

21 Demonstrativer Informationskonsum diente in den westlichen Kulturen der Neuzeit allgemein als performative Strategie, um Entscheidungen zu rechtfertigen und Herrschaft zu verdeutlichen. André Krischer, Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, in: Herstellung und Darstellung verbindlicher Entscheidungen. Verhandeln, Verfahren und Verwalten in der Vormoderne, hg. v. André Krischer und Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin

die sie dokumentierenden Akten schufen dann die Fiktion eines anhand der Normen erfolgten Vorgehens, um auf diese Weise Nichthandeln zu verbergen oder Entscheidungen zu rechtfertigen, die anhand der Gesetze auch anders getroffen hätten werden können oder müssen. Sie entlasteten die Regierungsbeamten gegenüber ihnen übergeordneten Behörden, indem sie ihnen eine amtlich beglaubigte Objektivität an die Hand gaben.²²

Den *escribanos* (Notaren) kam die wichtige Funktion zu, das Regierungshandeln zu dokumentieren. Im Akt des Schreibens und Beglaubigens konstruierten die *escribanos* »Wahrheit« als *fe pública*, die rechtswirksam war.²³ Befragte die Regierung beispielsweise im Zuge einer Ausweisungskampagne *vecinos*, ob sich Ausländer am Ort befänden, beglaubigten die *escribanos* diese Aussagen, sodass die Zahl der ermittelten Ausländer zu einer administrativen Tatsache wurde. Zeugen zu befragen war vor allem dann wichtig, wenn sich keine Ausländer in einer Provinz befanden bzw. keine ausfindig gemacht wurden. Dadurch konnten die Amtsträger dem König oder der ihnen übergeordneten Regierung Rechenschaft abgeben, dass sie Maßnahmen zur Umsetzung eines Ausweisungsdekrets getroffen hatten.²⁴ Der Amtmann (*teniente de corregidor*) von Yamparáez (Audiencia von Charcas) befragte 1776 aus diesem Grund – obwohl er nach eigener Aussage auf informellem Weg bereits unterrichtet war, dass keine Ausländer in seinem Amtsbereich anwesend seien – zahlreiche Zeugen, die seine Angaben belegten.²⁵

2010, S. 35–64, hier S. 55. So demonstrierten auch die umfangreichen Akten der Inquisition, die schriftliche Zeugnisse aus weit entfernten Archiven enthielten, letztlich die sowohl zeitliche als auch räumliche Reichweite inquisitioneller Macht. Irene Silverblatt, *Modern Inquisitions. Peru and the Colonial Origins of the Civilized World*, Durham 2004, S. 61. Im Reich dienten die im Zuge der Visitationen beim Reichskammergericht produzierten Akten Alexander Denzler zufolge nicht der tatsächlichen Kontrolle des Gerichts: »Die Berichtspakete der Visitation samt Protokollen waren Kontrollinstrumente, welche die Visitatoren auch und vor allem dazu nutzten, Loyalität gegenüber ihrer Obrigkeit, aber auch gegenüber Kaiser und Reich zu signalisieren.« Alexander Denzler, *Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert. Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776*, Wien 2016, S. 49–50.

22 Vgl. Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 201–207.

23 Tamar Herzog, *Mediación, archivos y ejercicio. Los escribanos de Quito (siglo XVII)*, Frankfurt a. M. 1996, S. 4–5; Kathryn Burns, *Into the Archive. Writing and Power in Colonial Peru*, Durham 2010, S. 2–3; Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 205.

24 Interrogative Verfahren hatten in der Kolonialherrschaft allgemein die Funktion, das Handeln der Amtsträger zu entlasten, indem sie »objektive« Daten auf Papier hervorbrachten. Siehe: Brendecke, *Imperium und Empirie*, S. 270–274.

25 Ausfindig gemacht werden sollten nur ausländische Handwerker, weshalb sich die Befragung lediglich darauf bezog, ob sich solche in Yamparáez befänden. ABNB, EC 1777/207, fol. 4.

Dem portugiesischen Kaufmann Juan Albano Pereira wurden bei seiner Ausweisung aus Chile, die der Indienrat mit Nachdruck angeordnet hatte, nicht etwa Soldaten zu seiner Bewachung mit auf den Weg gegeben, sondern ein *escribano*, der notariell beglaubigte, dass der Portugiese am 20. Juli 1761 in San Felipe el Real ankam. Der Schreiber übergab Pereira dort zusammen mit dem königlichen Ausweisungsbefehl in die Obhut des örtlichen *corregidor*. Dessen Aufgabe war es nun, dafür zu sorgen, dass der Portugiese nach Buenos Aires weiterreiste, sobald die Anden passierbar waren. Die Kolonialregierung in Santiago de Chile hatte die königliche Anordnung damit erfüllt und – was entscheidend war – ihren Gehorsam aktenmäßig nachgewiesen.²⁶ Die Ausweisung von Pereira zeigt, dass für den Vollzug einer Ausweisung die Dokumentation in den Akten häufig bedeutsamer war als die physische Ausweisung des Betroffenen. Dies lässt sich auch bei der Ausweisung ausländischer Kaufleute 1769 aus Chile feststellen, bei der *escribanos* und keine Militärs damit beauftragt wurden, den Betroffenen mitzuteilen, dass sie ausreisen mussten. Die *escribanos* dokumentierten dann lediglich, den Befehl zur Ausreise übermittelt zu haben oder dass die Auszuweisenden bereits geflohen waren.²⁷ Sollte eine Ausweisung hingegen tatsächlich durchgeführt werden, war es durchaus üblich, den *sargento mayor* oder anderes militärisches Personal zu beauftragen, die Betroffenen ohne Vorankündigung in Gewahrsam zu nehmen, bis sie auf ein Schiff gebracht werden konnten.²⁸

Ein Beispiel aus Chile verdeutlicht, wie der Gouverneur Domingo Ortiz de Rozas eine Ausweisung aktenmäßig inszenierte, die er gar nicht vollstrecken ließ. Am 15. Januar 1752 informierte er den Indienrat, dass er die vier ledigen portugiesischen Kaufleute José Antonio Antúnez de Oliveira, Manuel Joaquín de Almeida, Antonio de Acosta und Manuel Araujo auf Initiative der lokalen Kaufmannschaft ausgewiesen hatte. Zu dem Zeitpunkt, als Rozas die Akten der Ausweiskampagne nach Madrid schickte, war die Frist, die er den Portugiesen zur Ausreise gewährt hatte, allerdings noch gar nicht verstrichen. Es fehlten noch zwei Wochen – die Ausgewiesenen befanden sich also noch in Chile. Rozas, der in Chile die Peuplierung dünn besiedelter Landstriche – auch mit *extranjeros* – vorangetrieben hatte, dürfte die gegen Ausländer gerichteten Gesetze als kontraproduktiv für seine Koloni-

26 AGNA, IX, 30-1-3, exp. 7, fols. 4v–5r.

27 ANH, Audiencia, leg. 667, fols. 231–239v.

28 Siehe beispielsweise die Ausweisung von Thomas Plunket 1784 aus Kuba auf S. 301–302 und zur Vollstreckung von Ausweisungen allgemein Kap. VI.6.

sierungsbemühungen angesehen haben. Die vier Portugiesen befanden sich nachweislich noch in den 1760er-Jahren in Chile, weshalb die Akten für den Indienrat letztlich verschleierte, dass die Ausweisung nur auf dem Papier angeordnet blieb.²⁹

Eine überzeugende Ausweisungsperformance war besonders wichtig, wenn es den Amtsträgern mit den von ihnen durchgeführten Verfahren nicht gelang, lokale Konflikte um die Anwesenheit von *extranjeros* zu regulieren, sodass Protest gegen ihr Handeln zu erwarten war. Beispielfür hierfür ist die Ausweiskampagne, die Vizekönig Rafael de Sobremonte 1804/05 auf Anordnung des Indienrates im Vizekönigreich Río de la Plata durchführen ließ.³⁰ In Buenos Aires forderten Cabildo und Consulado die Ausweisung der *extranjeros*, weshalb Sobremonte bei der Durchführung der Ausweiskampagne akribisch vorgehen musste, um den Korporationen keine Angriffsfläche zu bieten. Die Gesetze befolgte er formal streng, nutzte aber den Spielraum, den sie ihm boten, um Ausweisungen aufzuschieben. Allerdings gelang es ihm mit dem Verfahren nicht, die Zustimmung der Kaufmannschaft zum Ergebnis der Ausweiskampagne zu erhalten. Cabildo und Consulado beschwerten sich 1805 über die mangelnde Effektivität der durchgeführten Maßnahmen und forderten von Sobremonte, nun entschieden Ausländer auszuweisen. Da der Vizekönig dies unterließ, musste er damit rechnen, dass seine Gegner ihre Proteste vor den König bringen würden.³¹

Die Akten der Ausweiskampagne, die der Vizekönig an den Indienrat schickte, sollten dort sein Vorgehen gegenüber den zu erwartenden Anschuldigungen rechtfertigen. Es handelt sich dabei um die umfangreichste und am besten dokumentierte Ausweiskampagne im Bereich des Vizekönigreichs Río de la Plata während der gesamten Kolonialzeit. Die Akten geben Aufschluss über den Aufwand, den die Regierung betrieb, Kriterien für die Registrierung der Ausländer zu definieren, die Registrierung durchzuführen, Entscheidungen über jeden einzelnen Fall zu treffen und Auswei-

29 Rozas an den Indienrat, 15. Januar 1752. AGI, Chile, 104, s.f. Wenn die Portugiesen momentan tatsächlich ausgereist waren, kehrten sie bald nach Chile zurück, wo sie heirateten und auch in den 1760er-Jahren noch lebten. Siehe S. 299, Fn. 67.

30 *Carta acordada* des Indienrats, 20. April 1803. AGNA, IX, 35–03-06, exp. 3, fols. 23–24r.

31 Zum Hintergrund der Ausweiskampagne 1804/05 und dem Konflikt zwischen Sobremonte und den Korporationen in Buenos Aires siehe auch S. 378.

sungen anzuordnen.³² Trotzdem stieß Sobremontes Vorgehen bei Benito de la Mata Linares, dem *fiscal* des Indienrats, auf Kritik. Die Akten der Ausweiskampagne hielt jener für Augenschere; zumindest fehle – so Mata Linares – jeder Nachweis, dass der Vizekönig Ausweisungen nicht nur anordnen, sondern tatsächlich durchsetzen ließ:

»Das Verhalten des Vizekönigs von Buenos Aires ist wegen der Dreistigkeit und Gleichgültigkeit, mit der er die Befolgung der Gesetze und der *acordada* [die Anordnung des Indienrates, Ausländer auszuweisen] behandelt hat, sehr zu kritisieren. [Deren Nichtbefolgung; M.B.] machte es notwendig, ihre Befolgung in den Akten der Ausweisung vorzutauschen [...] mit der einzigen Absicht, in der Angelegenheit eine Sorgfalt vorzutauschen, die es nicht gab [...], [denn] alle Maßnahmen in der Materie wurden nur formell erlassen, ohne den Willen und die Sorgfalt, sie auch zu erfüllen.«³³

Mata Linares übte vor allem Kritik daran, dass Sobremonte die meisten Ausländer von der Ausweisung ausgenommen hatte, denn

»weil das Vorgehen weniger aus wirklichem Bestreben und Eifer hervorzugehen scheint, die höchste Anordnung umzusetzen, sondern aus der Notwendigkeit, ihre Befolgung vorzutauschen, wurden viele Ausländer nicht als Auszuweisende gekennzeichnet, obwohl sie es offensichtlich waren [...], und die Ausweisung beschränkte sich auf einige wenige, um den Anschein zu wahren und das wirkliche Vorhaben zu verdunkeln.«³⁴

32 Der *expediente* zur Ausweiskampagne in den Provinzen des Vizekönigreichs befindet sich heute im argentinischen Nationalarchiv: *Sobre expulsión de extranjeros a virtud de carta acordada del Supremo Consejo de Indias*. AGNA, IX, 35–03–06, exp. 3. Der *expediente* zur Ausweiskampagne in Buenos Aires wurde publiziert in: DHA, Bd. 12 (1919), S. 121–213. Die Kommentierung der Akten, die nach Madrid geschickt wurden, befindet sich in der Real Academia de la Historia in Madrid: RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fols. 251r–270r.

33 Wörtlich heißt es: »De ser muy censurable la conducta del Virrey de Buenos Aires por la frialdad, e indiferencia con que ha tratado el cumplimiento de las Leyes y de la Acordada [...] la necesidad de figurar su cumplimiento en el auto de expulsión [...] con la única intención de aparentar en la materia un esmero que no había [...] todas las providencias del asunto se daba de ceremonia, sin ánimo, ni cuidado de su cumplimiento«. RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fols. 251, 256r, 257r und 258v.

34 Wörtlich heißt es: »Como esta providencia parezca dimanada, más que de verdadero ánimo y celo por la ejecución del superior precepto, producida de la necesidad de figurar su cumplimiento, dejaron de incluirse en el auto de expulsión, muchos extranjeros, a quienes notoriamente debía comprender [...] y se limitó el decreto a unos pocos, que sirviesen de colorido, o sombra al propósito indicado.« *Ibid.*, fol. 256v.

Um die Ausweisung zu vollziehen, habe der Vizekönig lediglich den betreffenden Personen mitteilen lassen, dass sie mit dem nächsten Schiff ausreisen müssten, »womit er diesen Punkt anscheinend für erledigt hielt.«³⁵

»Als ob die *carta acordada* lediglich darin bestanden hätte, die Zahl der Ausländer zu ermitteln, die im Vizekönigreich lebten, und Namen, Zivilstand, Religion und Beruf von jedem einzelnen. Darauf beschränken sich die Berichte, die der besagte Vizekönig gab, ohne dass er innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die nachdrücklich befohlene Ausweisung Dacosta Bastos oder die von irgendeinem Ausländer vollzogen hätte.«³⁶

Mata Linares hielt es unter normalen Umständen für geboten, Sobremonte nun nachdrücklich zur effektiven Umsetzung der Ausweisung aufzufordern. Da zu dieser Zeit aber die Frage, wie mit Ausländern in den Indias zukünftig verfahren werden sollte, im Indienrat neu geordnet wurde, riet er dazu, erst dann eine Anweisung nach Buenos Aires zu schicken, wenn eine allgemeine Regelung beschlossen sei. Allerdings forderte er eine exemplarische Bestrafung des Vizekönigs und dessen Rechtsassessors Gallego.³⁷

Sobremonte handelte in Buenos Aires nicht anders als Rozas fünf Jahrzehnte zuvor in Chile oder Amat vier Jahrzehnte zuvor in Peru, die Ausweisungen ebenfalls angezeigt hatten, ohne ihren tatsächlichen Vollzug zu belegen. Dennoch lehnte Mata Linares sein in den Akten für den Indienrat dokumentiertes Vorgehen entschieden ab. Dies bedarf einer Erklärung. Ein Grund lag in den Akten selbst. Rozas hatte dem Indienrat keinen Anhaltspunkt geliefert, dass er die Ausweisung der Portugiesen nicht vollzog. Weil aus Chile keine Beschwerden über ihren Verbleib eingingen, war die Ausweisung für den Indienrat formal erfüllt. Selbst Amat, dessen Vorgehen der Consulado stark kritisierte, hatte anhand der von ihm aus Lima geschickten Akten im Indienrat den Eindruck hinterlassen, die Ausweisung ernsthaft zu betreiben.³⁸ Sobremontes Akten gaben dagegen zahlreiche

35 Wörtlich: »Con lo que parece dio por vencido el punto.« Ibid.

36 Wörtlich: »Como si la Carta acordada hubiera terminado únicamente a saber el número de extranjeros residentes en el virreinato, o, el nombre, estado, religion, y ejercicio de cada uno, a estas solas noticias se reducen los testimonios con que da cuenta el referido jefe, sin que en el espacio de dos años se haya verificado la expulsion de Dacosta prevenida expresamente o la de otro alguno extranjero.« Ibid., fol. 257.

37 Ibid., fols. 251v und 259v. Siehe auch zu den Verhandlungen um die Neuordnung der Politik gegenüber Ausländern im Indienrat Kap. IX.3.

38 Der *fiscal* des Indienrates war der Meinung, die Korrespondenz des Vizekönigs zeige, dass er tatsächlich bemüht sei, die königlichen Anordnungen umzusetzen. *Vista del fiscal*, 11. März 1765. AHN, Consejos, 20.327, fols. 99–106.

Hinweise darauf, dass er viele *extranjeros* im Vizekönigreich duldete und nur wenige Ausweisungen angeordnet hatte. Des Weiteren offenbarten sie die Schwierigkeiten, die es bei der Umsetzung der Ausweisungen gab. Anstatt also wie in den Akten aus Chile oder Peru zu verbergen, dass keine Ausländer ausgewiesen wurden, erbrachten Sobremontes Akten im Indienrat den Beleg für die Ineffektivität des Verfahrens.

Ein anderer Grund, warum Sobremontes Ausweisungskampagne zurückgewiesen wurde, mag in der Person des mit der Bewertung der Akten betrauten *fiscal* Benito de la Mata Linares gelegen haben. Mata Linares war Regent der Audiencia von Buenos Aires gewesen. 1803 wurde er an den Indienrat berufen, wo er sich in seinen Gutachten zur Thematik der *extranjeros* unnachgiebig zeigte und die Einhaltung der Gesetze forderte. Eine nur performative Ausweisung, mit der die Duldung der Ausländer verschleiert wurde, war nach seinem Rechtsverständnis und seiner politischen Überzeugung abzulehnen.³⁹

Die Audiencia von Mexiko wählte eine wirkungsvolle Strategie, um zu verbergen, dass sie kaum gegen *extranjeros* aktiv wurde. Sie zögerte die Anordnung einer Ausweisungskampagne hinaus und verzichtete in einigen Fällen ganz darauf, das Verfahren formal abzuschließen.⁴⁰ Diese Strategie wurde offenbar, als 1794 mit Marqués de Branciforte ein Vizekönig nach Neuspanien kam, der *extranjeros* – vor allem Franzosen – als Gefahr einstuft und effektiv ausweisen wollte. Zu diesem Zweck bat er den *oidor* der Audiencia, Lorenzo Hernández de Alba, um eine Stellungnahme, wie

39 Inwieweit Mata Linares' Kritik am Vorgehen Sobremontes auch persönliche Gründe hatte, die auf seine Erfahrungen in Buenos Aires zurückgingen, ist nicht überliefert. Zu Mata Linares als Mitglied des Indienrates und Jurist und besonders zu seiner Haltung in Bezug auf Ausländer in Amerika siehe S. 176–178.

40 Die 1736 vom Indienrat angeordnete Ausweisung führte man in Neuspanien zunächst nicht durch. Erst ein neuer Vizekönig, der seit 1742 amtierende Conde de Fuenclara, sah sich offensichtlich zu ihrer Umsetzung genötigt und berief 1743 eine Kommission unter *Oidor* Valcarce. Dass Ausländer tatsächlich ausgewiesen wurden, ist nicht dokumentiert. Vielmehr wurden die Akten acht Jahre später lapidar mit dem Hinweis kommentiert, dass der *expediente* im Zustand vom 7. Februar 1744 belassen worden sei (»en cuyo estado se quedó«). AGI, México, 650, fols. 6v–10v. 1774 hatte die Audiencia von Mexiko Anweisung aus Spanien bekommen, alle in Europa verheirateten Männer zu ihren Frauen zurückzuschicken. Als sie bei der Durchführung dieser Anweisung feststellte, dass einige Ausländer entgegen der Gesetze als Kaufleute in Neuspanien leben würden, beschloss sie, alle Ausländer, die sich in Mexiko-Stadt aufhielten, per *bando* aufzurufen, sich registrieren zu lassen. *Bando* vom 21. April 1774. AGNM, Bando, vol. 8, exp. 47, fol. 146. Allerdings wurde auch hier nicht dokumentiert, dass eine weiterführende Maßnahme ergriffen und tatsächlich Ausweisungen vollzogen worden wären.

bisher mit *extranjeros* in Neuspanien verfahren worden sei.⁴¹ Hernández de Alba berichtete, dass es seiner Meinung nach nie zu einer allgemeinen Ausweisung der Ausländer gekommen sei. Es hätte zu Störungen («embarazos») geführt, wenn Personen ausgewiesen worden wären, die verheiratet waren oder schon lange im Land lebten. Außerdem seien viele Ausländer mit spanischen Beamten ins Land gekommen, andere wiederum aufgrund ihrer Tätigkeit nützlich. Nach dem Eintreffen der *Real cédula* von 1783 sei die Regierung allerdings nicht untätig geblieben: Weil der König vor ausländischen Agenten gewarnt habe, sei eine gewissenhafte Registrierung der Ausländer in ganz Neuspanien durchgeführt worden, die nach Auskunft des *oidors* allerdings nie abgeschlossen wurde.⁴²

Auf eine *Real cédula* des Jahres 1784 reagierte Vizekönig Matías de Gálvez nicht, obwohl ihm dies angeblich von *fiscal* Posada mehrfach nahegelegt wurde. Indienminister José de Gálvez befahl deshalb ein Jahr später dem Nachfolger von Matías de Gálvez, Bernardo de Gálvez, die *Real cédula* umzusetzen, wobei er den *fiscal* beauftragte, dem Vizekönig die hierfür notwendigen Maßnahmen darzulegen.⁴³ Dazu befragt, erinnerte sich Posada 1793 allerdings nicht, jemals mit der Angelegenheit befasst worden zu sein.⁴⁴ Dies

41 *Orden* Brancifortes vom 22. Juli 1794 an Hernández de Alba. Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 143–144.

42 *Dictamen* von Hernández de Alba, 18. August 1794: »Aunque en ocasiones diferentes se ha tratado el punto de la general expulsión de estos Reinos, sin distinción de naciones de todos los extranjeros residentes en ellos, jamás ha llegado a tener efecto, sin duda por los embarazos que se habrán tocado en la ejecución con respecto a las circunstancias de los tiempos y aún de los mismos extranjeros, casados ya los unos, domiciliados otros, de mucho tiempo con oficios mecánicos, y los más con el abrigo y protección de los amos y sujetos con quienes pasaron a esta América. Nunca tuvo origen más alto y cualificado la expulsión de extranjeros que cuando se expidió la Real orden muy reservada de primero de diciembre de 1783, pero aunque en su debido cumplimiento se practicaron las más exquisitas diligencias, se hicieron las pesquisas e indagaciones más escrupulosas, y se pidieron y recogieron las noticias más puntuales que fue posible de los extranjeros que había en el Reino el año de 1784 [...]. Nota: [...] al fin de la pieza segunda no hay constancia de que en aquel tiempo hubiese continuado sus trámites el expediente.« AHN, Estado, 4190, s.f. Siehe auch das Schreiben, in dem Branciforte die Stellungnahme des *fiscal* für Godoy referierte: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 143–145.

43 Wörtlich: »El Rey en diez y ocho de Mayo de 1784 entre otras cosas mandó al virrey Don Matías de Gálvez que hiciese salir de estos Reinos a cualquier extranjero que vaya o este en ellos sin expresa Real licencia. [...] El fiscal Posada le ha reclamado oportunamente en cumplimiento de su obligación y de orden de S.M. le prevengo con esta fecha que represente a V.E. todo lo que tenga por conveniente en este asunto.« *Real cédula* von José de Gálvez an den Vizekönig Neuspaniens, 16. Juni 1785. AHN, Estado, 4190, fols. 6v–7v.

44 *Ibid.*, fols. 7v–8r.

legt den Schluss nahe, dass der *fiscal* das Nichthandeln der Regierung mitgetragen hatte und deshalb nicht kritisieren konnte. Die in Neuspanien erstellten Akten dienten nicht dazu, Ausländer auszuweisen, sondern waren eine Rückversicherung gegenüber der metropolitanen Regierung, falls jene Rechenschaft einforderte, wie ihre Dekrete befolgt worden waren. Vizekönig Branciforte bezeichnete deshalb die angeblich »vorzügliche und gewissenhafte Untersuchung« zur Ausweisung der Ausländer im Jahr 1784 als »in Wahrheit trügerisch«. ⁴⁵ Die Audiencia täuschte lediglich Aktivismus vor, weshalb sie die Akten vorsorglich in Mexiko-Stadt beließ, da der Indienrat dann nicht – wie im Fall Sobremontes – ihre Untätigkeit bemerken und kontrollierend eingreifen konnte. ⁴⁶

Am Ende seiner Stellungnahme riet Hernández de Alba dem neuen Vizekönig,

»im Augenblick nichts anderes zu tun, als den König über den Sachverhalt zu informieren, eine königliche Entscheidung abzuwarten, und das Verhalten der Franzosen aufmerksam zu beobachten.« ⁴⁷

Branciforte war – zumindest was das Vorgehen gegen die Franzosen anging – anderer Meinung und initiierte eine mit großer Härte durchgeführte Ausweisungskampagne. ⁴⁸ Er stimmte Hernández de Alba aber zu, dass der König informiert werden müsse. Dafür hatte der Vizekönig gute Gründe: Er brach mit der Politik seiner Vorgänger, der Audiencia und der Consulados, die sich einig gewesen waren, *extranjeros* in Neuspanien weitgehend zu dulden. Da sein Vorgehen lokal auf großen Widerstand stoßen konnte,

45 In den Worten Brancifortes waren die »exquisitas y escrupulosas diligencias que se practicaron para su cumplimiento [...] verdaderamente ilusorio«. Branciforte an Godoy, 2. September 1794, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 144.

46 Nach Madrid gelangten nachweislich die Akten der Repressalien während des Spanischen Erbfolgekrieges sowie die Akten der Ausweisungskampagne der 1750er-Jahre und der Ausweisungskampagne gegen die Franzosen unter Branciforte. Es gibt keine Belege, dass eine Antwort auf die Ausweisungsdekrete von 1767, 1783, 1784, 1806 und 1809 in Form von Akten nach Madrid geschickt worden wäre. Madrid reagierte nur 1785, als Indienminister Gálvez die Befolgung der *Real cédula* des Vorjahrs anmahnte. Der Bericht in AHN, Estado, 4190, der Rechenschaft über die Umsetzung der Ausweisungsdekrete von 1783 und 1784 ablegte, wurde erst in der Regierungszeit Brancifortes nach Madrid geschickt.

47 Wörtlich: »Por ahora no se haga otra cosa que dar cuenta a S.M. del estado de este expediente, esperar su soberana resolución, que se esté a la mira y en observación de la conducta de los franceses.« *Dictamen des fiscal* Hernández de Alba vom 18. August 1794. AHN, Estado, 4190, s.f. Siehe auch: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 145.

48 Siehe Kap. IX.

brauchte er die Absicherung durch die Autorität des Königs, weshalb er das von seinem Schwager Manuel Godoy geführte Staatsministerium ausführlich informierte. So gelangte auch der *expediente* mit der Stellungnahme von Hernández de Alba nach Madrid, wo er sich heute im Historischen Nationalarchiv befindet.⁴⁹

Die Reaktion der kolonialen Behörden in Amerika auf eine Anordnung des Königs, Ausländer auszuweisen, lässt sich in vielen Fällen auf eine einfache Formel bringen: Sie schickten dem König Akten, nicht aber Menschen. Dabei lässt sich insgesamt feststellen, dass die Regierung der Vizekönige und Gouverneure, um die Legitimität ihres Vorgehens gegenüber lokalen Akteuren und der metropolitanen Regierung abzusichern, Ausweiskampagnen mit großem bürokratischem Aufwand inszenierte und dokumentierte. Dies führte dazu, dass es im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einer stärkeren Formalisierung und Ausdifferenzierung der Verfahren kam. Dazu gehörten etwa der Einsatz neuer standardisierter Papiertechnologien wie Formulare und Tabellen, die Festlegung von Kriterien zur Erfassung der Ausländer, die aus den Gesetzen abgeleitet wurden, oder die Beteiligung von Institutionen mit exekutiver Funktion wie den *alcaldes de barrio*. Die Formalisierung und Ausdifferenzierung der Ausweisungsverfahren leisteten einen Beitrag zum Staatsbildungsprozess. Sie verdichteten die Interaktion zwischen Amtsträgern, Korporationen und Untertanen, unterwarfen sie bestimmten Regeln und gewöhnten alle beteiligten Akteure an Instrumente, mit denen die Kontrolle der Bevölkerung durch die Verwaltung erst ermöglicht wurde.⁵⁰

49 Der expediente befindet sich unter dem nicht ganz zutreffenden Titel *Razón de los extranjeros de México dada por el Alcalde de Corte D. Hemeterio Cacho* in AHN, Estado, 4190. Kommentare des Indienrates oder der Ministerien finden sich nicht darin, sodass anzunehmen ist, dass die Akten, die längst vergangene Ausweiskampagnen betrafen, angesichts der mit der Französischen Revolution völlig veränderten Situation für die Regierung in Madrid keinerlei Bedeutung mehr hatten.

50 Vgl. Stefan Brakensiek, Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat, in: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2010, S. 363–377, hier S. 371; Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 136; Holenstein, Introduction. Empowering Interactions, S. 15 und 25–26.

3. Einbindung der maßgeblichen Akteure

Eine wichtige Strategie, eine Ausweiskampagne an die lokalen Handlungserwartungen anzupassen und gegen Widerspruch abzusichern, bestand in der Einbeziehung der maßgeblichen Akteure. Ihre Teilhabe am Verfahren konnte bewirken, dass sie einem Ergebnis zustimmten, an dessen Zustandekommen sie beteiligt waren.⁵¹ Wichtig für die Akzeptanz des Verfahrens war es, vor allem diejenigen Akteure einzubinden, die eine Ausweisung ihrer Konkurrenten forcieren wollten, denn von ihnen drohten Beschwerden, wenn sie mit der Ausweiskampagne unzufrieden waren.

Die Einbindung konnte an unterschiedlicher Stelle geschehen. Die gängigste Praxis bestand darin, einem *Consulado*, *Cabildo* oder *Protomedikat* die Registrierung der *extranjeros* bzw. ausländischer Kaufleute oder Mediziner zu übertragen. Das Instrument der Registrierung war bedeutsam, denn es ermöglichte den Korporationen, diejenigen als *extranjeros* zu markieren, deren Ausweisung sie erreichen wollten. Umgekehrt konnten sie Personen bei der Registrierung aussparen, denen sie sich verbunden fühlten. Der manipulative Gebrauch der Registrierung, um eine Entscheidung über das Bleiberecht von Personen vorwegzunehmen, zeigte sich beispielsweise, als die *Audiencia* in Mexiko-Stadt von Vizekönig Revillagigedo 1791 beauftragt wurde, *extranjeros* zu registrieren. Der *alcalde de Corte* Hemeterio Cacho nahm einzig Handwerker oder Ärzte in den *padrón* auf, wohingegen er verheiratete Ausländer und Kaufleute nicht verzeichnete.⁵² Ein *padrón*, der nur als nützlich eingestufte *extranjeros* verzeichnete, die legal geduldet waren, aber ausländische Kaufleute aussparte, konnte kaum als Grundlage für Ausweisungen dienen.

Das Beispiel verdeutlicht die Bedeutung, welche den mit der Registrierung beauftragten Amtsträgern zukam.⁵³ Die Entscheidung über die Ausweisung lag zwar bei der Regierung, die Registrierung verlagerte aber einen

⁵¹ Vgl. Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 11.

⁵² Wörtlich: »En la presente lista no se han asentado otros varios extranjeros destinados al comercio dentro y fuera de esta capital, como ni tampoco los que como casados y con hijos se hallan de muchos años en esta Metrópoli.« AHN, Estado, 4190, fols. 1–3.

⁵³ Zum Einfluss der Informationsweitergabe durch Korporationen und untergeordnete Amtsträger auf die übergeordnete Regierung siehe allgemein: Karin Gottschalk, Wissen über Land und Leute. Administrative Praktiken und Staatsbildungsprozesse im 18. Jahrhundert, in: Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, hg. v. Peter Collin und Thomas Horstmann, Baden-Baden 2004, S. 149–174, hier S. 149.

Teil des Entscheidungsprozesses, wer geduldet und wer ausgewiesen wurde, nach vorne, zur Datenaufnahme.⁵⁴ Indem sie bestimmte Personen als Ausländer registrierten, andere dagegen nicht, trafen die Registratoren eine Vorentscheidung über die Zugehörigkeit. Bedeutsam für die spätere Entscheidung war zudem, welche Informationen sie zu den einzelnen *extranjeros* festhielten. Im Prozess der Verschriftlichung, wenn Angaben aus der mündlichen Befragung eines Ausländers in eine Liste oder Tabelle überführt wurden, entschied der mit der Registrierung beauftragte Amtmann, was er wie aufschreiben oder weglassen wollte. Damit beeinflusste er den Entscheidungsprozess, indem er z. B. das Verhalten einer Person bewertete oder den Nutzen ihrer Anwesenheit hervorhob.

Eine andere Stelle des Verfahrens, an der sich ein Akteur einbeziehen ließ, war die Aushandlung des Bleiberechts im Rahmen einer Appellation. Brachte ein als *extranjero* Ausgewiesener eine Supplik vor oder legte gegen seine Ausweisung Beschwerde ein, sah das Verfahren vor, dass ein Amtsträger als *fiscal* fungieren und dazu Stellung nehmen musste. Diese Funktion konnten Vizekönige und Gouverneure an denjenigen übertragen, der die Ausweisung seiner Konkurrenten betrieb. Beispiele hierfür sind die Stellungnahmen des *apoderado de los comerciantes* bei der Ausweisung ausländischer Kaufleute 1749 aus Buenos Aires oder die des *diputado del comercio* bei der Ausweisung ausländischer Kaufleute aus Chile in den 1750er-Jahren. Bei den genannten Ausweiskampagnen folgten die Gouverneure den Stellungnahmen der Bevollmächtigten der Kaufmannschaft.⁵⁵

Besonders intensiv und erfolgreich praktizierte man die Einbindung der Korporationen in Neuspanien. Der Protomedikat durfte dort ausländische Ärzte und Chirurgen prüfen und approbieren; die Cabildos und der Consulado von Mexiko wurden über die Registrierung eingebunden.⁵⁶ Lediglich die Bevölkerung von Mexiko-Stadt wurde anscheinend nicht aktiviert. Zumindest verzichteten Vizekönig und Audiencia darauf, die Einwohnerschaft durch *bandos* darauf hinzuweisen, wenn Ausländer ausgewiesen wurden.⁵⁷ Die *vecinos* sollten anscheinend nicht dazu ermuntert werden, Personen als *extranjeros* anzuzeigen, damit Audiencia und Vizekönig eine Ausweisungs-

54 Vgl. Bredecke, Tabellen und Formulare, S. 48.

55 Zu Buenos Aires: *Mercaderes extranjeros. Sobre su expulsión*. AGNA IX, 39-7-3, exp. 7. Zu Chile: AGI, Chile, 104, s.f.

56 Siehe Kap. V.1.

57 Eine allerdings unvollständige Übersicht von in Mexiko-Stadt publizierten *bandos* findet sich bei: <http://bandosmexico.inah.gob.mx/menu.html> [letzter Zugriff am 27. September 2022].

kampagne im Einklang mit den Korporationen diskret handhaben konnten. Am weitesten ging die Einbeziehung bei der Ausweiskampagne des Jahres 1757, als die Audiencia von Mexiko-Stadt deren Durchführung in den Provinzen vollständig an die dortigen Amtsträger, die Korporationen und andere »vecinos honrados«, delegierte. Diese wurden angewiesen, Kommissionen zu bilden, um Ausländer zu registrieren und dann zu bestimmen, wer zu dulden sei. Die als *extranjeros* Ausgewiesenen waren direkt nach Xalapa zu schicken, von wo aus sie mit der Flotte nach Spanien gebracht werden sollten. Die Audiencia selbst griff nicht in das Verfahren ein, gab aber lokalen Akteuren, die Ausweisungen durchsetzen wollten, die Kompetenz, dies selbständig zu tun.⁵⁸

Ob 1757 Personen ausgewiesen wurden, ist nicht überliefert. Die Delegation des Verfahrens war aber anscheinend zumindest in der Hinsicht wirksam, dass keine Proteste nachweisbar sind. Dieser Befund lässt sich auch für andere Ausweiskampagnen in Neuspanien bestätigen. Im Unterschied zu Lima und Buenos Aires, wo die Korporationen immer wieder Beschwerden über die Anwesenheit von *extranjeros* vor den König brachten, sind nur wenige Beschwerden aus Mexiko-Stadt belegt.⁵⁹ Der Regierung von Vizekönig und Audiencia gelang es offenbar, Ausweiskampagnen im Hinblick auf das ordnungspolitische Ziel der *quietud* erfolgreich durchzuführen, indem sie die Korporationen weitgehend in die Verfahren einbezogen.

Insgesamt stabilisierte die Einbindung der Korporationen die Verfahren. Je größer deren Einfluss war, desto geringer war die Wahrscheinlichkeit, dass es zum Protest kam. Indem ein Consulado ihre zu *extranjeros* deklarierten Konkurrenten anzeigte, der Protomedikat die Prüfung und Approbation ausländischer Ärzte vornahm, ein Cabildo die nützlichen Handwerker identifizierte oder ein Vertreter der Kaufmannschaft Einsprüche bewertete, nahmen sie großen Einfluss auf die Entscheidung der Regierung, welche

58 AGNM, Bandos 5, exp. 10, fols. 30-IV, und auch Beleña (Hg.), Recopilación sumaria, Nr. CCCXII. Bei Beleña, der das *bando* vom 11. Juni 1757 wiedergibt, heißt es in Bezug auf die zu bildenden Kommissionen: »Asociándose antes los respectivos jueces con dos o tres regidores del Cabildo donde lo hubiere, y en su defecto con los diputados de minería, u otros vecinos honrados o mercaderes legítimos españoles para examinar y notar los extranjeros que hubiere en su distrito y jurisdicción.«

59 Drei Beschwerden gegen die Duldung von Ausländern, die während des 18. und frühen 19. Jahrhunderts aus Neuspanien nachweislich nach Madrid gelangten, stammen von der Kolonialregierung selbst, nämlich von Vizekönig Branciforte, *fiscal* Posada und dem Gouverneur von Veracruz. In Bezug auf die Korporationen sind die bereits genannten zwei Beschwerden des Protomedikat nachweisbar. Siehe Anhang.

Personen geduldet oder ausgewiesen werden sollten. Mit der Entscheidung war das Verfahren allerdings nicht beendet. Den Amtsträgern blieb mit dem letzten Schritt, dem Vollzug der Ausweisung, noch Spielraum, die sich in den Ausweisungsentscheidungen manifestierenden Interessen der Korporationen abzumildern. Das heißt konkret: Wenn sich im Ausweisungsverfahren eine einflussreiche Interessengruppe, die wie die Kaufmannschaft von Lima oder Buenos Aires ihre Konkurrenten ausweisen wollte, durchzusetzen drohte, konnte ein Amtsträger im Vollzug der Ausweisung nochmals eine Anpassung aufgrund humanitärer Überlegungen, mikropolitischer Rücksichtnahme etc. vornehmen.

Der Vollzug der Ausweisung stellte die schwierigste Aufgabe in einem Ausweisungsverfahren dar, die kein Akteur gerne übernahm. Sie war nicht nur mit teilweise hohem Aufwand verbunden, sondern laut Tamar Herzog auch unter menschlichen Gesichtspunkten eine Herausforderung für die Amtsträger. Es sei etwas anderes gewesen, einer abstrakten Gruppe von *extranjeros* die Ausweisung anzuordnen, als konkrete Individuen unter Androhung von Strafen oder unter Einsatz von Gewalt außer Landes zu bringen.⁶⁰ Die mit dem Vollzug einer Ausweisung verbundenen menschlich-organisatorischen Schwierigkeiten prädestinierten sie dazu, dass Amtsträger an dieser Stelle ansetzten, um Ausweisungen unwirksam zu machen, indem sie genau jene Akteure in die Pflicht nahmen, die Ausweisungen durchsetzen wollten. Mit dieser Strategie ließ der Gouverneur von Buenos Aires Bruno Mauricio de Zavala bereits angeordnete Ausweisungen ins Leere laufen. Vom Prokurator des Cabildos, Juan Bautista de Sagastiverria, dafür kritisiert, dass die Ausgewiesenen noch in der Stadt seien, entgegnete Zavala, dass er seiner Pflicht bereits nachgekommen sei. Tatsächlich hatte der Gouverneur ein *bando* veröffentlicht, Ausländer registriert und entschieden, wer auszuweisen war. Die Ausweisung übertrug er schließlich dem *alguacil mayor* (»Gerichtsvollstrecker«) der Stadt sowie den Adjutanten der Festung, den *ayudantes de la fortaleza*. Anstatt sich zu beschweren, so der Gouverneur, solle der Prokurator besser dafür sorgen, dass die bereits gegebenen Anweisungen vom Cabildo auch umgesetzt würden.⁶¹

60 Herzog, *Nosotros y ellos*, S. 249.

61 *Representación del procurador general y auto de gobierno del gobernador sobre expulsión de extranjeros*, 27. Oktober 1732. *Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires (1729–1733)*, Serie 2, Bd. 6, Buenos Aires 1928, S. 554–558.

1751 wurde der *fiscal* der Audiencia von Charcas in die Pflicht genommen, Ausweisungen zu vollstrecken. Er hatte dem Präsidenten ein Gutachten vorgelegt, in dem er die genaue Einhaltung der Gesetze gegen fünf in La Plata registrierte Ausländer forderte. Damit waren ein mildes Vorgehen bzw. die *dissimulatio* der Ausländer ausgeschlossen. Der Präsident der Audiencia, der dies wahrscheinlich bevorzugt hatte, revanchierte sich beim *fiscal*, indem er ihm auftrug, den Ausgewiesenen den Beschluss selbst mitzuteilen.⁶² Derjenige, der mit Strenge ausweisen wollte, sollte auch die Verantwortung dafür tragen, dass dies durchgeführt wurde. Wenn er sich davor scheute, war es ihm kaum mehr möglich, den Gouverneur dafür zu kritisieren, seine Pflicht vernachlässigt zu haben. Die Verantwortung für die fortgesetzte Präsenz der Ausländer lag dann bei dem mit der Ausweisung betrauten Amtsträger.

Ausweisungsentscheidungen konnten abgemildert werden, indem die Kontrolle über deren Vollzug einem Akteur übertragen wurde, der den Ausgewiesenen gegenüber nachsichtig war. Die Wirksamkeit dieser Praxis ist aus den Quellen nur indirekt zu erschließen. Wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Ausgewiesenen ausgereist waren, lässt sich nicht rekonstruieren, ob diese Angabe auch zutreffend war. Anders als bei der Anwesenheit, die faktisch war, bleibt bei der Abwesenheit eine Leerstelle und damit Raum für Spekulation. Ein Beispiel, um dies zu verdeutlichen: Der *esribano* des Cabildo von Buenos Aires, Francisco de Merlo, sollte im November 1749 bei der Visite der Geschäfte und *pulperías* überprüfen, ob von den ausländischen Kaufleuten, die kürzlich auf Betreiben der lokalen Kaufmannschaft ausgewiesen worden waren, jemand weiterhin einen Laden betreiben würde. Merlo fand tatsächlich einen Italiener und einen Engländer, die daraufhin ihre Geschäfte schließen mussten und innerhalb von acht Tagen ausreisen sollten.⁶³

Ob diese Anordnung jemals überprüft wurde, ist nicht überliefert. Unbekannt bleibt auch, was mit den vielen portugiesischen Kaufleuten geschah, die sich auf der Liste der Ausgewiesenen befunden hatten. Reisten sie nur kurzzeitig ins benachbarte portugiesische Herrschaftsgebiet aus, um bald zurückzukehren? Befanden sich noch welche in der Stadt, deren Anwesenheit der *escribano* willentlich »übersah«? In Buenos Aires waren viele Portugiesen gut in die lokale Gesellschaft integriert. Der *escribano*

62 ABNB, EC 1752/56, fol. 13r. Ob die Ausgewiesenen dann tatsächlich ausreisen mussten, ist nicht überliefert.

63 *Mercaderes extranjeros. Sobre su expulsión*. AGNA, IX, 39-7-3, expediente 7, fol. 34r.

des Cabildo könnte also – im Unterschied zur Kaufmannschaft – bestrebt gewesen sein, deren Ausweisung nicht mit Strenge durchzusetzen, und deshalb bei der *visita* nur diejenigen registriert haben, deren Grad an Nichtzugehörigkeit als Engländer oder Italiener höher war. Dies bleibt allerdings Spekulation und damit auch jede Antwort auf die Frage, ob die Ausweisung ausländischer Kaufleute 1749 vollzogen wurde und dauerhaft wirksam war oder ob sie nur auf dem Papier bestand.

4. Spiel auf Zeit

Wenn ein Amtsträger ausländischen Kaufleuten das Bleiberecht gewährte, obwohl die lokale Kaufmannschaft deren Ausweisung durchsetzen wollte, barg dies besonderes Konfliktpotential. Vizekönige wie Castellodosríos, Amat und Sobremonte oder Gouverneur Salcedo mussten sich aufgrund ihrer duldenden Politik gegenüber Protesten verteidigen, dass sie den königlichen Anordnungen zuwiderhandeln würden. In diesem Kapitel wird gezeigt, welche alternativen Möglichkeiten die Amtsträger hatten, eine Entscheidung aufzuschieben oder an andere Instanzen zu delegieren, statt sie zu treffen und so möglicherweise einen Protest zu provozieren.⁶⁴

Eine Möglichkeit zum Aufschub bestand darin, einen Fall nach Madrid zu übertragen, indem ein Amtsträger eine Entscheidung des Königs aufgrund rechtlicher Zweifel erbat oder indem er einen *extranjero* aufforderte, um eine Naturalisierung zu ersuchen. Vom instrumentellen Einsatz der Naturalisierung machte Manuel de Amat während seiner Amtszeit in Chile regen Gebrauch.⁶⁵ Als 1761 die Deputation der Kaufmannschaft die Ausweisung ausländischer Händler forderte, ordnete er den drei Portugiesen José Antonio Antúnez de Oliveira, Manuel Joaquín de Almeida und Manuel Araujo an, über Mendoza und Buenos Aires nach Spanien auszureisen.⁶⁶ Dagegen legten diese Einspruch ein, weil sie mit Spanierinnen verheiratet waren.⁶⁷ Amat und Salas beschlossen nun, ihnen und auch den übrigen

64 Zur Kontingenz und dem Risiko des Entscheidens: Stollberg-Rilinger, Zur Einführung. Praktiken des Entscheidens, S. 630–631.

65 Ein Gesuch auf Naturalisierung in Madrid konnte nur gestellt werden, wenn es die Unterstützung der lokalen Audiencia hatte, deren Präsident Amat war und deren *fiscal* Salas.

66 *Auto* vom 6. Juni 1761. ANH, Fernández Larrain, Bd. 20, s.f.

67 Anders als noch während einer Ausweisungskampagne 1751/52, die zur Ausweisung der drei damals ledigen Portugiesen führte (siehe oben), waren sie mittlerweile verheiratet. Antúnez de Oli-

verheirateten *extranjeros* in Chile einen Zeitraum von drei Jahren zu gewähren, um sich naturalisieren zu lassen. Während dieser Frist blieb ihre Ausweisung ausgesetzt.⁶⁸

Ein Gesuch um Naturalisierung verlagerte die Entscheidung über die Zugehörigkeit eines *extranjero* nicht nur räumlich nach Madrid. Der Konflikt wurde auch temporär aufgehoben, selbst wenn der Gegenstand des Konflikts – die Anwesenheit des als *extranjero* Angezeigten – fortbestand. Die Kommunikation mit der Metropole war langwierig, sodass mitunter Jahre vergehen konnten, bis eine Entscheidung getroffen war. Der *extranjero* gewann so zumindest Zeit, denn eine unmittelbare Ausweisung war mit der Delegation des Falls nach Madrid ausgesetzt. Selbst wenn der König ein Gesuch ablehnte, bedeutete dies nicht, dass der betroffene *extranjero* tatsächlich ausreisen musste. Vielmehr konnte ihm vom König oder einem Amtsträger in den Indias gewährt werden, ein Gesuch nachzubessern, wenn es zunächst auf Ablehnung gestoßen war. Mit dieser Strategie bewahrte Vizekönig Rafael de Sobremonte den portugiesischen Kaufmann Joaquín Dacosta Bastos vor der Ausweisung, indem er ihm die Möglichkeit einräumte, insgesamt fünf weitere Gesuche auf Naturalisierung in Madrid zu stellen – nachdem das erste Gesuch abgelehnt und der Indienrat die Ausweisung des Portugiesen angeordnet hatte.⁶⁹

Das Delegieren einer Entscheidung nach Madrid war zwar effektiv, um einen lokalen Konflikt um die Zugehörigkeit einer Person zu kanalisieren. Nicht immer bestanden aber Umstände wie eine rechtliche Unsicherheit oder Voraussetzungen für eine Naturalisierung, die es möglich machten, sich an den König zu wenden. Alternativ konnte die Zugehörigkeit einer Person auch von der Audiencia verhandelt werden, um den Fall so lange zu verzögern, dass sie eine Ausweisung nicht vollstrecken musste. Das Instrument, das hierfür eingesetzt wurde, war die Appellation gegen Regierungshandeln (*apelación contra actos de gobierno*). Wie es funktionier-

veira heiratete am 14. November 1751 in Santiago die Spanierin María Mercedes Silva, Almeida heiratete am 6. März 1752 Laura Mena und Manuel Araujo zu unbekanntem Zeitpunkt Petronila Alarcón. Fuenzalida Grandón, *La evolución social*, S. 106.

68 ANH, Fernández Larrain, Bd. 20, fols. 43v–61r. 1767 bestätigte der König schließlich, dass Antúnez de Oliveira, dessen Ausweisung er 1763 zunächst gefordert hatte, geduldet würde, weil er arm sei und eine Familie ernähren müsse. Naturalisiert wurde er jedoch nicht, sodass es ihm verboten war, Handel zu treiben. *Real cédula*, 4. April 1767. ANH, Audiencia, leg. 667, fols. 213v–215r.

69 *Carta acordada* vom 20. April 1803. AGNA, IX, 35–03-06, exp. 3, fols. 23–24r; AGI, Buenos Aires, 316, s.f.; und AGI, Indiferente, 1537, s.f.

te, um einem von der Ausweisung Bedrohten faktisch zu dulden, wenn ihm in rechtlicher Hinsicht das Bleiberecht verwehrt war, verdeutliche ich im Folgenden am Beispiel des angloamerikanischen Kaufmanns Thomas Plunket.

Als nach dem Ende des britisch-amerikanischen Krieges die zahlreichen in Havanna aktiven angloamerikanischen Kaufleute ausgewiesen werden sollten, war auch der 1781 eingereiste Plunket von dieser Maßnahme betroffen, der aber Einspruch gegen seine Ausweisung einlegte. Gouverneur Unzaga gewährte ihm mehrmals Aufschub, weil Plunket angab, noch Geld für Getreide kassieren zu müssen, das er während des Krieges geliefert hatte. Unzaga verdächtigte Plunket jedoch, die offenen Rechnungen nur als Mittel einzusetzen, um einer Ausweisung zu entgehen und weiter Handel treiben zu können, weshalb er ihn am 20. Mai 1784 durch den *sargento mayor* festnehmen ließ. Zwei Tage später zwang man ihn unter Anwendung von Gewalt (»de por fuerza«), mit einem Schiff abzusegeln.⁷⁰

Kaum war Unzaga nicht mehr im Amt, kehrte Plunket zurück. Alle daraufhin unternommenen Versuche, ihn – wie vom König angeordnet – auszuweisen, waren laut Information von Unzagas Nachfolger Ezpeleta gescheitert, weil Plunket mehrfach Einspruch gegen seine Ausweisung eingelegt hatte. Der Angloamerikaner führte neben ausstehenden Rechnungen nun auch Krankheit als Grund für seinen Verbleib an. Anders als Unzaga wollte Ezpeleta allerdings keine Gewalt bei der Ausweisung anwenden (»que no ha usado la fuerza para lanzarle«) – angeblich um dem Kongress der Vereinigten Staaten nicht den Vorwand zu geben, sich über die Behandlung US-amerikanischer Staatsbürger auf Kuba zu beschweren. Er stellte Plunket unter Hausarrest, bis der Indienrat entschieden hätte. Der Indienrat kritisierte 1793 die Gouverneure für ihre unverhältnismäßige Nachsicht, einen angloamerikanischen Kaufmann in einem der wichtigsten spanischen Häfen mehr als zehn Jahre lang geduldet zu haben, und ordnete seine sofortige Ausweisung an. Ezpeletas Nachfolger Las Casas sah sich ebenfalls mit Plunkets Hartnäckigkeit konfrontiert, weshalb er den Indienrat informierte, dass erneut alle Versuche, ihn auszuweisen, gescheitert seien.⁷¹ Schließlich befahl Staatsminister Godoy im Jahr 1795 nachdrücklich, die Ausweisung – falls notwendig – durch Anwendung von Gewalt zu

70 AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 35.

71 Ibid.

vollziehen.⁷² Ob dies jemals geschah, ist nicht überliefert. Aber auch dann hatte es Plunket vermocht, trotz der ihm mehrfach und sogar vom Indienrat angeordneten Ausweisung 14 Jahre lang auf Kuba zu bleiben.

Bemerkenswert ist am Fall Plunket, dass es für die Generalkapitäne anscheinend problematischer war, über den Einspruch eines ausländischen Kaufmanns hinwegzugehen, als ein königliches Ausweisungsdekret zu befolgen. Neben den Generalkapitänen Kubas, Ezpeleta und Las Casas beklagten auch die Vizekönige Sobremonte und Amat die Schwierigkeit, Ausweisungen durchzusetzen, weil die Ausgewiesenen ein ums andere Mal Einspruch einlegten, den sie zumindest durch den *fiscal* oder den Rechtsassessor prüfen lassen mussten.⁷³ Fürchteten die Amtsträger eine Beschwerde im Residenzverfahren oder die Intervention einer befreundeten ausländischen Macht mehr als eine Rüge durch den König? Da es sich bei den überlieferten Fällen, bei denen eine juristisch fragwürdige Aneinanderreihung von Appellationen vorlag, ausnahmslos um wohlhabende Kaufleute handelte, legt dies den Schluss nahe, dass auch mikropolitische Einflussnahme im Spiel war. Die Strategie der Duldung bestand dann darin, jeden Einspruch gegen eine unmittelbare Ausweisung – beispielsweise aufgrund von Krankheit, offener Rechnungen, Kriegsgefahr, Petitionen oder eines Gesuchs um Naturalisierung – anzunehmen. Die Wiederholung dieses Prozedere ließ die Ausweisungsanordnung bestehen, hob sie aber temporär auf. Dieses Spiel war bis zu dem Punkt möglich, an dem Madrid – wie im Fall von Plunket Staatsminister Godoy – energisch mit Konsequenzen drohte, sollte eine Ausweisung nicht vollzogen werden.

Wenn Appellationen oder eine Anfrage in Madrid Verfahren in die Länge zogen, blieb die Bestimmung des Bleiberechts zwischen den Polen Duldung und Ausweisung zeitweilig in der Schwebe. Eine vergleichbare Form der Am-

72 AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 51.

73 Amat verteidigte gegen die Kritik des Consulado die Notwendigkeit, die Beschwerden der Ausländer zu hören und vor Gericht individuell zu verhandeln: »como cada uno de los extranjeros propone sus particulares excepciones y defensas, se hace preciso oírse las en pleito o proceso separado«. Briefe Amats in der *vista del fiscal*, Madrid, II. März 1765. AHN, Consejos, 20.327, pieza. 1, fols. 99–106. Sobremonte beschwerte sich gegenüber Finanzminister Miguel Cayetano Soler, ausländische Kaufleute, die er habe ausweisen wollen, fänden immer neue Ausreden wie beispielsweise die Reparatur ihrer Schiffe, um ihre Abreise zu verzögern. Brief vom 27. Juni 1805. AGI, Buenos Aires, 137, carta 233. Wenn ein Akteur Einspruch gegen Regierungshandeln einlegte, war er so lange, wie sein Einspruch vor der Appellationsinstanz (Vizekönig, Audiencia) verhandelt wurde, vor dem Zugriff des mit der Ausweisung betrauten Amtsträgers geschützt. Vgl. Villalpalos, *Los recursos*, S. 55–56.

biguität, allerdings unter prekäreren Bedingungen, bestand, wenn die Einsprüche abgelehnt und einem Ausländer die Ausweisung beschieden, diese aber nicht vollstreckt wurde. Leisteten die Ausgewiesenen dem nicht Folge oder kehrten sie nach einiger Zeit wieder an ihren Wohnort zurück, geschah dies in eigener Verantwortung. Es lag dann an den *vecinos*, ob sie ihre Anwesenheit anzeigten, oder an den Amtsträgern, ob sie gegen die Missachtung eines Ausweisungsbefehls vorgingen. Die uneindeutige und mitunter ambivalente Zugehörigkeit ausländischer Immigranten war funktional wichtig für die Kolonialherrschaft. Instrumente wie die Appellation, das Delegieren und die Dissimulation verschafften den Amtsträgern die Möglichkeit, Entscheidungen zu vermeiden, die zu treffen aufgrund von divergierenden Handlungserwartungen zum Konflikt geführt hätten.

VIII. Revolutionsangst und die Logik des Verdachts

Im März 1809 forderten die drei *fiscales* der Audiencia von Mexiko Vizekönig Pedro de Garibay dazu auf, als Antwort auf die Bedrohung Neuspaniens durch Napoleon entschieden gegen die Franzosen vorzugehen. Um deren Ausweisung aus dem Vizekönigreich umzusetzen, sollte sie von der Ausweisung der übrigen Ausländer separiert behandelt werden. Ihre Forderung begründeten die Juristen mit dem generellen Verdacht, unter dem die Franzosen stünden. Da die Liebe zum Vaterland und zu den Verwandten ein Gebot des Naturrechts sei, wollten sie keinem Franzosen trauen – und selbst diejenigen, die schon jahrelang in Neuspanien einheimisch waren, hielten sie für verdächtig und für potentielle Agenten.¹

In ihrer Stellungnahme unterschieden die *fiscales* zwischen Ausweiskampagnen, die einer Logik des Rechts folgten, um jede Person gemäß den ihr zustehenden Rechten zu behandeln, von solchen, die nach einer Logik des Verdachts funktionierten. Bei Letzterer waren die Sicherheitsinteressen des Staates handlungsleitendes Motiv, weshalb ein Abweichen von den Gesetzen gerechtfertigt war.² Die koloniale Rechtsordnung verlieh der Regierung von Vizekönigen und Generalkapitänen, die für die Sicherheit

1 Wörtlich heißt es in der *Exposición de los fiscales* vom 18. März 1809: »que es mejor y mas segura máxima y consejo prevenir, que justificar y castigar los males« (fol. 28v); »no hay francés de que podamos ni debemos fiarnos, aun aquellos que están entre nosotros antiguamente radicados, porque como es uno de los preceptos del derecho natural el amor a la patria y a los parientes, debemos temer de estos que lo ejerciten a nuestra costa con daño irreparable nuestro« (fol. 29r); »las providencias respecto a los franceses, como fundadas en otros principios (fol. 31r), require otra actividad, y prontitud en su ejecución que la que manda dicho expediente respecto a los demás extranjeros« (fol. 31v). AGNM, Historia, vol. 451, exp. 3/4, fols. 25–31v.

2 Zur Verdachtsstrafe siehe auch: Maria R. Boes, *Unwanted Travellers. The Tightening of City Borders in Early Modern Germany*, in: *Borders and Travellers in Early Modern Europe*, hg. v. Thomas Betteridge, Aldershot 2007, S. 87–111, hier S. 105.

ihrer Provinzen verantwortlich waren, außerordentliche Befugnisse, um im Falle einer Gefahr für den Staat schnell und umfassend – das heißt ohne Behinderung durch die Justiz – handeln zu können.³ In Bezug auf das Handlungsfeld *extranjeros* bedeutete dies, dass sie in Situationen von außerordentlicher Bedrohung wie Krieg oder Aufstand zu präventiven Maßnahmen greifen konnten, beispielsweise Ausgangssperre, Gefangennahme, Internierung oder Ausweisung, auch wenn sie dadurch gegen die Rechte der Betroffenen verstießen. Würden die Amtsträger sich streng und ohne Abweichung an ihre Vorschriften halten, wären ihnen die Hände gebunden und sie könnten in kritischen Situationen, die schnelles Handeln erforderten, die notwendigen Maßnahmen nicht ergreifen – so eine Stellungnahme des Kriegsministeriums aus dem Jahr 1793.⁴

Ausweiskampagnen, die einer Logik des Rechts folgten, waren Gegenstand der vorhergehenden Kapitel. Dieses Kapitel legt nun dar, wie die Logik des Verdachts in der Zeit der Französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege eine Rechtspraxis aushöhlte, die das Individuum vor staatlichem Zugriff schützte. Der entscheidende Wandel fand in zwei Phasen statt. Bis zum Beginn der 1790er-Jahre hatte sich die Revolutionsfurcht der spanischen Regierung auf die Verbreitung revolutionären Gedankenguts und die Infiltration durch Agenten konzentriert, weshalb Überwachungsmaßnahmen vor allem die Kommunikationswege und unbekanntere Reisende, die *transeúntes*, betrafen. Dies änderte sich zwischen 1793 und 1795, als unter anderem in Buenos Aires, Bogotá, Lima und Mexiko-Stadt Gerüchte zirkulierten, die Franzosen würden gegen die koloniale Ordnung konspirieren. In der Folge begannen Bevölkerung und Regierung, die Revolutionsfurcht auf die in Hispanoamerika lebenden Franzosen zu übertragen. In der ersten

3 Zum Schutz des Staates bei inneren Unruhen, sogenannte *motines*, siehe: Pedro Cruz Villalón, *El estado de sitio y la constitución. La constitucionalización de la protección extraordinaria del Estado (1789–1878)*, Madrid 1980, S. 23–58.

4 Wörtlich heißt es in einer Notiz (von Ignacio Garcini Queralt?) in Bezug auf die Notwendigkeit, von den Vorschriften abzuweichen: »la invariable y rígida observancia de sus artículos si distinción de tiempos y circunstancias pudiera traer perniciosas consecuencias: los virreyes y capitanes generales se verían con las manos ligadas para disponer en los casos más críticos y urgentes lo que conveniese«. AGS, SGU, leg. 7202, doc. 3, fol. 32v. Die Notiz findet sich am Ende eines Schreibens des Generalkapitäns von Venezuela, Pedro Carbonell, an das Kriegsministerium, in dem er seine Auseinandersetzung mit dem Intendanten von Caracas schilderte. Dieser hatte ihm die Hilfe bei der Versorgung der 1793 in Venezuela aufgenommenen französischen Emigranten und Kriegsgefangenen mit dem Hinweis verweigert, es liege keine Anweisung seines Vorgesetzten, des Ministers für *Hacienda*, vor.

Phase der Verdächtigungen zeigte sich noch die Persistenz der kolonialen Rechtsordnung. Zwar verhinderte das Recht nicht, dass einzelne Amtsträger auf die angebliche Bedrohung mit Gefangennahme, Folter und Ausweisungen reagierten. In den meisten Fällen wurden die Opfer der Revolutionsfurcht aber rehabilitiert und die Verantwortlichen für ihr als Willkür gewertetes Vorgehen zumindest gerügt.

Die koloniale Rechtsordnung, die Ausländer zu einem gewissen Grad vor staatlichen Zwangsmaßnahmen schützte, geriet schließlich zwischen 1808 und 1810 unter Druck, als sich die Logik des Verdachts erneuerte und intensivierte. Verantwortlich dafür war zum einen die Franzosenfeindschaft, die massiv zunahm, als Napoleon 1808 Spanien besetzte und Ferdinand VII. gefangen nahm. Zum anderen verbreitete sich gleichzeitig ein Gefühl der Bedrohung, napoleonische Agenten könnten Unabhängigkeitsbestrebungen in Amerika befördern. Die Kombination aus Franzosenphobie und Bedrohungsgefühl setzte die Vizekönige und Generalkapitäne unter Handlungsdruck, mit außerordentlichen Maßnahmen gegen die Franzosen vorzugehen, sodass es in Río de la Plata, Neuspanien, Peru und besonders auf Kuba zu Gefangennahmen und Ausweisungen kam.

1. Verschwörungstheorien und antifranzösische Maßnahmen

Die spanische und hispanoamerikanische Öffentlichkeit hatte die Ereignisse in Frankreich zunächst kontrovers diskutiert. Bis ins Jahr 1793 war es möglich, Verständnis für die Revolution zu zeigen, ohne dafür als Feind des Staates oder der Religion angesehen zu werden. Dies änderte sich mit dem Krieg gegen das revolutionäre Frankreich, der Exekution Ludwigs XVI. und der zunehmenden Radikalisierung der Revolution. Die drei genannten Ereignisse bewirkten, dass Bevölkerung und spanische Amtsträger die Revolution und ihre Anhänger zu fürchten begannen. Ihre Angst projizierten sie auf die in Amerika lebenden Franzosen, wodurch eine abstrakte Gefahr einen (bzw. viele) Körper bekam, der nicht nur sichtbar war, sondern auch bekämpft werden konnte. Die als verdächtig geltenden Franzosen wurden nun genauer beobachtet und in der Folge häufiger wegen unbedachter Äußerungen und

Handlungen angezeigt, die die Denunzianten für Hinweise auf revolutionäre Sympathien hielten.⁵

Das Beispiel des in königlichem Dienst stehenden Militärchirurgen Juan Durrey zeigt, wie sich 1794 in Mexiko-Stadt die Revolutionsfurcht gegen einen Franzosen richtete. Josefa Manjarrés zeigte ihn an, weil er in einem Gespräch über die Neuigkeiten aus Spanien die Überlegenheit der Franzosen gelobt habe und der Meinung gewesen sei, »innerhalb von sechs Monaten würden die Franzosen in Mexiko sein und sie [die Mexikaner] würden auf der Plaza Mayor den Freiheitsbaum gepflanzt sehen«. ⁶ Nicolás Rey, ein Nachbar Durreys, hatte beobachtet, dass sich der Franzose regelmäßig zuhause mit drei Landsleuten treffe. Zwar konnte er ihre Gespräche nicht hören, fand es aber sehr verdächtig, dass sie, wann immer sie zusammentrafen, das Fenster schlossen, das normalerweise offen gewesen sei. ⁷ Besonders verdächtig machte Durrey der Umstand, mit seiner Frau kurz nach Ausbruch der Revolution nach Frankreich aufgebrochen, aber schon nach einem Jahr wieder zurückgekehrt zu sein: War er ein französischer Agent? Ximénez Vargas Machuca beschuldigte ihn, eine Verschwörung geplant zu haben und ein Verräter zu sein. Wie sich später herausstellte, hatte diese Anschuldigung ein sehr einfaches Motiv. Vargas Machuca hatte sich 100 Pesos von Durrey geliehen, die er hoffte, so nicht wieder zurückzahlen zu müssen. ⁸ Der Generalverdacht, der auf den Franzosen lastete, bot somit die Gelegenheit, sich eines lästigen Konkurrenten oder Gläubigers zu entledigen.

In Buenos Aires gerieten die Franzosen zu Beginn des Jahres 1795 unter Generalverdacht. Einer der Betroffenen war Juan Barbarín, den sein Nachbar Pedro Muñoz anzeigte, nachdem beide beim Besuch eines Barbiers über die Vorkommnisse in Frankreich in Streit geraten waren. Barbarín hatte angeblich nicht nur die Hinrichtung Ludwigs XVI. gerechtfertigt, sondern behauptet, die Spanier hätten gute Gründe, dem Beispiel der Franzosen zu fol-

5 Zur Verbreitung der Revolutionsfurcht in Neuspanien und Peru siehe: María Águeda Méndez; Georges Baudot, *La Revolución Francesa y la Inquisición mexicana. Textos y pretextos*, in: Caravelle. Cahiers du monde hispanique et luso-brésilien, 54 (1990), S. 89–105; Torres Puga, *Opinión pública y censura*, S. 351–355 und 418–422; Rosas Lauro, *Del trono a la guillotina*, S. 52–96.

6 *Testimonio de autos formados [...] sobre la libertad y desacato con que varios individuos de la nación francesa y otros se producen en tertulias y conversaciones*, in: Rángel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 200–225, hier S. 200–201.

7 *Ibid.*, S. 201.

8 Gabriel Torres Puga, *Individuos sospechosos. Microhistoria de un eclesiástico criollo y de un cirujano francés en la ciudad de México*, in: *Relaciones. Estudios de historia y sociedad*, 35 (2014), S. 27–68, hier S. 49–50 und 58.

gen. Muñoz berichtete zudem, im Haus Barbaríns fänden Treffen mit anderen Franzosen statt. Besonders verdächtig machte den Franzosen, dass er eine enge Beziehung zu versklavten Menschen pflegte. Er ließ nicht nur seinen eigenen Versklavten Manuel – mit dem er in freundschaftlichem Verhältnis stand – im Lesen und Schreiben unterrichten; er war auch Syndikus der Bruderschaft San Benito de Palermo gewesen, der nur Menschen afrikanischer Herkunft angehörten.⁹

Der französische Bäcker Juan Grimau hatte in Buenos Aires Vorkehrungen getroffen, um keinen Verdacht auf sich zu lenken, und verbotene Bücher in seinem Ofen verbrannt, darunter einen Band von Voltaire. Anstatt so jeden Hinweis auf subversive Lektüre zu beseitigen, war es gerade diese Aktion, die ihn verdächtig machte, denn die Gehilfen des Bäckers, die ihn beim Verbrennen der Bücher beobachtet hatten, zeigten ihn an.¹⁰ Grimaus französischer Bäckerkollege Juan Luis Dumont wurde von seinem eigenen Versklavten denunziert, geheime Treffen mit anderen Franzosen abzuhalten, um einen Aufstand vorzubereiten. Auch ihn machte der Umstand verdächtig, Vorkehrungen getroffen zu haben: Weil er mit einem Vorgehen gegen die Franzosen aufgrund des Krieges rechnete, hatte er Waffen versteckt, die sich in seinem Besitz befanden, und außerdem einen Kredit mit einem Spanier simuliert, um einer eventuellen Repressalie zu entgehen.¹¹

Der spanischen Regierung stellte sich in dieser Situation der Verdächtigungen und Denunziationen die Frage, wie sie auf die (angebliche) Gefahr durch die Franzosen reagieren sollte. Der in diesem Kapitel analysierte Regierungsdiskurs wies eine antagonistische Struktur auf, die aus zwei miteinander verknüpften Ebenen bestand. Auf der einen Ebene diskutierten Amtsträger, wie sie die Franzosen bewerten sollten, ob sie gefährlich oder ungefährlich waren und ob damit eine Gefahr für die koloniale Ordnung bestand oder nicht. Je nach dem, wie die Bewertung ausfiel, wurden Forderungen erhoben, welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Amtsträger wie Vizekönig Branciforte in Neuspanien oder der Regent der Audiencia von Buenos Aires Mata Linares hielten unter Berufung auf die Gefahr ein außerordentliches Vorgehen gegen die Franzosen für notwendig, um

9 Lyman L. Johnson, Juan Barbarinan. The 1795 Conspiracy in Buenos Aires, in: *The Human Tradition in Colonial Latin America*, hg. v. Kenneth Andrien, Wilmington 2002, S. 259–277, hier S. 267–273.

10 Boleslao Lewin, *La conspiración de los franceses en Buenos Aires (1795)*, in: *Anuario del Instituto de Investigaciones Históricas de Rosario*, 4 (1960), S. 9–57, hier S. 12–13.

11 AGNA, IX, 36-1-5, exp. 6, fols. 83v–84r.

ausnahmslos alle als Verdächtige festzunehmen und aus den Indias auszuweisen. Andere Amtsträger wie Brancifortes Vorgänger Revillagigedo oder Staatsminister Floridablanca widersprachen solchen Forderungen. Sie sahen die eigentliche Gefahr darin, dass durch die Sicherheitsmaßnahmen vor den Augen der Bevölkerung offenbar würde, wie gefährdet die monarchische Ordnung durch die Ereignisse in Frankreich sei.¹² Einige Amtsträger bezeichneten Humanität und Recht als wesentlich für die koloniale Ordnung. Sollte die Regierung dagegen verstoßen und mit staatlicher Willkür auf eine Bedrohungssituation antworten, würde dies die Akzeptanz und damit die Stabilität der Herrschaft in Frage stellen.

Letztlich standen sich zwei ordnungspolitische Leitbilder gegenüber, wie auf eine Bedrohung reagiert werden sollte: die *quietud*, das heißt eine Beschränkung des Regierungshandelns, um Ruhe und Ordnung nicht zu gefährden, und die *seguridad*, also die Ausweitung des Regierungshandelns, um die Gefahr für den Staat zu beseitigen. Die politische Antwort auf die revolutionäre Bedrohung im Sinne der *quietud* erblickte die wesentliche sicherheitspolitische Maßnahme darin, die Franzosen zu beobachten, ohne dass die Überwachungsmaßnahmen die Bevölkerung beunruhigten. Handeln sollte der Staat reaktiv und punktuell, wenn es konkrete Hinweise darauf gab, dass die Ordnung gestört oder gefährdet war. Unter dem Primat der Sicherheit wurde dagegen präventives Handeln gefordert, um einer potentiellen Gefährdung der Ordnung zuvorzukommen, unabhängig davon, ob dadurch die Rechte der Betroffenen verletzt oder die Bevölkerung in Unruhe versetzt würde.

In *Río de la Plata* ging die Furcht vor einer Konspiration der Franzosen Hand in Hand mit der Angst, die Versklavten würden dem Vorbild des französischen Saint-Domingue folgen und einen Aufstand wagen.¹³ Vizekönig Nicolás de Arredondo konsultierte in dieser Situation am 5. Juni 1794 den *Real acuerdo* – ein konsultatives Gremium, das sich aus den *oidores* der Audiencia und dem *fiscal* zusammensetzte und eine – nicht bindende – Stellungnahme

12 Zur Destabilisierung der Herrschaft durch eine sich unkontrolliert verbreitende Furcht siehe allgemein: Andreas Bär, Die Furcht der Frühen Neuzeit. Paradigmen, Hintergründe und Perspektiven einer Kontroverse, in: Historische Anthropologie 16 (2008), S. 291–309, hier S. 297.

13 Lyman L. Johnson, Los talleres de la revolución. La Buenos Aires plebeya y el mundo del Atlántico, 1776–1810, Buenos Aires 2013, S. 209–210. Siehe zur Furcht vor einem Sklavenaufstand auch: Sarah E. Johnson, The Fear of French Negroes. Transcolonial Collaboration in the Revolutionary Americas, Berkeley 2012.

zu einem Sachverhalt abgab.¹⁴ Auf das Instrument des *Real acuerdo* griffen die Vizekönige zurück, um ihr Handeln in einer Situation gegen mögliche Kritik abzusichern, in der rechtliche Unklarheit bestand oder sie ein außerordentliches, von den Gesetzen abweichendes Vorgehen für notwendig hielten.

Fiscal Francisco Manuel de Herrera mahnte ein rechtmäßiges Vorgehen an, allerdings wollte er die Gesetze gegen die Franzosen mit großer Strenge anwenden und von der habituellen *disimulación* abweichen. Der *Real acuerdo* stimmte dem nicht zu, denn mehrheitlich hielten die Richter die Franzosen für grundsätzlich verdächtig. Sie forderten deshalb, jeden auszuweisen, der keine Lizenz des Königs vorweisen konnte. Diese Maßnahme sollte der Vizekönig auch an den Handwerkern vollziehen, die eigentlich durch die Gesetze vor der Ausweisung geschützt waren, da sonst die Gefahr bestünde, einen verdeckten Feind zu dulden.¹⁵ Arredondo teilte die generalisierende Verdächtigung der Franzosen nicht, denn er sah keine Anzeichen für politische Vergehen.¹⁶ Abgesehen von einer Registrierung aller Franzosen im Vizekönigreich, bei der ihnen ein Treueschwur auf Karl IV. abgenommen wurde, unterblieben deshalb zunächst weitere Maßnahmen.¹⁷

Damit war eine der treibenden Kräfte im *Real acuerdo*, der Regent der Audiencia Mata Linares, nicht zufrieden. Er ermahnte deshalb gegen Ende des Jahres den Vizekönig, dieser müsse größere Strenge und Vorsicht gegenüber den Franzosen walten lassen, denn »der Franzose wird immer Franzose bleiben, sodass ihm keinesfalls zu trauen ist«. ¹⁸ Erst als Vizekönig Arredondo kurz vor Ende seiner Amtszeit im Februar 1795 durch eine anonyme Anzeige erfuhr, Franzosen hätten Waffen und Pulver gekauft und würden planen, die Macht in Buenos Aires zu übernehmen, beauftragte er den *alcalde* Martín de Álzaga mit einer Untersuchung.¹⁹ Dieser machte sich mit großem Eifer ans Werk, nahm zahlreiche Franzosen fest und befragte Zeugen, sodass die ganze Angelegenheit publik und die Bevölkerung alarmiert wurde. Pro- und antifranzösische Flugblätter zirkulierten und es verbreiteten sich Gerüchte in

14 Giovanna Valencia Álvarez, *El Real Acuerdo. Instrumento de consulta visto desde los aportes de la diplomática (siglos XVII al XIX)*, in: *Estudios humanísticos. Historia*, 12 (2013), S. 347–365.

15 RAH, Col. Mata Linares, Bd. 62, fols. 415r–419r.

16 *Ibid.*

17 Ricardo R. Caillet-Bois, *Ensayo sobre el Río de la Plata y la Revolución Francesa*, in: *Publicaciones del Instituto de Investigaciones Históricas*, 49 (1929), S. 1–124, hier S. 41–42.

18 Wörtlich heißt es: »El francés siempre será francés, así que no hay que confiar en él«. Schreiben vom 9. Dezember 1794. AGNA, X, *Documentos diversos*, leg. 27.

19 AGNA, IX, 30-5-5, fol. 1r.

der Bevölkerung, ein Aufstand der Franzosen im Verbund mit den Versklavten stünde bevor.²⁰ In dieser Situation genügte es nach Ansicht des Anwalts Francisco Bruno de Rivarola, Franzose zu sein, um in Verdacht zu geraten und denunziert zu werden.²¹

Die Untersuchung von Álzaga brachte Gerüchte, zweifelhafte Anschuldigungen und die Existenz französischer Freundeskreise in Buenos Aires hervor. Den Nachweis, dass es sich bei diesen Freundeskreisen und ihren Treffen um eine Verschwörung handelte, blieb er schuldig. Álzaga schritt deshalb zur Folter. Er ließ den Sarden Santiago Antonini und den Spanier José Díaz zwei Mal foltern, ohne dass dies neue Erkenntnisse hervorgebracht hätte. Schließlich hinderte das Einschreiten des *fiscal* Francisco Antonio de Elizalde ihn daran, Díaz noch einer dritten Folter zu unterziehen. Im Fall der Franzosen Juan Luis Dumont und Juan Antonio Gallardo sowie des Sarden Juan Polobio, die Álzaga ebenfalls der Folter unterziehen wollte, wurde ihm dies gänzlich untersagt.²² Die Anwendung der Folter durch Álzaga widersprach dem Gesetz.²³ Während des summarischen Prozesses – also der Beweisaufnahme – war sie nur bei besonders schweren Vergehen gestattet. Die Kompetenz hierfür lag bei der hohen Gerichtsbarkeit und nicht bei einem erst-

20 Johnson, *Los talleres de la revolución*, S. 213–215.

21 Rivarola war Verteidiger des 1795 in Buenos Aires angeklagten Franzosen Pablo Mayllos. Exequiel César Ortega, *El complot colonial*, Buenos Aires 1947, S. 213.

22 Lewin, *Conspiración*, S. 28–35.

23 Die Justizfolter war im kastilischen Recht normativ nicht genau definiert, sondern weitgehend vom Gewohnheitsrecht und den juristischen Lehrmeinungen bestimmt. Sie galt als Hilfsmittel, um die Wahrheit in einem Prozess herauszufinden. »Gefoltert wurde allerdings nur nach entsprechender ausdrücklicher Anordnung des Richters. Es handelt sich um den Folterinterlokut, in Kastilien *sentencia de tormento* oder *auto de tormento* genannt.« Ana Lucia Sabadell, *Tormenta juris permissione. Folter und Strafverfahren auf der iberischen Halbinsel – dargestellt am Beispiel Kastiliens und Kataloniens* (16.–18. Jahrhundert), Berlin 2002, S. 146. Die Preisgabe von Komplizen bezeichnete man als »tormenta de cabeza ajena«. Diese Form der Folter war allerdings auf die höhere Gerichtsbarkeit beschränkt. Eine weitere Einschränkung der Folter war es, dass dem Beschuldigten die Folter angekündigt werden musste, sodass er dagegen appellieren konnte. Francisco Tomás Valiente, *La tortura en España. Estudios históricos*, Barcelona 1973, S. 113–119 und 127–128. Zur Justizfolter allgemein siehe auch: Hanna Sonkajarvi, *A tortura judicial na Europa ocidental na Idade Moderna*, in: *Violência e Poder. Reflexões brasileiras e alemãs sobre o medioevo e a contemporaneidade/Violence and Power. Brazilian and German Reflections on the Middle Ages and Contemporaneity*, hg. v. Cybele C. de Almeida u.a., Porto Alegre 2017, S. 209–223; Peter Oestmann, *Rechtmäßige und rechtswidrige Folter im gemeinen Strafprozess*, in: *Wahrheit und Gewalt. Der Diskurs der Folter in Europa und den USA*, hg. v. Thomas Weitin, Bielefeld 2010, S. 87–110.

instanzlichen Richter wie dem *alcalde ordinario* Álzaga.²⁴ Unabhängig davon war die Folter gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits umstritten und wurde kaum noch praktiziert.²⁵ Álzagas Vorgehen musste von den Zeitgenossen folglich nicht nur als rechtswidrig, sondern auch als außergewöhnlich hart bewertet werden.

Das Verfahren gegen die angeklagten sieben Franzosen, zwei Sarden und zwei Spanier wurde von der Audiencia in Buenos Aires geführt, wobei Álzaga es nicht vermochte, den Angeklagten Vergehen nachzuweisen.²⁶ Dagegen gelang es den Verteidigern der angeblichen Verschwörer mit Erfolg zu zeigen, dass Álzagas Prozedere in vielen Punkten einem ordentlichen Verfahren widersprach. Der größte Verstoß des *alcalde* lag darin, die Denunziationen von Versklavten gegen ihre Herren akzeptiert zu haben. Ein solches Zeugnis war nicht gültig. Nach Ansicht der Verteidiger habe es Álzaga aber ausgereicht, um die Denunzierten und eine Reihe weiterer Personen ins Gefängnis zu bringen.²⁷ Auch habe sich Álzaga in seinem Vorgehen gegen die Franzosen auf Gerüchte gestützt und nicht nur falsche Anschuldigungen akzeptiert, sondern zudem für erhebliche Unruhe in der Bevölkerung gesorgt.²⁸ Bis auf den Spanier José Díaz, der aufgrund skandalöser Äußerungen zu zehn Jahren Festungshaft auf den Falklandinseln (Malvinas) verurteilt wurde, war den Angeklagten in den Prozessen letztlich nichts nachzuweisen. Die Franzosen und Sarden unter ihnen sollten dennoch ausgewiesen werden, allerdings nicht aufgrund der nicht nachweisbaren Konspiration, sondern weil sie als Ausländer ohne Lizenz in Amerika lebten.²⁹

24 Sabadell, Tormenta juris permissione, S. 132–133.

25 Abgeschafft wurde die Justizfolter erst durch ein Gesetz der Cortes von Cádiz 1811. Auch die Verfassung von Cádiz stellte in Artikel 303 unmissverständlich fest: »No se usará nunca el tormento ni de los apremios«. Ferdinand VII. bestätigte die Abschaffung der Folter 1814 durch ein eigenes Dekret. Valiente, La tortura en España, S. 153–160.

26 Ortega, Complot colonial, S. 112–115.

27 Der Verteidiger des angeklagten Franzosen Carlos Joseph Bloud formulierte diese Kritik an der Beweisaufnahme durch Álzaga. AGNA, IX, 36-1-5, exp. 6, fol. 185r. Der Versklavte José Albariño hatte einen für den Karfreitag geplanten Aufstand der Franzosen denunziert, die sich angeblich zusammen mit den Versklavten verschworen hatten, und durch diese Anzeige den *meztizo* José Díaz ins Gefängnis gebracht. Lewin, La conspiración, S. 21; Ortega, Complot colonial, S. 200.

28 Dies waren Einwände von Pedro Medrano, dem Verteidiger von Antonini, und von Francisco Bruno de Rivarola, dem Verteidiger von Mayllos. Ortega, Complot colonial, S. 208–213.

29 Die Franzosen Pablo Mayllos y Marcana, Juan Luis Dumont und Juan Antonio Gallardo sowie der Sarde Juan Polobio sollten als *extranjeros* ausgewiesen werden. Die übrigen Angeklagten wurden freigelassen. Die Urteile sollten vom König bestätigt werden und waren deshalb auch im Herbst 1796 noch nicht vollstreckt, weshalb sich zu diesem Zeitpunkt Mayllos, Dumont, Gallar-

Im August 1794 tauchten Schmähchriften im Vizekönigreich *Neugranada* auf, die für die Französische Revolution Partei ergriffen. Die Regierung in Bogotá war außerdem besorgt, weil Exemplare der Menschenrechtserklärung in einer spanischen Übersetzung zirkulierten.³⁰ Die Erinnerung an die Rebellion der *Comuneros* 1781 war noch lebendig, sodass die Kolonialregierung den Kreolen mit großem Misstrauen begegnete und ihnen durchaus einen Aufstand zutraute. Die kreolische Elite Bogotás versuchte deshalb, die Verantwortung für die Verbreitung subversiver Gedanken von der Bevölkerung auf die Franzosen zu lenken, indem sie die Vermutung äußerte, französische Agenten stünden hinter den Flugblättern. Die von Vizekönig Ezpeleta eingesetzten drei Untersuchungskommissionen gingen dennoch vor allem gegen kreolische Spanier vor. Letztlich bestätigte sich der Verdacht gegen die Kreolen, als der Publizist Antonio Nariño als Übersetzer der Menschenrechtserklärung identifiziert werden konnte.³¹ Als einziger Franzose wurde der schon im Frühjahr 1794 als Anhänger der Revolution auffällig gewordene Arzt Luis de Rieux festgenommen, zu einer Haftstrafe verurteilt und schließlich nach Spanien ausgewiesen.³² Alexander von Humboldt bezeichnete Rieux, den er bereits in Havanna kennengelernt hatte, in einem Tagebucheintrag vom April 1801, als er ihn in dem Dorf Turbaco wiedertraf, als »als Revolutionär fälschlich angeklagter, in Kerkern drei Jahre lang gemishandelter, endlich losgesprochener und vom Hofe als Chinainspektor angestellter Freund, [Do]n Louis de Rieux.«³³

do und Polobio noch immer in Buenos Aires im Gefängnis befanden. AGS, SGU, leg. 6811, n. 28, fols. 438–442; Museo Mitre (Buenos Aires), Armario B, Caja 27, Pieza 1, Número 5. Ortega, *Complot colonial*, S. 221–227.

30 In der Nacht vom 19. auf den 20. August 1794 tauchten in Bogotá *pasquines* auf, in denen die koloniale Regierung kritisiert und die Unabhängigkeit des Vizekönigreichs gefordert wurde. Im Herbst wurden in Cartagena und in Tunja Schmähschriften gefunden, während in Quito eines Nachts verdächtige rote Fahnen aufgehängt wurden, die mit einer Freiheitsparole auf Latein beschrieben waren. Im März 1795 fanden sich subversive Flugblätter auch in Cuenca. Lomné, 1794, ou l'année de la »sourde rumeur«, S. 13; Torres Puga, *Los procesos*, S. 34.

31 Javier Laviña, *Ilustración y reacción en Nueva Granada*, in: *Boletín Americanista*, 41 (1991), S. 165–178, hier S. 167. Zur vermuteten Konspiration gegen die Kolonialregierung in Bogotá sowie zu den Prozessen gegen die Verdächtigen siehe: McFarlane, *Colombia Before Independence*, S. 284–291.

32 Ezpeleta an Godoy, 6. Dezember 1796. AGI, Estado, 52, n. 38.

33 Humboldt, *Reise auf dem Río Magdalena*, S. 59.

Gegen weitere Franzosen gingen die Untersuchungsrichter nicht vor, was auch daran gelegen haben mag, dass im Vergleich zu Peru, Neuspanien und Río de la Plata im Vizekönigreich Neugranada nur wenige lebten.³⁴

Gerüchte über eine Konspiration der Franzosen zirkulierten auch in Peru. Der Regierung kamen sie zu Ohren, als am 11. Mai 1794 Pater Santiago González anzeigte, dass einige Einwohner Limas Anhänger der Revolution seien. Auslöser der Denunziation waren profranzösische *pasquines*, die in der Stadt aufgetaucht waren und die spanische Regierung als tyrannisch kritisierten.³⁵ Die *fiscales* der Audiencia ermahnten Vizekönig Gil de Taboada in einer am Tag darauf erfolgten Stellungnahme, angesichts der Gefahr für Staat und Bevölkerung die Gesetze gegen Ausländer zu beachten. Auf Grundlage eines unbewiesenen Verdachts gegen jemanden vorzugehen, lehnten sie allerdings ab. Das Vorgehen gegen die Ausländer sollte »ohne Aufsehen, Störung [der öffentlichen Ordnung; M.B.] oder Ungerechtigkeit« ablaufen.³⁶

Für die Untersuchung berief der Vizekönig daraufhin eine Kommission unter dem Richter der Audiencia Tomás González Calderón ein, die den Gerüchten über eine angebliche Verschwörung auf den Grund gehen sollte. Zwar entlarvte die Untersuchung das Gerücht als falsch. Dennoch wurden die Franzosen Juan Trimalle und Manuel Porres gefangengenommen und angeklagt, weil sie Sympathien für die Revolution bekundet hatten. Im Juni 1794 ließ die Audiencia weitere sechs Franzosen und einen Spanier festnehmen und anklagen, die sich bei Gesprächen in der Bodega des Carlos Fornier als Befürworter der Revolution offenbart hatten und von Polizeispitzeln denunziert worden waren. In dieser Situation berief Vizekönig Gil de Taboada am 11. Juni 1794 eine Junta – zusammengesetzt aus Richtern der Audiencia und Offizieren – ein, um darüber zu beratschlagen, welche Maßnahmen zu treffen seien. Die Junta war zwar der Meinung, dass das Vizekönigreich nicht gefährdet sei. Um Ruhe und Ordnung (»tranquilidad«) zu sichern, gestand sie dem Vizekönig angesichts der besonderen Gefahrenlage aber die Kompe-

34 Bei der Bevölkerungsregistrierung 1791 waren in Pamplona, Bogotá, Antioquia und Guaduas überhaupt nur sieben Ausländer, darunter zwei Franzosen, registriert worden. Pita Pico, *Controles y estatus jurídicos*, S. 758–761.

35 Gil de Taboada an Godoy, 23. September 1794. AGI, Estado, 73, n. 73, fols. 1r–3v.

36 Stellungnahme der *fiscales* vom 12. Mai 1794 an den Vizekönig: »no se mueven por sospechas contra determinada persona, pues tienen presente la ley que se lo prohíbe [...] y deseamos la renovación de un encargo que se puede decir el primero de nuestros soberanos [...] de modo que sin estrépito, alteración ni injusticia se observe y se esta alerta con los extranjeros.« Ibid.

tenz zu, Franzosen, die nicht naturalisiert waren, nach Spanien ausweisen, wann immer er dies für notwendig halte.³⁷

Als sich Gil de Taboada schließlich im Juli 1794 mit einem Edikt an die Öffentlichkeit wenden wollte, um den Parteigängern der Revolution härteste Strafen anzudrohen, brachte ihn der *alcalde del crimen* Manuel García de la Plata davon ab. Vom Vizekönig damit beauftragt, die Untersuchung gegen die in der Bodega von Carlos Fornier zusammengekommenen Verdächtigen zu leiten, hatte er die Erkenntnis gewonnen, dass die Festnahme der Franzosen bereits dazu geführt habe, öffentliche Parteinahmen für die Revolution zu unterbinden. Sich in dieser Situation erneut an die Öffentlichkeit zu wenden und diese möglicherweise dadurch zu beunruhigen, erschien dem Richter nicht nur nicht notwendig, sondern kontraproduktiv.³⁸

Im September 1794 ließ der Vizekönig Juan Trimalle und Manuel Porres nach Spanien ausweisen, obwohl ihnen kein Vergehen nachgewiesen werden konnte.³⁹ Auch in den Verfahren gegen die sechs Franzosen aus der Bodega Forniers stellte die Audiencia fest, dass jene lediglich in ihren Äußerungen unvorsichtig gewesen seien.⁴⁰ Letztlich sprachen sie im März 1795 zwei Franzosen frei und verurteilten vier weitere zu Strafen, die diese in den Festungen von Valdivia, Chiloé und Juan Fernández verbüßen mussten. Lediglich Carlos Fornier wurde nach Spanien gebracht, wo er auch 1804 noch in Haft war.⁴¹

In *Neuspanien* wich der Nachfolger von Vizekönig Conde de Revillagigedo, der Marqués de Branciforte, bereits kurz nach seiner Ankunft von dessen Politik der Geheimhaltung ab. Mit einem in der *Gazeta de México* publizierten Aufruf wandte er sich an die Bevölkerung, Anhänger des revolutionären Frankreichs, die sich unter den loyalen mexikanischen Untertanen verber-

37 Gil de Taboada an Godoy, 23. September 1794. AGI, Estado, 73, n. 73, fols. 1r–3v. Zu den Teilnehmern der Junta siehe auch: Lauro, *Del trono a la guillotina*, S. 142.

38 AHN, Consejos, leg. 21290, exp. 1, pieza 1, fols. 228–232r.

39 Gil de Taboada an Godoy, 23. September 1794. AGI, Estado, 73, n. 73, fols. 1r–3v

40 AHN, Consejos, leg. 21290, exp. 1, pieza 1, fols. 150–151 und 175v–177v.

41 Juan Borienne und Moncuir Brocar erhielten einen Freispruch. Carlos Fornier, Clemente Savino, Antonio Pesset und Pedro Blanc wurden aufgrund unbedachter Äußerungen als Gefahr eingestuft und zu Haftstrafen verurteilt. Urteil vom 8. März 1795. *Ibid.*, pieza 6, fols. 55r–56v. Borienne befand sich im Februar 1795 mit Lizenz des Vizekönigs von Peru in Buenos Aires. RAH, Col. Mata Linares, Bd. 72, fols. 664–669v. Dort geriet er erneut ins Visier der Behörden, wurde aber ebenfalls freigesprochen.

gen würden, als Feinde des Glaubens und des Königs anzuzeigen.⁴² Kurze Zeit später lieferte ihm ein Ereignis die »gerechtfertigten Gründe«, um antifranzösische Maßnahmen zu ergreifen.⁴³ Am 24. Juli 1794 tauchten in der Hauptstadt *pasquines* auf, die die Franzosen als weise lobten und deren Beispiel man folgen solle – auch gegen die Gesetze, wenn es die Natur erfordere.⁴⁴ Branciforte richtete daraufhin zwei Untersuchungskommissionen ein: Eine davon übertrug er dem *alcalde del crimen* der Audiencia, Pedro Jacinto de Valenzuela, eine zweite Kommission leitete der *alcalde* von Mexiko-Stadt, Joaquín Romero de Caamaño. Valenzuela ermittelte in der Folge gegen sieben Franzosen, vier Spanier und einen Italiener, Camaño gegen 21 Franzosen und zwei Italiener. Die meisten der Angezeigten wurden in Haft genommen.⁴⁵

Zusätzlich zu den beiden Sonderkommissionen aktivierte Branciforte auch die Inquisition.⁴⁶ Diese hatte schon seit den 1780er-Jahren Franzosen beobachtet, unter anderem den Arzt Esteban Morel. Weil jener in Mexiko-Stadt in distinguierten Kreisen verkehrte, hatte sie sich bis zu diesem Zeitpunkt gescheut, offen gegen ihn vorzugehen, weil sie fürchtete, dies würde für einen Skandal (*escándalo*) sorgen. Erst jetzt, mit der Rückendeckung durch Branciforte, wagte die Inquisition, elf Spanier und sieben Franzosen in Haft zu nehmen, worunter sich neben Morel auch der französische Koch Revillagigedos, Juan Lausel, befand. Morels Fall endete tragisch. Aus Verzweiflung beging er Selbstmord im Gefängnis der Inquisition.⁴⁷ Am 9. September 1795 veranstaltete die Inquisition ein Autodafé in Mexiko-Stadt, bei dem vier Franzosen und ein Spanier gerichtet wurden. Drei der

42 Gazeta de México vom 14. Juli 1794, zitiert nach: Antonio Ibarra, La persecución institucional de la disidencia novohispana. Patronos de inculpación y temores políticos de una época, in: Disidencia y disidentes en la historia de México, hg. v. Felipe Castro Gutiérrez und María Marcela Terrazas y Basante, Mexiko-Stadt 2003, S. 117–137, hier S. 122.

43 Branciforte sprach in einem Brief vom 3. Oktober 1794 an Godoy von den »justos motivos para tomarlas fundadamente«. Rangel (Hg.), Los precursores ideológicos, S. 157.

44 Ibid., S. 151.

45 Torres Puga, Opinión pública y censura, S. 400–405 und 438–443.

46 Rangel (Hg.), Los precursores ideológicos, S. 156.

47 Liliana Schifter; Patricia Aceves; Patrice Bret, L'inquisition face aux Lumières et à la révolution française en Nouvelle-Espagne. Le dossier et le procès d'Esteban Morel (1781–1795), in: Annales historiques de la Révolution française, 365 (2011), S. 103–127, hier S. 114–126; Torres Puga, Opinión pública y censura, S. 400–405, 451–455 und 464.

Franzosen waren verurteilt worden, weil sie mutmaßlich Anhänger der Französischen Revolution waren, ein Franzose und der Spanier als Ketzer.⁴⁸

Die Prozesse gegen die von den beiden Untersuchungskommissaren festgenommenen Franzosen führte die Audiencia. Dabei gestaltete es sich äußerst schwierig, ihnen konspiratives Verhalten nachzuweisen, weshalb Vizekönig Branciforte darauf drängte, sie in außerordentlichen Verfahren zu verurteilen. Dem verweigerte sich jedoch der Vorsitzende der *Sala del crimen*, Juan Francisco de Anda, der auch bei Verbrechen gegen den Staat nicht bereit war, auf ein ordentliches juristisches Verfahren zu verzichten. Die Untersuchungsrichter wollten nun mit allen Mitteln den Nachweis erbringen, dass die angebliche Verschwörung der Franzosen real war, weshalb sie die Folter anwandten, um Geständnisse zu erzwingen.⁴⁹ Schließlich traten während der Verhandlung immer mehr Ungereimtheiten der Anklage zu Tage. Am Ende waren sich die Richter nicht einig, ob die Verdächtigen ihre Strafe durch die Gefangenschaft schon abgebußt hätten oder ob sie als Revolutionäre hart bestraft werden müssten. Der Vizekönig verhängte letztlich Strafen, die sich zwischen der Ausweisung und acht Jahren Haft bewegten. Diese Ausgewiesenen ließ er 1796 und 1797 mit den Prozessakten nach Spanien bringen.⁵⁰

2. Das außerordentliche Vorgehen gegen die Franzosen in Neuspanien

Die Aktivierung der Bevölkerung, um verdächtige Franzosen zu identifizieren, war eine sicherheitspolitische Neuerung der Revolutionszeit. Wo die Angst vorherrschte, Franzosen könnten einen Aufstand gegen die spanische Herrschaft planen, war die Bevölkerung zwar besonders wach-

48 Esteban Morel wurde *in effigie* verbrannt, weil er Selbstmord begangen hatte. Die anderen beiden Franzosen waren Juan Lausel und Juan Augurán bzw. Longouran, der Spanier hieß Rafael Gil Rodriguez. Lausel wurde als Freimaurer verurteilt und musste der Ketzerei abschwören. Der Franzose Juan Longouran, der der Häresie für schuldig befunden worden war, wurde im Autodafé rekonziliert. Richard E. Greenleaf, *Inquisición y sociedad en el México colonial*, Madrid 1985, S. 197–199 und 215–217; Torres Puga, *Los últimos años de la Inquisición*, S. 38–40.

49 Branciforte teilte Godoy am 27. Oktober 1796 mit, man habe »la fuerza en observancia de las leyes« angewandt. AGI, Estado, 25, n. 62. Am 28. 11; Torres Puga, *Opinión pública y censura*, S. 470. Zur Justizfolter im kastilischen Recht siehe oben.

50 Torres Puga, *Opinión pública y censura*, S. 464–475 und 505–516.

sam und bereit, Verdächtige zu denunzieren. Dabei wurden aber kaum subversive Handlungen durch die *vecinos* angezeigt. Meist betrafen Denunziationen Bagatellen wie unbedachte Äußerungen oder verbotene Lektüre. Ein häufiges Motiv für Denunziationen war zudem die Möglichkeit, eine konkurrierende Person aus dem Verkehr zu ziehen, indem man sie in einem Moment öffentlicher Unruhe anzeigte.

Konsequenterweise offenbarten die Prozesse gegen die angezeigten Franzosen, dass die Furcht vor einer Verschwörung eine Chimäre war. Nachgewiesen und bestraft wurden herrschaftskritische Meinungen und Sympathiebekundungen für die Revolution, ohne dass in irgendeinem Fall konkrete Umsturzpläne existiert hätten. Die Richter der Audiencias und die Vizekönige in Buenos Aires, Lima und Bogotá hielten deshalb auch keine weiteren Maßnahmen gegen die Franzosen für notwendig. Vielmehr waren sie bestrebt, die durch die Zirkulation von Gerüchten und Flugblättern aufgewühlte Bevölkerung zu beruhigen. Anders stellte sich die Situation in Mexiko-Stadt dar. Dort sah Vizekönig Branciforte zwar die unmittelbare Gefahr aufgrund des entschlossenen Handelns von Inquisition und Regierung bereits im Herbst 1794 gebannt.⁵¹ Dennoch hielt er in Übereinstimmung mit den beiden Untersuchungskommissaren Caamaño und Valenzuela sowie dem *fiscal del crimen* Francisco Javier Borbón weitere Maßnahmen für notwendig. Branciforte glaubte, dass Gefahr für das Vizekönigreich bestünde, solange sich noch Franzosen in Freiheit befänden, selbst wenn keinerlei konkreter Verdacht gegen sie vorliege.⁵²

Diese Gefahrenbewertung und die Verdächtigung aller Franzosen wichen nicht nur von dem ab, was in den anderen Vizekönigreichen praktiziert wurde. Eine pauschale Gefangennahme und Ausweisung der Franzosen nur aufgrund ihrer nationalen Herkunft bedurften auch einer besonderen Rechtfertigung. Branciforte berief deshalb einen *Real acuerdo* ein, um die von ihm angestrebten außerordentlichen Maßnahmen zu legitimieren. Dafür wurden auch Gutachten von *fiscal* Borbón und der *Sala del crimen* eingeholt, auf deren Grundlage der *Real acuerdo* beriet. Die teilnehmenden Richter hielten die Situation für einen Präzedenzfall, auf den sich die bisherige Rechtspraxis nicht anwenden lasse. Am 18. November 1794 stellte der *Real acuerdo* fest:

51 Brief Brancifortes an Godoy, 3. Oktober 1794, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 158–159.

52 Branciforte an Godoy, 3. Dezember 1794, in: *Ibid.*, S. 306–307.

»Zuallererst ist davon auszugehen, dass es keinen königlichen Befehl oder ein aktuelles Dekret gibt, die an Amerika gesendet worden sind, die sich direkt und richtig auf den Sachverhalt anwenden lassen würden [...].«⁵³

Bei der im *Real acuerdo* geführten Diskussion ging es primär um die Frage, ob es juristisch haltbar war, die Franzosen aufgrund sicherheitspolitischer Erwägungen auszuweisen. Die Gesetze, so *fiscal* Borbón in seinem Gutachten, seien zwar grundsätzlich auf alle Nationen anzuwenden. Die Franzosen müssten seiner Ansicht nach jedoch anders behandelt werden, denn sie hätten etwas Monströses, würden als Atheisten die Altäre mit Füßen treten und wie Aussätzige die Welt mit ihren verkehrten Ansichten infizieren. Deshalb bedurfte es für Borbón auch keines Nachweises, dass ein Franzose sich persönlich an Staat oder Religion vergangen habe. Die Zugehörigkeit zur französischen Nation sei genug, um auf religiöses oder politisches Fehlverhalten zu schließen. Damit machte der *fiscal* die Nation zum einzigen Indikator für die politische Zuverlässigkeit. Auf Familien wollte er keine Rücksicht nehmen, da es seiner Meinung nach notwendig sei, einen infizierten Teil vom Körper zu trennen, um diesen zu schützen – das heißt, es sollten auch verheiratete Franzosen ausgewiesen werden, selbst wenn sie Frau und Kinder in Neuspanien zurücklassen würden.⁵⁴

Dem stimmte ein *alcalde* der *Sala del crimen* zu. Zwar erkannte er die Spannung, die zwischen den Bedürfnissen des Staates nach Sicherheit und Ruhe bestünde und den Bedürfnissen des Individuums, nicht ohne Grund beeinträchtigt zu werden. Da die öffentliche Wohlfahrt aber das höchste Gesetz sei (»la salud pública es la suprema ley«), war er der Ansicht, dass gegen alle Franzosen vorgegangen werden müsse, selbst wenn dann Unschuldige bestraft würden. Diese Forderung rechtfertigte der *alcalde* mit der Gefahr, die von den Franzosen ausgehe und viel größer sei als bislang angenommen. Obwohl zahlenmäßig nur wenige Personen, so würden sie versuchen, die Macht im Vizekönigreich mit Hilfe der *indios* zu übernehmen, denen sie die Abschaffung des Tributs versprochen hätten. Dadurch würde sich eine

53 Wörtlich: »Que es de suponer ante de todo, que no hay Real orden, o Cédula moderna comunicada a estos dominios que pueda aplicarse, directamente y con propiedad al asunto sobre que ha querido VE oír el voto consultivo de este Real Acuerdo.« Branciforte an Godoy, 3. Dezember 1794. AGI, Estado, 22, n. 60, Anhang 3.

54 *Pedimento del fiscal del crimen*, 9. November 1794, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 309–316.

Bewegung bilden, die an militärischer Schlagkraft der regulären spanischen Armee in Mexiko weit überlegen wäre.⁵⁵

Der *fiscal* und der *alcalde* beschrieben hier den Ausnahmezustand als eine Situation, in dem die Rechtsordnung vorübergehend suspendiert ist, um eine besondere Gefahr abzuwehren.⁵⁶ Der Ausnahmezustand war rechtlich nicht definiert, was seinem Ausnahmecharakter entsprach. Dies gab der Kolonialregierung zwar einerseits umfassende Handlungskompetenz, stellte sie aber andererseits vor die Herausforderung festzustellen (und gegenüber dem König zu rechtfertigen), wann ein Abweichen von den Gesetzen geboten war, um einer Gefahr zu begegnen.⁵⁷ In der Argumentation des *fiscal* und des *alcalde* musste die Gefahr, die von den Franzosen ausging, etwas Monströses bekommen, denn nur so – durch das Außerordentliche der Gefahr – ließen sich außerordentliche Gegenmaßnahmen rechtfertigen.⁵⁸

Es war aber umstritten, ob sich der Fall tatsächlich konkret eingestellt hatte. Die Mehrheit der *Sala del crimen* folgte jedenfalls nicht der Forderung, nur aufgrund ihrer Herkunft gegen die Franzosen vorzugehen. Die übrigen *alcaldes* betrachteten es als beachtlichen Angriff auf die Unschuldsvermutung und die Humanität, wenn Menschen ausgewiesen würden, nur weil sie Franzosen seien. Selbst in Spanien würden nur diejenigen Franzosen ausgewiesen, die *transeúntes* seien. Wenn sich aber der König den Franzosen gegenüber so großzügig zeige und es keinerlei Anordnung von ihm gebe, die Sesshaften auszuweisen: Wie solle dann eine Maßnahme wie die Ausweisung oder Gefangennahme aller Franzosen aus Neuspanien gerechtfertigt werden? Jedenfalls sei der Verdacht, der gegen Einzelne von ihnen spreche,

55 *Sala del crimen*, 12. November 1794, in: *Ibid.*, S. 316–328.

56 Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand*, Frankfurt a. M. 2004, S. 10–11; Hsi-Huey Llang, *The Rise of Modern Police and the European State System from Metternich to the Second World War*, Cambridge 1992, S. 10.

57 John Locke gestand jeder legitimen Regierung die Kompetenz zu, »nach Ermessen über das Vorhandensein einer Herausforderung zu entscheiden, der mit dem Bestandsrepertoire staatlicher Institutionen nicht beizukommen ist«. Matthias Lemke, *Was heißt Ausnahmezustand?*, in: *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*, hg. v. dems., Wiesbaden 2017, S. 1–26, hier S. 4–5. In der Verfassung von Cádiz wurde den Cortes die Kompetenz gegeben, den Ausnahmezustand zu verhängen. In Artikel 308 heißt es hierzu: »Si en circunstancias extraordinarias la seguridad del Estado exigiese en toda la monarquía o en parte de ella, la suspensión de algunas de las formalidades prescritas en este capítulo para el arresto de los delincuentes, podrán las cortes decretarla por un tiempo determinado.«

58 Zum Zusammenhang von Bedrohung, der Legitimation von Gewalt und dem Einfordern von Gehorsam siehe: A. Assmann; J. Assmann, *Kultur und Konflikt*, S. 21.

dafür keine Rechtfertigung. Um einer potentiellen Gefahr durch die Franzosen dennoch zu begegnen, schlug die *Sala del crimen* vor, die Aufenthaltsdauer zum entscheidenden Kriterium zu machen und den Franzosen zu vertrauen, die bereits vor Ausbruch der Revolution in Neuspanien gelebt hatten.⁵⁹

Auf Betreiben Brancifortes folgte der *Real acuerdo* nicht den maßvollen Stimmen der *Sala del crimen*, sondern beschloss am 18. November 1794, ausnahmslos alle Franzosen in Neuspanien zur gleichen Zeit festzunehmen und ihre Güter zu beschlagnahmen. Lediglich Franzosen mit Lizenz oder anerkannt vorbildlichem Verhalten und von gewissem Stand waren von der Gefangennahme auszunehmen und unter Hausarrest zu stellen. Die Gefangennahme sollte so lange dauern, bis eine Anweisung aus Spanien vorläge, was mit den Franzosen zu geschehen habe. Zur Durchführung der konzertierten Aktion setzte Branciforte den 15. Januar 1795 fest.⁶⁰

An diesem Tag wurden 133 Franzosen im gesamten Vizekönigreich Neuspanien in Arrest genommen. Diese Maßnahme führten die Amtsträger mit solcher Strenge durch, dass beispielsweise in San Luis Potosí auch der mit einer Spanierin verheiratete Juan Bautista Pey festgenommen wurde, der bereits seit 30 Jahren in Amerika lebte, wohin er als Soldat in Diensten des spanischen Königs gekommen war. Mit Bernardo del Puy wurde ein 82-Jähriger, der Urenkel hatte, in Haft genommen und mit Tomas Crouxet ein Baumeister, der mit einem Pass des vormaligen Vizekönigs Revillagigedo im Dienst des Bischofs von Monterey stand, wo er an Kathedrale und Hospital arbeitete.⁶¹

Auf horizontaler Ebene gestaltete es sich für den Vizekönig mitunter schwierig, die Amtsträger in weit entfernten Provinzen dazu zu bewegen,

59 *Sala del crimen*, 12. November 1794, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 316–328. Ausgewiesen oder zumindest in Gewahrsam genommen werden sollten auf Vorschlag der Sala nur Franzosen, die in den letzten fünf Jahren (also nach Ausbruch der Revolution) ohne Lizenz gekommen waren. Von denjenigen, die schon länger in Neuspanien lebten, sollten diejenigen ausgewiesen werden, gegen die ein begründeter Verdacht vorlag, die unverheiratet waren und Handel trieben bzw. ohne Beschäftigung oder in Spanien verheiratet waren.

60 *Real acuerdo*, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 328–340.

61 Die Provinzen teilten folgende Zahlen zu inhaftierten Franzosen mit: Puebla: 8; Veracruz: 18; Valladolid: 3; Guanajuato: 5; Zacatecas: 6; San Luis Potosí: 12; Oaxaca: 5; Guadalajara: 1; Yucatán: 21; México: 35. Branciforte an Godoy, 22. Januar 1796. AGI, Estado, 24, n. 19. Hinzu kommen noch die 19 Franzosen aus den Inneren Provinzen, sodass sich die Zahl 133 ergibt. Jacques Houdaille spricht von 180 Franzosen, gibt allerdings keinen Nachweis. Houdaille, *Frenchmen and Francophiles*, S. 14. Manuel Santana Molina bestätigt ebenfalls die Zahl 133. Santana Molina, *El Real Acuerdo mexicano*, S. 373.

gegen Franzosen vorzugehen, von deren Unschuld sie überzeugt waren. Der Intendant von Guadalajara und der Kommandant der Inneren Provinzen befolgten die Anordnung nur formal, sahen aber davon ab, die Franzosen gefangen zu halten.⁶² Die meisten Amtsträger widersprachen den Anordnungen Brancifortes nicht so offen, wie es die beiden taten, die – bedingt durch die größere Autonomie ihres Amtes – nicht nur in diesen Fällen mit dem Vizekönig in Konflikt gerieten.⁶³ Auf vertikaler Ebene bot die koloniale Rechtspraxis den Amtsträgern Spielraum, um Haft und Ausweisungen abzuwenden, indem sie sich mit Petitionen an den Vizekönig wandten. Besonders aktiv war hierbei Zacatecas. In einem Gesuch sprachen sich der Intendant, die *alcaldes*, die *diputados de minería*, die *regidores* sowie distinguierte Untertanen dafür aus, die Franzosen in der Provinz zu dulden, weil deren Anwesenheit dort von Nutzen sei. Dagegen wollte der kommissarisch mit der Ausweisung betraute Valenzuela, um Ausweisungen umfänglich und effektiv durchzusetzen, weder lokale Umstände noch den Schutz nützlicher Handwerker berücksichtigen. Er riet Branciforte deshalb, die Unterstützer des Gesuchs – also die Spitze der kolonialen Regierung und Gesellschaft von Zacatecas – dafür zu rügen, die Anordnung des Vizekönigs in Frage gestellt zu haben.⁶⁴

Der Vizekönig und Valenzuela wollten lediglich diejenigen Franzosen dulden, die über eine Lizenz verfügten, die vermögend oder im Handel tätig waren, sowie die Verheirateten. Voraussetzung hierfür war, dass sie durch

62 In den Inneren Provinzen wurden 19 Franzosen festgenommen: Nueva Vizcaya: 3; Sonora: 9; Coahuila: 3; Texas: 2; Nueva México: 2. Kommandant Pedro de Nava ließ die Festgenommen bereits nach kurzer Gefangenschaft wieder frei, da sie seiner Meinung nach völlig ungefährlich waren und viele zudem verheiratet waren und Kinder hatten. Pedro de Nava an Godoy, 4. August 1795. AGI, Estado, 37, n. 3. Die Franzosen Louisianas nahm Nava von der Anordnung aus, da diese Untertanen des Königs seien, auch wenn man sie gemeinhin und fälschlicherweise als Franzosen bezeichne, weil sie diese Sprache sprächen. Pedro de Nava an Godoy, 27. Februar 1795. AGI, Estado, 37, n. 1. In der Provinz Guadalajara wurde nur ein Franzose registriert, der im Partido de Lagos lebte. Der Intendant der Provinz, Jacobo Ugarte y Loyola, verzichtete aber auf eine Festnahme. Er begründete dies damit, dass jener dem *subdelegado* von Lagos diene, mit Lizenz gekommen und von guter Lebensführung sei. Jacobo Ugarte y Loyola an Godoy, 15. Dezember 1796. AGI, Estado, 43, n. 25.

63 Siehe beispielsweise zu den Kompetenzkonflikten: Branciforte an Godoy, 30. Juni 1797. AGI, Estado, 26, n. 11; Gabriel Torres Puga, Centralización y pugnas por el control de la justicia en tiempos del Marqués de Branciforte, in: Memorias de la Academia Mexicana de la Historia, 47 (2004), S. 33–60, hier S. 49–53; Jaime Olveda, Autonomía, soberanía y federalismo. Nueva Galicia y Jalisco, Zapopan 2014, S. 55.

64 AHN, Estado, 4180, n. 9.

Zeugen belegten, von der Einwohnerschaft als vertrauenswürdig angesehen zu werden. Wer dies nicht konnte, den wiesen Branciforte und Valenzuela als Verdächtigen aus.⁶⁵

Brancifortes und Valenzuelas Vorgehen brach mit einer rechtlich und mit einer religiös begründeten Handlungsnorm, die Ausländern bislang das Bleiberecht gesichert hatten. Zum einen gewährten die Gesetze der *Recopilación* ausländischen Handwerkern aufgrund ihres Nutzens Duldung; zum anderen waren Verheiratete durch das Sakrament der Ehe vor der Ausweisung geschützt. Die Sicherheitsbedenken der vizeköniglichen Regierung in Mexiko-Stadt hoben die schützende Funktion von Recht und Religion auf. In der Folge wurden auch verheiratete Franzosen, die Kinder hatten, ausgewiesen, weil sie als verdächtig denunziert worden waren oder den Nachweis ihrer Loyalität nicht erbringen konnten.⁶⁶

Die Ausweisung der Franzosen aus Neuspanien war die bis zu diesem Zeitpunkt zahlenmäßig folgenreichste Ausweisungskampagne, die im ko-

65 Branciforte an Godoy, 2. Dezember 1795. AGI, Estado, 23, n. 75, carta 205.

66 Valenzuela ließ den Franzosen Pedro Gaviot ausweisen, weil er denunziert worden war, der Französischen Revolution applaudiert zu haben. Weder auf den Umstand, dass Gaviot in Tabasco mit einer Spanierin verheiratet war, wurde Rücksicht genommen noch darauf, dass er die Tat bestritt. AHN, Estado, 4180, n. 1, s.f. Im Dienste des Königs zu stehen, war auch nicht Grund genug, von der Ausweisung verschont zu werden. Nicolás Quilty de Valois war *subdelegado* von Tehuacán de las Granadas. Trotz dieses Amtes und obwohl er mit einer Spanierin verheiratet war, drei kleine Kinder hatte und behauptete, Ire zu sein, musste er mit seiner Familie nach Spanien reisen. Houdaille, *Frenchmen and Francophiles*, S. 18. Ausgewiesen wurde auch Jorge Cap, der in Mexiko verheiratet war und Kinder hatte. Er war zusammen mit Vizekönig Conde de Gálvez nach Mexiko gekommen, dem er bis zu dessen Tod gedient hatte. Nach seiner Verhaftung am 15. Januar blieb Cap fast zwei Jahre in Haft, »ohne ein weiteres Vergehen, als Ausländer zu sein«, wie er sich selbst beklagte. Er wurde schließlich im Mai 1796 nach Spanien ausgewiesen. Als einziger Trost gab ihm der Vizekönig mit auf den Weg, dass er sich in Spanien um eine Lizenz bemühen könne, um dann zu seiner Familie zurückzukehren. Memorandum Jorge Caps an Godoy, 4. Oktober 1797. AGI, 24, n. 51. Ausgewiesen wurde des Weiteren der 60-jährige französische Koch Juan Baufaust, der zu diesem Zeitpunkt schon seit zehn Jahren in Veracruz lebte und Witwer einer Frau aus Baeza in Spanien sowie Vater einer ebenfalls bereits verstorbenen Tochter war. Der Interimgouverneur von Veracruz, Diego García Panes, wies Baufaust als ledigen und ohne Lizenz in Amerika lebenden Ausländer aus, ohne dass ein Verdacht gegen ihn vorlag. Panes an Godoy, 2. Oktober 1797. AGI, Estado, 35, n. 21. Der verwitwete Schreiner Pedro Carallon wurde zusammen mit seinem erwachsenen Sohn ausgewiesen. Aufgrund des Alters des Sohnes nahm man an, dass er nicht in Amerika geboren sein konnte, weshalb auch er nicht als *natural*, sondern als *extranjero* zu gelten hatte. Gegen die beiden lag zwar kein konkreter Verdacht vor; da sich aber niemand für ihre Lebensführung verbürgt hatte, wurde ihnen das Bleiben verwehrt. Branciforte sobre los franceses existentes en aquel reino, 16. Januar 1796. AGI, Estado, 24, n. 19.

lonialen Hispanoamerika durchgeführt worden war. 91 Ausländer wurden nachweislich aus Neuspanien nach Cádiz gebracht, was die höchste Zahl an vollzogenen Ausweisungen nach Spanien während der Kolonialzeit darstellt.⁶⁷ Effektiv wurden die Ausweisungen auch deshalb, weil man die Franzosen bis zu ihrem Transport nach Spanien in Gefangenschaft nahm, sodass ihnen die Optionen der Flucht und des Verbergens verstellt war. Die Ausgewiesenen blieben zunächst an ihren Wohnorten in Arrest und dann in Mexiko-Stadt und in Veracruz, bis man sie nach fast zweijähriger Gefangenschaft auf ein Schiff nach Europa brachte.

Branciforte rechtfertigte sich noch im September 1796 gegenüber seinem Schwager Godoy, die Gefangennahme und Ausweisung der Franzosen sei im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Außerdem habe er sein Vorgehen immer dem König mitgeteilt.⁶⁸ Im Dezember schrieb er dem Staatsminister:

»Ich halte diese Angelegenheit für vollständig abgeschlossen, worüber ich sehr zufrieden bin, aber noch mehr bin ich es, weil die Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung gezeigt haben, dass die Maßnahmen, die ich gegen alle Franzosen getroffen habe, heilsam waren, weise und gerecht.«⁶⁹

An der Richtigkeit dieser Aussage zweifelten bereits die Zeitgenossen, denn tatsächlich ging die Regierung in Neuspanien in ihrem außerordentlichen Vorgehen gegen die Franzosen weiter als die Regierung der anderen Vizekönigreiche. Was waren die Gründe hierfür? Warum beendete Branciforte nach dem Vorgehen gegen die Franzosen in Mexiko-Stadt, das seinen Angaben zufolge die Revolutionsgefahr beseitigt hatte, das Verfahren nicht, sondern weitete es auf das gesamte Vizekönigreich aus? Drei Faktoren können ausgemacht werden, die das Regierungshandeln als Antwort auf die Revolutionsfurcht beeinflussten: Gefahrenanalyse, öffentliche Meinung und persönliche Interessen der Amtsträger.

In Bezug auf den ersten Faktor, die Gefahrenanalyse, wurde 1794 in Mexiko-Stadt eine Verschwörung der Franzosen für möglich gehalten. Es gab Be-

67 Brancifortes an Godoy, 23. Oktober 1795. AGI, Estado, 23, n. 45; Branciforte an Godoy, 27. Dezember 1796. *Ibid.*, 25, n. 85; Manuel González Guiral, Presidente y Juez de Arribadas de Cádiz, an Godoy, 5. Mai 1797. *Ibid.*, 37, n. 32^a; Branciforte an Godoy, 27. Mai 1796. *Ibid.*, 24, n. 63.

68 AGI, Estado, 25, n. 46, carta 341.

69 Wörtlich: »Doy por concluido enteramente este asunto. Me sirve de mucha satisfacción, pero aún de mayor el de haber visto por el resultado de las causas que las providencias que tomé con todos los franceses fueron saludables, prudentes y justas.« Branciforte an Godoy, 27. Dezember 1796. AGI, Estado, 25, n. 87, Brief 382, fol. 1.

obachter der Ereignisse, die rückblickend der Meinung waren, die Maßnahmen der Regierung hätten diese tatsächlich abgewehrt.⁷⁰ Der im Vergleich zu den anderen Vizekönigen besonders frankophobe Branciforte könnte in seinem Misstrauen gegenüber den Franzosen dadurch geprägt worden sein, dass er die *terreur* und den Krieg gegen Frankreich im Roussillon aus der Nähe miterlebt hatte. 1793 befand er sich – anders als sein Vorgänger Revillagigedo – noch in Spanien. Diese Erfahrung trug möglicherweise zur Entschiedenheit bei, mit der er die Franzosen ausweisen wollte.

Ein zweiter Faktor war die antifranzösische Stimmung in der Bevölkerung aufgrund des Krieges gegen Frankreich und des Vorgehens der Französischen Revolution gegen die katholische Kirche. Zur öffentlichen Erregung gegen die Franzosen trug der Klerus bei, der die Bevölkerung in Predigten und Gebeten vor ihnen warnte und sie als Feinde Gottes dämonisierte, die nicht nur Spanien, sondern dem Himmel den Krieg erklärt hätten. So beklagte der Erzbischof von Mexiko, Núñez de Haro y Peralta, in einem Rundbrief an seinen Klerus vom 23. September 1794, die »miserablen und äußerst bösen« Franzosen hätten nicht nur ihre eigenen Landsleute, sondern auch viele Spanier mit ihren falschen Prinzipien infiziert. Er forderte seinen Klerus auf, Verdächtige anzuzeigen und von der Kanzel, im Beichtstuhl und in Gesprächen die Gemeindeglieder zur Treue gegenüber dem König und der Regierung zu ermahnen.⁷¹ In Mexiko-Stadt traf die durch Krieg und Revolution befeuerte antifranzösische Mobilisierung der Bevölkerung auf tief verwurzelte frankophobe Vorurteile, die ihren Ursprung in der Regierungszeit von Vizekönig Carlos Francisco de Croix hatten. Der Flame war mit französischen Bediensteten, französischer Lebensart und Sprache nach Neuspanien gekommen und dort äußerst unbeliebt, weil er auf Befehl des Königs die Jesuiten ausweisen ließ.⁷²

1794 war Mexiko-Stadt angeblich voll von Flugblättern, in denen die Bestrafung und Ausweisung aller Franzosen gefordert wurde. Sollte der Vizekönig nicht gegen die Franzosen handeln – so einer der *alcaldes del crimen* –,

70 José Gómez, *Diario curioso y cuaderno de las cosas memorables en México durante el gobierno de Revillagigedo (1789–1794)*, hg. v. Ignacio González-Polo, Mexiko-Stadt 1986, S. 121.

71 *Documenta insurgente. Catálogo de los documentos referentes a la independencia de México*, hg. v. Luis G. Urbina und Ernesto de la Torre Villar, Mexiko-Stadt 2003, S. 99–100.

72 Gabriel Torres Puga, *Retóricas de la xenofobia. Franceses y gachupines en el discurso político y religioso de Nueva España (1760–1821)*, in: *20/10 Memorias de las revoluciones de México*, 2 (2008), S. 27–43, hier S. 28.

würde es das Volk alleine tun.⁷³ Übte die Bevölkerung von Mexiko-Stadt tatsächlich solchen Druck auf die Regierung aus, dass diese glaubte, gegen die Franzosen handeln zu müssen? Unabhängig davon, ob diese Behauptung zutreffend ist, gab der Verweis auf die sich in Flugblättern, Gerüchten und Denunziationen manifestierende öffentliche Meinung Branciforte und seinen Helfern eine Rechtfertigung an die Hand, um ein Vorgehen zu begründen, das als ungewöhnlich hart galt und dessen Legitimität zumindest fraglich war.

Ein dritter Faktor waren persönliche Interessen. In Bezug die Audiencia von Bogotá äußerte Alexander von Humboldt in seinem Tagebuch die Vermutung, die koloniale Justiz sei vor allem deswegen so streng gegen die Franzosen vorgegangen, »um Geld zu ziehen«.⁷⁴ In Neuspanien stand gegen Branciforte und Valenzuela der Vorwurf im Raum, sie hätten sich an den Gütern bereichert, die sie von den Franzosen konfiszierten.⁷⁵ Humboldt vermutete zudem, manche Amtsträger hätten versucht, sich durch ein hartes Vorgehen gegen die Franzosen bei der Regierung in Madrid zu profilieren. Er hielt deshalb die »Revolution, welche die [Audiencia von Bogotá], um sich [ein] Verdienst am Hofe zu erschleichen, ersann«, für eine Erfindung.⁷⁶ Die Beobachtung Humboldts ist auch für Neuspanien zutreffend. Dort bat Caa-maño den König um einen kastilischen Adelstitel sowie entweder die Intendanz von Oaxaca oder das *corregimiento* von Mexiko.⁷⁷ Branciforte selbst wollte für sein Handeln mit dem Orden vom Goldenen Vlies belohnt werden.⁷⁸

In Mexiko-Stadt vermutete die Bevölkerung bei Branciforte die Existenz eines weiteren persönlichen Beweggrunds, nämlich dass er aufgrund von verletzter Eitelkeit so hart gegen die Franzosen vorgegangen sei. Im Prozess gegen den als französischen Agenten verdächtigten Friseur Vicente Lulié beschuldigten mehrere Zeugen den Italiener Miguel Mestralet, behauptet zu

73 Stellungnahme eines *alcalde del crimen*, 11. November 1794, in: Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, S. 322.

74 Humboldt, *Reise durch Venezuela*, S. 175.

75 Als Juan Abadie 1799 versuchte, sein in Mexiko beschlagnahmtes Vermögen zurückzuerhalten, war davon nichts mehr vorhanden. Valenzuela behauptete zwar, die eingezogenen Güter wären lediglich dazu verwendet worden, die Prozesskosten zu begleichen und den Transport der Franzosen nach Spanien zu finanzieren. Allerdings war die Buchführung der Kasse, in der die konfiszierten Werte registriert wurden, sehr ungenau, und der Verbleib des Kassenbestandes blieb im Dunkeln. AGI, Estado, 30, n. 48, s.f.

76 Humboldt, *Reise auf dem Río Magdalena*, S. 114–115.

77 Branciforte an Godoy, 30. November 1794. AGI, Estado, 22, n. 63.

78 Torres Puga, *Los procesos*, S. 27.

haben, Branciforte hätte gar nicht die »cojones«, um gegen die Franzosen vorzugehen. Die Anschuldigung ging auf ein Gerücht zurück, dass der Kammerdiener des Vizekönigs fälschlicherweise gestreut hatte, um Mestralet zu schaden. Dieses Gerücht hatte sich schließlich verbreitet und war stadtbekannt geworden. Die Aussage wurde später aus dem Dokument gelöscht. Allerdings gelang es dem Historiker Gabriel Torres Puga, die durchgestrichene Stelle zu entziffern.⁷⁹

3. Die Persistenz der kolonialen Rechtsordnung

Im vorangehenden Unterkapitel hat sich gezeigt, wie es – bedingt durch Revolutionsfurcht und den Krieg gegen Frankreich – in allen vier Vizekönigreichen 1794/95 zu zeitlich und räumlich begrenzten repressiven Maßnahmen gegen die Franzosen kam. Einschränkend wirkte dabei die koloniale Rechtsordnung, was denjenigen Anwälten, Richtern und Gouverneuren in Hispanoamerika geschuldet war, die sich der Logik des Verdachts widersetzen und ein Vorgehen nach Recht und Gesetz verlangten.⁸⁰ Dabei konnten sie sich auf den König berufen, der als willkürlich eingestufte Abweichungen rügte, was den Rechtfertigungsdruck für außerordentliche Maßnahmen hochhielt. Daran erinnerte der Vizekönig von Neugranada, Pedro Mendieta, den Gouverneur von Cartagena angesichts der Konspiration einiger französischer und kreolischer Versklavter:

»In einer Situation, in der die Umstände ein schnelles Handeln erfordern und dringende Maßnahmen zum Wohle der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe erforderlich sind, darf kein Einwand dies aufhalten oder Sie daran zu hindern, in Ausübung ihres Amtes mit aller Kraft zu handeln, die Sie zum Erreichen solch wichtiger Ziele brauchen, vorbehaltlich dass Sie unter Angabe der Gründe rechtfertigen, warum sie in diesem Fall so vorgehen mussten.«⁸¹

79 Der Torres Puga, *Centinelas mexicanos contra francmasones*, S. 92.

80 Gabriel Torres Puga bezeichnet das Rechtssystem deshalb als effektiven Moderator des staatlichen »Absolutismus«. Gabriel Torres Puga, *Centinelas mexicanos contra francmasones. Un enredo detectivesco del licenciado Borunda en las causas judiciales contra franceses de 1794*, in: *Estudios de Historia Novohispana*, 33 (2005), S. 57–94, hier S. 90–91. Siehe auch: Carlos Antonio Garriga, *Orden jurídico y poder en el Antiguo Régimen*, in: *Istor. Revista de Historia Internacional*, 16 (2004), S. 13–44, hier S. 43.

81 Im Schreiben des Vizekönigs von Neugranada an den Gouverneur von Cartagena vom 29. April 1799 heißt es wörtlich: »Si ocurriesen competencias o dudas en tiempo en que las circunstancias

Ohne eine überzeugende Rechtfertigung bestand die Gefahr, dass sich ein Amtsträger im Residenzverfahren für ein Vorgehen verantworten musste, das als willkürlich angesehen wurde. So beschuldigten einige Franzosen den Gouverneur Louisianas, Baron de Carondelet, 1797 im Amtsprüfungsverfahren, er habe sie ohne Verfahren aus New Orleans ausgewiesen. Sein Nachfolger Manuel Gayoso sprach ihn allerdings von den Anschuldigungen frei, denn der König hatte Carondelets außergerichtliches Vorgehen gegen Verdächtige 1795 ausdrücklich gutgeheißen.⁸² Im Unterschied dazu kritisierte Staatsminister Godoy den Vizekönig Perus, Gil de Taboada, weil er mit Trimalle und Porres zwei französische Aufrührer lediglich hatte ausweisen lassen, statt ihnen den Prozess zu machen. In Zukunft sollten politische Delikte vor Ort bestraft werden.⁸³

Wie in Peru, so waren Vizekönige, Audiencias und Untersuchungsrichter zwischen 1794 und 1795 auch in Río de la Plata, Neugranada und Neuspanien mehr oder weniger stark von der Rechtsordnung abgewichen, um auf die angebliche Konspiration der Franzosen zu reagieren. 1796 befanden sich deshalb zahlreiche Franzosen in Buenos Aires, Neuspanien und – die Ausgewiesenen – in Spanien im Gefängnis, ohne dass sie rechtmäßig verurteilt worden wären. Für die Regierung in Madrid wurde dieser Zustand zu einer außenpolitischen Belastung, wofür ein makropolitische Vorzeichenwechsel verantwortlich war. Frankreich und Spanien waren seit dem Vertrag von San Idefonso am 18. August 1796 Verbündete. Das außergerichtliche Vorgehen

exijan obrar con celeridad y pidan providencias urgentes a beneficio del orden, seguridad, y sosiego públicos, nada puede haber que baste a detenerla ni a impedir que V.S. obre en uso de sus facultades con todo el lleno de ellas para el logro de tan importantes fines, sin perjuicio de dar cuenta con justificación de los motivos que en tal caso haya V.S. tenido para proceder de este modo.« AGI, Estado, 52, n.76.

82 Thomas M. Fiehrer, *The Baron de Carondelet as Agent of Bourbon Reform. A Study of Spanish Colonial Administration in the Years of the French Revolution*, Tulane 1977, S. 495–503.

83 In einer Notiz vom 25. April 1795 zu den vom Vizekönig geschickten Akten heißt es wörtlich: »que la providencia del virrey no es justa ni política, pues no impone castigo a los excesos, ni precave los malos, remitiendo los seductores a España: que se le diga que no vuelva a contar causas de tal naturaleza con tan frívolas providencias; y sí que imponga castigos, encierros y expulsión.« Ein entsprechendes Schreiben an den Vizekönig von Peru schickte Godoy am 20. Mai 1795. AGI, Estado, 73, n. 114. Der Vizekönig rechtfertigte daraufhin sein Vorgehen mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Zwar sei es nicht möglich gewesen, die beiden Franzosen eines Vergehens zu überführen. Dennoch es sei notwendig gewesen, sie auszuweisen, um ein Zeichen an die Bevölkerung – speziell an die französische – zu senden. Das exemplarische Vorgehen habe auch Erfolg gehabt, denn daraufhin seien allzu freie Meinungsäußerungen über die Revolution in Lima verstummt. Gil de Taboada an Godoy, 8. Oktober 1795. AGI, Estado, 73, n. 61.

gegen die Angehörigen einer nun verbündeten Nation gestaltete sich deswegen als problematisch, weil die Gefangenen und Ausgewiesenen die Protektion der französischen Regierung suchten. Der Druck Frankreichs auf die Regierung in Madrid, das eine dem Recht entsprechende Behandlung seiner im spanischen Imperium lebenden Untertanen einforderte, trug schließlich dazu bei, dass die angeblichen Verschwörer freigelassen und rehabilitiert wurden.

1796 wandten sich die Franzosen, die noch in Mexiko-Stadt und Veracruz gefangen waren, an den französischen Botschafter in Philadelphia, Pierre Auguste Adet. Im Mai 1796 teilte dieser dem spanischen Botschafter mit, wie verwundert er sei, dass die Regierung in Mexiko-Stadt auch nach dem Friedensschluss noch mit gleicher Strenge gegen die Franzosen vorgehe. Seiner Meinung nach könne dies nur gegen den Willen der spanischen Regierung geschehen, womit er Branciforte unterstellte, seine Kompetenzen überschritten zu haben.⁸⁴ Die Bittschriften gelangten auch nach Paris, wo sie dazu führten, dass das Direktorium den Außenminister anwies, sich beim spanischen König für die Gefangenen einzusetzen.⁸⁵ Das spanische Staatsministerium wies schließlich im August 1796 die Regierungen in Amerika an, die Fälle der noch in Gefangenschaft verbliebenen Franzosen schnellstmöglich zu entscheiden oder diese freizulassen.⁸⁶

Die in Spanien gefangenen Franzosen wandten sich an den französischen Botschafter in Madrid, dessen diplomatische Interventionen ebenfalls Erfolg hatten. Im April 1798 gewährte der König Nicolás Quilty de Valois, Pedro Miramón, Jorge Cap, Pedro Le Roy, Juan Lardo und Pedro Gabiot die Rückkehr nach Neuspanien.⁸⁷ Eine nur temporäre Lizenz, nach Mexiko-

84 P. A. Adet an den spanischen Botschafter in den Vereinigten Staaten, José de Jaúdenes, 2. Mai 1796, in: AGI, Estado, 25, n. 46.

85 Houdaille, *Les Français au Mexique*, S. 192–193.

86 *Real orden* vom 13. August 1796. AGI, Estado, 52, n. 38. Pedro de Nava, Kommandant der Inneren Provinzen, antwortete Godoy am 6. Januar 1797, er habe die *Real orden* befolgt und alle Franzosen freigelassen. AGI, 37, n. 12, carta 11. Dabei verschwieg er, dass diese schon kurz nach ihrer Festnahme wieder in die Freiheit entlassen worden waren. Auf Kuba erhielt Generalkapitän Las Casas die Anweisung aus Madrid, vier Franzosen freizulassen, die aus Louisiana ausgewiesen worden waren, da mit ihrer Gefangenschaft die Vergehen bereits verbüßt seien. Er sollte nur diejenigen, die er weiterhin für gefährlich hielt, ausweisen. *Oficio* vom 31. Mai 1796 an Las Casas. AGI, Estado, 14, n. 60, s.f. Las Casas gestattete ihnen letztlich, nach New Orleans zurückzukehren. AGI, Estado, 5B, n. 163, fol. 163.

87 Miramon war ledig, die übrigen Franzosen hatten Familie in Mexiko. AGI, Estado, 27, n. 62, 64, 65 und 67; *ibid.*, 100, n. 53. Quilty wurde vom König zum *contador de las Reales cajas de Pachuca* er-

Stadt zu reisen, erhielt Durrey, gegen den 1794 schwere Vorwürfe erhoben worden waren. Als er jedoch wieder bei seiner Frau in Mexiko-Stadt war, gestaltete es sich äußerst schwierig für die Regierung in Madrid, seine erneute Ausweisung durchzusetzen.⁸⁸ Über den französischen Botschafter in Madrid intervenierten auch die in Buenos Aires inhaftierten Franzosen und der aus Lima ausgewiesene und im Jahr 1800 noch in Spanien inhaftierte Franzose Carlos Fornier.⁸⁹

Die Intervention Frankreichs wirkte sich anscheinend negativ auf den Urheber der antifranzösischen Maßnahmen in Neuspanien aus. In einem Aktenkonvolut, das aus Berichten Brancifortes über sein Vorgehen gegen die Franzosen sowie über den Fall des ausgewiesenen Jorge Cap besteht, findet sich als Notiz der Entwurf eines königlichen Dekrets vom 19. Oktober 1796, in dem Branciforte als Vizekönig aus Neuspanien abberufen werden sollte. Führt Brancifortes antifranzösische Politik zu Überlegungen, ihn vorzeitig zurückzubeeidigen? Warum sonst hätte man diesen Entwurf einer *Real orden* den Akten der *causas de franceses* zugeordnet?⁹⁰ Nichtsdestotrotz blieb Branciforte bis Mai 1798 im Amt, als sein Schwager Godoy das Amt des Staatsministers verlor. Die Protektion des Günstlings bestand aber fort und schützte den ehemaligen Vizekönig vor den Vorwürfen der französischen Regierung. Um ihn aus der Schusslinie zu nehmen, machte Staatsminister Ceballos nicht den ehemaligen Vizekönig, sondern die Audiencia für das repressive Vorgehen verantwortlich. In scharfen Worten fragte er, warum die Richter – im *Real acuerdo* vom 18. September 1794 – dem Vizekönig zu einer den

nannt. Agustín Grajales Porras; Lilián Illades Aguiar, *Sobre franceses en Nueva España. Representación, composición e Inquisición*, in: *Franceses. Del México colonial al contemporáneo*, hg. v. Leticia Gamboa Ojeda, Guadalupe Rodríguez und Estela Munguía, Puebla 2011, S. 11–35, hier S. 28–29.

88 Der König forderte letztlich sogar, ihn nach seiner Rückkehr auch aus Spanien auszuweisen. Durrey schützte in Mexiko-Stadt aber Krankheit vor, um so seinen Transport nach Europa zu verhindern. *Real cédula* vom 9. Februar 1803, *Real cédula* vom 9. September 1804 und *Real cédula* vom 19. September 1805, in: AGNM, *Reales Cédulas Originales*, vol. 189, exp. 24; vol. 105, exp. 105, und vol. 196, exp. 161; RAH, Col. Mata Linares, tomo 77, fols. 264v–265v. 1809 befand sich Durrey nach wie vor in Mexiko. Houdaille, *Les Français au Mexique*, S. 194.

89 Der französische Botschafter Pérignon forderte im Sommer 1796 die Freilassung von zehn in Buenos Aires inhaftierten Franzosen, woraufhin Godoy den Vizekönig am 7. August 1796 anwies, über ihre Fälle und den Stand der Verhandlungen zu berichten. Museo Mitre, AB, C. 29, p. 1, n. 21a. Fornier bat 1802, zu seiner Frau nach Valdivia zurückkehren zu dürfen, was ihm aber nicht gewährt wurde. Daraufhin intervenierte der französische Botschafter, sodass der Fall zur Beratung an den Indienrat ging. Dort fehlten allerdings die notwendigen Akten, sodass eine Bitte an den Vizekönig von Peru gerichtet wurde, diese zu schicken. AGI, Estado, 75, n. 110, s.f.

90 *Minuta de Real orden* an Branciforte, 26. Oktober 1796. AGI, Estado, 24, n. 51.

Gesetzen so offensichtlich widersprechenden Maßnahme wie der Konfiszierung der Güter aller Franzosen geraten habe.⁹¹ Branciforte selbst hatte nach der Besetzung Spaniens durch Frankreich trotz seiner antifranzösischen Politik keine Skrupel, auf die Seite José Bonapartes zu wechseln.

Der Indienrat sprach 1799 auch den französischen Arzt Rieux frei, der zusammen mit 14 wegen einer angeblichen Verschwörung in Bogotá verurteilten Spaniern ausgewiesen worden war.⁹² Sein Fall ist exemplarisch für die mitunter kontraproduktive Wirkung der Logik des Verdachts. Sie zielte zwar auf die Stabilisierung der kolonialen Ordnung, indem Verdächtige aus Hispanoamerika entfernt werden sollten. Sicherheitsmaßnahmen konnten aber den gegenteiligen Effekt haben, wenn Verdächtigungen und als ungegerechtfertigt empfundene staatliche Verfolgung den sozialen Frieden gefährdeten. Francisco Bruno de Rivanola, Verteidiger des in Buenos Aires revolutionärer Umtriebe angeklagten Pablo Mayllos, kritisierte, dass eine Untersuchung oder Anklage nicht auf Vorurteilen und Gerüchten beruhen dürften, da dies die gute Ordnung umstürzen und der Gesellschaft unendlichen Schaden zufügen würde. Kein Bürger sähe sich dann vor böswilliger Verleumdung gefeit, und das Heilmittel wäre letztlich schlimmer als die Krankheit.⁹³ In gleicher Weise fragte der Verteidiger von Mayllos' Mitangeklagtem Antonini, Pedro Medrano, ob es vielleicht das erste Mal gewesen sei, dass ein sich im Volk verbreitendes Gerücht ausreichend gewesen sei, so großen Schaden anzurichten.⁹⁴

Die Akzeptanz der kolonialen Herrschaft litt, wenn diese als ungerecht und willkürlich empfunden wurde. Konkret wirkte sich dies auf die von den Verdächtigungen betroffenen Franzosen aus. Waren sie verheiratet und an ihrem Wohnort integriert, drohte ihnen normalerweise kaum die Ausweisung. Die Logik des Verdachts während der Revolutionszeit brach mit der Tendenz der kolonialen Herrschaft, die Integration ausländischer

91 Anfrage des Staatsministers an die Audiencia von Mexiko. *Real cédula* vom 19. März 1805, in: AGNM, Reales Cédulas Originales, vol. 195, exp. 99, fols. 205r–207r.

92 Roberto María Tisnes, *Movimientos pre-independientes grancolombianos*, Bogota 1962, S. 157–159. Zur Bitte von Rieux, wieder nach Amerika zu dürfen, siehe: AGI, Indiferente, 1557, fols. 212 ff.

93 Wörtlich heißt es: »de otro modo la inquisición, pesquisa o procedimiento sería subversiva del buen orden y causaría infinitos daños a la sociedad, porque no habría ciudadano que se considerase exento de la mordacidad, detracción, maledicencia y conspiración de una mala voluntad, y, en una palabra, sería peor el remedio que la enfermedad.« Ortega, *El complot colonial*, S. 213.

94 Wörtlich: »¿Acaso hubiera sido ésta la primera vez que un rumor popular, una voz baja ha sido bastante para causar daños tan notables?«. *Ibid.*, S. 208.

Immigranten zu fördern, indem Franzosen von ihren Familien getrennt und zur Flucht gezwungen oder gefangen genommen und ausgewiesen wurden. Dies führte dazu, dass die Regierung ein Problem schuf, das sie zu bekämpfen vorgab: nämlich Personen, die eine potentielle Gefahr darstellten, weil sie nicht mehr in die soziale Ordnung eingebunden waren und zudem einen Grund hatten, die spanische Kolonialherrschaft abzulehnen, die sie als äußerst repressiv erlebt hatten. Alexander von Humboldt hatte beobachtet, wie

»Hausväter ihrer Familien entrissen, in [den] Kerker geworfen, besonders reiche, um Geld zu ziehen, sie endlich unschuldig erklärt, und dies werden patriotische Bürger.«⁹⁵

Unter den Gefangenen befand sich Rieux, den Humboldt persönlich kennengelernt hatte und der nach seiner Rückkehr nach Amerika die Unabhängigkeitsbewegung unterstützte. Es muss allerdings eine offene Frage bleiben, ob somit das Misstrauen der spanischen Regierung gegen die Franzosen, sie würden die Gedanken der Französische Revolution propagieren, gerechtfertigt war, oder ob es nicht vielmehr die Exklusion der Franzosen und die gegen diese angewandten Maßnahmen waren, die einzelne von ihnen zu Gegnern der spanischen Herrschaft werden ließen.

4. Die Ausweisung der Franzosen angesichts der napoleonischen Bedrohung

Im Jahr 1808 gerieten die Franzosen in Hispanoamerika erneut unter Generalverdacht. Verantwortlich dafür waren zwei Faktoren: Zum einen waren dies der Anspruch Joseph Bonapartes, auch über Amerika zu herrschen, und Napoleons Unterstützung der Unabhängigkeitsbewegung, als die amerikanischen Regierungen seinem Bruder die Anerkennung verweigerten. Um eines der beiden Ziele – die Anerkennung Josephs als König oder die Unabhängigkeit von Spanien – zu erreichen, sandte er Emissäre und Agenten nach Amerika, weshalb dort nun besonders französische Reisende verdächtigt wurden, im Dienste Napoleons zu stehen.⁹⁶ Zum anderen wurden »die Franzosen« für die als Demütigung und Verrat empfundene Gefangennahme des Königs und die Besetzung Spaniens durch napoleonische Truppen

⁹⁵ Humboldt, Reise durch Venezuela, S. 175.

⁹⁶ Siehe Kap. III.3.

verantwortlich gemacht. In Pamphleten, Predigten und öffentlichen Verlautbarungen verbreitete sich das Bild Napoleons als beispielloser Tyrann und der Franzosen als gotteslästerlicher und grausamer Bestien.⁹⁷ Damit gründete sich, wie schon 1794/95 in Neuspanien, der Verdacht gegen sie nicht mehr in nachweisbaren Handlungen, sondern wurde essentialisiert.

Als die Gefangennahme des Königs und die Besetzung Spaniens durch Napoleon in Hispanoamerika bekannt wurden, kam es in verschiedenen Städten zu antifranzösischen Kundgebungen der Bevölkerung. In Caracas beispielsweise versammelte sich am 15. Juli 1808 eine Menschenmenge vor dem Rathaus, die Ferdinand VII. hochleben ließ und den Franzosen den Tod wünschte. Die antifranzösische öffentliche Erregung setzte die Kolonialregierung unter Zugzwang. Selbst dort, wo Amtsträger die französischen Einwohner für unverdächtig hielten, waren sie gezwungen, sich antifranzösisch zu zeigen, um nicht in den Verdacht zu geraten, frankophil und möglicherweise verdeckter Anhänger Joseph Bonapartes zu sein.⁹⁸ In Venezuela reagierte eine vom Generalkapitän einberufene Regierungsjunta auf die antifranzösische Kundgebung, indem sie alle Franzosen in der Provinz, die nicht naturalisiert waren, mit einer Repressalie belegte. Ausweisungen sind allerdings nicht nachgewiesen.⁹⁹

Die meisten Regierungen in den Indias vermochten es, die 1808 öffentlich erhobenen Forderungen nach einem dezidierten Vorgehen gegen die Franzosen zunächst aufzufangen, sodass jene noch weitgehend unbehelligt blieben. Dies änderte sich – wie in diesem Kapitel gezeigt werden soll – erst im Laufe des Jahres 1809. In Peru, Neuspanien, Río de la Plata und auf Kuba kam es zu teilweise massiven Ausweisungen. Legitimiert, aber nicht hervorgerufen wurde das Vorgehen gegen die Franzosen durch eine Anordnung der *Junta suprema* vom 14. April 1809, dass Ausländer sowie alle Personen, an deren Treue zu Ferdinand VII. Zweifel bestanden, aus Ame-

97 Alberto Ramos Santana, *La imagen de Napoleón y de José Bonaparte como enemigos de España*, in: *Universo de micromundos. VI Congreso de Historia Local de Aragón*, hg. v. Carmelo Romero Salvador und Alberto Sabio Alcutén, Saragossa 2009, S. 1–38; Rinke, *Perfidies, Robberies and Cruelties*, S. 134–136. Zum Propagandakrieg gegen Napoleon in Spanien: Jean-René Aymes, *La «Guerra Gran» (1793–1795) como prefiguración de la «Guerra del francés»*, in: *España y la Revolución francesa*, hg. v. dems., Barcelona 1989, S. 311–366, hier S. 343–354.

98 Vgl. Hawkins, *A Great Fear*, S. 39–40.

99 *Acuerdo de la Junta*, 17. Juli 1808. *Documentos para la historia de la vida pública*, Bd. 2, doc. 348, S. 166–167. *Auto des Generalkapitäns von Caracas*, 18. Juli 1808. *Ibid.*, doc. 350, S. 169.

rika auszuweisen waren.¹⁰⁰ Die Ursache für die Ausweisungen bestand in einer lokalen und regionalen Gemengelage, in der die Kombination aus Bedrohungswahrnehmung, antifranzösischer Mobilisierung der Bevölkerung sowie politischen und sozialen Konflikten sein Ventil in den Franzosen fand. Wo dagegen wie in Chile, Guatemala und Puerto Rico kein bzw. nur geringer antifranzösischer Handlungsdruck entstand, sahen die Gouverneure davon ab, die Franzosen mit Verdacht zu belegen und auszuweisen.¹⁰¹

In Peru war der Cabildo von Lima die treibende Kraft hinter den Ausweisungen. Als 1808 die Bevölkerung öffentlich ihre Abneigung gegen Napoleon und die Franzosen demonstrierte, beschloss eine außerordentliche Regierungsjunta, bestehend aus Vizekönig, Erzbischof, Audiencia und Mitgliedern des Cabildo, alle Franzosen unter Schutz zu stellen, die einen Treueeid auf Ferdinand VII. ablegten.¹⁰² Damit war der Cabildo unzufrieden und informierte die Junta in Sevilla über die Gefahr für das Vizekönigreich, die von den Franzosen ausgehe. Er forderte aber nicht nur deren Ausweisung, sondern die aller *extranjeros*.¹⁰³ Ob die Sicherheitsbedenken lediglich ein Vorwand waren, um ökonomische Interessen zu verbergen, liegt zwar im Dunkeln, ist aber naheliegend, denn der Cabildo setzte sich während der Cortes

100 Zur *Real orden* vom 14. April 1809 siehe Kap. III.3.

101 Die Regierung von Guatemala reagierte im Mai 1810 auf die Anordnung der *Junta suprema* vom April 1809 und ordnete an, dass sich Ausländer, die weniger als zwei Jahre im Land lebten, bei den Behörden melden und dort einen Nachweis ihrer Loyalität zu Spanien geben mussten. Timothy P. Hawkins, Jose de Bustamante and Central American Independence. Colonial Administration in an Age of Imperial Crisis, Tuscaloosa 2004, S. 62. Chile nahm naturalisierte Ausländer, nützliche Handwerker, Verheiratete, Ausländer, die bereits 20 Jahre und mit guter Lebensführung in Chile lebten, sowie Kranke und Alte von der Ausweisung aus. Amunátegui, La Crónica de 1810, Bd. 2, S. 334–335. Die Geduldeten wies man an, sich von der Küste ins Inland zurückziehen. Franzosen wurden aufgefordert, einen Treueeid auf Ferdinand VII. abzulegen. *Bando* vom 28. November 1809. Für den Vollzug von Ausweisungen in Chile gibt es keinen Nachweis. Auf Puerto Rico ordnete der Gouverneur mit Bekanntwerden des Krieges gegen Frankreich die Ausweisung der Franzosen und die Konfiszierung ihrer Güter an, wobei die Zahl der tatsächlich durchgesetzten Ausweisungen eher gering gewesen sein dürfte. Von dieser augenscheinlich harten Maßnahme wurden die französischen Flüchtlinge, die einen Treueeid abgelegt hatten, ausgenommen, ebenso naturalisierte Franzosen, nützliche Handwerker und Franzosen, die bereits 20 Jahre auf der Insel lebten. Luque de Sánchez, Con pasaporte francés en Puerto Rico, S. 105. Als Puerto Rico die *Real orden* vom April 1809 erhielt, informierte Gouverneur Salvador Meléndez im September die Junta in Sevilla, dass die auf der Insel lebenden Franzosen keine Gefahr darstellen würden, während ihre Ausweisung großen ökonomischen Schaden mit sich bringen würde. AGI, Ultramar, 19, exp. 1.

102 Nieto Vélez, Contribución a la historia del fidelismo, S. 91–92.

103 Marks, Deconstructing Legitimacy, S. 149.

von Cádiz dafür ein, den Ausschluss der Ausländer aus dem Amerikahandel aufrecht zu erhalten.¹⁰⁴

Vizekönig José Fernando Abascal sah sich erst gezwungen, auf die Forderungen des Cabildo einzugehen, als er das Ausweisungsdekret vom April 1809 erhielt. Die von ihm eingesetzte Kommission zur Ausweisung der Ausländer machte die Sicherheit zum Kriterium, an dem sich die Entscheidung über das Bleiberecht orientierte. Als grundsätzlich verdächtig galten unverheiratete *extranjeros*, die noch nicht lange in Peru lebten, weshalb Abascal auch vier ledige französische Handwerker ausweisen ließ, obwohl kein konkreter Verdacht gegen sie bestand. Der Umstand ihres Nutzens könne, so der Vizekönig, in der gegenwärtigen Situation bei Franzosen nicht in Betracht gezogen werden. Dagegen hatte die Tätigkeit als Kaufmann, die bislang wesentliches Kriterium für Ausweisungen gewesen war, in Peru keine Relevanz mehr, denn – und dies dürfte der Zielsetzung des Cabildo diametral widersprochen haben – selbst ledige ausländische Kaufleute wurden geduldet, sofern es sich nicht um Franzosen handelte.¹⁰⁵

Auf Anordnung des Vizekönigs wurde auch der verheiratete Enrique Pallardel ausgewiesen, an dessen guter Lebensführung Zweifel bestanden, ebenso wie Pedro Dachot, der erst vor Kurzem mit Frau und Familie aus Spanien gekommen war. Insgesamt waren 42 Ausländer von der Ausweisung betroffen, während 64 als Verheiratete (darunter fünf Franzosen), sechs Ledige aufgrund ihres Handwerksberufs und neun Ausländer aufgrund langen Aufenthalts geduldet wurden. Tatsächlich nach Europa brachte man mit der Fregatte *San Pedro Alcántara* zunächst die 13 Franzosen, da deren Ausweisung als am dringlichsten galt.¹⁰⁶ Wie eingeschränkt der Handlungsspielraum des Vizekönigs bei der Durchführung der Ausweiskampagne war, zeigt die Ausweisung des französischen Offiziers Pedro Rolando. Um ihn vor der Ausweisung in Sicherheit zu bringen, hatte Abascal ihn befördert und von Lima nach Tarma versetzt. Der Versuch, ihn so aus dem Fokus der Ausweiskommission zu nehmen, war allerdings vergeblich, denn er wurde

104 Der Cabildo von Lima verteidigte auf den Cortes von Cádiz das Monopol als nationales Privileg. Cabildo von Lima, 24. November 1809. AGI, Lima, 802.

105 Vizekönig Abascal an den Minister für Hacienda, 18. Juni 1810. AGI, Lima, 1016, n. 448.

106 Ibid. Die übrigen Ausgewiesenen sollten sich bereithalten, bis ihnen ein Schiff zur Ausreise mitgeteilt würde. Die Registrierungen aus den Provinzen waren bei Abfassung des nach Spanien geschickten Berichts noch nicht eingetroffen.

zusammen mit zwölf weiteren Franzosen in der *San Pedro Alcántara* am 23. Juni 1810 nach Cádiz eingeschifft.¹⁰⁷

In *Neuspanien* herrschte sowohl bei der Bevölkerung als auch bei Regierungsbeamten Argwohn gegenüber den Franzosen, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven. Die Bevölkerung verdächtigte die Regierung, Sympathien mit Napoleon und den verhassten Franzosen zu hegen und dem potentiellen Aggressor den Weg zu bereiten. Innerhalb der Regierung bestand dagegen die Furcht, Agenten Napoleons könnten die Auseinandersetzung zwischen Kreolen und europäischen Spaniern befeuern, um die kreolische Bevölkerung zu einem Aufstand gegen die koloniale Herrschaft zu bewegen, indem sie ihnen die Unabhängigkeit in Aussicht stellten. Gemeinsam war Regierung und Bevölkerung die Furcht, Napoleon könnte eine Invasion in Neuspanien planen.¹⁰⁸

Im März 1809 forderten die drei *fiscales* der *Sala del crimen* der Audienzia die Ausweisung der Franzosen aus Neuspanien. Sie erhoben gegen sie schwere Vorwürfe und bezeichneten sie nicht nur als potentielle Revolutionäre, sondern diffamierten sie unter Rückgriff auf alle ihnen verfügbaren antifranzösischen Topoi wie Atheismus, die Unterstützung von Juden und Osmanen etc. Die *fiscales* behaupteten weiter, unter 30 Millionen Franzosen würden sich nicht hunderttausend gute Menschen finden. Keinem Franzosen dürfe man trauen, denn viele würden die Ideen der Revolution im Geheimen verbreiten oder als Spione für ihre Nation tätig sein. Menschen, die solcher Dinge verdächtig seien, dürften nicht unter ihnen leben.¹⁰⁹

Der interimsmäßig agierende Vizekönig Pedro de Garibay war allerdings nicht bereit, der weitreichenden Forderung der *fiscales* zu folgen. Stattdessen ordnete er nach einer Konsultation des *Real acuerdo* im April an, lediglich diejenigen Ausländer auszuweisen, deren Anwesenheit nicht durch die Gesetze gerechtfertigt war. Geduldet werden sollten nützliche Handwerker. Im königlichen Dienst stehende Ausländer und Militärs waren sogar von der Pflicht, sich zu registrieren, ausgenommen. Dagegen sollten Ausländer, ge-

107 Nieto Vélez, *Contribución a la historia del fidelismo*, S. 101.

108 Hawkins, *A Great Fear*, S. 32–33; Óscar Sergio Zárate Miramontes, *Un gobierno precario. Relaciones de poder e incertidumbres de la legitimidad política en la Nueva España, 1808–1809*, Mexiko-Stadt 2010, S. 59–61; Carlos Gustavo Mejía Chávez, »¡Que le quieren dar veneno al señor arzobispo- virrey!« *Historia de una conspiración dirimida por la inquisición de Nueva España (Agosto de 1809–Enero de 1810)*, in: *Historia Mexicana*, 68 (2018), S. 49–107, hier S. 65–66; Torres Puga, *Retóricas de la xenofobia*, S. 39.

109 *Exposición de los fiscales*, 18. März 1809. AGNM, *Historia*, vol. 451, exp. 3/4, fols. 25–31v.

gen die ein begründeter Verdacht vorlag, Napoleon zu unterstützen und revolutionäres Gedankengut zu verbreiten, oder bei denen Fluchtgefahr bestand, gefangen genommen werden. Um diese Maßnahme durchzuführen, mussten sich zunächst alle Ausländer im Vizekönigreich – also nicht nur die Franzosen – registrieren lassen. Wer sich nicht in der vorgeschriebenen Frist meldete, galt als verdächtig, wobei die Bevölkerung explizit aufgefordert wurde, diese zu denunzieren.¹¹⁰

Die Ergebnisse der Ausländerregistrierungen in den einzelnen Provinzen gingen schließlich an die *fiscales* der *Sala del crimen*, die auf Grundlage der erhobenen Daten und anhand der vom Vizekönig definierten Kriterien drei Listen bildeten. Die erste Liste umfasste die Namen von 133 Personen, die nach Spanien ausgewiesen werden sollten. Die zweite Liste umfasste die Namen von 88 Personen, die geduldet wurden. Die 34 Personen der dritten Liste sollten Gegenstand einer weiteren Untersuchung sein, ob ihre Angaben zutreffend und ihr Verhalten unproblematisch waren, sodass sie geduldet werden konnten.¹¹¹

Damit die *fiscales* einen Ausländer als Verdächtigen auswiesen, war es nicht notwendig, ein politisches Vergehen nachzuweisen. Die Feststellung eines Verdachts genügte hierfür völlig: Denn wenn die innere oder die äußere Sicherheit bedroht war, hielten sie es für geboten, dass die Regierung ohne ordentliches Verfahren proaktiv (»prevenir y evitar«) handelte.¹¹² Was aber, wenn wie 1794 eine ganze Nation unter Generalverdacht gestellt wurde? Für *fiscal* Francisco Javier Borbón, der sich schon unter Branciforte unnachgiebig gezeigt hatte, war die Sache erneut eindeutig. Er wollte alle Franzosen ausweisen lassen. In einer Stellungnahme für den vom Vizekönig einberufenen *Real Acuerdo* benutzte er wie schon 1794 die Körpermetapher, dass ein größeres Übel nur vermieden werden könne, indem man eines oder zwei in-fizierte Glieder abschneide. Ein außerordentliches Verbrechen, so Borbón, erforderte außerordentliche Gegenmittel: eine Autorität, die keine Grenzen kenne und alle Macht in Händen halte, den Vizekönig.¹¹³

110 Das *bando* wurde am 19. April 1809 in der *Gazeta de México*, S. 5–18, publiziert; siehe auch: AGNM, Historia, vol. 451, exp. 3/4, fol. 42.

111 *Oficio der fiscales* vom 27. Juli 1809. AGNM, Historia, vol. 451, exp. 3/4, fols. 51r–60v. Der Vollzug der Ausweisung war Anfang 1810 verzögert worden, als weitere *extranjeros* gemeldet wurden, welche die *fiscales* den drei Listen zuordneten.

112 *Exposición de los tres fiscales de la Sala del crimen*, 26. Juni 1809. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 30.

113 *Ibid.* Borbón machte die Franzosen in seinen Ausführungen zu verabscheuungswürdigen Feinden, deren Infamie und Perversion in ihrer Natur liege, also unabänderlich und allen zu eigen

Hinter dem Bestreben der *fiscales*, dem Vizekönig außerordentliche Machtbefugnisse zu geben, stand der Versuch, die *Sala del crimen* von der Verfolgung politischer Dissidenten auszuschließen. Sie hatte schon unter Branciforte das außergerichtliche Vorgehen gegen die Franzosen vereitelt und widersetzte sich diesem auch jetzt, indem sie bei der *Junta suprema* in Spanien Protest einlegte. Kein Untertan des spanischen Königs dürfe ohne ordentliches Gerichtsverfahren und Urteil ausgewiesen werden, so die *alcaldes* der *Sala del crimen*. Mit Nachdruck verteidigten sie das Recht auf Appellation, das jedem Spanier zustehe.¹¹⁴ Als die *Real orden* vom April 1809 im August in Mexiko eintraf, die ein summarisches Vorgehen in Fällen von Subversion anordnete, sahen sich die drei *fiscales* bestätigt, während die Richter der *Sala del crimen* ihren Protest widerriefen.¹¹⁵

Für die Prozesse gegen politisch Verdächtige schuf der zu diesem Zeitpunkt interimsmäßig als Vizekönig regierende Erzbischof Lizana – dem Beispiel Spaniens folgend – im September 1809 einen Sondergerichtshof, die *Junta de seguridad y buen orden*. Dieses Sicherheitstribunal behandelte alle Fälle summarisch, um sie dann an den Vizekönig weiterzugeben. Dieser konnte entscheiden, ob er nun ein ordentliches Verfahren eröffnete oder ob der Fall in diesem Zustand abzuschließen war.¹¹⁶ Es liegen zehn Petitionen aus Veracruz und Mexiko-Stadt vor, die Rückschlüsse über das Vorgehen der Behörden gegen die als verdächtig eingestuften Ausländer zulassen. Die Bittsteller waren im Herbst 1810 bereits fünf oder sechs Monate in Haft, ohne je angeklagt oder befragt worden zu sein und ohne das Recht auf Verteidigung. Die meisten waren der Ansicht, ihr einziges Verbrechen sei es gewesen, Ausländer zu sein. Keiner der Angeklagten war verheiratet oder schon lange Zeit an dem Ort, an dem er gefangen genommen wurde. Dies lässt den Schluss zu,

sei: »Los franceses, hijos por naturaleza de la infamia, y perversos sin tener que violentarse sobre cuanta perversión horrible ha conocido el mundo desde el primero de los tiempos [...] abrogando las obligaciones de católicos, de vasallos, y de conciudadanos, y que les entechaba su mismo nacimiento, y la naturaleza.«

114 Schreiben von vier der fünf *alcaldes* der *Real sala del crimen* an die *Junta suprema*, 30. Juni 1809. AGI, México, 1662.

115 Schreiben der *fiscales* vom 10. Juli 1809. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 30 und Schreiben der *alcaldes* der *Real sala del crimen* vom 15. Juli 1809. AGI, México, 1662.

116 *Bando* von Vizekönig Lizana in: Zárate Miramontes, Un gobierno precario. S. 196–198; AGNM, Historia, vol. 451, exp. 3/4, fols. 58v–61r und 93v. Zum Funktionieren der *Junta de seguridad* siehe auch: Antonio Ibarra, Crímenes y castigos políticos en la Nueva España borbónica. Patronos de obediencia y disidencia política, 1809–1816, in: Iberoamericana, 2 (2002), S. 27–43.

dass sie nur deshalb verdächtig waren, weil es sich bei ihnen um *transeúntes* handelte.¹¹⁷

Eine Ausnahme war hierbei lediglich Veracruz, wo der Gouverneur auch ledige und verwitwete Franzosen gefangennehmen ließ, die schon lange in der Stadt lebten.¹¹⁸ Hintergrund für diese Maßnahme war die Furcht vor einer napoleonischen Invasion, die in der Hafenstadt besonders groß war, weshalb auch der Druck der Bevölkerung, gegen die Franzosen vorzugehen, größer war als in anderen Teilen Neuspaniens. Als 1808 der französische Schoner Vaillant im Hafen von Veracruz vor Anker ging, kam es zu öffentlicher Unruhe, weil die Bevölkerung befürchtete, das Schiff könne einen von Joseph I. ernannten Vizekönig und Beamte transportieren, die Neuspanien unter französische Kontrolle bringen sollten. Tatsächlich fand man verdächtige Dokumente auf dem Schiff, unter anderem eine Proklamation von Joseph I. Der Hafenkaptän Ciriaco de Cevallos, der dem Schoner die Einfahrt erlaubt hatte, musste daraufhin vor der aufgebrachten Bevölkerung auf ein Schiff fliehen, während sein Haus geplündert wurde.¹¹⁹ Im Mai 1809 beschwerte sich schließlich eine sich als »*vecinos* der Stadt« deklarierende Gruppierung beim Vizekönig, dass der Gouverneur bislang nur sechs Franzosen festgenommen habe, während die übrigen unbehelligt geblieben seien.¹²⁰ Der Handlungsdruck auf den Gouverneur, im Frühjahr 1809 gegen die Franzosen vorzugehen, war demnach besonders hoch.

117 Der Angloamerikaner Santiago Grymes, der Brite José Durán und der Franzose Luis Bringier aus New Orleans wussten, dass sie sich verdächtig gemacht hatten, weil sie sich nicht auf das *bando* hin gemeldet hatten. Santiago Roca, ein Kaufmann aus Triest, war bei seiner Gefangennahme in Guanajuato erst seit Kurzem in der Stadt, weshalb er vermutete, deshalb suspekt gewesen zu sein. Der Florentiner Antonio Tabbri glaubte, dass man ihn der politischen Untreue (*infidencia*) verdächtigte, während Andrés Simón Rodríguez für einen Ausländer gehalten wurde, obwohl er behauptete, Spanier aus Algeciras zu sein. AGNM, Historia, vol. 451, exp. 4, fols. 90–100. Luis Bringier gab bei einer Befragung durch die *Junta de seguridad* im Januar 1810 im Gefängnis von Mexiko-Stadt zu Protokoll, dass für Mai eine Invasion Napoleons geplant sei. Mejía Chávez, Que le quieren dar veneno, S. 103.

118 Unter den Festgenommenen befanden sich Francisco Abrespino, Pedro Mansion und Juan Chiri, die eine gemeinsame Petition verfassten, um aus dem Gefängnis entlassen zu werden. Abrespino lebte bereits seit 23 Jahren im Ort; 1795 war er schon einmal im Gefängnis gewesen, wurde aber nach eigenen Angaben aufgrund seines Ehestandes von der Ausweisung verschont. Siehe zu seiner Gefangennahme im Jahr 1795: Branciforte an Godoy, 27. Dezember 1796. AGI, Estado, 25, n. 85. Im Jahr 1809 war er Witwer. Mansion war seit vier Jahren als Friseur in Veracruz tätig und Chiri seit sieben als Koch. Beide waren ledig. AGNM, Historia, vol. 451, exp. 4, fols. 97r–98v.

119 Hawkins, A Great Fear, S. 32–33.

120 Schreiben vom 17. Mai 1809. AGNM, Historia, vol. 451, exp. 4, fol. 88r.

Als der neue Gouverneur von Veracruz, Carlos Urrutia, im April 1810 das Gefängnis der Stadt besuchte, befanden sich darin noch acht Franzosen. Da sie ohne Verfahren inhaftiert worden waren, wusste Urrutia weder, warum sie sich im Gefängnis befanden, noch, wie mit ihnen zu verfahren sei. Seine subalternen Beamten meinten, es würde sich um Ausländer handeln, die aufgrund des Ausweisungsdekrets in Gefangenschaft genommen worden waren. Sie teilten ihm aber auch mit, die Bevölkerung (»voces populares«) sei der Meinung, sie seien gefangen genommen worden, weil sie sich verdächtig geäußert hatten. Urrutia bat den Vizekönig nun um eine Entscheidung, da er die Gefangenschaft der Franzosen für unzumutbar hielt, ihren Aufenthalt in der Stadt aber für gefährlich.¹²¹

Im September 1810 trat Francisco Javier Venegas als Vizekönig die Nachfolge der seit Mai interimsmäßig regierenden Audiencia an. Zu diesem Zeitpunkt warteten noch immer Inhaftierte in Mexiko-Stadt und Veracruz auf eine Entscheidung, was mit ihnen zu geschehen habe.¹²² Da die Akten zur Ausweiskampagne in Neuspanien 1809/10, die sich im Indienarchiv in Sevilla und im Nationalarchiv in Mexiko-Stadt befinden, mit dem Jahr 1810 enden und keine weiteren Akten hierzu überliefert sind, ist nicht zu rekonstruieren, wie Vizekönig Venegas mit den Inhaftierten verfuhr. Aus diesem Grund ist auch unbekannt, wie viele Inhaftierte im Rahmen der Ausweiskampagne 1809/10 aus Neuspanien tatsächlich nach Spanien gebracht wurden.¹²³

In *Río de la Plata* befand sich Vizekönig Santiago de Liniers in einer besonders heiklen Situation, denn er lieferte sich mit dem Cabildo unter Führung von Martín de Álzaga eine erbitterte Auseinandersetzung um Kompetenzen und Handelspolitik.¹²⁴ Der Krieg mit Napoleon gab Álzaga und dem Cabildo nun die Gelegenheit, gegen Liniers vorzugehen. Am 1. Januar 1809 initiierten sie einen Volksaufstand, bei dem nicht nur die Absetzung des französischen Vizekönigs gefordert wurde, sondern – gemäß der Darstellung des Cabildo

121 Ibid., fol. 66. Unter den Gefangenen befanden sich nach wie vor Abrespino, Mansion und Chiri.

122 Am 24. September 1810 leitete die *Junta de seguridad* ein Gesuch des in Veracruz inhaftierten Franzosen José Marquesa zur Entscheidung an den neuen Vizekönig weiter. Ibid., fol. 66r.

123 Dass Ausweisungen vollzogen wurden, belegt der Fall des französischen Apothekers Juan Dionisio Boinest. Er wurde im Dezember 1809 in Mexiko-Stadt gefangengenommen und war dann in der Festung San Juan de Ulúa in Veracruz inhaftiert, bevor er am 23. Februar 1810 auf der *Algeciras* »bajo partida de registro« nach Spanien eingeschifft wurde. AGNM, Indiferente Virreinal, Caja 455, exp. 19, fols. 1–2.

124 Böttcher, Monopol und Freihandel, S. 68–73; Tjarks; Vidaurreta, El comercio inglés, S. 5 und 16.

– auch die Festnahme und gar die Hinrichtung der in Buenos Aires lebenden Franzosen. Allerdings misslang der Versuch, Liniers abzusetzen, weil dieser den Rückhalt der kreolischen Milizen besaß.¹²⁵ Die Franzosen waren somit in Buenos Aires zunächst geschützt, allerdings vermochte es der Cabildo, den Vizekönig bei der Junta in Sevilla verdächtig zu machen. Indem er wiederholt darüber informierte, dass Liniers mit Napoleon korrespondiert hatte und die vielen von ihm in Militär und Verwaltung eingesetzten Franzosen ins Lager Joseph Bonapartes wechseln und somit den Abfall Buenos Aires von der Junta bewirken könnten, erreichte er die Ablösung des Franzosen.¹²⁶

Die *Junta suprema* hatte dem neuen Vizekönig von Río de la Plata, Baltasar Hidalgo de Cisneros, im März 1809 Instruktionen gegeben, die deutlich über die *Real orden* vom April hinausgingen. Er war nicht nur mit dem Auftrag dorthin entsandt worden, Liniers zu ersetzen, sondern sollte auch alle Franzosen ausweisen, den offen praktizierten Handel mit ausländischen Kaufleuten unterbinden und den Gesetzen wieder zur Beachtung verhelfen, die *extranjeros* den Aufenthalt in Hispanoamerika untersagten.¹²⁷ In Río de la Plata galt nicht nur die Anwesenheit der Franzosen als problematisch. Cisneros war auf Betreiben der Kaufmannschaft von Cádiz und Buenos Aires ernannt worden, die darauf drängte, das Monopol wiederherzustellen. Ihnen waren vor allem britische Kaufleute ein Dorn im Auge, die aufgrund der Kontinentalsperre versuchten, alternative Absatzmärkte im südlichen Amerika zu finden. Die größte ausländische Bevölkerungsgruppe in Río de la Plata, die Portugiesen, galten als verdächtig, weil ihre Treue zur Junta in Sevilla in Frage stand. Die Tochter Karls IV., Carlota Joaquina, die mit dem portugiesischen Infanten verheiratet und 1808 vor Napoleon nach Rio de Janeiro geflohen war, versuchte in Hispanoamerika als Regentin für ihren in Gefangenschaft befindlichen Bruder Ferdinand VII. anerkannt zu werden. Portugiesische Agenten in Buenos Aires unterstützten dieses Projekt, das von der

125 Ricardo Levene, *Asonada del 1º de enero de 1809*, in: *Historia de la Nación Argentina*, Bd. 5.1., 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 469–488.

126 *Oficio* vom 15. Oktober 1808, in: *Mayo documental*, Bd. 6, doc. 752, S. 324–326; *Certificación de D. José de Llano, secretario y Archivero del Cabildo de Buenos Aires, hecha por disposición del Cabildo, sobre elección de [...] cargos concejiles*, 7. März 1809, in: *Documentos relativos a los antecedentes de la Independencia de la República Argentina*, hg. v. Facultad de Filosofía y Letras, Buenos Aires 1912, doc. 22; zwei Briefe von Liniers an Napoleon und drei *expedientes* des Cabildo, in: *Preliminares de la Revolución de Mayo*, hg. v. José R. del Franco, Buenos Aires 1929, docs. 3, 4, 6, 7 und 9.

127 *Instrucciones* vom 24. März 1809 und *Adiciones para la instrucción de Cisneros*, in: *Mayo documental*, Bd. 8, docs. 961 und 969.

Regierung der Junta in Sevilla jedoch als subversiv angesehen wurde. Cisneros hatte folglich Gründe, gegen Franzosen, Briten und Portugiesen vorzugehen.¹²⁸ Um die Ausweisung der Angehörigen dieser drei Nationen aus dem Vizekönigreich durchzuführen, berief er im November 1809 eine Kommission unter Leitung des *oidor* der Audiencia José Manuel de Reyes.¹²⁹

Cisneros hatte in Buenos Aires ein *Juzgado de vigilancia* eingerichtet, um subversive Aktivitäten zu untersuchen, sah aber davon ab, dieses mit der Durchführung der Ausweiskampagne zu betrauen. Die Entscheidung für die Audiencia war eine Entscheidung zugunsten der bestehenden Rechtsordnung und gegen ein sondergerichtliches Vorgehen. Cisneros forderte aber, dass die ihm von der Junta gegebenen Instruktionen genau beachtet würden, was sich jedoch als schwierig herausstellte. Reyes wollte Ausnahmen im Rahmen der Rechtspraxis zulassen und schlug vor, nützliche Ausländer und diejenigen, die schon lange in Amerika lebten, ferner alle Frauen sowie die verheirateten Männer von der Ausweisung zu verschonen.¹³⁰ Diese flexible Haltung stützte der *fiscal* der Audiencia, Manuel Genaro de Villota, der in einem Gutachten lediglich forderte, dem Kriterium der Nation besondere Beachtung bei der Durchführung der Ausweisung zu schenken. Die Franzosen sollten wegen des Krieges und die Portugiesen aufgrund der wirtschaftlichen Konkurrenzsituation am Río de la Plata mit weniger Nachsicht behandelt werden als die übrigen Ausländer. Cisneros hielt sich allerdings nicht an die mäßigen Einwände von Reyes und Villota, sondern verfügte, dass – ohne Ausnahmen zuzulassen – alle Franzosen auszuweisen seien, was auch Frauen und in königlichem Dienst stehende Soldaten und Offiziere betraf.¹³¹

Die Behörden in den Provinzen reagierten sehr unterschiedlich auf das Ausweisungsdekret. Nach Buenos Aires geschickt wurden *extranjeros* aus Paraguay, Corrientes und Entre Ríos: Dabei handelte es sich in den meisten

128 Francisca Colomer Pellicer, Baltasar Hidalgo de Cisneros. Último Virrey del Virreinato del Río de la Plata, Una biografía histórica, Murcia 1997, S. 464. Zu Cisneros Politik in Buenos Aires und der Auseinandersetzung zwischen Monopol und Freihandel siehe auch die Literaturangaben auf S. 379 in Fn. 67.

129 *Reglas presentadas por Cisneros a la junta consultiva el 6 de Noviembre de 1809*, en: DHA, Bd. 7 (1916), S. 379–387.

130 AGNA, X, AdGBA, leg. 151, Audiencia, doc. 17.

131 Cisneros kommentierte das Gutachten von Villota mit der Bemerkung: »Que con respecto a los individuos franceses no debe tenerse consideración, ni indulgencia, por ser terminantes las órdenes de S. M. para su expulsión de estos dominios, sin excepción de personas, ni clases.« Ibid.

Fällen um Personen, die auf dem Río de la Plata aus Buenos Aires geflohen waren und versuchten, einer Ausweisung zu entgehen, indem sie sich im Landesinneren verbargen. Es gab auch Ausnahmen. Der Gouverneur von Paraguay schickte sogar zwei mit Spanierinnen verheiratete Personen nach Buenos Aires, weil sie in Asunción, wo sie lebten, als Franzosen galten.¹³² Aus Corrientes, wo sie eine Tabakplantage betrieben, wies man die französischen Aristokraten Esteban Armando Périchon de Vandeuil und seine Frau Jeanne Magdalena Abeille aus. Die Familie Périchon war bereits 1797 als Revolutionsemigranten in die Provinz gekommen. Ihre Tochter Marie Anne war Geliebte von Santiago de Liniers gewesen, was den Aufenthalt der Familie sicherlich nicht begünstigte.¹³³

Trotz der strikten Vorgaben von Cisneros gab es Schwierigkeiten, Ausweisungen tatsächlich durchzusetzen. Reyes machte dafür zwei Gründe verantwortlich. Zum einen waren es die *alcaldes de barrio*, denen er mangelnde Kooperationsbereitschaft vorwarf. Er vermutete, jene wollten sich nicht unbeliebt machen, indem sie Ausländer auswiesen, gegen die niemand etwas vorzubringen habe.¹³⁴ Zum anderen fehlte es an Schiffen.¹³⁵ Die Ausgewiesenen wurden nach Montevideo gebracht, wo sie in Haft bleiben sollten, bis sich eine Transportgelegenheit fand. Gouverneur Francisco Javier de Elío sah allerdings davon ab, sie unter Arrest zu halten, sodass die Ausgewiesenen wieder flussaufwärts fliehen oder sogar nach Buenos Aires zurückkehren konnten. Dieses unbotmäßige Verhalten des Gouverneurs von Montevideo bezeichnete Cisneros als einen Akt der Rebellion.¹³⁶

Als Elío im April 1810 abgelöst wurde, war es bereits zu spät, um noch Ausweisungen zu vollziehen. Am 18. Mai wurden die Auflösung der Junta von Sevilla und die Besetzung Spaniens durch Napoleon in Buenos Aires be-

132 Der französische Schneider Juan Carrer, der bereits seit 17 Jahren in Asunción lebte, wurde mit seiner spanischen Frau María Benita Benítez nach Buenos Aires zum Vizekönig gebracht. Cisneros ordnete an, auch den ebenfalls in Asunción verheirateten Bernardo Darguie zu ihm bringen zu lassen, der zwar behauptete, Katalane zu sein, aber als Franzose galt. AGNA, X, AdGBA, leg. 98, Pueblos de Misiones, doc. 2. Zu den übrigen elf Personen, die als Ausländer aus Paraguay ausgewiesen wurden, siehe: AGNA, X, AdGBA, leg. 151, Audiencia, docs. 10 und 74; *ibid.*, leg. 116, Paraguay, doc. 90.

133 AGNA, X, AdGBA, leg. 79, Corrientes, doc. 16. Der Franzose Jaime Colomé, der ebenfalls nach Buenos Aires gebracht werden sollte, starb am Tag seiner Ausweisung (*ibid.*). Aus Entre Ríos wurden drei Portugiesen nach Buenos Aires geschickt. AGNA, X, AdGBA, leg. 97, Entre Ríos, doc. 33.

134 *Ibid.*, leg. 151, Audiencia, doc. 45.

135 *Ibid.*, leg. 194, Comandancia de Marina y Capitanía del Pueblo, doc. 60.

136 *Ibid.*, leg. 191, Montevideo, doc. 129, und leg. 151, Audiencia, doc. 45.

kannt. Ausweisungen nach Spanien ergaben nun keinen Sinn mehr, sodass Reyes den Vorsitz in seiner Kommission konsequenterweise niederlegte.¹³⁷ Am 25. Mai wurde schließlich Cisneros abgesetzt, und die Revolution in Buenos Aires begann. Nachweislich ausgewiesen worden waren im April nur vier französische Offiziere, deren Transport nach Spanien als vordringlich betrachtet worden war.¹³⁸ Dennoch hatte die Ausweiskampagne einen Effekt, der sich auch in Zahlen niederschlägt. Während 1809 59 Franzosen in Buenos Aires registriert wurden, fanden sich dort 1816 nur noch 36, womit ihr Anteil an der ausländischen Bevölkerung in Buenos Aires von 15,6 auf 6,9 Prozent sank. Diese Reduzierung dürfte allerdings nicht auf tatsächlich vollzogene Ausweisungen zurückzuführen sein, sondern darauf, dass 1809 und 1810 viele Franzosen vor der Gefahr, ausgewiesen zu werden, ins Landesinnere oder nach Montevideo geflohen waren, wo der Druck der Behörden weniger groß war.¹³⁹

Auf *Kuba* wurde die seit der Massenflucht 1803/04 dezidiert antifranzösische öffentliche Meinung zu einem Instrument in einem Machtkampf.¹⁴⁰ Anfang März 1809 erreichten Nachrichten die Insel, dass Mariano Luis de Urquijo, der Generalkapitän Someruelos 1799 ernannt hatte, und Someruelos Schwiegervater, der Conde de Montarco, Parteigänger Joseph Bonapartes waren.¹⁴¹ Dieser Umstand stellte angesichts der antifranzösischen öffentlichen Meinung auf Kuba eine akute Bedrohung für den Generalkapitän und die einflussreichen, den Cabildo und den Consulado dominierenden *hacendados* dar. Someruelos und seine Anhänger mussten fürchten, dass ihre Gegner, allen voran der Conde de Casa Barreto, die Bevölkerung anstacheln würden, sich nicht nur gegen die Franzosen auf der Insel, sondern gegen eine

137 Ibid., leg. 151, Audiencia, doc. 75.

138 Ibid., leg. 192, Montevideo, doc. 205.

139 Reitano, *La inmigración*, S. 117 und 120.

140 Zum Kontext siehe Kap. III.5.

141 Sigfrido Vázquez Cienfuegos, *Víboras en nuestro seno. Franceses y afrancesados en Cuba durante la Guerra de independencia*, in: *El comienzo de la Guerra de la Independencia*, hg. v. Emilio de Diego und José Luis Martínez Sanz, Madrid 2008, <http://digital.csic.es/bitstream/10261/18239/1/V%C3%ADboras%20en%20nuestro%20seno%2C%20afrancesados.pdf>, S. 4 [letzter Zugriff am 9. Januar 2021]. Sigfrido Vázquez Cienfuegos datiert Someruelos Kenntnisnahme, dass Urquijo und Montarco Bonapartisten waren, auf den 9. März. Aufgrund der Chronologie der Ereignisse ist es aber naheliegend, dass dies bereits am 2. März bekannt war.

profranzösische Kolonialregierung und die als *afrancesados* verschrienen Eliten zu erheben.¹⁴²

In dieser Situation entschied der Cabildo von Havanna, dem Druck der antifranzösisch gestimmten öffentlichen Meinung nachzugeben. In einer außerordentlichen Sitzung mit Someruelos stellte er am 2. März 1809 fest, dass die öffentliche Ruhe in Gefahr sei, weil sich die Bevölkerung wegen der Franzosen in Aufruhr befinde. In der gleichen Sitzung unterstellte der Cabildo den Franzosen Maskerade und Verstellung, denn viele hätten einen Eid auf den spanischen König geschworen, den sie nie einzuhalten gedächten. Damit hätten sie sich ihre Naturalisierung erschlichen, sodass die Kubaner nun eine Otternbrut an ihrer Brust nähren würden.¹⁴³ Der Cabildo forderte vom Generalkapitän nicht nur, Ausweisungen durchzuführen, sondern wollte die Entscheidungsgewalt über das Verfahren, um nur solche Franzosen zu dulden, deren Treue zu Spanien und deren Rechtgläubigkeit als Katholiken durch positive Zeugnisse erwiesen waren.¹⁴⁴ Als der Cabildo eine Woche später erneut zusammentrat, kam er unter Verweis auf die in Spanien gegen die Franzosen erlassenen Maßnahmen zu dem Schluss, dass die Ruhe auf der Insel nur wiederhergestellt werden könne, wenn ausnahmslos alle Franzosen ausgewiesen würden.¹⁴⁵

Someruelos hatte der Forderung des Cabildos wenig entgegenzusetzen, denn seine Position war durch die Kollaboration Urquijos und Montarcos mit Joseph I. deutlich geschwächt. Um »dem zu widersprechen, was die Missgünstigen über diesen Sachverhalt sagen könnten«¹⁴⁶ – nämlich dass auch er ein Anhänger Napoleons sei –, wandte sich Someruelos am 12. März mit

142 Nach der Absetzung Ferdinand VII. versuchten die *hacendados* in Cabildo und Consulado, eine Junta einzurichten. Dieser Plan scheiterte unter anderem am Widerstand des Conde de Casa Barreto, der gezielt auf antifranzösische Propaganda setzte, um die Unterstützer der Junta bei der Bevölkerung in Misskredit zu bringen. Sigfrido Vázquez Cienfuegos, *La Junta de la Habana. Adaptación del Pacto Colonial en Cuba en vísperas de las independencias hispanoamericanas 1808–1810*, Madrid 2013, S. 190–202.

143 OHCH, *Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana*, Bd. 76, fols. 72–74.

144 Der Cabildo schlug vor, eine Kommission mit dem Prokurator des Cabildo als *fiscal* einzurichten. Diese Kommission sollte die Kompetenz bekommen, dem Generalkapitän diejenigen Personen vorzuschlagen, die von der Ausweisung auszunehmen waren (*ibid.*). Siehe auch: Vázquez Cienfuegos, *La élite habanera*, S. 215–218.

145 OHCH, *Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana*, Bd. 76, fol. 81.

146 Kommentar von Someruelos zu seiner Proklamation in den Stadtratsakten von Matanzas: »Para contrarrestar lo que sobre este particular puedan hablar los malévolos«. *Archivo Histórico Provincial de Matanzas (AHPM), Actas Capitulares*, Bd. 22, fol. 282r.

einer Proklamation an das Volk, in der er anordnete, dass – wie vom Cabildo gefordert – ausnahmslos alle Franzosen, deren Treue zu Spanien nicht unzweifelhaft feststünde, aus Kuba ausgewiesen würden.¹⁴⁷ Gegenüber der Regentschaft rechtfertigte er diese außerordentliche Maßnahme, da sie seiner Meinung nach notwendig sei, um auf Kuba den »allgemeinen Hass, mit dem dort alle diese Individuen [die Franzosen] angesehen« würden, einzudämmen.¹⁴⁸ Seine von ihm als »malévolos« bezeichneten Gegner, deren Kopf der Conde de Casa Barreto war, hatten bei der *Junta suprema* die Loyalität des Generalkapitäns in Zweifel gezogen. Someruelos bot dieser zwar seinen Rücktritt an, konnte aber – dank seiner Proklamation und einflussreicher Fürsprecher in Cádiz – jeden Verdacht gegen sich zerstreuen und im Amt bleiben.¹⁴⁹

Someruelos gelang es mit seiner Proklamation allerdings nicht, die antifranzösische Stimmung in der Bevölkerung zu beruhigen. Zwischen dem 21. und dem 23. März 1809 kam es in Havanna und der Provinz zu gewaltsamen Übergriffen gegen Franzosen sowie zur Plünderung ihrer Häuser. Zwar ging die Regierung entschieden gegen diese Störung der öffentlichen Ordnung vor, stellte diese schon nach kurzer Zeit wieder her und untersuchte die Vorfälle, um die Schuldigen zu bestrafen. Dennoch verließen nun zahlreiche Franzosen, die gar nicht vom Ausweisungsedikt betroffen waren, Kuba aus Furcht vor weiteren Übergriffen.¹⁵⁰ Im April kam es auch in der Provinz

147 Wörtlich heißt es: »También es muy posible que para facilitar sus infernales proyectos sobre la isla, use según costumbre las armas de la seducción y corrupción, echando mano de alguno de los franceses que por hospitalidad y en fomento de la agricultura y de las artes, he permitido que se establezcan aquí. [...] hacer salir de ella a todos los que no estuvieran ligados con nosotros indisolublemente [...] o que no merecieran la mejor opinión pública en razón de sus máximas políticas y de una conducta irreprehensible junto con la positiva detestación del gobierno francés, sin que les sirva de excusa de estar arraigados, ni el haber prestado juramento de fidelidad [...] pueda cualquiera ocurrir a las justicias territoriales a instruirles de buena fe y sin espíritu de personalidad, de todos aquellos que intentaren quedarse entre nosotros indebidamente«. Gedruckte Proklamation von Someruelos vom 12. März 1809, in: OHCH, Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana, Bd. 76, fols. 107–110.

148 AGI, Indiferente, 804, n. 5, fol. 4r.

149 José Ramón Fernández Álvarez, *Inicios del independentismo en Cuba. Las conspiraciones de 1809 y 1810*, Miami 2018, S. 100–101. Der frankophile Kindelán wurde dagegen auf Druck des Cabildo von Santiago de Cuba Anfang 1810 abgelöst, obwohl auch er 1809 die Anordnung Someruelos umsetzte und die Ausweisung der Franzosen in seiner Provinz durchführte. Renault, *D'une île rebelle*, S. 296.

150 Gabriel Debien, *Réfugiés de Saint-Domingue expulsés de la Havane en 1809*, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 35 (1978), S. 555–610, hier S. 569 und 579.

Santiago de Cuba zu Übergriffen, wo einige Einwohner die Franzosen mit Gewalt aus ihren Häusern vertreiben wollten. Zwar stellte die Regierung von Kindelán sich schützend vor die Franzosen, dennoch nahm der Druck auf sie zu, sodass auch aus Santiago viele die Insel verließen.¹⁵¹

Die offizielle Untersuchung stellte fest, dass die Unruhen vom 21. bis 23. März in Havanna spontan ausgelöst worden und patriotisch motiviert waren. Allerdings vermuteten schon Zeitgenossen wie der Bischof Havannas, Juan José Díaz de Espada, es könnten Gegner Ferdinands VII. und Befürworter von Freihandel und Unabhängigkeit im Verborgenen die Fäden gezogen haben, um für Unruhe zu sorgen und so die Herrschaft zu destabilisieren. Diese Sicht der Dinge wurde von Someruelos nicht geteilt, der vielmehr freigelassene Sklaven für die Auslöser der Unruhen hielt. Vielleicht stand Someruelos sogar selbst hinter den Ereignissen, wie Matt D. Childs vermutet. Der Generalkapitän könnte sie instrumentalisiert haben, um Stärke zu zeigen und die Elite Havannas angesichts der Gefahr sozialer Unruhen hinter sich zu scharen.¹⁵² Möglich ist auch, dass es die Gegner von Someruelos, Kindelán und der *hacendados* waren, die den Franzosenhass innerhalb der Bevölkerung schürten, um im Zuge der öffentlichen Unruhe, die sich gegen die Franzosen richtete, die herrschenden Eliten und die Kolonialregierung zu entmachten.¹⁵³ Diese Hypothese erklärt, warum die Unruhen im März und April nach Anordnung der Ausweisungen stattfanden, aber bevor diese abgeschlossen waren. Die Opposition gegen die Kolonialregierung und die *hacendados* musste handeln, bevor die Ausweisungen wirksam wurden und sich die Stimmung gegen die Franzosen wieder beruhigt hatte.

Um die Ausweisungen durchzuführen, ließ Someruelos in allen Städten Sondergerichte, die sogenannten *Juntas de vigilancia*, einrichten, die sich aus örtlichen Honoratioren, Priestern, *alcaldes* oder anderen Amtsträgern zusammensetzten.¹⁵⁴ Die Juntas hatten einen *padrón* der in ihrem Amtsbereich

151 Renault, *D'une île rebelle*, S. 296–297.

152 Matt D. Childs, *La Révolte contre les Français. Race et patrie dans le soulèvement de 1809 à La Havane*, in: *Napoléon et les Amériques. Histoire atlantique et empire napoléonien*, hg. v. Christophe Belaubre, Jordana Dym und John Savage, Toulouse 2009, S. 117–137, hier S. 131–133.

153 Siehe zu dieser Interpretation der Unruhen: Fernández Álvarez, *Inicios del independentismo*, S. 98–101; Vázquez Cienfuegos, *La Junta de la Habana*, S. 324–328.

154 In den *partidos*, also auf dem Land, wurden die *Juntas de vigilancia* von den Hauptleuten (*capitanes*), dem Priester sowie vier Honoratioren gebildet. Someruelos an die *capitanes de partido*, 12. März 1809. AGI, Cuba, 1273, s. f. In Havanna dominierten Mitglieder des Cabildo die *Junta de vigilancia*. Debien, *Réfugiés de Saint-Domingue*, S. 559.

lebenden Franzosen zu erstellen, auf dessen Grundlage sie entscheiden sollten, wer geduldet würde. Die Ausweisungen mussten sie selbst durchführen. Der Generalkapitän war nur abschließend zu informieren.¹⁵⁵ Die *Juntas de vigilancia* nahmen noch im März ihre Arbeit auf. Nach Angaben Someruelos' vom 11. Juli 1809 verließen Havanna 997 Franzosen, Matanzas 89, Puerto Príncipe 15 und Santiago de Cuba und den Osten der Insel 8.864.¹⁵⁶

Mit 9.565 Ausgewiesenen ist die Ausweisung der Franzosen aus Kuba die umfangreichste, die in der Kolonialzeit in Hispanoamerika durchgeführt wurde. Eine Reihe von Faktoren wirkte zusammen, dass eine solch große Anzahl von Menschen ausgewiesen wurde. Zum einen legte Someruelos die Befugnis, über das Bleiberecht zu entscheiden und Ausweisungen durchzuführen, in die Hand der lokalen Eliten, ohne dass die einschränkende Macht der Regierung in Havanna und der sich seit 1800 in Puerto Príncipe (heute Camagüey auf Kuba) befindlichen Audiencia von Santo Domingo zum Zuge kam.¹⁵⁷

Zum anderen verstärkte die Einrichtung der Juntas die antifranzösische Erregung der Bevölkerung. Dabei kam es zu dem Paradox, dass eine Maßnahme, die durchgeführt wurde, um die Bevölkerung zu beruhigen, in Hinsicht auf dieses Ziel kontraproduktiv war. Anstatt ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln, verbreitete sich die Überzeugung, ein Angriff Napoleons stehe unmittelbar bevor. So berichtete der Sprecher der Junta von Puerto Príncipe, Gaspar de Agramonte:

»Letzte Nacht war die Gemeinde aufgrund der Vorsichtsmaßnahmen der Regierung außerordentlich beunruhigt und bestürzt, weil sie überzeugt war, dass diese angeordnet wurden, weil eine Invasion der Franzosen bevorstehe.«¹⁵⁸

155 OHCH, Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana, Bd. 76, fols. 107–110.

156 Someruelos informierte die Regentschaftsregierung am 5. August 1809, dass insgesamt 9.565 Franzosen Kuba verlassen hätten. AGI, Indiferente, 804, n. 5, fol. 4r.

157 Auch die Naturalisierung oder ein Eid auf Ferdinand VII. bewahrten die Franzosen nicht vor der Ausweisung, wenn ihre Treue zu Spanien in Frage gestellt wurde. In Mariel wurden beispielsweise zehn Franzosen ausgewiesen, die alle erst kürzlich naturalisiert worden waren. Debien, *Réfugiés de Saint-Domingue*, S. 660.

158 Wörtlich heißt es: »La noche anterior a causa de las providencias precautorias de gobierno, en que se comovió y consternó demasíadamente este vecindario, persuadido de que eran ocasionadas por alguna invasión intentada por los franceses«. *Vocal de la Junta de Vigilancia, Gaspar de Agramonte*, s.d. Archivo Histórico Provincial de Camagüey (AHPCa), Actas Capitulares, Bd. 25, fols. 205–206.

Für wie real diese Bedrohung gehalten wurde, zeigte sich neben der Denunziation verdächtiger Franzosen auch darin, dass die *vecinos* den Transport durch freiwillige Kontributionen finanzierten, wenn die Regierung nicht für die Transportkosten aufkam und die Franzosen zu arm waren, die Schiffspassagen zu bezahlen.¹⁵⁹

Den Forderungen aus der Bevölkerung, die Franzosen rücksichtslos auszuweisen, gaben die lokalen Juntas zumeist nach. In San Juan de los Remedios hatte die Junta beispielsweise einigen Franzosen – darunter vier, die mit Spanierinnen verheiratet waren – zunächst erlaubt zu bleiben. Als dies zu Unmut bei der Bevölkerung führte und es daraufhin zu zahlreichen Anzeigen gegen die Geduldeten kam, sah sich die Junta veranlasst, ihre ursprüngliche Meinung zu revidieren und nun alle Franzosen auszuweisen, auch die Verheirateten. Gegenüber dem Generalkapitän gab sie zu, einzelne Franzosen wären nur aufgrund von Gerüchten ausgewiesen worden und wegen des allgemeinen Unwillens in der Bevölkerung, sie zu dulden. Dies betraf auch den Franzosen Claudio Francisco Roucet, der mit Hilfe des Prokurators des Cabildos Einspruch beim Generalkapitän eingelegt hatte. Er war 60 Jahre alt, mit einer Spanierin verheiratet, hatte eine Tochter und war nachweislich monarchistischer Gesinnung und praktizierender Katholik. Der Cabildo bestätigte zudem Roucets gute Lebensführung. Someruelos wies deshalb die Junta von San Juan de los Remedios an, Roucet zu dulden – allerdings zu spät, denn sie hatte ihm eine solch kurze Frist zur Ausreise gesetzt, dass er Kuba bereits verlassen hatte, als das Dekret des Generalkapitäns San Juan de los Remedios erreichte.¹⁶⁰

Die Frage, wie mit Franzosen umzugehen sei, die mit Spanierinnen verheiratet waren, beschäftigte auch die Junta in Matanzas. Someruelos Antwort war eindeutig. Das Kriterium der Ehe spiele keine Rolle. Geduldet könnten einzig solche Franzosen werden, die nachweislich guter Lebensführung seien, katholisch und der Sache der Spanier zugetan. Matanzas wusste daraufhin nicht, was mit französischen Landarbeitern und Handwerkern geschehen solle, die mit Spanierinnen verheiratet waren und gegen die zwar keine Beschwerden vorlagen, von deren politischer Einstellung man

159 Someruelos bedankte sich am 22. Juni 1809 bei den *vecinos* von Puerto Príncipe, weil einige vermögende Einwohner für den Transport der armen Franzosen aufgekommen waren. In Baracoa wurde eine freiwillige Subskription vorgenommen, um die Ausweisungen zu finanzieren. Pedro Sánchez Grifián an Someruelos, 7. Februar 1810. AGI, Cuba, 1702, s. f.

160 *Junta de vigilancia* von San Juan de los Remedios, 10. Juni 1809; Schreiben von Someruelos vom 16. Oktober 1809 und die Antwort der *alcaldes ordinarios* vom 18. Oktober 1809. AGI, Cuba, 1702, s. f.

aber nichts wisse, da sie nie über Politik sprächen. Nur Gott könne in ihre Herzen blicken, gab Matanzas zu bedenken. Auch Frauen hielt die Junta für ungefährlich und wollte sie dulden. Someruelos wiederholte dagegen, dass auch der Nutzen und das Geschlecht keine relevanten Kriterien seien. Zudem gelte nicht die Unschuldsvermutung, vielmehr musste der Nachweis erbracht werden, dass die Franzosen, die geduldet werden wollten, Spanien treu waren. Die *Junta de vigilancia* von Matanzas beschloss daraufhin, ausnahmslos alle Franzosen auszuweisen, darunter viele Frauen und Familienväter. Dem entging nur eine Französin, Marta Tribulet, für die sich aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer nachweislich guten Lebensführung der Cabildo bei Someruelos aussprach.¹⁶¹

Someruelos Maßnahmen wirken äußerst hart. Sein tatsächlicher Einfluss auf das Prozedere war aber gering. Er konnte aus eigenem Antrieb keine Franzosen von der Ausweisung verschonen, weil er nicht in die Ausweisungsverfahren eingebunden war. Petitionen und Anfragen der lokalen Juntas, die sich für den Verbleib einzelner Franzosen einsetzten, gingen zunächst an die *Junta de vigilancia* Havannas, in der die Mitglieder des Cabildo federführend waren. Diese legten sie dann mit einer Stellungnahme ihres *fiscal*, bei dem es sich um den Prokurator des Cabildo handelte, dem Generalkapitän vor. Someruelos sollte – gemäß den Beschlüssen des Cabildo von Havanna vom 2. März – nur jene Franzosen von der Ausweisung ausnehmen, deren Duldung ihm empfohlen wurde. Die einzige Entscheidungsbefugnis des Generalkapitäns bestand darin, ihm von der Junta Havannas zur Duldung vorgeschlagene Franzosen abzulehnen.¹⁶²

Abschließend bleibt die Frage zu klären, warum nach 1808 in Neuspanien, Río de la Plata, Peru und auf Kuba mit außerordentlichen Maßnahmen bzw. in strenger Auslegung der Gesetze gegen die Franzosen und andere Ausländer vorgegangen wurde. Der in der Regierungskommunikation immer wieder angeführte Grund war das Bedrohungspotential, das man in den Franzosen erblickte. In Río de la Plata hatte ein Franzose als Vizekönig regiert und Landsleute in wichtige Ämter gebracht; auf Kuba lebten Tau-

161 Schreiben der *Junta de vigilancia* vom 26. März, 7. April und 16. Mai 1809; Schreiben von Someruelos vom 14. April und 7. November 1809. AGI, Cuba, 1702, s.f.

162 Das Prozedere der Ausweiskampagne und die Einrichtung einer zentralen Kommission – der *Junta de vigilancia* von Havanna – die das Vorgehen auf Kuba koordinieren sollte, wurden in der Sitzung des Cabildo von Havanna 2. März 1809 beschlossen. OHCH, Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana, Bd. 76, fols. 72–74. Siehe auch S. 346, Fn. 144. Die Suppliken und Anfragen finden sich in: AGI, Cuba, 1702 und 1703.

sende französische Emigranten, und in Neuspanien sowie auf Kuba zirkulierten Gerüchte über eine angebliche Invasion Napoleons. Es ist ein allerdings bemerkenswerter Umstand, dass sich trotz der massiven antifranzösischen Rhetorik seit 1808 und der sich verbreitenden Gerüchte über französische Agenten und angebliche Invasionspläne wenige Anzeichen finden lassen, dass die Bevölkerung oder die Regierung deshalb auch die Franzosen, die in den Indias lebten, fürchteten. Franzosenfeindliches Handeln der Bevölkerung, zu dem es auf Kuba und am 1. Januar 1809 in Buenos Aires kam, blieb in Hispanoamerika ansonsten die Ausnahme und dann auf das Jahr 1808 beschränkt, als die Ereignisse von Bayonne bekannt wurden.¹⁶³

Nachdem bereits 1808 sichergestellt war, dass die amerikanischen Regierungen im Namen Ferdinands VII. weiterregieren würden und sich die antifranzösische öffentliche Meinung wieder beruhigt hatte, kam es auf Kuba, in Peru, Neuspanien und Río de la Plata erst 1809 zu einem Vorgehen der Regierung gegen die Franzosen. Dies war weniger eine Folge des Bedrohungspotentials, das jenen unterstellt wurde, sondern eine Antwort auf den Handlungsdruck, den die Cabildos von Buenos Aires, Havanna, Santiago de Cuba und Lima, die *fiscales* de Audiencia von Mexiko, der Conde de Casa Barreto oder eine sich als »pueblo« von Veracruz bezeichnende Gruppierung erzeugten. Ihre Motive waren vielfältig. In Bezug auf Santiago de Cuba, Veracruz und Lima dürfte das Ausschalten von Konkurrenz ein wichtiger Faktor gewesen sein. Bedeutsamer war aber die Instrumentalisierung der Franzosen als Waffe im politischen Wettstreit. Die anti-napoleonische Propaganda, der Krieg in Spanien und die Gerüchte über Invasionspläne und Verschwörungen lieferten oppositionellen Gruppen einen Vorwand, um die Position der Kolonialregierung und der mit ihnen verbundenen Eliten in Frage zu stellen.

Die Ausweisung der Franzosen aus dem Vizekönigreich Río de la Plata sollte besonders die Anhänger des spanischen Kaufmannscharfas Liniers treffen. Auf Kuba nutzten die Gegner von Kolonialregierung und *hacendados* die antifranzösische Stimmung der Bevölkerung gezielt, um Someruelos und Kindelán als franzosenfreundlich verdächtig zu machen. Die Ausweisungskampagne 1809/10 nahm den Kritikern dann das Argu-

163 Auch in Spanien waren bei der Erhebung der Bevölkerung 1808 gegen Napoleon xenophobe, gegen die Franzosen gerichtete Motive die Ausnahme. Der Aufstand richtete sich vor allem gegen Napoleon und Godoy. Aymes, La »Guerra Gran«, S. 328–330 und 335–337; Ronald Fraser, *Napoleon's Cursed War. Spanish Popular Resistance in the Peninsular War, 1808–1814*, London 2008, S. 192–200.

ment, Regierung und *hacendados* stünden auf Seiten Napoleons – allerdings auf Kosten der ausgewiesenen Franzosen. In Neuspanien war die Haupt Sorge der Regierung 1808 nicht die wenigen Franzosen und auch nicht die Gerüchte über eine mögliche Invasion Napoleons, sondern mögliche Unabhängigkeitsbestrebungen innerhalb der kreolischen Bevölkerung, die – so die Befürchtung – durch Frankreich oder Großbritannien unterstützt werden könnten. Dennoch stellte die Regierung in Neuspanien – genauso wie die *Junta suprema* in Sevilla – die Ausländer als Bedrohung dar, indem sie deren Ausweisung an die Gefahr der Subversion koppelte.¹⁶⁴ Hier stellt sich die Frage, ob die Verknüpfung *extranjero* – *sedición* nicht einen Vorwand liefern sollte, hinter dem die spanische Regierung verbergen konnte, dass sie weiten Teilen der spanisch-kreolischen Bevölkerung misstraute und Sicherheitsmaßnahmen einführte, um sie intensiver zu überwachen.¹⁶⁵ Die Darstellung der Ausländer als Gefahr lieferte zumindest eine Rechtfertigung, um in Hispanoamerika Sicherheitstribunale einzurichten und die staatliche Überwachung auszuweiten – gegen als subversiv eingestufte *extranjeros* genauso wie gegen alle anderen Personen, deren Loyalität zweifelhaft war.

Im Vergleich zu den Ausweiskampagnen im Laufe des 18. Jahrhunderts verdeutlichen die Ausweiskampagnen der Jahre 1809 und 1810 in Río de la Plata, Neuspanien, Peru und auf Kuba, wie stark die koloniale Rechtsordnung bislang in hemmender Weise bei der Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen gegen Ausländer gewirkt hatte. Die Praxis der Dissimulation, der Appellation und des Bleiberechts hatte es den Amtsträgern

164 Nicht nur die *Real orden* der Junta 1809 stellte einen Zusammenhang zwischen der Frage der Ausländer und der Verfolgung von Seditio her. Der im Indienarchiv auf die *Real orden* antwortende Bericht aus Mexiko ist ebenfalls unter dem Titel »extranjeros y sediciosos« archiviert. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 30. Interessanterweise forderte die Kommission, die im Auftrag von Cisneros 1809 in Buenos Aires untersuchen sollte, wer den Unabhängigkeitsgedanken unterstützte, am 16. November 1809 autorisierte Kopien aller Akten der Jahre 1807 und 1808 vom Cabildo an, die die Vertreibung der Ausländer und die Wiederwahl des *alcalde de primer voto*, Martín de Álzaga, betrafen. Unabhängigkeitsbestrebungen und Ausländerausweisung waren also auch in Buenos Aires miteinander verknüpft. Cabildos vom 16. November und vom 9. Dezember 1809. *Acuerdos del Cabildo de Buenos Aires*, Serie 4, Bd. 3, S. 608 und S. 624–625. Im öffentlichen Diskurs in Neugranada wurde der Begriff *extranjero* mit dem des Revolutionärs assoziiert. Rodrigo de J. García Estrada, *Los extranjeros y su participación en el primer período de la independencia en la nueva Granada, 1808–1816*, in: *Universidad del Atlántico, Historia Caribe*, Barranquilla, 16 (2010), S. 53–74, hier S. 59.

165 Vgl. Hawkins, *A Great Fear*, S. 6.

und den als *extranjeros* von der Ausweisung bedrohten Personen ermöglicht, den Ruf nach Ausweisungen im kolonialen Rechtssystem aufzufangen und zu kanalisieren. Der Vizekönig von Neuspanien, Iturrigaray, verdeutlicht die Schutzwirkung, den die Rechtsordnung für die *extranjeros* entfaltete, in einer Verlautbarung. Als er von Übergriffen erfuhr, verfügte er am 1. Juli 1808, niemand solle aus dem einfachen Grund, *extranjero* zu sein, behelligt werden:

»Einige [*extranjeros*] sind verheiratet und haben Kinder, und das Verhalten, das bisher an ihnen beobachtet wurde, hat keinen Anlass gegeben, sie auszuweisen, vielmehr das Gegenteil, sie haben sich alle als treue Vasallen zu unserem erlauchten Souverän bekannt [...]. Angesichts dieses Umstands befehle ich, dass niemand sie in Wort oder Tat nur aus dem Grund beleidige, dass sie Ausländer sind, wie es einigen bereits geschehen ist, die mir ihre Beschwerden haben zukommen lassen.«¹⁶⁶

Wer etwas gegen einen Ausländer vorzubringen habe, müsse sich an die dafür zuständigen Richter wenden.¹⁶⁷

Die Absetzung des legitimen Königs und die antifranzösische Mobilisierung gegen Napoleon seit 1808 führten dazu, dass die koloniale Rechtsordnung ihre Schutzwirkung für die *extranjeros* verlor. Gefangennahmen und Ausweisungen wurden unter der Logik des Verdachts auch in solchen Fällen durchgesetzt, in denen die koloniale Rechtsordnung die betroffenen Personen bislang aufgrund ihrer Ehe, der langen Aufenthaltsdauer, des Alters oder ihrer Tätigkeit verschont hatte. Die spanischen Behörden rechtfertigten das außerordentliche bzw. strenge Vorgehen mit der Größe der Bedrohung, die sich in der Anwesenheit der Franzosen manifestierte. Sich der Logik des Verdachts widersetzende Amtsträger gerieten in Gefahr, sich selbst als profranzösisch verdächtig zu machen – Iturrigaray wurde kurz nach der Verlautbarung in einem revolutionären Akt abgesetzt.

Es ist die letztlich paradoxe Erkenntnis, die sich aus der vergleichenden Perspektive ergibt, dass eine Rechtsordnung, die dazu gedacht war, *extranjeros* aus den Indias auszuschließen, jenen weitgehend Schutz vor Gefangen-

166 In Bezug auf die *extranjeros* in Neuspanien hieß es in dem *bando*: »Que algunos están casados y tienen hijos, y a que la conducta que han observado hasta aquí no ha dado mérito para su expulsión, sino antes bien se reconocen todos por vasallos fieles a nuestro augusto soberano [...]. En esta atención mando que ninguna persona les insulte de palabra u obra, por solo el motivo de ser extranjeros, como se ha verificado con algunos, que me han dirigido sus quejas«. *Bando* vom 1. Juli 1808, publiziert in: *Diario de México*, 7. August 1808, S. 4.

167 *Ibid.*

schaft und Ausweisung bot – und dass genau dann, als diese Rechtsordnung durch die Gefangennahme des Königs ihr Oberhaupt verloren hatte, auch die *extranjeros* weitgehend schutzlos den lokalen Machtstrukturen ausgeliefert waren. Wo Akteure einflussreich waren, die Ausweisungen durchsetzen wollten, bzw. eine stark antifranzösische öffentliche Meinung bestand, kam es zu einem teilweise rigorosen Vorgehen der Behörden, das nicht mehr durch die koloniale Rechtspraxis eingeschränkt wurde. Die *Junta suprema* bestätigte dieses Vorgehen, indem sie mit der *Realorden* vom April 1809 die Ausweisung von Ausländern mit der Ausweisung Verdächtiger verknüpfte.

IX. Unterbliebene Reform

Das spanische Monopol über den Atlantikhandel und die Exklusion ausländischer Kaufleute wurden seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts aufgrund politischer und ökonomischer Veränderungen im atlantischen Raum zunehmend in Frage gestellt. Allgemeines Bevölkerungswachstum sowie die Ausweitung der Plantagenwirtschaft und der Viehzucht vermehrten den Umfang und damit auch die Bedeutung, die dem Import- und Exporthandel zukam. Dies galt besonders in Regionen wie Venezuela, den Karibikinseln und Río de la Plata, wo Erzeuger und Konsumenten auf die Einfuhr europäischer und den Absatz heimischer Produkte angewiesen waren. Da es zum großen Teil ausländische Handelshäuser und Schiffe waren, die den Handel zwischen den spanischen Indias und Europa, Brasilien, den Vereinigten Staaten oder Jamaika betrieben, forderte der Teil der hispanoamerikanischen Eliten, der mit den ausländischen Kaufleuten Handel trieb, gegenüber Madrid die Abkehr von den restriktiven Gesetzen. Dagegen war für Kaufleute, die vom Monopolhandel profitierten, die Ausweisung der Ausländer ein Instrument, um ihr Handelsprivileg zu verteidigen. Es bestanden demnach zwei miteinander verknüpfte Konfliktfelder: Die Auseinandersetzung um Freihandel und Monopol war verbunden mit der Frage, ob Hispanoamerika für *extranjeros* geöffnet werden sollte.

In diesem Kapitel geht es darum zu zeigen, wie die handelspolitischen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten der Kolonialzeit dazu führten, dass im Indienrat – letztlich vergebliche – Reformversuche unternommen wurden, den Exklusionsmechanismus an die neuen Umstände anzupassen. Die unterbliebene Reform führte zusammen mit den Kriegen gegen Großbritannien 1797–1801 und 1803–1808 dazu, dass die Interventionsmöglichkeiten der metropolitanen Regierung eingeschränkt waren. Dies hatte Folgen für die Kolonialherrschaft. Einerseits gab sie den einzelnen

Verwaltungseinheiten mehr Autonomie, was am Beispiel Kubas deutlich werden wird. Andererseits führte der zunehmende Ausfall der metropolitane Regierung als regulative Instanz dazu, dass sich die Position der spanischen Amtsträger abschwächte und lokale Konflikte eskalierten. Für diese Entwicklung, die zu einer Gefährdung der kolonialen Ordnung führte, ist Buenos Aires beispielhaft. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit einem Epilog über die Diskussion um die restriktiven Gesetze während der Regentschaftsregierung und auf den Cortes von Cádiz sowie ihre letztendliche Aufhebung während des liberalen Trienniums.

1. Monopol versus Freihandel

Spanien hielt bis zum Ende der Kolonialzeit seinen exklusiven Anspruch über den Amerikahandel aufrecht. De facto bestand aber seit dem anglo-amerikanischen Unabhängigkeitskrieg in großen Teilen Hispanoamerikas ein Freihandelssystem, das die hispanoamerikanischen Häfen direkt mit den Kolonien Frankreichs, Portugals, Großbritanniens und deren Mutterländer verband.¹ Es entsprach den Handelspraktiken, wie sie im 18. Jahrhundert üblich waren, dass spanische Kaufleute mit ausländischen Kaufleuten Handel trieben, aber dort, wo es ihren Interessen entsprach, das Monopol als ihr Privileg reklamierten. Der (verbotene) Handel mit Ausländern war eine Option neben dem regulären Handel, die je nach Umständen häufiger praktiziert und geduldet oder stärker bekämpft und eingeschränkt wurde. Die Situation war gegen Ende des 18. Jahrhunderts dennoch eine völlig andere. In der Zeit zwischen 1764 und 1789 hatten viele Kaufleute, die im Transatlantikhandel tätig waren, ihr Kapital in Plantagen, Manufakturen oder den Bergbau investiert. Damit änderten sich auch ihre Interessen. Sie bevorzugten echten Freihandel, der für den Import von Versklavten und den Export ihrer Erzeugnisse vorteilhaft war, wohingegen sie das Monopol als schädlich für sich und ihre Heimatprovinzen kritisierten.²

In der Regierung in Madrid sah man die Kritik am Monopol und die Gefahr, die daraus für die koloniale Herrschaft erwuchs, mit Sorge. Die Un-

1 Böttcher, *A Ship laden with dollars*, S. 173.

2 P. Michael McKinley, *Pre-revolutionary Caracas. Politics, Economy, and Society 1777–1811*, Cambridge 1985, S. 73; Walther L. Bernecker, *Schmuggel. Illegalität und Korruption im Mexiko des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1989, S. 16–17; Pearce, *British Trade with Spanish America*, S. 249.

abhängigkeit der britischen Kolonien in Nordamerika galt hier als warnendes Beispiel, was passieren konnte, wenn man die Interessen der kolonialen Eliten missachtete.³ Anders als der 1787 verstorbene Indienminister Gálvez, der Amerika in kolonialer Abhängigkeit von der Metropole halten wollte, konzipierte Staatsminister Floridablanca die spanische Monarchie als eine Einheit: In dieser sollten die Unterschiede zwischen den Indias und Spanien aufgehoben und den amerikanischen Untertanen die gleichen Rechte wie den europäischen Spaniern gegeben werden. Um dies zu bewerkstelligen, integrierte Floridablanca Amerika 1790 ins spanische Verwaltungssystem und löste das Indienministerium auf.⁴ Die Abkehr vom Merkantilismus der Gálvez-Zeit drückte sich auch darin aus, dass in den wichtigsten Städten Consulados gegründet wurden, damit Amerikas Eliten ihre ökonomischen Interessen gegenüber der Regierung artikulieren konnten.⁵ Handelspolitisch war Floridablanca allerdings nicht bereit, die Indias für den Handel mit dem Ausland zu öffnen. Zwar erkannte er, dass Spanien nicht in der Lage war, seine Kolonien zu versorgen, weshalb die Beteiligung ausländischer Kaufleute am Amerikahandel notwendig war. Er verfolgte aber das Ziel, den Handel zwischen Spanien und den Indias neu zu beleben, um so den Unabhängigkeitsbestrebungen das Argument zu nehmen und auch die politischen Beziehungen zu festigen. Umgekehrt sah er Handelsbeziehungen zwischen den amerikanischen Provinzen und fremden Mächten als politisch gefährlich an.⁶

3 Siehe zur Monopolkritik in der Öffentlichkeit Kap. IV.5.

4 Die Auflösung des Indienministeriums durch Floridablanca wurde 1787 in einem königlichen Dekret mit den Worten begründet: »Mis vasallos de Indias [...] mirándolos como unos mismos con los demás vasallos con quienes han de componer un solo cuerpo de la monarquía sin predilección particular.« Zitiert bei: Juan Hernández Franco, *La gestión política y el pensamiento reformista del Conde de Floridablanca*, Murcia 1984, S. 525. Siehe auch: Eduardo Martíre, *La política americana del Nuevo Régimen (1808–1810)*, in: *Derecho y administración pública en las Indias hispánicas. Actas del XII congreso internacional de historia del derecho indiano*, hg. v. Instituto Internacional de Historia del Derecho Indiano, Cuenca 2002, S. 1129–1166, hier S. 1134–1135.

5 Fidel J. Tavárez, *Colonial Economic Improvement. How Spain Created New Consulados to Preserve and Develop its American Empire, 1778–1795*, in: *Hispanic American Historical Review*, 98 (2018), S. 605–634; Nikolaus Böttcher, »Rómpanse las cadenas de nuestro giro y ponganse franca la Carrera«. *Los Reales consulados en Hispanoamerica antes de la independencia*, in: *Los buenos, los malos y los feos. Poder y resistencia en America Latina*, hg. v. Nikolaus Böttcher, Isabel Galaor und Bernd Hausberger, Madrid 2005, S. 133–154.

6 Josep María Delgado Ribas, *Dinámicas imperiales (1650–1796). España, América y Europa en el cambio institucional del sistema colonial española*, Barcelona 2007, S. 567.

Seit den 1790er-Jahren waren einige Minister und Räte in Madrid der Meinung, den Indias müsse auch freier Handel gewährt werden, um die Loyalität der hispanoamerikanischen Untertanen zu festigen und der Gefahr einer Unabhängigkeitsbewegung vorzubeugen. Liberale Kräfte fanden sich mit Diego de Gardoqui (Minister von 1791 bis 1796) und Francisco de Viana (*oficial primero* und später von 1806 bis 1808 *contador general de Indias*) im Finanzministerium. Dagegen hielten Miguel Cayetano Soler als Finanzminister (1798–1808) und der Indienrat am Merkantilismus der Gálvez-Zeit fest und wollten die Indias nicht als gleichberechtigten Teil der spanischen Monarchie, sondern als Kolonie behandeln, die den Interessen der Metropole unterzuordnen war.⁷ Die Politik der Regierung in Madrid war dementsprechend ambivalent. Auf der einen Seite gab sie zahlreichen ausländischen Kaufleuten Lizenzen für den Handel mit Amerika, öffnete den Sklavenhandel für Ausländer und gewährte in Kriegszeiten den Handel mit Neutralen. Auf der anderen Seite blieb das Verbot für Ausländer, mit Amerika Handel zu treiben oder sich dort niederzulassen, in Kraft. Diese widersprüchliche, uneindeutige Politik der Metropole war erfolgreich, solange es gelang, die metropolitanen kommerziellen Interessen zu einem Ausgleich mit den lokalen Interessen in den Indias zu bringen.⁸

Bis zum Ende des Jahrhunderts war dieser Interessenausgleich größtenteils erreicht worden. Der Konflikt zwischen Befürwortern des Freihandels und den Anhängern des Monopols eskalierte schließlich aufgrund der Handelspolitik von Manuel Godoy. Weil Spanien nicht auf die Aktivität auslän-

7 Francisco de Viana hielt es angesichts der restriktiven Gesetze und der faktischen Notwendigkeit für unvermeidlich, den Schmuggel zu dulden. Jacques A. Barbier, *Commercial Reform and Comercio Neutral in Cartagena de Indias, 1788–1808*, in: *Reform and Insurrection in Bourbon New Granada and Peru*, hg. v. John R. Fisher, Allan J. Kuethe und Anthony McFarlane, Baton Rouge 1990, S. 96–122, hier S. 108–109. Diego de Gardoqui hatte die nordamerikanischen Unabhängigkeitskämpfer selbst kennengelernt, weil er als Mittelsmann Madrids die nordamerikanischen Rebellen mit Waffen, Munition und Ausrüstung versorgte. Zu den Reformplänen von Gardoqui: Stein, *Edge of Crisis*, S. 58–64. Zu den unterschiedlichen wirtschaftspolitischen Vorstellungen am Hof in seiner Zeit siehe: Juan Bosco Amores Carredano, *El joven Arango y Parreño. Origen del proyecto político-económico de la sacarocracia habanera (1786–1794)*, in: *Temas americanistas*, 12 (1995), S. 59–77.

8 Vgl. Matilde Souto Mantecón, *Mar abierto. La política y el comercio del Consulado de Veracruz en el ocaso del sistema imperial, México 2002*, S. 210; Cristina Mazzeo, *El Consulado de Lima y la política comercial española frente a las coyunturas de cambio de fines del periodo colonial (1806–1821)*, in: *Comercio y poder en América colonial. Los consulados de comerciantes, siglos XVII–XIX*, hg. v. Bernd Hausberger und Antonio Ibarra, Frankfurt a. M. 2003, S. 199–224, hier S. 222–223; Adelman, *Sovereignty and Revolution*, S. 47.

discher Kaufleute verzichten konnte, versuchte Godoy seit 1801, Einnahmen aus dem notwendigen und lukrativen Handel des Auslands mit den Indias zu schöpfen, indem er königliche Lizenzen an ausländische Handelshäuser verkaufte. Um ausländische Käufer für die Lizenzen zu finden, mussten die Handelsbeschränkungen aufrechterhalten werden: Denn umso schwieriger der Zugang zum hispanoamerikanischen Handelsraum war, desto notwendiger und wertvoller waren die Lizenzen. Für die amerikanischen *hacendados* war dies von großem Nachteil, da so Konkurrenz entfiel und die Monopolisten, die eine Lizenz erworben hatten, den Preis diktieren konnten.⁹ Auch unter der Kaufmannschaft stieß diese Praxis auf die Kritik derjenigen, die sich durch die Lizenzen vom Handel mit dem Ausland ausgeschlossen sahen. Sie forderten echten Freihandel, wohingegen Kaufleute, die Lizenzen erworben hatten, das Monopol verteidigten, denn ihnen sicherte die restriktive Gesetzgebung eine exklusive Position auf dem Markt.¹⁰

Godoy's Handelspolitik wurde von ihren Kritikern als ungerecht und den Interessen der Indias zuwiderlaufend bezeichnet.¹¹ Einige Amtsträger ignorierten deshalb die Anordnungen aus Madrid, *extranjeros* auszuweisen und den Handel mit ihnen zu unterbinden. Der von der Regierung in Madrid für die Duldung der Ausländer in Río de la Plata kritisierte Vizekönig Rafael de Sobremonte verteidigte sich beispielsweise, indem er auf die als willkürlich empfundene Handelspolitik der Metropole aufmerksam machte. Er sah in der widersprüchlichen Politik Madrids die Ursache für die Schwierigkeiten, die ihm vom Indienrat angeordnete Ausweisung der Ausländer vom Río de

9 Zum Handel mit Lizenzen und der Teilhabe ausländischer Handelshäuser an diesem Handel siehe: Souto Mantecón, *Mar abierto*, S. 190–205; Mazzeo, *El Consulado de Lima*, S. 202–204; Barbier, *Commercial Reform*, S. 115–120; Marichal, *El comercio neutral*, S. 163–192. Zu den von Godoy angeordneten Maßnahmen, den britischen Schmuggel mit Neuspanien zu unterbinden: Stein, *Edge of Crisis*, S. 266–270.

10 Im Consulado von Veracruz beispielsweise gab es nach 1808 zwei Fraktionen von Kaufleuten: Die eine, zu der auch die Inhaber von Lizenzen gehörten, verteidigte das Monopol, während die andere eine Öffnung des Handels forderte. Letztere reichte hierfür eine Petition ein, die 229 *vecinos* von Veracruz unterschrieben. Mazzeo, *Gremios mercantiles*, S. 126–127.

11 Siehe beispielsweise die Kritik des Generalkapitäns von Venezuela, Manuel de Guevara Vasconcelos, an den Sonderlizenzen: »Vacilantes sus moradores a la vista de este caos de operaciones, predilectas, desnudas de justicia, y desacatadas al respecto y autoridad de aquel a quien el Rey ha encargado su defensa y quietud.« Guevara Vasconcelos an Godoy, 28. Juni 1805. AGI, Caracas, 61, s.f. Zur Unzufriedenheit in Venezuela aufgrund der metropolitanen Handelspolitik siehe auch: McKinley, *Pre-Revolutionary Caracas*, S. 150; Álvarez, *Comercio y comerciantes*, S. 109–119. Zur Kritik der Kaufmannschaft von Veracruz und Mexiko-Stadt an Godoy's Handelspolitik: Stein, *Edge of Crisis*, S. 370–372.

la Plata zu vollziehen. Wenn der König gleichzeitig den Handel mit Neutralen und den Sklavenhandel gewähre und ausländischen Kaufleuten zudem viele Einzellizenzen für den Handel mit Amerika ausstelle, sei die Anwesenheit ausländischer Kauf- und Seeleute in den Häfen des Río de la Plata unvermeidlich.¹² Das einzige Mittel, Ausländer effektiv aus Amerika fernzuhalten, wäre – wie Sobremonte gegenüber Finanzminister Soler erläuterte – eine Änderung der metropolitanen Handelspolitik. Die Regierung in Madrid müsse sich zuerst selbst an die Regel halten, *extranjeros* aus dem Amerika-handel auszuschließen, bevor sie deren Beachtung von den Amtsträgern in den Indias einfordere.¹³

Im Indienrat war man sich bewusst, dass angesichts der sich verändernden Handelspraktiken eine einheitliche Regelung fehlte, wie mit ausländischen Kaufleuten in den Indias verfahren werden sollte. Konkreter Auslöser, der ein letztlich fruchtloses Bemühen des Indienrates in Gang setzte, die Politik gegenüber Ausländern in den Indias auf eine neue Grundlage zu stellen, war die Duldung und Naturalisierung ausländischer Kaufleute auf Kuba. Diese widersprachen zwar teilweise dem Gesetz, wurden dort aber dennoch praktiziert, weil die Anwesenheit der ausländischen Kaufleute im ökonomischen Interesse der kubanischen Eliten war.

2. Die Duldung eines britischen Sklavenhändlers auf Kuba

Kuba war das Experimentierfeld der Kolonialpolitik unter Karl III.¹⁴ Nach dem kurzzeitigen Verlust Havannas an Großbritannien während des Siebenjährigen Krieges entschloss sich Spanien, auf Kuba Reformen durchzuführen, um seine Herrschaft über eine Insel zu festigen, die als Schlüssel zu den Indias galt. Die weitreichendste Reform betraf den Übergang zur Plantagenwirtschaft, durch den Politik und Gesellschaft auf Kuba tiefgreifend verändert wurden. Auf der Insel bildete sich im Zuge der Plantagenwirtschaft eine einflussreiche Pflanzeraristokratie, die in Havanna auch den Cabildo und den Consulado dominierte. Die handelspolitischen Interessen dieser *hacendados* widersprachen dem Monopol diametral. Der wichtigste Absatzmarkt

12 Sobremonte an Godoy, 14. Juli 1806, in: Archivo General de la República Argentina. 2. Serie, Bd. 12: Período colonial, año 1806, hg. v. Adolfo P. Carranza, Buenos Aires 1889, S. 87–88, Fn. 2.

13 Sobremonte an Soler, 27. Juni 1805. AGI, Buenos Aires, 137, carta 233.

14 Böttcher, *Comerciantes británicos*, S. 218; Amores Carredano, *Cuba en la época de Ezepeleta*, S. 7.

für kubanischen Zucker war Nordamerika, weshalb viele angloamerikanische Kaufleute in Havanna aktiv waren. Deren Anwesenheit wurde von den Generalkapitänen geduldet, blieb aber formal verboten.¹⁵

Antonio del Valle Hernández, der im Jahr 1800 die wirtschaftliche Situation Kubas beschrieb, kritisierte aus diesem Grund die koloniale Gesetzgebung. Er war überzeugt, dass sich wenige Gesetze der *Recopilación* finden ließen, die auf Kubas Situation anwendbar seien. Vielmehr unterscheide sich Kuba von Europa und den übrigen amerikanischen Territorien. Weil die Reformen der letzten 30 Jahre nur Ausnahmen von der Gesetzgebung in den Indias gewesen seien, brauche die Insel nun eigene Regeln, die ihrer Besonderheit gerecht würden. Valle Hernández befürwortete nicht nur die Peuplierung Kubas mit ausländischen Handwerkern und Landwirten, sondern forderte auch die Öffnung für ausländische Kaufleute.¹⁶

Nicht alle Gruppen auf Kuba befürworteten den Freihandel. Ein Teil der Kaufleute wünschte einen gewissen Protektionismus, während kleinere und mittlere Landwirte in der massiven Einfuhr von Versklavten eine Gefahr für ihre Lebensgrundlage sahen, weil sie mit der auf Sklavenarbeit basierenden Plantagenwirtschaft wirtschaftlich nicht mithalten konnten. Diese Gruppen hatten es allerdings schwer, ihre Interessen gegenüber den zwar zahlenmäßig wenigen, aber ökonomisch äußerst potenten Großgrundbesitzern durchzusetzen.¹⁷ Die Auseinandersetzung zwischen den von der Regierung auf Kuba unterstützten *hacendados*, die den Freihandel und den Import von Versklavten befürworteten, und dem Teil der Kaufmannschaft, der protektionistische Interessen verfolgte, entzündete sich in den 1790er-Jahren an der Anwesenheit des britischen Sklavenhändlers Philipp Allwood.

Dieser vertrat zwischen 1786 und 1788 in Havanna das Liverpooler Handelshaus Baker & Dawson, das Inhaber des Monopols für den Sklavenhandel

15 Vázquez Cienfuegos, *Tan difíciles tiempos*, S. 109–168; Böttcher, *A Ship laden with dollars*, S. 148–152.

16 Antonio del Valle Hernández, *Sucinta noticia de la situación presente de esta colonia*. 1800, hg. v. Ernesto Chávez Alvarez, Havanna 1977, S. 96–99 und 109. Für ausländische Kaufleute, die mit Kuba Handel treiben wollten, war es ratsam, sich auf der Insel niederzulassen und dort Land zu erwerben, denn Landwirte konnten gemäß der Instruktion von 1777 damit rechnen, geduldet zu werden. Die Handelsaktivität war ihnen dennoch offiziell untersagt. Aus diesem Grund bemühten sich beispielsweise kubanische Kaffeepflanzer wie der Angloamerikaner Natanael Fellows aus Boston, der seine Ernte selbst und ohne spanische Mittelsmänner ausführen wollte, beim Indierat um eine Naturalisierung. AGI, Indiferente, 1537, s.f.

17 Vázquez Cienfuegos, *La Junta de la Habana*, S. 65.

auf Kuba war.¹⁸ Weil er im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Francisco de Miranda des Schmuggels angeklagt wurde, musste er sich 1787 in Madrid verantworten.¹⁹ Dort wurde ihm lediglich gewährt, zur Abwicklung seiner Geschäfte für zwei Monate nach Kuba zurückzukehren. Eine Naturalisierung, die Allwood beantragt hatte, verweigerte ihm der König. Zum Zeitpunkt seines Gesuchs fehlten ihm zwei wesentliche Voraussetzungen: Denn weder war er mit einer Spanierin verheiratet, noch war er Katholik.²⁰ Die Metropole hatte weitere Gründe, auf der Ausweisung Allwoods zu bestehen. Sie wollte zwar die Plantagenwirtschaft auf Kuba fördern, weshalb sie die Peuplierung der Insel unterstützte und auch die Geschäfte mit Nordamerika duldet. Madrid wollte aber keinesfalls, dass sein Erzfeind Großbritannien davon profitierte. Die Anwesenheit eines englischen Kaufmanns aus Jamaika in Havanna, der des Schmuggels verdächtig war und zudem Spionage für Großbritannien betreiben könnte, war nicht hinnehmbar. Was geduldet wurde, war seine Fähigkeit als Händler, Versklavte auf die Insel zu bringen und Zucker zu exportieren, nicht aber, dass er sich dort fest niederließ.

Allwood verließ Havanna nicht, wie es ihm angeordnet worden war, sondern erneuerte auf Kuba zwei Mal sein Gesuch auf Naturalisierung, das er als Vorwand benutzte, um Widerspruch gegen seine Ausweisung einzulegen.²¹ Die Generalkapitäne hätten aufgrund dieses Einwands wohl kaum eine wiederholt vom Indienrat angeordnete Ausweisung aufgehoben, wenn der englische Sklavenhändler nicht mächtige Fürsprecher auf Kuba gehabt hätte. Die kubanischen Sklavenhalter befürworteten Allwoods Anwesenheit, denn ihnen war es »gleichgültig, ob die *negros* mit diesem oder jenem Transport

18 Michael Zeuske, *Schwarze Karibik. Sklaven, Sklavereikultur und Emanzipation*, Zürich 2004, S. 153; Böttcher, *A Ship Laden with Dollars*, S. 134–136.

19 Karen Racine, *Francisco de Miranda. A Transatlantic Life in the Age of Revolution*, Wilmington 2003, S. 25–26.

20 *Real cédula* vom 26. Februar 1797. AGI, Estado, 86^a, n. 17 (3a).

21 Allwood richtete sein Gesuch an den interimsmäßig als Generalkapitän fungierenden Domingo Cabello. Dieser naturalisierte den mittlerweile (angeblich) zum Katholizismus Konvertierten unter Berufung auf die Instruktion von 1777 eigenmächtig, stellte seine Entscheidung aber unter den Vorbehalt der Zustimmung des Königs. Im Indienrat wurde die Naturalisierung Allwoods umgehend für ungültig erklärt, die Ausweisungsanordnung wiederholt und auf alle anderen Ausländer, die kein Bleiberecht hatten, ausgeweitet. Cabello wurde für seine Kompetenzüberschreitung zudem mit einer Strafe von 500 Pesos belegt. AGI, Ultramar, 19, exp. 1. Ein weiteres Gesuch richtete Allwood an das Justizministerium, *Gracia y Justicia*, und nicht – wie zuvor – an das Finanzministerium, *Hacienda*. AGI, Santo Domingo, 1434, n. 3.

teur kommen, das Wesentliche ist, dass sie kommen.«²² Freundschaft pflegte Allwood mit dem Kaufmann Jerónimo Enrile, Marqués de Casa Enrile, der vormals Direktor des *Asiento general de negros* auf Kuba gewesen war. Enrile war zudem Schwiegervater von Cabellos Vorgänger Ezpeleta, der Kuba von 1785 bis 1789 regiert hatte.²³

Allerdings hatte Allwood unter den Kaufleuten Havannas auch Gegner. Diese beschwerten sich beim König, dass sich ausländische Sklavenhändler wie er in Havanna niederließen, obwohl ihnen das Reglement für den Sklavenhandel vorschrieb, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft ihrer Schiffe einen spanischen Bevollmächtigten zu ernennen, mit dem der Verkauf der Versklavten abzuwickeln sei. Die Kaufleute Havannas sahen sich daher um ihre Teilhabe am Handel gebracht und forderten die Ausweisung der *extranjeros* aus Havanna – und allem voran die von Allwood, dem bedeutendsten Sklavenhändler auf Kuba.²⁴

Was nun folgte, war ein langwieriges und zähes Ringen um die Zugehörigkeit Allwoods. Dabei standen sich zum einen die Regierung in Madrid und der Generalkapitän von Kuba und zum anderen die Kaufleute mit monopolistischen Interessen und die den Freihandel favorisierenden *hacendados* gegenüber. Insgesamt ordnete der Indienrat zwischen 1790 und 1801 fünf Mal vergeblich die Ausweisung Allwoods an, verknüpft mit der Anordnung, auch die übrigen Ausländer auszuweisen. Weder Cabello noch die ihm folgenden Generalkapitäne Las Casas, Santa Clara und Someruelos wagten es, den Interessen der Pflanzeraristokratie zu widersprechen und Allwood zur Ausrei-

22 Wörtlich heißt es in der *Representación de los hacendados de la Habana al rey* vom 26. Dezember 1788:

»A nosotros es indiferente que los negros vengan por este o aquel conducto, lo esencial es que vengán.« Zitiert nach: Pablo Tornero Tinajero, *Crecimiento Económico y Transformaciones Sociales. Esclavos, Hacendados y Comerciantes en la Cuba Colonial (1760–1840)*, Madrid 1996, S. 42.

23 *Ibid.*, S. 43.

24 *Representación del comercio de Habana al Rey*, 15. Januar 1791. AGI, Ultramar, 19, exp. 1. Obwohl die Beschwerde als »del comercio de Habana« deklariert wurde, stand dahinter wahrscheinlich nur eine kleine Gruppe von Kaufleuten, die nicht in der Plantagenwirtschaft aktiv war.

se zu nötigen, geschweige denn, eine Kampagne zur Ausweisung der Ausländer durchzuführen.²⁵

In Havanna ergriffen die von den *hacendados* dominierten Korporationen Partei für Allwood. Der Cabildo Havannas bestätigte dem Engländer, er besitze »die Hochschätzung aller *vecinos hacendados* der Stadt«. Seine Anwesenheit bezeichnete der Cabildo als »keineswegs schädlich, sondern nützlich für die Landwirtschaft«. Zudem habe Allwood keine ausländischen Produkte eingeführt, sondern Sklaven und jedes Jahr durch den Aufkauf von Zucker zum kubanischen Export beigetragen.²⁶ Der Consulado Havannas begrüßte Allwoods Anwesenheit auf Kuba in gleicher Weise. In einer Stellungnahme versicherte er, der Sklavenhändler diene dem Gemeinwohl – er hatte Verklavte eingeführt – und »dass seine Duldung, die nicht im Entferntesten schädlich ist, größte Vorteile mit sich bringt«.²⁷

Als sein viertes Ausweisungsdekret missachtet wurde, hielt der *fiscal* des Indienrates die fortgesetzte Missachtung königlicher Anordnungen durch die Generalkapitäne für »bemerkenswert, um nicht zu sagen skandalös«.²⁸ Neun Jahre seien vergangen, ohne dass überhaupt eine Antwort gekommen sei. Der Indienrat schickte daraufhin 1801 eine Anordnung an Generalkapitän Someruelos, mit der er ihn anwies, nicht nur die Ausweisung Allwoods

25 Der Indienrat stimmte dem Protest der Kaufleute Havannas zu und erneuerte am 26. Dezember 1791 eine Anordnung, Ausländer aus Kuba auszuweisen – und namentlich Felipe Allwood. AGI, Ultramar, 19, exp. 1. Stellungnahme des *fiscal* vom 28. Februar 1791; Beschluss des *Consejo* vom 17. Mai 1791; *Real cédula* vom 26. Dezember 1791. Um auch diesen Ausweisungsbeschluss zu vermeiden, legte Allwood vor Las Casas Rechtsmittel ein, indem er auf die Unterstützung des Cabildos von Havanna verwies. Das Gutachten des Cabildo lieferte Las Casas einen Vorwand, Allwood trotz der königlichen Anordnung weiterhin zu dulden. Als aber 1793 auch die von Allwood bei *Gracia y Justicia* betriebene Naturalisierung abgelehnt und wiederum seine sofortige Ausweisung und die der übrigen Ausländer angeordnet wurde, sah sich der Generalkapitän schließlich gezwungen, Allwoods Ausweisung anzuordnen. *Real cédula* vom 27. Februar 1793. AGI, Estado, 86^a, n. 17 (3a). Diese Ausweisung vereitelte wahrscheinlich die Intervention des 1794 gegründeten Consulado. 1796 brachten die Kaufleute Havannas erneut Beschwerden in Madrid vor, weil Allwood immer noch in Havanna weilte. (Diese Information habe ich entnommen aus: AGI, Catálogo de los fondos cubanos, Bd. 2, n. 2187. Der im Katalog angeführte *expediente* war im Indienarchiv nicht auffindbar.) Der Indienrat reagierte darauf wie gewohnt und ordnete zum vierten Mal die Ausweisung Allwoods und allgemein der Ausländer an. *Real cédula* vom 26. Februar 1797. AGI, Estado, 86^a, n. 17 (3a).

26 Gutachten vom 11. Mai 1792. Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana, Bd. 51 (1. Januar 1792 – 29. Dezember 1792), fol. 127.

27 *Junta de gobierno del Real Consulado*, 11. Februar 1795. Zitiert von: María Dolores González-Ripoll Navarro, Cuba, la isla de los ensayos. Cultura y sociedad (1790–1815), Madrid 1999, S. 188.

28 Stellungnahme des *fiscal*, 18. Oktober 1800. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 24.

und der ausländischen Kaufleute zu befolgen, sondern über die von der Regierung auf Kuba bislang ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung Rechenschaft abzugeben.²⁹

Someruelos sah sich nun genötigt, gegenüber dem 1801 wiederholten Ausweisungsdekret des Indienrats Gehorsam zu demonstrieren. Er publizierte am 7. Januar 1802 ein *bando*, in dem die Ausweisung aller Ausländer angekündigt wurde, die ohne Lizenz auf der Insel lebten – und besonders derjenigen unter ihnen, die Handel trieben.³⁰ Damit war die Ausweisung ausländischer Kaufleute zwar befohlen, es gibt allerdings keine Hinweise, dass sie anschließend auch umgesetzt worden wäre.

Im April schickte Someruelos schließlich einen Bericht, dem er zahlreiche Dokumente beifügte, um sein Handeln und das seiner Vorgänger im Indienrat zu rechtfertigen.³¹ Zusätzlich zu der von ihm im Januar angeordneten Ausweisung informierte er, dass 1791 und nochmals 1799 Ausweisungsdekrete (*bandos*) veröffentlicht worden waren. In Bezug auf Allwood teilte er mit, der Engländer habe Kuba bereits 1797 verlassen und sei mittlerweile gestorben.³²

Someruelos Information zu Allwood war nachweislich falsch. Dieser dürfte die Insel 1797 zwar tatsächlich verlassen haben, allerdings nicht wegen der Ausweisungsdekrete des Indienrates, sondern weil aufgrund des Krieges mit Großbritannien alle Briten ausgewiesen oder interniert wurden.³³ Waren Sicherheitsinteressen berührt, kannte die Kolonialregierung

29 *Carta acordada* vom 8. Juli 1801 (ibid.).

30 Wörtlich heißt es: »Aviso al público [...] sobre la salida de todos los nacionales o extranjeros de aquella isla que no se hallasen autorizados para residir en ella« (ibid.).

31 Someruelos setzte den Indienrat davon in Kenntnis, dass es aufgrund des Handels mit Neutralen, der während des Krieges eine Notwendigkeit gewesen sei, viele Ausländer auf der Insel gebe. Weil nun Frieden herrsche, wolle er diesen Handel unterbinden und dafür Sorge tragen, dass nur die Ausländer bleiben würden, die gemäß den Gesetzen geduldet werden durften. Ein Problem bestand nach Meinung des Generalkapitäns im Intendanten von Havanna, mit dem er sich in einem Kompetenzstreit befand. Der Intendant nationalisierte – nach Ansicht Someruelos eigenmächtig – ausländische Schiffe. Insgesamt seien es seit Friedensschluss 1801 24 Stück gewesen. Deren aus Ausländern bestehende Besatzungen würden sich dann auf der ganzen Insel verteilen. Um hier Abhilfe zu schaffen, hätten *comisarios de barrio* in Havanna bereits ausländische Besatzungsmitglieder festgenommen. Von denen seien einige in die Vereinigten Staaten ausgewiesen worden, während andere noch im Gefängnis warten würden. Someruelos an den Indienrat, 24. April 1802 (ibid.).

32 Ibid.

33 *Bando* des Conde de Santa Clara, 19. Dezember 1796. BNCuba, 082.2, Mis, F, vol. 159, n. 27. Der Intendant Havannas informierte ebenfalls, dass Allwood mit Beginn des Krieges Havanna verlas-

zuweilen wenig Toleranz gegenüber Ausländern. Die Anwesenheit eines Briten in Havanna war kaum zu dulden – und auch für Allwood war es besser, die Insel zu verlassen, weil er als wohlhabender Kaufmann leicht Ziel einer Repressalie gegen die Untertanen des Königs von Großbritannien hätte werden können. Allwood war aber keineswegs gestorben. Er blieb auch nach 1797 weiterhin im Sklavenhandel mit Kuba aktiv, nur hatte er seine Operationsbasis von Havanna nach Jamaika verlegt, von wo aus er dank seiner guten Beziehungen zur Oligarchie Havannas seine Geschäfte mit Kuba weiter betrieb.³⁴

Den *fiscal* des Indienrates überzeugte Someruelos Bericht nicht, denn

»obwohl der Gouverneur versucht zu überzeugen, wie schwierig es sei, die königlichen Anordnungen umzusetzen und Ausländer auszuweisen, zeigt er die Ergebnisse der Maßnahmen, die er zu diesem Zweck durchgeführt hat, nicht an. Weder informiert er, welche Ausländer auf Kuba leben, noch, welche die Insel aufgrund der Maßnahmen verlassen haben.«³⁵

Der Indienrat sah allerdings davon ab, Someruelos erneut zu ermahnen. Stattdessen stellte er angesichts der Schwierigkeiten, auf Kuba Ausweisungen durchzusetzen, die Politik gegenüber Ausländern in den Indias allgemein auf den Prüfstand.

sen habe und angeblich in London gestorben sei. Antwort des Intendanten auf die Anfrage des Indienrates, 1802. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 24, s.f.

34 Zwischen 1797 und 1802 wurden vier Kinder auf Jamaika getauft, die Philipp Allwood zum Vater hatten: am 21. Dezember 1797 John Allwood, am 24. Januar 1800 Thomas Allwood, am 1. Dezember 1801 Joseph Allwood und 1802 Dorothy Allwood. Kingston Parish Registers, Bd. 1, 1722–1825, gesammelt von David Alan Paterson, <http://www.jamaicanfamilysearch.com/Samples/regkgn01.htm> [letzter Zugriff am 8. Januar 2021]. Es ist also anzunehmen, das Allwood weiterhin Anglikaner blieb und seine Konversion zum Katholizismus nur auf dem Papier bestand. Die Fortsetzung seines Geschäfts mit den Sklaven auf Kuba belegt eine Zeitungsanzeige vom 15. Januar 1802, in der der Verkauf von 260 Sklaven angezeigt wurde, die mit einem dänischen Schiff im Auftrag Felipe Allwoods von der afrikanischen Küste gebracht wurden. Michael Zeuske, *Sklavenhändler, Negeros und Atlantikkreolen*, Berlin 2015, S. 112.

35 Wörtlich heißt es: »Aunque el Gobernador intenta persuadir de la dificultad de que tengan efecto las reales determinaciones para la expulsión de extranjeros, refiriendo las providencias que ha dado con este objeto, no da razón de los resultados que han tenido, que extranjeros existen a la sazón, y los que han salido en su virtud.« Stellungnahme des *fiscal*, 15. April 1803. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 24, s.f.

3. Reformversuche im Indienrat

Das Handlungsfeld *extranjeros* war eine der Kernkompetenzen des Indienrates, der mit den Instrumenten der Naturalisierung, Duldung (*carta de tolerancia* oder *composición*) und Ausweisung regulierend auf die Anwesenheit der Ausländer in den Indias einwirkte.³⁶ Allerdings betraf die Politik gegenüber Ausländern nach Auflösung des Indienministeriums 1790 nicht nur den Zuständigkeitsbereich des Indienrates und der ihm in Rechtsangelegenheiten vorgesetzten *Secretaría de Gracia y Justicia* (Justizministerium). Sofern es sich um ausländische Kaufleute handelte, war auch die für den Handel zuständige *Secretaría de Hacienda* (Finanzministerium) betroffen, und weil die Duldung von Ausländern allgemein Fragen der Sicherheit und der internationalen Politik berührte, fiel sie zudem in die Kompetenz der *Secretaría de Estado* (Staatsministerium).

In den drei Ministerien bestand allerdings keine Einigkeit, wie angesichts der handelspolitischen Situation in den Indias mit den *extranjeros* verfahren werden sollte. Die ungelöste und kontrovers diskutierte Frage war, ob das Monopol aufgehoben und den amerikanischen Untertanen des Königs gleiche Rechte und damit auch der Handel mit Ausländern gewährt oder ob die restriktiven Gesetze aufrechterhalten und die Indias wie eine Kolonie behandelt werden sollten. Ein Beispiel für diese Kontroverse innerhalb der zentralen Regierungsinstitutionen in Madrid stellt der Umgang mit dem Gesuch des Iren Tomás O’Gorman dar. Dieser war mit Frau und drei Kindern vor der Revolution aus Frankreich geflohen, wo er zuvor als Offizier der *Irish Guards* Ludwigs XVI. gedient hatte. Auf den französischen Antillen hatte er Erfahrungen im Anbau von Zuckerrohr und im Betreiben von Zuckermühlen gesammelt und wollte dieses Wissen in Paraguay anwenden, da ihn seine Flucht mittlerweile an den Río de la Plata geführt hatte. Er wandte sich deshalb 1797 an Godoy und bat darum, man möge ihn und seine Familie naturalisieren, ihnen Land in Paraguay zum Errichten einer Plantage geben sowie die Erlaubnis, irische Handwerker und 600 Versklavte zur Bewirtschaftung einzuführen. Er stellte in Aussicht, dass die Ansiedlung der irischen Handwerker der gesamten Provinz zu großem

³⁶ Zu den Kompetenzen des Indienrats allgemein: Alonso Federico González González, *El Consejo de Indias en la crisis de los Consejos y en el nacimiento de la estructura administrativa contemporánea*, in: *Boletín Americanista*, 28 (1978), S. 165–177; Gildas Bernard, *Le Secrétariat d’État et le Conseil espagnol des Indes (1700–1808)*, Genf 1972, S. 15–17.

Nutzen gereichen würde, weil sie Kenntnisse hätten im Pökeln von Fleisch, der Herstellung von Käse und Butter sowie im Gerben, Spinnen, Weben und Färben, weshalb sie die Baumwolle Paraguays verarbeiten könnten.³⁷

Das Justizministerium wollte der Bitte zustimmen, leitete sie aber auch an die übrigen Ministerien weiter, deren Kompetenz betroffen war. Im Finanzministerium war man sehr angetan von dem Projekt und »wünschte, dass noch hunderte Personen wie O’Gorman solche Vorschläge machen und umsetzen würden«.³⁸ Finanzminister Miguel Cayetano Soler befand den Plan ebenfalls für gut, stieß sich aber an der Ansiedlung irischer Handwerker. Er war der Meinung, die Indias sollten auf Landwirtschaft und Bergbau reduziert bleiben, wohingegen Handwerk und Fabrikation dort nicht gefördert werden dürften.³⁹ Diese Vorstellung entsprach der wirtschaftspolitischen Konzeption von Gálvez, die Indias als Kolonie in Abhängigkeit zu halten, die Rohstoffe nach Europa schickte und dafür mit Fertigprodukten aus Spanien versorgt wurde.

Letztlich wollten Finanz- und Staatsministerium das Projekt zwar durchführen, setzten hierfür aber die Naturalisierung des Iren voraus. Die Sache ging deshalb an den Indienrat, der dadurch überhaupt erst von dem Gesuch O’Gormans erfuhr. Der Indienrat stieß sich daran, dass der Ire für ein Projekt naturalisiert werden sollte, das er lediglich plante. Anders als die Ministerien war der Indienrat der Ansicht, O’Gorman könne zu diesem Zeitpunkt nur geduldet und erst dann naturalisiert werden, wenn er seine Pläne tatsächlich umgesetzt habe.⁴⁰ Dies entsprach der gängigen Naturalisierungspraxis, die einen bereits de facto erreichten Zustand der Integration und des Nutzens auch de jure bestätigte. Tatsächlich war O’Gorman in Buenos Aires keineswegs in der Landwirtschaft tätig, sondern im Handel. Als Kaufmann bestand für ihn angesichts der Gefahr, ausgewiesen zu werden, eine gewisse Notwendigkeit, sich naturalisieren zu lassen. Weil er allerdings mit Marie Anne Périchon de Vandeuil, einer Französin, verhei-

37 AGI, Estado, 78, n. 5 (1).

38 Wörtlich heißt es: »En suma, la mesa desearía que un centenar de sujetos como O’Gorman hiciesen y realizasen iguales propuestas«. *Mesa de Hacienda*, 22. Mai 1799. AGI, Indiferente, 1537.

39 Wörtlich: »Púés a la América la debemos considerar como agricultora y minera, y no como artesana y fabricante«. Soler an Urquijo, 2. Juli 1799. AGI, Estado, n. 5(2).

40 *Consulta de Cámara*, 17. August 1803. AGI, Indiferente, 1537.

ratet war, musste er besondere Gründe – seine Projekte – anführen, warum er dennoch naturalisiert werden sollte.⁴¹

Der Indienrat – und ihm folgte der König in einer *Real cédula* – war hierzu allerdings nicht bereit. O’Gorman erhielt deswegen lediglich die Erlaubnis, eine Plantage in Paraguay zu errichten und Versklavte sowie irische Handwerker einzuführen. Zusätzlich bekam er die Auflage, acht Jahre in Paraguay zu leben.⁴² Am Ende wurde der Ire dennoch naturalisiert, wofür allerdings nicht der Nutzen seines Projekts ausschlaggebend gewesen sein dürfte, sondern seine Bereitschaft, 400 Pesos als Spende (*donativo*) an den König zu zahlen, was angesichts der prekären Finanzsituation Spaniens ein gewichtiges Argument war. Der Vizekönig von Buenos Aires sollte allerdings darauf achten, dass die in Aussicht gestellten Projekte tatsächlich umgesetzt würden.⁴³

Nach Auflösung des Indienministeriums und der im gleichen Jahr erfolgten Auflösung der Casa de la Contratación war der Indienrat die einzige Zentralinstitution, die exklusiv mit Amerika befasst war. Allerdings wurde er über viele Vorgänge nicht informiert, wenn die Gouverneure und Vizekönige wie im Falle O’Gormans über die *via reservada* direkt mit den zuständigen Ministerien kommunizierten. Er wusste somit zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht, welche Anweisungen *Hacienda* oder *Estado* bezüglich der Duldung von Ausländern gegeben hatten. Angesichts der Probleme mit Kuba forderte der Indienrat nun eine allgemeine Regel, wie er mit Ausländern in den Indias und besonders den Kaufleuten unter ihnen verfahren sollte, und richtete eine entsprechende Anfrage (*consulta*) an den König.⁴⁴

41 Zur Biographie von Tomás O’Gorman siehe: Jerry W. Cooney, Commerce, Contraband and Intrigue. Thomas O’Gorman in the Río de la Plata, in: Colonial Latin American Historical Review, 13 (2004), S. 31–51. Die Familie seiner Frau wurde 1810 aus Corrientes ausgewiesen, wo sie eine Tabakplantage betrieb. Sie S. 344.

42 Eingabe des Bevollmächtigten von O’Gorman in Madrid, 10. Dezember 1805 und *nota*. AGI, Indiferente, 1537. O’Gorman erneuerte nach der Ablehnung sein Gesuch, wobei er nicht nur auf bereits von ihm Geleistetes, sondern auch auf die positiven Gutachten von Vizekönig, Audiencia, Consulado und Cabildo aus Buenos Aires verwies, die sich alle für ihn aussprachen. Der Indienrat lehnte dieses Gesuch erneut ab, weil O’Gorman nach wie vor den Nachweis schuldig geblieben war, seine Versprechen wahr gemacht zu haben. *Consulta de Cámara*, 17. August 1803. AGI, Indiferente, 1537.

43 Der König an den Vizekönig von Buenos Aires, 27. November 1807. RAH, Col. Mata Linares, vol. 120, fols. 370r–371r.

44 Indienrat, 15. April 1803. AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 24. Die Abkehr von der Kasuistik und die Hinwendung zur Norm waren seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine allgemeine Tendenz in der metropolitanen Regierungspraxis. Siehe auch Kap. IV.4. Dafür war unter anderem auch die Überforderung der Verwaltung mit Einzelfällen verantwortlich, dem zu begegnen die Orientierung an den Normen einen Ausweg bot. Jean-Pierre Dedieu, El aparato de gobierno de

Aufgrund der bereits erwähnten Kompetenzüberschneidungen entschied Justizminister José Antonio Caballero, der die *consulta* des Indienrates erhielt, sie den beiden Ministern, die neben ihm betroffen waren, ebenfalls vorzulegen. Um eine Entscheidung herbeizuführen, bat er sie am 4. Mai 1803 um eine gemeinsame Konferenz, in der die Politik gegenüber Ausländern neu geordnet werden sollte.⁴⁵ Für die anberaumte Sitzung wurde der Indienrat um ein Gutachten als Entscheidungsgrundlage gebeten. Dessen Mitglieder verfügten über die notwendige juristische Expertise und seit Ende des 18. Jahrhunderts auch über praktische Regierungserfahrung in den Indias, weil der Indienrat zunehmend mit Juristen besetzt war, die zuvor an amerikanischen Audiencias gedient hatten.⁴⁶

Bei der Anfertigung des Gutachtens folgte der Indienrat der kasuistischen Methode. Er ließ sich für die Entscheidungsfindung alle Dokumente aus den Archiven des Indienrats und des Staatsministeriums zusammensstellen, die sich auf die Duldung und Ausweisung von Ausländern bezogen. Die daraus hervorgegangene Akte mit dem Titel *Expediente general sobre expulsión de extranjeros de Indias* umfasst nicht nur die *Reales cédulas*, die während der letzten 80 Jahre die Ausweisung von Ausländern aus den Indias – insbesondere aus Kuba und Havanna – angeordnet hatten, sondern alle möglichen Dokumente, die Ausländer zum Thema hatten.⁴⁷ Um statistisches Datenmaterial zu Bevölkerung oder Handel bemühte sich der Indienrat dagegen nicht, obwohl die gelehrte Öffentlichkeit bereits forderte, politische Entscheidungen nicht mehr nur auf der Grundlage von Gesetzen, Privilegien und bereits entschiedenen Rechtsfällen zu treffen, sondern anhand von Daten, die die Wirklichkeit beschrieben.⁴⁸ In dem Gutachten wurden zudem

la Monarquía española en el siglo XVIII, in: Más Estado y más mercado. Absolutismo y economía en la España del siglo XVIII, hg. v. Guillermo Pérez Sarrión, Madrid 2011, S. 53–73, hier S. 72.

45 Oficio von Caballero (*Gracia y Justicia*) an Soler (*Hacienda*) und Cevallos (*Estado*). AGI, Indiferente, 1537, s.f.

46 Mark A. Burkholder, The Council of the Indies in the Late Eighteenth Century. A New Perspective, in: *Hispanic American Historical Review*, 56 (1976), S. 404–423, hier S. 417–421; Rafael García Pérez, *El Consejo de Indias durante los reinados de Carlos III y Carlos IV*, Pamplona 1998, S. 135–136.

47 Wörtlich heißt es in den Akten: „Carpetas, pedidos y apuntes confidenciales que se encontraban fuera de su lugar, pero que conviene conservar, porque dan luz sobre algunos puntos del expediente a que se refieren“. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 14.

48 Ein in Buenos Aires vom Consulado unterstützter Artikel des *Correo de Comercio* forderte beispielsweise 1810 vom Vizekönig, die Statistik voranzutreiben, da ohne sie keine zutreffenden Entscheidungen gefällt werden könnten. Statistik – gerade auch in Bezug auf die Bevölkerung – sei eine Notwendigkeit, um das öffentliche Wohlergehen zu befördern. *Correo de Comercio*, 14.

weder die Ansichten der liberalen politischen Ökonomie berücksichtigt, dass eine restriktive Gesetzgebung für Handel und Gemeinwohl schädlich sei, noch die konkreten ökonomischen Interessen der kubanischen Eliten am Handel mit Ausländern.

Aus den von ihm zusammengestellten Dokumenten zog der Indienrat die Schlussfolgerung, dass die restriktiven Gesetze gegen ausländische Kaufleute beizubehalten seien, weil diese Rechtsnorm schon immer existiert und Anwendung gefunden habe. Dies betreffe auch Angloamerikaner, deren Aufenthalt auf Kuba weder durch die Instruktion von 1777 erlaubt noch politisch ratsam sei.⁴⁹ Damit verzichtete der Indienrat darauf, Reformen vorzuschlagen, die eine sich verändernde politische und ökonomische Situation in Amerika berücksichtigten und damit als Antwort auf einen Diskurs geeignet gewesen wären, in dem immer offenere Kritik an den restriktiven Gesetzen und damit an der spanischen Herrschaft geübt wurde.

Die *consulta* des Indienrates und sein Gutachten wurden 1803 allerdings nicht beantwortet, denn die Konferenz der drei Ministerien fand – aus nicht überlieferten Gründen – nicht statt, sodass es auch nicht zu einer Neuordnung der Politik gegenüber Ausländern kam. Darauf wurde der Indienrat aufmerksam, als 1807 ein Naturalisierungsgesuch des Schotten Charles Fraser bei ihm einging. Fraser lebte seit 1789 auf Kuba, wo er im Handel tätig war und auch eine Hacienda besaß.⁵⁰ Um in diesem konkreten Fall entscheiden zu können und eine Richtschnur für weitere vergleichbare Gesuche zu haben, wiederholte der Indienrat seine Bitte, die Minister von *Estado* und *Ha-*

April 1810, hg. v. Museo Mitre, Buenos Aires 1913 (=Documentos del Archivo de Belgrano, Bd. 2), S. 68–69. Humboldt kritisierte in seinem Tagebuch, dass die Duldung »statist[ische] Untersuchungen«, die der *tesorero* der *Real Hacienda* in Cumaná, Manuel Navarrete, über »die Menschenzahl, Consumption usw. der Provinz« Venezuela angestellt hatte, um »den Brandtweinimport aus Katalonien durch lokale Produktion auf königliche Rechnung ersetzen und so auch den Zuckerrohranbau vorantreiben, [...], unbelohnt und unbeachtet geblieben sind, weil [der] Intendente D[on] Estévan Fernández de León dem estanco als einer ihm nützlichen Geldchemie [!] sehr hold war.« Humboldt, *Reise durch Venezuela*, S. 370.

49 AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 12, 14 und 15. Laut Gutachten fand sich im Archiv der *Secretaría de Estado* lediglich ein Dokument, das die Duldung von Ausländern auf Kuba zum Thema hatte, aber unzählige, die das Gegenteil belegen würden. Bei dem Dokument der Duldung handelte es sich um eine Anweisung, die im Jahr 1800 an Someruelos ging, französische Flüchtlinge auf Kuba zu dulden, nämlich die *Real orden* vom 12. Februar 1800 (siehe hierzu S. 142, Fn. 178). Francisco Hurtado de Mendoza, *Archivar der Secretaría de Estado*, an Antonio Porlier, Präsident des Indienrates, 14. Mai 1803. AGI, Estado, 86a, n. 17 (3c) und (4).

50 Frasers Gesuch wurde von Someruelos, vom Prokurator der Stadt Havanna und durch neun *vecinos* unterstützt. *Carta naturaleza Carlos Fraser 1807*. AGI, Indiferente, 1537, s. f.

cienda mögen sich mit dem von *Gracia y Justicia* verständigen, um eine allgemeine Regel festzulegen.⁵¹ Die nun zum zweiten Mal erbetene Konferenz der drei Minister fand abermals nicht statt, weshalb der Indienrat im Fall Frasers entschied, ihm aufgrund der negativen Stellungnahmen der *Contaduría* und des *fiscal* die Naturalisierung zu verweigern und stattdessen dem Generalkapitän Kubas zu verordnen, ihn auszuweisen. Bei dieser Gelegenheit sollte Someruelos die Verwunderung des Indienrates übermittelt werden, mit welcher Leichtigkeit Ausländer auf Kuba geduldet würden.⁵²

In der Zwischenzeit hatte der Indienrat eine weitere Anfrage erhalten, die sich auf die Frage bezog, wie mit den *extranjeros* in den Indias verfahren werden sollte. Der französische Botschafter in Madrid setzte sich 1804 für Juan Durrey und weitere aus Mexiko ausgewiesene Franzosen ein, »damit ihnen nicht verwehrt würde, sich in diesem Herrschaftsbereich [Neuspanien] anzusiedeln«. ⁵³ Der *fiscal* des Indianrates lehnte die Ansiedlung von *extranjeros* in den Indias weiterhin grundsätzlich ab, wobei er die gebräuchlichen Rechtfertigungsnarrative zur Begründung anführte. Aufgrund der Unterschiede in Religion, Sitten und Vorstellungswelt (»ideas«) seien sie eine Gefahr für die spanische Herrschaft. Nachteilig würde sich zudem auswirken, dass durch sie Reichtum aus Amerika in ihre Heimatländer abflösse. Im Fall Durreys hielt er es allerdings aus politischen Gründen für vertretbar, ihn zu dulden, um Napoleon diesen Gefallen zu tun.⁵⁴ Die Entscheidung lag allerdings beim König, der die Bitte des französischen Botschafters entschieden zurückwies: Denn

»es ist von größter Wichtigkeit, dass sich Ausländer nicht in meinem amerikanischen Herrschaftsbereich ansiedeln, weshalb ich keine Zweifel habe, dass der Indienrat in Fortsetzung seines eifrigen Dienstes für mich mit Strenge über der Beachtung der Indiangesetze bezüglich dieses Punktes wacht.«⁵⁵

51 Nota des Indienrates vom 30. September 1807. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2.

52 *Dictamen de la Cámara*, 4. November 1807. AGI, Indiferente, 1537, s.f.

53 RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fols. 264v-265r.

54 *Ibid.*, fol. 261r.

55 Wörtlich: »Siendo de la mayor importancia que no se establezcan extranjeros en mis dominios de América, no dudo que el Consejo en continuación de su celo por mi servicio, velará con firmeza en la observancia de las leyes de Indias relativas a este punto«. *Real orden* vom 5. Januar 1805. RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fol. 260r. Wer hinter dieser Anordnung des Königs stand, ist nicht überliefert. Es lässt sich aber vermuten, dass sie auf Godoy zurückging, der zu diesem Zeitpunkt de facto die Regierungsgeschäfte führte.

Den zentralen Regierungsinstitutionen in Madrid gelang es letztlich nicht, in einer sich verändernden handelspolitischen Situation im Atlantik und angesichts der immer offeneren Kritik an der restriktiven Gesetzgebung einen Modus zu finden, wie Hispanoamerika auch in rechtlicher Hinsicht für Ausländer und den Handel mit ihnen geöffnet werden könnte. Stattdessen reagierte Madrid mit Ausnahmeregelungen, die ohne Kohärenz und Richtung waren.⁵⁶ Letztlich wurde eine Reform sowohl durch unklare Kompetenzen und institutionelles Chaos in den zentralen Institutionen der metropolita- nen Regierung verhindert als auch durch die fehlende Bereitschaft des Indienrates, sich an eine veränderte Situation anzupassen.

Der Indienrat reagierte auf die Probleme im Handlungsfeld *extranjeros* mit der Rationalität des Rechts, ohne sich der ökonomischen Rationalität des Liberalismus zu öffnen.⁵⁷ Den Unterschied zwischen den beiden Rationalitäten beschreibt Foucault wie folgt:

»Die politische Ökonomie denkt über Regierungspraktiken nach, und sie befragt diese Praktiken nicht auf ihr Recht, um festzustellen, ob sie legitim sind oder nicht. Sie betrachtet sie nicht vom Gesichtspunkt ihres Ursprungs aus, sondern vom Gesichtspunkt ihrer Wirkungen, indem sie sich beispielsweise nicht fragt: Was berechtigt einen Souverän dazu, die Steuern zu erhöhen?, sondern ganz einfach: Was wird geschehen, wenn man eine Steuer erhöht [...]?»⁵⁸

Eine Ökonomisierung des politischen Denkens lässt sich während des 18. Jahrhunderts auch in Spanien beobachten, wo Reformminister die Freiheit des Handels und die Aufhebung von Privilegien begrüßten – allerdings nicht als allgemeines Prinzip im Sinne des Liberalismus, sondern in den Grenzen des kolonialen Merkantilismus.⁵⁹ Der Indienrat als die nach Auflösung des Indienministeriums einzige zentrale Behörde, die für ganz Hispanoameri-

56 Carmen Parrón Salas, La dislocacion del comercio americano y las ultimas tentativas normalizadoras (1808–1818), in: Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas, 30 (1993), S. 153–182, hier S. 181.

57 Zur juristisch-politischen Rationalität versus der liberalen politischen bzw. ökonomischen Rationalität siehe allgemein: Matthias Bohlender, Wie man die Armen regiert. Zur Genealogie liberaler politischer Rationalität, in: Leviathan, 26 (1998), S. 497–521.

58 Foucault, Geschichte der Gouvernamentalität, S. 32.

59 Gittermann, Die Ökonomisierung des politischen Denkens, S. 254. In seinem *Proyecto económico* von 1762 bezeichnete beispielsweise Bernardo Ward die politische Ökonomie als Grundlage für das Regierungshandeln in Hispanoamerika: »En Indias, como en otras partes, se debe considerar en punto de gobierno, el político y el económico. Por gobierno económico entiendo, la buena policía, el arreglo del comercio, el modo de emplear utilmente a los hombres, el de cultivar las tierras, mejorar sus frutos, y todo aquello que conduce á sacar el mayor beneficio de un País.« Zitiert von Pietschmann, Consciencia de identidad, S. 1357.

ka verantwortlich war, verteidigte zu Beginn des 19. Jahrhunderts allerdings eine juristische Rationalität.⁶⁰ Er fragte nicht nach den Folgen, was geschehen würde, wenn der Exklusionsmechanismus aufgehoben und man ausländischen Kaufleuten den Handel mit den Indias gewährte. Auch beschäftigte er sich nicht damit, was geschehen würde, wenn die restriktiven Gesetze in Kraft blieben. Er fragte nach dem Herkommen des Rechts, indem er aus den von ihm konsultierten Akten die Schlussfolgerung zog, dass die Exklusion der *extranjeros* aus den Indias ein wesentliches Element der Rechtsordnung sei und deshalb beibehalten werden müsse.

Hätte eine zentrale Institution, die wie das Indienministerium unter Gálvez Zuständigkeiten und Expertise vereinte, notwendige Reformen einleiten können? Vizekönig Branciforte war der Meinung, dass es für die Regierung Amerikas gut wäre, wenn es wieder ein zentrales Indienministerium gebe, in dem alle Angelegenheiten zusammengefasst wären.⁶¹ Auch wenn sein Vorschlag an Godoy nicht uneigennützig war, weil er das Amt eines Indienministers für sich beanspruchte, so war seine Diagnose dennoch zutreffend: Denn die fehlende zentrale Steuerung erschwerte die Versuche der Metropole, auf die wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in den Indias adäquat zu reagieren.

Der Indienrat wusste aufgrund der fehlenden Abstimmung in den zentralen Regierungsinstitutionen mitunter nicht, wie er entscheiden sollte, weshalb seit 1797 Anfragen, Gesuche und Beschwerden, die an ihn herangetragen wurden, teilweise nicht mehr beantwortet wurden.⁶² Mit der

60 Siehe allgemein zum Bestreben des Indienrats, mit seinen Gutachten zu sicherzustellen, dass politische Entscheidungen einer Logik des Rechts folgten. Rafael D. García Pérez, *El Consejo de Indias en la Corte de Felipe V. Lógica jurídica y lógica política en el gobierno de América*, in: *El gobierno de un mundo. Virreinos y audiencias en la América hispánica*, hg. v. Feliciano Barrios Pintado, Cuenca 2004, S. 167–202, hier S. 188–189.

61 Torres Puga, *Centralización y pugnas*, S. 54, und *ibid.*, Fn. 42.

62 Ein Beispiel hierfür ist die oben genannte Ausweisung der Ausländer aus Kuba. Nach 1801 verzichtete der Indienrat darauf, seine diesbezüglich bereits vier Mal vergeblich gestellte Forderung zu erneuern. Ein weiteres Beispiel ist die Ausweisung der Ausländer aus Río de la Plata 1804/05. Wie bereits dargelegt, verzichtete der Indienrat darauf, den Vizekönig trotz der Beschwerden aus Buenos Aires zu ermahnen, entschiedener gegen die *extranjeros* vorzugehen. In beiden Fällen nahm der Indienrat die für ihn offensichtliche Regelverletzung hin, ohne zu intervenieren, weil sich die Politik gegenüber Ausländern auf dem Prüfstand befand. Das Schweigen des Indienrates lässt sich auch in anderen Bereichen der Politik feststellen, z.B. den *blanqueamientos*. Damit wurde ein juristischer Akt bezeichnet, mit dem der König einer Person unabhängig von ihrer Hautfarbe den Status eines Weißen zusprach. Da diese Praxis in Venezuela auf Kritik stieß, gewährte der Indienrat seit 1803 keine weiteren *blanqueamientos*, bis nicht eine einheitliche Regelung ge-

Abdankung Karls IV., der Absetzung seines Sohnes Ferdinand VII., der napoleonischen Besetzung Spaniens 1808 und der Auflösung des Indienrates verminderten sich die Interventionsmöglichkeiten aus dem Zentrum des spanischen Imperiums noch deutlicher.⁶³ In dem Maße, in dem die zentrale Regierung in Madrid als regulierende Instanz ausfiel, reduzierte sich auch der Einfluss der königlichen Autorität im Handlungsfeld *extranjeros*.

Auf Kuba ignorierten die Generalkapitäne metropolitane Anordnungen und lokale Beschwerden, die den Interessen der mächtigen *hacendados* widersprachen. So reagierten sie nicht auf die Ausweisungsanordnungen des Indienrates, duldeten die Handelsaktivität ausländischer Kaufleute auf der Insel, ließen den Consulado bei der Naturalisierung von *extranjeros* mitwirken und akzeptierten – um den Handel Kubas mit den Vereinigten Staaten nicht zu gefährden – inoffiziell die Vertreter der nordamerikanischen Regierung. Besonders Someruelos nutzte virtuos die Möglichkeiten, die das koloniale Rechtssystem bot, um das Handlungsfeld *extranjeros* im Interesse der kubanischen Eliten zu regulieren, ohne sich dabei des Ungehorsams verdächtig zu machen.⁶⁴ Als nach 1808 – wie bereits beschrieben – die Anwesenheit der französischen Emigranten zu Unruhen in der Bevölkerung und politischen Konflikten führte, ordnete sich der Generalkapitän völlig den Wünschen des Cabildo von Havanna unter und ließ eine massive Ausweisung durchführen. Der Cabildo Havannas sah keinerlei Grund, sich gegen eine Regierung zu wenden, die den Interessen seiner Mitglieder diene und den Handel offenhielt. In einer Petition von 1810 kritisierte er zwar die Korruption Godoy und die von ihm mit Lizenzen begünstigten Kaufleute, weil

funden wäre. Zu der kam es bis zum Ende der Kolonialzeit allerdings nicht mehr. Ann Twinam, *Purchasing Whiteness. Conversations on the Essence of Pardo-ness and Mulatto-ness at the End of Empire*, in: *Imperial Subjects. Race and Identity in Colonial Latin America*, hg. v. Andrew B. Fisher und Matthew D. O'Hara, Durham 2009, S. 141–165, hier S. 142–143.

63 Adelman, *Sovereignty and Revolution*, S. 7–10.

64 Exemplarisch ist Someruelos' Umgang mit einem Protest von 28 Kaufleuten, die am 28. Mai 1805 die Ausweisung von 22 namentlich genannten ausländischen Kaufleuten forderten und drohten, die Beschwerde vor den König zu bringen. Die von Someruelos präsierte Junta des Consulado wies den Protest unter anderem mit dem Argument zurück, dass die Regierung über die Einhaltung der Gesetze wachen würde. Zwar sagte Someruelos zu, den Fall jedes angezeigten *extranjero* zu prüfen. ARNAC, *Asuntos Políticos*, leg. 9, n. 18. Da keine Ausweisungen überliefert sind, ist anzunehmen, dass der Generalkapitän die Beschwerden durch das Verfahren ins Leere laufen ließ. Eine andere Strategie von Someruelos bestand darin, Entscheidungen, die den königlichen Anordnungen widersprachen, zur Konsultation an den König zu senden, sie aber provisorisch durchzuführen. Zu Someruelos' politischer Strategie siehe auch: Vázquez Cienfuegos, *Tan difíciles tiempos*, S. 128.

letztere das Monopol verteidigten. Der Cabildo bat aber gleichzeitig darum, dass die Amtszeit von Generalkapitän Someruelos verlängert würde.⁶⁵

Auf Kuba brachte der weitgehende Konsens zwischen lokalen Eliten, Korporationen und Regierung, den Handel mit dem Ausland und die Anwesenheit der ausländischen Kaufleute zu dulden, politische Stabilität mit sich. In Buenos Aires waren die lokalen Eliten dagegen gespalten. Auf der einen Seite standen die Kaufleute um Martín de Álzaga, die ihre institutionelle Machtbastion in Cabildo und Consulado dazu einsetzten, das Monopol zu verteidigen und die Ausweisung ihrer ausländischen Konkurrenten zu fordern. Auf der anderen Seite befanden sich die *hacendados* und die Sklavenhändler um Tomás Antonio Romero, die im Verbund mit den Vizekönigen und Teilen der kolonialen Bürokratie den Handel mit Neutralen weitgehend begrüßten. Der Konflikt zwischen den antagonistischen Gruppen führte zu erheblicher politischer Instabilität, die nicht mehr durch die regulierende Autorität des Königs aufgefangen wurde. Weder ermahnte die Regierung in Madrid die Vizekönige Sobremonte und Liniers, Ausweisungen durchzuführen, wie sie Cabildo und Consulado unter Verweis auf das Gesetz forderten, noch genügte die Autorität des Königs, um die Position der Vizekönige in Buenos Aires zu stützen.⁶⁶ Die eigenmächtige Absetzung Sobremontes durch den Cabildo nach der gescheiterten Invasion der Briten ist das erste Beispiel für einen Konflikt, bei dem der König als Garant der Rechtsordnung und als Schiedsrichter in Konflikten ausfiel. In Buenos Aires wiederholte sich diese Konstellation unter den Vizekönigen Liniers und Cisneros zwischen 1808 und 1810.⁶⁷

65 *Representación* vom 4. Juli 1810. OHCH, Actas del Cabildo del ayuntamiento de Habana, Bd. 78, fol. 297.

66 Die ideellen Grundlagen politischer Macht wandelten sich in Buenos Aires zu dieser Zeit: Die Erfahrung der britischen Invasion, an deren Zurückschlagung die Bevölkerung großen Anteil hatte, trug zu einer neuen, auf dem Willen des Volkes beruhenden Legitimität bei, die an die Stelle der sich in den Amtsträgern manifestierenden königlichen Autorität trat. Siehe: Ana Laura Montani, *De la legitimidad monárquica a la legitimidad moderna. La Revolución de Mayo y la creación de una nueva cultura política en Buenos Aires*, in: *Memoria Académica*, 2007, http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/trab_eventos/ev.9634/ev.9634.pdf [letzter Zugriff am 9. Januar 2021]; Pablo Andrés Cuadra Centeno; María Laura Mazzoni, *La invasión inglesa y la participación popular en la reconquista y defensa de Buenos Aires 1806–1807*, in: *Anuario del Instituto de Historia Argentina*, 11 (2011), S. 43–71.

67 Zur handelspolitischen Situation in Buenos Aires und zur Frage der Ausländer zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Eduardo R. Saguier, *La crisis de circulación y la lucha contra el monopolio comercial español en los orígenes de la revolución de independencia. El caso de Buenos Aires en el siglo XVIII*, in: *Revista Complutense de Historia de América*, 18 (1993), S. 149–194; Jeremy Adelman, *Republic of Capital. Buenos Aires and the Legal Transformation of the Atlantic World*, Stanford

4. Epilog: Die Aufhebung der restriktiven Ordnung (1808–1821)

In diesem Epilog behandle ich die Versuche zu einer Neuordnung des Handlungsfelds *extranjeros* während der Regierung der *Junta suprema* und der Regentschaftsregierung sowie bei der verfassungsgebenden Versammlung der Cortes von Cádiz. Es kam zur paradoxen Situation, dass genau in dem Moment, als die Regierungen in Neuspanien, Río de la Plata und Kuba so rigoros gegen Ausländer bzw. Franzosen vorgingen, wie es während der Kolonialzeit unüblich gewesen war, in Cádiz die Öffnung Amerikas für Ausländer debattiert wurde. Forderungen nach freiem Handel, populationistische Überlegungen und allgemein humanitär-liberale Ideale verschafften sich dort Gehör, sodass man die restriktiven Gesetze in Frage stellte und als nicht mehr zeitgemäß betrachtete.

Die im Namen Ferdinands VII. regierende *Junta suprema* verkündete am 22. Januar 1809, dass die Indias keine Kolonien mehr seien. Allerdings folgten auf dieses Dekret keine Maßnahmen, die den amerikanischen Spaniern, den *criollos*, tatsächlich gleiche Rechte gegeben hätten. Entgegen der Erwartung vieler Hispanoamerikaner blieb das Monopol formal in Kraft, und seine Befolgung wurde von Cádiz aus auch eingefordert. Am 10. Juli 1809 erließ die *Junta suprema* ein Dekret, mit dem sie die Amtsträger in den Indias unterrichtete, dass eine Reihe britischer Expeditionen England mit dem Ziel verlassen hätte, Handel mit Hispanoamerika zu treiben. Das Bündnis, das nun zwischen Spanien und Großbritannien bestand, sollte ihnen angeblich als Rechtfertigung dienen, was die Junta allerdings ablehnte. Stattdessen forderte sie die Amtsträger auf, die britischen Handelsschiffe abzuweisen und die Indiensetze einzuhalten.⁶⁸ In Havanna kritisierte der Prokurator des Cabildo diese Anordnung, denn er bezeichnete den Handel mit Neutralen als eine absolute Notwendigkeit für Kuba. Der Generalkapitän versprach hier Abhilfe und wollte sich deshalb an die *Junta*

1999; Gerardo Marcelo Martí, *El fracaso de Cisneros y la Revolución de Mayo*, Villa Martelli 2010, S. 190–201; Zacarías Moutoukias; Samuel Amaral, *Las tramas de la acción política. Crisis fiscal, tolerancia comercial y construcción institucional* (Buenos Aires, 1809), in: *Anuario del Instituto de Estudios histórico sociales*, 25 (2010), S. 97–117; Peter Blanchard, *Fearful Vassals. Urban Elite Loyalty in the Viceroyalty of Río de la Plata, 1776–1810*, Pittsburgh 2020; Tjarks; Vidaurreta, *El comercio inglés*; Colomer Pellicer, Baltasar Hidalgo de Cisneros; Böttcher, *Monopol und Freihandel*; Biersack, *Identidad, pasaportes y vigilancia política*.

⁶⁸ *Real orden* vom 10. Juli 1809. AGI, Chile, 206, s.f.

suprema wenden.⁶⁹ Als nach der Absetzung von Cisneros die revolutionäre Regierung in Buenos Aires die Korrespondenz des Vizekönigs öffnen ließ, wurde bekannt, dass er von der Junta angewiesen worden war, die Häfen für den Handel mit dem Ausland wieder zu schließen und die restriktiven Gesetze rigoros anzuwenden. Dieses Doppelspiel der Junta, gleiche Rechte in Aussicht zu stellen, aber gleichzeitig das Monopol aufrecht zu erhalten, rief – laut den Informationen des britischen Gesandten in Rio de Janeiro – Empörung in Buenos Aires hervor.⁷⁰

Ein Versuch, den Handel per Dekret der Regentschaft (die Anfang 1810 als Zentralregierung der *Junta suprema* gefolgt war) offiziell zu öffnen, scheiterte im Mai 1810. Am 17. Mai – also kurz vor Ausbruch der Revolution in Buenos Aires – wurde eine *Real orden* in Cádiz gedruckt, die das Monopol beendete und den Indias den Handel mit dem Ausland gewährte. Die Regentschaftsregierung autorisierte das Dekret allerdings nicht, weshalb es nicht publiziert, sondern vernichtet wurde. Die Hintergründe dieser Aktion sind bis heute nicht ganz geklärt. Wahrscheinlich ging sie auf die Initiative von Esteban Fernández de León zurück, der als ehemaliger Intendant von Venezuela nun Mitglied im Regentschaftsrat war und die Überzeugung teilte, dass die Öffnung des Handels absolut notwendig sei, wenn Spanien seine Herrschaft in Amerika nicht aufs Spiel setzen wollte. In einer Denkschrift prangerte er die Ungerechtigkeit des Monopols an und warnte, ausländische Nationen wüssten den Unmut in den Indias zu nutzen: Sie würden die spanische Herrschaft als Unterdrückung und Tyrannei darstellen, wobei sie ihnen gleichzeitig jede Hilfe anböten, um ihr Joch abzuschütteln.⁷¹ Ob Fernández de León das Dekret eigenmächtig verfasst hatte und es deshalb zurückgezogen wurde oder ob die Regentschaft auf Druck der Kaufmannschaft von Cádiz ihr Vorhaben, den Handel zu öffnen, in letzter Minute widerrief, bleibt unklar.⁷²

Rafael Morant, der 1814 in Cádiz an einer Reform des Handels arbeitete und zu diesem Zweck die vorhandenen Akten einsah, bemerkte, dass die

69 Cabildo vom 14. März 1810. OHCH, Actas del Cabildo del ayuntamiento de Habana, Bd. 78, fols. 116–127.

70 Strangford an Wellesley, 23. Juli 1810, in: Mayo documental, Bd. 12, S. 234–235.

71 Manuel Lucena Salmoral, La orden apócrifa de 1810 sobre la »libertad de comercio« en América, in: Boletín Americanista, 28 (1978), S. 5–21.

72 Michael P. Costeloe, Spain and the Latin American Wars of Independence. The Free Trade Controversy, 1810–1820, in: Hispanic American Historical Review, 61 (1981), S. 209–234, hier S. 210; Patrycja Jakóbczyk-Adamczyk, Allies or Enemies. Political Relations between Spain and Great Britain during the Reign of Ferdinand VII (1808–1833), Frankfurt a. M. 2015, S. 170–171.

vielen Schreiben der Amtsträger aus Amerika, in denen seit 1808 dringend eine Öffnung des Handels mit dem Ausland gefordert wurde, unbeantwortet geblieben waren. Er vermutete, der Druck des Consulado von Cádiz sei hierfür verantwortlich gewesen.⁷³ Fernández de León konnte sich in Cádiz jedenfalls nicht durchsetzen. Das Freihandelsdekret von 1778, das den Handel zwischen Spanien und den Indias geöffnet hatte, aber den direkten Handel der Indias mit ausländischen Häfen verbot, blieb offiziell bis 1828 bestehen.⁷⁴

Die Frage, wie mit den *extranjeros* in Amerika verfahren werden sollte, kam in Cádiz auf die Tagesordnung, als über eine Anfrage des Iren Charles Rawlinson zu entscheiden war, der eine Plantage auf Puerto Rico errichten wollte. Der *Contador general de Indias* riet zwar davon ab, seiner Bitte zu entsprechen, denn er war der Meinung, aufgrund der Zeitumstände dürften keine weiteren Ausländer in Amerika angesiedelt werden. Der *Consejo y Tribunal supremo de España e Indias*, in dem die bisherigen Räte fusioniert waren, folgte diesem Gutachten zunächst nicht, sondern nahm Rawlinsons Anfrage zum Anlass, um die Politik gegenüber den *extranjeros* neu zu regeln.⁷⁵ Für die Beratungen am 12. März 1810 forderte der Rat die vorhandenen Akten an, um sich ein Bild zu machen, wie Bleiberecht und Ausweisungen in den letzten Jahren gehandhabt worden waren. Zusätzlich zog man die neuesten Akten hinzu, mit denen die Kolonialregierungen Rechenschaft darüber gaben, wie sie die *Real orden* zur Ausweisung der Ausländer vom April 1809 in die Tat umgesetzt hatten.⁷⁶ Die Beratungen gestalteten sich schwierig, denn

»die Unterschiede, die in den einzelnen Repräsentationen [Rechenschaftsberichte über die Umsetzung des Ausweisungsdekrets vom April 1809; M.B.] feststellbar sind, [...] machen es notwendig, jede einzeln zu beraten.«⁷⁷

In Amerika hatte sich der Umgang der Regierungen mit den *extranjeros* aufgrund der fehlenden metropolitanen Steuerung so stark ausdifferenziert, dass es nicht möglich war, eine einheitliche Linie festzustellen, um daraus eine allgemeine Regel abzuleiten. Die Beratungen wurden nie abgeschlossen.

73 Morant, *Sobre si es o no conveniente*, BNE, Mss 8556, fols. 7v–16r.

74 Carlos Martínez Shaw, *América en las Cortes de San Fernando-Cádiz*, in: Cortes y Constitución de Cádiz. 200 años, hg. v. José Antonio Escudero López, Bd. 2, Madrid 2011, S. 165–183, hier S. 174.

75 Petition vom 10. Dezember 1809; *Contador general* vom 15. Januar 1810; *Consejo* vom 14. April und 18. August 1810. AGI, Ultramar, 409, s.f.

76 AGI, Ultramar, 19, exp. 1, n. 24.

77 Stellungnahme des *fiscal* des *Consejo* vom 30. Oktober 1810. Ibid.

Als man die Akten im November 1811 beim Tod Miguel de Herreras fand, wurde das Verfahren mit dem lapidaren Hinweis beendet, die Akten zu archivieren.⁷⁸ Damit war auch dieser letzte Versuch der metropolitanen Regierung, das Handlungsfeld *extranjeros* neu zu ordnen, ohne Ergebnis geblieben.

Die Cortes beschäftigten sich mit der Frage der *extranjeros* in den Indias, als der Generalkapitän Kubas, Someruelos, anfragte, ob und wie die ihm angeordnete Kriegsrepressalie gegen die Franzosen auf der Insel durchzuführen war. Konkret ging es um die Frage, wie mit den Gütern naturalisierter Franzosen umgegangen werden sollte, die aus Kuba geflohen waren.⁷⁹ José Mejía Lequerica, der Delegierte von Quito, schlug vor, deren Güter zum Verkauf freizugeben: Denn nicht nur die Staatskasse benötige aufgrund des Krieges Geld, sondern die Verwaltung von Plantagen durch den Staat sei bekanntermaßen wenig effektiv. Als am Tag darauf über den Vorschlag debattiert wurde, widersprach Andrés de Jáuregui, der Delegierte Havannas, diesem Vorschlag. Er war der Ansicht, die naturalisierten Franzosen müssten nach Ende des Krieges ihre Güter zurückerhalten, wenn sie sich nichts hatten zuschulden kommen lassen.⁸⁰

Die darauffolgende Diskussion in den Cortes drehte sich um die Frage des Rechts auf Eigentum und darum, ob naturalisierte Franzosen wie Spanier zu behandeln waren. Anders als Someruelos auf Kuba bestritt ihnen Mejía Lequerica, als Spanier zu gelten, denn die Generalkapitäne hätten sich das Recht, Naturalisierungen vorzunehmen, zu Unrecht angeeignet. Da er selbst lange in der *Contaduría de Indias* gedient habe, wo er viele Naturalisierungsgesuche geprüft habe, könne er mit Gewissheit sagen, dass »alle, die sie [die Naturalisierungsurkunde; M.B.] nicht bekamen, ausgewiesen werden mussten und müssen, solange das Gesetz nicht widerrufen wird.«⁸¹ Mejía Lequerica legte ein allgemeines Vorgehen gegen in den Indias lebende Franzosen nahe, und zwar auch gegen solche, die verheiratet waren und Kinder

78 In einer Notiz auf den Akten heißt es: »Por muerte de Don Miguel de Herrera se halló este expediente con otros sin tener curso alguno [...]. Archívese«. Ibid.

79 AGI, Indiferente, 804, VII, n. 5, fols. 5r–6v. Siehe auch: Sigfrido Vázquez Cienfuegos, *La élite habanera y los refugiados franceses de Saint-Domingue*, in: *Élites Urbanas en Hispanoamérica, de la conquista a la independencia*, hg. v. Manuela Cristina García Bernal, Luis Navarro García und Julián B. Ruiz Rivera, Sevilla 2005, S. 213–227, hier S. 223–225.

80 Sitzung vom 19. Juli 1811, in: *Diario de Sesiones de las Cortes Generales y Extraordinarias*, Nr. 290, S. 1467–1471.

81 Wörtlich: »Todos los que no la tenían, debieron y deben ser expelidos, mientras que la ley no se derogue.« Ibid., S. 1471.

hatten. Dies hielt allerdings der Präsident der Cortes, Vicente Morales Duárez, für nicht durchführbar, da eine solche Maßnahme auch vielen Spaniern schaden würde. Die Versammlung beschloss letztlich, die Regentschaft um weitere Information zu bitten, und vertagte die Entscheidung.⁸²

Der *Consejo y Tribunal supremo de España e Indias* hatte bereits am 12. Juni 1811 Regeln vorgelegt, wie die Repressalien in Amerika umzusetzen seien. Sie sollten an Franzosen vollzogen werden, die nicht naturalisiert waren. Deren Güter waren zu konfiszieren und sie selbst auszuweisen. Zusätzlich wollte der *Consejo* dem Generalkapitän Kubas die Kompetenz entziehen, Naturalisierungen vorzunehmen.⁸³ Diese Regeln sollten als Rundschreiben nach Amerika gesandt werden; es ist allerdings fraglich, ob dies tatsächlich geschah. Nachweislich nach Amerika gelangte erst ein von den Cortes am 9. April 1813 erlassenes Dekret, das gemäßigter war als die Regeln von 1811. Es ordnete an, Franzosen auszuweisen, die nicht naturalisiert waren oder keinen Treueeid geleistet hatten, und ebenso *extranjeros transeúntes*, die aus von den napoleonischen Truppen besetzten Ländern stammten. Beim Vollzug des Dekrets räumte man den lokalen Eliten weitgehende Mitsprache ein. Die Cabildos erhielten die Möglichkeit, sich für diejenigen auszusprechen, die sie für ungefährlich und nützlich hielten. Die Entscheidung über ihren Verbleib lag allerdings bei der Regierung.⁸⁴ Diese Anordnung bedeutete nichts anderes, als dass die Cortes nun auch juristisch anerkannten, was bislang nur de facto der Fall gewesen war, nämlich dass die Zugehörigkeit von *extranjeros* lokal durch Korporationen und Kolonialregierung bestimmt wurde.

Der *Discurso preliminar* der Verfassung von Cádiz stellte eine radikale Abkehr von der restriktiven Gesetzgebung der Kolonialzeit in Aussicht, indem er ankündigte, die spanische Monarchie für *extranjeros* zu öffnen. Begründet wurde dies nicht nur mit dem Nutzen, den Ausländer für Landwirtschaft, Künste und Handel hätten. Der *Discurso preliminar* deutete die Gesetze so, dass sie die Aufnahme von Ausländern schon immer begünstigt hätten. Damit machte er die Gesetze zu einem Rechtfertigungsnarrativ, um die Öffnung der Indias für Ausländer zu begründen. Diese Interpretation

82 Ibid.

83 AGI, Indiferente, 804, VII, n. 5, fols. 9r–18v.

84 Der Vizekönig von Peru, Abascal, an den Secretario de Estado y del Despacho de la Gobernación de Ultramar, 31. Januar 1814. AGI, Lima, 649, n. 12.

wich deutlich von der nur einige Jahre zuvor von den Juristen im Indienrat vertretenen Meinung ab, dass die Restriktion der Kern der Gesetze sei.⁸⁵

In der Verfassung wurde nun zwischen der Naturalisierung und der Staatsbürgerschaft unterschieden. Nur die Staatsbürgerschaft erlaubte es, volle politische Rechte auszuüben. Die Befugnis, eine *carta de naturaleza* oder eine *carta especial de ciudadano* zu gewähren, ging von der Regierung auf die Cortes über.⁸⁶ Artikel 5 der Verfassung sah vor, dass *extranjeros* naturalisiert werden konnten, wenn sie zehn Jahre als *vecinos* an irgendeinem Ort der spanischen Monarchie gelebt hatten.⁸⁷ Staatsbürger (*ciudadano*) konnte ein *extranjero* werden, wenn er mit einer Spanierin verheiratet war und zusätzlich entweder seine Tätigkeit der Monarchie von Nutzen war, er über Immobilienbesitz verfügte, mit ausreichend eigenem Kapital im Handel tätig war oder zum Wohl und der Verteidigung der Nation beigetragen hatte.⁸⁸ Bezüglich der *naturaleza* und Staatsbürgerschaft von Indigenen und Afrikanern beschlossen die Cortes, dass *indios* und *mestizos* sowohl Spanier als auch Staatsbürger seien, während die *originarios de África* zu *extranjeros* erklärt wurden.⁸⁹

Die Cortes hoben alle bisherigen Regelungen und Gesetze zur Naturalisierung auf.⁹⁰ Eine eigene Ausländergesetzgebung wurde in Cádiz allerdings

85 Im *Discurso preliminar* der Verfassung von Cádiz heißt es: »El aumento de la población, el fomento de la agricultura, de las artes y del comercio, que tanto necesita la nación después de una guerra asoladora; la facilidad con que las leyes del reino han favorecido en todos tiempos su admisión; la autorizaba a abrir la puerta a su venida y establecimiento. Así lo ha hecho; pero al mismo tiempo ha limitado en ellos el ejercicio de los derechos políticos y civiles; ya porque los extranjeros no tanto son atraídos a establecerse en un país por la ambición de los empleos y cargos públicos«. *Discurso preliminar. Constitución política de la Monarquía española promulgada en Cádiz à 12 de marzo de 1812*, Madrid 1820, S. 28–29.

86 Verfassung von Cádiz, Artikel 19 und *orden* der Cortes vom 6. August 1812, in: *Colección de los decretos y órdenes que han expedido las Cortes Generales y Extraordinarias desde 24 de mayo de 1812 hasta 24 de febrero de 1813*, Bd. 3, Cádiz 1813, S. 45. Im *Discurso preliminar* wurde Kritik an der Naturalisierungspraxis der königlichen Regierung geübt: »Ya porque la nación, víctima en el día en mucha parte del fatal pacto de familia no debía confiar al capricho o al favor del gobierno la dispensación de la mayor gracia que puede concederse en un Estado« (ibid.).

87 Verfassung von Cádiz, Artikel 5: »Los que sin ella llevan diez años de vecindad, ganada según la ley en cualquier pueblo de la monarquía.«

88 Ibid., Artikel 20.

89 Zu diesen Beschlüssen und den Verhandlungen über die Staatsbürgerschaft bei den Cortes siehe auch: Herzog, *Defining Nations*, S. 152–163.

90 Dekret 251 der Cortes vom 14. April 1813, in: *Colección de los decretos y órdenes que han expedido las Cortes Generales y Extraordinarias desde 24 de febrero de 1813 hasta 14 de septiembre del mismo año*, Bd. 4, Cádiz 1813, S. 50.

nicht verabschiedet.⁹¹ Die restriktiven Gesetze, die Ausländer aus den Indias ausschlossen, blieben formal in Kraft – und Mejía Lequerica forderte, dass sie eingehalten würden, solange sie bestünden.⁹² Dies war nach seiner Rückkehr auch die Meinung von Ferdinand VII. Die im *Discurso preliminar* der Verfassung in Aussicht gestellte Öffnung der Indias für Ausländer nahm er bereits 1814 wieder zurück, indem er die Regierungen in Amerika anwies, sorgsam darüber zu wachen, dass die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern in den Indias nicht den Indiangesetzen widersprächen.⁹³

Die 300 Jahre währende restriktive Gesetzgebung wurde erst während des liberalen Trienniums 1820 formal aufgehoben, als die Cortes am 28. September ein Gesetz erließen, in dem das spanische Territorium zu einem »unantastbaren Asyl« für alle Personen erklärt wurde.⁹⁴ Nach einer Diskussion, in der die Abgeordneten noch einmal alle bekannten Argumente für und gegen die Ansiedlung von Ausländern in Amerika vorbrachten, wurde schließlich am 28. Juni 1821 in einem Dekret spezifiziert, wie das Gesetz vom 28. September anzuwenden war: *Extranjeros*, die sich in den Indias ansiedeln wollten, waren dort durch die Regierung aufzunehmen. Sie mussten sich lediglich im *ayuntamiento* des Ortes, an dem sie zu leben wünschten, als *vecinos* registrieren lassen. Nach der in der Verfassung vorgesehenen Zeit konnte ein Ausländer dann die spanische *naturaleza* und die Staatsbürgerschaft erhalten.⁹⁵ Wirksamkeit entfaltete dieses Gesetz keine mehr und es ist eher eine Ironie der Geschichte, dass Spanien die restriktiven, gegen Ausländer gerichteten Gesetze genau dann durch ein liberales Gesetz ablöste, als seine Herrschaft über Amerika zu Ende ging.

91 Vgl. Pedro Pablo Miralles Sangro, *Espanoles y extranjeros en la Constitución de Cádiz de 1812*, in: Cortes y Constitución de Cádiz. 200 años, hg. v. José Antonio Escudero López, Bd. 2, Madrid 2011, S. 621–638, hier S. 634.

92 Wörtlich heißt es: »Mientras las leyes existan, menester es observarlas, sin perjuicio de que V.M. determine para después lo que crea mas conveniente.« Sitzung vom 19. Juli 1811, in: *Diario de Sesiones de las Cortes Generales y Extraordinarias*, Nr. 290, S. 1467–1471, hier S. 1471.

93 *Real cédula* vom 1. November 1814, in: *Catálogo cronológico de las pragmáticas, cédulas, decretos, ordenes y resoluciones reales generales emanados después de la recopilación de las Leyes de Indias*, hg. v. Juan Joseph Matraya y Ricci, Buenos Aires 1978, n. 2564.

94 Das Gesetz vom 28. September 1820 besagte im 1. Artikel: »El territorio español es un asilo inviolable para las personas y propiedades de toda clase pertenecientes a extranjeros, sea que éstos residan en España o fuera de ella, con tal que respeten la Constitución política de la Monarquía y las demás leyes que gobiernan a los súbditos de ellas.« Zitiert von: Jaime Delgado, *Extranjeros para América española*, in: *Revista de Indias*, 8 (1947), S. 485–496, hier S. 485.

95 *Ibid.*, S. 485–491.

X. Schluss

Die spanische Kolonialherrschaft antwortete auf die weitgehend unkontrollierbare Anwesenheit ausländischer Migranten in Hispanoamerika, indem sie jene in einem Zustand rechtlicher Unsicherheit beließ. Zwar brachte man nur in sehr seltenen Fällen Personen aus den Indias nach Spanien, weil es sich bei ihnen um *extranjeros* handelte. Die Gefahr einer Anzeige und Ausweisung war für nichtspanische Immigranten dennoch real und bedeutete für die Betroffenen einen mehr oder weniger schweren Eingriff in ihre Lebensverhältnisse, selbst dann, wenn die Ausweisung aus Amerika gar nicht vollzogen wurde. Setzten sie sich juristisch zur Wehr, kostete sie dies nicht nur Zeit und Mühe, sondern auch Geld, um Anwälte, Zeugen oder ärztliche Gutachten zu bezahlen – mitunter war die Bestechung von Richtern und Beamten notwendig. Als *extranjero* ausgewiesene Personen, die sich der Ausweisung durch Flucht oder Verstecken entzogen, waren gezwungen, ihr gewohntes Lebensumfeld mit Freunden, Arbeit und vielleicht sogar Familie auf unbestimmte Zeit zu verlassen. Vielleicht konnten sie nach Wochen oder Monaten zurückkehren, wenn die Ausweisung in Vergessenheit geraten war. Sicher war dies allerdings nicht.

Eine Folge der rechtlichen Vulnerabilität nichtspanischer Immigranten war der Integrations- und Anpassungsdruck, der auf ihnen lastete.¹ Diesen Effekt des prekären Rechtsstatus verdeutlicht eine Stellungnahme für den Indienrat, in der Juan Vázquez de Agüero die *extranjeros* für gute *vecinos* hielt, weil sie ständig Angst vor Ausweisung hätten und dem König deshalb

1 Vgl. hierzu die übereinstimmende Schlussfolgerung, die Eleonora Poggio anhand ihrer Untersuchung nord- und mitteleuropäischer Immigration nach Neuspanien zwischen 1550 und 1640 gezogen hat, dass auf nichtspanische Europäer implizit Druck ausgeübt wurde, sich an die kastilische Kultur zu assimilieren. Poggio, *Comunidad*, S. 405.

treu seien.² Damit die Gesetze diese Wirksamkeit entfalteten, mussten Ausweisungen nicht notwendigerweise vollzogen werden. Es genügte, dass die spanische Regierung ihre Geltung durch die regelmäßig angekündigten und performativ vollzogenen Ausweisungskampagnen immer wieder vor Augen führte.

Wie groß der Anpassungsdruck war, der auf Immigranten nichtspanischer Herkunft lastete, illustriert ein weiterer Fall vom Ende der Kolonialzeit. Dabei äußerte der Chirurg Miguel María Ximénez aus Real de Catorce in Mexiko die Erwartung, Ausländer müssten sich zurückhalten und konfliktives Verhalten vermeiden. In einem Prozess gegen den Schweizer Arzt Pedro Puglia beklagte er sich:

»Es war zu erwarten, dass er der Zurückhaltendste aller Menschen gewesen wäre; jemand, der unter uns kaum ein anderes Recht genießt als das, das man großzügigerweise einem geduldeten Ausländer zugesteht; über dessen Verhalten die Gesetze wachen und die speziellen Vorkehrungen der hohen Regierung.«³

Puglia musste allerdings keine Zurückhaltung üben, denn er war mit königlicher Lizenz in Neuspanien. Er konnte Ximénez in einem Gutachten fachliche Inkompetenz unterstellen, ohne fürchten zu müssen, aufgrund seiner ausländischen Herkunft von diesem angezeigt zu werden. Ximénez führte deshalb einen Prozess wegen Beleidigung gegen Puglia, bei dem der Ausländerstatus des Schweizer keine Rolle spielte. Die meisten nichtspanischen Immigranten in den Indias verfügten nicht über die legale Protektion, wie sie Puglia besaß. Bei Konflikten sahen sie sich deshalb der Gefahr ausgesetzt, dass ein Opponent den Exklusionsmechanismus gegen sie aktivierte.

Besonders wirksam war der Anpassungsdruck im Hinblick auf die Religion. Wer als Protestant, Jude oder Freimaurer bei der Inquisition denunziert wurde, musste unter Umständen ein langes Verfahren über sich ergehen lassen, das mit der Ausweisung enden konnte. Anpassungsdruck bestand auch in kultureller Hinsicht. Faktoren wie beispielsweise die Kleidung oder die Sprache gaben Hinweise darauf, dass es sich bei einer Person um einen Aus-

2 Stellungnahme für den Indienrat vom 30. August 1742. AGI, Charcas, 215, Consulta 31.

3 Wörtlich heißt es: »Era también de esperar que fuese el más moderado de todos los hombres; uno que apenas goza entre nosotros otro derecho que el que se dispensa generosamente a un extranjero tolerado; sobre cuya conducta velan las leyes y las prevenciones particulares del superior gobierno.« *Don Miguel María Ximénez, cirujano de la Real Armada, establecido en el Real de los Catorce, contra el Sr. medico extranjero Don Pedro Puglia sobre agravios* (1808). AGNM, Historia, vol. 450, Extrangeros, n. 26, fol. 10v.

länder handeln könnte. Um der Gefahr einer Anzeige vorzubeugen, war es für Immigranten ratsam, sich nicht als mögliche *extranjeros* zu erkennen zu geben und sich auch kulturell an die Einheimischen zu assimilieren. Dies konnte so weit gehen, dass Nichtspanier ihre Herkunft verbargen und sich als Spanier bezeichneten. Die Camouflage als Spanier war im Prinzip nichts anderes als eine vollständige kulturelle Assimilation und soziale sowie identifikatorische Integration. Unter dem Aspekt der Regulierung war der Umstand unbedeutend, ob ein Immigrant sich nur als Spanier ausgab und von seinen Nachbarn auch für einen Spanier gehalten wurde oder ob er tatsächlich in Spanien geboren war. Wenn die von einer Person behauptete Zugehörigkeit keinen Widerspruch hervorrief, gab es von Seiten der Behörden keinen Handlungsbedarf.

Die Exklusion der *extranjeros* und der dadurch auf ausländischen Immigranten lastende Druck, sich zu integrieren und anzupassen, waren nur ein Aspekt der kolonialen Herrschaft. Ein anderer bestand in der Integrationsmöglichkeit. Kirchlichen Institutionen begünstigten die Einbindung von Fremden, indem sie diese unabhängig von ihrer Herkunft in die universale und lokale Gemeinschaft der Katholiken aufnahmen. Sofern eine Person als Katholik lebte, war die Nationalität vom Standpunkt des Katholizismus aus irrelevant. Die Integration der *extranjeros* wurde des Weiteren durch das *ius soli* und die zahlenmäßig geringe Präsenz ausländischer Frauen in Hispanoamerika befördert. Ausländische Immigranten konnten fast nur Spanierinnen oder Frauen aus den *castas* heiraten. Die Kinder der *extranjeros*, die in den Indias geboren waren, galten – unabhängig von der Herkunft ihrer Eltern – automatisch als Spanier. Prozesse der Segregation wurden so verhindert und Familien, die einen ausländischen Vater hatten, durch Eheschließung und Kinder integriert. Spätestens nach einer Generation blieb die ausländische Herkunft einer Familie in amtlichen Dokumenten – und damit auch in den Quellen – höchstens noch im Nachnamen ablesbar, aber auch dieser wurde häufig hispanisiert. Gerade für wohlhabende Kaufleute, die sich der Gefahr, angezeigt zu werden, besonders ausgesetzt sahen, war die Ehe ein Instrument, um einer Ausweisung vorzubeugen. Madrid betrachtete es als durchaus wünschenswert, dass ausländische Kaufleute sich über die Heirat mit einer Spanierin lokal integrierten. Starben sie kinderlos, war es ihnen nicht gestattet, an Ausländer zu vererben, was den Abfluss an Reichtum ins Ausland verhindern sollte. Ausländische Kaufleute und ihr Vermögen wurden somit über die Ehe nationalisiert, denn ihre Kinder oder andere Erben waren in jedem Fall Spanier.

Die Kombination aus Integrationsdruck und Integrationsmöglichkeit führte dazu, dass selbst in Hafenstädten oder in Randbereichen des spanischen Imperiums, wo Angehörige nichtspanischer Nationen besonders zahlreich vertreten waren, keine Segregationsprozesse wahrnehmbar sind. So gab es in Buenos Aires keine Hinweise auf Absonderung, obwohl dort aufgrund der Nähe zu Brasilien viele portugiesische Immigranten lebten. Vielmehr zeigen die Untersuchungen von Marcela Viviana Tejerina und Emir Reitano, dass die Portugiesen bemüht waren, sich in die lokale Gesellschaft zu integrieren und das Stigma ausländischer Herkunft nach Möglichkeit abzustreifen. Eine Ausnahme stellten lediglich die französisch bzw. britisch geprägten Provinzen Louisiana und Florida dar, in denen spanische Siedler im Vergleich zu anderen europäischen Nationen in der Minderheit waren und sich auch Protestanten niederlassen durften. Im übrigen Hispanoamerika waren separierte religiöse Gemeinschaften durch das Verbot anderer Religionen als der katholischen von vornherein unmöglich.

Die koloniale Rechtsordnung schloss Ausländer zwar formal weitgehend aus, hatte aber letztlich einen gegenläufigen Effekt. Während Integrationsdruck und Integrationsmöglichkeit die Einbindung ausländischer Immigranten in die lokale hispanoamerikanische Gesellschaft forcierten, bot die Rechtspraxis ihnen Schutz vor Ausweisung. Drei Mechanismen waren hierfür verantwortlich: Bleiberecht, Einspruch und willentliches Übersehen. Der Exklusionsmechanismus wurde zum einen dadurch abgeschwächt, dass bei der Bestimmung des Bleiberechts neben den exkludierenden Gesetzen auch religiöse und soziale Normen zum Tragen kamen, sodass Verheiratete, als nützlich erachtete Berufsgruppen, Konvertiten oder Geflüchtete geduldet wurden. Zum anderen gab das Appellationsrecht denjenigen, die ausgewiesen werden sollten, die Möglichkeit, Zugehörigkeit und Bleiberecht auszuhandeln. Ausweisungskampagnen hatten deshalb eine an sich widersprüchliche Wirksamkeit: Sie waren sowohl Instrument der Exklusion wie auch der Inklusion. Je nach Umständen konnten die Amtsträger stärker die exkludierende oder die inkludierende Funktion betonen.

Eine Praxis der Duldung wurde schließlich auch dadurch begünstigt, dass die spanische Regierung die rechtliche Zugehörigkeit einer Person nur situativ im Rahmen von Ausweisungskampagnen ermittelte. Weil ansonsten unbestimmt war, wer nun als Spanier und wer als Ausländer zu gelten hatte, konnten Amtsträger Zugehörigkeiten in der Schwebe halten, indem sie mutmaßliche *extranjeros* willentlich übersahen oder Ausweisungen auf dem Papier anordneten, die sie nicht vollstrecken ließen. Mittels dieser

Unschärfe war es ihnen möglich, Forderungen nach Exklusion und Ausweisung weitgehend ins Leere laufen zu lassen, ohne in solchen Fällen das Bleiberecht zu gewähren, die den exkludierenden Gesetzen offensichtlich widersprachen und das Potential hatten, Proteste hervorzurufen. Diese als Dissimulation bezeichnete Rechtspraxis war eine wesentliche Voraussetzung für die Immigration und Integration nichtspanischer Immigranten in den Indias.

Das gleichzeitige Vorhandensein rechtlicher Exklusion und faktischer Duldung ausländischer Immigranten war spannungsgeladen. Akteuren, die *extranjeros* unter Verweis auf die Gesetze, Konkurrenz, Religion oder Sicherheitsbelange ausweisen wollten, standen solche gegenüber, die sich für deren Verbleib einsetzten und dabei auf humanitäre oder utilitaristische Prinzipien verwiesen. Konflikte um die Anwesenheit und Zugehörigkeit der *extranjeros* auf politischer Ebene wurden – genauso wie auf individueller Ebene – im Modus des Rechts geführt. Wenn sich die Untertanen in ihren Rechten verletzt sahen, konnten sie sich bei der Audiencia oder gegebenenfalls in Madrid beschweren. Um dem vorzubeugen, bestand für die Amtsträger eine gewisse Notwendigkeit, ihr Handeln sowohl an den Vorgaben des Königs als auch an den lokalen Handlungserwartungen auszurichten. Die Regulierung der Zugehörigkeit ausländischer Immigranten funktionierte in der kolonialen Herrschaft deshalb als Zusammenspiel von lokaler Anpassung und königlicher Autorität. Der Flexibilität der Amtsträger, auf die lokalen Handlungserwartungen einzugehen, stand die Regelungsmacht der Metropole – der König als Schiedsrichter und Hüter der Regeln – gegenüber.

Die Möglichkeiten, einem Protest Gehör zu verschaffen, waren nicht für alle Akteure gleich. Wer über die notwendigen Kommunikationskanäle und Beziehungen verfügte, hatte größere Aussichten, seine Anliegen bei der Audiencia oder im Indienrat durchzusetzen. Dies führte dazu, dass die lokalen Eliten ihre Interessen im Handlungsfeld *extranjeros* weitgehend zur Geltung bringen konnten. Sichtbar wird der Einfluss lokaler Machtverhältnisse auf die Steuerung von Migrationsprozessen an der räumlichen Differenzierung, die in der regulatorischen Tätigkeit der Kolonialregierung wahrnehmbar ist. So konnte sich zum Beispiel Kuba – den Interessen der dortigen Plantagenwirtschaft entsprechend – weitgehend für *extranjeros* öffnen, wohingegen die Kaufmannschaft in Buenos Aires und Lima Unterstützung für ihre genteiligen Bestrebungen bekam.

Während die kolonialen Eliten von der Flexibilität des kolonialen Rechtssystems profitierten, konnte sie sich auf diejenigen, die durch die Geset-

ze vor dem Zugriff der Mächtigen geschützt werden sollten, nachteilig auswirken. Weber und lokale Kleinhändler erblickten in der Aktivität ausländischer Kaufleute und dem Angebot europäischer Kleidung eine Konkurrenz, die ihre Lebensgrundlage bedrohte. Sie hatten es aber schwer, ihren Protesten Gehör zu verschaffen, wenn die lokalen Machtkonstellationen so beschaffen waren, dass die einflussreichsten Akteure am Handel mit ausländischen Kaufleuten beteiligt waren. Eskalierende Konflikte um die Anwesenheit von *extranjeros*, wie sie beispielsweise in Cuenca (Ecuador) durch die Aktivität französischer Kaufleute ausgelöst wurden, sind allerdings sehr selten überliefert.

Betrachtet man die Funktionsweise der kolonialen Herrschaft, wird insgesamt deutlich, dass eine Verwaltung und Justiz, die von der Historiographie lange als unzulänglich angesehen wurde, weil sie die gesetzlichen Vorgaben trotz großer bürokratischer Anstrengungen nicht durchzusetzen vermochte, in Wirklichkeit sehr effektiv war. Ihre Leistung bestand allerdings nicht darin, Ausländer aus Hispanoamerika fernzuhalten, sondern das in der weitgehend unkontrollierbaren Einwanderung liegende Bedrohungs- und Konfliktpotential gering zu halten. Deshalb hatten Ausweisungen – sofern die Amtsträger sie anordneten und deren Vollzug überwachten – eine vor allem lokale und regionale Wirksamkeit. Es war für die Regelung migrationsbedingter Konflikte ausreichend, dass Ausgewiesene die Stadt oder Provinz, wo ihre Anwesenheit auf Widerspruch gestoßen war, zumindest temporär verließen. Eine Ausweisung aus den Indias stellte dagegen eine ungewöhnliche Maßnahme dar: Zu dieser griffen die Amtsträger, wenn der Status des Ausländers mit einem weiteren Ausschlusskriterium verknüpft war und ein *extranjero* gegen eine politische, religiöse oder soziale Norm verstieß. Ausweiskampagnen regulierten deshalb die Anwesenheit der *extranjeros* in den einzelnen Städten und Provinzen Hispanoamerikas, führten aber nur sehr selten dazu, dass Personen die Indias verlassen mussten.

Gegen Ende des Jahrhunderts gestaltete es sich als immer schwieriger, das migrationsbedingte Bedrohungs- und Konfliktpotential zu kontrollieren. Mehrere Entwicklungen waren dafür verantwortlich: Einerseits führten die handelspolitischen Veränderungen im Atlantik dazu, dass die restriktiven Gesetze, die ausländische Kaufleute aus dem Handel ausschlossen, immer stärker in Frage gestellt wurden. Zudem widersprachen der Peuplierungsgedanke und die Ideale der Aufklärung dem Ausschluss ausländischer Immigranten, die aufgrund ihres Nutzens bzw. ihres Menschseins das

Bleiberecht erhalten sollten. Andererseits verbreitete sich innerhalb der spanischen Beamtschaft die Vorstellung, dass Gesetze faktisch durchgesetzt werden müssten. Hinzu kam ein wachsendes Bedrohungsgefühl der spanischen Regierung seit der angloamerikanischen Unabhängigkeit und der Französischen Revolution. Konzeptionell forderten die Vertreter eines legalistischen Denkens und staatlicher Sicherheitsinteressen, die *extranjeros* verstärkt einer proaktiven und kontinuierlichen Kontrolle zu unterziehen. Die Kolonialregierung sollte zu jedem Zeitpunkt wissen, welche *extranjeros* in ihrem Amtsbereich anwesend waren. Statt eines ungeklärten Zustands war eine eindeutige Linie zu ziehen zwischen Spaniern und Ausländern und – in Bezug auf Letztere – zwischen solchen, die bleiben durften, und solchen, die auszuweisen waren.

Die Kolonialherrschaft antwortete auf das Bedrohungspotential und die zunehmenden Konflikte, indem sie seit den 1790er-Jahren häufiger regulierend eingriff und Ausweisungskampagnen anordnete, die die Amtsträger anhand der gesetzlichen Bestimmungen teilweise streng durchführen ließen. Zusätzlich intensivierte sie die Kontrolle über die Bevölkerung durch Einrichtung eines Meldesystems für Neuankömmlinge, ständig zu aktualisierende Bevölkerungsregister, die Ausweitung von Pass- und Grenzkontrollen, den Rückgriff auf Dokumente zur Identifikation oder die Schaffung von polizeilichen Überwachungsinstitutionen und Sicherheitstribunalen. Die Durchführung der Ausweisungskampagnen und die Maßnahmen zur Kontrolle der Bevölkerung trieben zwar Staatsbildungsprozesse voran. Sie waren aber nicht dazu geeignet, eine Spannungsüberladung zwischen den antagonistischen Polen »Exklusion« und »Duldung« zu verhindern. Am Ende der Kolonialzeit verlangten die Befürworter der jeweiligen Ordnungsvorstellung nach deren uneingeschränkter Gültigkeit und drängten auf die Abschaffung der konkurrierenden Ordnungsvorstellung.⁴ Aus Sicht derjenigen, die Freihandel und die legale Öffnung Amerikas für Ausländer forderten, war der Exklusionsmechanismus repressiv; dagegen verstanden Juristen im Indienrat wie Benito de la Mata Linares die Gesetze gegen Ausländer als fundamentales Dogma der kolonialen Herrschaft, das

4 Dieser Befund entspricht der Beobachtung von Hillard von Thiessen, dass sich in der Zeit um 1800 eine signifikante Reduktion der für die Frühe Neuzeit charakteristischen Ambiguitätstoleranz gegenüber normativen Widersprüchen feststellen lässt. Thiessen, Das Zeitalter der Ambiguität, S. 13 und 360.

durchgesetzt werden sollte. Freihandel und Humanität waren aus seiner Perspektive idealistische Irrtümer der Philosophen.

In ihren Extremen waren beide Positionen inkompatibel. Das Uneindeutige der bisherigen Ordnung, in der nur situativ reguliert und viel dissimuliert wurde, sodass die Spannung zwischen Exklusion und Duldung möglich gewesen war, geriet so von beiden Seiten unter Druck. Madrid war in dieser Situation nicht in der Lage, Reformen vorzunehmen, um die Interessengegensätze zu entschärfen. Eine Anpassung der restriktiven Gesetze an die handels- und gesellschaftspolitische Situation unterblieb, weil nach Auflösung des Indienministeriums die Versuche in Madrid scheiterten, eine neue Politik gegenüber Ausländern in Amerika zu formulieren. Die Ministerien *Gracia y Justicia*, *Hacienda* und *Estado* bekamen 1790 anstelle des zentralen Indienministeriums gleichermaßen die Kompetenz, in Fragen der Ausländer zu entscheiden. Sie einigten sich aber nicht auf eine einheitliche Linie, weshalb auch widersprüchliche Anordnungen nach Amerika kamen oder diese ganz ausblieben. Es untergrub die Autorität der Regierung in Madrid entscheidend, wenn Anordnungen widersprüchlich waren oder der Indienrat auf Anfragen nicht mehr antwortete. Für die Funktionsweise der kolonialen Ordnung war die Autorität des Königs als Schiedsrichter und Garant der Rechtsordnung aber fundamental, weshalb Autoritätsverlust und fehlende Responsivität der Regierung in Madrid zur Auflösung der Herrschaft beitrugen. Dies geschah, noch ehe die metropolitane Regierung 1808 tatsächlich kollabierte, sodass sich in der Politik gegenüber Ausländern zeigt, wie weit sich die Herrschaft des spanischen Königs im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in Amerika bereits in Auflösung befand.

Dank

Im Laufe der Arbeit an diesem Buch habe ich sehr viel wertvolle Hilfe und Anregung erhalten. An erster Stelle danken möchte ich Arndt Brendecke, der meine Forschungsarbeit zur spanischen Kolonialgeschichte von Beginn an begleitet und unterstützt hat. Danken möchte ich auch den anderen Mitgliedern des Mentorats, Christian Büschges, Mark Hengerer und Ursula Prutsch, für ihr Engagement und ihre wichtigen Hinweise. Das gilt auch und besonders für Horst Pietschmann, der mir viele Anregungen gegeben hat. Für die Korrekturen an meiner Habilitationsschrift danke ich Eberhard Crailsheim, Agnes Gehbald, Joël Graf, Vitus Huber, Klemens Kaps, Jorun Poettering, Brendan Röder, Stefano Saracino, Maria Weber und besonders Renate Weber und meiner Schwester Ingrid Nillius.

Danken möchte ich auch den vielen Mitarbeitern in den Archiven und Bibliotheken, die mich – manchmal auf unkonventionelle Art und Weise – unterstützt haben. Hervorheben möchte ich hier die Sala IX des Nationalarchivs in Buenos Aires und die Archivarinnen, die mir im Frühjahr 2016 Dokumente im Indienarchiv bereitstellten.

Bei Xavier Lamikiz und Alexander Cors bedanke ich mich für das kollegiale Überlassen von Archivquellen; bei Christoph Roofl für das gründliche Lektorat und bei Jürgen Hotz vom Campus Verlag für die immer hilfsbereite redaktionelle Betreuung. Den Herausgebern der »Campus Historische Studien« danke ich für die Aufnahme in ihre Reihe. Finanziell unterstützt und so überhaupt ermöglicht wurde meine Forschung durch den DAAD, die DFG, die Alexander von Humboldt-Stiftung, die Gerda-Henkel-Stiftung und die Fritz Thyssen Stiftung. In diesem Zusammenhang möchte ich auch den anonymen Gutachtern danken.

Schließlich hätte ich dieses Buch nicht ohne die Unterstützung meiner Creußener und Berliner Familie schreiben können. Ihnen und Euch allen nochmals herzlichen Dank und Muchas gracias!

Berlin, im Januar 2023

Martin Biersack

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ABNB	Archivo y Biblioteca Nacionales de Bolivia, Sucre
AGI	Archivo General de Indias, Sevilla
AGNM (Mexiko)	Archivo General de la Nación, Mexiko-Stadt
AGN (Peru)	Archivo General de la Nación, Lima
AGNA	Archivo General de la Nación Argentina, Buenos Aires
AGPSF	Archivo General de la Provincia de Santa Fe, Argentinien
AGS	Archivo General de Simancas
AHN	Archivo Histórico Nacional, Madrid
AHPC	Archivo Histórico de la Provincia de Córdoba, Argentinien
AHPCa	Archivo Histórico Provincial de Camagüey, Kuba
AHPM	Archivo Histórico Provincial de Matanzas, Kuba
ANH	Archivo Nacional Histórico, Santiago de Chile
ANU	Archivo de la Nación de Uruguay, Montevideo
ARNAC	Archivo Nacional de la República de Cuba, Havanna
BNCuba	Biblioteca Nacional de Cuba, Havanna
BNE	Biblioteca Nacional de España, Madrid
DHA	Documentos para la Historia Argentina, hg. v. Emilio Ravignani, Buenos Aires 1913–1965
OHCH	Oficina del Historiador de la Ciudad de Habana, Havanna
RAH	Real Academia de la Historia, Madrid

Übersicht über die vom König erlassenen Ausweisungsdekrete

Im Folgenden gebe ich eine Übersicht über alle von mir lokalisierten Dekrete, die zwischen 1700 und 1810 von der metropolitanen Regierung in Spanien erlassen wurden, um Ausländer in ganz Hispanoamerika oder in einem bestimmten Amtsbereich auszuweisen. Diese Übersicht soll der Forschung ein bislang fehlendes Instrument für künftige Arbeiten zu *extranjeros* in Hispanoamerika zur Verfügung stellen. Was allgemeine, auf ganz Hispanoamerika bezogene Ausweisungsdekrete angeht, dürfte die Liste komplett sein. In Bezug auf Ausweisungsdekrete mit regionaler und lokaler Reichweite und auf Ausweisungen oder Internierungen, die aufgrund von Kriegen angeordnet wurden, könnte es noch zu Ergänzungen kommen.

Aus der Zusammenschau der Dekrete und ihres Entstehungskontextes lässt sich die Erkenntnis ableiten, dass – mit Ausnahme von Situationen, in denen Sicherheitsbelange berührt waren – Ausweisungsdekrete nicht auf die Initiative der Regierung in Madrid zurückgingen, sondern überwiegend auf die Kaufmannschaft in den Indias und aus Cádiz. Dies änderte sich in den 1780er-Jahren, als man in Madrid Ausweisungsdekrete erließ, die nicht auf Beschwerden durch die Korporationen zurückgingen, sondern darauf, dass der Indienrat aus unterschiedlichen Gründen mit der Ausländerthematik befasst war. Anlass waren zum einen Rechtsprobleme, die von der Kolonialregierung in Amerika zur Entscheidung an den König weitergereicht wurden. Zum anderen waren für den Indienrat Naturalisierungsgesuche von Ausländern ein Anlass, sich mit der Ausländerthematik zu befassen. Seit den 1790er-Jahren kam es dazu, dass der Indienrat im Falle einer Ablehnung nicht nur die Ausweisung des Bittstellers forderte, sondern auch ein allgemeines Ausweisungsdekret an den Amtsbereich sandte, von dem das Gesuch gestellt und unterstützt worden war.

1702: Kriegsrepressalie und Ausweisung der Deutschen, Engländer und Holländer

Die erste Maßnahme gegen Ausländer ganz zu Beginn des 18. Jahrhunderts betraf die Kriegsgegner Spaniens im Spanischen Erbfolgekrieg.¹ Mit der *Real cédula* vom 12. Juli 1702 ordnete der König an, eine Kriegsrepressalie gegen Deutsche, Holländer und Engländer zu vollziehen und diese – sollten sich welche finden – auszuweisen.²

Kriegsrepressalie und Ausweisung der Portugiesen

1704 befahl der König, die Ausweisung und Kriegsrepressalie auch an den Portugiesen zu vollziehen. In den Indias sollten nur diejenigen bleiben dürfen, die verheiratet waren oder über eine Lizenz bzw. die *composición* verfügten. Portugiesen, denen das Bleiben gestattet wurde, sollten nicht an den Küsten wohnen; zudem sollten nicht mehr als sechs Familien an einem Ort leben.³

1703: Franzosen an der Küste

Weil sich offenbar aufgrund des Spanischen Erbfolgekrieges und der Operation französischer Schiffe in den Indias viele französische Deserteure in den Häfen Hispanoamerikas befanden, ordnete der König am 7. Juli 1703 den Gouverneuren der Hafentstädte an, den Aufenthalt der Franzosen – Deserteure und andere – zu unterbinden.⁴

1708: Franzosen in Peru

Die Aktivitäten französischer Kaufleute an der spanischen Pazifikküste sowie im Inland Chiles und Perus führten zu einem Konflikt zwischen der vizeköniglichen Regierung und dem Consulado von Lima. Zu Beginn des Jahrhunderts hatte der Consulado die Präsenz französischer Schiffe noch gut-

1 Zur Repressalie und Ausweisung in Neuspanien: Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 87–94.

2 Wörtlich heißt es: »Para que en todas las ciudades, villas, y lugares de estas provincias [...] se embarguen a un mismo tiempo a todos los alemanes, holandeses, y ingleses que residieren en ellas sin excepción de personas los bienes. [...] pués bien no se cree pueda haber en esa provincia imperiales, holandeses y ingleses, por ser contra las leyes, por si acaso hubiere alguno, he querido preveniros de ello, para el cumplimiento y execución de esa represalia.« AGNA IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 10, fols. 349–350.

3 *Real cédula* vom 30 Mai 1704. AGI, México, 641; AGI, Charcas, 212. Siehe auch: Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 92–93.

4 *Cedulario americano del siglo XVIII*, Bd. 2: *Cédulas de Felipe V (1700–1724)*, hg. v. Antonio Muro Orejón, Sevilla 1969, doc. 68.

geheißen. Sie brachten in Kriegszeiten, als der reguläre Schiffsverkehr mit dem Mutterland unterbrochen war, notwendige europäische Waren ins südliche Amerika und bekämpften zudem britische Piraten, die im Pazifik operierten.⁵ Nachdem die Gefahr durch britische Schiffe gebannt war, sah der Consulado die Aktivität der Franzosen zunehmend kritisch. Als 1707 erneut eine Galeonenflotte nach Portobelo segelte, waren die Kaufleute aus Lima nur unter der Bedingung bereit, dort Waren zu kaufen, wenn der Vizekönig den französischen Schmuggel unterbinden würde. Vizekönig Casteldosrius hielt seine dem Consulado gegebene Zusage jedoch nicht ein. Vielmehr förderte er aktiv den französischen Schmuggel, sodass der Markt mit europäischen Waren übersättigt und viele der Kaufleute, die 1708 in Portobelo gekauft hatten, angeblich vom Ruin bedroht waren.⁶

Auf Veranlassung des Consulado von Lima erließ der König am 26. Juni 1708 eine *Real cédula*, in der er die Ausweisung aller Franzosen anwies. Dieses Dekret wurde in Peru allerdings zunächst ignoriert. Vizekönig Casteldosrius hatte Informationen erhalten, nach denen sich eine englische Flotte auf dem Weg nach Peru befand, weshalb er 1709 die französischen Schiffe aufforderte, sich an der Verteidigung des Vizekönigreichs zu beteiligen. Im Gegenzug gewährte er ihnen den Verkauf ihrer Waren.⁷ Der nach Casteldosrius interimsmäßig regierende Vizekönig von Peru, der Bischof von Quito Diego Ladrón de Guevara, behielt die Handelspolitik seines Vorgängers bei und tolerierte die Einfuhr französischer Schmuggelware. 1712 erlaubte er französischen Schiffen sogar, ihre Waren legal im Hafen von Callao zu verkaufen, sofern sie die Zollabgaben entrichteten.⁸ Der Consulado appellierte dagegen 1709, 1710 und 1713 an den Vizekönig, die Franzosen auszuweisen und den Handel mit ihnen zu unterbinden.⁹ Erst aufgrund der wiederholten Beschwerden von Seiten des Consulado, die königlichen Befehle umzusetzen, veröffentlichte Ladrón de Guevara 1713 ein *bando*, das die Ausweisung der Franzosen aus dem Vizekönigreich Peru anordnete.¹⁰ Eine entsprechen-

5 Bonialian, *El Pacífico hispanoamericano*, S. 252–253.

6 Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 38–48.

7 Sala i Vila, *La escenificación del poder*, S. 38–52; Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 47–48 und 254, n. 6; Turiso Sebastián, *Comerciantes españoles*, S. 113.

8 Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 61–62.

9 Robert Sidney Smith (Hg.), *El índice del archivo del Tribunal del Consulado de Lima*, Lima 1948, S. 140.

10 Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 254, n. 6.

de Anweisung schickte er auch nach Chile.¹¹ Dort hatte Gouverneur Juan Andrés de Ustáriz, der als Kaufmann das Regierungsamt für seine Unterstützung Philipps V. bekommen hatte, den Schmuggel mit den Franzosen nicht nur geduldet, sondern wie Castellodosius in Peru selbst aktiv betrieben.¹²

1715: Franzosen in Peru

Das lange Ignorieren des königlichen Dekrets von 1708 dürfte dazu geführt haben, dass die peruanischen Kaufleute ihre Beschwerde zwischenzeitlich in Madrid erneuert hatten. Jedenfalls wiederholte der König am 5. November 1715 die Anweisung an den Vizekönig von Peru, alle Franzosen mit Ausnahme der nützlichen Handwerker und der Seeleute auszuweisen.¹³

1716: Franzosen in Neuspanien

Eine entsprechende *Real cédula*, die Franzosen auszuweisen, wurde am 18. Januar 1716 auch für das Vizekönigreich Neuspanien und die Audiencia von Santo Domingo ausgestellt, ohne aber die Ausnahmen zu formulieren. Vielmehr sollten auch die Sesshaften und damit sogar die Verheirateten ausgewiesen werden.¹⁴ Mit den Dekreten, die 1716 nach Neuspanien und Peru gesandt wurden, war die Ausweisung der Franzosen im gesamten spanischen Herrschaftsgebiet in Amerika angeordnet.

1718: Kriegsrepressalie gegen die Briten

Als 1718 der Krieg der Quadrupelallianz ausbrach, ordnete der König eine Kriegsrepressalie gegen die Briten und deren Ausweisung an, die sich vor allem gegen die Faktoreien der Südseekompanie richtete.¹⁵

11 Wohl auf Anweisung des Vizekönigs wurde beispielsweise in Concepción, wo besonders viele Franzosen lebten, am 9. Dezember 1713 ein *bando* veröffentlicht, das die Ausweisung aller ledigen Franzosen anordnete. Fernando Campos Harriet, *Veleros franceses en el Mar del Sur*, Santiago 1964, S. 83.

12 Villalobos, *Contrabando francés en el Pacífico*, S. 59–61.

13 Luis Rubio y Morendo (Hg.), *Inventario general de registros cedularios del Archivo General de Indias*, Madrid 1928, n. 624.

14 Wörtlich heißt es in der *Real Cédula*: »de los franceses que se hallasen avecindados y por avecindar«. AGI, Escribanía, 9^a, s.f. Konezke, *Legislación*, S. 294, gibt die *Real Cédula* leicht missverständlich und nicht ganz korrekt wieder.

15 *Réal Cédula* vom 14. September 1718. AGNA IX, *Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos*, Bd. 13, fol. 113.

1718: ausländische Kaufleute

Trotz der vom König angeordneten Ausweisung der Franzosen aus Peru blieben zahlreiche französische Kaufleute im Vizekönigreich aktiv.¹⁶ Als die Zahl französischer Schiffe im Pazifik wieder zunahm, kam es 1717 und 1718 erneut zu Beschwerden von Seiten des Consulados von Lima, dass die Franzosen an der ganzen Pazifikküste von Valparaíso bis Guayaquil Handel treiben würden.¹⁷ Währenddessen hatte die spanische Regierung bereits Maßnahmen getroffen, die den französischen Schmuggel im Pazifik empfindlich trafen. In Chile wurde Ustáriz 1717 durch den *oidor* der Audiencia von Lima, José de Santiago Concha, interimsmäßig ersetzt. Concha ging nicht nur entschieden gegen den Schmuggel vor, sondern war auch derjenige, der Urtáriz' *juicio de residencia* betrieb, in dem dieser der Korruption und des Schmuggels bezichtigt wurde. In Peru wurden die Vizekönige Príncipe de Santo Bueno und sein Nachfolger, der Erzbischof von Lima Diego Morcillo, gegen den Schmuggel aktiv. Währenddessen entsandte der König 1717 zwei Kriegsschiffe unter dem Kommando des Franzosen Jean Nicolas Martinet in den Pazifik, die dort erfolgreich gegen französische Schmuggler operierten.¹⁸

In dieser Zeit wurde der König informiert, dass sich viele Ausländer in Chile niedergelassen hätten. Hinter dieser Nachricht, auf die eine *Real cédula* von 1718 Bezug nahm, verbarg sich eine Petition der chilenischen Kaufmannschaft, die weder im Cabildo von Santiago noch bei Gouverneur Ustáriz Gehör gefunden hatte, weshalb die Kaufleute sich direkt an den König wandten.¹⁹ Der König ordnete daraufhin an, Ausländer aus Chile auszuweisen, wobei wie beim Dekret des Jahres 1708 für Peru nützliche Handwerker und Seeleute verschont werden sollten. Kaufleute waren hingegen grundsätzlich auszuweisen, wenn sie keine Lizenz für den Handel hatten, unabhängig davon, ob sie verheiratet oder ledig waren. Da es für sinnvoll erachtet wurde, die Ausländer auch aus den übrigen Provinzen Amerikas auszuwei-

16 Bryan Raúl Alencar Gálvez, *La infiltración francesa en el imperio hispánico. Los comerciantes de Saint-Malo en Lima, 1710–1720*, Masterarbeit PUCP Lima 2016, S. 53–56.

17 *Consulta* des Consulado beim Vizekönig vom 22. Juli 1717. AGN (Lima), Tc-GR2, caja 123, doc. 710. Ich danke Xabier Lamikiz, dass er mir dieses von ihm in Lima transkribierte Dokument überlassen hat. Am 6. September 1718 forderte der Consulado aufgrund einer *Real cédula* vom Vizekönig, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden, der durch die Ausländer entstände, zu beseitigen. Smith (Hg.), *El índice del archivo del Tribunal del Consulado*, S. 140.

18 Villalobos, *Contrabando francés en el Pacífico*, S. 79–80.

19 *Ibid.*, S. 70–71.

sen, sandte man entsprechende Dekrete nachweislich ebenso nach Potosí, La Plata (Sucre), Paraguay, Buenos Aires und auf die Philippinen.²⁰

1720: Ausländische Kaufleute

Vom Vizekönig Neuspaniens wurde zunächst nur die Information eingeholt, ob dort auch so viele Ausländer leben würden, wie es von Chile behauptet wurde.²¹ 1720 sandte der König dann eine *Real cédula* an die Vizekönige Perus und Neugranadas, in der er sie informierte, dass in Neuspanien viele Ausländer leben würden, die nicht die Kriterien dafür erfüllten, sie zu dulden. Er ordnete deshalb an, auch in ihrem Amtsbereich eine Untersuchung vorzunehmen, um diejenigen auszuweisen, die Handel trieben.²² Die Anordnung, Ausländer auszuweisen, wurde nun ebenfalls an Neuspanien und Kuba geschickt und nochmals für die Philippinen und Chile wiederholt.²³

Die Präsenz von Ausländern stellte während des von 1717 bis 1720 dauernden Krieges Spaniens gegen die Quadrupelallianz – bestehend aus Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation – ein besonderes Problem dar, sodass auch Sicherheitserwägungen ein Motiv für die Ausweisungsdekrete von 1718 und 1720 gewesen sein dürften. Bedeutsamer waren aber handelspolitische Erwägungen. Der französische Schmuggel im Pazifik und der Schmuggel, den Großbritannien vor allem unter dem Deckmantel des Sklavenhandels der Südseekompanie im Atlantik betrieb, höhlten das spanische Monopol aus. War der Schmuggel in Kriegszeiten, wenn keine regulären Flotten segelten, auch aus Sicht der spanischen Regierung eine unabdingbare Notwendig-

20 Ayala, Diccionario, extranjeros, n. 31; AGNA, X, Fondo Biblioteca Nacional, 218, fols. 52v–53r; ANH, Capitanía General, 1037, fol. 211r–v; ABNB, EC 1739, 13, fol. 1. Bei der von Ayala reproduzierten *Real cédula* vom 20. Oktober 1718, die an Manila gerichtet war, heißt es: »Con noticia del rey de los muchos que había establecidos en el Reino de Chile, y sería conveniente dar igual providencia, que la que se expidió para expulsarlos generalmente a las demás provincias de Indias.«

21 Nunn, Foreign Immigrants, S. 95.

22 In der *Real cédula* vom 8. Dezember 1720 mit dem Titel *Sobre que en los dominios del Perú no se admitan extranjeros* heißt es »avezindados, como sin avezindar, tratando, y comerciando, sin tener expresa licencia para ello; los quales se ha de obligar precisamente a que luego salgan de estos dominios«. DHA, Bd. 5 (1915), doc. 13, S. 73–74.

23 Die *Real cédula* an Neuspanien forderte unmissverständlich die Ausweisung aller Ausländer: »expulsión de todos los extranjeros residentes en aquellas provincias«. AGI, México, 3047, n. 6, fol. 18v. Diese *Real cédula* wurde ebenfalls an die Philippinen und Kuba gesandt. AGI, Filipinas, 143, n. 2; AGI, Santo Domingo, 405. Zu Chile: Indíce de despachos y cartas de remisión de la Audiencia de Chile, Dezember 1720. AGI, Chile, 74. Siehe auch: RAH, Col. Mata Linares, Bd. 102, fols. 265–265v.

keit, versuchte Madrid mit dem Frieden 1720, wieder zum regulären Handel zurückzukehren. Das Flottensystem konnte aber nur funktionieren, wenn der Schmuggel eingedämmt war. Die Ausweiskampagne des Jahres 1720, die ja vor allem auf ausländische Kaufleute zielte, dürfte deshalb primär dem Ziel gedient haben, die Maßnahmen gegen den Schmuggel zu ergänzen und so das Monopol wiederherzustellen.²⁴

Die Maßnahmen gegen den französischen Schmuggel im Pazifik waren tatsächlich erfolgreich. Dafür war vor allem das energische Vorgehen der Kaufmannschaft von Lima im Einklang mit Vizekönig Marqués de Castelfuerte verantwortlich, die beispielsweise 1725 ein Schiff ausrüsteten, um den Schmuggel zu unterbinden. Weil das Risiko von Verlust zu groß geworden war, stellten die Kaufleute aus St. Malo, die den französischen Schmuggel organisiert hatten, gegen Ende der 1720er-Jahre den direkten Handel mit dem Pazifik vollständig ein.²⁵

1723 und 1728: Ausweisung ausländischer Ärzte aus Neuspanien

Die Ausweisung ging auf zwei Beschwerden des Protomedikats von Mexiko 1723 und 1728 zurück, dass ausländische Ärzte ohne Lizenz in Neuspanien praktizieren würden. Der Indienrat antwortete zwei Mal mit entsprechenden Ausweisungsdekreten. Die Ausweiskampagne wurde wahrscheinlich umgesetzt, denn zumindest in einem Fall ist die Ausweisung eines schottischen Arztes nachweisbar.²⁶

1729: Ausweisung der Ausländer aus Kuba

Während des Spanischen Erbfolgekrieges waren britische Kaufleute vor allem in der Karibik aktiv. Mit dem Frieden von Utrecht gab es für die Briten mit dem Erlaubnisschiff und dem Sklavenhandelsprivileg der Südseekompanie zwei Instrumente, um auch legal in den hispanoamerikanischen Handelsraum einzudringen – zwei Mittel, die intensiv für extralegale Handelsaktivitäten genutzt wurden. Eine Faktorei der Südseekompanie befand sich in Havanna, das nicht nur ein Hauptziel des britischen Schmuggels war, sondern sich durch seine Nähe zu Jamaika auch der Gefahr eines britischen

24 Zur spanischen Handelspolitik nach der Niederlage im Krieg gegen die Quadrupelallianz siehe: Allan J. Kuethe; Kenneth J. Andrien, *The Spanish Atlantic World in the Eighteenth Century. War and the Bourbon Reforms, 1713–1796*, Cambridge 2014, S. 62–97.

25 Malamud Rikles, *Cádiz y Saint Malo*, S. 149–150.

26 Lanning, *The Royal Protomedicato*, S. 156–158.

Angriffs ausgesetzt sah. 1728 beschwerte sich deshalb der Prokurator des Cabildo von Havanna beim König, dass das Dekret von 1720 keine Auswirkungen gehabt habe und der Hafen voller Ausländer sei. Dabei verwies er vor allem auf die Anwesenheit vieler Engländer, die mit dem Vertreter der Südseekompanie nach Havanna gekommen seien. Er fürchtete deshalb, dass sich bei einem britischen Angriff vom benachbarten Jamaika aus »im Ernstfall die Feinde in der eigenen Stadt befänden«. Weil die Anwesenheit der britischen Kaufleute durchaus im Interesse Kubas war, unterstützten weder der Cabildo noch der Gouverneur die Petition des Prokurators, der wahrscheinlich weniger aus Sorge um die Sicherheit der Insel agierte als im Interesse der spanischen Kaufmannschaft Havannas. Der König antwortete mit einer *Real orden* an den Gouverneur, in der er ihn aufforderte, Ausländer auszuweisen, die ohne Lizenz in Havanna lebten.²⁷

1733: Ausweisung der Briten aus Buenos Aires

Die britische Regierung beschwerte sich 1733 beim König, dass 74 Briten in Buenos Aires leben würden, was von Nachteil für die Geschäfte des *asiento inglés* sei, des von der *South Sea Company* gehaltenen Privilegs im Sklavenhandel. Sie bat deshalb darum, die britischen Untertanen nach Großbritannien bringen zu lassen. Der König gab daraufhin dem Gouverneur von Buenos Aires im September 1733 Befehl, die Briten mit einem Schiff des *asiento* nach Großbritannien auszuweisen. Zu diesem Zweck schickte man auch eine Liste mit den Namen der 74 Briten nach Buenos Aires. Sollten sich darunter zum Katholizismus konvertierte Personen befinden, so sollte der Gouverneur sie nach Cádiz bringen lassen.²⁸

1736: allgemeine Ausweisung

Neuspanien war – anders als Chile und Peru – auch während des Spanischen Erbfolgekrieges gut mit europäischen Waren versorgt. Die Verbindung mit dem Mutterland war zwar eingeschränkt, aber es segelten zwischen 1699 und 1713 fünf Flotten nach Veracruz. Die Handelsbeziehungen der neuspanischen Kaufmannschaft mit den Antillen bestanden während

27 Wörtlich heißt es: »En cualquier evento se hallan con enemigos dentro de la propia ciudad«. Schreiben von Pedro Antonio de Leyva vom 1. März 1728; Stellungnahme des *fiscal* des Indienrates vom 19. Dezember 1728 und Entscheidung des Indienrates vom 23. Dezember 1729. AGI, Santo Domingo, 405, s.f.

28 José María Pico, Don Guillermo Ross. Un escocés altanero, in: *Genealogía*, 50 (1940), S. 167–201, hier S. 173.

des Krieges ebenfalls fort.²⁹ Aktiv im Schmuggel mit Neuspanien waren besonders die Engländer, die als Operationsbasis Jamaika benutzten. Nach dem Frieden von Utrecht verfügten sie zudem mit der Faktorei der Südseekompanie in Veracruz und dem Erlaubnisschiff über ein legales Einfallstor nach Neuspanien. Die im Consulado von Mexiko organisierte Kaufmannschaft hieß den britischen Handel mit Veracruz nicht nur zu Kriegszeiten willkommen, als der Warentransport mit den Flotten unregelmäßig war. Für sie war die Präsenz der Engländer vorteilhaft, um nicht einseitig vom Warenangebot der Kaufmannschaft von Cádiz abhängig zu sein, das mit den regulären Flotten aus Spanien gebracht wurde. Der Schmuggel an der mexikanischen Küste bewirkte, dass die Preise für europäische Waren sanken. Für die Zwischenhändler in Neuspanien war dies günstig, da sie billiger einkauften, während der Nachteil einzig für die Kaufleute aus Cádiz bestand, die aufgrund britischer Konkurrenz weniger Gewinn erzielten.³⁰

1735 beschwerte sich der Gouverneur von Veracruz beim Indienrat, dass sich in Neuspanien sehr viele Ausländer befänden, wodurch schädliche Konkurrenz für den spanischen Handel entstünde, ausländische Ketzer eine Gefahr für die Religion und ausländische Spione eine Gefahr für die Sicherheit darstellen würden. Er bat den König deshalb, den Vizekönig Neuspaniens und die Audiencia anzuweisen, die Einreise von Ausländern zu unterbinden und diejenigen, die schon im Land seien, auszuweisen. Er selbst würde dies in Veracruz bereits durchführen. Der Indienrat beschloss daraufhin, entsprechende Anweisungen für die Vizekönigreiche Neuspanien und Peru zu geben.³¹ Mit dem Ausweisungsdekret vom 25. April 1736 wurde zum ersten Mal unter bourbonischer Herrschaft zeitgleich allen amerikanischen Vizekönigen, Audiencias und Gouverneuren befohlen, Ausländer ausfindig zu machen, die in ihrem jeweiligen Amtsbereich lebten. Diejenigen, die nicht die von den Gesetzen vorgesehenen Kriterien erfüllten, sollten ausgewiesen werden, was sowohl ledige wie auch verheiratete Ausländer einschloss.³²

Der Gouverneur von Veracruz hätte seine Beschwerde direkt an den Vizekönig in Mexiko-Stadt richten können. Da Neuspanien allerdings vom

29 Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 23 und 76–77.

30 Pérez Herrero, *Actitudes del Consulado de México*, S. 123.

31 Schreiben des Gouverneurs vom 26. August 1735. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 24.

32 Die *Real cédula* gelangte tatsächlich in alle Gebiete Amerikas, beispielsweise: AGNA, X, Reales Cédulas, Fondo Biblioteca Nacional, 218, fols. 77v–78v; ABNB, EC 1737, 50, fol. 1; AGI, Caracas, 23; AGI, Santo Domingo, 1347, Inventario de los expedientes dimanados de cartas, fol. 126r, n. 22; ARNAC, ROC, leg. 1, exp. 203; AGI, Chile, 105, s. f.

britischen Schmuggel profitierte, hatte der Gouverneur anscheinend wenig Hoffnung, dass Vizekönig oder Audiencia eine Ausweisung anordnen würden. Er musste also den Weg über den König gehen, der seiner Forderung nachkam. Den Verhandlungen des Indienrates, in denen das Ausweisungsdekret des Jahres 1736 angeordnet wurde, lag einzig die Beschwerde des Gouverneurs zugrunde. Allerdings sprach auch der handelspolitische Kontext für eine entsprechende Maßnahme: Weil 1736 eine Flotte nach Veracruz segeln sollte, war die präventive Ausweisung der Ausländer eine Maßnahme, um den britischen Schmuggel einzudämmen und die Interessen der spanischen Kaufleute aus Cádiz, die mit der Flotte Waren nach Veracruz brachten, zu verteidigen.

1739: Kriegsrepressalie gegen die Briten

Der britische Schmuggel hatte zu ernsthaften Spannungen geführt zwischen Spanien, das mit Küstenwachschiffen gegen britische Schiffe vorging, und Großbritannien, das die Freiheit und Sicherheit seines Handels gewahrt wissen wollte. Diese Spannungen führten schließlich 1739 zum Krieg, dem sogenannten *Guerra del Asiento* oder *War of Jenkins' Ear*. Bei Ausbruch des Krieges ordnete der spanische König Repressalien gegen britische Besitzungen in spanischen Städten und Häfen an, sodass die Faktoreien der Südseekompanie geschlossen, ihr Vermögen eingezogen und ihre Vertreter ins Landesinnere gebracht oder ausgewiesen wurden.³³ Damit waren die Aktivitäten der britischen Südseekompanie unterbrochen und wurden nach dem Friedensschluss 1748 für nur zwei Jahre wiederhergestellt, bis die Südseekompanie 1750 im Vertrag von Madrid gegen eine Ausgleichszahlung auf die ihr 1713 zugestandenen Privilegien verzichtete.³⁴ Damit fiel ein legales Instrument weg, mit dem Großbritannien in den spanischen Amerikahandel eingegriffen hatte.

1750: allgemeine Ausweisung

Während des Krieges mit Großbritannien musste Spanien wieder verstärkt auf den Handel mit neutralen Mächten zurückgreifen, um den Warenverkehr zwischen Amerika und dem Mutterland aufrecht zu erhalten. Ein Großteil dieses Handels wurde als Schmuggel abgewickelt, den die Regie-

³³ AGNA, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Reales Cédulas, 15, fols. 238–239r.

³⁴ Walker, *Spanish Politics and Imperial Trade*, S. 210.

rung großzügig duldete. Der legale Handel lief über Registerschiffe, die unabhängig vom Verband der Flotte segelten und auch Häfen außerhalb der *Carrera de Indias* ansteuern durften: Buenos Aires, Valparaíso und Callao (Lima) wurden so nun regelmäßig auf einer legalen Route von Cádiz aus direkt mit europäischen Waren versorgt. Als man die Vermittlerdienste ausländischer Kaufleute mit dem Ende des Krieges gegen Großbritannien 1748 nicht mehr benötigte, führte deren Anwesenheit in Buenos Aires, Santiago de Chile, Córdoba, Lima und Cádiz zu Konflikten mit der lokalen Kaufmannschaft, die sich der nun stark angewachsenen Zahl an Konkurrenten wieder entledigen wollte.³⁵ 1747 und nochmals 1748 protestierte der Consulado von Cádiz beim König gegen die Teilhabe der *extranjeros* am Amerikahandel und forderte, ihnen den legalen Zugang zu erschweren, indem der Indienrat unter anderem Naturalisierungen strenger handhaben sollte.³⁶ Der Consulado dürfte sich auch an den ausländischen Kaufleuten gestört haben, die sich bereits in den Indias befanden. Zumindest ist es wahrscheinlich, dass er hinter einer Beschwerde stand, welche die Casa de la Contratación an den König weiterreichte, dass die *Real cédula* von 1736 nicht befolgt worden wäre, und ausländische Kaufleute in den Häfen Amerikas offen sichtbar Geschäfte betreiben würden.³⁷ Die Casa forderte deshalb die rigorose Befolgung des Dekrets: Alle Ausländer sollten demnach ausgewiesen werden mit Ausnahme lediglich derjenigen, die über eine Lizenz verfügten oder ein nützliches Handwerk ausübten – dies allerdings auch nur dort, wo sie unverdächtig seien (d.h. im Landesinneren, wo sie keinen Überseehandel treiben konnten).³⁸

Der Indienrat folgte der Beschwerde und erließ im Namen des Königs am 20. Januar 1750 eine *Real cédula* an alle Regierungen in den Indias.³⁹ Darin wurde nicht nur explizit auf die von der Casa de la Contratación gegebene Information Bezug genommen – obwohl der Indienrat deren Wahrheitsgehalt in Zweifel gezogen hatte –, sondern auch auf eine *Real cédula* Karls II. von 30. September 1670 und die *Real cédula* des Jahres 1736. Beide hätten nicht genügend Beachtung gefunden, weshalb sie nun wiederholt würden. Die Amtsträger in Amerika wurden aufgefordert, Ausländer ausfindig zu machen und diejenigen, die keine Lizenz besaßen, zur Casa de la Contratación zu schi-

35 Vgl. Lamikiz, *Trade and Trust*, S. 136.

36 Eulália Maria Lahmeyer Lobo, *Aspectos da atuação dos consulados de Sevilha, Cádiz e da América Hispânica na evolução económica do século XVIII*, Rio de Janeiro 1965, S. 31.

37 Gómez Pérez, *Los extranjeros en la América colonial*, S. 286–288; Lamikiz, *Trade and Trust*, S. 136.

38 Casa de la Contratación, 20. Januar 1750. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 29.

39 *Ibid.*, n. 30.

cken. Sie sollten zudem darüber wachen, dass Ausländer, die Lizenzen besaßen, in den Häfen blieben und nicht ins Landesinnere gingen. Eine weitere Bestimmung entsprach den Bemühungen des Consulado von Cádiz, die Naturalisierungen strenger zu handhaben. Den Behörden in Amerika wurde untersagt, eigenmächtig die *composición* von Ausländern vorzunehmen, wenn diese Möglichkeit nicht explizit vom König angeordnet war.⁴⁰

1753: Buenos Aires

Buenos Aires erhielt 1753 erneut ein Ausweisungsdekret, da Gouverneur José de Andonaegui Fragen an den Indienrat gerichtet hatte, wie er die *Real cédula* durchführen sollte. In der Antwort des Königs wurde ihm angeordnet, Verheiratete von der Ausweisung auszunehmen und sich nicht in Belange der Eheschließung einzumischen.⁴¹

1755: Chile

In Chile war, kurz bevor es die *Real cédula* von 1750 erhielt, bereits eine Ausweisung der Ausländer angeordnet worden. Allerdings war der Indienrat mit dem Ergebnis nicht zufrieden, da Gouverneur Ortiz de Rozas Portugiesen verschont hatte, die er hätte ausweisen sollen. Der Indienrat wiederholte deshalb 1755 die Anordnung an Chile.⁴²

1756: Neuspanien

Mit dem Ergebnis der Ausweisungen in Amerika unzufrieden war auch der Consulado von Cádiz, denn er wandte sich 1756 mit der Bitte um ein weiteres Dekret direkt an den König. 1757 sollte eine Flotte nach Veracruz segeln, weshalb es sinnvoll erschien, diese Unternehmung vorzubereiten, indem ausländische Konkurrenten ausgewiesen würden, die die Geschäfte der Kaufleute aus Cádiz mit den mexikanischen Kaufleuten gefährdeten.⁴³ Der

40 *Auto contra Pedro de Guzmán*. AGI, México, 650, fols. 1r–6v.

41 Die *Real cédula* vom 30. Mai 1753 an José de Andonaegui wurde 1776 nochmals nach Buenos Aires gesandt. DHA, Bd. 5 (1916), doc. 81, S. 375–380.

42 *Real cédula* vom 11. November 1755. *Índice de despachos y cartas de remisión de la Audiencia de Chile*, 1756. AGI, Chile, 74, s.f.

43 Pérez Herrero, *Actitudes del Consulado de México*, S. 153–154.

König entsprach der Bitte, beschränkte die neuerliche Ausweiskampagne aber auf Neuspanien – das Ziel der Flotte.⁴⁴

1760–1765: Ausweisungsdekrete für Peru

In Peru waren die Behörden in den 1750er-Jahren mit sehr wenig Eifer an die Ausweisung der Ausländer gegangen. Zwar hatte Vizekönig Conde de Superunda 1754 hierfür eigens eine Kommission eingerichtet. Diese behandelte allerdings die Einwände, die ausländische Kaufleute gegen ihre Ausweisung vorbrachten, überaus wohlwollend, sodass das Dekret ohne Wirkung blieb.⁴⁵ In Lima standen deshalb weiterhin ausländische Kaufleute, die mit den Registerschiffen gekommen waren, in Konkurrenz zu den einheimischen Kaufleuten. Da eine Petition des Consulado an den Vizekönig, gegen die ausländischen Kaufleute vorzugehen, folgenlos blieb, wandte er sich schließlich gemeinsam mit der Deputation der Kaufleute von Chile 1759 direkt an den König.⁴⁶ Die Beschwerde wurde 1760 durch den Consulado von Cádiz unterstützt. Während allerdings Lima den Schaden für die spanischen Kaufleute hervorhob, der sicherlich auch der Grund für die Unterstützung durch den Consulado von Cádiz war, unterstrich jener, dass die Anwesenheit der Ausländer eine Gefahr für die Sicherheit darstelle. Der König folgte der Petition der Consulados und der Deputation aus Santiago de Chile und erließ am 10. Mai 1761 eine entsprechende *Real cédula* für deren Amtsbereich, d.h. für das Vizekönigreich Peru und Chile.⁴⁷

Die Ausweiskampagne erwies sich trotz aktiver Mitwirkung des Consulado von Lima als nur mäßig wirksam. Ausländische Kaufleute wussten ihre Ausweisung zu verhindern, indem sie vor der Audiencia Einspruch einlegten und eine Vielzahl von Gründen anführten, warum sie zu dulden seien.⁴⁸ Forderungen des Consulado, bei Appellationen einen harten Kurs zu fahren und konsequent auszuweisen, wurden von Vizekönig Manuel

44 *Real orden* vom 18. September und 28. September 1756, in: Beleña (Hg.), *Recopilación sumaria*, Nr. CCCXXI. Zur Durchführung der Ausweisung in Neuspanien siehe das am 11. Juni 1757 publizierte *bando*. *Ibid.*, Nr. CCCXXII und auch Nunn, *Foreign Immigrants*, S. 96.

45 Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*, S. 200–201.

46 Petition an den Vizekönig vom 7. November 1757, in: Smith (Hg.), *El índice del archivo del Tribunal del Consulado de Lima*, S. 141. Zur Petition an den König: Fuenzalida Grandón, *La evolución social de Chile*, S. 74.

47 Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*, S. 201–202. *Real cédula* vom 10. Mai 1761 an den Vizekönig von Peru und an den Gouverneur von Chile. AGNA, IX, *Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos*, Bd. 18, fols. 117–119r.

48 Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*, S. 202–206.

de Amat konterkariert. Der Streit eskalierte schließlich an der Frage, ob vier Ausländer, die in der Miliz gedient hatten, geduldet werden könnten. Um absehbaren Protesten des Consulado mit größtmöglicher Autorität zu begegnen, berief Amat 1764 einen *Real acuerdo ein*. Über das Ergebnis – die vier Ausländer wurden tatsächlich geduldet – informierte er schließlich den König.⁴⁹ Unabhängig davon wandte sich auch der Consulado in mehreren Eingaben an den König, um ihm die Problemfälle und eigene Lösungsvorschläge mitzuteilen. Beim Indienrat gingen somit die auf Nachsichtigkeit gegenüber den ausländischen Kaufleuten zielenden Eingaben des Vizekönigs sowie die auf Strenge pochenden des Consulado ein. Die *Real cédula* vom 9. Juni 1765 entschied zugunsten des Consulado, indem der König auf dessen Bitten für zwei Klarstellungen sorgte: Erstens durften Ausländer, die sich ohne königliche Lizenz in den Indias befanden, nicht den *fuero militar*, die militärische Gerichtsbarkeit, in Anspruch nehmen. Zweitens galten in Spanien geborene Kinder von Eltern, die beide Ausländerstatus hatten, nicht als Spanier.⁵⁰

1767: allgemeine Ausweisung

Es blieb in Peru nach Meinung des Consulado das Problem bestehen, dass Vizekönig Amat Appellationen sehr wohlwollend behandelte und viele gegen eine Ausweisung vorgebrachten Einwände großzügig akzeptierte. Selbst leidge Ausländer duldete er mit dem Hinweis, dass sie eine *carta de naturaleza* beim Indienrat beantragen könnten, wenn sie heiraten würden.⁵¹ Der Consulado wandte sich deshalb erneut an den König, damit dem Appellationsrecht der Ausländer ein Riegel vorgeschoben würde.⁵² Gesonderte Schreiben richtete der *fiscal de lo civil* der Audiencia von Lima, Francisco Ortiz de Fonda, an den König. Darin warf er dem Vizekönig und dessen juristischen

49 *Real acuerdo* vom 23. Februar 1764 und Briefe Amats im Indienrat, 11. März 1765. AHN, Consejos, 20.327, pieza 1, s.f.

50 AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 41, fols. 174–176.

51 Beispielsweise wurde der Italiener Félix Confort 1764 geduldet, obwohl er erst 1771 heiratete und 1772 naturalisiert wurde. Morales Álvarez, *Los extranjeros con carta de naturaleza*, S. 335.

52 Der Consulado hatte mehrfach Petitionen an den König gerichtet. Der Vertreter des Consulado von Lima in Madrid, Diego de la Piedra Caballero, fasste die Petitionen in einem für den Indienrat bestimmten Memorandum am 17. Oktober 1765 zusammen. AHN, Consejos, 20.327, pieza 2, fols. 76–94 und pieza 3, fols. 53–56.

Assessor, José Perfecto de Salas, vor, sie würden die ausländischen Kaufleute ganz offen und gegen die Gesetze protegierten.⁵³

Der Indienrat beschloss daraufhin, eine *Real cédula* nicht nur für Peru, sondern auch für die Vizekönige von Neugranada und Neuspanien auszustellen, in der die Ausweisung des Jahres 1761 und die Bestimmungen der *Real cédula* von 1765 wiederholt und die eingegangenen Beschwerden berücksichtigt wurden. Zum Beispiel bestätigte der König das Vorgehen Amats, katholischen Iren und Briten in den Indias – anders als in Spanien – nicht die *naturaleza* zuzugestehen.⁵⁴ In Bezug auf das Appellationsrecht bestimmte der König, dass Ausländer künftig nicht mehr gegen eine Ausweisung protestieren dürften, wenn jene keine gültige Lizenz der Casa de la Contratación vorweisen konnten.⁵⁵ Allerdings bedeutete der Hinweis auf die Lizenz, dass in der Praxis nur solche *extranjeros* vom Recht auf Appellation ausgeschlossen waren, die in den amerikanischen Häfen bei der Ankunft der Schiffe kontrolliert wurden.⁵⁶ Insgesamt stellte die am 21. Juni 1767 erlassene *Real cédula* die umfassendste Regelung für die Ausweisung von Ausländern während der Kolonialzeit dar.

1767: Ausweisung ausländischer Kleriker

Eine weitere *Real cédula* des Jahres 1767 komplettierte die königlichen Bestimmungen in Bezug auf *extranjeros* in den Indias. Während des Siebenjährigen Krieges hatte die Regierung beobachtet, dass portugiesische Mönche im Grenzgebiet zu Brasilien auch während des Krieges Kontakt mit ihrem Heimatland gepflegt hatten. Zudem war bekannt, dass portugiesische Franziskaner in den Schmuggel zwischen Brasilien und dem Río de la Plata involviert waren. Die transnationalen Beziehungen der portugiesischen Mönche stellten nicht nur das spanische Monopol in Frage, sondern wurden als Gefahr für die spanische Herrschaft in Amerika angesehen. Am 17. Novem-

53 Francisco Ortiz de Foronda, Schreiben vom 30. Oktober 1763, 13. März und 7. April 1764. Ibid., pieza 4, s.f.

54 Indienrat, 27. November 1766. Ibid., pieza 10, s.f.

55 RAH, Col. Mata Linares, Bd. 67, fols. 61v–68.

56 In der *Real cédula* an Vizekönig Amat heißt es: »Ni en vuestro superior gobierno, ni en otro Tribunal sea el que fuere, se admitan los recursos, que para diferir su expulsión interponga extranjero alguno, pretendando no serlo, o estar habilitado para comerciar con Indias, pues aunque ofrezca pruebas, no se han de admitir, y solamente se ha de gobernar esta materia por la regla general, y segura, de que no presentando en el mismo acto de la visita del navío licencia de mi Real Audiencia de la Contratación a las Indias que reside en Cádiz, sea remetido en partida de registro«. AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Cédulas, Provisiones y Decretos, Bd. 19, fols. 170–173.

ber 1767 erließ der König deshalb ein Dekret, alle ausländischen Kleriker aus Amerika auszuweisen, da es ihnen nicht nur durch die Gesetze verboten sei, dort zu leben, sondern sie sich den Spaniern gegenüber illoyal gezeigt hätten.⁵⁷

1760er-Jahre: Kuba

Im Zuge der britischen Besetzung Havannas waren angeblich viele Ausländer nach Kuba gekommen, weshalb Indienminister Arriaga die Gouverneure von Havanna und Santiago 1763 anwies, alle *extranjeros* mit Ausnahme der nützlichen Handwerker auszuweisen. Briten waren aufgrund des Friedensvertrags von der Ausweisung zunächst noch ausgenommen, denn ihnen war ein besonderer Termin zur Ausreise gewährt worden.⁵⁸ Das entsprechende Ausweisungsdekret für die Briten wurde ein Jahr später erlassen, als der König im Januar 1764 anordnete, alle Ausländer aus Kuba auszuweisen und keine Ausnahmen zuzulassen.⁵⁹ Am 21. Dezember 1768 wiederholte der König abermals die Anweisung, Ausländer aus Kuba auszuweisen.⁶⁰

1776: Ausweisung ausländischer Handwerker aus Peru

In den 1770er-Jahren kam es in Lima erneut zum Konflikt um die Anwesenheit von Ausländern. Die Verbliebenen hatten eine Ausweisung nur vermeiden können, wenn sie verheiratet waren oder ein nützliches Handwerk ausübten. Der Consulado richtete sein Augenmerk nun auf die mehrheitlich italienischen und französischen Kaffeehausbetreiber sowie die ausländischen Handwerker. Diese verdächtigte er, unter dem Deckmantel von Cafés, Werkstätten oder Geschäften im Handel aktiv zu sein.⁶¹ Amat war allerdings nicht bereit, ihrer Forderung nachzugeben und ausländische Handwerker auszuweisen, denn dies hielt er für einen Verstoß gegen die Gesetze. Der Consulado beschloss daraufhin 1773, die Sache vor den König

57 Beleña (Hg.), *Recopilación sumaria*, Nr. CCCXXX.

58 *Real cédula* vom 7. Oktober 1763. RAH, Col. Mata Linares, Bd. 105, fol. 152, und AGI, Ultramar, 19, n. 24.

59 Wörtlich hieß es in der *Real orden*. »Que ningún extranjero quede en la isla con pretexto alguno, pués aún los que existen en virtud de contratas se me dice que no hubo necesidad de concederles estas residencia [...] es este un asunto en que no puedo derogar la providencia.« ARNAC, Asuntos Políticos, leg. 2, doc. 33.

60 AGI, Santo Domingo, 1379, s.f.

61 Parrón Salas, *El nacionalismo emergente*, S. 208–209; AGN (Lima), Tc-GR2, caja 123, doc. 734, s.f.

Ich danke Xabier Lamikiz für das Überlassen dieses von ihm transkribierten Dokuments.

zu bringen.⁶² Madrid antwortete nun allerdings nicht direkt mit einem Ausweisungsdekret. Am 20. Juni 1776 erließ der König eine *Real cédula*, in der er die Behörden des Vizekönigreichs Peru aufforderte anzugeben, welche ausländischen Handwerker aufgrund ihres Nutzens von der Ausweisung verschont werden könnten.⁶³

1776: Buenos Aires

Mitte der 1770er-Jahre war in Buenos Aires ein Konflikt zwischen Cabildo und Interimsgouverneur Diego de Salas eskaliert, wie mit den Ausländern umzugehen sei. Die Intervention des Cabildo von Buenos Aires beim König wurde am 15. September 1776 mit der Ausstellung eines Ausweisungsdekrets beantwortet, das den Gouverneur aufforderte, die *Reales cédulas* von 1750 und 1753 einzuhalten.⁶⁴

1778: Ausweisung wegen des Kriegs mit Großbritannien

Im Juli 1778 ordnete der König die Ausweisung der Engländer, Schotten und Iren wegen des Kriegs mit Großbritannien an. Als Begründung wurden die schlechten Erfahrungen mit den Briten in den Indias während des Siebenjährigen Krieges angeführt.⁶⁵

1783: allgemeine Ausweisung

Während des angloamerikanischen Unabhängigkeitskrieges war der direkte Handel zwischen Spanien und den Indias weitgehend durch die britische Flotte blockiert. Die Spanier griffen deshalb auf portugiesische und angloamerikanische Schiffe zurück, sodass als Konsequenz auch die Zahl ausländischer See- und Kaufleute in den Häfen Hispanoamerikas deutlich anstieg. Das betraf besonders die Präsenz von Angloamerikanern auf Kuba, da während des Krieges der direkte Handel zwischen den aufständischen Kolonien im Norden Amerikas und der Antilleninsel zunahm, wobei kubanischer Zucker gegen nordamerikanisches Getreide gehandelt wurde. Als mit der Normalisierung des Atlantikhandels seit 1782 die ausländische Vermittlung obsolet wurde, intervenierten spanische Kaufleute in Havanna und Ma-

62 Amat y Junyent, *Memoria de Gobierno*, S. 226.

63 AHPC, Gob, t. 6, leg. 27; ABBN, EC 1777/207, fol. 1r.

64 Zur Auseinandersetzung zwischen Diego de Salas und dem Cabildo von Buenos Aires siehe Kap. IV.3.

65 *Oficio del Gob. de Puerto Príncipe al Gobernador de Cuba*. AGI, Cuba, 1255, n. 74, fols. 95–97.

drid, die im lukrativen Getreidehandel an die Stelle der Nordamerikaner treten wollten.⁶⁶

Tatsächlich ordnete Indienminister José de Gálvez am 1. Dezember 1783 eine Ausländerausweisung an, bei der er allerdings nicht den handelspolitischen, sondern einen sicherheitspolitischen Aspekt in den Vordergrund stellte: Der König verfüge über sichere Informationen, eine ausländische Macht würde Agenten nach Hispanoamerika schicken, um die Bevölkerung zum Abfall von Spanien zu bewegen. Als weiteres Problem verwies das Dekret auf den während des Krieges stark angewachsenen Schmuggel. Die Regierungen in Amerika sollten deshalb verdächtige Ausländer, aber auch Kaufleute, die illegal an den Küsten lebten, ausweisen. Ausgenommen waren ortsansässige Ausländer, die nicht im Handel tätig waren.⁶⁷

1784: Mediziner und Ausländer in Neuspanien

1784 informierte der Vizekönig von Neuspanien auf Initiative von *fiscal* Ramón de Posada über einen Kompetenzstreit zwischen der *Real Escuela de Cirugía* und dem Protomedikat von Mexiko um die Approbation des französischen Chirurgen Juan Morin. Der König antwortete mit einer *Real orden* vom 16. April 1784, dass der Franzose sowie alle Ärzte und Chirurgen, die ohne königliche Lizenz praktizierten, und auch alle übrigen Ausländer, die sich ohne königliche Erlaubnis in Neuspanien befanden, auszuweisen seien.⁶⁸

1787: Philippinen

Der Gouverneur der Philippinen bat den König um Bestätigung für seine Entscheidung, den Iren Jack Lynch wie einen Spanier und nicht wie einen Ausländer besteuert zu haben. In der *Real cédula* vom 6. November 1787, die die Maßnahme guthieß, wurde er zugleich aufgefordert, alle verdächtigen

66 Es war vor allem der für Handel und Finanzen zuständige Intendant Havannas, der den Beschwerden über die merkantilen Aktivitäten der Nordamerikaner in Madrid Gehör verschaffte. Lewis, *Anglo-American Entrepreneurs*, S. 119–122; Böttcher, *A Ship Laden with Dollars*, S. 147–148.

67 Rangel (Hg.), *Los precursores ideológicos*, Bd. 1, S. 150–151.

68 Die *Real orden* vom 16. April 1784 befindet sich in: AHN, Estado, 4190, s.f. Siehe auch: Beleña (Hg.), *Recopilación sumaria*, Nr. CCCXXIX. Siehe ausführlich zu den Hintergründen: Martin Biersack, *Reform durch Konkurrenz. Kompetenzkonflikte zwischen kreolischen Ärzten und europäischen Chirurgen im kolonialen Mexiko*, in: *Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Aufeinandertreffen – Übereinstimmung – Rivalität*, hg. v. Franziska Neumann; Jorun Poettering; Hillard von Thiesen, Köln 2023, S. 317–327.

Ausländer auszuweisen. Madrid fürchtete offensichtlich, dass der Gouverneur die *Real orden* von 1783 nicht erhalten oder nicht umgesetzt hatte.⁶⁹

1790er-Jahre: Kuba

Das Naturalisierungsgesuch des auf Kuba agierenden englischen Sklavenhändlers Felipe Allwood motivierte fünf Ausweisungsdekrete. Allwoods Gesuch wurde 1790 zum ersten Mal vom Indienrat abgelehnt, der daraufhin in einer *Real orden* befahl, nicht nur ihn, sondern auch alle Ausländer auf Kuba auszuweisen. Der Gouverneur Kubas ignorierte dies allerdings, weil die einflussreichen *hacendados* auf Kuba am Handel mit Neutralen und besonders an der Einfuhr Versklavter interessiert waren. Kaufleute aus Havanna, für die die Konkurrenz der nordamerikanischen und britischen Kaufleute und Sklavenhändler von Nachteil war, intervenierten 1791 in Madrid. Auf Kuba hatten sie für ihre Interessen kein Gehör gefunden, weshalb sie nun den Indienrat aktivierten, damit die ausländischen Kaufleute und besonders Allwood ausgewiesen würden. Aufgrund dieser Beschwerde und weil die Regierung auf Kuba keinerlei Nachweis schickte, dass Allwood oder andere Ausländer bereits ausgewiesen worden waren, wiederholte der Indienrat die *Real cédula* in den Jahren 1791, 1793, 1797 und nochmals 1801.⁷⁰

1793/94: Kriegsrepressalie gegen die Franzosen

Aufgrund des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich ordnete der König 20. Mai 1793 und nochmals wiederholt am 19. Mai 1794 an, gegen alle Franzosen in seinen Reichen, die nicht ortsansässig waren (*no domiciliados*), eine Kriegsrepressalie zu vollziehen.⁷¹

1795: Verdächtige Ausländer

Aus sicherheitspolitischen Gründen erließ Staatsminister Godoy 1795 eine *Real orden* für ganz Amerika. Seit 1793 war es in verschiedenen Städten Amerikas zu Unruhe in der Bevölkerung gekommen, weil sich angeblich die Franzosen gegen die spanische Herrschaft verschworen hätten. Am 23. März 1795 befahl Godoy zunächst nur der Regierung in Caracas, die Franzosen und alle übrigen Ausländer, die ohne Lizenz in den Indias lebten oder die sich verdächtig gemacht hatten, in Anwendung der Gesetze auszuweisen.

69 AGI, Filipinas, 338, L. 21, fols. 80v–84r.

70 Zur Causa Allwood und den Ausweisungsdekreten siehe Kap. IX.2.

71 AGNA, IX, Catálogo cronológico de Reales Órdenes, Bd. 23, fol. 84, und Bd. 24, fol. 48.

Eine allgemeine Anordnung an alle Autoritäten in den Indias, die weniger streng formuliert war, folgte in der *Real orden* vom 22. Mai 1795. Dieses Dekret war die Antwort der Regierung in Madrid auf die revolutionären Ereignisse und die Revolutionsfurcht der spanischen Regierung, weshalb sie eine ausschließlich sicherheitspolitische Zielrichtung hatte: Ausländer und besonders die Franzosen unter ihnen sollten überwacht und, wenn sie verdächtig waren, ausgewiesen werden. Als weitere Maßnahme sollte ein Ausländerzensus angelegt werden.⁷²

1796: Ausweisung der Briten

Aufgrund des Krieges befahl der König am 25. November 1796, alle Untertanen des britischen Königs aus dem spanischen Imperium auszuweisen.⁷³

1799: Ausweisung französischer Emigranten aus Kuba

Am 22. April 1799 informierte Staatsminister Urquijo den Generalkapitän Kubas, Marqués de Someruelos, dass der König unter keinen Umständen mehr französische Geflüchtete (»emigrados«) in seinem Herrschaftsbereich aufnehmen wolle. Diejenigen, die sich im Amtsbereich des Generalkapitäns (Kuba, Westflorida) befanden, sollten ausgewiesen werden. Hintergrund für die *Real orden* war die Ankunft zweier französischer Geflüchteter aus Santo Domingo im spanischen Florida, wo sie sich 1797 mit ihren Versklavten ansiedeln wollten. Der Gouverneur Floridas und Generalkapitän Kubas waren bereit, sie aufzunehmen, konsultierten diesbezüglich aber den König. Da Someruelos die Ausweisung für nichtdurchführbar hielt, schwächte Urquijo die Anordnung ab und befahl am 12. Februar 1800 nur noch die Ausweisung Verdächtiger.⁷⁴

1803: Río de la Plata

Das abgelehnte Naturalisierungsgesuch des portugiesischen Kaufmanns Joaquín Dacosta Bastos war 1803 Anlass für den Indienrat, den Vizekönig von Río de la Plata in einer *carta acordada* anzuweisen, den Portugiesen und alle

72 AGI, Estado, 58, n. 9. Siehe auch S. 120.

73 Fuentes, Mártires y anticristos, S. 154–156.

74 Wörtlich heißt es: »ha hecho bien en consultarle sobre ello, pués S.M no quiere que de ningún modo se admita ya en sus dominios emigrado alguno y me manda expresarlo a V.E. para que no solo haga salir a los que hubiere en su jurisdicción, sino que le sirva de gobierno en lo sucesivo esta Real determinación que recomiendo muy particularmente al celo y exactitud de V.E.« AGI, Estado, 86B, n. 104, docs. 1, 2 und 3. Siehe auch S. 142.

weiteren Ausländer auszuweisen, die in seinem Amtsbereich unter Missachtung der Gesetze leben würden.⁷⁵

1806: Neuspanien

In der Sitzung des Indienrats, der 1803 das Ausweisungsdekret für Río de la Plata beschloss, kam man überein, Neuspanien ebenfalls eines zu schicken. Die entsprechende *Real cédula* wurde allerdings zunächst nicht ausgestellt. Dazu kam es erst am 19. September 1806, als der Indienrat mit einer *carta acordada* das Ausweisungsdekret des Jahres 1767 erneut nach Neuspanien sandte.⁷⁶ Hintergrund hierfür war wahrscheinlich die Intervention des französischen Botschafters beim König, der sich für die Duldung des Franzosen Juan Durrey in Mexiko eingesetzt hatte. Der König lehnte dies nicht nur ab, sondern betonte die Gültigkeit der restriktiven Gesetze, weshalb er den Indienrat anwies, sie zu beachten.⁷⁷ Der Indienrat dürfte sich also genötigt gefühlt haben, Neuspanien an die Einhaltung der Gesetze zu erinnern.

1809: Kriegsrepressalie gegen die Franzosen

Nach der Kriegserklärung an Frankreich am 6. Juni 1808 ordnete die antinapoleonische spanische Regierung eine Kriegsrepressalie gegen die Franzosen an.⁷⁸ Am 2. Februar und am 28. März 1809 wurde die Kriegsrepressalie erneut befohlen.⁷⁹

1809: allgemeine Ausweisung

Die letzte *Real orden* zur Ausweisung von Ausländern vor Beginn der Unabhängigkeitskriege wurde am 14. April 1809 von der Regierungsjunta in Sevilla erlassen, ging aber auf die Initiative des Consulado von Cádiz zurück. Nach 1796 war das spanische Monopol faktisch aufgehoben und der Freihandel allgemein praktiziert. Dieser Zustand lief den Interessen der Kaufmannschaft von Cádiz zuwider, die das spanische Monopol wieder in Kraft setzen wollte, weshalb sie forderte, den Handel mit Neutralen zu untersagen und Ausländer auszuweisen. Eine entsprechende *Real cédula* schickte die *Junta su-*

75 *Carta acordada* vom 20. April 1803. AGNA, IX, 35–03-06, exp. 3, fols. 23–24r.

76 AGNM, Historia, vol. 450, exp. 1, fol. 5r.

77 RAH, Col. Mata Linares, Bd. 77, fol. 260r. Zur Intervention des französischen Botschafters siehe: *Ibid.*, fols. 264v–265r.

78 OHCH, Actas de Cabildo del Ayuntamiento de la Habana, Bd. 75, fol. 247.

79 Actas del Cabildo de San Juan Bautista de Puerto Rico, Bd. 12, San Juan 1968, S. 176.

prema zusammen mit einer zweiten *Real cédula*, mit der sie die Regierungen in den Indias aufforderte, politisch Verdächtige auszuweisen.⁸⁰

⁸⁰ Colección de historiadores y de documentos relativos a la independencia de Chile, Bd. 30, hg. v. Guillermo Feliú Cruz und Domingo Amunátegui Solar, Santiago de Chile 1938, S. 16–18.

Übersicht über die nachweisbaren Ausweisungen nach Spanien

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Saul, Jaques	Frankreich	1702	Veracruz	Ohne Lizenz	Nunn, Foreign Immigrants, S. 35.
Portail, Pierre du	Frankreich	1705	Zacatecas	Kriegsrepressalie	Nunn, Foreign Immigrants, S. 92.
João, Francisco	Portugal	1705	Campeche	Kriegsrepressalie	Nunn, Foreign Immigrants, S. 134.
Casanova, Juan Bautista de	Frankreich	1718	Buenos Aires	Kaufmann	AGI, Charcas, 213, s.f.
Stevenson, James	Schottland	1726	Mexiko	Arzt ohne Lizenz	Lanning, The Royal Pro-tomedicato, S. 159–160.

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Mogodein, Jean	Frankreich	1727	Veracruz	Schmuggel	Nunn, Foreign Immigrants, S. 138.
Grangent, Bernard	Frankreich	1729	Veracruz	Schmuggel	Nunn, Foreign Immigrants, S. 133.
Belloc, Guillaume	Frankreich	1733	Veracruz	Ablehnung eines Gesuchs, als ehemaliger Offizier der Armada von Barlovento in Veracruz bleiben zu dürfen	Nunn, Foreign Immigrants, S. 123.
Davison, John	England	1742	Veracruz	Kapitän eines Schiffes, der in Gefangenschaft geriet	Nunn, Foreign Immigrants, S. 127.
Boturini, Lorenzo	Italien	1744	Mexiko- Stadt	Vergehen gegen das königliche Patronat über die Kirche	Nunn, Foreign Immigrants, S. 82–85.
5 ohne Namen	Schottland	1746	Kuba	Protestanten aus Georgia	AGS, CSH, leg. 191, s.f.
2 ohne Namen	England	1746	Kuba	ohne <i>autos</i> geschickt	

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Farge, Antonio du	Frankreich	1756	Texas und Mexiko- Stadt	Einreise ohne Pass	Nunn, Foreign Immigrants, S. 18 und 128.
George, Elias	Frankreich	1756	Texas und Mexiko- Stadt	Einreise ohne Pass	Nunn, Foreign Immigrants, S. 18 und 131.
Didier, Jaques	Frankreich	1757	Texas und Mexiko- Stadt	Priester, der in Texas gefangen genommen wurde	Nunn, Foreign Immigrants, S. 18.
Valois, Joseph	Irland	1764	Lima	Kaufleute	Parrón Salas, Nacionalismo emergente, S. 206
Gordon, Arturo Alejandro	?	1764	Lima		
Butler, Jorge	?	1764	Lima		
Butler, Diego	?	1764	Lima		
Vaugan, Nicolás	?	1764	Lima		
Leonardo, Antonio	?	1764	Lima		

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Hamlin, Eduard	England	1765	Kuba/ Madrid	Freiwillige Ausreise: Rückkehr wird verweigert (Spionage)	AGI, Santo Domingo, 1458, n. 2.
Echegoyen, Juan Pablo de	Frankreich	1766	Mexiko	Freimaurer	AHN, Inq, 2285 (I), s.n.
Lloret, Carlos Maturino	Frankreich	1766	Jalapa	Religion	Hernández Sáenz, Learning to Heal, S. 57–58.
Duserre, Juan	Frankreich	1767	Lima	Kaufleute (nachweislich gelangte nur Duserre nach Madrid, aber der König ließ die vier gemeinsam ausweisen)	RAH, Col. Mata Linares, Bd. 67, fol. 65; AGI, Lima, 595, n. 30. Zu Ferri auch: Casa de la Contratación, 4. August 1767. AGI, Lima, 834, s.f.
Siochan, Pedro	Frankreich	1767	Lima		
Ferri, Antonio + Frau + Kinder	Italien	1767	Lima		
Campo, Pedro Maria	Italien	1767	Lima		
Andeston, Guillermo	England	1768	Kuba	Einreise ohne Pass	AGI, Santo Domingo, 1376, n. 21.
Fitzgerald, Juan	Irland	1769	Kuba	Sicherheit, Freimaurer, Kaufmann	AGI, Santo Domingo, 1378, n. 6.

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Lucas, Pascual	Korsika	1769	Kuba	Vagabund	AGI, Santo Domingo, 1379, n. 1 und 22.
Hoyord, Thomas	England	1769	Kuba	ohne <i>autos</i> geschichte	AGI, Santo Domingo, 1379, n. 21.
Clarebourg, George	England	1769	Kuba		
Bagnael, Vicem	England	1769	Kuba		
Janvezin, Maody	England	1769	Kuba		
4 ohne Namen	England	1769	Kuba		
Lemonier, Luis	?	1769	Kuba		
Hammerby, Alejandro	Dänemark	1769	Bogotá	Religion ohne Pass bei Einreise?	Pita Pico, Aventuras y Desaventuras, S. 25; AHN, 2188, exp. 9.
Pereira, Juan Albano	Portugal	1769	Buenos Aires	Kaufmann	Donoso, El Marqués de Osorno, S. 35–36.

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Martínez, Daniel	Nieder- lande	1770	Kuba	Religion	Colección de documentos, hg. v. Richard Konetzke, n. 217
Granja, Diego de la	Frankreich	1775	Lima	Kompetenzstreit (Freimaurer)	Ferrer Benimeli, Masonería e inquisición, S. 29–37.
Masareño, Felipe	?	1776	Buenos Aires	Gesetze	GI, Buenos Aires, 203, s.f.
Espíritu Santo, Manuel del	Portugal	1776	Buenos Aires	ohne Pass bei Einreise	
Burgalat, Guillermo	?	1785	Mexiko	?	AGI, México, 1119, fol. 85v., n. 4.
69 ohne Namen	?	1784–1787	Buenos Aires	Sicherheit Kaufleute	<i>Comunicación de virreyes</i> 1787. AGI, Buenos Aires, 74, carta n. 639; <i>Comunicación de virreyes</i> 1788. AGI, Buenos Aires, 38, carta n. II.

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Albi, Santiago	Frankreich	1794	Caracas	Sicherheit	Beschlüsse der Junta vom 1. September 1794. AGI, Estado, 55, n. 1.
Combret, Francisco	Frankreich	1794	Maracaibo	Sicherheit	Beschlüsse der Junta vom 1. September 1794. AGI, Estado, 55, n. 1.
Trimalle, Juan; Porres, Manuel	Frankreich	1795	Lima	Sicherheit	Gil de Taboada an Godoy, 8. Oktober 1795. AGI, Estado, 73, n. 61, s.f.
1	Italien	1795	Neuspani- en	?	Siehe Kap. VIII.2.
1	Osmani- sches Reich	1795	Neuspani- en	Vagabund	
89	Frankreich	1795–1796	Neuspani- en	Sicherheit	
Rieux, Louis de	Frankreich	1796	Bogotá	Sicherheit	Ezpeleta an Godoy, 6. Dezember 1796. AGI, Estado, 52, n. 38.

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Fornier, Carlos	Frankreich	nach 1795	Lima	Sicherheit	AGI, Estado, 75, n. 110, s.f.
Alvimart, Gaetan Souchet de	Frankreich	1809	Nacog- doches	Sicherheit	Jacques Houdaille, Gaetan Souchet D'Alvimart, The Alleged Envoy of Napoleon to Mexico, 1807–1809, in: The Americas, 16 (1959), S. 109–131.
13	Frankreich	1810	Lima	Sicherheit	Vizekönig Abascal an den Minister für Hacienda, 18. Juni 1810. AGI, Lima, 1016, n. 448.
4	Frankreich	1810	Buenos Aires	Sicherheit	Biersack, Identidad, pasaportes y vigilancia política, S. 383–385.

Name	Nation	Jahr	Ort	Grund	Quelle
Boinest, Juan Dionisio	Frankreich	1810	Mexiko- Stadt	Sicherheit	AGNM, Indiferente Virreinal, Caja 455, exp. 19, fols. 1–2.

Namentlich nachweisbare Ausweisungen nach Spanien (1700–1810)

52 (1700–1776)

186 (1784–1810)

Gesamt: 238

Literatur

Quellen

- Actas antiguas de Cabildo de la Ciudad de México. Años 1723 y 1724, hg. v. Ignacio Bejarano, Mexiko-Stadt 1916.
- Actas del Cabildo de San Juan Bautista de Puerto Rico, San Juan de Puerto Rico, 18 Bde., 1949–1978.
- Actas del Cabildo de Santiago, Santiago de Chile 1915–1983 (= Colección de historiadores de Chile y documentos relativos a la historia nacional, Bde. 46–55).
- Acuerdos del Extinguido Cabildo de Buenos Aires, hg. v. Archivo General de la Nación, 4 Serien, Buenos Aires 1907–1934.
- Acuerdos del extinguido Cabildo de Montevideo, hg. v. Archivo General de la Nación, Montevideo 1885–1943 (= Revista del Archivo General Administrativo, Bde. 1–18).
- Amat y Junyent, Manuel de: Memoria de Gobierno, hg. v. Vicente Rodríguez Casado und Florentino Pérez Embid, Sevilla 1947.
- Arzáns de Orsúa y Vela, Bartolomé: Historia de la villa imperial de Potosí, 3 Bde., hg. v. Lewis Hanke und Gunnar Mendoza, Providence 1965.
- Ayala, Manuel José de: Diccionario de gobierno y legislación de Indias, hg. v. Marta Milagros del Vas Mingo, Madrid 1988.
- Beleña, Eusebio Ventura (Hg.): Recopilación sumaria de todos los autos acordados de la Real Audiencia y Sala del Crimen de esta Nueva España, Faksimileausgabe der Ausgabe Mexiko-Stadt 1787, hg. v. María del Refugio González, Mexiko-Stadt 1991.
- Bouguer, Pierre: La figure de la terre, déterminée par les observations de Messieurs Bouguer, & de La Condamine, ... envoyés par ordre du Roy au Pérou, pour observer aux environs de l'équateur. Avec une Relation abrégée de ce voyage qui contient la description du pays dans lequel les opérations ont été faites, Paris 1749.
- Campillo y Cosío, José del: Nuevo sistema económico para América, hg. v. Manuel Ballesteros Gaibrois, Oviedo 1993.
- Campomanes, Pedro Rodríguez de: Discurso sobre la educación popular de los artesanos y su fomento, Madrid 1775.
- Carranza, Adolfo P. (Hg.): Archivo General de la República Argentina. 2. Serie, Bd. 12: Período colonial, año 1806. Invasiones inglesas, Buenos Aires 1889.

- Cedulario americano del siglo XVIII, Bd. 2: Cédulas de Felipe V (1700–1724), hg. v. Antonio Muro Orejón, Sevilla 1969.
- Cleveland, Richard J.: *A Narrative of Voyages and Commercial Enterprises*, Boston 1850.
- Colección de documentos para la historia de la formación social de Hispanoamérica 1493–1810, hg. v. Richard Konetzke, 3 Bde., Madrid 1953–1962.
- Colección de historiadores y de documentos relativos a la independencia de Chile, Bd. 30, hg. v. Guillermo Feliú Cruz und Domingo Amunátegui Solar, Santiago de Chile 1938.
- Colección de los decretos y órdenes que han expedido las Cortes Generales y Extraordinarias [...], Cádiz 1811–1813.
- Constitución política de la Monarquía española promulgada en Cádiz à 12 de Marzo de 1812, Madrid 1820.
- Correo de Comercio, hg. v. Museo Mitre, Buenos Aires 1913 (=Documentos del Archivo de Belgrano, Bd. 2).
- Cuestionarios para la formación de las Relaciones geográficas de Indias. Siglos XVI/XIX, hg. v. Francisco de Solano und Pilar Ponce, Madrid 1988.
- Depons, François: *Voyage à la partie orientale de la Terre-Ferme, dans l'Amérique méridionale, fait pendant les années 1801, 1802, 1803 et 1804 [...]*, 3 Bde., Paris 1806.
- Diario de Sesiones de las Cortes Generales y Extraordinarias, 4 Bde., Cádiz 1810–1813.
- Documentos para la Historia Argentina, Bd. 10: Padrones de la ciudad y campaña de Buenos Aires (1726–1810), hg. v. Emilio Ravignani, Buenos Aires 1920.
- Documentos para la Historia Argentina, Bd. 12: Territorio y población, hg. v. Emilio Ravignani, Buenos Aires 1919.
- Documentos para la historia de la vida pública del libertador de Colombia, Perú y Bolivia, 15 Bde., hg. v. José Félix Blanco, Caracas 1875–1877.
- Fermín de Vargas, Pedro: *Memoria sobre la población del Reino*, in: *Pensamientos políticos y memorias sobre la población del Nuevo Reino de Granada*, hg. v. Manuel José Forero, Bogotá 1953, S. 73–90.
- Franco, José R. del (Hg.), *Preliminares de la Revolución de Mayo*, Buenos Aires 1929.
- Frézier, Amédée François: *Relation du Voyage de la Mer du Sud aux Côtes du Chily et du Perou, Fait pendant les années 1712, 1713 & 1714*, Paris 1732.
- Fuentes para la historia urbana en el Reino de Chile, 2 Bde., hg. v. Santiago Lorenzo Schiaffino, Santiago 1995.
- Fuentes, Yvonne: *Mártires y anticristos. Análisis bibliográfico sobre la Revolución francesa en España*, Madrid 2006.
- Gazeta de Caracas, hg. v. Britons Matthew Gallagher und James Lamb, Caracas 1808–1822.
- Gazeta de México, hg. v. Manuel Antonio Valdés Murguía y Saldaña, Mexiko-Stadt 1784–1809.
- Gómez, José: *Diario curioso y cuaderno de las cosas memorables en México durante el gobierno de Revillagigedo (1789–1794)*, hg. v. Ignacio González-Polo, Mexiko-Stadt 1986.
- González de Martínez, Marcela (Hg.): *Control social en Córdoba. La papeleta de conchabo 1772–1892*, Córdoba 1994.
- Haenke, Tadeo [Thaddäus Haenke]: *Viaje por el Virreinato del Río de la Plata*, hg. v. Gustavo Adolfo Otero, Buenos Aires 1943.

- Hamy, Ernest-Théodore (Hg.): Joseph Dombey, médecin, naturaliste, archéologue, explorateur du Pérou, du Chili et du Brésil (1778–1785). Sa vie, son oeuvre, sa correspondance, avec un choix de pièces relatives à sa mission, Paris 1905.
- Humboldt, Alexander von: Reise auf dem Río Magdalena, durch die Anden und Mexiko. Teil 1: Texte, hg. v. Margot Faak, 2. durchges. und verb. Aufl., Berlin 2003.
- Humboldt, Alexander von: Reise durch Venezuela. Auswahl aus den amerikanischen Reisetagebüchern, hg. v. Margot Faak, Berlin 2000.
- Humboldt, Alexander von: Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neuspanien, 5 Bde., Tübingen 1809–1814.
- Instrucciones y memorias de los virreyes novohispanos, hg. v. Ernesto de la Torre Villar, 2 Bde., México 1991.
- Juan, Jorge: Informe de D. Jorge Juan al Marqués de la Ensenada, hg. v. Demetrio Ramos Pérez im Anhang zu: La indagatoria sobre los planes de los ingleses para la futura guerra en América y el parecer de Jorge Juan en 1750 (=Historia, 15, Santiago 1980), S. 351–354.
- Kingston Parish Registers, Bd. 1, 1722–1825, gesammelt von David Alan Paterson, <http://www.jamaicanfamilysearch.com/Samples/regkgn01.htm>.
- [s.n.], Los extranjereros en Nueva España 1756, in: Boletín del Archivo General de la Nación, 10 (1939), S. 181–191.
- Malaspina, Alessandro: Descripción política de las provincias del Río de la Plata, in: La expedición Malaspina 1789–1794, Bd. 7, hg. v. Juan Pimentel Igea, Barcelona 1994, S. 37–54.
- Matraya y Ricci, Juan Joseph (Hg.): Catálogo cronológico de las pragmáticas, cédulas, decretos, ordenes y resoluciones reales generales emanados después de la recopilación de las Leyes de Indias, Buenos Aires 1978.
- Mayo documental, 12 Bde., hg. v. Ricardo Caillet-Bois, Buenos Aires 1961–1965.
- Miró, Esteban: Descripción de la Louisiana 1792, in: Documentos inéditos para la historia de la Luisiana 1792–1810, hg. v. Jack D. L. Holmes, Madrid 1963, S. 16–63.
- Molleda y Clerque, Gregorio de: Representacion que pone reverente a los reales pies de la Catholica Magestad de el Señor Don Fernando VI el D.D. Gregorio de Molleda y Clerque [...] en solicitud de las providencias mas proporcionadas y convenientes à la salud espiritual de los indios, y para que sus parrocos sean tratados con el honor y respeto que conviene, los establecimientos ecclesiasticos y estatutos del arzobispado se mantengan en la observancia que corresponde, y se dexè à la Iglesia y sus ministros lo que la pertenece, y les es debido, Madrid 1755.
- Papel Periódico de La Habana, hg. v. Diego de la Barrera und Sociedad Económica de Amigos del País, Havanna 1790–1805.
- Proceso histórico del 20 de julio de 1810. Documentos, hg. v. Banco de la República, Bogotá 1960.
- Rangel, Nicolás (Hg.): Los precursores ideológicos de la Guerra de Independencia. 1789–1794, Mexiko-Stadt 1929.
- Real Academia Española (Hg.): Diccionario de la lengua castellana, 4. Ausgabe, Madrid 1803.

- Relaciones Geográficas e Históricas del siglo XVIII del Reino de Guatemala, Bd. 1: Relaciones Geográficas e Históricas de la década de 1740, hg. v. Jorge Luján Muñoz, Guatemala-Stadt 2006.
- Rubio y Morendo, Luis (Hg.): Inventario general de registros cedularios del Archivo General de Indias, Madrid 1928.
- Schöpf, Johann David: Reise durch einige der mittlern und südlichen Vereinigten Nord-amerikanischen Staaten nach Ost-Florida und den Bahama-Inseln. Unternommen in den Jahren 1783 und 1784, Erlangen 1788.
- Semanario de Agricultura, Industria y Comercio, Faksimiledruck der Ausgabe von Juan Hipólito Vieytes, Buenos Aires 1802–1806, Buenos Aires 1937.
- Smith, Robert Sidney (Hg.): El índice del archivo del Tribunal del Consulado de Lima, Lima 1948.
- Telégrafo mercantil rural político económico, e historiográfico del Río de la Plata, hg. v. Francisco Cabello y Mesa, Buenos Aires 1801/02.
- Teoría y leyes de la conquista, hg. v. Francisco Morales Padrón, Madrid 1979.
- Thiéry de Menonville Nicolas J.: Des Herrn Thiéry de Menonville Reise nach Guaxaca in Neu-Spanien, uebersetzt vom Bibliothekar Reichard, Leipzig 1789.
- Urbina, Luis G.; Torre Villar, Ernesto de la (Hg.): Documenta insurgente. Catálogo de los documentos referentes a la independencia de México, Mexiko-Stadt 2003.
- Uztáriz, Jerónimo de: Theórica y práctica de comercia, y de marina en diferentes discursos [...], Madrid 1724.
- Valle Hernández, Antonio del: Sucinta noticia de la situación presente de esta colonia. 1800, hg. v. Ernesto Chávez Alvarez, Havanna 1977.
- Ward, Bernardo: Proyecto económico en que se proponen varias providencias dirigidas a promover los intereses de España con los medios y fondos necesarios para su planificación, Madrid 1787, hg. v. Juan Luis Castellano, Madrid 1982.

Sekundärliteratur

- About, Ilse; Brown, James R.; Lonergan, Gayle: Introduction, in: Identification and Registration Practices in Transnational Perspective, hg. v. dens., Basingstoke 2013, S. 1–13.
- Acista Saigner, Miguel: Historia de los portugueses en Venezuela, 2. Ausgabe, Caracas 1977.
- Acosta Rodríguez, Antonio: Las bases económicas de los primeros años de la Luisiana española (1763–1778), in: La influencia de España en el Caribe, la Florida y la Luisiana, 1500–1800, hg. v. dens., Madrid 1983, S. 331–368.
- Adelman, Jeremy: Republic of Capital. Buenos Aires and the Legal Transformation of the Atlantic World, Stanford 1999.
- Adelman, Jeremy: Sovereignty and Revolution in the Iberian Atlantic, Princeton 2006.
- Agamben, Giorgio: Ausnahmezustand, Frankfurt a. M. 2004.

- Águeda Méndez, María; Baudot, Georges: La Revolución Francesa y la Inquisición mexicana. Textos y pretextos, in: Caravelle. Cahiers du monde hispanique et luso-brésilien, 54 (1990), S. 89–105.
- Agüero Nazar, Alejandro: Las categorías básicas de la cultura jurisdiccional, in: Cuadernos de derecho judicial, 6 (2006), S. 19–58.
- Agüero, Alejandro: Clemencia, perdón y disimulo en la justicia criminal del Antiguo Régimen. Su praxis en Córdoba del Tucumán, siglos XVII y XVIII, in: Revista de historia del derecho, 32 (2004), S. 33–82.
- Albi, Christopher Peter: Derecho Indiano vs. Bourbon Reforms. The Legal Philosophy of Francisco Javier de Gamboa, in: Enlightened reform in Southern Europe and its Atlantic Colonies, hg. v. Gabriel Paquette, Farnham 2009, S. 229–249.
- Albiez-Wieck, Sarah: Taxing Difference. Fiscal Petitions Negotiating Social Differences and Belonging in Peru and New Spain (Sixteenth Century – Nineteenth Century), Habilitationsschrift Universität zu Köln 2020.
- Albiez-Wieck, Sarah: Indigenous Migrants Negotiating Belonging. Peticiones de cambio de fuero in Cajamarca, Peru, 17th–18th Century, in: Colonial Latin American Review, 26 (2017), S. 483–508.
- Albiez-Wieck, Sarah: Introduction, in: Taxing Difference. Empires as Spaces of Ordered Inequality, hg. v. ders., St. Ingbert 2020, S. 9–32.
- Albiez-Wieck, Sarah: Tributgesetzgebung und ihre Umsetzung in den Vizekönigreichen Peru und Neuspanien im Vergleich, in: Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas, 54 (2017), S. 211–257.
- Albiez-Wieck, Sarah; Castro, Nelly; Jüssen, Lara; Youkhana, Eva: Introduction/Introducción, in: Ethnicity, Citizenship and Belonging. Practices, Theory and Spatial Dimensions, hg. v. dens., Madrid 2011, S. 11–32.
- Alencar Gálvez, Bryan Raúl: La infiltración francesa en el imperio hispánico. Los comerciantes de Saint-Malo en Lima, 1710–1720, Masterarbeit PUCP Lima 2016.
- Almorza Hidalgo, Amelia: Sibling Relations in Spanish Emigration to Latin America, 1560–1620, in: European Review of History, 17 (2010), S. 735–752.
- Altman, Ida; Horn, James: Introduction, in: »To make America«. European Emigration in the Early Modern Period, hg. v. dens., Berkeley 1991, S. 1–29.
- Altman, Ida: A New World in the Old. Local Society and Spanish Emigration to the Indies, in: »To make America«. European Emigration in the Early Modern Period, hg. v. Ida Altman und James Horn, Berkeley 1991, S. 30–58.
- Altman, Ida: Spanish Women and the Indies. Transatlantic Migration in the Early Modern Period, in: New Perspectives on Women and Migration in Colonial Latin America, hg. v. Anore Horton, Princeton 2001, S. 21–45.
- Alvarado Gómez, Armando: Comercio y poder. Los Consulados de México y Veracruz ante los »privilegios exclusivos«, in: Identidad y prácticas de los grupos de poder en México, siglos XVII–XIX, hg. v. Rosa María Meyer Cosío, Mexiko-Stadt 1999, S. 101–149.
- Álvarez-Valdés y Valdés, Manuel: La extranjería en la historia del derecho español, Oviedo 1992.

- Álvarez, Mercedes M.: Comercio y comerciantes y sus proyecciones en la independencia venezolana, Caracas 1964.
- Amadori, Arrigo: Negociando la obediencia. Gestión y reforma de los virreinos americanos en tiempos del conde-duque de Olivares (1621–1643), Madrid 2013.
- Amores Carredano, Juan Bosco: Cuba en la época de Ezpeleta (1785–1790), Pamplona 2000.
- Amores Carredano, Juan Bosco: El joven Arango y Parreño. Origen del proyecto político-económico de la sacarocracia habanera (1786–1794), in: *Temas americanistas*, 12 (1995), S. 59–77.
- Amunátegui, Miguel Luis: La Crónica de 1810, 2 Bde., Santiago 1876.
- Andújar Castillo, Francisco: El fuero militar en el siglo XVIII. Un estatuto de privilegio, in: *Chronica Nova*, 23 (1996), S. 11–31.
- Anes Álvarez, Gonzalo: La revolución francesa y España, in: *Economía e Ilustración en la España del siglo XVIII*, hg. v. dems., Barcelona 1969, S. 139–198.
- Anthias, Floya: Identity and Belonging. Conceptualizations and Political Framings, in: *KLA Working Paper Series*, 8 (2013), http://www.kompetenzla.uni-koeln.de/sites/fileadmin2/WP_Anthias.pdf.
- Aram, Bethany: Los extranjeros y la economía de la monarquía hispánica en una arteria del imperio, 1519–1671, in: *Yakka*, 10 (2015), S. 56–68.
- Araya Espinoza, Alejandra; Valenzuela Márquez, Jaime (Hg.): América colonial. Denominaciones, clasificaciones e identidades, Santiago de Chile 2010.
- Archer, Christon I.: El ejército en el México borbónico 1760–1810, Mexiko-Stadt 1983.
- Arcila Farias, Eduardo: Economía colonial de Venezuela, Mexiko-Stadt 1946.
- Arlinghaus, Franz-Josef: Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln, Köln 2018.
- Assmann, Jan; Assmann Aleida: Kultur und Konflikt. Aspekte einer Theorie des unkommunikativen Handelns, in: *Kultur und Konflikt*, hg. v. Jan Assmann und Dietrich Harth, Frankfurt a. M. 1990, S. 11–48.
- Aust, Cornelia; Klein, Denise; Weller, Thomas: Introduction, in: *Dress and Cultural Difference in Early Modern Europe*, hg. v. dens., Berlin 2019, S. 1–12.
- Aymes, Jean-René: La «Guerra Gran» (1793–1795) como prefiguración de la «Guerra del francés», in: *España y la Revolución francesa*, hg. v. dems., Barcelona 1989, S. 311–366.
- Bairoch de Sainte-Marie, Alice: Les fondements juridiques et politiques de l'empire français, 1600–1750, Lausanne 2021.
- Banko, Lauren; Nowak, Katarzyna; Gatrell, Peter: What is refugee history, now?, in: *Journal of Global History*, 17 (2022), S. 1–19.
- Bär, Andreas: Die Furcht der Frühen Neuzeit. Paradigmen, Hintergründe und Perspektiven einer Kontroverse, in: *Historische Anthropologie*, 16 (2008), S. 291–309.
- Barbier, Jacques A.: Commercial Reform and Comercio Neutral in Cartagena de Indias, 1788–1808, in: *Reform and Insurrection in Bourbon New Granada and Peru*, hg. v. John R. Fisher, Allan J. Kuethe und Anthony McFarlane, Baton Rouge 1990, S. 96–122.
- Barkey, Karen: Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective, Cambridge 2008.

- Barrientos Grandon, Javier: Juan Vázquez de Agüero, in: Diccionario Biográfico Español, <http://dbe.rah.es/biografias/75217/juan-vazquez-de-aguero>.
- Barrientos Grandon, Javier: La apelación en materia de gobierno y su aplicación en la Audiencia de Chile (siglos XVII, XVIII, XIX), in: Revista Chilena de Historia del Derecho, 16 (1990), S. 343–382.
- Barriera, Darío G.: El alcalde de barrio, de justicia a policía (Río de la Plata, 1770–1830), in: Nuevo Mundo Mundos Nuevos [online], Débats, 6.6.2017, <http://journals.openedition.org/nuevomundo/70602>.
- Bartolomei, Arnaud: Identidad e integración de los comerciantes extranjeros en la Europa moderna. La colonia francesa de Cádiz a finales del siglo XVIII, in: Comunidades transnacionales. Colonias de mercaderes extranjeros en el mundo atlántico (1500–1830), hg. v. Ana Crespo Solana, Aranjuez 2010, S. 359–376.
- Baseler, Marilyn C.: »Asylum for Mankind«. America, 1607–1800, New York 1998.
- Bassi, Ernesto: Enabling, Implementing, Experiencing Entanglement. Empires, Sailors, and Coastal-Peoples in the British-Spanish Caribbean, in: Entangled Empires. The Anglo-Iberian Atlantic, 1500–1830, hg. v. Jorge Cañizares-Esguerra, Philadelphia 2018, S. 217–235.
- Bauer, Thomas: Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islam, Berlin 2011.
- Bentancur, Arturo: El puerto colonial de Montevideo, Bd. 1: Guerras y apertura comercial. Tres lustros de crecimiento económico. 1791–1806, Montevideo 1997.
- Benton, Lauren: Spatial Histories of Empire, in: Itinerario, 30 (2006), S. 19–34.
- Bernard, Gildas: Le Secrétariat d'État et le Conseil espagnol des Indes (1700–1808), Genf 1972.
- Bernecker, Walther L.: Schmuggel. Illegalität und Korruption im Mexiko des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1989.
- Beverina, Juan: El virreinato de las provincias del Río de la Plata, su organización militar. Contribución a la »Historia del ejército argentino«, Buenos Aires 1935.
- Biersack, Martin: Reform durch Konkurrenz. Kompetenzkonflikte zwischen kreolischen Ärzten und europäischen Chirurgen im kolonialen Mexiko, in: Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Konkurrenzen in der Frühen Neuzeit. Aufeinandertreffen – Übereinstimmung – Rivalität, hg. v. Franziska Neumann; Jorun Poettering; Hillard von Thiessen, Köln 2023, S. 317–327.
- Biersack, Martin: *Extranjeros*, Gesetzgebung und bourbonische Reformpolitik in Spanisch-Amerika (1700–1767), in: Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas, 54 (2017), S. 281–305.
- Biersack, Martin: Identidad, pasaportes y vigilancia política. La expulsión de los extranjeros de Buenos Aires en 1809–1810, in: Colonial Latin American Review, 25 (2016), S. 371–395.
- Biersack, Martin: Las prácticas de control sobre los extranjeros en el virreinato del Río de la Plata (1730–1809), in: Revista de Indias, 76 (2016), S. 673–716.
- Birolo, Pablo: Militarización y política en el Río de la Plata colonial. Cevallos y las campañas militares contra los portugueses, 1756–1778, Buenos Aires 2015.

- Bloemraad, Irene; Hamlin, Rebecca: Migration, Asylum, Integration, and Citizenship Policy, in: *The New Handbook of Political Sociology*, hg. v. Thomas Janoski, Cedric de Leon, Joya Misra und Isaac William Martin, Cambridge 2020, S. 880–908.
- Blum, Carol: *Strength in Numbers. Population, Reproduction, and Power in Eighteenth-Century France*, Baltimore 2002.
- Boes, Maria R.: Unwanted Travellers. The Tightening of City Borders in Early Modern Germany, in: *Borders and Travellers in Early Modern Europe*, hg. v. Thomas Betteridge, Aldershot 2007, S. 87–111.
- Bohlender, Matthias: Wie man die Armen regiert. Zur Genealogie liberaler politischer Rationalität, in: *Leviathan*, 26 (1998), S. 497–521.
- Bonialian, Mariano Ardash: Comercio y atlantización del Pacífico mexicano y sudamericano. La crisis del lago indiano y del Galeón de Manila, 1750–1821, in: *América Latina en la Historia Económica*, 24 (2017), S. 7–36.
- Bonialian, Mariano Ardash: El pacífico hispanoamericano. Política y comercio asiático en el imperio español (1680–1784). La centralidad de lo marginal, Mexiko-Stadt 2012.
- Borucki, Alex: The Slave Trade to the Río de la Plata, 1777–1812. Trans-Imperial Networks and Atlantic Warfare, in: *Colonial Latin American Review*, 20 (2011), S. 81–107.
- Böttcher, Nikolaus; Hausberger, Bernd; Hering Torres, Max S.: Introducción. Sangre, mestizaje y nobleza, in: *El peso de la sangre. Limpios, mestizos y nobles en el mundo hispánico*, hg. v. dens., Mexiko-Stadt 2011, S. 9–28.
- Böttcher, Nikolaus: »Rómpanse las cadenas de nuestro giro y ponganse franca la Carrera«. Los Reales consulados en Hispanoamerica antes de la independencia, in: *Los buenos, los malos y los feos. Poder y resistencia en America Latina*, hg. v. Nikolaus Böttcher, Isabel Galaor und Bernd Hausberger, Madrid 2005, S. 133–154.
- Böttcher, Nikolaus: *A Ship laden with dollars – Großbritanniens Handelsinteressen in Kuba (1762–1825)*, Frankfurt a. M. 2007.
- Böttcher, Nikolaus: Comerciantes británicos y el comercio interior de Cuba, in: *Redes y negocios globales en el mundo ibérico, siglos XVI–XVIII*, hg. v. Nikolaus Böttcher, Bernd Hausberger und Antonio Ibarra, Madrid 2011, S. 207–238.
- Böttcher, Nikolaus: *Monopol und Freihandel. Britische Kauffleute in Buenos Aires am Vorabend der Unabhängigkeit (1806–1825)*, Stuttgart 2008.
- Braddick, Michael J.; Walter, John: Grids of Power. Order, Hierarchy and Subordination in Early Modern Society, in: *Negotiating Power in Early Modern Society. Order, Hierarchy, and Subordination in Britain and Ireland*, hg. v. dens., Cambridge 2001, S. 1–42.
- Brading, David A.: *Gobierno y élite en el México colonial durante el siglo XVIII*, in: *Historia Mexicana*, 23 (1974), S. 611–648.
- Brading, David A.: *Miners and Merchants in Bourbon Mexico, 1763–1810*, Cambridge 1971.
- Brakensiek, Stefan: Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, hg. v. Helmut Neuhaus, Göttingen 2013, S. 395–406.

- Brakensiek, Stefan: Einleitung. Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, in: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, hg. v. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow und Birgit Näther, Berlin 2014, S. 9–24.
- Brakensiek, Stefan: Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich, in: *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, hg. v. Stefan Brakensiek und Heide Wunder, Köln 2005, S. 1–21.
- Brakensiek, Stefan: Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat, in: *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2010, S. 363–377.
- Brauner, Christina: Wanderhändler als Grenzfiguren. Mobile Lebensformen und politische Ökonomie in der Frühen Neuzeit, in: *Migration. Gesellschaftliches Zusammenleben im Wandel*, hg. v. Anne Friedrichs, Susanne L. Gössl, Elisa Hoven und Andrea U. Steinbicker, Paderborn 2018, S. 103–124.
- Brendecke, Arndt: Attention and Vigilance as Subjects of Historiography. An Introductory Essay, in: *The History and Cultures of Vigilance. Historicizing the Role of Private Attention in Society* (= Sonderband der Zeitschrift *Storia della Storiografia*, Bd. 74), hg. v. Arndt Brendecke und Paola Molino, Rom 2018, S. 17–27.
- Brendecke, Arndt: Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft, Köln 2009.
- Brendecke, Arndt: Tabellen und Formulare als Regulative der Wissenserfassung und Wissenspräsentation, in: *Autorität der Form, Autorisierung, institutionelle Autorität*, hg. v. Wulf Oesterreicher, Gerhard Regn und Winfried Schulze, Münster 2003, S. 37–53.
- Brilli, Catia; Herrero Sanchez, Manuel: *Italian Merchants in the Early-Modern Spanish Monarchy. Business Relations, Identities and Political Resources*, London 2017.
- Brilli, Catia: *Genoese Trade and Migration in the Spanish Atlantic, 1700–1830*, Cambridge 2016.
- Brownrigg-Gleeson, José Shane: »Turbulent and Intriguing Spirits«. Irish Traders and Agents on Spain's North American Borderlands, 1763–1803, in: *Redes de nación y espacios de poder. La comunidad irlandesa en España y la América española. 1600–1825*, hg. v. Oscar Recio Morales, Valencia 2012, S. 311–326.
- Brubaker, Rogers; Cooper, Frederick: Beyond »Identity«, in: *Theory and Society*, 29 (2000), 1–47.
- Bryant, Sherwin K.; O'Toole, Rachel Sarah; Vinson, Ben: *Africans to Spanish America. Expanding the Diaspora*, Urbana 2012.
- Burbank, Jane; Cooper, Frederick: *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton 2010.
- Burke, Peter: *Reden und Schweigen. Zur Geschichte sprachlicher Identität*, Berlin 1994.
- Burkholder, Mark A.: *From Impotence to Authority. The Spanish Crown and the American Audiencias, 1687–1808*, London 1977.
- Burkholder, Mark A.: Spain's America, in: *Colonial Latin American Review*, 25 (2016), S. 125–153.

- Burkholder, Mark A.: The Council of the Indies in the Late Eighteenth Century. A New Perspective, in: *Hispanic American Historical Review*, 56 (1976), S. 404–423.
- Büschges, Christian; Pfaff-Czarnecka Joanna: Die Ethnisierung des Politischen. Identitätspolitik in Lateinamerika, Asien und den USA, Frankfurt a. M. 2007.
- Bustos Rodríguez, Manuel: Cádiz en el sistema atlántico. La ciudad, sus comerciantes y la actividad mercantil (1650–1830), Madrid 2005.
- Caillet-Bois, Ricardo R.: El Río de la Plata y la Revolución francesa 1789–1800, in: *Historia de la Nación Argentina*, Bd. 5.1, 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 37–53.
- Caillet-Bois, Ricardo R.: Ensayo sobre el Río de la Plata y la Revolución Francesa, in: *Publicaciones del Instituto de Investigaciones Históricas*, 49 (1929), S. 1–124.
- Calvo Maturana, Antonio: »Is it useful to deceive the people?« The Debate on Public Information in Spain at the End of the Ancien Régime (1780–1808), in: *The Journal of Modern History*, 86 (2014), S. 1–46.
- Campbell, Leon G.: The Foreigners in Peruvian Society during the Eighteenth Century, in: *Revista de Historia de América*, 73/74 (1972), S. 153–163.
- Campos Harriet, Fernando: *Veleros franceses en el Mar del Sur*, Santiago 1964.
- Cañeque, Alejandro: *The King's Living Image. The Culture and Politics of Viceregal Power in Colonial Mexico*, New York 2004.
- Cardim, Pedro; Herzog, Tamar; Ruiz Ibáñez, José Javier; Sabatini, Gaetano: Introduction, in: *Polycentric Monarchies. How did Early Modern Spain and Portugal achieve and maintain a Global Hegemony?*, hg. v. dens., Brighton 2012, S. 3–8.
- Carl, Horst; Babel, Rainer; Kampmann, Christoph: Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert: Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen*, hg. v. dens., Baden-Baden 2019, S. 9–26.
- Casagrande, Agustín E.: *Los vagabundos y la justicia de Buenos Aires durante el período tardo colonial (1785–1810)*, Buenos Aires 2012.
- Casagrande, Agustín E.: Por una historia conceptual de la Seguridad. Los Alcaldes de Barrio de la Ciudad de Buenos Aires (1770–1820), in: *Historia Conceptual*, 1 (2015), S. 40–71.
- Castejón, Philippe: Reformar el imperio. El proceso de la toma de decisiones en la creación de las intendencias americanas (1765–1787), in: *Revista de Indias*, 77 (2017), S. 791–821.
- Cavallar, Georg: *The Rights of Strangers. Theories of International Hospitality, the Global Community and Political Justice since Vitoria*, Aldershot 2002.
- Ceballos Gómez, Diana L.: Staat, lokale Eliten und Denunziation, in: *Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens*, hg. v. Friso Ross und Achim Landwehr, Tübingen 2000, S. 55–75.
- Ceballos, Rodrigo: A rebelião dos Bragança no Rio da Prata. Redes comerciais e laços parentais portugueses na Buenos Aires seiscentista, in: *Estudos Ibero-Americanos*, 41 (2015), S. 126–142.
- Certeau, Michel de: *Die Kunst des Handelns*, Berlin (West) 1988.
- Cerutti, Simona; Valleriani, Massimo: Suppliques. Lois et cas dans la normativité de l'époque modern. Introduction, in: *L'Atelier du Centre de recherches historiques*, 13 (2015), <http://acrh.revues.org/6545>.

- Cerutti, Simona: *Étrangers. Étude d'une condition d'incertitude dans une société d'Ancien Régime*, Paris 2012.
- Chetail, Vincent: Sovereignty and Migration in the Doctrine of the Law of Nations. An Intellectual History of Hospitality from Vitoria to Vattel, in: *European Journal of International Law*, 27 (2016), S. 901–922.
- Chiaramonte, José Carlos: Introducción a Félix de Azara, in: *Pensamiento de la ilustración: economía y sociedad iberoamericanas en el siglo XVIII*, hg. v. dems., Caracas 1979, S. 110–111.
- Childs, Matt D.: La Révolte contre les Français. Race et patrie dans le soulèvement de 1809 à La Havane, in: *Napoléon et les Amériques. Histoire atlantique et empire napoléonien*, hg. v. Christophe Belaubre, Jordana Dym and John Savage, Toulouse 2009, S. 117–137.
- China, Jorge L.: »Spain is a merciful heavenly body whose influence favors the Irish«. Jaime O'Daly y Blake: Enlightened Foreign Immigrant, Administrator and Planter in Late Bourbon-Era Puerto Rico, 1776–1806, in: *Tiempos Modernos*, 25 (2012), S. 1–33.
- China, Jorge L.: The Control of Foreign Immigration in the Spanish-American Colonial Periphery. Puerto Rico during its Transition to Commercial Agriculture, 1765–1800, in: *Colonial Latin American Historical Review*, 11 (2002), S. 1–33.
- Ciaramitaro Fernando; Puente Brunke, José de la: Naturaleza, extranjería y fronteras entre historia e historiografía. Una introducción, in: *Extranjeros, naturales y fronteras en la América Ibérica y Europa (1492–1830)*, hg. v. dens., Murcia 2017, S. 7–30.
- Coker, William S.; Watson, Thomas D.: *Indian Traders of the Southeastern Spanish Borderlands. Pantón, Leslie & Company and John Forbes & Company, 1783–1847*, Pensacola 1986.
- Coker, William S.: The Bruins and the Formulation of Spanish Immigration Policy in the Old Southwest, 1787–1788, in: *The Spanish in the Mississippi Valley, 1762–1804*, hg. v. John Francis McDermott, Chicago 1974, S. 61–71.
- Colomer Pellicer, Francisca: *Baltasar Hidalgo de Cisneros. Último Virrey del Virreinato del Río de la Plata. Una biografía histórica*, Murcia 1997.
- Contreras Roque, Julio Rafael: Félix de Azara. Su vida y su época, 2 Bde., Huesca 2010/11.
- Conze, Eckart: Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 38 (2012), S. 453–467.
- Cook, Karoline P.: *Forbidden Passages. Muslims and Moriscos in Colonial Spanish America*, Philadelphia 2016.
- Cooney, Jerry W.: Commerce, Contraband and Intrigue. Thomas O'Gorman in the Río de la Plata, in: *Colonial Latin American Historical Review*, 13 (2004), S. 31–51.
- Cooper, Frederick: *Kolonialismus denken. Konzepte und Theorien in kritischer Perspektive*, Frankfurt a. M. 2005.
- Corbitt, Duvoyn C.: Immigration in Cuba, in: *Hispanic American Historical Review*, 22 (1942), S. 280–308.
- Cors, Alexander: »Settling the Goths at the Gates of Rome«? Anglo-American Immigration to Spanish Louisiana, 1783–1803, in: *Frühneuzeit-Info*, 28 (2017), S. 145–154.
- Cortés Salinas, Carmen: *Benito de la Mata Linares. Juez, acusado y testigo*, Madrid 2015.

- Costeloe, Michael P.: Spain and the Latin American Wars of Independence. The Free Trade Controversy, 1810–1820, in: *Hispanic American Historical Review*, 61 (1981), S. 209–234.
- Crailsheim, Eberhard: Representations of External Threats. Approaches and Concepts for Historical Research, in: *The Representation of External Threats. From the Middle Ages to the Modern World*, hg. v. Eberhard Crailsheim und María Dolores Elizalde, Leiden 2019, S. 17–56.
- Crailsheim, Eberhard: *The Spanish Connection. French and Flemish Merchant Networks in Seville (1570–1650)*, Köln 2016.
- Crespo Cuesta, Eduardo Daniel: *Continuidades medievales de la conquista de América*, Pamplona 2010.
- Crespo Solana, Ana: Dutch Mercantil Networks and the Trade with the Hispanic Port Cities in the Atlantic (1648–1778), in: *Redes y comercio en el mundo ibérico, siglos XVI–XIX*, hg. v. Bernd Hausberger und Nikolaus Böttcher, Frankfurt a. M. 2011, S. 107–142.
- Crespo Solana, Ana: La Junta de Dependencias de Extranjeros (1714–1800). Trasfondo socio-político de una historia institucional, in: *Hispania*, 69 (2009), S. 363–394.
- Cruz Villalón, Pedro: El estado de sitio y la constitución. La constitucionalización de la protección extraordinaria del Estado (1789–1878), Madrid 1980.
- Cuadra Centeno, Pablo Andrés; Mazzoni, María Laura: La invasión inglesa y la participación popular en la reconquista y defensa de Buenos Aires 1806–1807, in: *Anuario del Instituto de Historia Argentina*, II (2011), S. 43–71.
- Daigle, Jean: The Acadians. A People in Search of a Country, in: *The Quebec and Acadian Diaspora in North America*, hg. v. Raymond Breton und Pierre Savard, Toronto 1982, S. 1–10.
- Darnton, Robert: *Poesie und Polizei. Öffentliche Meinung und Kommunikationsnetzwerke im Paris des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 2002.
- Debien, Gabriel; Le Gardeur, René: The Saint-Domingue Refugees in Louisiana, in: *The Road to Louisiana. The Saint-Domingue Refugees 1792–1809*, hg. v. Carl A. Brasseaux und Glenn R. Conrad, La Fayette 1992, S. 113–243.
- Debien, Gabriel: Réfugiés de Saint-Domingue expulsés de la Havane en 1809, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 35 (1978), S. 555–610.
- Dedieu, Jean-Pierre: El aparato de gobierno de la Monarquía española en el siglo XVIII, in: *Más Estado y más mercado. Absolutismo y economía en la España del siglo XVIII*, hg. v. Guillermo Pérez Sarrión, Madrid 2011, S. 53–73.
- Delbourgo, James; Müller-Wille, Staffan: Introduction (Focus Listmania), in: *Isis*, 103 (2012), S. 710–715.
- Delgado Ribas, Josep María: *Dinámicas imperiales (1650–1796). España, América y Europa en el cambio institucional del sistema colonial española*, Barcelona 2007.
- Delgado Ribas, Josep María: La emigración española a América Latina durante la época del comercio libre (1765–1820). El ejemplo catalán, in: *Boletín Americanista*, 24 (1982), S. 115–137.
- Delgado, Jaime: Extranjeros para América española, in: *Revista de Indias*, 8 (1947), S. 485–496.

- Denis, Vincent: *Une histoire de l'identité. France, 1715–1815*, Seyssel 2008.
- Denzler, Alexander: *Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert. Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776*, Wien 2016.
- Díaz Rementería, Carlos: *La formación y el concepto del Derecho Indiano*, in: *Historia del Derecho Indiano*, hg. v. Ismael Sánchez Bella, Alberto de la Hera und Carlos Díaz Rementería, Madrid 1992, S. 37–87.
- Din, Gilbert C.: *Populating the Barrera. Spanish Immigration Efforts in Colonial Louisiana*, Lafayette 2014.
- Din, Gilbert C.: *Spain's Immigration Policy in Louisiana and the American Penetration 1792–1803*, in: *South-western Historical Quarterly*, 76 (1973), S. 255–276.
- Dinges, Martin: *Aushandeln von Armut in der Frühen Neuzeit. Selbsthilfepotential, Bürgervorstellungen und Verwaltungslogiken*, in: *Werkstatt Geschichte*, 10 (1995), S. 7–15.
- Dinges, Martin: *Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert*, in: *Vorträge zur Justizforschung – Theorie und Geschichte*, Bd. 1, hg. v. Heinz Mohnhaupt und Dieter Simon, Frankfurt a. M. 1992, S. 269–292.
- Domínguez Company, Francisco: *La condicion juridica del extranjero en América*, in: *Revista de Historia de América*, 39 (1955), S. 107–117.
- Domínguez Ortíz, Antonio: *La concesión de »naturalezas para comerciar en Indias« durante el siglo XVII*, in: *Revista de Indias*, 19 (1959), S. 227–239.
- Donoso, Ricardo: *El marqués de Osorno don Ambrosio Higgins. 1720–1801*, Santiago de Chile 1941.
- Donoso, Ricardo: *Un Letrado del siglo XVIII. El doctor José Perfecto de Salas*, Buenos Aires 1963.
- Duve, Thomas: *Pragmatic Normative Literature and the Production of Normative Knowledge in the Early Modern Iberian Empires (16th–17th Centuries)*, in: *Knowledge of the Pragmatici. Legal and Moral Theological Literature and the Formation of Early Modern Ibero-America*, hg. v. Thomas Duve und Otto Danwerth, Bd. 1, Leiden 2020, S. 1–39.
- Düvell, Franck: *Europäische und internationale Migration. Einführung in historische, soziologische und politische Analysen*, Hamburg 2006, S. 127–156.
- Dym, Jordana: *Conceiving Central America. A Bourbon Public in the Gazeta de Guatemala (1797–1807)*, in: *Enlightened Reform in Southern Europe and its Atlantic Colonies, c. 1750–1830*, hg. v. Gabriel Paquette, Farnham 2009, S. 99–118.
- Dym, Jordana: *El poder en la Nueva Guatemala. La disputa sobre los alcaldes de barrio, 1761–1821*, in: *Cuadernos de Literatura*, 14 (2010), S. 196–229.
- Elliott, John H.: *Mundos parecidos, mundos distintos*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez*, 34 (2004), S. 293–311.
- Emich, Birgit: *Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung*, in: *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow und Birgit Näther, Berlin 2014, S. 163–180.

- Engerman, Stanley L.; Sokoloff, Kenneth: Once Upon a Time in the Americas. Land and Immigration Policies in the New World, in: *Understanding Long-Run Economic Growth. Geography, Institutions, and the Knowledge Economy*, hg. v. Dora Costa und Naomi R. Lamoreaux, Chicago 2008, S. 13–48.
- Enríquez Macías, Genoveva: Franceses en América. La Revolución al otro lado del Atlántico, in: *Repercusiones de la Revolución Francesa en España*, hg. v. Emilio de Diego García u. a., Madrid 1990, S. 715–728.
- Escamilla González, Iván: Los intereses malentendidos. El Consulado de comerciantes de México y la monarquía española, 1700–1739, Mexiko-Stadt 2011.
- Esders, Stefan; Scharff, Thomas: Die Untersuchung der Untersuchung. Methodische Überlegungen zum Studium rechtlicher Befragungs- und Weisungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, in: *Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. v. dens., Frankfurt a. M. 1999, S. 11–47.
- Espejo, Juan Luis: La Provincia de Cuyo de Reino de Chile, 2 Bde., Santiago de Chile 1954.
- Esser, Hartmut: *Soziologie: Spezielle Grundlagen*, Bd. 2: Die Konstruktion der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000.
- Exbalin Oberto, Arnaud: Los alcaldes de barrio. Panorama de los agentes del orden público en la ciudad de México a finales del siglo XVIII, in: *Antropología, Boletín Oficial del Instituto Nacional de Antropología e Historia*, 94 (2012), S. 49–59.
- Fahrmeir, Andreas; Imhausen, Annette: Einleitung. Dynamik normativer Ordnungen – Ethnologische und historische Perspektiven, in: *Die Vielfalt normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive*, hg. v. dens., Frankfurt a. M. 2013, S. 7–17.
- Fahrmeir, Andreas: *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and German States 1789–1870*, New York 2000.
- Fahrmeir, Andreas: Staatliche Abgrenzungen durch Passwesen und Visumszwang, in: *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, hg. v. Jochen Oltmer, Berlin 2015, S. 221–243.
- Fernández Álvarez, José Ramón: *Inicios del independentismo en Cuba. Las conspiraciones de 1809 y 1810*, Miami 2018.
- Fernández Durán, Reyes: *La corona española y el tráfico de negros. Del monopolio al libre comercio*, Madrid 2012.
- Fernández López, Manuel: *Economía y economistas argentinos 1600–2000*, Buenos Aires 2008.
- Feros, Antonio: *Speaking of Spain. The Evolution of Race and Nation in the Hispanic World*, Cumberland 2017.
- Ferrer Benimeli, José Antonio: *Masonería e inquisición en Latinoamérica durante el siglo XVIII*, Caracas 1973.
- Ferrer, Ada: *Freedom's Mirror. Cuba and Haiti in the Age of Revolution*, Cambridge 2014.
- Fiehrer, Thomas M.: *The Baron de Carondelet as Agent of Bourbon Reform. A Study of Spanish Colonial Administration in the Years of the French Revolution*, Tulane 1977.

- Finucane, Adrian: *The Temptations of Trade. Britain, Spain, and the Struggle for Empire*, Philadelphia 2016.
- Fischer-Lichte, Erika; Wulf, Christoph (Hg.): *Praktiken des Performativen* (Themenheft der Zeitschrift *Paragrana*, 13/1, 2004).
- Fisher, Andrew B.; O'Hara, Matthew D.: Introduction. Racial Identities and Their Interpreters in Colonial Latin America, in: *Imperial Subjects. Race and Identity in Colonial Latin America*, hg. v. dens., Durham 2009, S. 1–38.
- Fisher, John Robert: *Redes de poder en el Virreinato del Perú, 1776–1824. Los burócratas*, in: *Revista de Indias*, 66 (2006), S. 149–164.
- Fisher, John: *Commercial Relations between Spain and Spanish America in the Era of Free Trade, 1778–1796*, Liverpool 1985.
- Folger, Robert: *Writing as Poaching. Interpellation and Self-Fashioning in Colonial relaciones de méritos y servicios*, Leiden 2011.
- Forst, Rainer; Günther, Klaus: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms, in: *Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven*, hg. v. dens., Frankfurt a. M. 2011, S. 11–30.
- Foucault, Michel: *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesungen am Collège de France 1978–1979*, hg. v. Michel Sennelart, Frankfurt a. M. 2004.
- Fraser, Ronald: *Napoleon's Cursed War. Spanish Popular Resistance in the Peninsular War, 1808–1814*, London 2008.
- Freeman, David: *A Silver River in a Silver World. Dutch Trade in the Rio de la Plata, 1648–1678*, Cambridge 2020.
- Freist, Dagmar: Einleitung. Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: *Staatsbildung als kultureller Prozeß*, hg. v. Ronald G. Asch und Dagmar Freist, Köln 2005, S. 1–47.
- Frías; Susana R.; Fanchin, Ana; Massé, Gladys (Hg.): *Vecinos y pasantes. La movilidad en la colonia*, Buenos Aires 2013.
- Frie, Ewald; Meier, Mischa: Bedrohte Ordnungen. Gesellschaften unter Stress im Vergleich, in: *Aufbruch – Katastrophe – Konkurrenz – Zerfall. Bedrohte Ordnungen als Thema der Kulturwissenschaften*, hg. v. dens., Tübingen 2014, S. 1–27.
- Friis, Herman R.: Alexander von Humboldts Besuch in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Mai bis zum 30. Juni 1804, in: *Alexander von Humboldt. Studien zu seiner universalen Geisteshaltung*, hg. v. Joachim H. Schultze, Berlin (West) 1959, S. 142–195.
- Fuenzalida Grandón, Alejandro: *La evolución social de Chile (1541–1816)*, Santiago de Chile 1906.
- Fuhrmann, Martin: Die Politik der Volksvermehrung und Menschenveredelung. Der Bevölkerungsdiskurs in der politischen und ökonomischen Theorie der deutschen Aufklärung, in: *Aufklärung*, 13 (2001), S. 243–282.
- Füssel, Marian; Rütther, Stefanie: Einleitung, in: *Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. v. Christoph Dartmann, Marian Füssel und Stefanie Rütther, Münster 2004, S. 9–18.

- Gallego Anabitarte, Alfredo: Poder y derecho. Del antiguo régimen al estado constitucional en España. Siglos XVIII a XIX. Conceptos, instituciones y estructuras administrativas en el nacimiento del Estado Moderno, Madrid 2009.
- Gálvez Ruiz, María Ángeles: Emigración a Indias y fracaso conyugal, in: *Chronica Nova*, 24 (1997), S. 79–102.
- Gálvez, José Francisco: Burócratas y militares en el siglo XVIII, in: *El Perú en el siglo XVIII. La era Borbónica*, hg. v. Scarlett O'Phelan Godoy, Susana Aldana Rivera, Carlota Casalino Sen und Carlos Contreras, Lima 1999, S. 243–262.
- García Baquero-González, Antonio: El comercio de neutrales en Venezuela (1797–1802). Tópico y cambio en las actitudes políticas de las élites venezolanas, in: *Revista de Indias*, 173 (1984), S. 237–271.
- García de León, Antonio: La Real compañía de Inglaterra y el tráfico negrero en el Veracruz del siglo XVIII, 1713–1748, in: *Investigación Económica*, 61 (2001), S. 153–182.
- García Estrada, Rodrigo de J.: Extranjeros, ciudadanía y membresía política a finales de la colonia y la independencia en la Nueva Granada, 1750–1830, Bogotá 2016.
- García Estrada, Rodrigo de J.: La condición de extranjero en el tránsito de la Colonia a la República en la Nueva Granada, 1750–1830, Medellín 2012.
- García Estrada, Rodrigo de J.: Los extranjeros y su participación en el primer período de la independencia en la nueva Granada, 1808–1816, in: *Universidad del Atlántico, Historia Caribe*, Barranquilla, 16 (2010), S. 53–74.
- García Fuentes, Lutgardo: El tráfico de negros hacia América, Madrid 1997, http://www.larramendi.es/i18n/catalogo_imagenes/grupo.cmd?path=1000199.
- García García, Bernardo José; Alvarez-Ossorio Alvarino, Antonio (Hg.): La monarquía de las naciones. Patria, nación y naturaleza en la monarquía de España, Madrid 2004.
- García Pérez, Rafael D.: El Consejo de Indias en la Corte de Felipe V. Lógica jurídica y lógica política en el gobierno de América, in: *El gobierno de un mundo. Virreinos y audiencias en la América hispánica*, hg. v. Feliciano Barrios Pintado, Cuenca 2004, S. 167–202.
- García Pérez, Rafael: El Consejo de Indias durante los reinados de Carlos III y Carlos IV, Pamplona 1998.
- García-Baquero González, Antonio: La carrera de Indias. Suma de la contratación y océano de negocios, Sevilla 1992.
- García-Baquero González, Antonio: Los extranjeros en el tráfico con Indias. Entre el rechazo legal y la tolerancia funcional, in: *Los Extranjeros en la España Moderna*, Bd. 1, hg. v. María Begoña Villar García und Pilar Pezzi Cristóbal, Málaga 2003, S. 73–99.
- García-Mauriño Mundi, Margarita: La pugna entre el Consulado de Cádiz y los jenízaros por las exportaciones a Indias (1720–1765), Sevilla 1992.
- Garriga, Carlos Antonio: Orden jurídico y poder en el Antiguo Régimen, in: *Istor. Revista de Historia Internacional*, 16 (2004), S. 13–44.
- Gaudin, Guillaume: Expulser les étrangers de la monarchie hispanique. Un sujet épineux (1591–1625), in: *Les Cahiers de Framespa. Nouveaux champs de l'histoire sociale*, 12 (2013), s.p., <https://hal.archives-ouvertes.fr/hal-00866883>.

- Gavira Márquez, María Concepción: El visitador general del virreinato del Río de la Plata, Diego de la Vega, y las irregularidades en las cajas Reales altoperuanas (1802), in: *América Latina en la historia económica*, 23 (2016), S. 90–118.
- Gelman, Jorge: De mercachifle a gran comerciante. Los caminos del ascenso en el Río de la Plata colonial, La Rábida 1996.
- Gelman, Jorge: La lucha por el control del Estado. Administración y elites coloniales en Hispanoamérica, in: *Historia general de América*, Bd. 4, hg. v. Jorge Hidalgo Lehuédé und Enrique Tandeter, Paris 1999, S. 251–264.
- Gerstenberger, Debora; Glasman, Joël: Globalgeschichte mit Maß. Was die Globalgeschichte von Bruno Latour lernen kann, in: *Techniken der Globalisierung. Globalgeschichte meets Akteur-Netzwerk-Theorie*, hg. v. dens., Bielefeld 2016, S. 11–15.
- Gilbert C. Din, Spain's Immigration Policy in Louisiana and the American Penetration 1792–1803, in: *The Louisiana Purchase Bicentennial Series in Louisiana History*, Bd. 2: *The Spanish Presence in Louisiana 1763–1803*, hg. v. dens., Lafayette 1996, S. 334–351.
- Gittermann, Alexandra: Die Ökonomisierung des politischen Denkens. Neapel und Spanien im Zeichen der Reformbewegungen des 18. Jahrhunderts unter der Herrschaft Karls III., Darmstadt 2008.
- Godicheau, François: Les commissaires de quartier à La Havane. D'une fondation pionnière à la nécessité d'un système de police. (1763–1812), in: *Nuevo Mundo Mundos Nuevos* [online], Débats, 2.10.2017, <http://nuevomundo.revues.org/71265>.
- Goebel, Dorothea: Zur sozialen Herstellung von Bezeichnungen für Migranten ... oder die Genfer Konvention geht auf Reisen, in: *Soziale Welt*, 53 (2002), S. 285–301.
- Gómez Pérez, Carmen: Los extranjeros en la América colonial. Su expulsión de Cartagena de Indias en 1750, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 37 (1980), S. 279–311.
- González Angulo Aguirre, Jorge: Los inmigrantes de la ciudad de México en 1811, in: *Imágenes de los inmigrantes en la ciudad de México, 1753–1910*, hg. v. Delia Salazar Anaya, Mexiko-Stadt 2002, S. 99–136.
- González Cruz, David: El control de los extranjeros en el marco de los procesos de integración y derepresión en España, América y Filipinas durante el siglo XVIII, in: *Represión, tolerancia e integración en España y América. Extranjeros, esclavos, indígenas y mestizos durante el siglo XVIII*, hg. v. dens., S. 43–76.
- González Cruz, David: La circulación de la información entre España y América en los períodos de guerra del siglo XVIII, in: *Dinámica de las fronteras en periodo de conflictos. El Imperio Español (1640–1815)*, hg. v. Miguel Ángel Melón Jiménez, Miguel Rodríguez Cancho, Isabel Testón Núñez und María Rocío Sánchez Rubio, Badajoz 2019, S. 173–194.
- González González, Alonso Federico: El Consejo de Indias en la crisis de los Consejos y en el nacimiento de la estructura administrativa contemporánea, in: *Boletín Americanista*, 28 (1978), S. 165–177.
- González-Ripoll Navarro, María Dolores: Cuba, la isla de los ensayos. Cultura y sociedad (1790–1815), Madrid 1999.
- Gottschalk, Karin: Wissen über Land und Leute. Administrative Praktiken und Staatsbildungsprozesse im 18. Jahrhundert, in: *Das Wissen des Staates. Geschichte, Theo-*

- rie und Praxis, hg. v. Peter Collin und Thomas Horstmann, Baden-Baden 2004, S. 149–174.
- Graf, Joël: Die Inquisition und ausländische Protestanten in Spanisch-Amerika (1560–1770). Rechtspraktiken und Rechtsräume, Köln 2017.
- Grafe, Regina: Distant Tyranny. Markets, Power, and Backwardness in Spain, 1650–1800, Princeton 2012.
- Grahn, Lance: The Political Economy of Smuggling. Regional Informal Economies in Early Bourbon Spanish New Granada, Boulder 1997.
- Grajales Porras, Agustín; Illades Aguiar, Lilián: Sobre franceses en Nueva España. Represalia, composición e Inquisición, in: Franceses. Del México colonial al contemporáneo, hg. v. Leticia Gamboa Ojeda, Guadalupe Rodríguez und Estela Munguía, Puebla 2011, S. 11–35.
- Grangaud, Isabelle; Michel, Nicolas: Introduction, in: L'Identification. Des origines de l'islam au XIXe siècle (Themenheft der Zeitschrift Revue des mondes musulmans et de la Méditerranée, 127, 2010), hg. v. dens., S. 13–27.
- Greene, Jack P.: Negotiated Authorities. The Problem of Governance in the Extended Politics of the Early Modern Atlantic World, in: Negotiated Authorities. Essays in Colonial Political and Constitutional History, hg. v. dens., Charlottesville 1994, S. 1–24.
- Greenleaf, Richard E.: Inquisición y sociedad en el México colonial, Madrid 1985.
- Greenleaf, Richard E.: The Inquisition in Spanish Louisiana, 1762–1800, in: New Mexico Historical Review, 50 (1975), S. 45–72.
- Groebner, Valentin: Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Spätmittelalters, München 2004.
- Gruzinski, Serge: Drache und Federschlinge. Europas Griff nach Amerika und China 1519/20, Frankfurt a. M. 2014.
- Guerra, François Xavier: »Voces del pueblo«. Redes de comunicación y orígenes de la opinión en el mundo hispánico (1808–1814), in: Revista de Indias, 62 (2002), S. 357–384.
- Guerrero Elecalde, Rafael: Los nuevos gobernantes de la Monarquía borbónica o el mundo de relaciones y servicios de Bruno Mauricio de Zavala (1682–1736), in: Anuario del Instituto de Historia Argentina, 17 (2017), <https://doi.org/10.24215/2314257Xe049>.
- Guibovich Pérez, Pedro: Lecturas prohibidas. La censura inquisitorial en el Perú tardío colonial, Lima 2013.
- Gutiérrez Escudero, Antonio: Acerca del Projectismo y del Reformismo Borbónico en Santo Domingo, in: Temas Americanistas, 13 (1997), S. 45–79.
- Haggerty, Kevin D.; Ericson, Richard V.: The Surveillant Assemblage, in: British Journal of Sociology, 4 (2000), S. 605–622.
- Hahn, Sylvia; Komlosy, Andrea; Reiter-Zatloukal, Ilse (Hg.): Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa. 16. bis 20. Jahrhundert, Innsbruck 2006.
- Hamnett, Brian R.: The Economic and Social Dimension of the Revolution of Independence in Mexico, 1800–1824, Bielefeld 1979.
- Hanke, Lewis: The Portuguese in Spanish America. With Special Reference to the Villa Imperial de Potosí, in: Revista de Historia de América, 51 (1961), S. 1–48.

- Hans, Silke: *Assimilation oder Segregation. Anpassungsprozesse von Einwanderern in Deutschland*, Wiesbaden 2010.
- Hawkins, Timothy: *A Great Fear. Luis de Onís and the Shadow War against Napoleon in Spanish America, 1808–1812*, Tuscaloosa 2019.
- Heerma van Voss, Lex: Introduction, in: *Petitions in Social History*, hg. v. dems., Cambridge 2010, S. 1–10.
- Hering Torres, Max S.; Martínez, María Elena; Nirenberg, David: *Race and Blood in the Iberian World*, Münster 2012.
- Hernández Asensio, Raúl: *La muerte del cirujano. Ansiedades coloniales e identidades colectivas en Cuenca, 1739*, in: *Procesos: Revista ecuatoriana de historia*, 33 (2011), S. 5–31.
- Hernández Sáenz, Luz María: *Learning to Heal. The Medical Profession in Colonial Mexico 1767–1831*, Bern 1997.
- Herr, Richard: *The Eighteenth-Century Revolution in Spain*, London 1958.
- Herrero Sánchez, Manuel; Kaps, Klemens: *Connectors, Networks and Commercial Systems. Approaches to the Study of Early Modern Maritime Commercial History*, in: *Merchants and Trade Networks in the Atlantic and the Mediterranean, 1550–1800. Connectors of Commercial Maritime Systems*, hg. v. dens., London 2017, S. 1–36.
- Herzog, Tamar: »Can You Tell a Spaniard When You See One?«: »Us« and »Them« in the Early Modern Iberian Atlantic, in: *Polycentric Monarchies. How did Early Modern Spain and Portugal achieve and maintain a Global Hegemony?*, hg. v. Pedro Cardim, Tamar Herzog, José Javier Ruiz Ibáñez und Gaetano Sabatini, Brighton 2012, S. 147–161.
- Herzog, Tamar: *Defining Nations. Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America*, New Haven 2003.
- Herzog, Tamar: *Early Modern Citizenship in Europe and the Americas. A Twenty Years' Conversation*, in: *Ler História*, 78 (2021), S. 225–237.
- Herzog, Tamar: *Identities and Processes of Identification in the Atlantic World*, in: *The Oxford Handbook of the Atlantic World. 1450–1850*, hg. v. Nicholas Canny und Philip Morgan, Oxford 2011, S. 480–496.
- Herzog, Tamar: *La vecindad. Entre condición formal y negociación continua. Reflexiones en torno de las categorías sociales y las redes personales*, in: *Anuario del Instituto de Estudios histórico sociales*, 15 (2000), S. 123–131.
- Herzog, Tamar: *Mediación, archivos y ejercicio: los escribanos de Quito (siglo XVII)*, Frankfurt a. M. 1996.
- Herzog, Tamar: *Merchants and Citizens. On the Making and Un-making of Merchants in Early-modern Spain and Spanish America*, in: *Journal of European Economic History*, 42 (2013), S. 137–164.
- Herzog, Tamar: *Naming, Identifying and Authorizing Movement in Early Modern Spanish America*, in: *Proceedings of the British Academy*, 182 (2012), S. 191–209.
- Herzog, Tamar: *Naturales y extranjeros. Sobre la construcción de categorías en el mundo hispánico*, in: *Cuadernos de Historia Moderna. Anejos*, 10 (2011), S. 21–31.

- Herzog, Tamar: *Nosotros y ellos. Españoles, americanos y extranjeros en Buenos Aires a finales de la época colonial*, in: *Ciudades en conflicto (siglos XVI–XVIII)*, hg. v. José I. Fortea und Juan E. Gelabert, Madrid 2006, S. 241–257.
- Herzog, Tamar: *Upholding Justice. Society, State, and the Penal System in Quito (1650–1750)*, Ann Arbor 2004.
- Herzog, Tamar: *Vecinos y extranjeros. Hacerse español en la Edad Moderna*, Madrid 2006.
- Hess, Volker; Mendelsohn, J. Andrew: *Paper Technology und Wissensgeschichte*, in: *NTM Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin*, 21 (2013), S. 1–10.
- Hilton, Sylvia L.: *Loyalty and Patriotism on North American Frontiers. Being and Becoming Spanish in the Mississippi Valley 1776–1803*, in: *Nexus of Empire. Negotiating Loyalty and Identity in the Revolutionary Borderlands*, hg. v. Sylvia L. Hilton und Gene A. Smith, Gainesville 2010, S. 8–36.
- Hilton, Sylvia: *Apuntes sobre rivalidades internacionales y expediciones españolas en el Pacífico, 1763–1794*, in: *Revista de Indias*, 47 (1987), S. 431–446.
- Hirschauer, Stefan; Boll, Tobias: *Un/doing Differences. Zur Theorie und Empirie eines Forschungsprogramms*, in: *Un/doing Differences. Praktiken der Humandifferenzierung*, hg. v. Stefan Hirschauer, Weilerswist 2017, S. 7–26.
- Hodson, Christopher: *The Acadian Diaspora. An Eighteenth-Century History*, Oxford 2012.
- Hoerder, Dirk; Lucassen, Jan; Lucassen, Leo: *Terminologien und Konzepte*, in: *Enzyklopädie Migration in Europa vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, hg. v. Klaus J. Bade, Pieter C. Emmer, Leo Lucassen und Jochen Oltmer, Paderborn 2007, S. 28–53.
- Hohkamp, Michaela; Ulbrich, Claudia: *Wege zu einer inter- und intrakulturellen Denunziationsforschung*, in: *Der Staatsbürger als Spitzel*, hg. v. dens., Leipzig 2001, S. 9–24.
- Holenstein, André: *Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Polizeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Regime*, in: *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*, hg. v. Karl Härter, Frankfurt/M. 2000, S. 1–46.
- Holenstein, André: *Introduction. Empowering Interactions. Looking at Statebuilding from Below*, in: *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, hg. v. Wim Blockmans, André Holenstein und Jon Mathieu, Farnham 2009, S. 1–31.
- Houdaille, Jacques: *Frenchmen and Francophiles in New Spain from 1760 to 1810*, in: *The Americas*, 13 (1956), S. 1–29.
- Houdaille, Jacques: *Gaetan Souchet D'Alvimart, The Alleged Envoy of Napoleon to Mexico, 1807–1809*, in: *The Americas*, 16 (1959), S. 109–131.
- Houdaille, Jaques: *Les Français au Mexique et leur influence politique et sociale (1760–1800)*, in: *Revue française d'histoire d'outre-mer*, 48 (1961), S. 143–233.
- Huber, Vitus: *Beute und Conquista. Die politische Ökonomie der Eroberung Neuspaniens*, Frankfurt a. M. 2018.
- Ibarra, Antonio: *Crímenes y castigos políticos en la Nueva España borbónica. Patrones de obediencia y disidencia política, 1809–1816*, in: *Iberoamericana*, 2 (2002), S. 27–43.

- Ibarra, Antonio: La persecución institucional de la disidencia novohispana. Patrones de inculpación y temores políticos de una época, in: *Disidencia y disidentes en la historia de México*, hg. v. Felipe Castro Gutiérrez und María Marcela Terrazas y Basante, Mexiko-Stadt 2003, S. 117–137.
- Innes, Joanna; King, Steven; Winter, Anne: Introduction. Settlement and Belonging in Europe, 1500–1930s. Structures, Negotiations and Experiences, in: *Migration, Settlement and Belonging in Europe, 1500–1930s: Comparative Perspectives*, hg. v. Steven King und Anne Winter, New York 2013, S. 1–28.
- Irisarri Aguirre, Ana: *El Oriente cubano durante el gobierno del obispo Joaquín de Osés y Alzúa (1790–1823)*, Pamplona 2003.
- Izard, Miguel: *El miedo a la revolución. La lucha a la libertad en Venezuela (1777–1830)*, Madrid 1979.
- Izquierdo, José Joaquín: *Montaña y los orígenes del movimiento social y científico de México*, Mexiko-Stadt 1955.
- Jacobs, Auke Pieter: Legal and Illegal Emigration from Seville, 1550–1650, in: »To make America«. *European Emigration in the Early Modern Period*, hg. v. Ida Altman und James Horn, Berkeley 1991, S. 59–84.
- Jakóbczyk-Adamczyk, Patrycja: *Allies or Enemies. Political Relations between Spain and Great Britain during the Reign of Ferdinand VII (1808–1833)*, Frankfurt a. M. 2015.
- Jansen, Jan C.: *Flucht und Exil im Zeitalter der Revolutionen. Perspektiven einer atlantischen Flüchtlingsgeschichte (1770er–1820er Jahre)*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, 44 (2018), S. 495–525.
- Jardine, Boris: *State of the Field. Paper Tools*, in: *Studies in History and Philosophy of Science, Part A*, 64 (2017), S. 53–63.
- Johnson, Lyman L.: *Juan Barbarin. The 1795 Conspiracy in Buenos Aires*, in: *The Human Tradition in Colonial Latin America*, hg. v. Kenneth Andrien, Wilmington 2002, S. 259–277.
- Johnson, Lyman L.: *Los talleres de la revolución. La Buenos Aires plebeya y el mundo del Atlántico, 1776–1810*, Buenos Aires 2013.
- Johnson, Lyman L.: *The Entrepreneurial Reorganization of an Artisan Trade. The Bakers of Buenos Aires, 1770–1820*, in: *The Americas*, 37 (1980), S. 139–160.
- Johnson, Sarah E.: *The Fear of French Negroes. Transcolonial Collaboration in the Revolutionary Americas*, Berkeley 2012.
- Johnson, Sherry: *The Social Transformation of Eighteenth-Century Cuba*, Gainesville 2001.
- Jumar, Fernando: *El precio de la fidelidad. La Guerra de Sucesión en el Río de la Plata, los intereses locales y el bando Borbón*, in: *L’Espagne et ses guerres. De la fin de la Reconquête aux guerres de l’indépendance*, hg. v. Annié Molinié und Alexandra Merle, Paris 2004, S. 203–236.
- Jumar, Fernando: *Le commerce atlantique au Río de la Plata, 1680–1778*, Dissertation École des Hautes Études en Sciences Sociales Paris 2000, elektronische Ausgabe: <http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/tesis/te.364/te.364.pdf>.

- Kaps, Klemens: Einleitung zum Panel »Das spanische ›Amerika-Monopol‹ in der Frühen Neuzeit« auf dem Historikertag 2018 in Münster, <https://www.historikertag.de/Muenster2018/sektionen/das-spanische-amerika-monopol-in-der-fruehen-neuzeit>.
- Kaps, Klemens: Zwischen Zentraleuropa und iberischem Atlantik. Mailänder Kaufleute in Cádiz im 18. Jahrhundert, in: *Annales Mercaturae*, 3 (2017), S. 85–105.
- Kellenbenz, Hermann (Hg.): *Fremde Kaufleute auf der Iberischen Halbinsel*, Köln 1970.
- Kellogg, Susan: Afterword. The Consequences of Negotiation, in: *Negotiation within Domination*, hg. v. Ethelia Ruiz Medrano und Susan Kellogg, Boulder 2010, S. 229–232.
- Khurana Thomas; Diekmann Stefanie: Latenz. Eine Einleitung, in: *Latenz. 40 Annäherungen an einen Begriff*, hg. v. dens., Berlin 2007, S. 7–13.
- Kofler, Angelika: *Migration, Emotion, Identities. The Subjective Meaning of Difference*, Wien 2002.
- Komlosy, Andrea: Der Staat schiebt ab. Zur nationalstaatlichen Konsolidierung von Heimat und Fremde im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Ausweisung, Abschiebung, Vertreibung in Europa. 16. bis 20. Jahrhundert*, hg. v. Sylvia Hahn, Andrea Komlosy und Ilse Reiter, Innsbruck 2006, S. 87–114.
- Konetzke, Richard: La emigración de mujeres españolas a America durante la epoca colonial, in: *Revista Internacional de Sociología*, 3 (1945), S. 123–150.
- Konetzke, Richard: Legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante la época colonial, in: *Revista de Sociología*, 3 (1945), S. 269–299.
- Kramer, Paul A.: Inventing the Refugee in North American History, in: *Journal of American Ethnic History*, 39 (2020), S. 5–16.
- Kraselsky, Javier: *Las estrategias de los actores del Río de la Plata. Las Juntas y el Consulado de comercio de Buenos Aires a fines del Antiguo Régimen (1748–1809)*, Dissertation Universidad Nacional de La Plata 2000.
- Kreienbrink, Axel: Zwischen Kontrolle und Nutzenerwägungen. Spanische Auswanderungspolitik gegenüber Lateinamerika im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für die Geschichte Lateinamerikas*, 42 (2005), S. 145–170.
- Krischer, André: Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, in: *Herstellung und Darstellung verbindlicher Entscheidungen. Verhandeln, Verfahren und Verwalten in der Vormoderne*, hg. v. André Krischer und Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2010, S. 35–64.
- Kuethé, Allan J.; Andrien, Kenneth J.: *The Spanish Atlantic World in the Eighteenth Century. War and the Bourbon Reforms, 1713–1796*, Cambridge 2014.
- Kuethé, Allan J.: *Cuba, 1753–1815. Crown, Military, and Society*, Knoxville 1986.
- Kuethé, Allan J.: The Colonial Commercial Policy of Philip V and the Atlantic World, in: *Latin America and the Atlantic World. El mundo atlántico y América Latina (1500–1850). Essay in honor of Horst Pletschmann*, hg. v. Renate Pieper und Peer Schmidt, Köln 2005, S. 319–333.
- Lachenicht, Susanne: Religion und Flucht im spät mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 66, Bd. 26–27 (2016), S. 10–17.

- Lacueva Muñoz, Jaime J.; Murillo Gordón, Ara I.: *Empresarios y familias en el negocio del oro en Chile, 1730–1785*, in: *Nuevo Mundo Mundos Nuevos*, Coloquios (2015), <http://journals.openedition.org/nuevomundo/67775S>.
- Lafuente Machain, Ricardo de: *Los portugueses en Buenos Aires (siglo XVII)*, Madrid 1931.
- Lahmeyer Lobo, Eulália Maria: *Aspectos da atuação dos consulados de Sevilha, Cádiz e da América Hispânica na evolução econômica do século XVIII*, Rio de Janeiro 1965.
- Lamikiz, Xabier; Baena Zapatero, Alberto: *Presencia de una diáspora global. Comerciantes armenios y comercio intercultural en Manila, c. 1660–1800*, in: *Revista de Indias*, 74 (2014), S. 693–722.
- Lamikiz, Xabier: *Commerce transatlantique et commerçants étrangers dans le Pérou colonial, 1740–1780*, in: *Identités et territoires dans les mondes hispaniques XVIe–XXe siècle*, hg. v. Jean-Philippe Priott, Rennes 2015, S. 97–117.
- Lamikiz, Xabier: *Extranjeros en el Perú colonial y su participación en el comercio transatlántico, 1750–1783*, in: *El otro rostro de la inversión extranjero. Redes migratorias, empresa y crecimiento económico en México y América Latina siglos XVI–XX*, Bd. 1, hg. v. María Eugenia Romero Ibarra und Javier Moreno Lázaro, Mexiko-Stadt 2014, S. 33–50.
- Lamikiz, Xabier: *Trade and Trust in the Eighteenth-Century Atlantic World*, Woodbridge 2010.
- Landwehr, Achim: *Das gezählte Volk. »Bevölkerung« als Gegenstand einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, hg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2005, S. 207–224.
- Landwehr, Achim: *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policyordnungen in Leonberg*, Frankfurt a. M. 2000.
- Langue, Frédérique: *Las elites venezolanas y la revolución de Independencia*, in: *Nuevo Mundo Mundos Nuevos*, 2005, <http://nuevomundo.revues.org/1181>, S. 9–14.
- Langue, Frédérique: *Les Français en Nouvelle-Espagne à la fin du XVIIIe siècle. Médiateurs de la révolution ou nouveaux créoles?*, in: *Caravelle*, 54 (1990), S. 37–60.
- Langue, Frédérique: *Los extranjeros en el Caribe hispano en vísperas de la Independencia. Enemigos, revolucionarios, héroes errantes y hombres de buena fe*, in: *Cuadernos de Historia Moderna. Anejo X. Los Extranjeros y la Nación en España y la América española*, Madrid 2011, S. 195–222.
- Langue, Frédérique: *Los franceses en Nueva España a finales del siglo XVIII. Notas sobre un estado de opinion*, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 46 (1989), S. 219–241.
- Lanning, John Tate: *The Royal Protomedicato. The Regulation of the Medical Professions in the Spanish Empire*, Durham 1985.
- Larin, Robert: *Brève histoire du peuplement européen en Nouvelle-France*, Sillery 2000.
- Lavallé, Bernard: *Le marquis et le marchand. Les luttes de pouvoir au Cuzco (1700–1730)*, Paris 1987.
- Laviña, Javier: *Ilustración y reacción en Nueva Granada*, in: *Boletín Americanista*, 41 (1991), S. 165–178.
- Laza Zerón, María del Carmen: *Inmigrantes clandestinos españoles y extranjeros en Nueva España a finales del siglo XVII*, in: *Temas Americanistas*, 11 (1994), S. 25–39.

- Lee Brown, Vera: The South Sea Company and Contraband Trade, in: *The American Historical Review*, 31 (1926), S. 662–678.
- Lemke, Matthias: Was heißt Ausnahmezustand?, in: *Ausnahmezustand. Theoriegeschichte – Anwendungen – Perspektiven*, hg. v. dems., Wiesbaden 2017, S. 1–26.
- Lempérière, Annick: República y publicidad a finales del Antiguo Régimen (Nueva España), in: *Los espacios públicos en Iberoamérica. Ambigüedades y problemas. Siglos XVIII–XIX*, hg. v. François-Xavier Guerra und Annick Lempérière, Mexiko-Stadt 2013, S. 54–79, <https://books.openedition.org/cemca/1456>.
- Léon Sanz, Virginia; Guasto, Niccolò: The Treaty of Asiento between Spain and Great Britain, in: *The Politics of Commercial Treaties in the Eighteenth Century. Balance of Power, Balance of Trade*, hg. v. Antonella Alimento und Koen Stapelbroek, Cham 2017, S. 151–172.
- Lévano Medina, Diego Edgar: La inserción comercial de genoveses en las postrimerías del período colonial. Lima, 1750–1825, in: *Historia de Lima. XVII Coloquio de Historia de Lima*, 2011, https://www.academia.edu/17871801/La_inserci%C3%B3n_comercial_de_genoveses_en las_postrimer%C3%ADas_del_per%C3%ADodo_colonial_Lima_1750-1825.
- Levene, Ricardo: Asonada del 1º de enero de 1809, in: *Historia de la Nación Argentina*, Bd. 5.1., 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 469–488.
- Levene, Ricardo: Intentos de Independencia en el Virreinato del Plata (1781–1809), in: *Historia de la Nación Argentina* Bd. 5.1, hg. v. Ricardo Levene, 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 423–469.
- Levene, Ricardo: Significación histórica de la obra económica de Manuel Belgrano y Mariano Moreno, in: *Historia de la Nación Argentina*, Bd. 5.1, hg. v. Ricardo Levene, 2. Ausgabe, Buenos Aires 1941, S. 489–520.
- Levine, Philippa: Introduction. Why Gender and Empire?, in: *Gender and Empire*, hg. v. ders., Oxford 2004, S. 1–13.
- Lewin, Boleslao: La conspiración de los franceses en Buenos Aires (1795), in: *Anuario del Instituto de Investigaciones Históricas de Rosario*, 4 (1960), S. 9–57.
- Lewis, James: Anglo-American Entrepreneurs in Havana. The Background and Significance of the Expulsion of 1784–1785, in: *The North American Role in Spanish Imperial Economy. 1760–1819*, hg. v. Jaques A. Barbier und Allan J. Kuethe, Manchester 1984, S. 112–126.
- Liljegren, Ernest R.: Jacobinism in Spanish Louisiana, 1792–1797, in: *Louisiana Historical Quarterly*, 22 (1939), S. 47–97.
- Lindner, Ulrike; Lerp, Dörte: Introduction. Gendered Imperial Formations, in: *New Perspectives on the History of Gender and Empire. Comparative and Global Approaches*, hg. v. dens., London 2018, S. 1–28.
- Llang, Hsi-Huey: *The Rise of Modern Police and the European State System from Metternich to the Second World War*, Cambridge 1992.
- Llombart, Vicent A.: *Campomanes, economista y político de Carlos III*, Madrid 1992.

- Lombardo de Ruiz, Sonia: Los migrantes externos de la ciudad de México en 1790, in: *Imágenes de los inmigrantes en la ciudad de México, 1753–1910*, hg. v. Delia Salazar Anaya, Mexiko-Stadt 2002, S. 51–97.
- Lomné, Georges: 1794, ou l'année de la »sourde rumeur«. La faillite de l'absolutisme éclairé dans la vice-royauté de Nouvelle-Grenade, in: *Annales historiques de la Révolution française*, 365 (2011), S. 9–29.
- López Bohórquez, Alí Enrique: La Revolución francesa en el distrito de la Real Audiencia de Caracas, in: *La Real Audiencia de Caracas (estudios)*, hg. v. dems., Mérida 1998, S. 259–290.
- Losa Contreras, Carmen: La formación de la milicia urbana en la Nueva España, in: *Anuario de la Facultad de Derecho*, 24 (2006), S. 177–214.
- Loveman, Mara: Census Taking and Nation Making in Nineteenth-Century Latin America, in: *State and Nation Making in Latin America and Spain. Republics of the Possible*, hg. v. Miguel A. Centeno and Agustín E. Ferraro, Cambridge 2013, S. 329–355.
- Lucena Salmoral, Manuel: La orden apócrifa de 1810 sobre la »libertad de comercio« en América, in: *Boletín Americanista*, 28 (1978), S. 5–21.
- Lüdtke, Alf: Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis, in: *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, hg. v. dems., Göttingen 1991, S. 9–63.
- Luttenberger, Albrecht P.: Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Führung und Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II., Mainz 1994.
- Malamud Rikles, Carlos Daniel: Cádiz y Saint Malo. En el comercio colonial peruano (1698–1725), Cádiz 1986.
- Mantecón Movellán, Tomás A.: Justicia y fronteras del derecho en la España del Antiguo Régimen, in: *Justicias, agentes y jurisdicciones. De la Monarquía Hispánica a los Estados Nacionales (España y América, siglos XVI–XIX)*, hg. v. dems., Madrid 2016, S. 25–58.
- Manz, Volker: Fremde und Gemeinwohl. Integration und Ausgrenzung in Spanien im Übergang vom Ancien Régime zum frühen Nationalstaat, Stuttgart 2006.
- Maqueda Abreu, Consuelo: El virreinato de Nueva Granada. (1717–1780). Estudio institucional, Madrid 2007.
- Marchena Fernández, Juan; Torres Arriaza, Diego; Caballero Gómez, Gumersindo: El ejército de América antes de la Independencia. Ejército regular y milicias americanas. 1750–1815. Hojas de servicio, uniformes y estudio histórico, Madrid 2005.
- Marchena Fernández, Juan: Ejército y milicias en el mundo colonial americano, Madrid 1992.
- Marichal, Carlos: El comercio neutral y los consorcios extranjeros en Veracruz. 1805–1808, in: *El comercio exterior de México 1713–1850*, hg. v. Carmen Yuste López und Matilde Souto Mantecón, Mexiko-Stadt 2000, S. 163–192.
- Marks, Patricia H.: *Deconstructing Legitimacy. Viceroy, Merchants, and the Military in Late Colonial Peru*, University Park 2007.
- Márquez Macías, Rosario: La emigración española a América (1765–1824), Oviedo 1995.
- Martí, Gerardo Marcelo: El fracaso de Cisneros y la Revolución de Mayo, Villa Martelli 2010.

- Martín Romera, María Ángeles: El control silenciado. El papel de la población en los juicios de residencia, in: *Memoria y Civilización*, 22 (2019), S. 191–220.
- Martínez Ruiz, Enrique: *Policías y proscritos. Estado, militarismo y seguridad en la España borbónica (1700–1870)*, Madrid 2014.
- Martínez Shaw, Carlos: América en las Cortes de San Fernando–Cádiz, in: *Cortes y Constitución de Cádiz. 200 años*, hg. v. José Antonio Escudero López, Bd. 2, Madrid 2011, S. 165–183.
- Martínez Shaw, Carlos: *La emigración española a América*, Colombes 1994.
- Martínez, José Luis: *Pasajeros de Indias. Viajes transatlánticos en el siglo XVI*, Madrid 1983.
- Martiré, Eduardo: La política americana del Nuevo Régimen (1808–1810), in: *Derecho y administración pública en las Indias hispánicas. Actas del XII congreso internacional de historia del derecho indiano*, hg. v. Instituto Internacional de Historia del Derecho Indiano, Cuenca 2002, S. 1129–1166.
- Martiré, Eduardo: *Las audiencias y la administración de justicia en las Indias*, Buenos Aires 2009.
- Masters, Adrian: A Thousand Invisible Architects. Vassals, the Petition and Response System, and the Creation of Spanish Imperial Caste Legislation, in: *Hispanic American Historical Review*, 98 (2018), S. 377–406.
- Mateus Ventura, Maria de Graça: *Portugueses no Peru ao tempo da União Ibérica. Mobilidade, cumplicidades e vivências*, 2 Bde., Lissabon 2005.
- Mazzeo, Cristina: El Consulado de Lima y la política comercial española frente a las coyunturas de cambio de fines del periodo colonial (1806–1821), in: *Comercio y poder en América colonial. Los consulados de comerciantes, siglos XVII–XIX*, hg. v. Bernd Hausberger und Antonio Ibarra, Frankfurt a. M. 2003, S. 199–224.
- Mazzeo, Cristina: *Gremios mercantiles en las guerras de independencia. Perú y México en la transición de la Colonia a la República, 1740–1840*, Lima 2012.
- McCaa, Robert: Marriage, Migration, and a Willingness to Settle Down. Parral (Nueva Viscaya), 1770–1788, in: *Migration in Colonial Spanish America*, hg. v. David J. Robinson, Cambridge 1990, S. 212–237.
- McFarlane, Anthony: *Colombia before Independence. Economy, Society, and Politics under Bourbon Rule*, Cambridge 1993.
- McKinley, Michael P.: *Pre-revolutionary Caracas. Politics, Economy, and Society 1777–1811*, Cambridge 1985.
- Mecheril, Paul: Ordnung, Krise, Schließung. Anmerkungen zum Begriff Migrationsregime aus zugehörigkeitstheoretischer Perspektive, in: *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 313–330.
- Mecheril, Paul: *Prekäre Verhältnisse: über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-)Zugehörigkeit*, Münster 2003.
- Mecheril, Paul: *Wirklichkeit schaffen: Integration als Dispositiv*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 43 (2011), <http://www.bpb.de/apuz/59747/wirklichkeit-schaffen-integration-als-dispositiv-essay>.

- Meier, Johannes (Hg.): Jesuiten aus Zentraleuropa in Portugiesisch- und Spanisch-Amerika. Ein bio-bibliographisches Handbuch mit einem Überblick über das außereuropäische Wirken der Gesellschaft Jesu in der frühen Neuzeit, Bd. 2: Chile (1618–1771), bearbeitet von Michael Müller; Bd. 3: Neugranada (1618–1771), bearbeitet von Christoph Nebgen; Bd. 5: Peru (1617–1768), bearbeitet von Uwe Glüsenkamp, Münster 2008–2013.
- Meissner, Jochen; Mücke, Ulrich; Weber, Klaus: Schwarzes Amerika. Eine Geschichte der Sklaverei, München 2008.
- Mejía Chávez, Carlos Gustavo: »¡Que le quieren dar veneno al señor arzobispo- virrey!« Historia de una conspiración dirimida por la inquisición de Nueva España (Agosto de 1809–Enero de 1810), in: *Historia Mexicana*, 68 (2018), S. 49–107.
- Méndez, Cecilia: The Plebeian Republic. The Huanta Rebellion and the Making of the Peruvian State, 1820–1850, Durham 2005.
- Meumann, Markus; Proeve, Ralf: Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, hg. v. dens., Münster 2004, S. 11–49.
- Milano, Adriana: Ociosidad y comercio en los dominios sudamericanos de la monarquía hispánica. Variables en discusión en el context reformista del siglo XVIII, in: *Magalánica*, 7 (2020), S. 353–388.
- Miralles Sangro, Pedro Pablo: Españoles y extranjeros en la Constitución de Cádiz de 1812, in: *Cortes y Constitución de Cádiz. 200 años*, hg. v. José Antonio Escudero López, Bd. 2, Madrid 2011, S. 621–638.
- Molero, Valérie: Crisis y orden público en el Madrid Ilustrado de Carlos III. La figura del alcalde de barrio, in: *Crise(s) dans le monde ibérique et ibéro-américain* (Themenheft der Zeitschrift *HispanismeS*, 4, 2014), hg. v. Erich Fisbach und Philippe Rabaté, S. 26–45.
- Montani, Ana Laura: De la legitimidad monárquica a la legitimidad moderna. La Revolución de Mayo y la creación de una nueva cultura política en Buenos Aires, in: *Memoria Académica*, 2007, http://www.memoria.fahce.unlp.edu.ar/trab_eventos/ev.9634/ev.9634.pdf.
- Morales Álvarez, Juan: Los extranjeros con carta de naturaleza de las Indias durante la segunda mitad del siglo XVIII, Caracas 1980.
- Mörner, Magnus: Spanish Emigration to the New World Prior to 1810. A Report of the State of Research, in: *First Images of America. The Impact of the New World on the Old*, hg. v. Fredi Chiappelli, Bd. 2, Berkeley 1976, S. 737–782.
- Moutoukias, Zacarías; Amaral, Samuel: Las tramas de la acción política. Crisis fiscal, tolerancia comercial y construcción institucional (Buenos Aires, 1809), in: *Anuario del Instituto de Estudios histórico sociales*, 25 (2010), S. 97–117.
- Moutoukias, Zacarías: Contrabando y control colonial en el siglo XVII. Buenos Aires, el Atlántico y el espacio peruano, Buenos Aires 1988.
- Müller-Funk, Wolfgang: Theorien des Fremden. Eine Einführung, Tübingen 2016.

- Müller, Doreen: Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens, Göttingen 2010.
- Munck, Bert De; Winter, Anne: Regulating Migration in Early Modern Cities. An Introduction, in: *Gated Communities? Regulating Migration in Early Modern Cities*, hg. v. dens., Farnham 2012, S. 1–14.
- Münkler, Herfried; Bluhm, Harald: Einleitung. Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. v. dens., Berlin 2001, S. 9–30.
- Münkler, Herfried; Ladwig, Bernd: Dimensionen der Fremdheit, in: *Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit*, hg. v. dens., Berlin 1997, S. 11–44.
- Muro Orejón, Antonio: La Administración. I. Los cauces administrativos y su montaje institucional, in: *América en el siglo XVIII. Historia general de España y América, Serie IX, Bd. 2: La Ilustración en América*, hg. v. Demetrio Ramos Pérez und María Lourdes Díaz-Trechuelo López Spínola, Madrid 1989, S. 109–159.
- Narrett, David: *Adventurism and Empire. The Struggle for Mastery in the Louisiana-Florida Borderlands, 1762–1803*, Chapel Hill 2015.
- Näther, Birgit: *Die Normativität des Praktischen. Strukturen und Prozesse vormoderner Verwaltungsarbeit*, Münster 2017.
- Newson, Linda A.: Foreign Immigrants in Spanish America. Trinidad's Colonisation Experiment, in: *Caribbean Studies*, 19 (1979), S. 133–151.
- Nieto Vélez, Armando: Contribución a la historia del fidelismo en el Perú (1808–1810), in: *Boletín del Instituto Riva Agüero*, 4 (1960), S. 9–146.
- Niggemann, Ulrich: »Peuplierung« als merkantilistisches Instrument. Privilegierung von Einwanderern und staatlich gelenkte Ansiedlungen, in: *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, hg. v. Jochen Oltmer, Berlin 2015, S. 172–218.
- Niggemann, Ulrich: Migration in der Frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, 43 (2016), S. 293–321.
- Nipperdey, Justus: *Die Erfindung der Bevölkerungspolitik. Staat, politische Theorie und Population in der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2012.
- Nunes Días, Manuel: *El Real Consulado de Caracas (1793–1810)*, Caracas 1971.
- Nunn, Charles F.: *Foreign Immigrants in Early Bourbon Mexico. 1700–1760*, Cambridge 1979.
- Ocampo, Emilio: *La última campaña del emperador. Napoleón y la independencia de América*, 2. Ausgabe, Buenos Aires 2007.
- Oestmann, Peter: Rechtmäßige und rechtswidrige Folter im gemeinen Strafprozess, in: *Wahrheit und Gewalt. Der Diskurs der Folter in Europa und den USA*, hg. v. Thomas Weitin, Bielefeld 2010, S. 87–110.
- Ollé, Manuel: *La invención de China. Percepciones y estrategias filipinas respecto a China durante el siglo XVI*, Wiesbaden 2000.
- Olshausen, Eckart; Schunka; Alexander (Hg.): *Migrationserfahrungen – Migrationsstrukturen*, Stuttgart 2010.

- Oltmer, Jochen: Einleitung. Staat im Prozess der Aushandlung von Migration, in: Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert, hg. v. dems., Berlin 2015, S. 1–42.
- Oltmer, Jochen: Migration aushandeln. Perspektiven aus der Historischen Migrationsforschung, in: Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 239–254.
- Olveda, Jaime: Autonomía, soberanía y federalismo. Nueva Galicia y Jalisco, Zapopan 2014.
- O'Phelan Godoy, Scarlett: La moda francesa y el terremoto de Lima de 1746, in: Bulletin de l'Institut français d'études andines, 36 (2007), S. 19–38.
- O'Phelan Godoy, Scarlett: Una doble inserción. Los irlandeses bajo los borbones, del puerto de Cadiz al Peru, in: Passeurs, mediadores culturales y agentes de la primera globalización en el mundo ibérico, siglos XVI–XIX, hg. v. Scarlett O'Phelan Godoy und Carmen Salazar Soler, Lima 2005, S. 411–439.
- Ortega, Exequiel César: El complot colonial, Buenos Aires 1947.
- Ortiz, Altagracia: Eighteenth-Century Reforms in the Caribbean. Miguel de Muesas, Governor of Puerto Rico, 1769–76, London 1983.
- Ots Capdequí, José María: Bosquejo histórico de los derechos de la mujer casada en la legislación de Indias, Madrid 1920.
- Ots Capdequí, José María: Los portugueses y el concepto jurídico de extranjería en los territorios hispano-americanos durante el período colonial, in: Estudios de Historia del Derecho Español en las Indias, hg. v. dems., Bogotá 1940, S. 364–378.
- Owens, J. B.: »By My Absolute Royal Authority«. Justice and the Castilian Commonwealth at the Beginning of the First Global Age, Rochester 2005.
- Owensby, Brian P.: Empire of Law and Indian Justice in Colonial Mexico, Stanford 2008.
- Ozanam, Didier: Le recensement des étrangers en 1791. Une source pour l'étude des colonies français en Espagne, in: Les français en Espagne a l'époque moderne (XVI–XVIII siècles), hg. v. Bartholomé Bennassar, Paris 1990, S. 215–227.
- Pagden, Anthony: Identity Formation in Spanish America, in: Colonial Identity in the Atlantic World. 1500–1800, hg. v. Nicholas Canny und Anthony Pagden, Princeton 1987, S. 51–93.
- Paquette, Gabriel: Enlightenment, Governance, and Reform in Spain and its Empire 1759–1808, London 2008.
- Pareja Ortiz, María del Carmen: Presencia de la mujer sevillana en Indias. Vida cotidiana, Sevilla 1994.
- Pares, Richard: War and the Trade in the West Indies 1739–1763, Neuausgabe der Ausgabe Oxford 1936, London 1963.
- Parrón Salas, Carmen: El nacionalismo emergente y el comercio. La expulsión de extranjeros de América (Perú), in: Actas del XI Congreso de la AHILA, hg. v. John R. Fisher, Bd. 1, Liverpool 1998, S. 200–218.
- Parrón Salas, Carmen: La dislocación del comercio americano y las últimas tentativas normalizadoras (1808–1818), in: Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas, 30 (1993), S. 153–182.

- Parrón Salas, Carmen: Perú y la transición del comercio político al comercio libre, 1740–1778, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 54 (1997), S. 447–473.
- Patiño Millán, Beatriz Amalia; Rodríguez Jiménez, Pablo: *Criminalidad, ley penal y estructura social en la provincia de Antioquia, 1750–1820*, Bogotá 2013.
- Patrucco Núñez-Carvalho, Sandro: *Inserción italiana en el Perú virreinal del siglo XVIII*, in: *Génova y la monarquía hispánica (1528–1713)*, Bd. 2, hg. v. Manuel Herrero Sánchez, Yasmina Rocío Ben Yessef Garfia, Carlo Bitossi und Dino Puncuh, Genua 2011, S. 965–979.
- Pearce, Adrian J.: *British Trade with Spanish America, 1763–1808*, Liverpool 2007.
- Pearce, Adrian J.: *The Origins of Bourbon Reform in Spanish South America, 1700–1763*, Basingstoke 2014.
- Peralta Ruiz, Víctor: *Patrones, clientes y amigos. El poder burocrático indiano en la España del siglo XVIII*, Madrid 2006.
- Perera Díaz, Aisnara; Meriño Fuentes, María de los Ángeles: *Estrategias de libertad. Un acercamiento a las acciones legales de los esclavos en Cuba (1762–1872)*, 2 Bde., Havana 2015.
- Pérez, Mariana Alicia: *Un grupo caído en desgracia. Los españoles europeos de Buenos Aires durante la Revolución de Mayo*, in: *Entrepasados*, 35 (2009), S. 109–127.
- Pérez Estévez, María Rosa: *El problema de los vagos en la España del siglo XVIII*, Madrid 1976.
- Pérez Herrero, Pedro: *Actitudes del Consulado de México ante las reformas comerciales borbónicas (1718–1765)*, in: *Revista de Indias*, 43 (1983), S. 97–182.
- Pérez Sarrión, Guillermo: *The Idea of ›Naturality‹ in the Hispanic Monarchy and the Formation of Spanish Identity between the Sixteenth and the Eighteenth Centuries*, in: *Encountering Otherness. Diversities and Transcultural Experiences in Early Modern European Culture*, hg. v. Guido Abbattista, Triest 2011, S. 67–95.
- Pérez, Carmina: *Vida de una modista francesa en el mundo hispánico. Luisa de Dufresi, un caso de movilidad en el siglo XVIII*, in: *Estudios de Historia Novohispana*, 57 (2017), S. 61–78.
- Pestel, Friedemann: *Französische Revolutionsmigration nach 1789*, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz, 24.2.2017, <http://www.ieg-ego.eu/pestelf-2017-de>.
- Pfaff-Czarnecka, Joanna: *From ›Identity‹ to ›Belonging‹ in Social Research. Plurality, Social Boundaries, and the Politics of the Self*, in: *Ethnicity, Citizenship and Belonging. Practices, Theory and Spatial Dimensions*, hg. v. Sarah Albiez-Wieck, Nelly Castro, Lara Jüssen und Eva Youkhana, Madrid 2011, S. 199–219.
- Pfaff-Czarnecka, Joanna: *Zugehörigkeit in der mobilen Welt. Politiken der Verortung*. Göttingen 2012.
- Phelan, John Leddy: *Authority and Flexibility in the Spanish Imperial Bureaucracy*, in: *Administrative Science Quarterly*, 5 (1960), S. 47–65.
- Pico, José María: *Don Guillermo Ross. Un escocés altanero*, in: *Genealogía*, 50 (1940), S. 167–201.

- Pierce, Richard A.: »Kendrick, John«, in: Dictionary of Canadian Biography, Bd. 4 (2003), http://www.biographi.ca/en/bio/kendrick_john_4E.html.
- Pietschmann, Horst: Consciencia de identidad, legislación y derecho. Algunas notas en torno al surgimiento del ›individuo‹ y de la ›nación‹ en el discurso político de la monarquía española durante el siglo XVIII, in: Revista de estudios histórico-jurídicos, 26 (2004), S. 1341–1362.
- Pietschmann, Horst: Die staatliche Organisation des kolonialen Iberoamerika, Stuttgart 1980.
- Pietschmann, Horst: Nación e individuo en los debates políticos de la época preindependiente en el Imperio español (1767–1812), in: Visiones y revisiones de la independencia americana, hg. v. Izaskun Álvarez Cuartero und Julio Sánchez Gómez, Salamanca 2003, S. 49–88.
- Pike, Ruth: Enterprise and Adventure. The Genoese in Seville and the Opening of the New World, Ithaca 1966.
- Pino Díaz, Fermín del; Guirao de Vierna, Ángel: Las expediciones ilustradas y el Estado español, in: Revista de Indias, 47 (1987), S. 379–428.
- Pita Pico, Roger: Aventuras y desventuras de extranjeros en las provincias de Cartagena y Santa Marta durante el period colonial, in: Aguaita, 15–16 (2006/07), S. 16–26.
- Pita Pico, Roger: Controles y estatutos jurídicos de migrantes extranjeros al Nuevo Reino de Granada en la conquista y la colonia, in: Boletín de Historia y Antigüedades, 95 (2008), S. 741–768.
- Poggio, Eleonora: Comunidad, pertenencia, extranjería. El impacto de la migración laboral y mercantil de la región del Mar del Norte en Nueva España, 1550–1640, Löwen, 2022.
- Poggio, Eleonora: Foráneos y arraigados. Migración, inclusión y exclusión social de neerlandeses y alemanes en Nueva España, 1560–1650, Dissertation Universidad Pablo de Olavide Sevilla 2015
- Poggio, Eleonora: Las composiciones de extranjeros en la Nueva España. 1595–1700, in: Cuadernos de Historia Moderna. Anejos, 10 (2011), S. 177–193.
- Popplow, Marcus: »Artes mechanicae«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart 2005, Sp. 690–693.
- Poska, Allyson M.: Babies on Board. Women, Children and Imperial Policy in the Spanish Empire, in: Gender & History, 22 (2010), S. 269–283.
- Pott, Andreas; Rass, Christoph; Wolff, Frank: Was ist ein Migrationsregime? Eine Einleitung, in: Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, hg. v. dens., Wiesbaden 2018, S. 1–16.
- Pott, Andreas: Migrationsregime und ihre Räume, in: Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 107–135.
- Potthast, Barbara; Büschges, Christian; Gabbert, Wolfgang; Hensel, Silke; Kaltmeier, Olaf: Introducción, in: Dinámicas de inclusión y exclusión en América Latina. Conceptos y prácticas de etnicidad, ciudadanía y pertenencia, hg. v. dens., Madrid/Frankfurt a. M. 2015, S. 7–24.

- Pothast, Bárbara: *Centroamérica y el contrabando por la Costa de Mosquitos en el siglo XVIII*, in: *Mesoamérica*, 19 (1998), S. 499–516.
- Prado, Fabricio: *Edge of Empire. Atlantic Networks and Revolution in Bourbon Río de la Plata*, Oakland 2015.
- Pritchard, James: *In Search of Empire. The French in the Americas, 1670–1730*, Cambridge 2004.
- Proper, Emberson Edward: *Colonial Immigration Laws. A Study of the Regulation of Immigration by the English Colonies in America*, New York 1900.
- Puente Brunke, José de la: *La Real Audiencia de Lima, el virrey y la resolución de apelaciones contra actos de gobierno*, in: *Revista Chilena de Historia del Derecho*, 22 (2010), S. 593–602.
- Puig-Samper, Miguel Ángel: *La exploración científica de la América Hispana en la Ilustración*, in: *Revista de la CECEL*, 13 (2013), S. 7–28.
- Puig-Samper, Miguel Ángel: *Las expediciones científicas españolas en el siglo XVIII*, Madrid 2011.
- Pulido Esteva, Diego: *Policia. Del buen gobierno a la seguridad, 1750–1850*, in: *Historia Mexicana*, 60 (2011), S. 1595–1642.
- Quiroz, Alfonso W.: *Corrupt Circles. A History of unbound Graft in Peru*, Washington 2008.
- Quiroz, Alfonso W.: *Historia de la corrupción en el Perú*, Lima 2013.
- Racine, Karen: *Francisco de Miranda. A Transatlantic Life in the Age of Revolution*, Wilmington 2003.
- Ramos Santana, Alberto: *La imagen de Napoleón y de José Bonaparte como enemigos de España*, in: *Universo de micromundos. VI Congreso de Historia Local de Aragón*, hg. v. Carmelo Romero Salvador und Alberto Sabio Alcutén, Saragossa 2009, S. 1–38.
- Raquel Zapico, Hilda: *Acuerdos y desacuerdos en el Buenos Aires de fines del siglo XVIII. Los capitulares y las autoridades virreinales*, in: *Familia, descendencia y patrimonio en España e Hispanoamérica. Siglos XVI–XIX*, hg. v. Nora Siegrist de Gentile und Hilda Raquel Zapico, Mar de Plata 2010, S. 443–488.
- Rass, Christoph; Wolff, Frank: *What Is in a Migration Regime? Genealogical Approach and Methodological Proposal*, in: *Was ist ein Migrationsregime? What Is a Migration Regime?*, hg. v. Andreas Pott, Christoph Rass und Frank Wolff, Wiesbaden 2018, S. 19–64.
- Recio Morales, Óscar: *Gobernar la alteridad. El »Protector de Extranjeros« en España (siglos XVI–XVIII)*, in: *Mélanges de la Casa de Velázquez*, 51 (2021), <https://doi.org/10.4000/mcv.14389>.
- Recio Morales, Oscar: *Los espacios físicos de representatividad de las comunidades extranjeras en España. Un estado de la cuestión*, in: *Las corporaciones de nación en la Monarquía hispánica (1580–1750). Identidad, patronazgo y redes de sociabilidad*, hg. v. Bernardo J. García García und Óscar Recio Morales, Madrid 2014, S. 13–32.
- Reinhard, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999.

- Reitano, Emir: Iglesia y extranjeros en el Buenos Aires tardo colonial. El caso de los portugueses y su religiosidad, in: Anuario del Instituto de Historia Argentina, 4 (2004), http://www.fuentesmemoria.fahce.unlp.edu.ar/art_revistas/pr.3253/pr.3253.pdf.
- Reitano, Emir: La inmigración antes de la inmigración. Los portugueses de Buenos Aires en vísperas de la Revolución de Mayo, Mar de Plata 2010.
- Rexroth, Frank; Schröder-Stapper, Teresa: Woran man Experten erkennt. Einführende Überlegungen zur performativen Dimension von Sonderwissen während der Vormoderne, in: Experten, Wissen, Symbole. Performanz und Medialität vormoderner Wissenskulturen, hg. v. dens., Berlin 2018, S. 7–29.
- Rey Castelao, Ofelia: Exiliados en la España moderna, in: Exilios en la Europa mediterránea, hg. v. Julio Hernández Borge und Domingo L. González Lopo, Santiago de Compostela 2010, S. 47–74.
- Rey Castelao, Ofelia: Personas y bienes en la circulación atlántica de fines del siglo XV a mediados del XVIII, in: Buenos vientos. Circulación, resistencias, ideas y prácticas en el mundo atlántico de la modernidad temprana, hg. v. Lucía Uncal und Pablo Moro, Buenos Aires 2020, S. 69–116.
- Richbourg Parker, Susan; Coker, William S.: The Second Spanish Period in the two Floridas, in: The New History of Florida, hg. v. Michael Gannon, Gainesville 1996, S. 150–166.
- Rinke, Stefan: »Perfidies, Robberies and Cruelties«. Latin America and Napoleon in the Age of Revolutions, in: Napoleon's Empire. European Politics in Global Perspective, hg. v. Ute Planert, Basingstoke 2016, S. 128–141.
- Risch, Erna: Encouragement of Immigration. As Revealed in Colonial Legislation, in: The Virginia Magazine of History and Biography, 45 (1937), S. 1–10.
- Roberto María Tisnes, Movimientos pre-independientes grancolombianos, Bogota 1962.
- Robinson, David J. (Hg.): Migration in Colonial Spanish America, Cambridge 1990.
- Rodríguez Arrocha, Belinda: La jurisdicción eclesiástica ante las órdenes militares, in: Jahrbuch für Geschichte Lateinamerikas, 55 (2018), S. 152–189.
- Rodríguez Blázquez, Ana María: Extranjeros en Nueva España durante la primera mitad del siglo XVIII, unveröffentlichte Magisterarbeit Universidad de Sevilla 1983.
- Rodríguez Blázquez, Ana María: Penetración portuguesa en América a través del Asiento firmado por la Real Compañía de Guinea en 1696, in: Temas americanistas, 4 (1984), S. 18–21.
- Rodríguez Lorenzo, Sergio Manuel: Monopolio y Carrera de Indias. Un dudoso binomio. Unveröffentlichter Vortrag auf dem X Congreso de la Asociación Española de Americanistas, Sevilla 2002, https://www.academia.edu/34929713/MONOPOLIO_Y_CARRERA_DE_INDIA_UN_DUDOSO_BINOMIO.
- Rodríguez Vicente, María Encarnación: Los extranjeros y el mar en Perú (fines del siglo XVI y comienzos del siglo XVII), in: Anuario de Estudios Americanos, 25 (1968), S. 619–629.
- Roniger Luis; Herzog, Tamar: Introduction. Creating, Negotiating and Evading Identity in Latin America, in: The Collective and the Public in Latin America. Cultural Identities and Political Order, hg. v. dens., Brighton 2000, S. 1–10.

- Rosas Lauro, Claudia: *Del trono a la guillotina. El impacto de la Revolución Francesa en el Perú (1789–1808)*, Lima 2006.
- Rosenmüller, Christoph: *Corruption and Justice in Colonial Mexico, 1650–1755*, Cambridge 2019.
- Rosenmüller, Christoph: De lo innato a lo performativo. Dos conceptos rivales de la corrupción, siglos XVII y XVIII, in: *Dádivas, dones y dineros. Aportes a una nueva historia de la corrupción en América Latina desde el imperio español hasta la modernidad*, hg. v. Christoph Rosenmüller und Stephan Ruderer, Frankfurt a. M. 2016, S. 61–85.
- Rubio Mañé, Ignacio: *Extranjeros en Mérida y Campeche, 1796*, in: *Memorias de la Academia Mexicana de la Historia*, 4 (1944), S. 290–298.
- Ruigómez Gómez, Carmen: *Irlandeses católicos en Quito. La amenaza de expulsión del cirujano Nicolás Dawton (1740–1741)*, in: *Revista de Historia Iberoamericana*, 8 (2015), S. 92–106.
- Ruiz Rivera, Julian B.: *Monopolio del Consulado de México e intruismo inglés, 1723*, in: *Temas Americanistas*, 1 (1982), S. 85–96.
- Sabadell, Ana Lucia: *Tormenta juris permissione. Folter und Strafverfahren auf der iberischen Halbinsel – dargestellt am Beispiel Kastiliens und Kataloniens (16.–18. Jahrhundert)*, Berlin 2002.
- Sáenz-Rico Urbina, Alfredo: *El Virrey Amat. Precisiones sobre la vida y la obra de don Manuel de Amat y Juniet*, Barcelona 1967.
- Saguier, Eduardo R.: *La crisis de circulación y la lucha contra el monopolio comercial español en los orígenes de la revolución de independencia. El caso de Buenos Aires en el siglo XVIII*, in: *Revista Complutense de Historia de América* 18 (1993), S. 149–194.
- Saguier, Eduardo: *The Social Impact of a Middleman Minority in a Host Society. The Case of the Portuguese in Early Seventeenth-Century Buenos Aires*, in: *Hispanic American Historical Review*, 65 (1985), S. 467–491.
- Sala i Vila, Núria: *La escenificación del poder. El marqués de Castell dos Rius, primer virrey Borbón del Perú (1707–1710)*, in: *Anuario de Estudios Americanos*, 61 (2004), S. 31–68.
- Salas Auséns, José Antonio: *Leyes de inmigración y flujos migratorios en la España moderna*, in: *Los extranjeros en la España moderna*, hg. v. María Begoña Villar García und Pilar Pezzi Cristóbal, Bd. 2, Málaga 2003, S. 681–697.
- Salinero, Gregorio: *Mobilité et identités dans les études de la relation Espagne-Amérique (XVIe–XVIIIe siècles)*, in: *Mezclado y sospechoso. Movilidad e identidades, España y América (siglos XVI–XVIII)*, hg. v. dems., Madrid 2005, S. 3–22.
- Salvatto, Fabricio Gabriel: *La equiparación entre los derechos de vecino y de natural en España (Siglos XVII al XIX)*, in: *Anuario de Historia*, 26 (2014), S. 156–176.
- San Martín Aedo, William: *Colores oscuros y estatus confusos. El problema de la definición de categorías étnicas y del estatus de «esclavo» y «libre» en litigios de negros, mulatos y pardos (Santiago a fines del siglo XVIII)*, in: *América colonial. Denominaciones, clasificaciones e identidades*, hg. v. Jaime Valenzuela und Alejandra Araya, Santiago de Chile 2010, S. 257–286.
- Sánchez Rodríguez, Susy: *«Temidos o admirados». Negocios franceses en la Ciudad de Lima a fines del siglo XVIII*, in: *Actes & Mémoires*, 4 (2005), S. 441–469.

- Sánchez Rubio, Rocío; Testón Núñez, Isabel ›Fingiendo llamarse ... para no ser conocidos. Cambios nominales y emigración a Indias (siglos XVI–XVIII), in: Norba. Revista de Historia, 21 (2008), S. 213–239.
- Santana Molina, Manuel: El Real Acuerdo mexicano y el expediente de expulsión de franceses (1794–1795), in: Estudios sobre historia de la intolerancia, hg. v. Javier Alvarado, Madrid 2011, S. 343–374.
- Santos Martínez, Pedro: Los prisioneros ingleses en Mendoza, in: Revista del Instituto Histórico y Geográfico del Uruguay, 21 (1958), S. 81–144.
- Sanz Tapia, Ángel: Refugiados de la revolución francesa en Venezuela, in: Revista de Indias, 47 (1987), S. 833–867.
- Sarfatti, Magali: Spanish Bureaucratic-Patrimonialism in America, Berkeley 1966.
- Sarrailh, Jean: La España ilustrada de la segunda mitad del siglo XVIII, Madrid 1979.
- Sassen, Saskia: Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenauswanderung zur Festung Europa, München 1996.
- Scharathow, Wiebke: Gesellschaftliche Polarisierungstendenzen und die mediale Konstruktion von ›Fremdheit‹. Die niederländische Debatte nach dem Mord an Theo van Gogh, Oldenburg 2007.
- Schifter, Liliana; Aceves, Patricia; Bret, Patrice: L'inquisition face aux Lumières et à la révolution française en Nouvelle-Espagne. Le dossier et le procès d'Esteban Morel (1781–1795), in: Annales historiques de la Révolution française, 365 (2011), S. 103–127.
- Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft, 23 (1997), S. 647–663.
- Schmalz, Dana: Der Flüchtlingsbegriff – eine rechtstheoretische Betrachtung, in: Der Begriff des Flüchtlings. Rechtliche, moralische und politische Kontroversen, hg. v. Daniel Kersting und Marcus Leuoth, Stuttgart 2020, S. 61–79.
- Schnabel-Schüle, Helga: Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsnutzung. Recht als Ursache und Lösung von Konflikten, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hg. v. Mark Häberlein, Konstanz 1999, S. 293–315.
- Schunka, Alexander: Konfession und Migrationsregime in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft, 35 (2009), S. 28–63.
- Schüren, Ute: Pueblos indígenas y migración en la península de Yucatán durante la época colonial, in: Indiana, 34 (2017), S. 55–84.
- Schwerhoff, Gerd: Vertreibung als Strafe. Der Stadt- und Landesverweis im Ancien Régime, in: Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa. 16. bis 20. Jahrhundert, hg. v. Sylvia Hahn, Andrea Komlosy und Ilse Reiter-Zatloukal, Innsbruck 2006, S. 48–72.
- Scott, James C.: Domination and the Arts of Resistance. Hidden Transcripts, New Haven 1990.
- Siegert, Bernhard: Passagiere und Papiere – Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika (1530–1600), München 2006.

- Silverblatt, Irene: *Haunting the Modern Andean State. Colonial Legacy of Race and Civilization*, in: *State Theory and Andean Politics. New Approaches to the Study of Rule*, hg. v. Christopher Krupa und David Nugent, Philadelphia 2015, S. 167–185.
- Silverblatt, Irene: *Modern Inquisitions. Peru and the Colonial Origins of the Civilized World*, Durham 2004.
- Simmel, Georg: *Exkurs über den Fremden*, in: *Ders., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin 1908, S. 509–512.
- Simon, Thomas: *»Gute Policey«*. *Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 2004.
- Smith, Gene Allen; Hilton, Sylvia L.: *Introduction*, in: *Nexus of Empire. Negotiating Loyalty and Identity in the Revolutionary Borderlands, 1760s–1820s*, hg. v. dens., Gainesville 2010, S. 3–7.
- Socolow, Susan M.: *Mujeres y migración en la América Latina colonial*, in: *Las mujeres en la construcción de las sociedades iberoamericanas*, hg. v. Pilar Gonzalbo Aizpuru und Berta Ares Queija, Madrid 2004, S. 63–86.
- Socolow, Susan M.: *The Merchants of Buenos Aires 1778–1810*, London 1978.
- Soguk, Nevzat: *States and Strangers. Refugees and Displacements of Statecraft*, Minneapolis 1999.
- Sonkajärvi, Hanna: *A tortura judicial na Europa ocidental na Idade Moderna*, in: *Violência e Poder. Reflexões brasileiras e alemãs sobre o medievo e a contemporaneidade/ Violence and Power. Brazilian and German Reflections on the Middle Ages and Contemporaneity*, hg. v. Cybele C. de Almeida u.a., Porto Alegre 2017, S. 209–223.
- Sorhegui D'Mares, Arturo: *El puerto de La Habana. De principal enclave del comercio indiano a cabecera de una economía de plantación*, in: *Ciudades portuarias en la Gran Cuenca del Caribe. Visión histórica*, hg. v. Jorge Enrique Elías Caro und Antonino Vidal Ortega, Barranquilla 2010, S. 74–102.
- Soriano, Cristina: *Public Sphere without a Printing Press. Texts, Reading Networks, and Public Opinion in Venezuela during the Age of Revolutions*, in: *Itinerario*, 44 (2020), S. 341–364.
- Sota, Juan Manuel de la: *Historia del Territorio Oriental del Uruguay*, 2 Bde., Neuauflage der Ausgabe Montevideo 1841, hg. v. Juan E. Pivel Devoto, Montevideo 1965.
- Souto Mantecón, Matilde: *El comercio inglés en Veracruz. Inversiones, ganancias y conflictos generados por el Tratado del Asiento (1713–1717)*, in: *Guerra y fiscalidad en la Iberoamérica colonial (siglos XVII–XIX)*, hg. v. Angelo Alves Carrara und Ernest Sánchez Santiró, Mexiko-Stadt 2012, S. 91–114.
- Souto Mantecón, Matilde: *El Consulado de Veracruz ante el comercio extranjero*, in: *Identidad y prácticas de los grupos de poder en México. Siglos XVI y XIX*, hg. v. Rosa María Meyer Cosío, Mexiko-Stadt 1999, S. 125–133.
- Souto Mantecón, Matilde: *Mar abierto. La política y el comercio del Consulado de Veracruz en el ocaso del sistema imperial*, Mexiko-Stadt 2002.
- Stein, Stanley J.; Stein Barbara H.: *Apogee of Empire. Spain and New Spain in the Age of Charles III, 1759–1789*, Baltimore 2003.

- Stein, Stanley J. und Barbara H.: *Edge of Crisis. War and Trade in the Spanish Atlantic, 1789–1808*, Baltimore 2009.
- Steiner, Stephan: *Rückkehr unerwünscht. Deportationen in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit und ihr europäischer Kontext*, Wien 2014.
- Steiner, Stephan: *The Enemy Within: ‚Gypsies‘ as EX/INternal Threat in the Habsburg Monarchy and in the Holy Roman Empire, 15th–18th Century*, in: *The Representation of External Threats. From the Middle Ages to the Modern World*, hg. v. Eberhard Crailsheim und María Dolores Elizalde, Leiden 2019, S. 31–154.
- Stichweh, Rudolf: *Der Fremde. Studien zur Soziologie und Sozialgeschichte*, Berlin 2010.
- Stichweh, Rudolf: *Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie*, Bielefeld 2005.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Einleitung*, in: *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*, hg. v. ders., Berlin 2010, S. 9–31.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Rezension zu Martschukat, Jürgen; Patzold, Steffen (Hg.): Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Köln 2003*, in: *H-Soz-Kult*, 25.2.2004, www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-5240.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Rituale*, Frankfurt a. M.; New York 2013.
- Stollberg-Rilinger, Barbara: *Zur Einführung. Praktiken des Entscheidens*, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit*, hg. v. Arndt Brendecke, Köln 2015, S. 630–634.
- Street, John: *Gran Bretaña y la independencia del Río de la Plata*, Buenos Aires 1967.
- Studer, Elena F. S. de: *La trata de negros en el Río de la Plata durante el siglo XVIII*, Buenos Aires 1958.
- Sturm-Lind, Lisa: *Actors of Globalization. New York Merchants in Global Trade, 1784–1812*, Leiden 2018.
- Suarez, Santiago-Gerardo: *Las milicias. Instituciones militares hispanoamericanas*, Caracas 1984.
- Sullón Barreto, Gleydi: *Extranjeros integrados. Portugueses en la Lima virreinal, 1570–1680*, Madrid 2016.
- Tanck de Estrada, Dorothy; Marichal, Carlos: *¿Reino o colonia? Nueva España, 1750–1804*, in: *Nueva historia general de México*, hg. v. Erik Velásquez García u.a., Mexiko-Stadt 2010, S. 307–353.
- Tandron, Humberto: *El Real Consulado de Caracas y el comercio exterior de Venezuela*, Caracas 1976.
- Tau Anzoátegui, Víctor: *Casuismo y sistema. Indagación histórica sobre el espíritu del derecho indiano*, Buenos Aires 1992.
- Tau Anzoátegui, Víctor: *El taller del jurista. Sobre la Colección Documental de Benito de la Mata Linares, Oidor, Regente y Consejero de Indias*, Madrid 2011.
- Tau Anzoátegui, Víctor: *La disimulación en el Derecho Indiano*, in: *Derecho y administración pública en las Indias hispánicas. Actas del XII congreso internacional de historia del derecho indiano*, hg. v. Instituto Internacional de Historia del Derecho Indiano, Cuenca 2002, S. 1733–1752.

- Tau Anzoátegui, Víctor: *La ley en América hispana. Del descubrimiento a la emancipación*, Buenos Aires 1992.
- Tau Anzoátegui, Víctor: Una defensa de los extranjeros en el Buenos Aires de 1743, in: VI Congreso Internacional de Historia de América, Bd. 6, Buenos Aires 1982, S. 275–283.
- Tavárez Simó, Fidel J.: Colonial Economic Improvement. How Spain Created New Consulados to Preserve and Develop its American Empire, 1778–1795, in: *Hispanic American Historical Review*, 98 (2018), S. 605–634.
- Tavárez Simó, Fidel J.: La invención de un imperio commercial hispano, 1740–1765, in: *Magallánica*, 2 (2015), S. 54–73.
- Tavárez Simó, Fidel J.: Viscardo's Global Political Economy and the First Cry for Spanish American Independence, 1767–1798, in: *Journal of Latin American Studies*, 48 (2016), S. 537–564.
- Tejerina, Marcela Viviana: Portugueses en la administración colonial rioplatense a fines del siglo XVIII, in: 49. Congreso Internacional de Americanistas, Quito 1997, <http://www.equiponaya.com.ar/congresos/contenido/49CAI/Tejerina.htm>.
- Tejerina, Marcela Viviana: Extranjeros en el Río de La Plata a principios del siglo XIX: aspectos jurídico-políticos de su participación en el ámbito militar, in: *Revista de Historia de América*, 122 (1997), S. 127–142.
- Tejerina, Marcela Viviana: Luso-Brasileños en el Buenos Aires virreinal. Trabajo, negocios e intereses en la plaza naviera y comercial, Bahía Blanca 2004.
- Tejerina, Marcela Viviana: De la internación a la colonización. El extranjero como agente poblador de los Borbones en el Río de la Plata, in: *Definir al otro. El Río de la Plata en tiempos de cambio (1776–1820)*, hg. v. ders., Bahía Blanca 2012, S. 49–77.
- Testón Núñez, Isabel; Sánchez Rubio, Rocío: »Porque se sepa las personas que van ...«. Listas para registrar la colonización de la América Española, in: *Le temps des listes. Représenter, savoir et croire à l'époque moderne*, hg. v. Gregorio Salinero und Miguel Ángel Melón Giménez, Brüssel 2018, S. 197–217.
- Ther, Philipp: *Die Außenseiter. Flucht, Flüchtlinge und Integration im modernen Europa*, Frankfurt a. M. 2017.
- Thiessen, Hillard von; Karsten, Arne: Einleitung. Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, in: *Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne*, hg. v. dens., Berlin 2015, S. 7–18.
- Thiessen, Hillard von: *Das Zeitalter der Ambiguität. Vom Umgang mit Werten und Normen in der Frühen Neuzeit*, Köln 2021.
- Thiessen, Hillard von: Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, hg. v. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir und Alexander Nützenadel, München 2009, S. 91–120.
- Tjarks, Germán O. E.; Vidaurreta, Alicia: El comercio inglés y el contrabando. Nuevos aspectos en el estudio de la política económica en el Río de la Plata (1807–1810), Buenos Aires 1962.

- Tjarks, Germán O. E.: El Consulado de Buenos Aires y sus proyecciones en la historia del Río de la Plata, Bd. 1, Buenos Aires 1957.
- Tölle, Tom: Early Modern Empires. An Introduction to the Recent Literature, in: H-Soz-Kult, 20.4.2018, <https://www.hsozkult.de/literaturereview/id/forschungsberichte-2021>.
- Tornero Tinajero, Pablo: Comerciantes, hacendados y política mercantil en Cuba. La rivalidad Cádiz-Estados Unidos (1763–1800), in: La isla de las columnas de azúcar, ensayos sobre historia de Cuba, siglos XVIII–XX, hg. v. dems., Sevilla 2016, S. 101–121.
- Tornero Tinajero, Pablo: Crecimiento Económico y Transformaciones Sociales. Esclavos, Hacendados y Comerciantes en la Cuba Colonial (1760–1840), Madrid 1996.
- Torre Villalpando, Guadalupe de la: La población foránea de la ciudad de México en el padrón de 1753, in: Imágenes de los inmigrantes en la ciudad de México, 1753–1910, hg. v. Delia Salazar Anaya, Mexiko-Stadt 2002, S. 15–49.
- Torres Puga, Gabriel: Centinela mexicano contra francmasones. Un enredo detectivesco del licenciado Borunda en las causas judiciales contra franceses de 1794, in: Estudios de Historia Novohispana, 33 (2005), S. 57–94.
- Torres Puga, Gabriel: Centralización y pugnas por el control de la justicia en tiempos del Marqués de Branciforte, in: Memorias de la Academia Mexicana de la Historia, 47 (2004), S. 33–60.
- Torres Puga, Gabriel: Individuos sospechosos. Microhistoria de un eclesiástico criollo y de un cirujano francés en la ciudad de México, in: Relaciones. Estudios de historia y sociedad, 35 (2014), S. 27–68.
- Torres Puga, Gabriel: Los procesos contra las conspiraciones revolucionarias en la América española. Causas sesgadas por el rumor y el miedo (1790–1800), in: Independencia y revolución. Reflexiones en torno del Bicentenario y el Centenario, hg. v. Jaime Olveda, Mexiko-Stadt 2010, S. 13–44.
- Torres Puga, Gabriel: Los últimos años de la Inquisición en la Nueva España, Mexiko-Stadt 2005.
- Torres Puga, Gabriel: Opinión pública y censura en Nueva España. Indicios de un silencio imposible (1767–1794), Mexiko-Stadt 2010.
- Torres Puga, Gabriel: Retóricas de la xenofobia. Franceses y gachupines en el discurso político y religioso de Nueva España (1760–1821), in: 20/10 Memorias de las revoluciones de México, 2 (2008), S. 27–43.
- Trujillo, Oscar José: Integración y conflicto en una elite fronteriza. Los Portugueses em Buenos Aires a mediados del siglo XVII, in: Portugal na monarquia hispânica. Dinâmicas de integração e conflito, hg. v. Pedro Cardim, Leonor Freire Costa und Mafalda Soares da Cunha, Lissabon 2013, S. 249–69.
- Tsianos, Vassilis: Zur Genealogie und Praxis des Migrationsregimes, in: Bildpunkt. Zeitschrift der IG Bildende Kunst (2010), <http://www.linksnet.de/de/artikel/25418>.
- Turiso Sebastián, Jesús: Comerciantes españoles en la Lima borbónica. Anatomía de una élite de poder, Valladolid 2002.

- Turner Bushnell, Amy: Gates, Patterns, and Peripheries. The Field of Frontier Latin America, in: *Centers and Peripheries in the Americas, 1500–1820*, hg. v. Christine Daniels und Michael V. Kennedy, New York 2002, S. 15–28.
- Turrado Vidal, Martín: *La policía en la historia contemporánea de España (1766–1986)*, Madrid 1995.
- Twinam, Ann: Purchasing Whiteness. Conversations on the Essence of Pardo-ness and Mulatto-ness at the End of Empire, in: *Imperial Subjects. Race and Identity in Colonial Latin America*, hg. v. Andrew B. Fisher und Matthew D. O'Hara, Durham 2009, S. 141–165.
- Uerling, Herbert; Patrut, Iulia-Karin: Inklusion/Exklusion und die Analyse der Kultur, in: *Inklusion/Exklusion und Kultur. Theoretische Perspektiven und Fallstudien von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. v. dens., Köln 2013, S. 9–46.
- Uribe-Urban, Victor M.: The Birth of Public Sphere in America during the Age of Revolution, in: *Comparative Study in Society and History*, 42 (2000), S. 425–457.
- Valencia Álvarez, Giovanna: El Real Acuerdo. Instrumento de consulta visto desde los aportes de la diplomática (siglos XVII al XIX), in: *Estudios humanísticos. Historia*, 12 (2013), S. 347–365.
- Valiente, Francisco Tomás: *La tortura en España. Estudios históricos*, Barcelona 1973.
- Valle, Laura Cristina del: *Los hijos del poder. De la élite capitular a la Revolución de Mayo. Buenos Aires 1776–1810*, Buenos Aires 2014.
- Vázquez Cienfuegos, Sigfrido: La élite habanera y los refugiados franceses de Saint-Domingue, in: *Élites Urbanas en Hispanoamérica, de la conquista a la independencia*, hg. v. Manuela Cristina García Bernal, Luis Navarro García und Julián B. Ruiz Rivera, Sevilla 2005, S. 213–227.
- Vázquez Cienfuegos, Sigfrido: *La Junta de la Habana. Adaptación del Pacto Colonial en Cuba en vísperas de las independencias hispanoamericanas 1808–1810*, Madrid 2013.
- Vázquez Cienfuegos, Sigfrido: *Tan difíciles tiempos para Cuba. El gobierno del Marqués de Someruelos (1799–1812)*, Sevilla 2008.
- Vázquez Cienfuegos, Sigfrido: *Viboras en nuestro seno. Franceses y afrancesados en Cuba durante la Guerra de independencia*, in: *El comienzo de la Guerra de la Independencia*, hg. v. Emilio de Diego und José Luis Martínez Sanz, Madrid 2008, <http://digital.csic.es/bitstream/10261/18239/1/V%C3%ADboras%20en%20nuestro%20seno%2C%20afrancesados.pdf>.
- Vázquez Pardo, Francisco María; Gutiérrez, María: *Análisis de la obra botánica de Vicente Cervantes*, in: *Revista de Estudios Extremeños*, 66 (2010), S. 949–984.
- Vicuña Mackenna, Benjamín: *Francisco Moyer or the Inquisition as it was in South America*, London 1969.
- Vieira Powers, Karen: *Andean Journeys. Migration, Ethnogenesis, and the State in Colonial Quito, Albuquerque (New Mexico) 1995*.
- Vila Vilar, Enriqueta: *Extranjeros en Cartagena (1593–1630)*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Lateinamerikas*, 16 (1979), S. 147–184.
- Villalobos, Sergio: *Comercio y contrabando en el Río de la Plata y Chile*, Buenos Aires 1965.

- Villalobos, Sergio: *Contrabando francés en el Pacífico, 1700–1724*, in: *Revista de Historia de América*, 51 (1961), S. 49–80.
- Villalobos, Sergio: *El comercio y la crisis colonial*, Santiago de Chile 1968.
- Villapalos, Gustavo: *Los recursos en materia administrativa en Indias en los siglos XVI y XVII. Notas para su estudio*, in: *Anuario de Historia del Derecho Español*, 46 (1976), S. 5–76.
- Viola, Francesco: *Derecho de gentes antiguo y contemporáneo*, in: *Persona y Derecho*, 51 (2004), S. 165–189.
- Volbers, Jörg: *Zur Performativität des Sozialen*, in: *Theorien des Performativen. Sprache – Wissen – Praxis. Eine kritische Bestandsaufnahme*, hg. v. Klaus W. Hempfer und Jörg Volbers, Bielefeld 2011, S. 141–160.
- Vos, Paula S. de: *Research, Development, and Empire. State Support of Science in the Later Spanish Empire*, in: *Colonial Latin American Review*, 15 (2006), S. 55–79.
- Walker, Geoffrey J.: *Spanish Politics and Imperial Trade, 1700–1789*, London 1979.
- Weber, David J.: *The Spanish Frontier in North America*, New Haven 1992.
- Weber, Klaus: *Deutsche Kaufleute im Atlantikhandel 1680–1830. Unternehmen und Familien in Hamburg, Cádiz und Bordeaux*, München 2004.
- Webster, Charles Kingsley: *British, French, and American Influences*, in: *The Origins of the Latin American Revolutions, 1808–1826*, hg. v. R. A. Humphreys und John Lynch, New York 1965, S. 75–83.
- Weiner, Margery: *The French Exiles, 1789–1815*, London 1960.
- Weller, Thomas: *Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien*, in: *Praktiken der Frühen Neuzeit*, hg. v. Arndt Brendecke, Köln 2015, S. 585–595.
- Weller, Thomas: *Humanitarianism Before Humanitarianism? Spanish Discourses on Slavery from the Sixteenth to the Nineteenth Century*, in: *Humanity. A History of European Concepts in Practice from the Sixteenth Century to the Present*, hg. v. Fabian Klose und Mirjam Thulin, Göttingen 2016, S. 151–168.
- Weller, Thomas: *»He knows them by their dress«. Dress and Otherness in Early Modern Spain*, in: *Dress and Cultural Difference in Early Modern Europe*, hg. v. Cornelia Aust, Denise Klein und Thomas Weller, Berlin 2019, S. 52–72.
- Wendehorst, Stephan: *Altes Reich, »Alte Reiche« und der imperial turn in der Geschichtswissenschaft*, in: *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation*, hg. v. dems., Berlin 2015, S. 17–58.
- Wiecker, Niels: *Der iberische Atlantikhandel. Schiffsverkehr zwischen Spanien, Portugal und Iberoamerika, 1700–1800*, Stuttgart 2012.
- Windus, Astrid; Crailsheim, Eberhard: *Introduction*, in: *Image – Object – Performance. Mediality and Communication in Cultural Contact Zones of Colonial Latin America and the Philippines*, hg. v. dems., Münster 2013, S. 10–22.
- Würgler, Andreas: *Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuezeitforschung*, in: *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, hg. v. Cecilia Nubola und Andreas Würgler, Berlin 2005, S. 17–52.

- Yacou, Alain: L'expulsion des Français de Saint-Domingue réfugiés dans la région orientale de l'île de Cuba, in: Cahiers du monde hispanique et luso-brésilien, 39 (1982), S. 49–64.
- Yacou, Alain: La présence française dans la partie occidentale de l'île de Cuba au lendemain de la révolution de Saint-Domingue, in: Outre-Mers. Revue d'histoire, 74 (1987), S. 149–188.
- Zaballa Beascochea, Ana de: Del Viejo al Nuevo Mundo. Novedades jurisdiccionales en los tribunales eclesiásticos ordinarios en Nueva España, in: Los indios ante los foros de justicia religiosa en la Hispanoamérica virreinal, hg. v. Jorge E. Traslosheros und Ana de Zaballa Beascochea, Mexiko-Stadt 2010, S. 17–46.
- Zamora, Romina: Forasteros y migrantes. Un acercamiento a la construcción de la trama social en la ciudad de San Miguel de Tucumán en las últimas décadas coloniales, in: Anuario del Instituto de Historia Argentina, 7 (2007), S. 59–84.
- Zaugg, Roberto: Vom Nutzen der Ausländer und ihrer Auswahl. Aktuelle Debatten im Spiegel migrationspolitischer Utilitarismen der Vormoderne, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 62 (2012), S. 287–298.
- Zeuske, Michael: Schwarze Karibik. Sklaven, Sklavereikultur und Emanzipation, Zürich 2004.
- Zeuske, Michael: Sklaven und Sklaverei in den Welten des Atlantiks. 1400–1940. Umrisse, Anfänge, Akteure, Vergleichsfelder und Bibliographien, Berlin 2006.
- Zeuske, Michael: Sklavenhändler, Negreros und Atlantikkreolen, Berlin 2015.
- Zeuske, Michael: The French Revolution in Spanish America, in: The Routledge Companion to the French Revolution in World History, hg. v. Alan Forrest und Matthias Middell, London 2016, S. 77–96.
- Zolberg, Aristide R.; Suhrke, Astri; Aguayo, Sergio: Escape from Violence. Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World, Oxford 1989.
- Zorraquín Becú, Ricardo: El oficio de gobernador en el derecho indiano, in: Revista de Historia del Derecho, 1 (1973), S. 251–288.
- Zorraquín Becú, Ricardo: La función de justicia en el derecho indiano, Buenos Aires 1948.
- Zorraquín Becú, Ricardo: La organización política argentina en el período hispánico, Buenos Aires 1952.
- Zúñiga, Jean-Paul: Casta, raza, lazo social. El lenguaje de la pertenencia en la América española, siglos XVII–XVIII, Granada 2021.
- Zwierlein, Cornel: Introduction. Towards a History of Ignorance, in: The Dark Side of Knowledge. Histories of Ignorance, 1400–1800, hg. v. dems., Leiden 2017, S. 1–47.

Personen-, Orts- und Sachregister

Sehr häufig auftauchende Begriffe wie Ausländer (*extranjero*), *vecino*, Ausweisung, Handel, Madrid, König, Vizekönig oder Gouverneur sowie die ebenfalls sehr häufig verwendeten Nationen- (Spanier, Brite, Franzose, Portugiese etc.) und Länderbezeichnungen (Spanien, Großbritannien, Frankreich, Portugal etc.) haben keine Aufnahme in das Register gefunden.

- Abadie, Juan 327
Abascal, José Fernando 336, 383, 430
Abeille, Jeanne Magdalena 344
Abella, Pedro 116
Abrella, Juan Antonio de 212
Abrespino, Francisco 340, 341
Acapulco 63, 94
acato, pero no cumpla 158, 159
Acosta, Antonio de 286
Adet, Pierre Auguste 330
Agenten 9, 10, 60, 66, 72, 98, 110, 112, 115,
118, 120–122, 133, 225, 256, 276, 291,
305–307, 314, 327, 333, 337, 342, 352,
408, 418, 419 *siehe* auch Spionage
Agramonte, Gaspar de 349
Akadier 127, 131
Alarcón, Petronila 300
Albariño, José 313
Albi, Santiago 429
Alcaldes de barrio 31, 196, 223–226, 228, 239,
271, 274, 293, 344, 367
Algeciras 340
Algerien 215
Allain, Francisco 51
Allwood, Dorothy 368
Allwood, John 368
Allwood, Joseph 368
Allwood, Philipp 363–368, 419
Allwood, Thomas 368
Almeida, Manuel Joaquín de 242, 286, 299,
300
Álvarez, Joseph 252
Alvimart, Gaetan Souchet de 430
Álzaga, Martín de 118, 311–313, 341, 353, 378
Amarante, Joseph Francisco de 170
Amarillas, Marqués de las (= Agustín de
Ahumada y Villalón) 245
Amat y Junyent, Manuel de 37, 60, 171, 172,
175, 198, 199, 202, 236, 237, 246, 265,
266, 274, 289, 299, 302, 414–416
Ambiguitätstoleranz 153, 155, 156, 302, 360,
393, 394
Anda, Juan Francisco de 318
Andeston, Guillermo 426
Andonaegui, José de 244, 412
Anglikaner 105, 368
Angloamerikanische Revolution 72, 114,
115, 136, 137, 359, 360, 393

- Angloamerikanischer
 Unabhängigkeitskrieg 100, 113, 114,
 116, 301, 358, 417
- Antioquia (Neugranada) 61, 315
- Antonini, Santiago 312, 313, 332
- Antúnez de Oliveira, José Antonio 242, 286,
 299, 300
- Antwerpen 78
- Anzeigebereitschaft 120, 177, 195, 196, 220,
 222, 224, 280, 303, 308, 312, 318, 326,
 338
- Apotheker 11, 61, 69, 71, 341
- Appellation 28, 157, 194, 237, 243, 275, 295,
 300, 302, 303, 339, 353, 366, 390,
 413–415
- Aranda, Conde de (Staatsminister) 89, 133,
 134, 141, 249
- Araujo, Manuel 249, 286, 299, 300
- Argès, Pierre d' 133
- Armenier 14, 33
- Arredondo, Nicolás Antonio de 119, 310, 311
- Arriaga y Ribera, Fray Julián Manuel de
 129, 159, 416
- Arzáns de Orsúa y Vela, Bartolomé 39, 105,
 162, 163, 280
- Ärzte *siehe* Mediziner
- Asanza, Miguel José de 279
- asiento* *siehe* Handelsmonopol
- Assimilation 74, 387–389
- Astoraica, Matías de 281
- Asunción 54, 76, 344
- Asyl(recht) 137–140, 145, 201, 249, 385
- Atacama la Alta 213
- Atlantische Revolutionen 42, 92, 114, 136,
 239, 274
- Audiencia 9, 17, 35–37, 55, 56, 61, 65, 84–87,
 90, 111, 116, 117, 119, 139, 150, 155, 156,
 158, 161–163, 169, 170, 172, 174, 177, 178,
 180, 191, 193, 194, 200, 203, 206, 212,
 213, 216, 221–223, 226, 227, 234, 241,
 249, 251, 258, 259, 261, 262, 266, 268,
 271, 275, 279–281, 283, 285, 290, 292,
 294–296, 298–300, 302, 305, 309–311,
- 313, 315–319, 327, 329, 331, 335, 337, 341,
 343, 349, 352, 371, 372, 391, 404, 405,
 409, 410, 413–415
- Aufstand *siehe* Rebellion
- Augurán (=Longouran), Juan 318
- Ausnahmезustand 122, 180, 306, 307,
 309–311, 318–322, 324, 325, 327–329,
 338, 339, 343, 351, 354
- Azara, Félix de 183
- Bachiller y Mena, Miguel 279
- Bäcker 81, 247, 309
- Badajoz 234
- Badal, Xaime 262
- Baeza 324
- Bagnaël, Vicem 427
- Bahamas 132
- Bailina, Simón 105
- Baliño y Laya, Pedro 186
- Baracoa 144, 350
- Barbarín, Juan 308
- Barclay, Robert 105
- Barlovento 62
- Baroy, Eduardo 132
- Bartos, Francisco 46
- Barúa, Martín de 222
- Basavilbaso, Domingo de 267
- Bauern *siehe* Landwirte
- Baufaust, Juan 324
- Bayajá 139
- Bayamo 220, 262
- Bayonne 72, 121, 197, 352
- Bazo y Berrí, Juan 240, 243, 271, 274
- Bejarano y Frías, Juan Ignacio de 119
- Belgrano, Domingo 82
- Belgrano, Manuel 82
- Belloc, Guillaume 424
- Benitez y Gálvez, Bartolomé 130
- Berenguel, Juan Ángel 212, 213, 258, 259
- Bergbau 268, 358, 370
- Bergleute 51, 109, 246
- Bestechung *siehe* Korruption
- Bigamie 204

- Blanc, Pedro 316
- Blanco, Francisco 116
- Bleiberecht 14, 20, 22, 24, 92, 108, 122–124, 133, 137, 140, 143, 148, 151, 155, 193–195, 200, 219, 226, 241–244, 246, 250, 252–257, 263, 264, 269, 277, 294, 295, 299, 301, 302, 324, 336, 349, 353, 364, 381, 390, 391, 393, 418
- Bloud, Carlos Joseph 313
- Bogotá 38, 61, 306, 314, 315, 319, 332
- Boinest, Juan Dionisio 341, 431
- Bolívar, Simon 185
- Borbón, Francisco Javier 319, 320, 338
- Borienne, Juan 316
- Bosques, Malibrán 87
- Boston 262, 363
- Botaniker 11, 12, 14, 106, 113, 131, 272
- Botello, Daniel 246
- Botschafter 34, 73, 122, 139, 141, 191, 206–209, 301, 330, 331, 374, 377, 380, 421
- Boturini, Lorenzo 424
- Bouguer, Pierre 79
- Bourbonische Reformen 35, 36, 86, 148, 176, 199, 202
- Branciforte, Marqués de (=Miguel de la Grúa Talamanca) 118, 119, 223, 236, 254, 274, 279, 290, 292, 309, 316–319, 322–328, 330–332, 338, 339, 376
- Brasilien 53, 54, 61, 68, 94–96, 154, 183, 204, 249, 357, 390, 415
- Bringier, Luis 340
- Brito, Máximo 76
- Brocar, Moncuir 316
- Bucareli, Antonio María de 252, 255, 267, 270, 272
- Buena Esperanza, Partido de 59
- Buenos Aires 18, 21, 27, 28, 37, 46, 53–56, 65, 67, 69, 75, 76, 78, 81, 82, 84, 90, 93–95, 111, 115, 116, 118, 119, 150, 152–155, 165, 166, 168, 169, 172–179, 182, 183, 186–189, 193, 195, 197, 198, 204, 209, 215–217, 222, 224–226, 228, 232, 234, 239–241, 243, 244, 247, 257, 258, 260–262, 264, 267, 271, 272, 274, 275, 283, 286–290, 295–299, 306, 308, 309, 311–314, 316, 319, 329, 331, 332, 342–344, 352, 353, 358, 370–372, 376, 378, 380, 390, 391, 395, 406, 408, 411, 412, 417, 423, 427, 428, 430
- Burgalat, Guillermo 116, 428
- Burke, William (Pseudonym) 185
- Burling, José 254
- Butler, Diego 425
- Butler, Jorge 425
- Caamaño, Joaquín Romero de 317, 319, 327
- Caballero, José Antonio 372
- Cabello y Mesa, Francisco 187
- Cabello y Robles, Domingo 89, 364, 365
- Cabildo 17, 26, 27, 49–52, 56, 69, 84, 85, 93, 148, 153–155, 157, 159, 164, 166–175, 185, 193, 195, 204, 212, 216, 220–222, 226, 238, 246, 247, 258, 261, 267, 268, 287, 296–299, 335, 336, 341, 342, 345–348, 350–353, 362, 366, 371, 377–379, 383, 385, 405, 408, 417
- Cacho, Hemeterio 293, 294
- Cádiz 27, 60, 63–65, 82, 87, 93–96, 98–100, 103, 112, 151, 164, 172, 174, 175, 184, 197, 203, 215, 216, 238, 239, 252, 256, 270, 272, 325, 337, 342, 347, 379, 380, 384, 401, 408–413, 415, 421
- Calderón, Tomás González 224, 315
- Callao 63, 403, 411
- Calvo, Agueda 204
- Camagüey *siehe* Puerto Príncipe
- Camouflage 48, 238, 389
- Campeche 58, 126, 423
- Campillo, José del 99, 125
- Campo de Alange, Duque (=Manuel de Negrete y de la Torre), 135, 138, 141
- Campo, Pedro Maria 426
- Campomanes, Pedro Rodríguez de 99, 124, 176
- Campos Lima, Francisco 201

- Canel, Carlos (angeblicher Graf von Charnassé) 238
- Canioti, Antonio und Juan de 209, 210
- Cano de Aponte, Gabriel 59, 179, 272, 275
- Cap, Jorge 324, 330, 331
- Caracas 37, 38, 50, 52, 90, 95, 105, 117, 119, 132, 139, 165, 183, 184, 209, 225, 306, 334, 419, 429
- Carallon, Pedro 324
- Carbonell, Pedro 139, 306
- Carlón, Pedro 270
- Carlota Joaquina, Prinzessin, Tochter Karls IV. 342
- Carnilia, Francisco 257
- Carondelet, Barón de (=Francisco Luis Héctor de Carondelet) 90, 134, 135, 329
- Carrer, Juan 344
- carta de naturaleza* siehe Naturalisierung
- carta de tolerancia* siehe Toleranzbrief
- Cartagena de Indias 31, 61, 95, 104, 105, 161, 243, 244, 274, 314, 328, 360
- Casa Barreto, Conde de (=José Francisco Barreto y Cárdenas) 345–347, 352
- Casa de la Contratación 62–65, 70, 215, 216, 238, 272, 371, 411, 415
- Casafuerte, Marqués de (=Juan de Acuña y Bejarano) 165, 223
- Casanova, Juan Bautista de 258, 423
- Cassini, Antonio 232
- castas* siehe Ethnie
- Castellanos, Marqués de (=Manuel de Oms y de Santa Pau) 214, 264, 299, 403
- Castro, Ramón de 142
- Ceballos Guerra, Pedro 142, 143, 331
- Cervantes, Vicente II
- Cevallos, Ciriaco de 340
- Cevallos, Pedro de 114, 127, 208
- Charcas (Audiencia von) siehe Sucre
- Chiapa, Joseph de (alias Joseph Octavio de Torres) 239
- Chile 27, 37, 51, 53, 54, 59, 60, 63, 65, 66, 82, 106, 112, 125, 126, 158, 165, 167, 169, 172, 175, 178–180, 185, 198, 201, 212, 216, 217, 221, 223, 226, 227, 231, 242, 243, 249, 257, 258, 265–268, 272, 273, 275, 286, 289, 295, 299, 335, 402, 404–406, 408, 411–413
- Chillán 59, 220
- Chiloé 316
- China 14, 33, 94
- Chinesen II, 33
- Chinnan, Diego Tomás 232
- Chiri, Juan 340, 341
- Chirurgen siehe Mediziner
- Cisneros, Baltasar Hidalgo de 180, 209, 215, 240, 241, 274, 342–345, 353, 378, 380
- Clak, Bertoldo 187
- Clara, Josefa 31
- Clarebourg, George 427
- Clement, Jacobo B. 208
- Cleveland, Richard 38, 185, 186
- Coaguila 323
- Cochabamba 71, 72
- Coffigni, Juan Bautista 90
- Colchagua, Partido de 59
- Colman, Joseph 46
- Colomé, Jaime 344
- Colonia del Sacramento 54, 67, 90, 127, 153, 232
- Colunga, José de 224
- composición* 20, 30, 43, 86–88, 149, 152, 201, 202, 245, 369, 402, 412
- Comuneros 114, 115, 166, 314 siehe auch Rebellion
- Concepción (Chile) 51, 59, 404
- Conde de Casa Jijón (=Miguel de Jijón y León) 64
- Conde de Casa Real de Moneda (=Felipe de Lizarazu y López Nieto) 259
- Conde de Montarco (=Juan Francisco de los Heros y la Herrán) 345
- Conde de Santa Clara (=Juan Procopio Bassecourt y Bryas) 365
- Conde de Superunda (=José Antonio Manso de Velasco) 413
- Confort, Félix 414

- Consejo y Tribunal supremo de España e Indias*
 381, 383
- Consulado 17, 26, 27, 37, 51, 60, 63–65, 68,
 85, 87, 89, 93, 96, 101, 103, 151, 152, 157,
 164–167, 169, 171, 172, 183–185, 191–193,
 197–199, 202–205, 214–216, 223, 236,
 237, 245, 248, 250, 258, 270, 287, 289,
 292, 302, 345, 346, 359, 361, 362, 366,
 371, 372, 377, 378, 381, 402, 403, 405,
 409, 411–414, 416, 421
- Conversos 62, 104, 250–252, 261, 262, 264,
 364, 390 *siehe* auch Konversion
- Coou, Juan 262
- Copado, Juan 112
- Copiapó, Valle de 59
- Córdoba (Argentinien) 54, 67, 76, 128, 170,
 171, 174, 195, 223, 233, 234, 411
- Corrientes 54, 343, 344
- Cortes, Manuel de 110
- Cortes von Cádiz 37, 93, 190, 313, 336, 358,
 379–384
- Costa Rica 125
- Croix, Carlos Francisco de 64, 68, 326
- Crouxet, Tomas 322
- Cuenca (Ecuador) 160, 175, 314
- Cumaná 373
- Cumano, Domingo 260
- Curaçao 94
- Curimón, Valle de 59
- Cuzco 60, 160, 178, 248, 274
- Dachot, Pedro 336
- Dacosta Bastos, Joaquín 178, 289, 300, 420
- Darguie, Bernardo 344
- Darién 126, 131
- Dávila y Orduña, Matías 161
- Davison, John 424
- Dawton, Nicolás 175
- Depons, François 38, 106, 110, 122, 123, 203,
 211
- Deserteur 62, 70, 71, 151, 229, 249, 402
- Díaz de Espada, Juan José 348
- Díaz, José 312, 313
- Díaz, Josef 203
- Didier, Jaques 425
- Dissimulation 77, 105, 108, 177, 210, 249,
 275, 279, 281, 303, 311, 353, 390, 391
- Distanzherrschaft 24, 91, 156
- Domínguez, José Agustín Tomás (=John
 Holliday Heragod) 235
- Doux, Mr. le 142
- Doyle, Bentick C. 209
- Du Camper, Paul 209
- Dufresi, Luisa de 76
- Duldung 16, 23, 28, 39, 84, 105, 108, 109,
 132, 135, 147, 151–156, 161, 167, 170, 171,
 178, 188, 189, 201–203, 226, 228, 241,
 242, 244, 246, 249, 251, 252, 262, 265,
 266, 268, 277, 278, 280, 290, 292, 296,
 299, 301, 302, 324, 351, 361–363, 366,
 369, 371–373, 377, 390, 391, 393, 394, 414,
 421
- Dumont, Juan Luis 309, 312, 313
- Durán, Antonio 247
- Durrey, Juan 177, 178, 308, 331, 374, 421
- Duserre, Juan 426
- Echegoyen, Juan Pablo de 426
- Ecuador 160, 392
- Egodokumente 38
- Ehe (als Sakrament) 22, 79, 158, 204,
 242–246, 256, 258, 291, 320, 324, 336,
 343, 350, 389
- El Cobre (Kuba) 224
- Elío, Francisco Javier de 344
- Elizalde, Francisco Antonio de 312
- Emigranten *siehe* Geflüchtete
- Enrile, Jerónimo (Marqués de Casa Enrile)
 365
- Ensenada, Marqués de la 125
- Entre Ríos 344
- Escobedo, Jorge de 259
- Espinosa de los Monteros, Francisco 214
- Espíritu Santo, Manuel del 174, 428
- Esquilache, Marqués de (=Leopoldo de
 Gregorio) 196

- estanco siehe Handelsmonopol*
 Estese, Blanche 78
 Ethnie 45–47, 79, 80, 131, 154, 168, 187, 188,
 230, 232, 244, 376, 384, 389
 Ethnisierung 19, 81
 Eustachio, Francisco 115
 Exklusion 21, 23, 28, 39, 40, 45, 47, 52, 74,
 75, 78, 80, 105, 147, 150–152, 155, 156,
 169, 177, 178, 184, 186, 190, 210, 212, 235,
 241, 250, 302, 333, 342, 346, 357, 362,
 367, 373, 375–377, 381, 385, 387–394, 401
 Exklusionsmechanismus 23, 28–30, 34,
 151, 175, 182, 186, 191, 204, 210, 213, 214,
 216, 219, 249, 357, 376, 388, 390, 393
 Ezpeleta, José de 130, 301, 302, 314, 365

 Falklandinseln 313
 Farge, Antonio du 425
 Federico Saul 235
 Fellows, Natanael 363
 Ferdinand VI. 127
 Ferdinand VII. 73, 121, 122, 307, 313, 334,
 335, 342, 346, 348, 349, 352, 377, 379, 385
 Fermín de Vargas, Pedro 182
 Fernández de Agüero, Juan 215
 Fernández de la Cueva, Francisco 284
 Fernández de Leiva, Lucas 212
 Fernández de León, Esteban 373, 380, 381
 Ferri, Antonio 63
 Festar, Pedro 9, 13
 Finanzministerium 91, 306, 360, 364,
 369–371, 374, 394
 Fitzgerald, Juan 255, 426
 Florida 32, 69, 80, 89, 108, 121, 126, 131–134,
 136, 137, 142, 390, 420
 Floridablanca, Staatsminister 72, 117, 133,
 140, 225, 310, 359
 Flucht *siehe Geflüchtete*
 Flüchtlinge *siehe Geflüchtete*
 Folch, Vicente 80
 Folter 118, 307, 312, 313, 318
 Fondesviela y Ondeano, Felipe de 70
 Fontainebleau, Vertrag von 127

forasteros siehe Transeúntes
 Forest, Diego 251
 Fournier, Carlos 315, 316, 331, 430
 Französische Revolution 9, 16, 17, 27, 72,
 92, 117, 120, 124, 136, 138, 224, 225, 249,
 250, 256, 270, 293, 306, 314, 318, 322,
 324, 326, 329, 333, 369, 393
 Fraser, Charles 373
 Freihandel 98–101, 103, 165, 166, 182, 183,
 185, 186, 190, 343, 348, 357–359, 361,
 363, 365, 375, 379–381, 392–394, 421
 Freimaurer 16, 261
 Fremde 48–50, 69–73, 75, 110, 112, 124, 163,
 193, 225, 230–232, 237, 243, 249, 389
 siehe auch Transeúntes
 Fremdheit 255, 269
 Frézier, François 38, 106
 Frieden von Utrecht 95, 407, 409
 Fuenclara, Conde de (=Pedro Cebrián y
 Agustín) 290
fueros siehe Sonderrechte

 Gabay, Joseph 253
 Gabiot, Pedro 330
 Gallardo, Juan Antonio 312–314
 Gallego, Manuel 264, 289
 Gálvez, Bernardo de 76, 133, 247, 291, 324
 Gálvez, José de (Marqués de Sonora,
 Indienminister) 36, 72, 92, 99, 115, 129,
 132, 133, 178, 256, 291, 292, 359, 360,
 370, 376, 418
 Gálvez, Matías de 291
 García de la Plata, Manuel 316
 García, Joaquín 139, 141, 263
 García Panes, Diego 324
 García Pizarro, Ramón 266
 Garcini Queralt, Ignacio 306
 Gardoqui, Diego de 215, 360
 Garibay, Pedro de 305, 337
 Gastó, Francisco 259
 Gastrecht 137, 143, 189, 237, 249
 Gatau, Bernardino 78
 Gaviot, Pedro 324

- Gayoso, Manuel 135, 329
 Gaytte, Francisco 235
 Geflüchtete 32, 81, 89, 92, 123, 126, 127, 131,
 136–145, 147, 182, 206, 249, 250, 256,
 263, 264, 306, 335, 344, 345, 352, 369,
 373, 390, 415, 420
 Gemeinwohl 35, 148, 149, 152, 160, 162, 163,
 166, 167, 176, 184, 195, 199, 211, 247, 277,
 279, 358, 366, 373
 Gender 30, 31, 104, 227, 343, 351
 Genela, Luis 115
Genízaros 203, 235, 414
 George, Elias 425
 George, Peter 262
 Gewohnheitsrecht 151, 201, 242, 312
 Gil de Taboada, Francisco 315, 316, 329
 Gil, Luis Antonio 140, 141
 Gil Rodriguez, Rafael 318
 Gleichheitsideal der Aufklärung 186–188,
 190
 Godoy, Manuel de 119, 135, 139, 141, 142, 215,
 225, 249, 291, 293, 301, 302, 325,
 329–331, 352, 360, 361, 369, 374, 376,
 377, 419
 Goicoolca, Juan Antonio 31, 239, 240
 Gómez, Antonio 239, 240
 González, Santiago 315
 Gordon, Arturo Alejandro 425
 Grangent, Bernard 424
 Granja, Diego de la 428
 Gray, Vincent F. 207
 Grimau, Juan 309
 Grin, Juana 31
 Großgrundbesitzer (*Hacendados*) *siehe*
 Landwirte und Plantagenwirtschaft
 Grumeau, Luis María 203
 Grymes, Santiago 340
 Guadalajara (Neuspanien) 198, 274, 322, 323
 Guaduas (Neugranada) 61, 315
 Guanajuato 58, 274, 322, 340
 Guatemala 10, 14, 38, 46, 68, 125, 335
 Guayana 130, 139
 Guayaquil 63, 405
 Guevara Vasconcelos, Manuel de 361
 Guillelmi, Juan de 139
Hacendados *siehe* Landwirte und
 Plantagenwirtschaft
 Haenke, Thaddäus 113
 Hamlin, Eduard 255, 426
 Hammerby, Alejandro 427
 Handel mit Neutralen 65, 97, 101, 102, 166,
 184, 360, 362, 367, 378, 379, 410, 419, 421
 Handelsmonopol (*asiento* oder *estanco*) 66,
 93, 95–97, 155, 164, 365, 373, 408, 410
 Handwerk 129, 154, 226, 243, 247, 254, 256,
 257, 370, 411
 Handwerker 27, 64, 66, 69, 75, 76, 81, 88, 89,
 92, 113, 123–125, 129, 133, 138, 140, 144,
 151, 157, 164, 167, 168, 195, 199, 217, 226,
 247, 256, 258, 285, 294, 296, 311, 323,
 324, 335–337, 350, 363, 369–371, 404,
 405, 416, 417
 Häresie 77, 104–107, 187, 204, 205, 261, 275,
 318, 409
 Havanna 56, 70, 76, 89, 95, 110, 112, 116, 118,
 126, 144, 159, 165, 167–169, 183, 196, 207,
 220, 235, 239, 247, 255, 301, 314,
 346–349, 351, 352, 362–368, 372, 373,
 377, 379, 382, 407, 417, 419
 Heimatberechtigung *siehe* vecindad
 Heiratsurkunde 258
 Heiratsverhalten 79, 80
 Heragod, John Holliday (=José Agustín
 Tomás Domínguez) 235
 Herbias, Pedro 258
 Hernández de Alba, Lorenzo 116, 223, 247,
 290–293
 Herrera, Francisco Manuel de 311
 Herrera, Marselino 76
 Herreras, Miguel de 382
Hidden transcript 38
 Hill, Henry 207, 208
 Hispaniola 128, 131, 133, 149, 159 *siehe* auch
 Saint-Domingue und Santo Domingo

- Hispanoamerikanische Unabhängigkeit
37, 72, 121, 122, 140, 185, 186, 307, 310,
322, 333, 337, 338, 345, 348, 353, 359,
360, 373, 378, 380, 385, 394, 418, 421
- Hochperu 37, 68, 75, 76, 105, 113, 195
- Hoyord, Thomas 427
- Huancavelica 60, 265
- Hudson, Magdalena 31, 105
- Hugenotten 136
- Humanität 92, 113, 120, 137, 140, 141, 143,
147, 159, 163, 182, 184, 186–190, 229,
242, 248, 277, 279, 297, 310, 321, 379,
392, 394
- Humboldt, Alexander von 38, 63, 69, 83,
207, 213, 314, 327, 333, 373, 395
- Ica 214
- Ilinchtea, Joseph 192
- Indien 14
- Indienministerium 36, 129, 159, 178, 359,
369, 371, 375, 376, 394
- Indienrat 26, 51, 62, 64, 65, 70, 84–87, 89,
90, 103, 109, 116, 126, 128–131, 150–155,
158, 171–174, 176, 178, 179, 184, 185, 190,
192–194, 198, 201, 207, 209, 213–216,
243, 244, 246, 247, 251–253, 255, 262,
264, 268, 271, 273, 276, 284, 286–290,
292, 293, 300, 301, 331, 332, 357,
360–377, 384, 387, 391, 393, 394, 401,
407, 409–412, 414, 415, 419–421
- Íñiguez, Diego 280, 281
- Inneren Provinzen (Neuspanien) 121, 322,
323
- Inquisition 14, 16, 17, 76–78, 104–109, 118,
204, 205, 209, 210, 262, 270, 285, 317,
319, 388
- Integration 16, 21, 22, 43, 73–75, 77, 78, 80,
83, 85, 108, 133, 143, 232, 249, 250, 298,
332, 370, 387, 389–391
- Internierung 112, 113, 121, 128, 217, 255, 261,
306, 335, 401
- Itata, Partido de 59
- Iturrigaray, José de 354
- ius gentium* 137, 140, 192, 193, 243
- ius soli* 47, 77, 80, 202, 389
- Jamaika 95, 112, 255, 262, 357, 364, 368,
407–409
- Janvezin, Maody 427
- Jaquet, Pedro 71, 72
- Jardiere, Julián 89
- Jaúdenes, José de 330
- Jáuregui, Andrés de 382
- Jefferson, Präsident der Vereinigten
Staaten von Amerika 207
- Jesuiten 57, 68, 114, 185, 326
- João, Francisco 423
- Joffier, Juan Bautista 259
- Joseph I. 121, 182, 333, 334, 340, 342, 345, 346
- Juan Fernández (Festung) 316
- Juan, Jorge 125–127, 176
- Juden 91, 104, 109, 136, 252, 253, 337, 388
- Jujuy 70, 260
- Junta suprema* 73, 122, 189, 335, 339, 342–344,
347, 353, 355, 379, 380, 422
- Justizministerium 138, 364, 366, 369, 370,
374, 394
- Justiznutzung 192, 216, 222
- Jutiapa 46
- Kaffeehaus 81, 167, 181, 240, 416
- Kalifornien 125
- Kanton 11
- Karibik 17, 89, 92, 121, 123, 126–128, 130,
136, 138, 206, 249, 357, 369, 407, 408
- Karl II. 149, 411
- Karl III. 52, 82, 83, 88, 100, 124, 127, 137,
196, 202, 203, 362
- Karl IV. 37, 121, 311, 342, 377
- Kasustik 35, 179, 226, 371, 372
- Katholische Könige 149
- Kaufleute 14, 19, 27, 34, 37, 51, 56, 57, 59–64,
66, 68, 75, 77, 79, 80, 82–89, 91, 92,
94–103, 115, 116, 123, 144, 150, 151, 160,
161, 163–166, 168–172, 174, 175, 184, 192,
193, 197–199, 201, 204, 206, 209, 212,

- 214, 216, 222, 226, 239, 243, 248, 256, 258, 259, 264, 265, 267, 268, 270, 272, 276, 277, 286, 290, 294, 295, 297–299, 301, 302, 336, 340, 342, 357–363, 365–367, 369–371, 373, 376–378, 380, 389, 392, 402, 404–415, 417–419, 426, 428
- Kendric, Juan (Sohn) 254
- Kendrick, John (Vater) 254
- Kindelán, Sebastián 143–145, 189, 347, 348, 352
- Koalitionskriege *siehe* Napoleonische Kriege
- Kompetenzkonflikte 15, 144, 173, 191, 192, 198, 200, 213, 244, 262, 323, 341, 367, 369, 372, 375, 394, 418, 428
- Konfuzius 186
- Konkurrenz 15, 27, 82, 99, 103, 110, 116, 125, 126, 144, 154, 161, 163–170, 172, 174, 211, 212, 214, 247, 261, 276, 295, 297, 319, 335, 343, 352, 361, 378, 391, 392, 394, 409, 412, 413, 419
- Konspiration 119, 141, 145, 182, 224, 306, 308, 310, 312–315, 318–320, 325, 328, 329, 332, 352, 419
- Konstantinopel 10, 11, 13
- Konversion 11, 13, 14, 78, 105, 108, 109, 126, 132, 204, 205, 229, 242, 250–254, 257, 261, 262, 264, 368 *siehe* auch Conversos
- Korporationen 17, 27, 51, 75, 85, 160, 169, 176, 202, 216, 266, 278, 287, 293–297, 366, 378, 383, 401
- Korruption 35, 161, 214, 264–266, 277, 297, 302, 327, 377, 387, 392, 405
- Korsika 78
- Krieg 21, 27, 34, 50, 62, 66, 67, 90, 96–98, 101, 112, 116, 117, 206, 207, 217, 254, 255, 262, 273, 306, 307, 326, 328, 341, 360, 403, 404, 406, 409, 410 *siehe* auch Spanischer Erbfolgekrieg, War of Jenkins' Ear, Siebenjähriger Krieg, Angloamerikanischer Unabhängigkeitskrieg und Napoleonische Kriege
- Krieg der Quadrupelallianz 97, 404, 406, 407
- Kriegsgefangene 62, 67, 139, 140, 261, 306
- Kriegsministerium 120, 192, 306
- Kriegsrepressalie 57, 61, 117, 217, 222, 284, 292, 309, 334, 335, 368, 382, 383, 402, 404, 410, 419, 421, 423
- Kuba 27, 28, 34, 37, 56, 81, 83, 88, 90, 94, 112, 115, 116, 118, 120, 121, 126, 129–131, 134, 136, 138, 139, 142–145, 159, 167, 179, 180, 182, 192, 197, 206–208, 216, 217, 220, 221, 225, 231, 239, 250, 252, 253, 255, 262, 263, 268, 270, 274, 286, 301, 307, 330, 334, 345, 347, 349–353, 358, 362–368, 371–373, 376–379, 382, 391, 406–408, 416, 417, 419, 420, 424, 426–428
- La Condamine, Charles-Marie de 38, 79, 127, 160, 161
- La Guaira 95
- La Paz (Bolivien) 60
- La Plata *siehe* Sucre
- La Roa, Gregorio 70, 76
- La Serena (Chile) 59, 231
- Labadian, Pedro 116
- Ladrón de Guevara, Diego 403
- Lafaye, Esteban 89
- Lage, Juan de 89
- Landwirte 75, 88, 89, 124, 128, 138, 140, 150, 155, 165–167, 182, 195, 345, 346, 348, 350, 352, 353, 361–363, 365, 366, 373, 377, 378, 419
- Landwirtschaft 125, 129, 131, 144, 153, 155, 165, 184, 185, 268, 347, 366, 370, 383, 384 *siehe* auch Viehzucht
- Lara, Juan Francisco 78
- Lardo, Juan 330
- Larrien, Pedro 89
- Las Casas, Luis de 89, 118, 134, 138, 140, 141, 301, 330, 365, 366

- Latenz 28, 191, 210, 388
 Lausel, Juan 317, 318
 Le Nègre de Mondragón, (Francisco?) 128
 Le Roy, Pedro 330
 Leceste, Luis 89
 Legalistisches Denken 148, 176, 178, 179,
 290, 393, 394 *siehe* auch
 Rechtspositivismus
 Léger Cottin, J. E. 72
 Lemonier, Luis 427
 Leonardo, Antonio 425
 Lequerica, José Mejía 382, 385
 Lerma y Salamanca, Baltasar de 163, 281
 Lestapis, Armand Pierre (=José Gabriel de
 Villanueva) 238
 Leyte, Joaquín de 69, 70, 72, 75, 76, 116, 260
 Leyva, Pedro Antonio de 408
 Liberales Triennium 358, 385
 Lima 18, 27, 37, 40, 60, 61, 63–65, 76, 78–81,
 93–95, 104, 106, 107, 109, 152, 164, 165,
 167, 169, 171, 172, 174, 178, 198, 199,
 202–204, 209, 214–216, 224, 236–238,
 245, 248, 250, 258, 265, 266, 270, 272,
 275, 289, 296, 297, 306, 319, 329, 331,
 335, 336, 352, 391, 402, 403, 405, 407,
 411, 413, 414, 416, 425, 426, 428–430
limpieza de sangre 78, 187
 Liniers, Santiago de 189, 275, 341, 342, 344,
 352, 378
 Liverpool 363
 Lizana y Beaumont, Francisco Javier de 339
 Lloret, Carlos Maturino 426
 Logroño 204
 London 60, 105, 206, 209, 255
 Longouran *siehe* Agurán
 Losada, Jerónimo de 160
 Louisiana 20, 32, 57–59, 68, 69, 80, 89, 90,
 108, 118, 121, 127, 131–137, 271, 323, 329,
 330, 390
 Loyalität 82, 88, 90, 109, 111, 117, 118, 120,
 122, 126, 129, 132–134, 139, 140, 155, 157,
 159, 183, 184, 189, 204, 226, 242, 248,
 250, 255, 256, 262–264, 282, 284, 285,
 305, 311, 320, 322, 324, 326, 334, 335,
 337, 340, 342, 345–347, 349, 351, 353,
 354, 360, 383, 387, 415
 Lucas, Pascual 427
 Ludwig XVI. 307, 308, 369
 Lulié, Vicente 327
 Lynch, Jack 418
 Mac Imery, Juan 247
 Macau 10, 11
 Macorelle, Antonio 89
 Madison, James 207
 Malaspina, Alessandro 113
 Maldonado (Uruguay) 46, 116
 Malherbe, Carlos 259
 Malvinas *siehe* Falklandinseln
 Manila 33, 406
 Manjarrés, Josefa 308
 Mansion, Pedro 340
 Marizo, Margarita 137, 249
 Marqués de Castelfuerte (=José de
 Armendáriz) 407
 Marquesa, José 341
 Marseille 78
 Martinet, Jean Nicolas 405
 Martínez, Daniel 252, 428
 Martínez de la Vega, Dionisio 126
 Martínez de Tineo, Juan Victorino 170, 244
 Martínez, Juan Manuel 234
 Martinique 136, 138–140
 Masareño, Felipe 174, 428
 Mata Linares, Benito de la 150–152,
 176–180, 190, 209, 264, 288–290, 309,
 311, 393
 Matanzas 350
 Matorra, Matías 212
 Mayllos y Marcana, Pablo 312, 313, 332
 Mediziner 11, 12, 27, 50, 61, 66, 67, 69–71,
 75, 76, 79, 81, 88, 89, 124, 161, 175, 193,
 199, 200, 211, 213, 215, 217, 235, 246,
 247, 251, 255, 256, 259–261, 267, 268,
 294–296, 314, 317, 332, 388, 407, 418, 423
 Medrano, Pedro 313, 332

- Meldewesen 223, 225, 393
 Meléndez, Salvador 335
 Melipilla 59
 Melo, Cipriano de 90
 Mena, Laura 300
 Mendinueta, Pedro 328
 Mendoza 54, 59, 67, 113, 114, 128, 246, 268, 299
 Mendoza, Francisco Hurtado de 373
 Mérida 58
 Merkantilismus 99, 359, 360, 370, 375
 Merlo, Francisco de 298
 Mestralet, Miguel 327
 Mexiko 14, 16, 56, 68, 98, 106, 119, 177, 185, 198, 200, 216, 322, 324, 339, 374, 388, 409, 421 *siehe* auch Neuspanien
 Mexiko-Stadt 9, 11–13, 34, 37, 51, 58, 76, 104, 112, 118, 119, 164–167, 169, 177, 178, 182, 197, 199, 200, 215, 221, 236, 259, 290, 292, 294–296, 306, 308, 317, 319, 324–327, 330, 331, 339–341, 361, 409, 424, 425, 431
 Migrationsregime 24, 25, 32
 Milde (Rechtspraxis) 11, 120, 151, 158, 186, 188, 189, 242, 249, 298, 299, 321
 Militärdienst 59, 68, 77, 82, 83, 125, 201, 202, 227–229, 242, 243, 248, 256, 274, 337, 342, 414
 Miliz *siehe* Militärdienst
 Miramón, Pedro 330
 Miranda, Francisco de 185, 364
 Miranda, Marcos 248
 Miró, Estéban 132–135
 Miskitoküste 10
 Mittelamerika 68
 Moctezuma, Conde de (=José Sarmiento de Valladares) 245
 Mogodein, Jean 424
 Molleda y Clerque, Gregorio 202, 213
 Monopolhandel 91–96, 99–103, 166, 184, 185, 336, 342, 343, 357–359, 361–363, 369, 378–381, 406, 407, 415, 421
 Montaña, José Luis 12
 Monterey (Mexiko) 238, 322
 Montevideo 46, 50, 55, 69, 90, 116, 192, 228, 234, 260, 274, 344, 345
 Mora y Peisal, Antonio de 9
 Morales Duárez, Vicente 383
 Morant, Rafael 91, 100, 380
 Morcillo, Diego 405
 Morel, Esteban 317, 318
 Moreno, Mariano 185, 215
 Moreyna, Salvador 46
 Morin, Jean 200
 Morton, Julian 207
 Moskau 10
 Mota, Abraham de la 253
 Muñoz, Pedro 308
 Muslime 10, 13, 14, 78
 Napoleon 72, 81, 121, 122, 305, 307, 333, 335, 337, 338, 340–342, 344, 346, 349, 352, 354, 374
 Napoleonische Kriege 145, 206, 250, 274, 306, 334, 340, 352, 353, 357, 367
 Nariño, Antonio 314
 Nátchez 90
 Naturalisierung 19–22, 43, 50, 51, 82–90, 92, 102, 108, 127, 128, 143, 151, 152, 164, 177, 178, 194, 200, 202, 203, 211, 246, 248, 251, 253, 270, 276, 299, 300, 302, 346, 349, 362–364, 366, 369–371, 373, 374, 377, 382–385, 401, 414, 419, 420
 Naturrecht 187, 192, 305
 Nava, Pedro de 323, 330
 Navarrete, Manuel 373
 Neugranada 17, 61, 80, 101, 114–117, 141, 166, 182, 203, 224, 235, 274, 314, 315, 328, 329, 353, 406, 415
 Neuspanien 13, 18, 21, 27, 28, 33, 40, 52, 57–59, 61, 67, 68, 72, 75, 77–79, 81, 87, 94, 103, 111, 114, 116, 118, 121, 133, 138, 145, 165–167, 180, 181, 198–200, 206, 216, 217, 223, 246, 250, 263, 264, 270, 273, 274, 278, 279, 284, 290–292, 295, 296, 305, 307–309, 315, 316, 320–322,

- 324–327, 329–331, 334, 337, 340, 341,
351–354, 361, 374, 379, 387, 388, 402,
404, 406–409, 412, 413, 415, 418, 421,
429 *siehe* auch Mexiko
- New Orleans 90, 329, 340
- Nicaragua 10, 125
- Nootka Sound 254
- Nordamerika 56
- Nordenflucht, Thaddäus von 109
- Notorietät 26, 232–234, 237, 244, 288
- Nueva México (New Mexico) 323
- Nueva Vizcaya 323
- Nugent, Tomás 161
- Núñez de Haro y Peralta, Alonso 326
- Nutzen *siehe* Utilitarismus
- O'Daly, Jaime 129, 130
- O'Gorman, Tomás 31, 369–371
- O'Reilly, Alejandro 128–130
- Oaxaca 9, 70, 71, 239, 272, 274, 322, 327
- Öffentliche Meinung 148, 149, 181, 182, 325,
327, 341, 345, 346, 352, 355
- Öffentlichkeit 105, 118, 149, 176, 181, 182,
184–188, 190, 283, 307, 316, 328, 332,
334, 359, 372
- Olavide, Pablo de 124
- Olivero, Pablo de 78
- Oloron 84, 239
- Onís, Luis de 73, 122
- Ortiz de Foronda, Francisco 172, 266, 414
- Osés, Joaquín de 144
- Osmanisches Reich 14
- Ovando, Nicolás de 149
- Padón, Martín 261
- Paje, Tomás 115
- Pallardel, Enrique 336
- Pamplona (Neugranada) 61, 315
- Panama 38, 95, 126, 131, 264, 272
- Papiertechnologien 225–227, 293
- Paraguay 54, 55, 75, 222, 343, 344, 369, 371,
406
- Pardo, Juan Bautista 174
- Paris 72, 106, 133, 330
- Pässe 64, 65, 69–71, 73, 116, 133, 141, 160, 174,
208, 223, 225, 233, 237–241, 273, 274,
322, 330, 393, 412, 415, 427, 428
- Peix, Isidore 236
- Peladino, Antonio (alias Gómez) 204, 205
- Peñalver, Miguel 267
- Pensacola 108
- Pereda, Antonio de 130
- Pereira, Francisco 233
- Pereira, Juan Albano 204, 260, 267, 286, 427
- Pérez Calama, José 64
- Périchon de Vandeuil, Esteban Armando
344, 371
- Périchon de Vandeuil, Marie Anne 344, 370
- Pérignon, Dominique Catherine de 331
- Peru 17, 27, 37, 59–61, 63, 65, 75, 77, 94, 106,
114, 119, 161, 175, 185, 198, 199, 203, 214,
215, 217, 237, 246, 259, 264–266, 270,
273, 289, 307, 308, 315, 316, 329, 331,
334–336, 351–353, 402–406, 408, 409,
413–415, 417
- Pesset, Antonio 316
- Petitionen 50–52, 82, 137, 154, 155, 165, 167,
168, 171, 173, 184, 185, 198, 199, 215, 216,
219, 220, 242, 243, 246, 249, 266–268,
295, 302, 323, 339, 340, 351, 361, 377, 381,
405, 408, 413, 414, 419
- Petris, Juan Bautista 48
- Pey, Juan Bautista 322
- Philadelphia 120, 131, 206, 330
- Philipp II. 47, 104
- Philipp III. 104, 109
- Philipp IV. 109
- Philipp V. 57, 404
- Philippinen 14, 33, 62, 94, 209, 217, 406, 418
- Pícaro (Schelm) 13
- Pichardo, Antonio 159
- Piedra Caballero, Diego de la 414
- Pisco 214
- Pita de Figueroa, Jacinto 168

- Plantagenwirtschaft 96, 128–130, 144, 166,
184, 267, 270, 344, 357, 358, 362–365,
369, 371, 381, 382, 391
- Plunket, Thomas 286, 301, 302
- Polobio, Juan 312–314
- Porlier, Antonio 178, 373
- Porres, Manuel 315, 316, 329, 429
- Portail, Pierre du 423
- Porto, José Cristóbal *siehe* Saul, Federico
- Portobelo 94–96, 403
- Posada y Soto, Ramón de 200, 291, 418
- Potosí 39, 54, 55, 60, 163, 201, 212, 233, 248,
259, 260, 280, 281, 406
- Príncipe de Santo Buono (=Caracciolo,
Carmine Nicola) 405
- Protestanten 17, 31, 33, 62, 78, 80, 91, 104,
105, 108, 109, 132, 133, 165, 168, 188, 205,
243, 250, 251, 253, 256, 261, 262, 388,
390, 424
- Protomedikat 193, 197, 199, 200, 204, 216,
259, 260, 296, 407, 418
- Puchacay, Partido de 59
- Puebla (Mexiko) 211, 229, 274, 322
- Puerto Príncipe (Camagüey) 225, 252, 349,
350, 417
- Puerto Rico 28, 51, 121, 129–131, 133, 136,
142, 145, 206, 208, 250, 335, 381
- Puglia, Pedro de 247, 388
- Puno 55, 174
- Puy, Bernardo del 322
- Querétaro 274
- quietud* 114, 119, 148, 149, 162, 211, 246, 262,
278, 279, 296, 310, 315, 320, 346, 361
- Quito 38, 61, 64, 175, 176, 314, 382
- Raford, Bartholomew 112
- Rambo, Francisco Tomás 262
- Raoul, N. 89
- Rawlinson, Charles 381
- Real acuerdo* 310, 311, 319, 320, 322, 331, 337,
414
- Real de Catorce 388
- Rebellion 9, 114, 115, 119, 131, 158, 161, 162,
180, 196, 276, 306, 309, 310, 323, 337,
344, 346, 352, 353, 377, 392
- Rechtspositivismus 35, 148, 150, 178, 180,
192, 371, 373 *siehe* auch Legalistisches
Denken
- Regalismus 202, 204
- Regentschaftsregierung 347, 349, 358, 379,
380, 383
- Rekonziliation 14, 76, 78, 104
- relaciones geográficas* 46
- Rere *siehe* Buena Esperanza
- Responsivität 216, 394
- Revillagigedo, Conde de (=Juan Vicente de
Güemes) 118, 138, 140, 254, 294, 310,
316, 317, 322, 326
- Revillas, Manuel José 11
- Revolutionsfurcht 27, 72, 115, 119, 121, 180,
250, 254, 256, 262, 306–310, 314,
318–322, 325, 328, 333, 335, 337, 350,
351, 359, 393, 420
- Rey, Nicolás 308
- Reyes, José Manuel de 343
- Ricardo, Luisa 31
- Ricla, Conde de (=Ambrosio de Funes
Villalpando) 110, 159, 220
- Rieux, Louis de 61, 314, 332, 333, 429
- Rio de Janeiro 97, 209, 342, 380
- Río de la Plata 17, 28, 34, 37, 50, 53–55, 57,
61, 68, 69, 77, 79–81, 90, 94, 95, 97, 100,
103, 113, 115, 121, 127, 145, 151, 153–155,
178, 180, 183, 189, 206, 209, 216, 217,
228, 241, 248, 267, 270, 274, 287, 307,
310, 315, 329, 334, 341–344, 351–353, 357,
361, 362, 369, 376, 379, 415, 420, 421
- Rivarola, Francisco Bruno de 312, 313
- Robertson, John 209
- Roca, Santiago 340
- Roche, Santiago de 89
- Rochina, Climent 78
- Rodríguez, Andrés Simón 340
- Rodríguez, Juan 239
- Rodríguez, Marcos 257

- Rodríguez, Martín 232
 Rodríguez Ramos, José 56, 84, 85, 243, 266
 Rolando, Pedro 336
 Romero, Tomás Antonio 378
 Ross, William 55, 174
 Roucet, Claudio Francisco 350
 Rousillon (Franzose) 66
 Roussillon (Frankreich) 326
 Rozas, Domingo Ortiz de (Conde de Poblaciones) 126, 223, 249, 286, 289, 412
 Rubio, Gervasio 215
 Ruhe und Ordnung *siehe* quietud
 Russland 14
- Sagastiverria, Juan Bautista de 297
 Saint-Domingue 57, 62, 81, 89, 136, 139, 142, 182, 250, 272, 310 *siehe* auch Hispaniola
 Saint Maxent, Isabel de 76
 Saint Maxent, Maria Feliciana de 76
 Salas, Diego de 173, 417
 Salas, Ignacio 243
 Salas, José Perfecto de 180, 265, 266, 299, 415
 Salcedo, Miguel de 153, 299
 Salta 54, 84, 174, 195
 San Blas 10, 66, 254
 San Juan de la Frontera 54, 76, 128, 261
 San Juan de los Remedios 350
 San Juan de Ulúa (Festung) 341
 San Luis Potosí 274, 322
 San Martín de la Concha 59
 San Mateo (Venezuela) 61
Sangleyes *siehe* Chinesen
 Santa Cruz de la Sierra 72
 Santa Fe (Argentinien) 54, 69, 70, 75, 247, 260
 Santa Marta (Neugranada) 61, 117
 Santiago de Chile 59, 60, 175, 286, 405, 413
 Santiago de Cuba 56, 110, 143, 144, 189, 221, 247, 253, 347–349, 352
 Santiago de los Caballeros 159
 Santiago Marfil 11, 235
- Santo Domingo 51, 136, 139, 141, 142, 192, 220, 263, 349, 404, 420 *siehe* auch Hispaniola
 Sanz, Francisco de Paula 84
 Saul, Federico 9–15, 24, 78, 235, 259
 Saul, Jaques 423
 Savino, Clemente 316
 Schalre *siehe* Lara, Juan Francisco
 Schmuggel 66, 95–97, 100, 102, 110, 112, 125, 133, 144, 153, 155, 161, 163, 167, 214, 217, 267, 275, 360, 361, 364, 403, 405–407, 409, 410, 415, 417
 Schütz, Johann David 131
 Segregation 77, 80, 134, 389, 390
 Sénierges, Jean 161
 Serrano, Sebastián 161
 Sevilla 28, 37, 62, 78, 94, 341
 Sicherheitstribunale 73, 197, 339, 340, 343, 348–351, 353, 393
 Siebenjähriger Krieg 56, 67, 69, 113, 126, 127, 362, 415, 417
 Sierra Morena 124, 130
 Silva, Adán 274
 Silva, Basilio 46
 Silva, María Mercedes 300
 Simancas 37
 Siochan, Pedro 426
 Siquisique 117
 Sklavenhandel 56, 65, 67, 95, 101, 102, 111, 131, 165, 253, 358, 360, 362–366, 368, 371, 378, 406, 408, 419
 Sklaverei *siehe* Versklavte und Sklavenhandel
 Smith, Adam 183
 Sobremonte, Marqués de (=Rafael de Sobremonte) 70, 151, 176, 179, 223, 260, 264, 271, 287–289, 299, 300, 302, 361, 362, 378
 Soler, Miguel Cayetano 302, 360, 362, 370, 372
 Someruelos, Marqués de (=Salvador José de Muro) 89, 131, 142, 143, 177, 179, 192,

- 207, 208, 221, 274, 345–352, 365–368,
373, 374, 377–379, 382, 420
- Sonderrechte (*fueros*) 52, 93, 192, 201–203,
213, 248, 414
- Sonora 323
- Sosa, Joseph 46
- South Sea Company 54, 60, 66, 95, 174,
406–410
- Spanischer Erbfolgekrieg 57, 67, 97, 112,
161, 292, 402, 407, 408
- Spionage 109–112, 114, 254, 255, 276, 337,
364, 409, 415, 426 *siehe* auch Agenten
- St. Malo 59, 407
- St. Martin, Auguste 208
- Staatsbürgerschaft 49, 137, 188, 190, 384,
385
- Staatsministerium 118, 119, 139, 142,
330–332, 369–372, 374, 394
- Staatsrat (*Consejo de Estado*) 119, 141
- Statistik 40, 78, 372
- Stevenson, James 200, 423
- Strongford, Lord 209, 380
- Sucre 37, 54–56, 60, 84, 85, 170, 202, 213,
221, 222, 232, 233, 251, 257, 259, 266,
279, 280, 285, 298, 406
- Tabasco 324
- Tabbri, Antonio 340
- Tachón, Nicolás 50
- Talcahua 226
- Tarma (Peru) 336
- Taufschein 64, 233, 238–240
- Tehuacán de las Granadas 324
- Tehuantepec 9, 10, 48
- Tello y Arana, Ignacia 204
- Testament 18, 48, 194, 251
- Texas 68, 323
- Thiéry de Menonville, Nicolas 38, 70, 71,
235, 236, 272
- Thouin, André 106
- Toleranz 253
- Toleranzbrief 43, 83, 84, 88, 203, 369
- Tomina (Chuquisaca) 56
- Torre, Bartolomé de la 214
- Torres, Joseph Octavio de (=Joseph de
Chiapa) 239
- Transeúntes* 22, 40, 41, 48, 49, 52, 74, 79, 82,
115, 117, 121, 192, 225, 236, 255, 256, 270,
306, 321, 340, 383 *siehe* auch Fremde
- Treueeid 135, 335, 346, 349 *siehe* auch
Loyalität
- Tribulet, Marta 351
- Triest 340
- Trimalle, Juan 315, 316, 329, 429
- Trinidad (Insel) 81, 90, 127, 130, 132, 133,
139–141, 182, 250, 255
- Troncoso, José 259
- Tucumán (Provinz) 72, 116, 170, 171, 174,
195, 244, 260
- Tucumán (Stadt) 105
- Tunja 314
- Tupac Amaru 114, 115
- Tupalcingo 270
- Turbaco 314
- Tuy (Galizien) 232
- Ugarte y Loyola, Jacobo 323
- Ullo, Maturino de 272, 275
- Ulloa, Antonio de 127, 176, 265
- Unabhängigkeitsbewegung *siehe*
Hispanoamerikanische
Unabhängigkeit
- Ungehorsam *siehe* Loyalität und Rebellion
- Unruhe 149, 161, 172, 174, 180, 244, 278, 281,
291, 292, 310, 311, 313, 315–317, 319, 326,
332, 334, 335, 340, 346–350, 352, 377,
380
- Untertanen 32, 47, 52, 86, 91, 102, 104, 108,
121, 127, 128, 132, 134, 138, 143, 169, 184,
196, 266, 267, 269, 293, 316, 323, 330,
339, 354, 359, 360, 368, 369, 391, 408, 420
- Unzaga, Luis de 76, 116, 131, 301
- Urquijo, Mariano de 142, 221, 345, 346, 370,
420
- Urrutia, Carlos 341
- Ustáriz, Miguel Antonio de 168, 404, 405

- Utilitarismus 92, 117, 120, 123, 124, 129, 130,
132, 138, 140, 143, 182, 187, 195, 204, 242,
246, 247, 257, 259, 291, 295, 323, 324,
335, 336, 343, 351, 370, 383, 384,
390–392, 417
- Uztáriz, Jerónimo de 124
- Vaganten 13, 62, 110, 111, 123, 154, 167, 168,
243
- Valcárcel, Domingo de 223, 290
- Valdés y Bazán, Antonio 72, 118
- Valdivia 316, 331
- Valenzuela, Pedro Jacinto de 10, 11, 13, 14,
317, 319, 323, 324, 327
- Valenzuela Venegas, Francisco 221
- Valladolid (Neuspanien) 274, 322
- Valle Hernández, Antonio del 363
- Valleumbroso, Marqués de 160
- Valois, Joseph 172, 199, 425
- Valois, Nicolás Quilty de 324, 330
- Valparaíso 59, 61, 66, 167, 258, 405, 411
- Vargas Machuca, Ximénez 308
- Vasallo* siehe Untertanen
- Vaugan, Nicolás 425
- Vázquez de Agüero, Juan 154, 155, 387
- vecindad* 14, 20–22, 39, 45, 47, 49–51, 73, 83,
242, 305, 384
- Venegas, Francisco Javier 341
- Venezuela 61, 62, 98, 116, 117, 136, 140, 188,
206, 215, 241, 306, 334, 357, 361, 373, 376,
380
- Veracruz 13, 58, 68, 70, 87, 94–96, 119,
164–167, 183, 198, 215, 216, 232, 238,
272, 274, 296, 322, 324, 325, 330,
339–341, 352, 361, 408, 409, 412, 423, 424
- Verfassung von Cádiz 313, 321, 383, 384
- Vergne, Pedro 208
- Versklavte 29, 30, 47, 67, 118, 128, 131, 137,
140, 142, 144, 151, 186, 188, 224, 231, 249,
250, 262, 267, 309, 310, 312, 313, 328,
348, 365, 366, 368, 369, 377, 384, 419, 420
- Viana, Francisco de 360
- Vicur, Joseph 51
- Viehzucht 111, 166, 357 *siehe* auch
Landwirtschaft
- Vieyra, Francisco de 257
- Villanueva, José Gabriel de (=Armand
Pierre Lestapis) 238
- Villares, Vicente Joseph 233, 240
- Villota, Manuel Genaro de 343
- Viscardo y Guzmán, Juan Pablo 185
- Vitoria, Francisco de 193
- Vivas, Lucas 274
- Voltaire 309
- War of Jenkins' Ear 126, 170, 410
- Ward, Bernardo 88, 124, 125, 375
- Warnes, Manuel 173
- White, Guillermo 90
- Willkür 180, 184, 193, 210, 307, 310,
328–330, 332, 339, 355, 361, 380
- Wright y Halyburton, María Martina 86
- Wuelch, Eduardo 56
- Xalapa 273, 296
- Ximénez, Miguel María 388
- Yamparáez 285
- Yatón, Nicolás 76, 261, 262, 275
- Yucatán 58, 68, 322
- Zacatecas 58, 246, 322, 323, 423
- Zavala, Bruno Mauricio de 179, 297
- Zipaquirá 182
- Zugehörigkeit 14, 15, 20, 22, 24–26, 30, 32,
34, 39–45, 48, 49, 51, 74, 79, 83, 87, 106,
108, 110, 124, 148, 152, 153, 155, 191, 197,
205, 211, 219, 229–231, 233–235,
238–241, 243, 253–257, 268, 277, 295,
300, 303, 320, 365, 383, 389–391

Campus Historische Studien

*Herausgegeben von Monika Dommann, Rebekka Habermas,
Stefan Rebenich, Frank Rexroth, Malte Thießen,
Xenia von Tippelskirch und Michael Wildt*

Die Reihe »Campus Historische Studien«, 1990 durch Heinz-Gerhard Haupt, Ludolf Kuchenbuch, Jochen Martin und Heide Wunder begründet, ist ein Forum für innovative Arbeiten herausragender wissenschaftlicher Qualität aus allen Bereiche der europäischen und außereuropäischen Geschichte.

Die Reihe möchte Denkanstöße geben, Diskussionen anregen und neuere Entwicklungen in der Geschichtswissenschaft präsentieren – jenseits von Schulbildung und über epochenspezifische, nationale und kontinentale Grenzen hinweg.

**Sie finden die Reihe mit sämtlichen Bänden unter
www.campus.de/buecher-campus-verlag/wissenschaft/geschichte**

campus

Frankfurt. New York